This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

B 1,316,072

HANDELS- UND GEWERBEKAMMER IN BRÜNN

R: 5770

D 601

MÄHRENS ALLGEMEINE GESCHICHTE.

IM AUFTRAGE DES MÄHRISCHEN LANDESAUSSCHUSSES

DARGESTELLT

VON

Dr B. DUDÍK,

O. S. B.

IX. BAND.

MÄHRENS CULTURZUSTÄNDE VOM JAHRE 1197 BIS 1306.
(STAAT UND VOLKSTHUM.)

BRÜNN 1880.

VERLAG DES MÄHRISCHEN DIÖCESANCLUBES.

[illegible]

PROPERTY OF
University of Michigan Libraries
1817
ARTES SCIENTIA VERITAS

B. 5770

1136

HANDELS- UND GEWERBEKAMMER BRÜNN

KNIHOVNA ... A ŽIVNOSTENSKÉ KOMORY V BRNĚ.

2420

HANDELS- UND GEWERBE KAMMER IN BRÜNN
B: 5770
KNIHOVNA OBCHODNÍ A ŽIVNOSTENSKÉ KOMORY V BRNĚ.

MÄHRENS ALLGEMEINE GESCHICHTE.

2420

IM AUFTRAGE DES MÄHRISCHEN LANDESAUSSCHUSSES

DARGESTELLT

VON

Dr. B. Beda DUDÍK,
O. S. B.

IX. BAND.

MÄHRENS CULTURZUSTÄNDE VOM JAHRE 1197 BIS 1306.
(STAAT UND VOLKSTHUM.)

BRÜNN, 1880.
VERLAG DES MÄHRISCHEN DOMESTICALFONDES.

FR. WINIKER & SCHICKARDT, K. K. HOFBUCHDRUCKER.

47/6
30-C-137

DB
555
.D85
v.9

705579-230

Inhalt.

VI. Buch.

Mähren als Markgrafschaft unter den Přemysliden. Jahr 1197—1306.

VI. Capitel.

Mährens Culturzustände von 1197—1306.
(Staat und Volksthum.)

Seite

Der Markgraf und dessen Hof.

Begriff des Wortes „Staat". — Mähren seit 1197 unter dem Titel „Markgrafschaft" ein Personal-Lehen in der Dynastie der Přemysliden. — Belehnung und Titel der Markgrafen. — Wappen der Markgrafschaft. — Siegel der Markgrafen. — Als Reichssiegel das Bild des heil. Wenzel. — Kein bestimmter Regierungssitz. — Hofstaat der Markgrafen und der Markgräfinnen. — Erhaltung des Regenten und seines Hofes . . . . . 1— 22

Staatsverfassung.

Die böhmisch-mährische Staatsverfassung fusste in der Hauscommunion. — Successionsrecht in Böhmen. – Dessen häufige Verletzung. – Primogenitur und Königswürde in Böhmen. — Der Markgrafschaft factische Stellung zu Böhmen. — Der Markgraf Vasall der Krone Böhmen. — Der Markgraf in seiner Souzerainität durch den Landtag eingeschränkt . . . 23— 38

Regierung und Verwaltung.

Attribute der souveränen Macht. — Repräsentation des Landes. — Höheres Polizeiwesen. — Grosse

Seite

Unglücksfälle in Mähren. — Flagellanten. — Fahrende Schüler. — Joculatoren. — Ernennung der Landesbeamten. — Landtage. — Classen der mährischen Bevölkerung. — Wer nahm am Landtage theil? — Thätigkeit der mährischen Landtage und ihre chronologische Aufzählung . . . . . 39— 64

Mährens Gerichtsverfassung.

Landtag und Landrecht vereinigt. — Beispiele der Verhandlungen in civilrechtlichen Angelegenheiten. — Grundlage des grossen Land- oder Herrengerichtes. — Mündliches Verfahren und Zeugen-Verhör. — Die Landtafel und ihre anfängliche Vielfältigkeit. — General-Landtage. — Gerichtsüberreste aus der Zeit der Župenverfassung. — Slubný soud und soud mezní. — Exceptionelle Gerichte: das Hofgericht, das Judengericht, das Gericht für fremde Kaufleute, das geistliche Gericht, die Unterthansgerichte, Berggerichte, das Geschwornengericht, das Lehenrecht und die Stadtgerichte. — Klagen, Beweisführung und Strafen nach dem Stadtrechte . . . . . 65—106

Mährische Gerichtsordnung.

Die Gerichtsordnung und ihre Theile: Einleitungs-, Beweis- und Executions-Verfahren. — Půhon und Půhonči. — Ordalien und Eide. — Durchführung des Urtheils. — Přidědění. — Landrecht in Strafsachen. — Strafen und ihre Arten nach dem Landrechte. — Asylrecht. — Geldstrafen: hlava, svod, nárok, nedoperné und hrdost. — Classificirung der Verbrechen nach H. Jireček . . . . . 107—146

Das mährische Privatrecht.

Privatrecht. — Stellung der Witwe, der Frau und der Kinder. — Mitgift und Ehepakten. — Waisen und Vermögenstheilungen. — Uneheliche Kinder und Erbunfähigkeit. — Das Incolat. — Schuldverschreibungen und ihre Exequirung . . . . . 147—168

Seite

Beamte und ihre Besoldung.

Landesbeamte. — Unklarheit ihres Wirkungskreises. — Župenbeamte. — Ihr Wirkungskreis. — Spätere Landesbeamte. — Landeshauptmann, Gubernator, Oberstkämmerer, Oberstlandrichter, Oberstlandschreiber. — Besoldung der Landesbeamten. — Unbeliebtheit der alten Beamten . . . . . 168—196

Markgräfliche Kanzlei und ihr Personale.

Mit der Errichtung der Markgrafschaft beginnen die Nachrichten über eine Kanzlei. — Ursachen der Seltenheit älterer echten Diplome vor 1197. — Aufzählung der mährischen Notare und Protonotare aus der Přemysliden-Zeit. — Das Kanzleiwesen unter dem Markgrafen und Könige Otakar II. — Kein fester Unterschied zwischen Notar und Protonotar. — Scheidung der Otakar'schen Hofkanzlei nach Territorien 1265. — Kanzleipersonale unter König Wenzel III. — Magister Peter von Aspelt als Reichskanzler und Magister Peter Angeli als Protonotar 197—229

Das mährische Urkundenwesen.

Die Urkundensprache. — Cleriker bildeten das Kanzleipersonale. — Die Urkundenschrift und das Schreibmaterial. — Datirungsart. — Einführung des Kirchenkalenders. — Cisioianus. — Datirungsarten. — Zeugen, ihre Arten und Eigenschaften. — Unterzeichnung der Urkunde. — Siegel. — Ihre Wichtigkeit. — Materie der Siegel und die Weise ihrer Befestigung. — Arten der Siegel. — Das Siegelrecht. — Wappenbilder in der Přemyslidenzeit. — Das Stempelschneiden. — Geistliche Siegel. — Namen der Urkunden. — Unvollendete Urkunden. — Falsche Siegel. — Cassirung von Urkunden und ihrer Siegel. — Merkmale der falschen Urkunden . . . . . 230—284

Das Finanzwesen.

Schwierigkeit dieses Thema. — Einnahmen. — Titel der markgräflichen Einnahmen. — Berna, Exactiones. — Steuer der 14 Denare. — Grundsteuer. — Collecta.

Seite

— Die Zeit der Steuereintreibung. — Steuerbefreiungen. — Einnahmen von Domainen. — Einnahmen von Regalien: Mauthen, Zölle. — Andere Regalien: Berg- und Münzwesen. — Einnahmen vom Census. — Accise. — Colonistensteuer. — Juden- und Stadtsteuer. — Aenderungen im Zollwesen. — Steuerbeamte. — Folgen der Steuerbefreiungen. — Die betreffenden Belastungen und ihre Arten. — Verwendung der Steuer . . . . . 285—314

Das Kriegswesen.

Heeresorganisation. — Eintheilung und Einrangirung der Truppen. — Marschordnung. — Bewaffnung. — Uniformen. — Officiere. — Miethstruppen. — Besoldung und Verpflegung des Heeres. — Der kleine Krieg. — Kriegsgesetze. — Kriegsentschädigung. — Das Lager. — Kriegserklärung und die Schlacht. — Gefangene und Verwundete. — Krieg zu Wasser. — Festungskrieg. — Burgenbau und Verordnungen hierüber. — Bau der Festungen. — Belagerung und die Art und Weise derselben. — Wagenburg. . . . . 314—363

Volksthum.

Volksthum, dessen Begriffe. — Das Slaventhum stärker als das fremde Deutschthum. — Volksthümliches am Clerus. — Dessen wahre Religiosität frei von der Mirakelsucht. — Licht- und Schattenseiten des Clerus. — Mendikanktenklöster gegenüber dem Weltclerus. — Zerfahrene Patronatsverhältnisse. — Das Sectenwesen. — Modesucht des Clerus. — Das Handwerk unter dem Clerus. — Würfel- und Kegelspiel. — Venus-Hof. — Der Marianische Cultus. — Das Ritterthum. — Ritterschlag. — Turniere. — Erziehung des Ritters. — Faustritter. — Ulrich von Liechtenstein als Frau Venus. — Fahrende Ritter. — Volkstrachten. — Warme Bäder. — Der Aberglaube. — Volksaufklärung. — Nationalitätsbewusstsein . . . . . 363 - 423

VI. Buch.

Mähren als Markgrafschaft unter den Přemysliden.

Jahr 1197 bis 1306.

VI. Capitel.

Mährens Culturzustände von 1197 bis 1306.
(Staat und Volksthum.)

Der Markgraf und dessen Hof.

Begriff des Wortes „Staat." — Mähren seit 1197 unter dem Titel „Markgrafschaft" ein Personal-Lehen in der Dynastie der Přemysliden. — Belehnung und Titel der Markgrafen. — Wappen der Markgrafschaft. — Siegel der Markgrafen. — Als Reichssiegel das Bild des heil. Wenzel. — Kein bestimmter Regierungssitz. — Hofstaat der Markgrafen und der Markgräfinnen. — Erhaltung des Regenten und seines Hofes.

Im Bande VIII. unserer Allgemeinen Geschichte Mährens schilderten wir Mährens Culturzustände, wie sie sich in den grossen Kathegorien „Land und Volk" zwischen den Jahren 1197 und 1306 äusserten. Um das Bild der damaligen Culturzustände vollständig auszumalen, müssen wir noch all' das Eigenthümliche und Wissenswerthe, was unter die

zwei ausgedehnten Rubriken „Staat und Kirche" fällt, in diesem und in dem nachfolgenden Bande in einen, dem Leser verständlichen Rahmen einzufassen suchen.

Versteht man unter dem Begriffe „Staat" eine Vereinigung von Menschen in festen Wohnsitzen, unter welchen die Ordnung durch eine selbstständige, nach Aussen unabhängige und höchste Gewalt äusserlich gehandhabt wird; mit anderen Worten, begreift man unter dem Worte „Staat" ein geregeltes Rechtswesen, welches an der Spitze einen souverainen Leiter hat: dann müssten wir in Hinsicht der Markgrafschaft Mähren von unserem Beginnen abstehen. Mähren hat in der Periode von 1197 bis 1306 keinen souverainen Regenten gehabt, es war während dieser Zeit ein Lehen der Krone Böhmen, weshalb Protiva von Doubravic in einer Abtretungsurkunde für den Landkomthur der Templer in Mähren, Ekko, ddo. Brünn 30. September 1297, ganz staatsrechtlich sagen konnte: dass die abgelassenen Besitzungen an der Thaja im Markgrafthum Mähren des Reiches Böhmen liegen,[1]) also in einer Markgrafschaft, die zu Böhmen gehört. Aber, wenn auch ein Lehen, es hatte seinen Markgrafen, welcher nach dem Vorbilde seines Souverains, des Königs von Böhmen, einen Hof hielt, und das Land sich autonom verwaltete und regierte, es hatte eigene Landtage und Stände, eigene Gesetzgebung, eigene Beamte und Steuer, ja auch eine eigene Militär-Organisation, auch dann noch, wenn zufällig der König von Böhmen als Oberherr die Markgrafschaft Niemandem aus dem Přemysliden-

[1]) Cod. Dipl. Mor. V. 79. „Meam hereditatem, in marchionatu Moravie regni Bohemie sitam . . emi."

geschlechte zu Lehen gab, sondern selbst Markgraf wurde,[1]) und da nebenbei Mähren eine eigene Kirchenprovinz bildete, welche, wie die böhmische, nur dem Metropoliten von Mainz unterstand, haben wir allerdings das Recht, unseren Abhandlungen den Titel: „Staat und Kirche" vorzusetzen.

Durch die Vereinbarung vom 6. Dezember 1197 zwischen den Brüdern Přemysl und Wladislav, eröffnete Wladislav Wladislavovič die Reihe der Markgrafen. Mähren hörte auf ein Theilfürstenthum zu sein, und wurde eine Markgrafschaft der Krone Böhmen. Der Markgraf trat zum Könige von Böhmen in das Verhältniss eines Vasallen, „doch mit der Fülle seiner eigenen Gnade." Dieses Ausdruckes bediente sich der Markgraf Wladislav, als er 1222 dem Güter-Procurator seiner Gattin, Wernhard, das Dorf Wernhartice an Polens Grenzen verliehen hatte.[2]) Als Vasall unterstand er demnach, wenigstens dem Begriffe nach, dem damaligen Lehensrechte, welches jede Verminderung der Lehenssubstanz ohne Bewilligung des Lehensherrn untersagte und die Lehensträger zur Treue verpflichtete, wie dies deutlich Otakar's I. Urkunde vom Jahre 1202 darthut, und wie dies der Markgraf Wladislav

[1]) Cod. Dipl. Mor. II. 104. „Qui (rex Otacarus) donationem pretaxatam (villæ Bogdonaue) non solum potestate sua regia, verum eciam consuetudinaria totius Bohemie iusticia confirmavit."

[2]) Cod. Dipl. Mor. II. 129. „Cum consensu fratris mei, domini Odachari illustris regis Boemorum, nec non et filiorum suorum cum plenitudine quoque gratie mee in presentia baronum meorum . . contuli." Ueber die politische Stellung der neuen Markgrafschaft zum Königreiche Böhmen, vergl. Bd. IV. 158 und 269 und ffg. Dann Bd. V. 177 d. W.

Heinrich in einer Schenkungsurkunde für Stephan von Medlau vom 27. April 1218 auch ausdrücklich anerkannte;[1]) aber nicht ein Erb-, sondern ein reines Personal-Lehen, und zwar ausschliessend in der Přemysliden-Dynastie, sollte Mähren werden. Der König von Böhmen konnte nach Gutdünken welchem Prinzen immer aus dieser Dynastie das erledigte Lehen ertheilen, oder es auch für sich behalten. So belehnte nach dem Tode des ersten Markgrafen Wladislav Wladislavović am 12. August 1222 König Přemysl Otakar I. seinen Sohn Wladislav II. mit der Markgrafschaft, und als derselbe am 18. Februar 1227 starb, seinen zweiten Sohn Přemysl I. Dieser verschied am 16. October 1239; da behielt dessen Bruder, König Wenzel I., die Markgrafschaft in eigener Verwaltung, bis er sie 1246 seinem Sohne Wladislav III. und nach dessen am 3. Januar 1247 erfolgten Tode dessen Bruder Přemysl II. überliess. Von nun an wurde die Markgrafschaft bis zum Aussterben der Přemysliden nicht weiter vergeben; die Könige von Böhmen: Přemysl Otakar II., Wenzel II. und Wenzel III. waren zugleich Markgrafen von Mähren. Einer kaiserlichen Bestätigung oder Anerkennung bedurfte der vom böhmischen Könige mit der Markgrafschaft belehnte Přemyslide nicht, weil die Markgrafschaft zu Böhmen gehörte.

Ob die Belehnung nach irgendeinem Ritus, öffentlich und feierlich, erfolgt war, darüber sind wir ohne jeglicher Nachrichten, wahrscheinlich geschah sie nach damaliger Sitte durch Ueberreichung der Fahne, weil selbe Markgraf Wladislav auf seinen Reitersiegeln zur Schau trägt,[2]) und der

[1]) Vergleich Bd. IV. 149 u. 159 d. W.

[2]) Auf einer Urkunde ddo. Znaim 1222. Cod. Dipl. Mor. II. 135.

Chronist Gerlach diesen Ritus zum Jahre 1193 als eine bekannte Sache darstellt.[1]) Dass sich aber die Markgrafen, wie die Könige, „von Gottes Gnaden," oder auch „von Gottes Erbarmen" nannten, und die Jahre ihrer Regierung wie souveraine Regenten beim Datiren der Diplome angaben, dies beweisen gar viele Urkunden. In der Tišnovitzer Stiftungsurkunde nennt sich 1234 Přemysl „Dei gratia Marchio Moraviæ," und Wladislav, der, wie sein Bruder Přemysl, neben seinem böhmischen, auch den deutschen Namen Heinrich führte, sagt in einer Johanniter Urkunde ddo. Prossnitz 31. Dezember 1213, dass er diese Urkunde im XV. Jahre seiner Herrschaft ausstellte.[2]) Die dynastische Ziffer, d. h. der wievielte König der Reihe nach einer oder der andere Regent sei, wie es in Böhmen üblich war,[3]) führten die Markgrafen ebensowenig, wie ein ämtliches, sich gleichbleibendes Epitheton zur Würde „Markgraf." Wir wollen dieses Epitheton kurzweg den Titel nennen. Derselbe erscheint durch die ganze Přemysliden-Periode consequent weder in der Correspondenz noch in einer urkundlichen Anführung der mährischen Markgrafen. König

[1]) „Episcopum (Heinricum) cum vexillis, sicut mos est, sollemniter investitum in Boemiam remisit." Gerlaci Chron. ad an. 1193. Pertz XVII. 707.

[2]) Cod. Dipl. Mor. II. 71, 103 und 274. Die Johanniter Urkunde ist allerdings datirt: „Acta sunt hec 1214 dominice incarnationis, anno vero regni nostri XV. data vero Prossteyow II. Kal. Ianuarii per manus Ullrici notarii nostri." Da damals der Jahresanfang mit dem 25. Dezember begann, datiren wir folgerecht den 31. Dezember mit 1213.

[3]) König Wenzel nennt sich 1235 „regem quartum" und Otakar II. 1268 „regem quintum." (Cod. Dipl. Mor. V. 229 und IV. 4 und 63) mit Rücksichtnahme der 1086 und 1158 persönlich gekrönten Wratislav und Wladislav.

Přemysl Otakar I. nennt 1210 seinen Bruder Wladislav „spectabilis marchio Moravie," der Kaiser Friedrich 1212 hingegen „nobilis marchio Moravie." Als König Wenzel im Jahre 1234 die Tišnovitzer Stiftungsurkunde bestätigt, gebraucht er für den Markgrafen den Ausdruck „ingenuus marchio Moravie." Auch das Jahr darauf 1235 finden wir denselben Titel, während der Markgraf 1259 „magnificus princeps und magnificus dominus" genannt wird.[1]) Die römische Curie, welche in der Titulatur am consequentesten verfuhr, blieb bei dem Titel, den schon die Fürsten von Mähren erhielten „illustris Marchio," ein Titel, den sie sonst auch den Königen von Böhmen ertheilte.[2])

Man sieht aus dieser Zusammenstellung, dass die damalige Gesellschaft in Mähren noch nicht einen Werth auf solche Formen, die später sogar zum Massstabe des Bildungsgrades genommen wurden, legte; im Anstande und durch ein ausgeprägtes dynastisches Gefühl, das sich bei jeder Gelegenheit auch äusserlich kundgab, bezeugte sie ihre Ehrfurcht vor dem Regenten. Wie zart und sinnig hat der böhmische Chronist dieser Ehrfurcht Ausdruck gegeben, als er zum Jahre 1279 von den Gräueln der deutschen Einwanderung in Böhmen, und namentlich von den selbst in der Prager Burg verübten Schandthaten nicht weiter erzählen will, „um den so ehrwürdigen, über jedes Lob erhabenen Ort, wie es das Wohnhaus des Regenten ist, nicht durch die Erzählung solcher Schandthaten zu besudeln."[3]) Also

[1]) Cod. Dipl. Mor. II. 54, 62, 276. V. 229 und III. 269 und 273.
[2]) Siehe Bd. IV. 267 d. W. Cod. Dipl. Mor. III. 367 und IV. 9.
[3]) Cont. Cosmæ ad an. 1279. Pertz IX. 202. Vergl. Bd. VII. 32 u. ffg. d. W.

dieses, heutzutage fast unentbehrliche Attribut des Regenten, der consequente amtliche Titel, hatte den mährischen Markgrafen gemangelt. Waren Mähren und Böhmen in Einer Hand, dann setzten wohl die Regenten zu dem Königstitel „rex Boemie" auch den des Markgrafen „marchio Moravie" bei, wenngleich es unumgänglich nicht nothwendig war. König Wenzel z. B., als er nach dem Tode des Markgrafen Přemysl 1239 die Verwaltung Mährens übernahm, führte bis 1245 in seinen Urkunden aus dieser Zeit nicht den Titel eines Markgrafen,[1]) hütete sich aber, die Autonomie der Provinz, ihre historische Individualität, auf irgendeine Art zu verletzen.

Diese Autonomie, diese historische Individualität, blieb unabhängig von der Person des Regenten, und hatte so feste Wurzel geschlagen, dass äusserliche Abzeichen, wie es z. B. das Landeswappen ist, nicht den geringsten Einfluss auf dieselbe übten. Böhmen und Mähren führten in der Přemysliden-Periode ein und dasselbe Wappen, Anfangs den Adler und dann den doppeltgeschweiften Löwen. Wir begegnen diesen Abzeichen zuerst auf den Siegeln, welche den Urkunden auf Seidenfäden angehängt wurden. Leider besitzen wir von den mährischen Markgrafen gar so wenige Originalsiegel; die wir kennen, sind etwa folgende:

1. Das Siegel des ersten Markgrafen Wladislav Wladislavovič auf einer Urkunde für das Kloster Bruck ddo. Znaim 1222 ist ein rundes, mittelgrosses Reitersiegel, worauf der Markgraf im Turnierhelme, nach links gekehrt, erscheint, mit der Lehensfahne in der rechten, und in der linken

[1]) Siehe Bd. V. S. 269 d. W.

Hand mit einem dreieckigen, die Brust deckenden Schilde, worauf deutlich ein aufspringender Löwe sichtbar ist. Die Rundschrift lautet: „Heinricus Dei gratia Marchio Moravie." Das aus weissem Wachse sehr dünn gearbeitete Siegel hängt an der Urkunde auf rothen Seidenfäden.

2. Der Markgraf Přemysl Přemyslovič führte auf einer Urkunde für Brenditz 1233, für Tišnovitz 1235, für Zabrdovitz 1234 und für Welehrad 1238 gleichfalls ein Reitersiegel und ähnliche Rundschrift, wie Markgraf Wladislav Wladislavovič, nur mit dem Unterschiede, dass auf dem dreieckigen Brustschilde statt des Löwens der nach rechts sehende Adler, und die Seidenfäden rothgelb und blos gelb erscheinen. Einen ähnlichen Adler sieht man aber auch auf dem Majestätssiegel König Wenzel's von 1232 auf rothem Wachs und rothen Seidenschnüren.

3. Der Markgraf Přemysl Wáclavovič, der nachmalige König Otakar II., hat auf seinen Reitersiegeln von 1246, 1247, 1249, 1250, 1251 und 1253 die Fahne und den dreieckigen Schild, beide belegt mit dem doppeltgeschweiften Löwen, welcher sich von nun an als böhmisches Landeswappen erhielt, während der Adler, aber erst nach der Periode der Přemysliden, bleibend das Landeswappen von Mähren wurde. Markgraf Přemysl behielt sein Siegel, nur mit geänderter Umschrift, als er factisch alleiniger Regent auch in Böhmen wurde, und sich Münzsiegel für das gesammte Reich stechen liess mit dem Titel: „Przemysl Dei gratia iuvenis rex Boemie." [1]) Dieser Titel änderte sich in den

[1]) Die Urkunden, auf denen der Adler im Siegel vorkommt, sind Cod. Dipl. Mor. II. 303, 321 und 344; mit dem Löwen

verschiedenen Zeiten, je nachdem König Otakar II. neue Länder erworben hatte, die alle in die grossen Reitersiegel einbezogen, oder nach ihrem Verluste auch ausgelassen wurden, so dass die Ländertitulaturen auf seinen amphisphragistischen Siegeln den Rahmen seiner Geschichte bilden, und zur Beurtheilung der Giltigkeit der Otakarischen Urkunden von Wichtigkeit sind.[1]) Die Fürsten von Mähren, namentlich Prinz Theobald, hatten um 1213 als Wappen im Siegel einen mit dem Rücken vereinigten halben Adler und halben Löwen.[2]) Und da die Seidenfäden, an denen die Siegel hängen, von verschiedener Farbe, in der Regel jedoch zweifarbig sind, weissroth 1249 und 1251, gelb und roth 1247 und 1250, gelb und blau 1250: so wird wohl der Schluss erlaubt sein, dass während der Přemysliden-Periode weder von einer National- oder Landesfarbe, noch von einem eigenen, von Böhmen unterschiedenen Landeswappen in Mähren die Rede sein könne.

Ein gemeinsames Landes- oder besser gesagt, ein Reichssiegel, das sogenannte St. Wenzel-Siegel für hohe Staatsakte, welches jegliche anderweitige Bestätigung überflüssig machte, war allerdings vorhanden; aber dieses muss

l. c. 135 und III. 68, 113, 124, 132, 136. Ueber den Titel: „iuvenis rex" siehe Bd. V. S. 376 d. W. Josef Chytil gab „Notizen über das mährische Landeswappen und die damit in Verbindung stehenden officiellen Landesfarben" im Hefte V. (1853) der Schriften der histor. stat. Section in Brünn.

[1]) Nach Jahren zusammengestellt sind diese Titel in Böhmer, Kaiserregesten. Stuttgart 1844. S. XXIX.

[2]) Beschädigtes Original im k. k. Haus- und Hofarchive in Wien. Conf. Cod. Dipl. Mor. I. 67.

von den Regentensiegeln und vom Landeswappen wohl unterschieden werden; es zeigt den heiligen Wenzel am Throne sitzend, wie er mit der rechten Hand die Fahne hält und die linke auf einen dreieckigen Schild stützt, auf welchem ein schwarzer, zum Fluge bereiter Adler sichtbar ist. Die Umschrift lautete: „Sanctus Wenceslaus Boëmorum dux." War mit diesem Reichssiegel das persönliche des Königs in Verbindung, dann stellte das letztere, wie z. B. auf einer Urkunde von 1248 für Iglau, auf dem Revers den König Wenzel sitzend auf dem Throne mit Scepter und Reichsapfel und der Legende: „In manu sancti Wenzeslai pax regis Wenzeslai." [1]) Avs. das Reichssiegel.

So ohne ämtliches Epitheton zum Titel „Markgraf," und ohne eigenes Landeswappen hatten die Markgrafen der Přemysliden-Periode auch keine bestimmte Residenz, oder mit anderen Worten, keinen bestimmten Regierungssitz. Dass Markgraf Wladislav Wladislavovič nach seiner Resignation auf den böhmischen Thron zu Gunsten seines Bruders Přemysl, und somit nach seinem Uebertritte als Markgraf nach Mähren, seinen Hof, wie es scheint, in Znaim aufschlug, müssen wir annehmen, weil noch um 1199 Spitihněv Wratislavovič Brünn, und Wladimir Otonovič Olmütz

[1]) Dass bei Staatsurkunden nur dieses Reichssiegel zulässig war, bekennt König Otakar in einer Zuschrift von 1219 an Papst Honorius III. mit den Worten: „vice cautionis sigillo nostro speciali cum sigillo communi regni Boemie, videlicet sancti Wencezlai, quia comites nostri specialibus non utuntur in facto communi sigillis, fecimus confirmari." Erben, Reg. pag. 283. Vergl. Bd. IV. 268 und V. 118 u. ffg. d. W. Dann Jireček, Slovanské právo. II. S. 138 u. ffg.

inne hatten. Als aber nach 1200 auch die beiden erwähnten Fürsten mit Tod abgingen, und König Přemysl, wir wissen nicht aus welchen Gründen, noch für einige Monate das Fürstenthum Olmütz in eigene Verwaltung nahm, die er jedoch schon nach 1201 abtrat, Wladislav somit alleiniger Herr Mährens wurde, wechselte er häufig seinen Regierungssitz, woraus wir schliessen, dass die alten fürstlichen Domainen und Burgen in Znaim, Brünn und Olmütz auch fernerhin landesfürstlich blieben, und der Markgraf nach alter Sitte der Regenten sich und seinen Hof vom Lande erhalten liess. Es war dies, diese Erhaltung, eine Last für seine Unterthanen, die nur vertheilt werden konnte, wenn der Markgraf seine Residenz häufig wechselte.[1]) Also die Hauptorte der ehemaligen Theilfürstenthümer: Znaim, Brünn und Olmütz wurden in erster Linie die Residenzen der Markgrafen, bis, aber erst zu Ende der Přemysliden-Periode, Znaim als Residenz in den Hintergrund tritt, und sich als solche Brünn und Olmütz, u. zw. kraft der historischen Erinnerung an die ehemalige Zweitheiligkeit Mährens, mit einer solchen Zähigkeit behaupteten, dass selbst eine viel spätere Zeit, ja selbst die Gegenwart, noch immer streitet, welche von diesen beiden Städten die eigentliche Hauptstadt der Markgrafschaft sei. Eine doppelte Landtafel, ein doppeltes Landesgericht haben diesen Streit stets wacherhalten, bis der Bischofsitz ein gewaltiges Gewicht, aber nur vorübergehend, auf die Wagschale für Olmütz legte.

Wir sagten, dass die Markgrafen der Přemysliden-Periode mit ihrem Hofe nach alter Sitte häufig den Auf-

[1]) Siehe Bd. V. S. 6 und 7 d. W.

enthaltsort wechselten. Dieser Hof war nach dem Vorbilde der Könige von Böhmen zusammengesetzt. Gleiche Bedürfnisse erzeugten am markgräflichen Hofe einen gleichen Hofstaat, dessen Glieder noch nicht eine erbliche, sondern nur eine persönliche Würde hatten und mit derselben auch die der Würde und ihrem Namen entsprechenden Dienste leisteten und dafür entgolten wurden. Am böhmischen königlichen Hofe sehen wir: Kämmerer, Truchsesse, Mundschenke, Marschälle, Hofrichter, Jägermeister, Domainen-Administratoren, Kanzler und Notare, Kapläne, Aerzte, Hofcavaliere und gewisse kleinere Beamtete, als: Kammerdiener, Köche, Küchenschreiber u. s. w.[1]) Aehnliche Haus- oder Hofbeamte hatten auch die Markgrafen von Mähren. Wir wollen, um diesen Ausspruch zu rechtfertigen, einige derselben, insofern sie im Dienste jener Markgrafen, die nicht zugleich auch als Könige am böhmischen Throne sassen, sich befanden, anführen. Markgraf Wladislav Wladislavovič führt in einer für Stephan von Medlau ausgestellten Urkunde vom 27. April 1218 einen gewissen Petrus als Marschall an, einen anderen Petrus als Mundschenk und Wers als Kämmerer.[2]) Im Jahre 1222 war neben diesem „pincerna Petrus" ein Wilhelmus als „maior pincerna," desgleichen auch ein minor dapifer, was doch wohl auch einen maior voraussetzt. Zum Jahre 1233 erscheint

[1]) Da manche Landesämter dieselben Namen, wie die Hofämter, führen, z. B. Kämmerer, Landrichter, Kanzler &c., muss bei ihrer Behandlung auf ihren Unterschied hingewiesen werden, ein Unterschied, der sich in den meisten Fällen nur höchst schwer herausstellen lässt.

[2]) Cod. Dipl. Mor. II. 104 und 135.

Beneda als „marsalcus Marchionis.“ [1]) Auf einer Urkunde des Markgrafen Přemysl vom 2. April 1233 für die Pfarre in Brenditz erscheinen als Hofbeamte: der Kämmerer Wilhelm, der Truchsess Marquard, die Mundschenke Lupold und Sezema und der Marschall Beneda. [2])

Dass solche Hofbeamte zum persönlichen Dienste bei dem Markgrafen verhalten wurden, bezeugt Markgraf Přemysl ganz ausdrücklich in einer Welehrader Urkunde vom 1. August 1238, wenn er sagt: dass die in der Urkunde erwähnte Schenkung für Welehrad erfolgt war in Gegenwart solcher, „welche damals als Kämmerer und Mundschenke in unserem Dienste standen.“ [3]) Man könnte aus dieser Stelle allerdings schliessen, dass diese Herren nur zeitweilig, wie die späteren Vasallen, zur Dienstleistung auf den Hof des Markgrafen berufen wurden; doch das öftere jahrelange Vorkommen eines und desselben Namens in einem und demselben Amte widerspricht dieser Vermuthung, wie z. B. Hilarius „Notarius Marchionis“ von 1233 bis 1236, der Marschall Marquart von 1234 bis 1238 u. s. w. [4])

Häufig finden wir die markgräflichen Hofkapläne; es war dies nicht ein Titel, es war dies ein Officium, weil sie

[1]) Cod. Dipl. Mor. II. 250.

[2]) Cod. Dipl. Mor. II. 250.

[3]) „In presentia multorum nobilium astantibus hominibus nostris camere pincernieque officio in famulatu nostro tunc temporis servientibus.“ Cod. Dipl. Mor. II. 343.

[4]) Die Namen der Hofbediensteten unter den Přemysliden in Mähren stellte, freilich sehr mangelhaft, A. Boček zusammen: Přehled knížat a markrabat a jiných nejvyssích důstojniků zemských v markrabství moravském. Fol. s. a.

in den Urkunden als „gegenwärtig am Hofe“ angeführt werden. Sie waren dabei manchmal auch Pfarrer bei irgend einem Beneficium und selbst Canonici an Collegiatkirchen, manchmal Hofärzte und fast immer Schreiber des Markgrafen. Markgraf Přemysl bekennt ausdrücklich, dass, als er durch seinen Notar Ludwig für das Stift Welehrad am 1. August 1238 eine Schenkungsurkunde ausstellte, zugegen waren seine Kapläne: Peter, Pfarrer von Suditz, Wenzel, Pfarrer von Pewdewin (Podivin?), Walther, Pfarrer von Lipnik, und Ludwig, Canonicus von Bunzlau. Auf der Fundations-Urkunde für Freudenthal ddo. Olmütz 30. Dezember 1213 sagt Markgraf Wladislav, dass sie ausgestellt wurde durch seinen Kaplan Johann. Derselbe erscheint auch noch in dem nächsten Jahre in derselben Eigenschaft. Dass er nur für die persönlichen Dienste des Markgrafen da war und mit den Regierungsgeschäften nichts zu thun hatte, beweist der neben ihm bestandene Protonotar der markgräflichen Kanzlei. Er hiess Apollinaris und blieb bis zum Tode Wladislav's im Amte.[1]) Unter dem Markgrafen Wenzel war sein Hofkaplan, Magister Heinrich, zugleich sein Leibarzt. Aus Dankbarkeit für dessen Sorgfalt um die Gesundheit des Markgrafen schenkte er demselben 1286 einen grösseren Besitz bei Olmütz, „Powel“ genannt.[2]) Sonst gab es unter dem Gefolge des Markgrafen, wie die Urkunden nachweisen, z. B. eine vom 12. Juli 1234, nebst den Kaplänen auch noch einen Physikus, ein Name, mit welchem der Arzt bezeichnet wurde,[3]) einen Pädagogus oder Erzieher der

[1]) Cod. Dipl. Mor. II. 69, 72, 76, 135 und 344.

[2]) Cod. Dipl. Mor. IV. 314.

[3]) Cod. Dipl. Mor. II. 265. Vergleiche Bd. V. S. 155 d. W.

jungen Prinzen, Briefboten und andere Bedienstete, wie wir dies noch heutzutage sehen, wenn sich irgendein regierender Hof auf der Reise befindet.

Und wie der Markgraf, hatte auch die Markgräfin ihr eigenes Siegel und ihren eigenen Hofstaat. Von der Gemalin des Markgrafen Přemysl, Margaretha, hat sich vom Jahre 1235, leider wenig kenntlich, ein Siegel, auf Linnenfäden befestigt, erhalten.[1]) Zum Jahre 1222 geschieht Erwähnung eines Procurators oder Güterwalters der Markgräfin, 1234 eines Camerarius, Rapota, desgleichen auch 1234 eines Camerarius, Wrchoslaus, welcher in demselben Jahre und auch noch in den späteren bis 1238 als Dapifer Marchionissæ erscheint.[2])

Kapläne, Kücheninspectoren u. s. w. müssen bedeutende Rollen am markgräflichen Hofe gespielt haben, weil sie so häufig auf Urkunden als Zeugen, also als Männer vorkommen, die in öffentlicher Achtung standen und in der Regel auch literarisch gebildet waren. Als Markgraf Wladislav Wladislavovič in Gaya am 25. Januar 1222 für das Kloster Welehrad eine Schenkung durch geistliche und weltliche Herren bekräftigen wollte, glaubte er betonen zu müssen, dass die vorgeführten Zeugen literarisch gebildet seien, d. h. dass sie lesen und schreiben können. Diesen Sinn suchen wir in dem vom Markgrafen gebrauchten Ausdrucke: „testes sunt literati," freilich sonderbar genug, nachdem er den Kanzler der Königin und drei seiner Hofkapläne anführt!

[1]) Cod. Dipl. Mor. II. 307. Orgl. im Capitel-Archive zu Olmütz.
[2]) Cod. Dipl. Mor. II. 129, 263, 289, 299 und 321.

Waren die Markgrafen und Markgräfinnen von Mähren zugleich auch Könige und Königinnen von Böhmen, dann hörte allerdings ein besonderer markgräflicher Hofstaat auf, und folglich auch persönliche markgräfliche Hofbeamte. Auf mährische Landesbeamte hatte eine solche Aenderung keinen Einfluss — der König nahm nur den Titel eines Markgrafen von Mähren in die Urkunden auf und das übliche Reitersiegel mit gleicher Umschrift. Das St. Wenzels-Siegel, das nie ein mähr. Markgraf als solcher führen durfte, blieb unverändert. Als sich Otakar II. noch bei Lebzeiten seines Vaters, des „rex senior," wie ihn eine Urkunde vom 6. Sept. 1253 nennt,[1]) „den jüngeren König von Böhmen, Dei gratia rex iuvenis Boemorum" zu nennen anfing, und auf einer Urkunde für die Marienzelle in Brünn vom Jahre 1252 den Titel führt: „Dei gratia illustris regis Boemorum filius, dux Austrie et Styrie marchioque Moravie," lässt er auf diese Urkunde ein sehr schön gestochenes Reitersiegel auf rothen Seidenfäden anhängen mit der Umschrift: „A. Otacharus Dei gratia dux Austrie et Stirie," worauf der österreichische Bindenschild und die Lehensfahne. R. Premizl, Dei gratia iuvenis rex Boemie. Der Reiter mit dem Stechhelme und auf dem dreieckigen Brustschilde mit dem doppeltgeschwänzten Löwen.[2]) Von Mähren geschieht auf dem Siegel keine Erwähnung. Ja, noch einige Tage vor dem Tode seines Vaters, am 6. September 1253, gebraucht er den ungewöhnlichen Titel:

[1]) Cod. Dipl. Mor. V. 238.

[2]) Urkunde, Cod. Dipl. Mor. III. 159. Markgraf Přemysl Otakar hat diesen Titel bereits 1248 angenommen. Vergl. Bd. V. 376 und ffg. d. W.

„Přemysl, Dei gratia rex iuvenis Boemorum et dux Austrie et Stirie, marchionatusque Moravie gubernator.“ [1]) Als König Wenzel am 22. September 1253 starb, behielt König Otakar die Form des Siegels noch einige Jahre unverändert, nur schrieb er statt „iuvenis“ einfach „Dei gratia Dominus regni Boemie, dux Austrie, marchio Moravie,“ nach der Krönung jedoch, die am Neujahrstage, damals den 25. Dezember, 1261 in Prag erfolgt war, erst im Frühjahr 1262: „Boemorum rex, dux Austrie et Stirie et marchio Moravie.“ [2]) So lange benöthigte seine Kanzlei, um neue Siegel stechen zu lassen; und dass diese geändert werden mussten, lag am Tage. König Wenzel II., welcher seit 1283 als König und Markgraf auftritt, musste nach seiner Krönung 1297, wie er selbst eingesteht, gleichfalls die Siegel umändern. Als er dem St. Clara-Kloster zu Znaim am 14. Mai 1299 die Dörfer Tasovice und Hodinice bestätigte, bemerkte er, „dass diese Urkunden mit älteren Siegeln, wie er selbe vor der Krönung führte, bestätigt seien,“ und darum erneuere er sie unter dem neuen Siegel. [3]) Der Herzog von Troppau, Nikolaus, führte um 1288 ein doppeltes Siegel, ein grösseres und ein kleineres. Ersteres benützte er bei der Siegelung der Actenstücke, welche aus dem grösseren Landrechte erflossen. [4])

Wir können uns über die Hofhaltung der böhmischen Könige als Markgrafen von Mähren nicht weiter einlassen,

[1]) Cod. Dipl. Mor. V. 237
[2]) Cod. Dipl. Mor. III. 335.
[3]) Cod. Dipl. Mor. V. 112.
[4]) Cod. Dipl. Mor. IV. 350.

da sie ja nicht zweitheilig war, und in die Geschichte Böhmens gehört; im Allgemeinen möge es uns aber erlaubt sein, zu bemerken, dass die Königinnen, wie die Markgräfinnen, in ihrem Hofstaate auch ihren Dapifer, Celarius, Cancellarius, ihre Hofkapläne, Beichtväter u. s. w. hatten. [1]) Dass die Gemalin König Otakar's II., wie es sonst die Könige zu thun pflegen, ihre Regierungsjahre bei Urkundendatirungen zählt, sie sagt, dass sie eine Schenkungsurkunde vom 1. März 1269 für die Brünner Herburgernonnen ausgestellt habe im neunten Jahre nach ihrer Krönung, [2]) und dass die gleichnamige Gemalin König Wenzel's I. gleich ihrem Gemale sich „Bohemorum regina quarta" nennt, [3]) dies sind Eigenthümlichkeiten, die zur Ausnahme und nicht zur Regel gehören. Zur Regel gehörte die Erhaltung des Regenten und seines Hofes.

Zur Erhaltung des Regenten und seines Hofes gehörten unterschiedliche Einnahmen. Diese kamen aus der Bewirthschaftung der ausgedehnten Privat- und Krongüter, aus Donativen, aus Zöllen, Mauthen, Strafgeldern, Zinsungen und aus den verschiedenen Steuern und Abgaben der Unterthanen, indem Regenten- und Landescassen damals identisch waren.

Es ist sehr schwer, wenn nicht unmöglich, den Grundbesitz der ehemaligen Markgrafen festzusetzen. Annähernd

[1]) Erben, Reg. ad an. 1207. pag. 230. Cod. Dipl. Mor. II. 128. IV. 25.

[2]) „Corronationis nostre anno IX." Cod. Dipl. Mor. IV. 25. Bekanntlich wurde sie mit dem Könige am 25. December 1261 gekrönt. Bd. V. 473 d. W.

[3]) Erben, Reg. pag. 535.

würde man vielleicht einen Abriss desselben erlangen, wenn man die von den einzelnen Markgrafen gemachten Länderschenkungen übersichtlich zusammenstellen möchte. Man würde dadurch gewisse Körne, oder Mittelpuncte, erhalten, um die sich ihr Grundbesitz gruppirt haben mochte. Aber da stösst man auf eine neue Schwierigkeit. Nicht blos vom eigenen, auch vom Krongute machten die Markgrafen mit des Königs Bewilligung Schenkungen. Wie sollen wir nun diese auseinanderhalten? zu sagen, dass Krongut vom Könige nur mit Zustimmung der Landesbarone verschenkt werden durfte, dass daher Schenkungsurkunde mit zahlreicher Siegelung der Magnaten für Krongüter sprechen würde, ist ungemein vage; man wird kaum eine Schenkung finden, die nicht ihre Zeugen hätte, und ob diese Zeugen Magnaten waren oder blos Ministerialen oder Dienstleute, wie will man dies überall feststellen? Dass Privat-, Familien- und Krongüter zum Unterhalt des Markgrafen und seines Hofstaates vorhanden waren, ist sicher. Als der Markgraf Wladislav Wladislavovič um das Jahr 1203 dem Prämonstratenser-Kloster Hradisch bei Olmütz den ausgedehnten Wald Střelna zwischen der Oder und der March zur Cultivirung überlassen hatte, sagte er: „dass dieser weite und ausgedehnte Wald zur Würdigkeit und Ansehen seines Fürstenthums gehöre,“ [1]) während König Přemysl zum Jahre 1222 ausdrücklich von königlichen

[1]) „Silvam quandam satis latam et spaciosam, ad nostri principatus dignitatem pertinentem, denominatam Střelna . . de consensu fratris nostri Otacari, inclyti regis Boemie . . contulimus.“ Erben, Reg. pag. 212, oder Cod. Dipl. Mor. II. pag. 14.

Tafelgütern spricht,[1]) und König Wenzel zum Jahre 1299 Privatherrschaften erwähnt, die in Znaims Nähe lagen,[2]) und für welche schon um 1225 ein eigener königlicher Procurator in Znaim bestellt war.[3]) Eine solche Privatherrschaft war auch das mährische Dorf Uherči, mit welchem König Přemysl I. die mährische Kanzlerwürde für den jedesmaligen Dompropst von Olmütz dotirt hatte, ein Beweis, dass auch die Könige in Mähren stark begütert waren, weil es sonst nicht möglich gewesen wäre, gerade auf mährischen Grund und Boden das reiche Witthum auszusetzen, welches die Königinnen Konstanze und Kunigunde um Pohrlitz, Gaya und Lundenburg (Kunovice, Göding, Bisenz, Přibislavice und Budějovice, oder das spätere Fürstenthum Lundenburg) erhalten haben,[4]) und mit welchem auch Herzog Ulrich von Kärnthen apanagirt werden konnte.

Eine zweite, wenn auch nicht so ergiebige, aber nicht zu verachtende Quelle waren die Geschenke, welche die Fürsten für ertheilte Privilegien zu erhalten pflegten. Als Fürst Nikolaus von Troppau am 1. Juni 1288 den Bürgern von Troppau das Dorf Skřipov schenkte, beehrten sie ihn

[1]) „Dimidiam villam in Vhrec, ad usus nostre regalis mense precepimus assignari.“ Erben, Reg. I. 308. Von einem böhmischen Tafelgut geschieht cc. 1295 Erwähnung. Emler, Reg. pag. 719.

[2]) Cod. Dipl. Mor. V. 113. „Villa Weirowicz sita in villicatione Znoymensi“ sagt der König Wenzel II.

[3]) Cod. Dipl. Mor. II. 165. Dass König Otakar II. neben einem grossen Länderbesitz auch ein Haus in Wien 1262 zu eigen besass, ersieht man aus Fontes rer. Aust. XXXI. 230.

[4]) Bd. V. 160, 191 und 239.

für diese Gnade mit 4 Mark Goldes.[1]) Doch die Hauptrevenuen bezogen die Markgrafen von den landesfürstlichen Regalien, Mauthen, Zöllen, Zinsungen, Strafgeldern und von den unterschiedlichen Steuern. Die Detaillirung dieser Quelle wollen wir uns vorbehalten, bis von den Landes-Einnahmen und -Ausgaben die Rede sein wird. Jetzt sei nur noch erwähnt, dass die Markgrafen angehalten waren, ihren Hofstaat aus eigenen Mitteln zu erhalten; das Land hat wohl zur Erhaltung der Landesbeamten, aber nicht zur Besoldung der Privatbeamten und Dienstleute des Markgrafen beigetragen.

Bei dem damaligen Systeme der Naturalwirthschaft ist vorauszusetzen, dass die Besoldungen in Deputaten, oder in Anweisungen auf Ländereien, entrichtet wurden. Gewiss ist es, dass für treu geleistete Dienste die Entlohnung durch Länderbesitz stattfand. Unter den vielen nur Ein Beispiel. Stephan von Medlau hatte dem Markgrafen Wladislav Wladislavovič jahrelang treue Dienste geleistet. Wladislav entlohnt ihn, indem er ihm durch eine Urkunde vom 27. April 1218 das Dorf Bogdanov in der Holašicer Provinz mit dem ihn ehrenden Zusatze erblich verleiht: „fidelitatem prefati viri constantem indefessumque servitium, si non largis beneficiis, tamen iuxta mee possibilitatis modulum intuendo.“[2]) Allerdings waren auf solche Entlohnung nur die höheren Hofbediensteten gewiesen, die niederen scheinen von ihren Einkäufen und Besorgungen ihre Tantièmen oder gewisse

[1]) Cod. Dipl. Mor. IV. 355.
[2]) Cod. Dipl. Mor. II. 104.

Percente bezogen zu haben, welche die Hoflieferanten zu entrichten hatten.

Einen merkwürdigen Einblick in das Hofgebahren der niederen Beamtenclasse gewährt uns ein Bestallungsbrief für den Küchennotar, Johann Westfal, unter dem Könige Wenzel II. Nachdem im Eingange gesagt wird, dass, ungeachtet die Fürsten dieser Erde Ueberfluss an Reichthümern haben und nicht so leicht in Noth gerathen können; doch ein gewisses Mass in den Ausgaben sich als nothwendig herausstelle und Betrug und Verschwendung eingestellt werden müssen, werden dem Küchennotare von jedem für Fleisch, Wein, Brod, und überhaupt für Lebensmittel, ausgegebenen Talente vier Denare bewilligt, welche jedoch nicht die königlichen Renten, sondern die Hoflieferanten zu entrichten hatten. Dieser Instruction gemäss werden der Truchsess, Mundschenk, Marschall und Oberküchenmeister angewiesen, den ernannten Johann Westfal in diesen seinen Bezügen nicht zu stören, sondern immer und überall, wo sich der Hof befinden werde, zu unterstützen — eine Anweisung, aus welcher klar hervorgeht, dass die erwähnten Aemter nicht Ehren-, sondern wirkliche Dienstämter waren und das zu verrichten hatten, was ihr Name bedeutet, also die Aufsicht über die Speise- und Trankvorräthe, über den Marstall und über die Küche zu führen. Nun das Einkaufen, als ein sehr lucratives Geschäft, wurde dem Johann Westfal auf Lebzeiten aus königlicher Gnade überlassen.[1])

[1]) Formelbuch des Henricus Italicus, Archiv der kais. Akad. Bd. 29. S. 155.

Staatsverfassung.

Die böhmisch-mährische Staatsverfassung fusste in der Hauscommunion. — Successionsrecht in Böhmen. — Dessen häufige Verletzung. — Primogenitur und Königswürde in Böhmen. — Der Markgrafschaft factische Stellung zu Böhmen. — Der Markgraf Vasall der Krone Böhmen. — Der Markgraf in seiner Souzerainität durch den Landtag eingeschränkt.

Der Grund der böhmischen Staatsverfassung fusste in der slavischen Hauscommunion, oder in der ungeschwächten Idee der Blutsverwandtschaft aller aus dem Geschlechte des Ackerbauers, Přemysl von Staditz, Abstammenden,[1]) weshalb Cosmas das Přemysliden-Geschlecht ganz folgerecht den „tribus herilis" nennt,[2]) und wie in der Hauscommunion nicht blos die männlichen, sondern in Ermanglung der männlichen auch die weiblichen Glieder erben; so war auch in dem regierenden Přemyslidenstamme die Frau keineswegs von der Regierung ausgeschlossen, wenn einmal die männlichen Glieder fehlten. Bis zum Jahre 1306 ist allerdings dieser Fall nicht eingetreten; aber als König Wenzel III. in Olmütz ohne Nachkommen durch Mörderhand fiel, suchten seine Schwestern alsogleich ihr Erbrecht sicherzustellen, und machten deshalb beim allgemeinen Landtage 1306 die nöthigen Schritte. Ja bis auf

[1]) Ueber die Hauscommunion, siehe Bd. I. S. 364 u. ffg. d. W.

[2]) Cosmas, Pertz, IX. 37 und 76.

Herzog Břetislav war, wie bei der Hauscommunion, die Nachfolge auf den Herzogsstuhl gar nicht geregelt. Wie in der Hauscommunion die Hausvaterstelle nicht immer vom ältesten Manne der Familie, sondern von dem gescheidtesten, wackersten Sohne des Hausvaters, oder auch von dessen Bruder oder andern Blutsverwandten versehen wird; so in dem Přemyslidenstamme. Der Thron gehörte im Grunde Allen, aber nur der Tauglichste übernahm ihn. Wer aber als der Tauglichste galt, bestimmten die Glieder des ganzen Přemysliden-Geschlechtes; diesem von den Přemysliden Auserkorenen jauchzte das Volk zu und gab so seine Zustimmung. Wir sehen diesen Hergang an der Fürstin Libuša und an der Wahl des Ackerbauers, Přemysl von Staditz. Libuša regierte als Frau, bezeichnete Přemysl als ihren Gemal und erwählte ihn zum Regenten des Landes, und die Nation, welche schon damals nach dem Muster der Hauscommunion auf die Gesetzgebung, und folglich Regierung des Landes, in allgemeinen Versammlungen entschieden Einfluss nahm, gab hiezu die Zustimmung.[1]) So wird der Hergang geschildert, als man aus Mangel an historischen Quellen die ererbten Traditionen aufzeichnete.

Was nun Přemysl's Nachfolger auf dem Herzogsstuhle anbelangt, da müssen wir, um das böhmische Successionsrecht richtig aufzufassen, drei Zeiträume unterscheiden: 1. von Přemysl bis Břetislav I., etwa bis 1055; 2. von Břetislav I. bis Přemysl Otakar I., etwa bis 1216, und 3. von 1216 bis zur Berufung der Luxenburger Dynastie, etwa 1310.

[1]) Cosmas, Pertz, IX. 35. sqq.

In dem ersten Zeitraume bestand die Successionsordnung im Přemysliden-Geschlechte darin, dass der regierende Fürst noch bei seinen Lebzeiten seinen Nachfolger bezeichnete und den Magnaten zur Annahme empfahl. So machte es Boleslav II., als er seinen Sohn Boleslav III. zum Nachfolger bestellte,[1]) so Boleslav III., als er auf seinem Zuge gegen Krakau seinen Bruder Jaromir einer Partei der Grossen des Landes anempfahl,[2]) so Jaromir, als er seinen Neffen Břetislav dem Landtage vorstellte.[3])

[1]) „Factum est autem, cum appropinquarent dies supra memorati ducis Boleslay . . . vocat æquivocum suum et superstitem natum (Boleslaum III.), et adstante coniuge Hemma et multa procerum turma . . . his dulcem affatur filium dictis . . . Ducem te constitui, noli extolli" &c. Cosmas ad an. 998. Pertz, IX. 55.

[2]) „Vocat ad se nobiliores, et quos relicturus erat in regno, qui videbantur sibi fideliores, et his eos affatur dictis: Si quid forte mihi, quod absit, aliter et præter fidem atque spem in Polonia evenerit, hunc meum natum Iaromir (proprie fratrem) vestræ fidei committo, et mei in loco ducem vobis relinquo." Cosmas ad an. 999. Pertz, IX. 56.

[3]) „Mox duce locato in solio et facto silentio, tenens dextram sui fratruelis (Břetislai) Iaromir dixit ad populum: Ecce dux vester. At illi succlamant ter: Krilessu, quod est Kyrieleyson. Et iterum Iaromir ad populum: Accedant, inquit, de gente Muncia, accedant de gente Tepca, et vocat eos nominatim, quos norat armis potentiores, fide meliores, militia fortiores et divitiis eminentiores. Quos ut sensit adesse dixit: Quoniam me mea fata non sinunt, ut sim vester dux, hunc assignamus vobis in ducem et collaudamus, quo ei obediatis, ut dignum est duci, et debitam fidelitatem exhibeatis, ut decet suo principi." l. c. 65.

So beschaffen war das Staatswesen in den von einander zwar provinziell, aber staatsrechtlich nicht gesonderten Ländern Böhmen und Mähren vor 1055. Anders gestaltete sich dasselbe unter dem Herzoge Břetislav I. Břetislav führte kurz vor seinem Tode 1055 die Seniorats-Erbfolge im Přemysliden-Hause ein, welche Cosmas zum Jahre 1100 ausdrücklich als Fundamentalgesetz, als „Iustitia Bohemorum" nennt.[1]) „Iustitia erat Bohemorum, sind seine Worte, ut semper inter principes eorum maior natu solio potiretur in principatu," also der Aelteste in dem ganzen Přemysliden-Geschlechte galt als der allein Successionsfähige, weshalb um 1101 der damals Aelteste der Přemysliden, der Fürst Udalrich, als ihm Břetislav II. vorgezogen wurde, sich ausdrücklich vor dem Kaiser auf dieses Gesetz berief, welches also die deutschen Kaiser genau kannten, weil es lächerlich wäre, etwas Unbekanntes und nicht Anerkanntes als Grund hinzustellen und sich darauf zu berufen.[2])

Einen weiteren Beweis, dass die Břetislaische Seniorats-ordnung im böhmisch-mährischen Reiche als Gesetz galt, haben wir am Könige Wratislav II. Nicht seinen Sohn Břetislav, wohl aber seinen Bruder, Conrad von Znaim, als den Aeltesten des ganzen Stammes, zeigte er dem versam-

[1]) Cosmas ad an. 1055. Pertz IX. 75. und 107. sqq. Vergl. Bd. II. S. 261 und ffg. und 508 d. W.

[2]) „Uodalricus mittens legatum, valde disertum virum, Neusse nomine, filium Dobromil, arguit fratrem suum Borivoy, increpat comites et minatur eis, iactat se esse ætate maiorem, et secundum patriæ morem, debitum sibi iniuste sublatum per fratrem iuniorem, poscit principalis sedis honorem." Cosmas ad an. 1101. Pertz, IX. 108. Vergl. Bd. II. 508 und ffg.

melten Landtage als seinen Nachfolger. Die von ihm einberufenen Magnaten mussten schwören, den Fürsten Conrad als den Thronfolger anzuerkennen. Ihnen musste also die Břetislaische Bestimmung ebenso wie dem Kaiser bekannt gewesen und von ihnen angenommen worden sein, weil sich ja sonst König Wratislav II. auf die Břetislaische Bestimmung nicht hätte beziehen können, was er doch ausdrücklich that. Es war demnach die Břetislaische Seniorats-Erbfolge, als vom Landtage und vom Kaiser anerkannt, ein Landesgesetz.[1]) Sonst folgten bis auf Bořivoj II., also bis auf 1100, auf dem böhmischen Throne stets die Senioren des Přemysliden-Hauses. So auf Břetislav I. der älteste seiner fünf Söhne, Spitihněv II. (1055—1061), auf Spitihněv dessen jüngerer Bruder, Wratislav II. (1061—1092), dann Conrad I. (1092), Wratislav's II. jüngerer Bruder, ferner Břetislav II. (1092—1100), ältester Sohn Wratislav's II., und dann Bořivoj II. (1100—1107), jüngerer Bruder Břetislav's II.

Von da an schwankte ein Menschenalter hindurch der böhmische Thron unsicher hin und her und erschütterte das ganze Staatsgebäude, weil man an dem Břetislaischen Fundamentalgesetze rüttelte, es verletzte und untergrub. Es bildeten sich Parteien, welche ihre Throncandidaten selbst mit den äussersten Mitteln, mit Krieg und Empörung, durchzubringen suchten. Namentlich suchten sie Schutz und Hilfe beim deutschen Kaiser, dem das Bestätigungsrecht gebührte, und bei den Landesmagnaten, wodurch es geschah, dass das böhmisch-mährische Reich im ganzen 12. Jahrhunderte fast den Charakter eines Wahlreiches, aber ausschliessend

[1]) Cosmas ad an. 1090. Pertz, IX. 98. Vergl. Bd. II. 509 und ffg.

nur aus der Dynastie der Přemysliden, annahm. Während bei der Břetislaischen Seniorats-Erbfolge der Landtag nur dem neuen Regenten zustimmte und zujauchzte, zog er jetzt die Wahl des Regenten, aber immer nur aus den Přemysliden, an sich, und so geschah es, dass sich selbst in Böhmen die Ansicht festsetzte, dass eigentlich der Landtag das Recht habe, den Regenten eigenmächtig zu wählen, auch dann, wenn ein nach der legalen Erbfolgeordnung zur Nachfolge berufener Prinz vorhanden war, da doch das bei Cosmas einigemale vorkommende Wort „elegerunt sibi ducem" nur den Sinn haben kann, dass die Primaten die Erklärung des Landesfürsten, „dieser oder jener werde der Nachfolger sein," als Proposition auffassten und dieselbe guthiessen, dass sie sich berufen fühlten, durch diese sogenannte Wahl zu prüfen, inwiefern bei der Bestimmung des Nachfolgers alle jene formellen und materiellen Bedingungen erfüllt wurden, welche denselben befähigten, die Regierung zu führen; von einem Wahlrechte der Primaten oder des Landtages kann unter den Přemysliden gesetzlich keine Rede sein. Wenn ein solches vorhanden gewesen wäre, wozu hätte König Heinrich V., wie Cosmas sagt, den Böhmen erlaubt, „Bohemis concessit" nach Svatopluk's Ermordung am 21. September 1109, sich nach freier Bestimmung aus den vorhandenen Prinzen des Přemysliden-Hauses einen Nachfolger zu wählen?[1]) Und wie sehr die mährischen

[1]) „Mane autem facto venit rex, ut lugeret super compatre suo, et astantibus universis Boemis concessit, ut quemcunque voluissent suorum ex filiis principum sibi in ducem eligerent." Cosmas ad an. 1109. Pertz IX. 116.

Theilfürsten der Idee eines Wahlreiches entgegen waren, bezeugen die Begebenheiten der Jahre 1126 bis 1129 zur Genüge.[1]) Tumultuarische, stürmische Zeiten, in denen Hader, Zwist und Kampf unter den Přemysliden wütheten, und in denen bald der eine, bald der andere Přemyslide von den Parteiungen auf den Thron erhoben wurde, dürfen nie als Beweise des Wahlrechtes angeführt werden. In ruhigen, geregelten Zeiten galt die Břetislaische Seniorats-Erbfolge, sie war das Fundamentalgesetz im böhmisch-mährischen Reiche, und nach demselben richtete sich die Thronfolge, bis im Anfange des 12. Jahrhunderts die Primogenitur im regierenden Hause nicht so sehr durch einen Staatsact, als vielmehr durch den natürlichen Lauf der Dinge eingeführt wurde.[2])

Zu diesem natürlichen Lauf der Dinge rechnen wir das auffallende Zusammenschrumpfen der männlichen Sprossen

[1]) Siehe Bd. III. 27 ffg. d. W.

[2]) In der kaiserlichen Confirmations-Urkunde für König Wenzel vom 26. Juli 1216 heisst es: „Exposuerunt celsitudini nostræ dilecti fideles nostri, Henricus marchio Moraviæ et universitas magnatum et nobilium Boemiæ, quod communi voluntate et assensu dilecti nostri Odacrii, illustris regis Boemiæ, elegerunt in regem eorum Vencezlaum, filium ipsius regis primogenitum.“ Deutlicher spricht sich Kaiser Friedrich II. über die Primogenitur in seiner Urkunde vom Monate Juli 1231 aus: „Notum esse volumus ... quod, cum olim vivente dilecto principe nostro Odakaro, illustri Boemorum rege, recepto a dilecto principe et affine nostro, Vratizlao iuniore rege, filii eius, homagio iuxta morem, concesserimus ei, tamquam primogenito, de innata liberalitate nostra regnum Boemiæ post eiusdem patris sui obitum ab imperio possidendum.“ Jireček, Codex iuris Boh. I. pag. 43 et 65.

des Přemysliden-Hauses. Als Přemysl Otakar I. um 1192 zur Regierung kam, war neben ihm nur noch Ein regierungsfähiger Přemyslide, sein Bruder Wladislav Heinrich, zwar verheirathet, aber ohne Kinder.[1]) Es ist derselbe, welcher 1197 die Fortdauer Mährens als Markgrafschaft ermöglichte dadurch, dass er zu Gunsten seines Bruders, Přemysl Otakar, auf den böhmischen Thron verzichtete. Und da Přemysl Otakar selbst nur Einen Sohn, Wenzel, hatte, konnte der schon lange im regierenden Hause gehegte Gedanke, die Primogenitur einzuführen, keinen grossen Schwierigkeiten begegnen. Wie diese Veränderung im Jahre 1216 vor sich ging, haben wir an einer anderen Stelle auseinandergesetzt.[2]) Aus den dort angeführten Thatsachen geht hervor, dass von nun an zur rechtsgiltigen böhmischen Thronbesetzung der ausdrückliche Wille des jedesmaligen böhmischen Regenten, die Zustimmung des Landtages und die Bestätigung des römischen Kaisers gehörten; fehlte das eine oder das andere Moment, wurde der Thronbesitz beanständet, wenn nicht für ungiltig erklärt, dabei aber nie vergessen, dass dieser Wahl des Erstgebornen das Erbrecht der Přemysliden vorangehe, nach welchem beim Mangel männlicher Nachkommen auch die weibliche Descendens zu berücksichtigen sei, weshalb nach Aussterben der männlichen Přemysliden mit Wenzel III. 1306 der Landtag wirklich zur freien Wahl trat, und nacheinander drei Könige aus verschiedenen Häusern

[1]) Dass um das Jahr 1200 von den mährischen Přemysliden Niemand mehr am Leben war, wurde im Bde. IV. S. 153 und ffg. dargethan.

[2]) Bd. IV. 99 d. W.

wählte, die aber alle drei durch ihre Frauen, die Přemyslidinnen waren, sich auf einen gewissen Anspruch auf die böhmische Krone berufen konnten: Rudolf von Oesterreich hatte Elisabeth, Witwe nach Wenzel II., zur Frau, Heinrich von Kärnthen war schon früher mit Anna, Tochter Wenzel's II., verheirathet, und Johann von Luxenburg ermöglichte seine Wahl zum Könige von Böhmen, indem er sich mit Wenzel's II. jüngerer Tochter, Elisabeth, verlobte und sie 1310 auch wirklich heirathete. So erhielt sich die alte Idee der Erblichkeit durch alle Phasen der Přemysliden-Geschichte, und der böhmische Thron behielt bei aller Einmischung der Stände den Charakter der Erblichkeit im Geschlechte der Přemysliden.

Wir mussten hier auf das Recht der böhmischen Thronfolge näher eingehen, weil der jedesmalige böhmische Regent auch dominus directus von Mähren war. Fragen wir nun, wie hat sich Mähren als historische Individualität zu der böhmischen Thronfolge gestellt? oder mit anderen Worten, wie war das factische Verhältniss der Markgrafschaft Mähren zu Böhmen? Man sollte glauben, dass sich diese Frage einfach abthun lässt mit dem Hinweise auf Mährens Vasallenthum zur Krone Böhmen, und doch ist dem nicht so.

Der Name „Markgraf von Mähren" erscheint, wie wir wissen, zum erstenmale um das Jahr 1182.[1]) Damals ver-

[1]) Im Grenzregulirungs-Vertrage für Weitra ddo. Magdeburg 1. Juli 1179 (Cod. Dipl. Mor. I. 301) erscheint unter den Zeugen neben „Otto comes de Moravia" auch ein „Primezla marggravius de Moravia." Wir haben Bd. IV. S. 43 d. W. diesen Přemysl Markgrafen von Mähren und einen Sohn

trieben die Böhmen ihren Herzog Friedrich, und beriefen den Fürsten Otto Kunratovič von Znaim auf den Thron.[1]) Der Vertriebene wandte sich an den deutschen Kaiser, Friedrich II. Höchst erwünscht kam diesem diese Gelegenheit,

König Wladislav's genannt. Auf Grund der gegen diese Persönlichkeit vorgebrachten Beweise in Wenz. Joh. Koutný „Genesis der Markgrafschaft Mähren" Wien, 1877, S. 47, lassen wir unsere Ansicht fallen, und erklären diesen Přemysl als einen Beamteten der Olmützer Provinz.

[1]) Otto Fürst von Znaim und nachmaliger Herzog von Böhmen wird von manchen Schriftstellern auf Grund dreier Stellen des böhmischen Chronisten Gerlach, Conrad Otto genannt, während Bd. III. S. 276 und Bd. IV. S. 58 unter diesem Namen zwei Persönlichkeiten erscheinen. Solange nicht nachgewiesen werden kann, dass der im böhmisch-mähr. Nekrologe zum 7. September, im Nekrologe von Olmütz zum 8. September als „Conradus dux Boemie," im Nekrologe von Podlažic zum 9. September „Conradus dux" und in jenem von Monte Casino zum 10. September als „Otto Boemorum dux" angemerkte Markgraf Otto, und der im Nekrologe von Olmütz zum 11. November als „Conradus dux" angemerkte Fürst Conrad eine und dieselbe Person seien: sehen wir uns genöthigt bei unserer Ansicht festzuhalten, nach welcher Conrad III. um 1178, und Markgraf Otto, dessen Bruder, beide Söhne Conrad's II. von Znaim, im Jahre 1191 vor Neapel gestorben sind. Daraus, dass Markgraf „Otto Conradi filius" in Böhmen und Mähren, nachdem kein Prinz dieses Namens mehr existirte, nach dem Namen des Vaters als „Conradus" genannt wurde, folgt noch nicht, dass er mit dem um 1178 verstorbenen Prinzen Conrad identisch ist. Im Podlažicer Todtenbuche kommt zum 26. October auch ein „Conradus filius ducis" vor. Ob er nicht ein in der Kindheit verstorbener Sohn des Herzogs Otto war?

sich in die böhmisch-mährischen Angelegenheiten einmischen zu können. Da er die böhmischen Regenten als Reichsfürsten ansah, und jeder Reichsfürst sich in Streitigkeiten dem Urtheile des Fürstengerichtes zu unterwerfen hatte, lud der Kaiser die streitenden Parteien zu dem auf Michaeli nach Regensburg angesagten Hoftage vor. Es mochte um den 26. September 1182 gewesen sein, als die Vorgeladenen in Regensburg vor dem Kaiser erschienen, um das Urtheil zu hören, welches dahin ging, dass Herzog Friedrich wieder in seiner vorigen Würde hergestellt wurde, und Herzog Otto Kunratovič mit dem ungetheilten Mähren als Markgraf des heiligen römischen Reiches deutscher Nation sich zu begnügen habe.

Dies ist also der historische Ursprung der Markgrafschaft Mähren. Mähren sollte von Böhmen losgeschält und in unmittelbare Verbindung mit dem Haupte des deutschen Reiches, und zwar durch den deutschen Kaiser und das deutsche Fürstengericht, gebracht werden. Sowohl der wiedereingesetzte Herzog Friedrich, als auch die mit ihm in Regensburg anwesenden böhmischen Magnaten fügten sich dem Urtheilsspruche, weil sie eben nicht anders konnten, denn die im Verhandlungssaale zu Regensburg aufgestellten Henkerbeile sprachen zu deutlich, um an eine Opposition auch nur denken zu können. „Und Fürst Otto konnte nur erfreut sein, sich als Markgraf des deutschen Reiches zu sehen und demnach einen Weg vor sich zu wissen, den Baiern und Oesterreich eben vor kurzem so glänzend betreten hatten. Bis jetzt hing die Vergabung oder Nichtvergabung Mährens ganz allein von dem Willen des böhmisch-mährischen Herzogs ab, wenngleich das Břetislav'sche Erbfolgestatut es

anders haben wollte. Der mit ganz Mähren oder mit einem Theile desselben apanagirte Prinz hatte nie die Gewissheit gehabt, dass einer seiner Söhne ihm im Besitze folgen werde; jeder betrachtete sich daher in seinem Antheile als Fremdling, dem nur der Nutzgenuss zustehe, was auf die materielle Hebung des Landes gewiss nicht günstig wirkte. Jetzt sollte die Sache anders werden. Mit der Erhebung des Landes zur Markgrafschaft und mit der Belehnung derselben von Seite des Kaisers war Otto auf dem Wege, das schöne Land nach dem Vorbilde der grossen deutschen Lehen seiner Familie zu erhalten." [1])

Leider wollte es das Schicksal anders; nichts wurde von diesen und ähnlichen Träumen verwirklicht. Kaum nach Mähren zurückgekehrt, musste der neue Markgraf sehen, wie schwer der Herzog Friedrich und dessen Anhang Mährens Lostrennung von Böhmen trugen, und wie sie, um diese Lostrennung rückgängig zu machen, sogar Mähren mit Krieg überzogen.[2]) Die mörderische Schlacht bei Lodenitz und die

[1]) Worte aus Dudík, Mährens allg. Gesch. Bd. IV. 62. Dass die Belehnung sinnbildlich durch die Ueberreichung einer Fahne erfolgte, hat schon der Chronist Gerlach als eine allgemein bekannte Thatsache hingestellt. Er schreibt zum Jahre 1193: „Episcopum (Henricum) cum vexillis, sicut mos est, solemniter investitum in Boemiam remisit." Pertz XVII. 707. Siehe S. 5 d. W.

[2]) „Anno dominice incarnationis 1185, Fridericus dux, iratus Conrado (Ottoni) de Moravia tum pro antiqua iniuria, qua eum ante tres annos regno pellere temptaverat, tum etiam pro alienatione Moravie, quam non ab eo sed de manu imperatoris tenere gestiebat, ratus oportunitatem temporis

Beredung von Knín schlossen zwar den Frieden ab, änderten jedoch, wie es scheint, an dem Verhältnisse Mährens zu Böhmen vorderhand nichts. Mähren blieb auch nach der Aussöhnung eine Markgrafschaft des heil. deutschen Reiches, verlor aber für den Augenblick jede praktische Bedeutung, als nach Herzog Friedrich's Tode, März 1189, der Markgraf Otto Kunratovič selbst den böhmischen Thron bestieg und zu Regensburg mit den üblichen Fahnen die kaiserliche Belehnung erhielt. Das Herzogthum Böhmen und die Markgrafschaft Mähren waren somit unter Einem Regenten vereinigt, und da dieser keinen Erben hatte,[1]) blieb es ihm gleichgiltig, was nach seinem Tode mit der Markgrafschaft weiter geschehe. Wir können voraussetzen, dass er des Friedens wegen, weil ja die kaiserliche Einmischung in die innersten Angelegenheiten des böhmisch-mährischen Staates nicht dem ganzen Lande lieb war, keine Neuerungen wird eingeführt haben. Der allgemeine Landtag zu Sadská 1189, an welchem böhmische und mährische Magnaten, Aebte, Mönche, Cleriker, Vladyken etc. erschienen waren, um die Statuten des Herzogs Otto Kunratovič zu vernehmen, spricht dafür, dass Mähren um 1189 schon wieder im alten Verhältnisse zu Böhmen stand. Ja es scheint, dass der Herzog um diese Zeit auch schon auf den Titel und die Prärogativen

de absentia imperatoris, qui transalpinaverat, mittit fratrem suum Premislonem cum exercito valido in Moraviam, ut disperdant eum.“ Gerlaci Cont. Pertz XVII. 705.

[1]) Otto's Sohn, den das Nekrologium Podlažicen zum 26. October anführt, mochte noch als Kind gestorben sein. Dudík, Forschungen in Schweden. S. 423.

eines Markgrafen von Mähren verzichtet habe, weil er sich 1190 als „ehemaligen Markgrafen von Mähren" bezeichnet.

Damit aber, dass Herzog Otto Kunratovič auf den durch den Kaiser erworbenen Titel „Markgraf von Mähren" freiwillig verzichtete, folgt keineswegs, dass die Markgrafschaft aufgehört habe. Für seine Person konnte Herzog Otto Kunratovič allerdings auf den Titel verzichten, aber nicht für seine Nachfolger, denn der deutsche Kaiser hat ja denselben nicht widerrufen, weshalb sich auch nach Herzogs Otto Tode vor Neapel sein zweiter Nachfolger auf dem Herzogsstuhle; der Bischofsherzog Heinrich, um 1195 schon wieder dieses Titels bediente, wenngleich Mähren um das genannte Jahr nach alter Art unter verschiedenen Přemysliden getheilt erscheint.[1]) Dasselbe that auch der nach des Bischofherzogs Heinrich Tode von den böhmischen Magnaten 1197 auf den böhmischen Thron erhobene Wladislav Wladislavovič. Schon 1192 vom deutschen Kaiser mit der Markgrafschaft belehnt, trat er alsbald mit seinem Bruder, Přemysl Otakar, in Conspiration, wurde gefangen und in Prag in Verwahrung gehalten. Aus dem Gefängnisse bestieg er den Thron, um ihn noch in demselben Jahre durch einen Vertrag vom 6. December 1197 an seinen älteren Bruder, Přemysl Otakar I., abzutreten und sich mit der Markgrafschaft Mähren zu begnügen. Der gleichzeitige Chronist, Abt Gerlach, sagt, dass der Vertrag dahinging „ut ambo pariter ille (Wladislaus) in Moravia, iste (Otakarus) in Boemia principarentur, et esset ambobus sicut unus spiritus

[1]) Ueber alle diese Verhältnisse, umständlich im Bd. IV. S. 97—102 d. W.

ita et unus principatus.“ [1]) In diesen Worten liegt das Verhältniss Mährens zu Böhmen, oder die staatsrechtliche Stellung der 1182 errichteten Markgrafschaft zu dem 1198 errichteten Königreiche Böhmen. Da nämlich König Otakar I. mit voller Souveränität Böhmen regierte, so war hiemit eine gleiche Souveränität auch dem Markgrafen zugesprochen. Allerdings ist eine solche Unabhängigkeit der Markgrafschaft Mähren dem Königreiche Böhmen gegenüber erweisbar, nicht aber die des Markgrafen in seiner Stellung zum Könige Böhmens. Diese Stellung hat König Otakar I. im Jahre 1202 dahin normirt, dass kein mährischer Fürst befugt sei, landesfürstliche Domaine auf ewige Zeiten einem Kloster oder Ritter, oder sonst wem immer zu vergeben, es sei denn, dass die Einwilligung desjenigen erfolge, welcher der Höchste im Königreiche Böhmen ist und dessen Oberherrschaft besitze.[2]) Das heisst juridisch ausgedrückt: der jedesmalige Markgraf von Mähren tritt in ein Vasallen- oder, wie wir jetzt sagen würden, in ein souzeraines Verhältniss zum Könige von Böhmen, womit selbstverständlich jede Investitur des Markgrafen von Seite des deutschen Kaisers hinwegfiel, und somit Mähren durch die Beredung vom 6. Dezember 1197 aufhörte eine Markgrafschaft des deutschen Reiches zu sein, und von nun an eine Markgrafschaft der Krone Böhmen wurde. Nicht mehr der deutsche Kaiser, sondern der jedesmalige König von Böhmen wurde der Markgrafschaft Dominus directus, welcher, wie ehedem die böhmischen Herzoge mit den einzelnen Provinzen nach

[1]) Cont. Gerlaci ad an. 1197, Pertz XVII. 709.

[2]) Siehe hierüber Bd. IV. 151 ffg. d. W.

Gutdünken die jüngeren Glieder ihres Hauses apanagirten, jetzt die ganze Markgrafschaft nach eigenem Gutdünken an ein Glied des regierenden Hauses verleihen oder auch für sich behalten konnte, denn Mähren war wie ehedem in seinen Theilen, so nun auch im Ganzen als Markgrafthum ein Personallehen, doch mit voller Autonomie des Landes, so dass der jedesmalige Markgraf die regierende, gesetzgebende und richterliche Gewalt besass, die er auf den aus den Magnaten einberufenen Landtagen ausübte — eine Macht, die, trotz der gewaltigen Umwälzungen, welche nach dem Jahre 1306 eintraten, König Johann von Luxenburg nicht nur bestätigte, sondern auch damit erweitert hatte, dass er 1311 ausdrücklich versprach „quod nunquam alicui alteri quam Moravo aliquod officium Supie committemus," wodurch Mährens historische Individualität der Krone Böhmen gegenüber vollkommen giltig anerkannt wurde. Die Markgrafschaft Mähren, wenngleich ein Lehen der Krone Böhmen, ist dieser gegenüber vollkommen frei, unabhängig und autonom, und ihr Markgraf besass, wie der König von Böhmen, die Attributa der souveränen Macht, die regierende, gesetzgebende und richterliche Gewalt, zwar nicht im Sinne eines Autokraten, aber eines durch den Landtag eingeschränkten souzeränen Regenten.

Regierung und Verwaltung.

Attribute der souveränen Macht. — Repräsentation des Landes. — Höheres Polizeiwesen. — Grosse Unglücksfälle in Mähren. — Flagellanten. — Fahrende Schüler. — Ioculatoren. — Ernennung der Landesbeamten. — Landtage. — Classen der mährischen Bevölkerung. — Wer nahm am Landtage Theil? — Thätigkeit der mährischen Landtage und ihre chronologische Aufzählung.

Das Regieren ist nach unseren modernen Begriffen das eigentliche Handeln des Staates, welches sich im Befehl, und demnach in Allem, was ein Befehlen enthält, kundgibt. Wir nennen die Regierungsbefehle Gesetze, und die Unterordnung des einzelnen Verhältnisses unter das Gesetz das Recht. Gesetz und Recht, sowie der Wille und die Macht, Beides zur Geltung zu bringen, sind die Attribute der Souveränität. In ihr ist daher der Vereinigungspunct aller Gewalt, also 1. das Recht, den Staat nach Innen und nach Aussen zu vertreten, das Repräsentationsrecht; 2. das Recht der Aufsicht und des Schutzes, oder Sorge für das Wohl der Unterthanen nach Aussen und nach Innen; nach Innen das Staatspolizei- und nach Aussen das sogenannte Kriegsrecht; 3. das Recht der Uebertragung des Befehles an untergeordnete Bevollmächtigte, oder das Recht, Staatsbeamte zu ernennen; 4. das Recht des Zwanges, um den Gesetzen Gehorsam zu verschaffen, oder das Strafrecht; 5. das Recht, den Unterthanen nach den Bedürfnissen und Zeitverhältnissen Gesetze zu geben; 6. in zweifelhaften und strittigen Fällen die vorhandenen

Gesetze zur Geltung zu bringen, oder das Recht zu sprechen, und 7. wenn zwischen dem Buchstaben des Gesetzes und den besonderen Umständen einzelner Fälle Ausgleichungen stattfinden sollen, das Recht der Begnadigung und der Dispensation. Im Verlaufe der Geschichte haben wir diese sieben Puncte, als vom mährischen Markgrafen wirklich in Ausübung gebracht, gar oft wahrgenommen, und folglich nicht nur das Bild der damaligen mährischen Regierung und Verwaltung in Umrissen gezeichnet, wir haben auch Mährens Autonomie oder Mährens Souzeränität, dem Könige von Böhmen gegenüber, nachgewiesen.

Hier wollen wir nur noch nachtragen, dass der Markgraf von Mähren wirklich das Recht der Repräsentation und der höheren Staatspolizei ausgeübt hatte, und zwar: der Markgraf hatte das Recht, die Markgrafschaft nach Innen und nach Aussen zu vertreten. Eine solche Vertretung geschah entweder persönlich oder durch Abgeordnete, doch stets mit einem gewissen Pomp und in Gegenwart mährischer Magnaten. Man wird uns wohl die Beibringung der Beweise zur Erhärtung dieses Ausspruches erlassen. Man denke nur an die verschiedenen päpstlichen Legaten, die von Seite Roms nach Mähren geschickt wurden! Im Jahre 1220, 1239, 1267 u. s. w. waren Legaten in Mähren. Wo der mährische Markgraf, sei dies bei der feierlichen Consecrirung einer Kirche oder eines Klosters, gegenwärtig war, oder befand er sich bei feierlichen Gelegenheiten am böhmischen oder fremden Hofe, überall stand er und galt er als Vertreter der Markgrafschaft. Dieses Recht hatte ihm Niemand und zu keiner Zeit streitig gemacht. Deutlich sieht man die Ausübung des Repräsen-

tationsrechtes des mährischen Markgrafen in dem leidigen Kaiserstreite zwischen Otto und Philipp. Zu Bamberg am 14. September 1201 vertritt der Markgraf Wladislav Wladislavovič Mähren beim Könige Philipp, während sein Bruder Přemysl Otakar I. Böhmen repräsentirt, und als nach einem Jahre eine Sinnesänderung der beiden Brüder zu Gunsten des päpstlichen Königs Otto eintrat, sehen wir beide Brüder am 24. August 1203 auf dem grossen Hoftage zu Merseburg, wo Přemysl von König Otto die erbliche Königskrone erhielt, und Wladislav Wladislavovič als Markgraf huldigte,[1]) und, wie der Kölner Annalist, freilich nur nach der Analogie, sagt, die Investitur erhielt,[2]) denn investirt wurde der mährische Markgraf, seitdem Mähren eine Markgrafschaft der Krone Böhmens geworden ist, vom deutschen Kaiser nie.[3]) Auch noch einer anderen feierlichen Gelegenheit wollen wir gedenken, bei welcher Markgraf Wladislav Wladislavovič Mähren vertritt. Es geschah dies, als am 4. October 1209 König Otto aus der Hand des Papstes Innocenz III. in der Peterskirche zu Rom die römische Kaiserkrone erhielt, und als 1218 nach Kaiser Otto's IV. Tode der neue deutsche Kaiser, Friedrich II., vom Könige Přemysl und vom Markgrafen Wladislav Wladislavovič feierlich begrüsst wurde.[4])

Der Markgraf hatte aber auch das Recht, für das Wohl und die Sicherheit seiner Unterthanen nach Innen und nach Aussen Sorge zu tragen, oder mit anderen Worten:

[1]) Siehe Bd. V. 19 u. s. w. d. W.

[2]) Annal. Colonien maximi ad an. 1203. Pertz XVII. 811.

[3]) Siehe S. 4 und 37 d. W.

[4]) Siehe Bd. V. 58 und 117 d. W.

das Polizei- und das Kriegsrecht gehörten zu seinen Attributen. Allerdings dürfen wir das Wort Polizei nicht im modernen Sinne als einen Theil der inneren Staatspolitik auffassen; eine solche gab es, weil eine Polizeiwissenschaft noch ein unbekanntes Ding war, in Mähren unter den Přemysliden gewiss nicht; aber wenn man unter dem Begriffe „Polizei" das vereinte Streben der Menschen bezeichnet, die Kräfte der Natur der Menschheit dienstbar zu machen, und die Störungen, welchen das menschliche Wirken von Seiten der Elemente ausgesetzt ist, theils zu verhüten, theils wenigstens auszugleichen, und wenn man darunter das Recht des Regenten versteht, die äussere rechtliche Ordnung im Lande aufrechtzuerhalten und das Volk durch sittliche Erziehung zur Selbstbeherrschung anzugewöhnen, was wohl nur durch die Unterstützung der Kirche und durch ein geregeltes Gerichtswesen möglich ist: dann sieht man sich genöthigt zu gestehen, dass die Markgrafschaft in der Přemyslidenzeit eine solche Polizei besass, und dass demnach der Markgraf auch dieses Attributes der Souveränität sich im vollsten Masse erfreut hatte.

An Veranlassung zur Ausübung dieses Souveränitätsrechtes fehlte es in Mähren nicht: im Jahre 1257 hatten Regengüsse um Brünn eine Ueberschwemmung bewirkt und im Umkreise von 6 Meilen Alles zerstört und Tausenden von Menschen das Leben genommen.[1]) Hier musste der Markgraf gegen Elementarereignisse schützend und helfend auftreten. Im Jahre 1259 verursachte am 29. Januar ein

[1]) Continuatio Lambacen ad an. 1257. Pertz IX. 559 und 560.

gewaltiges Erdbeben einen grossen Schaden;[1]) im Jahre 1261 und 1263 war in Mähren und in den benachbarten Ländern Oesterreich, Ungarn und Böhmen eine solche Hungersnoth, dass Bauern und Handwerker haufenweise Haus und Hof verliessen und mit Weib und Kind bettelnd durch die Städte zogen.[2]) Auch 1270, 1281 und 1282 waren in Mähren ein starker Misswachs und Sterblichkeit.[3]) Da gehörte die ganze Thatkraft des Markgrafen und Königs Otakar II. dazu, um durch Zuweisung der Arbeit und Unterstützung die Hungernden, welche durch schlechte Nahrung, wie Wurzeln und Baumrinde, gleich Fliegen dahinstarben, vor Ausschreitungen zurückzuhalten, und solcher Gelegenheiten, die Störungen, welchen das menschliche Wirken von Seiten der Elemente ausgesetzt ist, theils zu verhüten und theils auszugleichen, oder mit anderen Worten: das Polizeirecht auszuüben, gab es in Mähren gar häufig.

Aber auch in socialer Beziehung musste der Markgraf gar oft rettend auftreten und er that es auch. Wir wollen dies in zwei Fällen darthun, als die Flagellanten, und dann als die Vaganten ein Proletariat, d. i. ein Uebermass eines erwerblosen Bildungselementes hervorriefen, welches umso corrumpirender auf die socialen Zustände einwirkte, je enger es in Verbindung stand mit dem geistlichen Stande und den theologischen Ausartungen, die ihre Wurzeln in der

[1]) Heinrici Heimburgen Annales ad h. an. Pertz XVII. 714.

[2]) Cont. Cosmæ ad an. 1263. Pertz IX. 173 und Contin. Sancrucen secunda ad h. an. ibid. 645 und Heinrici Heimburg. Pertz XVII. 714. Vergl. Bd. VI. 14.

[3]) Bd. VI. 89 und VII. 67 d. W.

damaligen beschränkten Bildung und in der einseitigen Erziehung hatten.

Schon im Jahre 1251 sollen in Frankreich und in Italien, und etwas später auch in Baiern, Männer und Frauen Vereine gebildet haben, welche durch öffentliche Bussprocessionen, wobei sie sich bis auf's Blut geisselten und woher der Name Geissler, Flagellanten, die Gnade des Himmels zu erringen hofften.[1]) Wären sie bei dieser Bussübung geblieben, es hätte sie Niemand darin gestört. Als sie aber um 1261 in Mähren, wo die Gemüther durch eine schreckenerregende Hungersnoth ohnehin auf's Höchste erregt waren, Ansichten vorbrachten, die wider die katholischen Lehrsätze waren, wie z. B. dass eine solche Bluttaufe alle Sacramente ersetze, als sie durch ihre schamlose Entblössung die guten Sitten beleidigten, durch ihr Umherschwärmen und durch ihre nächtlichen Zusammenkünfte Anlass zu aufrührerischen Bewegungen und zu Ausschweifungen aller Art gaben, als sie durch erzwungene, d. i. erpresste Almosen die ruhigen Bürger in nicht unbeträchtliche Contributionen setzten, indem sie offen den Communismus predigten und ihm, wo sich nur eine Gelegenheit bot, auch huldigten: da blieb dem Markgrafen Přemysl Otakar Vaclavovič, um die Unterthanen von der zur Landplage gewordenen Secte zu befreien, nichts anderes übrig, als dieselbe im Verein mit der Kirche durch jegliche Polizeimassregeln, zu denen man damals neben der Landesverweisung auch den Feuer- und Wassertod zählte, wenn

[1]) Die Ellenhardi Argentinensis Annales sagen, dass die Secte der Flagellanten 1261 in Tuscia et in Roma orta est, et per Lombardiam venit in Theutoniam.“ Pertz XVII. 102.

nicht auszurotten, doch wenigstens unschädlich zu machen. Der gerade über diese Zeit gut unterrichtete Chronist von Heimburg, Heinrich, welcher zwischen 1260 und 1270 mit Mährens Zuständen vollkommen vertraut war, sagt zum Jahre 1261, dass sich dieser unklaren Secte gar viele bekannte Mährer (also reiche und vornehme) wirklich aus Frömmigkeit und aus reiner Absicht angeschlossen haben;[1]) doch setzen die Mölker Annalen dazu: da dieser vermeintlichen Frömmigkeit ein der wahren Religion entgegengesetzter Aberglaube zu Grunde lag, wurde diese Secte mit dem Schwerte der Kirche zerstört,[2]) und zwar in so kurzer Zeit, dass Bischof Bruno in seiner berühmten Relation an den Papst Gregor X. schon im Jahre 1273 sagen konnte: „in seiner weiten Diöcese seien keine Häretiker anzutreffen.“[3]) Wie wäre dies möglich geworden, wenn der Markgraf mit seiner weltlichen, seiner polizeilichen Macht, gegen sie nicht aufgetreten worden wäre, woraus sich jedoch keineswegs ergibt, dass auch die Folgen dieser unterdrückten Häresie aufgehört haben. Mit denselben äusserlichen Gebräuchen, ja mit denselben Liedern[4]) traten die Geissler um das Jahr 1348 in Mähren abermals auf.

[1]) „Multi nostri noti in eam (sectam) ibant pura intencione et sincera devocione.“ Heinrici Heimburg. Pertz XVII. 714.

[2]) „Sed tandem, utpote supersticio vere religioni contraria, talis ritus per mucronem ecclesiasticum est resecatus.“ Annales Mellicenses ad an. 1260. Pertz IX. 509.

[3]) Cod. Dipl. Mor. VI. 369. Vergl. Bd. VI. 129 d. W.

[4]) K. Reusch aus Heidelberg veröffentlichte in der Germania 1880 S. 40—47 einige dieser Lieder und gab zugleich ihre Literatur.

Eine zweite, noch länger andauernde Gefahr für die socialen Zustände Mährens lag in dem Auftreten der sogenannten Vaganten. Es waren dies fahrende Schüler, die, wie die französischen Troubadours, anderwärts von dem Verfasser ihrer Lieder Goliarden genannt, anfangs die Höfe geistlicher Fürsten besuchten und ihre Bewohner mit dem Vortragen und auch Absingen lateinischer Lieder und Gedichte gegen Entlohnung erfreuten. Als sich jedoch zeigte, dass sich diese Art Erwerb lohne, statteten die fahrenden Schüler ihre Besuche auch weltlichen Fürsten und Herren, und endlich auch gar den öffentlichen Wirthshäusern, und überhaupt den Orten, wo sich das Volk zu versammeln pflegte, und zwar da am liebsten, ab. Sie vertraten damals mit ihrem kaustischen Witze unsere humoristischen Blätter und ein gewisses literarisches Banditenthum, dem man gerne einige Marken opferte, um nur von ihm verschont zu bleiben. Wie ihre noch erhaltenen Lieder in lateinischer Sprache darthun, hatten sie es hauptsächlich auf Frauen und auf die Chronique scandaleuse der damaligen Zeit abgesehen.[1]) Solange sie ihren kecken Uebermuth sprudeln liessen in Wein- und Liebesliedern, solange sie im Umkreise von Privatverhältnissen, mochten nun diese ihren eigenen, den clerikalen Stand, oder bürgerliche Thorheiten berühren,

[1]) Ueber die Vaganten sind in neuerer Zeit eingehende Forschungen angestellt: S. Grimm, Kl. Schriften III. 42. Giesebrecht, Allg. Monatsschrift 1853. Büdinger mit Rücksicht auf Oesterreich, Sitzungsbericht der Wiener kais. Akad. XIII. 314 und ffg., und zuletzt Lorenz, deutsche Geschichte II. 389.

blieben, liess sie die politische und kirchliche Behörde ungeschoren. Als aber in ihre Verbindungen und in ihre literarische Thätigkeit Zeitideen einbezogen wurden, als keine hervorragende Persönlichkeit in ihrem Thun und Lassen vor ihrer beissenden Satyre mehr sicher blieb, als sie, wie man zu sagen pflegt, dem armen Manne die Augen öffneten: dann sahen sich Synoden und Provinzial-Concilien veranlasst, ihrem wilden und aufwieglerischen Treiben durch Beschlüsse und durch Anrufung der weltlichen Macht entgegenzuwirken. So bestimmte die Synode zu Fritzlar 1259, um älterer gar nicht zu gedenken, dass die Clerici vagabundi von keinem Geistlichen aufgenommen oder unterstützt werden dürfen. Den Grund hiezu gibt an die Mainzer Synode vom Jahre 1261, „weil sie Gott verhasst sind und dem Volke Aergerniss geben," und die Magdeburger Synode von demselben Jahre setzt dazu, „weil sie ein verabscheuungswürdiges Leben führen, durch Verunstaltung des kirchlichen Officiums die Laien ärgern und den Mönchen durch willige Aufnahme in ihre Gesellschaft Veranlassung zur Apostasie geben," und sind sie überlästig und verlangen sie, namentlich Geld oder Kleider, soll man sie nach der Bestimmung der Synode zu St. Pölten 1284 mit Gewalt fortjagen. [1])

Welchen Umfang die Plage der Vaganten, oder wie sie die Urkunden nennen, der fahrenden Schüler und Cleriker, in der Přemyslidenzeit in Mähren genommen hatte, ersieht man nicht nur aus der humoristischen Exemptions-Urkunde für die Güter der Salzburger Kirche vom Jahre 1209, wo sich

[1]) Die kirchlichen Bestimmungen über Vaganten, Hefele, Conciliengeschichte. VI. 52, 62, 70 und 203.

der Aussteller im Eingange nennt „Surianus diutina fatuorum favente dementia per Austriam, Stiriam, Bavariam et Moraviam presul et archiprimas uagorum scolarium;“ [1]) man ersieht den Umfang auch aus der oberwähnten berühmten Relation, welche der Bischof von Olmütz, Bruno, als Information über den Zustand seiner Diöcese an Papst Gregor X. eingesendet hatte. Er hält die Gefährlichkeit dieses geistlichen Proletariats für die kirchlichen und socialen Zustände nicht blos Mährens, sondern überhaupt der europäischen Staaten für so gefährlich, dass er der Ansicht ist, das eben ausgeschriebene allgemeine Concil zu Lyon solle sich mit dieser Frage eindringlich beschäftigen, weil die einzelnen in den verschiedenen Synoden wider dieses Uebel gefassten Beschlüsse nicht mehr ausreichen.

Aber Bischof Bruno weist auch gleich auf die Quelle dieses Uebels hin, „es seien zu viel Cleriker, sagt er, und zu wenig Beneficien für sie, die Anzahl der Cleriker stehe in keinem Verhältnisse zu ihrer Versorgung, und da jene anderweitig nicht arbeiten wollen, greifen sie zu Dingen, die dem geistlichen Stande zur Schmach gereichen, wenn sie nicht gar stehlen und rauben, und so mit den Gerichtsbehörden in Collision gerathen.“ [2]) Bruno erfasst die Vaganten

[1]) Julius Feifalik, Ueber die Königinhofer Handschrift. Wien 1860. S. 71

[2]) „De clero vero scribimus ita vobis, quod in illis quidem, que sunt de vita et honestate eorum, satis in aliis conciliis est provisum, de quibusdam vero emergentibus in terris nostris et nobis vicinis, nescimus autem, si sint generalia apud omnes, credimus ita esse, quod quoad paucitatem beneficiorum et eorum tenuitatem nimietas est, qui gaudere

nur von der clerikalen Seite und glaubt, dass, wenn die zerfahrenen Patronatsverhältnisse und die Stellung des Weltclerus gegenüber der Thätigkeit der Regularen, namentlich der Dominikaner und Minoriten, geregelt werde, das Uebel auszurotten sei; doch da täuschte sich der sonst staatsmännische Bischof gewaltig. Die Vaganten eines Landes standen nicht vereinzelt da; sie bildeten eine grosse Gesellschaft, einen bewaffneten Orden, und recrutirten ihre Candidaten aus aller Herren Länder,[1]) denn nur so wird es erklärlich, warum das Würzburger National-Concil vom März 1287 die fahrenden Schüler, wie die Apostelbrüder, auf-

volunt privilegio clericali, ex quo nobis, qui prelati sumus, maxima perplexio consuevit oriri. Cum enim talibus provideri non possit, coguntur mendicare in opprobrium ordinis clericalis, vel quod deterius est, nolentes fodere, artes mechanicas nescientes, quarum commertio vitam ducant, ad furta, latrocinia et sacrilegia convertuntur.“ etc. Der Papst möge erlauben, dass der Bischof solche Unverbesserliche nach dreimaliger Ermahnung allein, ohne erst Provincial-Concilien einzuberufen, degradiren könne. Theiner, Hungaria sacra I. 308.

[1]) In einem Vaganten-Liede der Benedictbeuer-Handschrift werden Böhmen, sowie Slaven überhaupt, als Mitglieder des Ordens der Vaganten genannt. Noch tief ins XIV. Jahrhundert hinab finden wir Vaganten in Böhmen und Mähren. Eine Prager Synode von 1365 verordnet, dass die vaganten Cleriker feste Plätze annehmen und Vicare werden müssen (Höfler, Prager Concilien, pag. 9). Dass sich Proben der Vaganten-Lieder auch in böhmischer Sprache erhielten, z. B. Svár vody s vinem, oder Spor duše s tělem u. s. w. hat Feifalik in seinen Studien zur Geschichte der altböhmischen Literatur III. 18 ffg. nachgewiesen.

zunehmen verbot,[1]) und wie eine Salzburger Synode vom Jahre 1292 beschliessen konnte: „Wer die Gesellschaft der fahrenden Schüler nicht binnen Monatsfrist verlässt, verliere alle Privilegien des Clerikalstandes, und wenn ein fahrender Schüler eine Kirche oder einen Geistlichen belästige, der solle verhaftet werden," oder, warum die Synode von St. Pölten 1284 verordnete, dass fahrende Schüler mit Messern, langen Degen, überhaupt mit Waffen nicht aufgenommen. noch unterstützt werden dürfen.[2])

Bei einem solchen Bewandtniss der Vaganten reichte die kirchliche Gewalt allein nicht aus, sie wurde verhöhnt und verspottet, was umso gefährlicher werden musste, als die Verspottung von Clerikern gegen den eigenen Stand ausging; da musste der weltliche Arm eingreifen, und um dies thun zu können, musste dem Markgrafen das Attribut des Polizeirechtes zur Seite stehen, was in Mähren, wenn die Markgrafen zugleich Könige in Böhmen waren, allerdings selbstverständlich war.

Ob in diese Classe der Vaganten oder fahrenden Schüler die in Urkunden vorkommenden „Ioculatores" gehören, ist schwer zu entscheiden. Wo Ioculatores in böhmisch-mährischen Urkunden vorkommen, um 1125 Dobrata, um 1176 Kojata, um 1253 Zungelo (sicher ein deutscher Name), um dieselbe Zeit ein Chunradus cognomine ioculator,[3]) immer erscheinen sie als begüterte Männer, welche frei von der Nothwendigkeit waren, des lieben Brodes

[1]) Vergl. Bd. VII. 116 d. W.

[2]) Hefele, Conciliengeschichte VI. 235 und 203.

[3]) Erben, Regest. 139, 157 und 610.

wegen herumzuziehen; aber wie kommt es, dass die kirchlichen, wider die Vaganten erlassenen Satzungen auch die Ioculatoren umfassen? Die Synode von Trier 1227 bestimmt: die Trutannen (herumziehende Bettler, welche Spässe machen), fahrende Scholaren und Goliarden (Possenreisser) darf man nicht beim Gottesdienste singen lassen, weil der Celebrirende dadurch gestört und das Volk geärgert wird.[1]) Auf der Salzburger Provinzial-Synode vom Jahre 1310 wird das Decret Bonifaz VIII. gegen die Cleriker, welche sich als Ioculatores und Goliarden herumtreiben, eingeschärft.[2]) Dasselbe thut auch die grosse Prager Provinzial-Synode von 1349, die da verordnet, dass Cleriker, wenn sie nach dreimaliger Ermahnung der schmählichen Kunst der Ioculatoren nicht entsagen, der geistlichen Privilegien beraubt seien,[3]) und um noch ein Beispiel aus einer älteren Zeit anzuführen, wird unter den Anklagepuncten gegen den Prager Bischof Daniel um 1202 auch vorgebracht, dass Daniel ein öffentlicher Possenreisser, ein histrio, sei, welcher mit noch zwei Ioculatoren im Faustkampfe gegen drei andere an der Nase verunstaltet wurde und den einen Gegner

[1]) Hefele, Conciliengeschichte. V. 846.

[2]) Hefele, Conciliengeschichte. VI. 428.

[3]) „Clerici insuper, maxime beneficiati, caligis scacatis, rubeis ac viridibus uti non debent, nec ioculatores se faciant, et si per annum, vel post trinam monitionem artem illam ignominiosam exerceant, eo ipso privati sunt omni privilegio clericali.“ Dudík, Statuten des ersten Prager Provincial-Concils vom 11. und 12. November 1349. Brünn 1872. S. 47.

sogar erschlagen habe.[1]) Ioculatoren, histriones, clerici vagantes, Goliarden scheinen nur verschiedene Ausdrücke der Mitglieder einer und derselben Gesellschaft gewesen zu sein, darin vielleicht anständige Menschen, wie die obangeführten Ioculatores, zur Ausnahme gehörten, die wir aber immerhin mit dem modernen Worte „literarische Proletarier" bezeichnen können. Gegen diese, als dem inneren Frieden der Unterthanen gefährlich, war das Recht des Markgrafen aufzutreten, und wurde er König, auch dessen Pflicht.

Eine zweite Seite des Polizeirechtes als Attribut der Souveränität war das Recht des Krieges und des Friedens. In diesem Puncte jedoch war der Markgraf an die Zustimmung des Landtages gebunden. Jede Kriegsexpedition, wenn sie gegen einen auswärtigen Feind veranstaltet wurde, musste zuvor im Landtage beschlossen werden. In diesem Puncte war die Ausübung dieses Souveränitätsrechtes an den Willen der Nation gebunden. Nichtsdestoweniger, gebührte es dem Markgrafen, wie wir es ausgeübt sehen um 1204 vom Markgrafen Wladislav Wladislavovič, als er die Waffen wider Böhmen erhob, oder als Mähren 1213 eine bewaffnete Hilfe wider Kaiser Otto IV. leistete, oder 1226, als sich der Markgraf Wladislav Přemyslovič genöthigt fand, den öster-

[1]) „Quod sit ebriosus, fornicator, publicus histrio, ita quod quadam vice cum duobus ioculatoribus contra tres alios histriones certamine inito enormiter fuit læsus in naso et eo fere, sicut apparet hodie, mutilatus, et unus reliquorum trium ioculatorum, contra quos decertabat, qui ibidem interiit, ab eo creditur interfectus." Erben, Regest. ad an. 1202. pag. 209.

reichischen Einfällen mit Gewalt zu begegnen, oder 1231, 1233, 1237 u. s. w.[1]) Wie einmal die Markgrafen von Mähren auch Könige von Böhmen wurden, dann übten sie das Recht des Krieges in Mähren nie als Könige von Böhmen aus, sondern als Markgrafen von Mähren, weil sie zu jedem Aufgebote in Mähren, wie gesagt, vorerst der Zustimmung des mährischen Landtages benöthigten, wie dies der Hergang der Geschichte und das vom Könige Johann von Luxenburg als Markgrafen von Mähren am 18. Juni 1311 dem mährischen Landtage gegebene Diplom darthun.[2])

Ein weiteres Souveränitätsrecht war: das Recht, Staatsbeamte zu bestätigen. In Mähren gab es zur Zeit der Markgrafen aus der Přemysliden-Dynastie dreierlei Beamte: Hofbeamte des Markgrafen und der Markgräfin, königliche Beamte und Landesbeamte. Von den Hofbeamten haben wir bereits gesprochen;[3]) die königlichen waren vom Könige von Böhmen ernannt, um die zwei königlichen Regalien im Lande, das Münz- und das Bergregale, zu wahren, während die Landesbeamten von den Landesherren im Landtage ernannt und vom Markgrafen bestätigt wurden, so dass sie

[1]) Belegstellen hiezu im Bd. V. d. W. zu den betreffenden Jahren.

[2]) „Hanc eis duximus facere graciam specialem, quod ultra metas regni nostri Boemie et marchionatus Moravie, ad quorum defensionem Principes, Barones, Nobiles regni nostri Boemie et marchionatus Moravie contra omnem hominem nobis assistere fideliter promiserunt pro subiugacione alicuius terre alienigene, eos invitos nullatenus compellemus.“ Cod. Dipl. Mor. VI. 38.

[3]) Siehe S. 13 und ffg. d. W.

vom Letzteren nicht willkürlich abgesetzt werden konnten. Dass Mähren eigene Landesbeamte hatte, bezeugen deutlich die Urkunden. In einer Urkunde des Markgrafen Přemysl für das Stift Raigern von 1234 heisst es von gewissen Verbrechern, „dass man sie zu stellen habe vor solche, deren Aufgabe es ist, Processe und Geschäfte unserer Markgrafschaft zu führen und zu erledigen.“[1]) Nicht nur ihm als Regenten, die Beamten waren auch dem Lande, welches durch den Landtag repräsentirt war, verantwortlich. Dies bringt uns auf die Frage: was war der Landtag in Mähren und welche Gattungen der Landtage gab es im Lande?

Der Landtag in Mähren war eine Art von Kundgebung der Volkssouveränität, welche bestimmt war, den absoluten Willen des Markgrafen in gewisse festbestimmte Grenzen zu weisen. Traten nämlich gewisse Fragen heran, die stark in das Mark der Unterthanen einschnitten, wie z. B. der Krieg und ungewöhnliche Steuern und Abgaben, oder sollten neue Gesetze und tiefeingreifende Verordnungen und Massregeln ins Leben treten: dann trat der Landtag an irgendeinem von dem Regenten bestimmten Orte zusammen, um gemeinschaftlich mit ihm Beschlüsse zu fassen, die dann als Volkswille galten. Man hatte diese Landtage schon frühzeitig mit den öffentlichen Gerichtstagen in Verbindung gebracht, so dass Landtag (colloquium generale) und öffentliches Gericht, oder das Landrecht (iudicium generale), identische Begriffe wurden.

[1]) Cod. Dipl. Mor. II. 278. „Ut eos citari faciat . . . coram iudicibus, quorum interest, causas et negotia Marchie nostre tractare et diffinire.“

In der vormarkgräflichen Zeit nahmen an solchen Landtagen alle wehrfähigen, folglich freien Mährer theil; nachdem aber beim natürlichen Fortschreiten der menschlichen Gesellschaft sich Ständeunterschiede bildeten, betheiligten sich an den Landtagen nur solche Classen von Eingebornen, die vor allem durch Reichthum, den ihnen ein ausgebreiteter Grundbesitz gewährte, durch ein illustres Geschlecht, oder durch ihre sociale Stellung, hohe Landes- oder Kirchenwürden, gleichsam ein Recht darauf hatten, weil am meisten betheiligt, über die allgemeinen Landesangelegenheiten mitzusprechen. Entscheidend war stets der Grundbesitz.

Am Ausgange der Přemyslidenzeit zerfiel die Bevölkerung Mährens in: Barones, Vasalli, Milites, Clientes, Rustici, Emphyteutæ, Agricolæ et censiti et ad glebam adstricti.[1]) „Die Barones, die Domini, als höherer Adel bilden den erblichen Herrenstand, die Vasalli sind die königlichen Lehensleute, die Milites, die Vladyken, die entweder in einem Lehensverhältnisse standen, oder im Laufe der Zeit ein Lehengut als Allod erworben hatten. Die Clientes, oder Panoši, waren die kriegerischen Dienstleute der Milites oder der Domini, die Rustici diejenigen kleinen Grundbesitzer, die ein freies Eigen (dědictví zpupné) besassen, und weder einer Stadt schossten, noch in einer Hofhörigkeit zu einer Grundherrschaft standen, die Emphyteuten solche Leute, die entweder von einer Stadt oder einer Grundherrschaft Güter unter Burgrecht besassen und benützten. Die eigentlichen

[1]) Ersichtlich aus dem zweiten Testamente des Markgrafen Johann von Mähren ddo. Prag 24. März 1366. Cod. Dipl. Mor. IX. 324.

Agricolæ, oder Bauern, sind entweder censiti, die einer Herrschaft unterthan waren und von ihr einen oder mehrere Lahnen gegen einen jährlichen Zinsbetrag, dann gegen verschiedene Naturalleistungen und Frohndienste zur lebenslänglichen Benützung erhalten hatten, ohne weder von dem Sterbefalle (odúmrtí) noch von den anderen Lasten der Hofhörigkeit befreit zu sein; oder glebæ adstricti, welche die Höfe des Herrn blos als sein Gesinde, in seinem Namen und für seine Rechnung ohne jeden eigenen Genuss bearbeiteten, von ihm als eine Appertinenz des Hofes betrachtet wurden und daher Leibeigene im eigentlichen Sinne des Wortes waren.“ [1]) Von den hier genannten Classen der mährischen Bevölkerung sassen im Landtage nur die Baronen, die Vasalli und die Milites, dann der Landesbischof, die Aebte und die Bürger der befestigten Städte, die Geistlichen und Bürger jedoch nicht als solche, oder als Stand, sondern insoferne sie landtäfliche Güter besassen.[2]) Vom Landesherrn konnten die Landesbeamten und der höhere Clerus zugezogen werden, ohne, wie wir eben sagten, an und für sich das Recht zum Landtage zu besitzen. Die landtagsbefähigten Classen der Bevölkerung wurden von den gleichzeitigen Chronisten „die Ordines des Landes“ genannt, wir können sie Landstände nennen.

[1]) Tomaschek, Recht und Verfassung der Markgrafschaft Mähren im XV. Jahrhundert. Brünn 1863. p. 53.

[2]) Die böhmischen Chronisten bezeichnen zum 25. December 1280 diese Classen, die Bürger der befestigten Städte, also: „Otto, marchio Bramburien, tutor Wenceslai, ducis Boemorum .. celebravit colloquium cum Thobia episcopo Pragensi et nobilibus terræ, militibus, baronibus, nec non civibus munitarum civitatum.“ Cont. Cosmæ ad an. 1281. Pertz IX. 202.

Um von der Wirksamkeit der mährischen Landtage ein klareres Bild zu erhalten, wollen wir selbe, soweit sie uns bekannt sind, in ihrer Thätigkeit betrachten,[1]) und beginnen gleich mit dem Jahre 1215 mit dem Znaimer Landtage. Was den Markgrafen 1215 zur Einberufung eines Landtages, und zwar nach Znaim, bewog, wissen wir nicht. Der Markgraf ging damals Hand in Hand mit seinem Bruder, dem Könige Přemyslav, um die Macht des stark privilegirten Clerus zu brechen. Damals bewegte ein Besitzstreit die Gemüther der Unterthanen des Klosters Hradisch und der des Dorfes Lužice bei Sternberg wegen einer grossen Waldstrecke bei Domešau (Domašov), welche der Markgräfin gehörte. Markgraf Wladislav hielt eben zu Znaim mit seinen Ständen einen Landtag, eine Curia oder ein Colloquium, wie diese Versammlung der Markgraf nennt, und dahin kamen die strittigen Parteien, um Recht zu finden.[2]) Als Theilnehmer erscheinen fast alle Landesbeamte.

Von einem zweiten Landtage haben wir Nachricht zum Jahre 1254. König Otakar II. rüstete sich im Frühjahre 1254 zu einem Kreuzzuge wider die heidnischen Preussen. Ein solches Unternehmen forderte Geld und

[1]) Wir wissen wohl, dass man sagt, in Mähren hätten die Landtage erst 1254 unter Otakar II. ihren Anfang genommen, zu welchem Zwecke die Urkunde vom 9. September 1215 als falsch bezeichnet und in die Zeit von 1270 versetzt wird. Aber mit welchem Grunde? Wir halten die erwähnte Urkunde für echt. (Časop. česk. Mus. 1875. 80.)

[2]) Cod. Dipl. Mor. II. 78. Es scheint, dass im Jahre 1213 zu Olmütz ein Landtag abgehalten wurde, wenigstens erlässt daselbst Markgraf Wladislav ein Edict „coram nobilibus nostris in Olmuc.“. Cod. Dipl. Mor. II. 68.

Mannschaft, beide musste das Land hergeben. Sowie Bischof Bruno zu diesem Ende eine Synode nach Kremsier ausschrieb, so der Markgraf einen Landtag nach Brünn. Bischof Bruno und das Olmützer Capitel wohnten demselben bei und unterzeichneten neben den Landesbaronen „in Bruna in colloquio generali" eine Entscheidung, nach welcher eine zwischen dem Dorfe Hrdibořice und der Brücke von Kralic liegende strittige Wiese dem Olmützer Domcapitel abermals zugesprochen wurde, die schon früher von den Landesbeamten in einem „colloquio generali et in publico iudicio" als dem Capitel gehörig durch ein gleiches Urtheil anerkannt, das aber nicht durchgeführt wurde.[1]) Also war hier der Landtag mit dem allgemeinen Gerichtstage vereinigt.

Ein dritter Landtag, von dem wir nach beglaubigten Urkunden sichere Kunde haben, ist das Colloquium generale vom Juli 1256 in Troppau. Markgraf Otakar II. war damals deutscher Kroncandidat. Wie nahe liegt es, dass der mächtige Regent in dieser hochwichtigen Angelegenheit den Rath seiner Stände einholen liess, und darum einen Landtag, und gerade diesmal nach Troppau, einberufen hatte, welcher von gar vielen Würdenträgern, Baronen, Domherren und Vasallen besucht wurde, deren Namen auf einer Urkunde vom 16. Juli 1259 erscheinen, durch welche der 1206 und 1234 der Olmützer Kirche für Bischof Robert ausgestellte Freiheitsbrief bestätigt wurde. Dieser Freiheitsbrief erhält die Hauptprivilegien des Olmützer Bisthums.[2])

[1]) Cod. Dipl. Mor. III. Vergl. Bd. V. 417 d. W.

[2]) Cod. Dipl. Mor. III. 215 und ffg. Unter den Würdenträgern werden „Marquard camerarius Bohemie und Wolkmar camerarius regine" genannt. Vergl. Bd. V. 428 und ffg. d. W.

Besonders reich an öffentlichen Zusammenkünften ist das Jahr 1278. Im Januar desselben Jahres war ein Iudicium seu curia generalis in Brünn, im März desselben Jahres ein Forum und ein Iudicium provinciale in Znaim und im Juni d. J. ein Iudicium in Olmütz. König Otakar steht in dem verhängnissvollen Jahre 1278 eben im Begriffe, den unglücklichen Feldzug, der ihn um Reich und Leben brachte, zu eröffnen. Es galt einen grossen Zuzug und ausgiebige Hilfe zu erhalten. Da sollten die Landtage ihrer allgemeinen Beliebtheit wegen im Lande mithelfen. In dem Iudicium oder in der Curia generali, welche unter dem Vorsitze des Kämmerers von Vöttau, Arkleb von Dubno, des Kämmerers von Brünn, Hartmann von Zeblovic, des Marschalls von Mähren, Bohuš von Drahotuš, und des Herrn Všebor von Náměšť in der zweiten Hälfte Januars 1278 auf Befehl des Königs eröffnet wurde, ward dem Abte von Kloster Hradisch das halbe Dorf Těšetice zugesprochen. Auf dem Iudicium provinciale in Znaim, welches mit dem Forum, dem Markttage, zusammenfiel, erschienen neben weltlichen Herren auch einige Pfarrer in Rechtsangelegenheiten, und dem Provincial-Gerichte zu Olmütz sass damals Albert von Frain vor.[1])

Auch im nächsten Jahre 1279 ruhten unter der Hand des rührigen mährischen Gubernators, des Bischofs Bruno von Olmütz, die öffentlichen Geschäfte nicht. Im Monate Juni d. J. ward auf Bruno's Befehl zu Znaim unter dem Vorsitze des Grafen von Hardek, Burggrafen von Znaim, ein generale Colloquium bei zahlreicher Anwesenheit des mäh-

[1]) Cod. Dipl. Mor. IV. 20, 211 und 216. Vergl. Bd. VI. 266 und ffg.

rischen Adels, und im November d. J. in Olmütz unter Bruno's Vorsitz ein „Concilium provinciale" abgehalten, und zwar, wie Bruno sagt, „secundum ius terræ," also nach Landesrecht. In beiden diesen Gerichtstagen wurden Besitzstreitigkeiten ausgetragen.[1])

Ein ähnliches „provinciale concilium, seu curia" wurde auf Befehl des damaligen mährischen Gubernators, Herzog Albert von Sachsen, am 16. September 1282 in Olmütz unter den vom Statthalter bestellten Beisitzern Kuno von Kunstadt und Všebor von Náměšť abgehalten. Abermals war, unter andern, eine Länderschenkung bei Těšetic an das Kloster Hradisch der Gegenstand der Verhandlung.[2]) Als aber im Mai 1283 der Kronprinz Wenzel die Zügel der Regierung ergriff und Mähren abermals eine von Böhmen unabhängige Stellung erhielt, war hier des neuen Markgrafen erste Handlung, im November 1283 in Brünn dem Iudicium, also dem Landrechte, vorzusitzen und daselbst einen Besitzstreit wegen des Dorfes Všechovice zu Gunsten des Nonnenstiftes in Tišnovic „de consilio nobilium terræ" zu entscheiden.[3])

Ein Iudicium provinciale und eine Curia generalis placiti wurden, das erste in Troppau und die andere in der Burg Gratz bei Troppau, im März und Mai 1288 durch Niclas, Herzog von Troppau, abgehalten. Wir erfahren, dass, während dem iudicium provinciale der königliche Villicus und die Troppauer Landesofficiere vorsassen, dem

[1]) Cod. Dipl. Mor. VII. 774 und IV. 232. Vergl. Bd. VII. 35 dieses W.

[2]) Cod. Dipl. Mor. IV. 274. Vergl. Bd. VII. 70 d. W.

[3]) Cod. Dipl. Mor. IV. 280. Vergl. Bd. VII. 92 d. W.

Placitum generale der Herzog selbst vorstand. Es dauerte durch drei Tage, am 18., 19. und 20. Mai, und war besucht von dem Adel, von den Rittern, den Knappen und Stadtbürgern. Den Gegenstand der Verhandlung bildete unter Anderem ein Johanniter-Allod in Smodrovice.[1]) Die Siegelung der Entscheidung geschah mittelst des grossen Siegels des Herzogs und einiger anwesenden Edlen, die der Herzog „nobiles atque seniores nostri" nennt.[2])

Nach dem polnischen Feldzuge hielt König Wenzel II. im Februar 1293 einen allgemeinen Landtag in Brünn. Wir kennen diesen Landtag aus einer Urkunde der Kämmerer von Mähren und respective der Lundenburger Provinz, Philipp, Bohuslaus und Emmeram, die aus dem Hause der Pernsteine stammen. Die Urkunde ist vom 16. Februar 1293 und spricht dem Kloster Saar den Weinzehent von Medlau zu.[3]) Und der letzte Landtag, den wir unter dem letzten Premysliden, Wenzel III., kennen, ist vom 2. November 1305. Er ward an diesem und an den folgenden Tagen in Olmütz abgehalten, und führt neben dem gewöhnlichen Namen „Colloquium" auch den Namen „Cuda." Es handelte sich unter anderem dabei um einen Güteraustausch der Nonnen von St. Katharina in Olmütz.[4])

[1]) Cod. Dipl. Mor. IV. 348 und 349. Die Urkunde sagt: „Cum ... curiam nostram terre nostre generalis placiti generaliter edictam in castro nostro Gretz haberemus, nostram ibidem multis nostris nobilibus, militibus et chnapponibus atque civibus nostris assidentibus presenstiam" etc.

[2]) Cod. Dipl. Mor. IV. 350.

[3]) Cod. Dipl. Mor. IV. 396.

[4]) Cod. Dipl. Mor. V. 193. Vergl. Bd. VII. 334 d. W.

Fragen wir nun, welches Resultat gewinnen wir aus der Uebersicht dieser Colloquia generalia, provincialia &c.? Vor allem, dass man bei den hier angeführten Zusammenkünften fast durchgängig die Wahrung der Privat-Rechtsverhältnisse, und zwar solcher, die sich auf Grund und Boden beziehen, vorherrschen sieht; die politischen Fragen treten ganz in den Hintergrund, weshalb wir diese Colloquia mit vollem Rechte auch als Land- und Gerichtstage bezeichnen können. In generali colloquio et in publico iudicio hat 1254 der Markgraf Recht gesprochen. Schon die Přemyslidenzeit nannte sie, wie auch die spätere,[1]) Cuda, oder das Herren- oder Landrecht „soud zemský." Weiter sieht man, dass die Cuda in ein höheres und niederes Gericht, das generale und das provinciale Colloquium, zerfällt, dass dem generale Colloquium der Markgraf selbst oder seine Delegirten, dem Provinziale hingegen der Landrichter oder Villicus vorsassen, dass dort als Urtheiler die höheren Adeligen, hier die Ritter erscheinen, nie aber die Geistlichen, weil sie ja nach dem canonischen Rechte an einem Todesurtheile keinen Antheil nehmen durften, dass demnach schon in der Přemyslidenzeit von einem grossen und von einem kleinen Landrechte, právo větší a právo menší, gesprochen werden kann.[2]) Das grosse

[1]) Cod. Dipl. Mor. VI. 204 ad an. 1324.

[2]) Im Privilegium der Stadt Brünn vom 5. März 1292 heisst es: „Predicti cives illos nobiles terre Moravie, qui debita contraxerint apud eos, que decem marcas argenti excedent, quando quatuor in anno in quatuor temporibus ad tractatus suos in ipsam civitatem conveniunt, premissa citatione eos coram beneficiariis super suo debito conveniant, et si iustitiam a beneficiariis nostris non fuerint consecuti, tunc camerarius

Landrecht erscheint als das competente Forum des höheren Adels, das kleine als das des niederen, und überhaupt aller Freien, auch Stadtbürger,[1]) mit Ausnahme des Clerus,

noster, qui pro tempore fuerit, vices nostras super facienda ipsis iusticia prosequatur." Cod. Dipl. Mor. IV. 386. Da in diesem Privilegium ein Unterschied gemacht wird zwischen Schulden der Adeligen, welche 10 Mark übersteigen, solche aber nach dem Landrechte schon vor das Herrengericht, soud větší, gehören, dem soud menší oder dem kleinen Landrechte aber Klagen unter 10 Mark zugewiesen wurden, führt man die obcitirte Bulle als Beweis an, dass bereits 1292 ein grösseres und ein kleineres Landrecht in Mähren bekannt waren. Wir halten uns bei dieser Behauptung an die Ausdrücke „iudicium generale und iudicium provinciale" und an den Umstand, dass dem Ersteren der Markgraf und die höheren Landesbeamten, und dem Letzteren ein Landrichter, villicus, und die niederen Beamten vorstanden.

[1]) Auf einer Abschätzungsurkunde der Güter Měnín und Hustopeč zum Jahre 1321 heisst es: „Aliorum quam plurium tam Baronum, quam Civium marchionatus Moraviæ, qui ad generale Colloquium tunc Brunæ celebrandum convenerant diligenti ac provida taxacione" etc. Cod. Dipl. Mor. VI. 146. In einem Brünner Stadtprivilegium vom 5. März 1292 heisst es: „Concedimus etiam civibus eisdem (Brunnæ), ut pro causis quibuslibet per beneficiarios quoscunque de possessionibus ipsorum, et propter easdem extra civitatem ad iudicia terre per citationes aliquas non trahantur, eo dumtaxat excepto, quod si eorundem civium aliquis hereditates alicuius sibi usurpare indebite, aut metas hereditatis violare presumpserit, tunc pro huiusmodi duabus causis tantummodo ad terre iudicium citetur." Cod. Dipl. Mor. IV. 386. Auch im Provinzial-Landtage zu Troppau 1288 erscheint: „Conradus de Bruck, civis Opaviensis." Cod. Dipl. Mor. IV. 349.

welcher nach dem Concordate von 1221 persönlich sein eigenes geistliches Forum hatte,[1]) während er dinglich auch dem Landrechte unterstand, dann der Hörigen, welche unter die Patrimonial-Gerichtsbarkeit der geistlichen und weltlichen Grundherren gehörten. Weiter scheint es, dass zur Zeit der mährischen Markgrafen alle Processe um liegende Gründe und alle Besitzveränderungen in denselben nicht mehr vor das Forum der Župenbeamten gehörten, sondern vor den Landesfürsten oder seinen Bevollmächtigten in Gegenwart der Landesbeamten, des Kämmerers, des Richters und der Landesbarone. Diese zusammen waren die Wächter des ius terræ, welches einigemale in den Urkunden erwähnt wird,[2]) und nichts weiter als das nicht so sehr aufgeschriebene oder codificirte, als vielmehr das in der Tradition fortlebende Landrecht, und dann die Form des Rechtsprechens, und endlich die Körperschaft, welche dasselbe ins Leben einführte, bezeichnete. Endlich sehen wir, dass das Landrecht in den Hauptorten der Kreise: Brünn, Znaim, Olmütz und Troppau, und zu verschiedenen Zeiten, und zwar von allen Baronen des Landes, die sich später nach gewissen Gerichtssprengeln oder Cuden theilten, abgehalten wurde.[3])

[1]) Vergl. Bd. V. 188 d. W.

[2]) Zum Jahre 1234: „Si episcopi vel aliqui ex canonicis emunt in usus proprios, respondeant principi secundum ius terræ". Güter, welche der Bischof oder die Domherren für die Kirche kaufen, sind vom Landrechte exemt. Cod. Dipl. Mor. II. 283. Zum Jahre 1279 „iudicium, rite secundum ius terræ celebratum."

[3]) Aus den Worten der obcitirten Urkunde „quando quatuor in anno in quatuor temporibus ad tractatus suos in ipsam

Mährens Gerichtsverfassung.

Landtag und Landrecht vereinigt. — Beispiele der Verhandlungen in civilrechtlichen Angelegenheiten. — Grundlage des grossen Land- oder Herrengerichtes. — Mündliches Verfahren und Zeugenverhör. — Die Landtafel und ihre anfängliche Vielfältigkeit. — General-Landtage. — Gerichtsüberreste aus der Zeit der Župenverfassung. — Slubný soud und soud mezní. — Exceptionelle Gerichte: das Hofgericht, das Judengericht, das Gericht für fremde Kaufleute, das geistliche Gericht, die Unterthansgerichte, Berggerichte, das Geschwornengericht, das Lehenrecht und die Stadtgerichte. — Klagen, Beweisführung und Strafen nach dem Stadtrechte.

Mährens Gerichtsverfassung äussert sich in den sogenannten Land- oder Gerichtstagen. Um jedoch den Hergang eines solchen Land- oder Gerichtstages aus der Přemysliden-

civitatem conveniunt“ zu schliessen, dass das Landrecht viermal im Jahre in Brünn zusammentrat, halten wir für gewagt. In den polnisch-russischen Städten versammeln sich die Grossgrundbesitzer bis zur Gegenwart im Frühjahre und im Herbste in den Kreis- oder Provinzialstädten, um daselbst Contracte, Käufe und Verkäufe abzuschliessen. Solche Versammlungen mit rein ökonomischem Anstriche haben mit dem öffentlichen Rechte nichts zu thun. Was die Abtheilung nach gewissen Cuden oder Gerichtssprengeln anbelangt; so glauben wir diese Ansicht bestätigen zu können einmal durch die Cudenrichter, die sich nach verschiedenen Städten nennen, und dann durch die ausdrückliche Bemerkung der Cude von 1281, dass eine Güterübertragung geschehen sei „in presentia Baronum de provincia Brunnensi.“ Cod. Dipl. Mor. IV. 267.

zeit, besonders in civilrechtlichen Angelegenheiten, kennen zu lernen, wollen wir einige Beispiele von Verhandlungen vorführen.

Der Abt des Klosters Hradisch, Bonifaz, und die Unterthanen der Markgräfin in dem Dorfe Lužice standen wegen eines Waldes, wegen einiger Eisenwerke und Steinbrüche längs der Dörfer Lasčany und Domašov, nicht weit von Olmütz, im langjährigen Streite. Um ihn zu schlichten, erschienen die beiden strittigen Parteien vor dem Landtage, welchen der Markgraf Wladislav mit seinen Baronen in Znaim angesagt hatte. Sie wurden vor den Markgrafen gerufen, und hier brachte der Abt seine Klage vor und bat um's Recht. Nun kam die Gegenpartei zum Worte, und es wurde replicirt und dupplicirt, bis die Barone das Urtheil fällten: der Herr Abt möge in diesem seinen Processe taugliche und glaubwürdige Zeugen vorführen. Der Abt führte nun folgende Zeugen vor: den Kämmerer Bavar, den Castellan Zaviš, den Olmützer Richter Veliz, den Prerauer Castellan Bludo, dessen Brüder Yicen, Oneš und Victor, den Herrn Předbor von Citov und den Herrn Protiven von Neustadt. Diese Zeugen wurden verhört, und nachdem die anwesenden Barone ihre Aussagen für den Abt und dessen Kloster günstig lautend fanden, entschied der Markgraf zu Gunsten des Abtes und des Klosters. Nach Anhörung dieses günstigen Urtheilspruches verneigte sich der Abt, und händigte zum Zeichen des gewonnenen Processes noch vor dem Markgrafen dem Richter Veliz zwei Denare, die man gewöhnlich „Přisudné“ nannte, ein. Jetzt bat der Abt, ihm von Seite des Landrechtes einige Beamte anzuweisen, welche ihn in den Besitz einführen, und mit ihm die Grenzen des

strittigen Grundes abstecken sollten, was auch wirklich geschah. Es wurden zu diesem Zwecke aus den Olmützer Beamten ernannt: der Kämmerer Bavar, der Castellan Zaviš, der Landrichter Veliz mit den Gerichtsboten, Půhonči, Mislik von Medlau, Bohudar und dessen Bruder, Janek von Duban und Střemena von Chudobýn. Nachdem sie den Abt in den Besitz eingeführt und nach Landesgewohnheit die Grenzen des strittigen, nun dem Kloster gehörigen Grundes abgesteckt hatten, ward erst über den ganzen Act durch den markgräflichen Notar Apollinar zu Znaim am 9. September 1215 die Urkunde ausgestellt.[1])

Ein anderes Beispiel. Das Kloster Hradisch hatte vor vielen Jahren den Gebrüdern Pachon, Zdan und Crateš, alle drei von Važan, für gewisse dem Kloster geleistete Dienste einen Wald, zwischen Kninice und Střilek gelegen, aber blos auf ihre Lebzeiten, überlassen. Nach ihrem Tode bemächtigten sich die Söhne der Oberwähnten dieses Waldes, und erklärten denselben in Folge einer Erbschaft zu besitzen. Es wurde von Seite des Klosters einigemale wider sie geklagt, aber immer vergebens, bis sich Abt Robert an das allgemeine Landrecht, iudicium generale, das im August 1255 auf der Burg in Olmütz im Namen des Landesregenten tagte, durch seinen Anwalt oder Vorsprecher, prolocutor. Herrn Andreas von Řikovic, wandte und den Process gewann, Dem Landrechte sassen damals vor: der Kämmerer Herr Pardus, der Castellan von Olmütz Egidius, der Kämmerer der Lundenburger Provinz Sudomir, Pardus' Bruder und der Castellan von Prerau, Smil. Der Advocat des Abtes brachte

[1]) Cod. Dipl. Mor. II. 77. sqq.

vor ihnen die Klage vor, die Gegner widersprachen durch ihren Advocaten, von Scherbein genannt. Da forderten die Assessoren adelige und billig denkende Männer und diejenigen, welche dem Gerichte vorstanden, den Herrn Andreas von Řikovic, auf, seine Behauptung durch Zeugen zu erhärten. Alsogleich führte er als solche vor: die edlen Herren Welen und Emmeram, Söhne des Herrn Lambert von Boskowitz, Zdislav von Bistřic, Srsek von Probic, die Brüder Budiš und Všebor von Raitz und Svatoslav von Kunic. Diese haben auf ihren katholischen Glauben und auf ihre Seele ausgesagt, dass jener Wald seit jeher der Hradischer Klosterkirche gehörte, und nachdem die Hauptzeugen, Emmeram, Zdislav und Srsek, ihre Aussage mit dem Eide auf heilige Reliquien bekräftigt hatten, wurde der Wald von den anwesenden Baronen im Namen des Landesfürsten der Kirche zu Hradisch für immer zugesprochen. Die Urkunde hierüber stellte das Landrecht am 12. August 1255 aus.[1])

Ein weiteres Beispiel. König Otakar II. hat einen allgemeinen Land- und Gerichtstag auf den 21. Januar 1278 nach Brünn angesagt. Da er selbst nicht erschien, bestellte er zu seinen Stellvertretern und delegirten Richtern den Vöttauer Kämmerer, Arkleb von Dubna, den Brünner Kämmerer, Hartmann von Zebovic, den Marschall von Mähren, Bohuš von Drahotuš, und den Herrn Všebor von Naměšt. Ihnen wurde die Aufgabe gesetzt, auf den 21. Januar 1278 den allgemeinen Landtag auf die Burg Brünn einzuberufen, um die etwa von den Einwohnern Mährens vorzubringenden Processe, Anfragen und Strittigkeiten anzuhören und zu

[1]) Cod. Dipl. Mor. III. 194.

entscheiden.[1]) Da erschienen zwei strittige Parteien, Pardus, Neplach's Sohn, der eben aus Russland kam, und Budislaus, der Abt von Kloster Hradisch, Beide vertreten durch ihre Advocaten. Als Kläger wider den Abt erscheint Pardus durch seinen Advocaten, Pardus von Horka. Er bringt vor, dass der Abt und sein Kloster das halbe Dorf Těšetice, den vierten Theil der zwischen der March und der Oska liegenden Waldungen und drei Teiche in dem Dorfe Sedlski oder Sedlisk ungerechterweise inne habe. Er fordere jetzt für seinen Clienten die Gerechtigkeit.[2]) Da tritt der Advocat des angeklagten Abtes, Načepluk, mit dem Gegenbeweis auf, erklärend, dass das Kloster Hradisch länger als drei Jahre sich im ungestörten Besitze der oberwähnten Güter befinde, und dass sie demselben auch bereits zugeschrieben seien. Nach Anhörung der beiden Theile befahlen die delegirten Richter dem Olmützer Kämmerer Oneš, die Richtigkeit der beiden Reden zu erwägen, und darnach das Urtheil zu fällen. Zu diesem Ende berief Oneš die anwesenden Barone zur Berathung und erklärte: Pardus möge seine Aussagen durch das Zeugniss dreier glaubwürdiger Herrenstandspersonen oder Landrechtsbeamten als Beisitzer, die man Kmeti nenne, bestätigen.[3]) Nachdem ihm jedoch dieser

[1]) „Profitemur, quod de mandato dicti domini regis pro parte, vice et nomine ipsius regis presedimus iudicio XII. Kal. Februarii in castro Brunnensi, audituri et diffinituri causas, questiones atque litigia, que proponerentur a quibuscunque de Moravia coram nobis, tanquam iudices delegati et constituti super hos a dicto domino rege." Cod. Dipl. Mor IV. 207.

[2]) „Petiit, ut de eisdem bonis fieret sibi iusticie complementum." l.c.

[3]) „Onso . . . invenit et promulgavit finaliter, ut dictus Pardus deberet intentionem suam probare testimonio trium bene-

Zeugenbeweis nicht gelang, wurde von dem Gerichtspräsidium Herr Radmir von Penčín beauftragt, das definitive Urtheil in dieser strittigen Sache zu fällen. Auch er zog sich mit den Baronen zur Berathung zurück, und erklärte dann vor dem offenen Landrechte den Herrn Pardus für sachfällig, dem Abte und dessen Kloster die oberwähnten Güter zusprechend. Jetzt übergab der Abt nach dem gemeinen Recht und auf Befehl des Präsidiums zum Zeichen des beendeten Processes dem anwesenden Olmützer Unterrichter, Alexander von Přestavlk, zwei Denare als Přisudné und erhielt dann über die ganze Verhandlung die übliche, von den anwesenden Herren als Zeugen unterzeichnete Urkunde.[1]) Unter den Zeugen erscheinen der Domdechant und der Domprobst und die Aebte von Trebič, Wilimov und Leitomyšl.

Noch ein viertes Beispiel. Als Bischof Bruno des Königs Rudolph Statthalter in der Olmützer und Prerauer Provinz wurde, berief er auf Rudolph's Befehl am 18. November 1279 einen Provinzial-Landtag nach Olmütz und ernannte die Landesbeamten: Oneš, Kämmerer von Olmütz, und Vojslav, Cudenrichter in Olmütz, zu Vorsitzenden. Vor ihnen erschien der Abt von Hradisch, Budiš, und klagte durch seinen ihm bewilligten Anwalt, den Marschall von Mähren, Bohuš, über Grenzverletzungen der Stiftsgüter Knėnic und Konic durch den Herrn Albert aus Lešan. Bischof Bruno und das Präsidium gaben sich Mühe, den Streit durch ein Compromiss zu begleichen.[2]) Das Compromiss fiel auf den

ficiariorum fide dignorum, qui Kmietye vulgariter nuncupantur." l. c.

[1]) Cod. Dipl. Mor. IV. 207 und 208.

[2]) „Volentes prefatum negotium pacifice terminare, licet ad diffinitivam procedere debuissemus iure sententiam, persua-

ehemaligen Güterverwalter oder Villicus des Königs Otakar II., mit Namen Johann, von welchem Herr Albert behauptete, dass er aus seinen und nicht aus des Abten Händen jene Grundantheile erhalten habe, die jetzt als Grenzverletzungen angesehen werden. Johann erklärte, dass er noch bei Lebzeiten des Königs allerdings die strittigen Antheile, irregeführt durch die falschen Aussagen des Forstpersonales, für den König in Besitz nahm, dass sie aber der Abt, als er darum beim Könige ansuchte, wieder zurückerhielt. Nach dieser Aussage frug das Gericht, ob nach Gerichtsgewohnheit der Abt zum üblichen Danke und der Auszahlung des Přisudné zugelassen werden könne. Nachdem die Gegenpartei diese Frage bejahte, dankte der Abt durch Kopfnicken und bezahlte zwei Denare als Přisudné. Somit war der Rechtsstreit zu Gunsten des Abtes entschieden und ihm darüber durch Bischof Bruno in Müglitz am 26. November 1279 die Urkunde ausgestellt. [1])

Und ein fünftes Beispiel nehmen wir aus der Zeit der Regentschaft des Herzogs Albert von Sachsen, und zwar aus dem Jahre 1282. Damals wurde ein Provinzial-Gerichtstag auf den 16. September nach Olmütz durch den Vormund, tutor, des Königs Wenzel, Albert von Sachsen, einberufen. Der Herzog bestellte zu Gerichts-Assessoren die Herren Kuno von Kunstadt und Všebor von Naměšt, und als Richter den Kämmerer und den Burggraf von Olmütz. Bei diesem Gerichte

simus partibus, ut in communem personam, cui constat de facto, libere compromitterent, et cuicunque illa testimonium perhiberet, ille per hoc pro se sententiam obtineret.“ Cod. Dipl. Mor. IV. 232.

[1]) Cod. Dipl. Mor. IV. 231. sqq.

erschien die Frau Bohuslava, Witwe nach Herrn Neplach, und erklärte durch ihren Anwalt, Adam von Dobromilitz, dass sie noch bei Lebzeiten ihres Mannes ihre Mitgift, das halbe Dorf von Těšetice, dem Kloster Hradisch geschenkt habe. Es sei später über diese Schenkung mit dem Abte Budiš ein Process ausgebrochen, auf den sie jetzt vor dem Gerichte freiwillig verzichte und sich der Gnade der Herren unterwerfe. Nun wurde die Frau vor die Schranken gerufen und gefragt, ob die von ihrem Anwalt vorgebrachten Worte auch die ihren seien, und nachdem sie dies bejaht hatte, gab der gegenwärtige Abt von Hradisch durch Kopfnicken, wie es Landesgebrauch ist, seine Zustimmung, zahlte an den Olmützer Cudenrichter, Luther von Kokor, die üblichen zwei Denare als Přisudné, und die Richter stellten über diesen Act eine Urkunde aus. Beim Gerichte anwesend waren: Cyrus, Propst von Olmütz und Kanzler von Mähren, Bohuš von Drahotuš, Luther von Kokor der Olmützer Cuden- oder Landrichter, Matthäus von Černahora, Witek von Upa, Pardus von Horka, Wilhelm von Dubic, Oneš von Tršic, Peter von Lošic, Skoč von Vězdlic, Ratmír von Penčín, Adam von Dobromilitz, Boruta von Bystřic, Předbor von Želatovic und noch viele andere.[1])

Aus diesen angeführten Beispielen ersehen wir, dass jenes Herrengericht, der soud panský, auf welchen noch im 17. Jahrhunderte Mähren so stolz war, dass der grösste Rechtsgelehrte seines Landes, Carl von Žerotín, das Aufgeben dieses Gerichtes dem Aufgeben aller Landesfreiheiten für gleich erachtete, dass, sagen wir, dieses Herrengericht schon

[1]) Cod. Dipl. Mor. IV. 273 und 274.

im 13. Jahrhunderte Blüthen und Früchte trug und im ganzen böhmisch-mährischen Reiche im höchsten Ansehen stand. Der erste mährische Markgraf, Wladislav Heinrich, zögerte nicht einen Augenblick, dieses oberste Gericht, von welchem keine Appellation mehr zulässig war, unter die Fundamentalartikel des Reiches zu zählen, indem er es mit dem bedeutungsvollen Ausdrucke „consuetudinaria totius Bohemiæ iustitia" bezeichnet hatte. Als er nämlich dem mährischen Barone Stephan von Medlau das in der Holasicer Provinz gelegene Dorf Bogdanov schenkte und darüber am 27. April 1218 eine Urkunde ausstellte, bemerkte er: es sei diese Schenkung nicht nur durch des Königs Autorität, sondern auch durch das Landrecht, durch die consuetudinaria totius Bohemiæ iustitia, bestätigt worden.[1])

Das Herrengericht beruhte, wie aus den vorgebrachten Beispielen erhellt, hauptsächlich auf den drei Factoren: der Oeffentlichkeit, der Mündlichkeit und der Unabhängigkeit der Richter. Oeffentlichkeit: es musste der Ort und die Zeit, wo und wann das Herren- oder Landgericht abgehalten werden sollte, zur gehörigen Zeit im Lande bekannt gemacht, und sowie die Verhandlungen, so mussten auch die Entschlüsse und Urtheilssprüche, die Nálezy, auf den Markttagen, wenn ein grösserer Menschenconflux stattfand, durch die öffentlichen Ausrufer bekannt gemacht werden. König Otakar sagt zum Jahre 1212, dass er ein der Prager Domkirche gehöriges, aber von Vitus in Paběnitz ungerechterweise besessenes Landgut, nachdem es wieder der Kirche rechtlich zugesprochen wurde, öffentlich auf dem Marktplatze aus-

[1]) Cod. Dipl. Mor. II. 104.

rufen liess [1]). Als König Wenzel II. dem Propste und dem Kloster zu Plass das Privilegium, Criminalfälle auf den Klostergütern entscheiden zu dürfen, durch eine Urkunde vom 1. Mai 1286 ertheilte, bestimmte er zugleich, dass dieses Privilegium der kön. Kämmerer in den Marktplätzen bekannt mache, [2]) und dies war auch Ursache, dass man die öffentlichen Gerichtstage, also die Abhaltung des Landrechtes, gerne auf die Jahr- und Wochenmärkte, wie wir dies 1278 von Znaim wissen, verlegte. [3]) Was die Mündlichkeit anbelangt, da galt der Satz, dass kein geschriebenes Recht, sondern nur das Gewohnheitsrecht massgebend sei. Dieses pflanzte sich durch Tradition fort, und fand höchstens eine Art Unterstützung in den Urtheilssprüchen, welche in ähnlichen Processen erflossen sind. Gewiss hatte man solche Urtheilssprüche, oder wie man sie nannte, die Nálezy, schon frühzeitig aufgezeichnet und sich auf selbe in ähnlichen Fällen bezogen; aber ein System, oder gar ein codificirtes Rechtsbuch hatte man nicht besessen. Es kam daher alles auf den Zeugenbeweis an, und darum die grosse Sorgfalt bei der Wahl der Zeugen.

Dass die Zeugen, über welche später die Rede sein wird, ihre Aussagen beeiden mussten, beweisen die Urkun-

[1]) „Præfatum prædium, ut moris est, in foro proclamatum, ecclesiæ Pragensi libere restituimus." Erben, Reg. 249.

[2]) Emler, Regest. p. 594. „Ut autem eisdem, que prescripta sunt, maiorem adhibeant confidenciam audientes presencium, camerarium nostrum per universa fora ad proclamandum prefatam potestatem corrigendi, tributam ... preposito de Plas ... delegavimus."

[3]) Cod. Dipl. Mor. IV. 211. Wochenmärkte wurden am liebsten Mittwoch und Samstag abgehalten. Archiv der k. Ak. in Wien. Bd. 29. S. 124.

den.[1]) Aber daraus, dass beim Landrechte kein geschriebenes Gesetz benützt wurde, sondern nur das mündliche Verfahren herrschte, folgt noch nicht, dass unter den Landrechtsbeisitzern es keine geschulten Juristen gegeben hätte. Wir erinnern nur an den Abt von Wellehrad, Konrad, welcher in einem der wichtigsten Rechtsfälle in Brünn vom 11. September 1294 das römische Recht als Quelle der Entscheidung aufführt. Es handelt sich nämlich um die Parochialrechte der beiden Hauptkirchen von Brünn, St. Peter und St. Jakob, und da beruft sich der Abt ausdrücklich auf die Lex Mæciana, welche nichts anderes ist, als eine Stelle in Justinian's Digesten de diversis regulis iuris, und in der Lehre von der Auslegung von Rechtsgeschäften stets beachtet wurde.[2]) Also das römische Recht war in Mähren allerdings bekannt, aber beim Landrechte nie in Anwendung. Mit aller Entschiedenheit widersetzten sich die Barone, als ihnen König Wenzel II. durch den italienischen Gelehrten und Professor, Magister Gozzius aus Civita vecchia, einen geschriebenen Gesetzcodex oktroyiren wollte. Die Unabhängigkeit des Landrechtes und seiner Beisitzer war derart durch-

[1]) Cod. Dipl. Mor. III. 194. Cod. Dipl. Mor. V. 15, wo die schlechte Leseart „Marcianæ legis" statt Mæcianæ legis und in ambiguis occasionibus statt orationibus. Vergl. Bd. VIII. d. W. Zusätze zum Bd. VII. d. W. S. 184. Wenn sich Tomaschek, Deutsches Recht in Oesterreich, S. 18 auf eine Urkunde von 1233 (Cod. Dipl. Mor. II. 255) beruft, um den Einfluss des römischen Rechtes in Mähren zu beweisen, dann sagen wir, dass diese Urkunde von dem Hochmeister des deutschen Ordens, Hermann Balk, ausgestellt sei, welcher allerdings mit dem römischen Rechte vertraut gewesen war.

[2]) Vergl. Bd. VII. 178. d. W.

geführt und vollkommen, dass Niemand, nicht einmal der Markgraf oder der König, auf denselben irgendeinen Einfluss üben konnten. Hier galt der alte juridische Satz in voller Wahrheit, iura vigilantibus et non dormientibus subveniunt, denn des Landrechtes Aufgabe war, nur dem Recht zu sprechen, wer darum bittlich einschritt, nie aber das Unrecht nach eigenem Gutdünken aufzusuchen, um das Ungerade gerade zu machen. Ohne Půhon, der Vorladung, gab es keinen Nález, keine Entscheidung. Reich begüterte Männer, ohne jeglicher Besoldung, ohne Diäten oder sonstiger Emolumente mussten oft durch mehrere Tage ihr Haus und ihre Familien verlassen, um Recht zu sprechen, um ein Gericht zu bilden, dem selbst der Landesregent unterworfen war. Der Landesregent konnte vorsitzen, aber nie selbst richten, entscheiden nur dann, wenn die Stimmengleichheit der Richter sein Einschreiten nöthig machte. Diese absolute Unabhängigkeit der Landrechtsbeisitzer ist wohl die einzige Ursache, dass sich das Landrecht im vollen Glanze bis in die Zeit der Habsburger erhalten konnte.

Ein integrirender Theil des Landrechtes war die Landtafel. Wir wissen, dass Gegenstand des Landrechtes hauptsächlich die Wahrung der Privatverhältnisse war, insofern sie sich auf Grund und Boden bezogen. Grund und Boden jedoch mussten, um mit ihren Besitzern in Evidenz zu bleiben, ämtlich verzeichnet und in ämtlich geführten Büchern eingetragen werden. Solche beim Landrechte ämtlich geführten Bücher werden, sowie das Amt selbst, Landtafel genannt. Ihr Zweck ist demnach die schriftliche Beurkundung aller, vornehmlich auf den Verkehr mit Liegenschaften sich beziehenden, durch das Landgericht geführten

Rechtsgeschäfte, somit die durch das gerichtliche Zeugniss gesicherte Herstellung eines für alle Zeiten giltigen, keiner Verwischung oder Verjährung unterliegenden Beweismittels. Wollen wir die Rechtsgeschäfte detailliren, dann müssen wir sagen, dass die Landtafel-Quaternen da waren, um das Sachen-, Erb-, Familien-, Dotal- und das eheliche Güterrecht in Evidenz zu halten, und da sich der Verkehr in Geld und Waaren in der Přemysliden-Zeit noch streng in denjenigen Schranken bewegte, die ihm die damals ausschliesslich geltende Naturalwirthschaft auferlegte, auch um das Vertrags- und Obligationsrecht klar und unverkümmert zu erhalten. [1])

Die Landtafel ist ein rein böhmisch-mährisches Institut, ohne Beispiel in der deutschen Geschichte. Sie beruhte, wie wir oberwähnten, auf dem Landrechte, und dieses auf den eigenthümlichen agrarischen Verhältnissen, welche, wie bekannt, auch die Grundlagen des politischen Rechts im böhm.-mähr. Reiche bildeten. [2]) Lange bevor mit dem deutschen Rechte in den mähr. Städten deutsche Einrichtungen in's Land kamen, also lange vor Karl IV., war das Institut der Landtafel bereits derart ausgebildet, [3]) dass man am Schlusse

[1]) In einer späteren Zeit hat Kaiser Karl IV. in seiner Instruction für die Landtafel ddo. Breslau 9. Februar 1359 die Kathegorien der in die Landtafel einzutragenden Schriftstücke namentlich angeführt. Cod. Dipl. Mor. IX. 93.

[2]) Siehe Bd. VIII. 396 und ffg. d. W.

[3]) Man hätte gerne die Einführung des deutschen Rechtes in Mähren als den Grund der Errichtung der Landtafel hingestellt, indem man angab, dass die Errichtung der Stadtbücher das Muster zur Landtafel abgab. Man blieb jedoch den Beweis schuldig. Die ältesten Stadtbücher, z. B. in Olmütz, sind nach der Landtafel, wenngleich vom Jahre 1348.

des XIII. Jahrhunderts schon an eine Aenderung ihrer Form denken konnte. Da über den Länderbesitz und was damit zusammenhing, nur das Landrecht entscheiden konnte, so war das Land, zur Erleichterung der Parteien, in gewisse Bezirksgerichte, Cuden, getheilt. Wo nun das Landrecht tagte, dort gab es auch eine Landtafel, also wie viele Cuden oder Bezirksgerichte, so viele Landtafeln in Mähren, demnach in Brünn, Znaim, Olmütz, Grätz, und wie wir gleich sehen werden, auch in Iglau und Jamnitz.

Sass der Landesregent dem Landrechte nicht vor, so bestellte er seinen Kämmerer, welcher für dasselbe nicht dem Regenten, der ja selbst diesem Gerichte unterstand, sondern dem Lande, repräsentirt in Mähren durch den höheren und niederen Adel, verantwortlich war, wodurch sich sein Ansehen so steigerte, dass die Parteien im XIII. Jahrhunderte kein Bedenken trugen, wenn das Landrecht, und folglich auch die Landtafel nicht offen stand, die Veränderung im Besitzstande blos vor den Kämmerer zu bringen, und sich mit seiner Entscheidung zufrieden stellten. Im Jahre 1269 verkaufte Černin von Popovitz sein Gut in Studein den Nonnen in Oslavan. Der ganze Kaufcontract sollte vor dem allgemeinen Landrechte angemeldet und dort einregistrirt werden. Der Käufer und der Ver-

Das Buch sollte aus zwei Haupttheilen bestehen, der erste sollte alle städt. Verordnungen und die Namen der Ausgerufenen, der zweite hingegen obligatorische Verbindlichkeiten, gütliche Uebereinkünfte etc. enthalten. Doch es blieb bei der Verordnung, und das noch vorhandene Buch ist eine Art von Protokoll, welches Alles enthält, was der Rath beschlossen hat. Es ist Alles, nur keine Landtafel.

käufer zogen es jedoch vor, den ganzen Act blos vor dem mährischen Kämmerer, Hartlieb, welcher damals auch Burggraf in Eichhorn und Černín's leiblicher Bruder war, anzumelden und sich mit seiner hierüber erlassenen Urkunde zu begnügen. [1])

Bei dieser Formumgehung dachte man nicht an menschliche Leidenschaften, und so entstanden Missbräuche, die erst K. Karl IV. durch eine eigene Landtafel-Instruction vom 9. Februar 1359 beseitigte, indem er die alte Strenge und Formalität für die Eintragung in die Landtafel abermals eingeführt hatte. [2]) Er nennt die Bescheinigung der Besitzveränderung durch den Landeskämmerer einen von altersher herrschenden Missbrauch in Mähren, den er schon antraf, ehe er Markgraf wurde, für uns ein Beweis, dass die Landtafel, wie wir sagten, lange vor ihm in Mähren bestand. Wir werden uns kaum irren, wenn wir bereits in den Otton'schen Statuten vom Jahre 1222 Spuren der Landtafel vermuthen. In der Otakar'schen Bestätigung derselben für die Brünner Provinz vom Jahre 1229 lesen wir: „Alle Erbgüter, welche zur Zeit des Herzogs Konrad bis in die Gegenwart unangefochten im rechtmässigen und ruhigen Besitze adeliger Personen, sie mögen dem höheren oder dem niederen Adel gehören, sich befanden, sollen die Eigenthümer auch künftighin in ungetrübter Ruhe des Friedens besitzen.“ [3]) Offenbar

[1]) Cod. Dipl. Mor. IV. 40.

[2]) Cod. Dipl. Mor. IX. 93. Zur Formalität gehörte, dass die Landtafel unter Verschluss verschiedener Schlüsseln stehe, die nur beglaubigten Männern aus dem Landrechte anvertraut wurden, und dass die Landtafel nur zweimal im Jahre geöffnet werden sollte.

[3]) Siehe Bd. IV. 305. d. W.

sind hier Anspielungen auf kriegerische Zeiten. Was in den innern Kriegen von den kämpfenden Parteien an liegenden Gründen erbeutet wurde, bildete keinen Rechtstitel, und der von Haus und Hof während des Krieges Vertriebene konnte nach Beendigung desselben durch die Landtafel sein Besitzrecht geltend machen, und dadurch die Restitutio in integrum erlangen. Nur diesen Sinn können die obangeführten Worte aus den Otton'schen Statuten haben. [1]) Wir glauben demnach, dass die Landtafel 1229 in Mähren schon in voller Thätigkeit sich befand.

Dass die Landtafel für die Brünner, Znaimer, Jamnitzer und Iglauer Cuda getrennt geführt wurde, daher auch dort vorhanden war, ersehen wir aus den ältesten Quaternen der noch bestehenden Brünner Landtafel, wo von 1348 ab in den ersten Jahren die Einlagen noch nach den genannten Cuden oder Gerichtssprengeln abgetheilt erscheinen. Von der Grätzer Landtafel ist uns bekannt, dass sie nach Troppau überführt wurde, wo sie 1431 leider verbrannte. Von der Olmützer Cuda wissen wir es mit Bestimmtheit, dass sie in der Přemysliden-Zeit eine so accreditirte Landtafel hatte, dass sich zu ihr alle Provinzen Mährens neigten. Als zu Brünn am 8. December 1303 der mährische Cuden-Richter, Witek von Švabenic, die Mitgift seiner Gattin Berchta verbriefte, sagte er, er habe selbe zur grösseren Sicherstellung in die Landtafel der Olmützer Cuda oder des Olmützer Gerichtssprengels, zu welcher die gesammten Provinzen Mährens hinneigen, eintragen lassen. [2]) Als sich

[1]) Brandl „Glossarium." S. 36.

[2]) „In tabulas publicas Olomucensis zude, ad quam universe provincie Moravie se reclinant, redegimus in signum efficacie

gleich nach dem Aussterben der Přemysliden die Sitze der Landesgerichte in den beiden Hauptstädten, Brünn und Olmütz, festsetzten, blieben auch die Landtafeln getheilt in Brünn und Olmütz. Markgraf Karl machte diese Eintheilung 1348 zum Gesetze. Die Einlagen geschahen nach einer bestimmten topographischen Eintheilung, oder nach dem Gerichtssprengel der beiden obersten Landrechte, so dass, was zur Brünner Landtafel gehörte, nur in die Brünner eingetragen werden konnte und umgekehrt. [1])

So viel über die Colloquia, Landtage und das damit vereinigte Landrecht und die Landtafel.[2])

Im böhmisch-mährischen Reiche gab es aber auch noch eine andere Gattung von Landtagen, bei denen Böhmen und Mähren gemeinschaftlich vertreten waren, wir können sie General-Landtage der Krone Böhmen nennen. Vor der Erhebung Mährens zur Markgrafschaft, also vor 1197, werden wir es begreiflich finden, dass sich die historische Individualität Mährens noch nicht durch Abhaltung eigener Landtage, zu denen nur die Mährer Zutritt hätten, kundgab; [3])

amplioris.“ Cod. Dipl. Mor. V. 167. Conf. H. Jireček, Codex iuris Bohemici. Tom. II. Pars. II. pag. 13.

[1]) Durch Verordnung K. Ferdinand's III. vom 2. Januar 1642 wurden beide Landtafeln zu Einer, und zwar in Brünn vereinigt. Die Einlagen geschahen anfänglich in lateinischer Sprache, seit 1480 wurden sie böhmisch geführt und wurden mit der verneuerten Landesordnung paritätisch.

[2]) Nähere Daten über die Landtafel sehe man in Brandl, Kniha Drnovská. XIV. sqq. und Geschichte der Landtafel im Markgrafthum Mähren. Brünn. 1857. Verfasser dieser Abhandlung ist der damalige Landtafel-Director Demuth.

[3]) Vergl. Bd. IV. 298 ffg. d. W.

aber dass auch nach dem Jahre 1197, als Wladislav Markgraf von Mähren wurde, es noch General-Landtage im obigen Sinne geben konnte, zeugt von der grossen Zähigkeit volksthümlicher Einrichtungen und von der Identität der beiderseitigen, also der böhmischen und mährischen Interessen. Deutlich ist diese Wahrnehmung ausgesprochen in einem Freiheitsbriefe für die böhmischen Klöster Tepl und Chotešov. König Přemysl ertheilt diesen Freiheitsbrief und zugleich eine Bestätigung ihres Länderbesitzes auf Bitten seines Bruders, des Markgrafen von Mähren, Wladislav, auf dem 1213 abgehaltenen allgemeinen Landtage in Prag „acclamantibus et laudantibus primatibus tam Bohemis quam Moravis.“ [1]) Und als König Přemysl auf dem allgemeinen Landtage zu Prag im Jahre 1216 eine dem böhmischen Kloster Plass gemachte Schenkung bestätigte, sagte er: es sei dies geschehen in Gegenwart der Bischöfe Andreas' von Prag und Robert's von Olmütz, dann in Gegenwart seines Bruders, des Markgrafen von Mähren, Wladislav, und vieler anderer angesehenen Personen aus dem geistlichen und dem Laienstande. [2]) Auch in dem Colloquium, welches

[1]) Cod. Dipl. Mor. II. 73. Wir könnten allerdings auch schon zum Jahre 1205 und 1213 (Cod. Dipl. Mor. II. 34 und 67) bemerken, dass in den damals zu Prag gehaltenen Landtagen Markgraf Wladislav und Bischof Robert von Olmütz anwesend waren; wir thun dies jedoch nicht, weil wir die beiden, sich hierher beziehenden Urkunden für sehr verdächtig halten, die erste wegen der darin vorkommenden hohen Beamten, und die andere wegen der unrichtigen Datirung.

[2]) „Quam plurimis tam clericis quam laicis non contemnende authoritatis personis.“ Cod. Dipl. Mor. II. 87.

König Otakar II. 1255 im Kloster Strahow in Prag hielt, waren Bischof Bruno von Olmütz und sein Dompropst, Nikolaus, zugegen [1]) u. s. w. Also noch lange, nachdem Mähren eine Markgrafschaft wurde, trugen die Mährer kein Bedenken, auch die böhmischen Landtage zu besuchen, die, wenn sie von Seite Mährens beschickt wurden, wie wir schon sagten, General-Landtage hiessen und den deutlichsten Beweis der politischen Untheilbarkeit des Lehens Mähren zur Krone Böhmen lieferten. So tief gewurzelt war das Bewusstsein der Zusammengehörigkeit, dass sich die General-Landtage bis 1615, freilich unter wechselnden Formen, erhielten, ohne deshalb der Autonomie des Landes auch im Geringsten nahe zu treten oder derselben geschadet zu haben.

Neben dem Landrechte fungirten in Mähren auch noch gewisse kleinere Gerichte, Ueberreste aus der ehemaligen Župenverfassung, nach welcher in jeder Župenburg für ihren Kreis oder ihr Territorium ein eigener Verwaltungs- und Gerichtshof bestand. [2]) An der Spitze der Verwaltung einer Župa standen der Castellan, der Kämmerer und der Villicus; der Erstere, der spätere Burggraf, sorgte für die Sicherheit der Župa, der Andere für die Steuer und Abgaben, und der Dritte, unterstützt von dem Magister venatorum, für die richtige Verwaltung der Župengüter. An der Spitze des Župengerichts, dem ohne Unterschied alle Bewohner einer Župa unterstanden, sehen wir den Župenrichter oder Cudarius und seinen Notar. Wie viele Župenburgen, so viele Gerichtshöfe gab es, und als bereits gegen den Ausgang des XIII. Jahrhunderts diese Župenverfassung durch das ein-

[1]) Dobner, Mon. VI. 25.

[2]) Siehe Bd. IV. 303. ffg. d. W.

gewanderte deutsche Recht und überhaupt durch die Concentration der fürstlichen Macht sich der Auflösung näherte, als Land- und Gerichtstage aufkamen, und wie die Verwaltung, so auch das Rechtsprechen vereinigten, erhielten sich noch hie und da Spuren des ehemals dagewesenen, weil nur dadurch erklärlich wird, wie die Urkunden von Gerichten sprechen können, die in verschiedenen kleineren Orten im Namen und auf Befehl des Landesregenten durch die Landeskämmerer abgehalten wurden. Es waren, sozusagen, wandernde Landgerichte. So wissen wir z. B. aus einer Wellehrader Urkunde vom 13. Juni 1297, dass dies der Fall in der Stadt Hradisch war. Die Stadt Hradisch lag nämlich schon seit längerer Zeit mit dem Cistercienser-Stifte Wellehrad wegen gewisser Hutweiden und Waldungen, die sich bei Kunowitz befanden, im Streite. Um diesen langwierigen Streit zu beseitigen, erbat sich die Stadtcommune von Hradisch vom Könige Wenzel ein Specialgericht nach Hradisch. Wir erfahren bei dieser Gelegenheit, dass ein solches Specialgericht vorerst durch den Landeskämmerer, hier durch Albert von Noneken, der betreffenden Stadt bekannt gemacht wurde, und dass diese Stadt den Tag der Gerichtssitzung durch die öffentlichen Ausrufer an einem Markttage veröffentlichen liess. [1])

[1]) Cod. Dipl. Mor. V. 66. „Nos iurati communitasque civium de Redisch scire volumus . . . quod dominus Albertus, camerarius Moravie, nobis nostreque civitati nunciavit, nec non in foro instituit proclamari, quod ex edicto incliti domini nostri W. regis Boemie, in nostra vellet civitate iudicio presidere, et nostrum vel nostre civitatis damnum plenarie iuxta iuris formulam emendare.“ Vergl. Bd. VII. S. 259 d. W

Ein anderes Beispiel haben wir zum Jahre 1302. Es handelt sich um den Abverkauf der Erbrichterei in Kralic an einen gewissen Ebro in Kralic. Damit jedoch in Hinsicht der Competenz des Erbrichters keine Irrung entstehe, erklärt König Wenzel: „Alle Processe, welche vor das Gericht unseres Kämmerers gehören, und die er in Olmütz, in Brünn, oder in anderen unseren mährischen Städten zu entscheiden pflegt, soll nicht Ebro oder seine Erben, sondern der Kämmerer selbst oder der Villicus, und zwar in Kralic, entscheiden; doch sollen nichtsdestoweniger Ebro oder seine Erben von solchen Processen den dritten Denar beziehen.[1])

Ein weiterer Ueberrest aus der Zeit der Župenverfassung ist der Slubný soud, eine Art von Schiedsgericht, welches nach den Otton'schen Statuten[2]) bei unbedeutenden Streitfällen zwischen den Parteien entscheiden konnte libere, d. i. ohne Ingerenz der Cuda, und absolute, d. h. ohne dass eine Appellation zugelassen wurde, so dass sich die Parteien dem Ausspruche der Schiedsrichter unterwerfen mussten. Es ist dies also dieselbe Institution, welche späterhin Ubrmanství hiess.[3]) Beispiele von Schiedsgerichten kommen

[1]) „Causas vero, que ad iudicium Camerarii nostri pertinent, quas videlicet in Olmucz, in Bruna et aliis civitatibus nostris Moravie ipse iudicare consuevit, non ipse Ebro vel heredes sui, sed ipse Camerarius vel villicus ibidem in Crelicz iudicabit et ipse Ebro vel heredes sui habebunt tertium denarium de eisdem.“ Cod. Dipl. Mor. V. 186.

[2]) Siehe Bd. IV. S. 311 d. W. „Illud etiam, quod dicitur zlubni sud, habeant inter se libere et absolute, scilicet de capra et ove et ceteris huiusmodi, præter vaccam, bovem, equum ceteraque maiora.“ Ott. Stat. N. 13.

[3]) Brandl, Glossarium pag. 315.

in mährischen Urkunden häufig vor. Immer aber hat man zu Schiedsrichtern die angesehensten Männer des Landes gewählt. Als um das Jahr 1263 die Abteien Kloster-Hradisch und Wellehrad wegen gewisser Grenzen ihrer Besitzungen nicht einig werden konnten, überliessen sie die Entscheidung einem Schiedsgerichte, bestehend aus den Männern: Wok, Drslav's Sohn, Lambert von Boskovitz, Bořuta von Vokov, Donin von Skrben und Andreas Kavka.[1])

Eine dritte Art von Gericht, das sich aus der ältesten Zeit der Župenverfassung erhalten hatte, ist das Grenzgericht, soud mezní. Streitigkeiten, welche sich aus der zufälligen oder muthwilligen Verrückung der Grenzmarken ergaben, wurden nicht von dem Landrechte, sondern unter freiem Himmel dort, wo die Verletzung stattfand, unter ganz besonderen Förmlichkeiten durch eigene für jeden Fall bestimmte Richter unter Vorrufung von Zeugen der streitenden Parteien entschieden.[2]) Eben die grossen Förmlich-

[1]) Cod. Dipl. Mor. III. 353.

[2]) Vergl. Bd. VIII. 396—406. Umständlich über „Staročeské právo mezní" schrieb V. Brandl in der Zeitschrift „Pravník." Jahrgang VIII. Prag 1869. S. 117 ffg. und 155 ffg. Wie ich im Bde. VIII., 399, Note, die Stelle des Cod. Dipl. Mor. II. 183 „ut diviso nemore cum sepulchrariis faciant sibi novalia" deutete, ist nicht richtig, und ich ersuche, den Satz: „Allerdings liest man in einer Urkunde vom Jahre 1227 ... bis: in welchem Heidengräber vorkommen," zu streichen, weil in der obcitirten Stelle die Sepulchrarii, die regulirten Chorherren von Zderas bei Prag, deren Besitz an den zu theilenden Wald der Urkunde von 1227 grenzte, zu verstehen seien. Ihr ämtlicher Titel lautete: fratres cruce signati dominici sepulchri Hierosolymitani ordinis S. Augustini, oder kurzweg Sepulcrarii, und das Kloster S. Petri in Zderas

keiten, das Auswerfen eines frischen Grabens an der strittigen Stelle gegen Sonnenaufgang, die Eidesleistung der bis an's Hemd entkleideten Zeugen in der frisch ausgeworfenen Grube, die feierliche Hin- und Zurückfahrt des Burggrafen, Notars und der Zeugen sollten die Wichtigkeit dieses Gerichtes auch äusserlich kundgeben und dabei darthun, dass die socialen Zustände des Landes doch nur auf dem Ackerbaue beruhen, und aus demselben sich entwickelten. Bis ins XVII. Jahrhundert erhielten sich die Formen dieses in die Heidenzeit reichenden Gerichtes. [1])

So viel über das alte Landrecht, und nun noch einige Andeutungen über besondere oder exceptionelle Gerichte der Přemyslidenzeit. Zu diesen Ausnahmsgerichten gehörten:

1. Das Hofgericht, curia principis, soud dvorský; 2. das Judenrecht, statuta iudæorum, právo židovské; 3. das Recht fremder Kaufleute, hospitum mercatorum ius; 4. das geistliche Gericht, ius canonicum, soud duchovní; 5. Unterthansgerichte, soudy poddanské; 6. Bergwerksgerichte, soudy hornické, iura montium et montanorum; 7. Geschwornengerichte, soudy porotní; 8. das Lehengericht, soud manský, und 9. die Stadtgerichte, soudy městské.

Das Hofgericht mochte seinen Anfang in der Sucht der mährischen Theilfürsten, sich und ihre Unterthanen dem

hiess einfach: monasterium fratrum cruciferorum, oder Sepulcrariorum. In Mähren hatten sie das Patronatsrecht der Kirchen 1309 in Švabenic, vor 1311 in Moravan und im Jahre 1326 in Gross-Mezeříč und Ruda.

[1]) Im XVII. Jahrhunderte erschien über dieses Gericht die Schrift: O mezech, hranicích soudu a rozepří mezní. Sepsal Jakub Menšík z Menštejna. V Praze 1600.

gewöhnlichen Župen- und späteren Landrechte zu entziehen, gefunden haben. Der vom Regenten ernannte Hofrichter hiess iudex curiæ, später königlicher Richter. Als das Concordat von 1221 und 1222 in Mähren durchgeführt wurde, erhielten die Klöster ein specielles Diplom vom 10. März 1222, in welchem es unter andern im Absatz 13 heisst: „Da die Aebte und andere Kirchenprälaten sich in ihren Processen an Niemanden zu wenden haben, als an uns, versprechen wir ihnen vor jedem Landtage, oder auch während desselben, ihren Processen unter Beisitz des Kanzlers und einiger Barone einige Zeit selbst zu widmen.“ [1]) Da erklärt der König doch ganz deutlich das Hofgericht als die competente Behörde der Aebte und anderer Kirchenprälaten, also nicht allein des Regular-, sondern auch des Säcular-Clerus. Selbst die Städte waren, bevor ihre eigenen Gerichte organisirt waren, in manchen Fällen an das Hofgericht gewiesen. So heisst es 1214 von der Stadt Bisenz, dass sie gewöhnliche Vergehen nach dem angenommenen Lundenburger Rechte, grosse Verbrechen hingegen durch den Hofrichter zu schlichten habe, [2]) so auch 1223 und 1234 von Mähr. Neustadt und von dem Dorfe Střelice. [3]) Die Einrichtung des Hofgerichtes mochte sich im Wesentlichen an die Formen des Landrechtes, also an die Půhončí oder Camerarii, iudices &c. gehalten haben.

[1]) Jireček, Codex iuris Boh. I. 51.

[2]) Cod. Dipl. Mor. II. 75.

[3]) Cod. Dipl. Mor. II. 148 et 266. „Inhibemus etiam, ne extra territorium suum ad aliena iudicia pertrahantur, sed secundum consuetudines suas in villa prenominita (Ztrelez) exhibeant iusticie complementum, eo excepto, ut si forte ipsos alicui

Das Judenrecht, die Statuta iudæorum, datiren vom 29. März 1254 und da heisst es: „Nicht der jeweilige Stadtrichter, sondern der Landeskämmerer oder der König oder Markgraf selbst entscheiden die wichtigeren Streitigkeiten der Juden untereinander, die Kleineren unterliegen dem vom Landesfürsten bestellten Judenrichter und den von der Gemeinde gewählten Geschwornen.“ [1]) Die Juden hatten daher ein exceptionelles Gericht.

Das Recht der fremden Kaufleute. Schon um das Jahr 1178 hatten die Deutschen in Prag eine exceptionelle, juridische Stellung; sie hatten ihren eigenen Richter, an den der Landeskämmerer alle Processe zu richten hatte. Da nun dieses Gesetz um 1231, 1274 und endlich sogar vom Könige Johann bestätigt und auch auf Mähren ausgedehnt wurde, können wir es unter die exceptionellen Rechte mit aller Sicherheit rechnen. Es floss mit der Ausnahmsstellung, welche die Deutschen als Fremde in Böhmen und Mähren hatten, derart zusammen, dass das Gericht für fremde Kaufleute und das für fremde Deutsche identisch waren. [2])

Das geistliche Gericht. Nach dem Župenrechte war das geistliche Gut und der Geistliche dem allgemeinen Gerichte unterworfen. Aber schon um das Jahr 1234 lesen

in nostro iudicio convenire placuerit, respondeant coram nobis.“

[1]) Siehe Bd. VIII. 224 d. W.

[2]) In der Bestätigung und Erweiterung des Privilegiums um 1231 werden die Processe direct an den Landeskämmerer gewiesen. Jireček, Iuris Boh. Codex I. 68. Vergl. Erben, Reg. I. 84 und 85 ad an. 1101. Auch Bd. IV. 251. und Bd. VIII. 248 ffg. d. W.

wir in den Olmützer Kirchenprivilegien: „Da wir gehört haben, sagt Markgraf Přemysl, dass die Priester oder Cleriker durch die Macht des Adels viel häufiger als durch jene des Landesfürsten gerichtet werden, dass man diejenigen, welche doch durch das Los Gottes erwählt sind, mit Gewalt zwingt, sich vor dem Gerichte zu rechtfertigen und sie gleich Bauern straft: setzen wir, um Gott, von dem wir Alles haben, zurückzugeben, was ihm gehört, fest: dass, wenn Jemand aus dem Domherren- oder dem Priester- oder geistlichen Stande durch die Župenbeamten vorgeladen werden sollte, er allerdings zu erscheinen habe, aber nicht um gerichtet zu werden, sondern blos um sich vorzustellen, denn der eigentliche Process muss an den Bischof oder an die Prälaten der Olmützer Kirche geleitet werden, damit diese nach dem canonischen Rechte zwischen dem Kläger und Angeklagten entscheiden.“ Und in einem andern Privilegium von demselben Markgrafen und Jahre heisst es: „Wir beschliessen, dass auch im Folgenden das canonische Recht befolgt werde, dass nämlich kein Cleriker vor das weltliche Gericht gezogen, noch von weltlichen Richtern gerichtet werde, sondern dass alle Klagen, welcher Art immer, die gegen die Cleriker angestrengt werden, nur von der Kirche, zu der sie gehören, entschieden werden. Unter Einem setzen wir fest, dass Ehescheidungen und überhaupt Ehestreitigkeiten nicht vor die weltlichen Beamten, sondern nach Anordnung der Kirche vor ihr Forum gehören.“ [1]) Es

[1]) Cod. Dipl. Mor. II. 287 und 284. Im Jahre 1256 wurden die obcitirten Privilegien erneuert. Cod. Dipl. Mor. III. 218. Mit dieser geistlichen Gerichtsbarkeit hat jene nichts gemein, welche die Geistlichen als Grundbesitzer über ihre Unter-

unterliegt demnach keinem Zweifel, dass die Geistlichen ihr eigenes Ausnahmsgericht hatten.

Unterthansgerichte, soudy poddanské. [1]) Die Ausnahmen vom Landrechte, welche die geistlichen Communitäten erlangten, führten in Hinsicht des Gerichtswesens dahin, dass die Unterthanen solcher Communitäten ebenfalls dem Landrechte entzogen und den Klostergerichten untergestellt wurden. In einer Urkunde für das Kloster in Leitomyšl vom Jahre 1228 befreite König Wenzel die Unterthanen des Klosters wegen eines Diebstahls vom Župengerichte mit dem Zusatze, dass es vom Abte abhänge, welche Strafen er über solche Verbrechen verhängen wolle. [2]) Man nannte ein solches Gericht, wie es aus einer Kloster-Hradischer Urkunde vom 3. Mai 1256 erhellet, obecní schud, [3]) wir können vielleicht sagen Herrending oder Banteiding. Jedenfalls entwickelte sich daraus die Patrimonial-Gerichtsbarkeit, abermals eine Ausnahme vom allgemeinen Landrechte.

Berggerichte, iura montium et montanorum. Dass im XI., noch mehr aber im XII. und XIII. Jahrhunderte der Bergbau in Mähren betrieben wurde, wissen wir. Die eigenthümlichen Verhältnisse des Bergbaues forderten früh-

gebenen ausübten. Sie ist, wenn nicht eigene Privilegien dagegen sprachen, der Grundgerichtsbarkeit des adeligen und bürgerlichen Besitzers analog. Umständlich wird über das geistliche Gericht unter dem Artikel „Clerus" gehandelt.

[1]) Siehe darüber H. Jireček, Slovanské právo II. 211.

[2]) Cod. Dipl. Mor II. 203. „Arbitrio domini abbatis relinquentes, ut pro his et aliis culpis homines suos pœna debita puniat."

[3]) Cod. Dipl. Mor. III. 208. „Ad iudicia nostra, sagt der Abt, que in vulgari Obecní schud dicuntur, venire cogatur." In Russland wird der Ausdruck noch gebraucht. Wenn eine

zeitig eine eigene Gesetzgebung und somit ein exceptionelles Gericht. Als Iglau 1227 als Bergstadt auftrat, hatte sie bereits ein förmlich organisirtes Berggericht mit einem Richter und Geschwornen, und das in einer solchen Vollendung, dass dasselbe alsbald für das gesammte Bergwesen in Mähren Norm und Richtschnur wurde. Die Iglauer Berggesetze, welche wahrscheinlich um 1249 abgefasst und vom Könige Wenzel I. und dessen Sohne Otakar II. bestätigt wurden, bilden die Grundlage der ganzen deutschen Berggesetzgebung. [1])

Ein weiteres Ausnahmsgericht, eine Art von Geschwornengericht, soud porotní, betraf die Münzfälscher. Auf einem allgemeinen, zu Prag um das Fest des heiligen Apostels Andreas entweder um das Jahr 1266, oder um 1283 oder 1286 abgehaltenen Landtage wurde festgesetzt: „Verbreitet sich der Verdacht, dass auf dem Gute oder dem Besitze eines Landes-Barons falsche Münze geprägt werde, und beweisen dies sieben dem Angeklagten und Verdächtigen ebenbürtige Barone unter ihrem Eide, dann verfalle der Angeklagte, ohne ein weiteres Gericht oder Urtheil abzuwarten, mit seinem Leben und seiner Habe ganz der Gewalt des Landesregenten. Dasselbe gelte, wenn ein Miles, d. h. ein niederer Adeliger, oder ein Dienstmann eines Barons, oder ein Bürger der Münzfälscherei beschuldigt, und durch

Dorfgemeinde, mír, eine Versammlung in ihrer Angelegenheit abhält, so heisst dieselbe „selský schud," ein Ausdruck, welcher in der čechischen Sprache nicht vorkommt und daher vorgeschlagen wurde, in der Urkunde zu lesen „selský súd". Ueber die Dorfgerichte nach deutschem Rechte, siehe Bd. VIII. 141 d. W.

[1]) Umständlich darüber, Bd. VIII. 353—371 d. W.

sieben ihnen ebenbürtige und beeidete Zeugen des Verbrechens überwiesen werden. Ueberhaupt kann der Beweis gegen den angeklagten Münzfälscher nur durch ihm ebenbürtige, nie aber ihm im Range oder in der socialen Stellung nachstehende Zeugen geführt werden. Treten jedoch solche Zeugen auf, die höher als der Angeklagte stehen, dann ist ihre Aussage auch schwerer wiegend.“ [1]) Dass dieser Landtagsschluss alle Merkmale eines Geschwornen-Gerichtes an sich trägt, glauben wir nicht erst bemerken und nicht erst entschuldigen zu müssen, dass wir dasselbe, wie etwa die Stadtgerichte, in die Rubrik der Ausnahmsgerichte verlegt haben.

Endlich müssen wir unter die Ausnahmsgerichte auch die zwar aus der Fremde gekommenen, aber im XIII. Jahrhunderte in Mähren eingebürgerten Lehensgerichte, právo manské, ius feodale, dessen erste Spuren sich schon 1220 in Mähren zeigen, [2]) und die gleichfalls aus der Fremde gekommenen städtischen Gerichte rechnen.

[1]) H. Jireček, Codex iuris Bohem. I. 157. Vergl. Bd. VIII. 324 d. W. Der Landtagsbeschluss ist nur aus einem Formelbuche bekannt, daher ohne Jahreszahl. Jireček versetzt ihn l. c. beiläufig in das Jahr 1266; wenn wir jedoch die Begebenheiten der Jahre 1283 oder 1286 erwägen, wenn wir bedenken, dass in demselben Landtagsschlusse auch umfassende Bestimmungen getroffen wurden, wie sich das Kriegsheer auf dem Marsche und beim Fouragiren zu benehmen habe, und wie die durch das Kriegsvolk verursachten Schäden zu emendiren seien; dann glauben wir uns berechtigt, den obigen Landtagsschluss in die Jahre 1283 oder 1286 zu verlegen.

[2]) Cod. Dipl. Mor. II. 113. Ein Graf Hardek erhielt vom Könige Přemysl für treugeleistete Hilfe die zwei mährischen Dörfer

Die Grundlage der Lehensgerichte war das Magdeburger Recht, welches durch den Olmützer Bischof Bruno (1245 bis 1281) besonders seit 1250 festen Fuss auf den Besitzungen der Olmützer Kirche fasste. Der Reihe nach entstanden unter dem erwähnten Bischofe folgende Lehen: 1251 acht Lahne in dem Dorfe Heršice, 1255 die Dörfer Glesin und Thomaz in Polen, Rudolfswald, Gottfriedsdorf, Slavkov (Schlackau), und die Hälfte der Burg Füllstein in Schlesien, 1256 Slavičín, Bílovice, Biskupice und Prakšice, 1263 Chorýn bei Kleč und einige Lahne in Milotice, Býkovice, Jiřikovice und Milasov, 1268 Chotuň in Böhmen, in demselben Jahre einige Lahne in Zálesy, Začany und Mödritz, 1270 Bráneč, Babice, Tučapy, Pačetluky, zwei Mühlen und 8 Höfe bei Kelč, in demselben Jahre 1270 Spičky und Neudorf, Tlustomosti (Stolzmütz) und Kovalovice, 1272 Běla, 1273 Krakovice und Katscher, 1274 Želetice, Kostelec, Pracov u. s. w. Dass die Lehen ursprünglich nur für Männer errichtet wurden, ist bekannt; hat aber ein Vasall mit seinem Gelde Güter angekauft, so konnte er diese seit 1268 auch auf die weibliche Descendenz vererben.[1]) Verpflichtung der Lehensträger war: gewisse jährliche Abgaben an Getreide und Geld, und Kriegsdienst zu Ross oder zu Fuss mit dem Schwerte oder mit dem Bogen. Die königl. Bestätigung erhielt dieses Institut durch Otakar II. 1274, Erweiterungen durch den Bischof von Olmütz, Dietrich von

Uršice und Jarošice. „Contigit autem, quod quidam miles, Bertherus nomine, a nobis (sagt der Graf Hardek) fuit infeudatus de illa villa, que vocatur Scorscicz (Jarošice), sed ipse nobis voluntarie resignavit," worauf mit königlicher und markgräflicher Bestimmung Jarošice an Welehrad fielen.

[1]) Belegstellen in H. Jireček, Slovanské právo II. 316.

Neuhaus um 1281, eine Erweiterung, welche den in einem rechten Mannslehen liegenden Vortheil der Caducität des Lehens, also einen wesentlichen, durch Bruno angestrebten Vortheil, hätte leicht vereiteln können. Er erlaubte nämlich gleich bei seinem Regierungsantritte durch eine Urkunde ddo. Olmütz 15. Juli 1281 den Vasallen der Olmützer Kirche, im Falle, als sie durch Alter, Krankheit oder Verarmung ihren Vasallenpflichten nicht nachkommen könnten, ihre Lehen mit Zustimmung des Bischofs und seines Lehenhofes an ihnen ebenbürtige, ehrenhafte Männer veräussern zu dürfen, die dann in ihre Rechte, aber auch in ihre Pflichten nach dem Magdeburger Lehensrechte eintraten.

War der Andrang zu dem bischöflichen Lehen-Institut schon unter Bischof Bruno gross, so wurde er jetzt durch den dargebotenen Vortheil um so grösser, und kein Wunder daher, dass wir diesen Vasallen der Olmützer bischöflichen Kirche auch noch in viel späteren Zeiten als einem Staate im Staate begegnen, der sein eigenes Lehenrecht, seine eigenen Beamten, Lehenshofrichter, Lehenshof-Beisitzer, Lehenshof-Notare u. s. w. seine eigene Besteuerung, sein eigenes Aufgebot unter der Fahne des Bisthums und des jedesmaligen Bischofs und seine eigene Lehenstafel hatte.[1])

Städtische Gerichte. Die Einführung des deutschen Rechts in Mähren hatte diese exceptionellen Gerichte ins Leben gerufen. Wir wollen sie näher beleuchten.[2]) Am Ausgange der Přemyslidenzeit bildeten die Bewohner einer Stadt eine Art von Corporation, die Universitas civium,

[1]) Umständlich über das Lehensinstitut. Bd. VIII. S. 186—206 d. W.

[2]) Vergl. Bd. VIII. „Deutsche in Mähren." S. 111—185 d. W.

deren Angelegenheit ein von den Bürgern gewähltes Collegium, die Schöffen, cives iurati, scabini, consules, besorgte. [1]) An der Spitze dieses Collegiums stand der selbst gewählte,

[1]) Als Fürst Nikolaus der Stadt Troppau 1290 ganz besondere Gnaden ertheilen wollte, sagte er: „ut prefate civitatis nostre Opavie viri iurati, consules et scabini, in eadem civitate nostra rectores et provisores preelecti, de nostre donationis munere hac fungi debeant liberaliter potestate, ut quidquid de omnibus artificibus eorumque mechanicis operibus, de rerum venundalium et forensibus negotiis et exercitiis, imo de hereditatum suarum estimationibus, et similiter de singulis et universis causis factisque civilibus, ad ipsorum curàm et providentiam pertinentibus, ad meliorationem profectumque dicte civitatis nostre Opavie fieri debentibus, de consilio siquidem seniorum et prudentum civium decreverint, quippiam adinvenire, ordinare, statuere, destituere, permittere, minuere et augere, hec grata, rata, fixa et inviolabilia, sopita qualibet contradictionis instantia, volumus et precipimus sub nostre obtentu gracie ab omnibus firmiter observari. Item, ut vìdeamur circa dictam civitatem nostram Opaviam affluere benevolentia speciali, nos, iterum gratiam gracie cumulantes, prehabitos consules et scabinos de postatis nostre robore, huiusmodi extulimus libertate, ut dum in iure suo assederint iudicio quocumque, suo presente iudice, hereditario vel non hereditario, et aliqua per ipsos sententia definitiva inventa fuerit et prolata, de consensu potiorum civium habita et laudata, quod nullus hominum possit vel audeat hanc prolationem sententie redarguere, aut verbo et opere aliqualiter contraire. Dignum est enim, ut ex eo, quia ipsi consules et scabini viri sunt iurati, quod eis perfecte credi debeat in hac parte. Preterea in subsidium et levamen civium Opavie predictorum omnes culpas et penas denariales, quas coram suo iudice hereditario vel non hereditario inciderint, minui gratiose fecimus in hunc modum,

oder vom Landesregenten ernannte Stadtrichter. Die ökonomischen und civilrechtlichen Angelegenheiten der Stadtgemeinde hatte er mit den Stadtabgeordneten oder Schöffen zu richten und zu schlichten. Diese ernannte anfangs der Landesregent, später schlug die Gemeinde einige Männer dem Landesregenten vor, aus denen er die Stadtabgeordneten wählte, oder er bestätigte blos die von der Stadtgemeinde Erwählten. Diese letztere Art wurde von den Städten am meisten angestrebt, weil sie die so sehr erwünschte Autonomie, oder die Selbstregierung, der Städte am meisten förderte. In der Regel waren die Stadtverordneten blos auf Ein Jahr ernannt oder gewählt. Sie mussten dem Landesregenten den Eid leisten, dass sie mit dem Stadtrichter in Criminal- und Civil-Angelegenheiten die Stadtangehörigen, oder die zur Stadt-Jurisdiction gehörten, nach Recht und Billigkeit richten, Friede und Ordnung in der Stadt erhalten wollen, weshalb ihnen die gesetzgebende und die executive Gewalt innewohnte. Ihre Zeugenaussage war unantastbar.

Allerdings war das Amt eines Stadtverordneten oder Schöffen ein blosses Ehrenamt; nichtsdestoweniger hatten sie doch auch einen Antheil an den Strafgeldern und an den Taxen, falls ihre Stadt ein Oberhof war und Belehrungen ertheilte. In ausserordentlichen Fällen konnten sich die Stadtverordneten, deren Zahl in der Regel zwölf war, noch durch einen ausserordentlichen Rath für einen bestimmten Fall verstärken.

ut eorum maior pena denarialis triginta solidorum numero sententialiter designetur, pena vero minor quatuor solidis designetur.“ Cod. Dipl. Mor. IV. 371 et 372.

Neben dem Stadtrichter hatte in der Städteordnung der Stadtschreiber, písař, scriptor, scriba civitatis, notarius, eine hervorragende Stellung. Er musste ein homo literatus sein, und war in der Regel der Einzige, welcher irgendeine wissenschaftliche Bildung besass.[1]) Er musste einer jeden Sitzung der Stadtabgeordneten, dem sogenannten Schöffengerichte, beiwohnen, wo er nicht selten mit seinem besseren Wissen entscheidend eingriff, und da seine Stellung lebenslänglich blieb, ist es begreiflich, wie die Stadtnotare durch Geschäftsroutine zum bedeutenden Einfluss kommen mussten. Sie wurden durch die Bürger gewählt und besoldet. Ihre Hauptaufgabe war, die Stadtbücher zu führen, die Rechtsurtheile unter gewisse Rubriken einzutragen, die Rechnungen

[1]) In Iglau war um das Jahr 1272 der Canonicus von Olmütz, Magister Theodoricus, Notarius Yglavie, und im Jahre 1288 ward eine Iglauer Urkunde ausgestellt „per manus Hermani, tunc rectoris scholarum." Cod. Dipl. Mor. IV. 100 und 344. Welche Eigenschaften man von einem Stadtnotar verlangte, zeigt ein Bestallungsbrief der Stadtgemeinde Prag für ihren Notar, Magister Petrus ddo. Prag 2. Juni 1296 „Statuimus etiam, quod si dictus magister Petrus et sui successores dictum notarii officium resignarent, suum statum in melius ex adiutorio dei et civium commutantes, vel etiam si decederent, extunc nullus ex ipsis civibus ad hoc debet dare operam et præstare, ut suus cognatus vel cosanquineus in civitatis notarium eligatur propter partem suorum amicorum magis quam civium promovendam; sed homo communis, literatus et fidelis, qui sufficienter civium sciat dictare literas et ipsorum negotia pertractare, et qui omnibus civibus benivole et libenter serviat, per ipsos iuratos et alios maiores cives in civitatis notarium eligatur sub singulis conditionibus superius prænotatis." Emler, Reg. pag. 737.

über das Stadtvermögen in Ordnung zu halten und die Correspondenz der Stadt, ja wie es scheint, auch der einzelnen Bürger zu unterhalten. Des Stadtnotars Einzeichnungen hatten, wie die Aussagen der Stadtverordneten, Rechtskraft und konnten nur durch diese gelöscht werden.

Unter dem Notare standen die kleineren Stadt- oder Gemeinde-Beamten, die Beneficiati oder Beneficiarii civitatis, und unter diese gehört der Frohnbote, der Büttel, der Praeco, biřic. Er vertrat bei dem Stadtgerichte die Stelle des Pühončí, hatte also die Vorladungen zu besorgen, die Urtheile zu veröffentlichen, die Strafen zu vollziehen, die Executionen durchzuführen, über die Sicherheit der Gefängnisse zu wachen u. s. w., wofür er entlohnt wurde. Seine Aussagen hatten Beweiskraft, wie dies das Iglauer Recht an mehreren Stellen darthut. [1])

Was nun das Stadtgericht selbst anbelangt, so war dieses entweder ein ordentliches oder ein ausserordentliches. Das ordentliche führte den Namen maniloquium oder colloquium matutinale, Morgensprache. Es fand statt in den vier Gerichtsbänken, in quatuor scamnis, quatuor sedilibus, vel bancis iudiciariis, d. h. in der feierlichen Sitzung der vollständig versammelten Stadtabgeordneten oder Schöffen unter dem Vorsitze des Richters. Dieses Gericht, in welchem nur die Schöffen als Ankläger erscheinen durften, und deren Anklage unwiderruflich war, hiess auch die gehegte Bank, und da die Zeit der Abhaltung der gehegten Bank nur der

[1]) Siehe Bd. VIII. 363 und ffg. d. W. sammt den dortigen Nachweisen, und Tomaschek, Deutsches Recht in Oesterreich. Wien 1859. S. 134. Die Notare vertraten unsere Rechtsanwälte oder Advocaten.

Morgen sein durfte, entstand der Name Morgensprache.[1]) Doch ist die Morgensprache nicht blos Gericht, iudicium, im strengen Sinne, sie ist überhaupt die feierliche Sitzung, in welcher alle Akte vorgenommen wurden, die den Charakter der Unveränderlichkeit haben sollten, z. B. alle Uebertragungen, Verpfändungen u. s. w. von Erb und Eigen, alle Verträge, denen man durch die Abschliessung vor Gericht die volle Beweiskraft sichern wollte, Testamente u. s. w.[2])

Das ausserordentliche Gericht wurde nur in minder wichtigen Angelegenheiten, wo und wann es das jedesmalige Bedürfniss erheischte, und ohne Formalitäten abgehalten. Daselbst konnte Jedermann als Kläger auftreten und es konnte die eingebrachte Klage jedesmal widerrufen werden. Es scheint, dass hier das Urtheil eines oder einiger Geschwornen genügt habe, wenn sie vom Richter dazu aufgefordert wurden.[3])

Die Grundlage des Strafverfahrens in Civil- und Criminalsachen war die Klage. Ohne Kläger gab es keinen Richter; klagen aber konnte entweder der Beschädigte oder dessen nächster Anverwandte, und im ordentlichen Gerichte einer der Stadtschöffen, der somit die Stelle eines öffentlichen Anklägers einnahm. Nur in dem Falle, wenn ein Verbrechen

[1]) Belegstellen hiezu sind zu finden in J. U. Dr. Jaromir J. Hanël, O vlivu práva německého v Čechách i na Moravě. V Praze 1874. In dem Artikel „Stadtrechte" folgen wir diesem Werke. S. 143—164.

[2]) Worte aus Tomaschek, Deutsches Recht. S. 130.

[3]) Ibidem l. c. 129. „Iudicium autem extraordinarium est sine solempnitate de vilibus causis, vel casibus cognoscere, que cottidie occurrunt."

offenkundig da lag, benöthigte es keiner förmlichen Anklage. Doch, sollte die Klage rechtsgiltig sein, musste sie, vom Tage des strafbaren Factums an gerechnet, in einer bestimmten Frist eingereicht werden, sonst hörte, falls nicht entschuldigende Umstände vorgebracht werden konnten, das Klagrecht auf.

War die Klage eingereicht, dann wurde sie entweder durch den Frohnboten dem Angeklagten mündlich oder auch schriftlich zugestellt und dieser vor's Stadtgericht geladen. Erschien er nicht, dann wurde die Vorladung zum zweiten- und drittenmale wiederholt, und leistete der Angeklagte auch noch dann keine Folge, gewann der Ankläger den Process und der Nichterschienene wurde aus dem Stadtgebiete gewiesen oder mit der Stadtacht belegt, was auch erfolgte, falls er ein grosses Verbrechen begangen, und nach der ersten Vorladung sich dem Richter nicht gestellt habe. [1]) Erschien der Angeklagte vor seinem Richter, dann musste der Kläger die Klage vor dem Angeklagten wiederholen und die beisitzenden Schöffen um eine Entscheidung ansuchen. Jetzt erhielt der Angeklagte das Recht, seine Gegengründe vorzubringen; that er dies nicht, wurde er sachfällig, that er es, dann ward er zur Beweisführung aufgefordert. [2])

[1]) „Si homo ad iudicium citatus personaliter stans coram tribunali, postquam querimoniam super se motam audiverit, a iudicio aufugerit, si causa est civilis, statim in ipsa succumbit; si autem est criminalis, ultra hoc, quod in causa cadit, etiam continuo proscribitur pleno iure." Rössler, Stadtrechte von Brünn. Prag. 1852. S. 10.

[2]) Recht gut bemerkt über diesen Punct Tomaschek, Deutsches Recht S. 144. Als leitender Grundsatz im ganzen Strafver-

Die Beweisführung oder Reinigung erfolgte durch den alleinigen Eid, oder durch einen Eid mit Gehilfen, durch Zeugenvorführung, durch das Gericht selbst (das gerichtliche Zeugniss) und endlich durch Gott oder die Ordalien, aber nur in den seltensten Fällen, wenn nämlich der Beschuldigte anstatt sich zu reinigen, wie es ihm das Stadtrecht gestattete, aus Stolz oder Uebermuth es vorzog, seine Unschuld durch einen Zweikampf — die einzige Art der Ordalien im Stadtrechte — zu beweisen.[1]) Immer aber konnten die Rechtsparteien ihre Advocaten mitbringen, welche die Rechtsformalitäten, auf die viel Gewicht gelegt wurde, kannten, denn mündlich und öffentlich war das Stadtgericht, von dem nur an den Kämmerer und Landeshauptmann die Appellation möglich war. Erschien diese als unbegründet oder frevelhaft, fielen schwere Strafen auf ihren Urheber. Handelte es sich um einen säumigen Schuldner, und konnte, oder wollte dieser trotz des Rechtsspruches nicht zahlen, stand dem rechtmässigen Gläubiger das Recht zu, den Schuldner so lange in Gewahrsam zu

fahren . . . ist der anzusehen, dass im Allgemeinen der Beklagte näher daran ist sich zu reinigen, als der Kläger ihn zu überweisen . . . Der Beweisführer, d. h. derjenige, der das Recht zum Beweise hat, hat einen unbedingten Vorzug vor demjenigen, der seinen Beweis leiden muss. Daher drehen sich alle bei den einzelnen Arten strafbarer Handlungen über das Verfahren ausgesprochenen Sätze um die Hauptfrage: „wem die Rolle der Beweisführung zufällt."

[1]) Im Brünner Stadtrechte kommt aus dem XIV. Jahrhunderte auch ein „Capitulum de tormentis" vor. Es entsteht die Frage: hat die Přemyslidenzeit auch die Folter gekannt? Der Oberhof der Stadt Ung. Hradisch hat in Angelegen-

halten, bis er zahlt. [1]) Der sachfälligen Partei war ein ewiges Stillschweigen anbefohlen u. s. w.

Die Strafen nach dem Stadtrechte richteten sich nach der erwiesenen Schuld und lassen in ihrem Wesen die auch noch im späteren Mittelalter allgemein herrschende Ansicht offen erkennen, nach welcher selbst die öffentliche Strafe noch immer nur als eine gesetzlich bestimmte Form der vom Gerichte dem Verletzten und seiner Familie bei Verfolgung ihrer Blutrache zu leistenden Rechtshilfe und als ein subsidiares Mittel betrachtet wird, den mit dem fortgeschrittenen Rechtszustand unvereinbaren Weg der Selbsthilfe hintanzuhalten. Denn wenngleich die dem ältesten germanischen Rechte zu Grunde liegende, aus der Gestattung der Selbstrache fliessende Anschauung, nach

heiten des nahen Marktes Napajedl, wo ein Bauer seinen Hausknecht, den er im Verdachte hatte, dass er seinem Sohne zwei Groschen gestohlen, durch eine empfindliche Folter zum Geständniss bringen wollte, folgenden beachtenswerthen Bescheid erlassen: „Sciendum etiam, quod tormentis non est semper, nec etiam unquam fides adhibenda; nam probatio tormentorum res est fragilis et periculosa, veritatem fallens. Multi enim patientia et duritia tormentorum ita tormenta contemnut, ut exprimi ab eis veritas nullo modo possit. Alii vero tanta impatientia vincuntur, ut in quovis facto mentiri magis, quam tormenta pati velint, et ita fit, ut etiam vario modo fateantur, ut non tantum se, sed etiam alios criminentur.“ Rössler, Brünner Stadtrechte. S. 327.

[1]) Das Iglauer Stadtrecht bestimmte: „Si quis aliquem hominem in iudicio pro debitis suis obtinuerit, et non habens, unde solvat, et si creditor carere noluerit, iudex, cui solvere tenetur, manu propria creditori tradat, et sic tenebit eum nec in frigore nec in calore, sed ferro manuali, et pascet

welcher es dem Verletzten, beziehungsweise seiner Familie, gestattet war zu wählen, ob sie den gerichtlichen Weg betreten oder eigenmächtig sich Recht verschaffen will, bereits einer andern Ansicht Platz gemacht hat; so können auch jetzt noch die schwersten Strafsachen vor Gericht entweder rigore iuris oder gratia compositionis beendigt werden. Es ist noch immer die Ablösung einer verstümmelnden Leibesstrafe, z. B. der Abhauung der Hand, ja selbst einer diffamirenden Strafe durch eine bestimmte Geldsumme gestattet. [1])

Was die Strafarten anbelangt, kann man selbe unter folgende Formen zusammenfassen: Todesstrafe, Stadtacht, Leibesstrafen, Freiheitsstrafen, Ehrenstrafen, Heimfall des Vermögens und Geldstrafen. Die Todesstrafe, capitalis sententia, wurde verhängt auf den Todschlag, auf die Münzverfälschung, Nothzucht und Heimsuchen, invasio domus, dann tritt sie ein bei der Brandstiftung, incendium, wenn der Thäter dabei ergriffen wurde, beim Diebstahl während des Brandes im Werthe von 60 Denaren oder sonst bei einem grossen Diebstahl, bei einer absichtlichen Verwundung während der Brandstiftung, bei einem kirchenschänderischen Diebstahl, bei dem Frauenraube, bei dem Ehebruche, wenn der Ehebrecher mit einer Wunde entflohen ist, bei der Bigamie, beim Mädchenraub, wenn sich die Entführte nicht für ihren Entführer entscheidet, bei dem

eum parte panis, qui emptus est pro denario, et cipho aque; si vero furtim effugerit, extunc creditor, ubicumque ipsum arripuerit, cum scitu iudicis ipsum captivum tenebit.“ Tomaschek, Deutsches Recht. S. 233.

[1]) Worte aus Tomaschek, Deutsches Recht. S. 157.

Verkaufe eines Familiengliedes,[1]) beim werkthätigen Friedensbruche, bei der Annahme einer Kirchensache im Werthbetrage von mehr als 10 Marken als Pfand oder zur Aufbewahrung. und endlich bei dem Ehebruche eines Juden mit einer Christin oder eines Christen mit einer Jüdin.[2])

Nach den hier angeführten Capital-Verbrechen war auch die Art der Vollziehung der Todesstrafe beim Stadtgerichte verschieden, und zwar: durch das Schwert, durch das Rad, durch den Strang, durch das Feuer, durch die Pfählung, durch das Lebendigbegraben und durch das Ertränken.[3]) - Die Stadtacht, proscriptio, auf Jahr und Tag war zunächst verhängt als Folge des Gerichtsungehorsams, dann als Ersatzmittel der vom Gerichte nach dem strengen Rechte zu verhängenden Todesstrafe, bis es dem Verbannten gelang, die Gnade seiner Verfolger zu gewinnen und seine Schuld durch die Composition mit denselben und Zahlung einer verhältnissmässig viel geringeren Geldbusse ans Gericht zu sühnen. — Die Leibesstrafen bestanden im Verluste der Hand, beim Meineide im Verluste der Zunge, und in der öffentlichen Auspeitschung vor der Schandsäule.

[1]) „Quicumque filium vel filiam, vel amicum alicuius seduxerit ad vendendum, vel alio modo aligienaverit, rotali pena subiacebit.“ Iglauer Stadtrecht bei Tomaschek l. c. S. 255.

[2]) „Si aliquis iudeorum cum christiana muliere adulteratus fuerit, raptus et duobus viris convictus, ambo vivi sepeliantur. Simile fiat, si christianus cum iudea commisceatur, et raptus convincatur uno christiano et duobus iudeis.“ Iglauer Stadtrecht l. c. 296.

[3]) Das Stadtrecht von Göding vom Jahre 1228: „Fur, sive falsarius, si inventus fuerit, non alias nisi ibidem suffocetur.“ Cod. Dipl. Mor. II. 205.

Die Freiheitsstrafe forderte die Einsperrung im Gefängnisse oder das Sitzen im Stocke, in trunco. — Die Ehrenstrafe bezog sich auf die öffentliche Busse in Folge der Gotteslästerung. Heimfall des Vermögens anfangs an den Landesherrn, später an die Städte, wurde häufig Gegenstand der Privilegien, und am Schlusse der Přemysliden-Periode hat sich bereits der Grundsatz ausgebildet, dass der Nachlass des Verbrechers nicht an den Landesherrn, sondern an des Verbrechers Erben, Frau und Kinder, falle. Und was endlich die Geldstrafen, emendæ, anbelangt, so sind sie zum Theil als Gerichtswedde, emenda im engeren Sinne, theils als eine Art Schadenersatz, compositio, anzusehen, erscheinen jedoch in den meisten Fällen in dieser zweifachen Richtung vereinigt. Als die höchste ordentliche Gerichtswedde erscheint der Betrag von 60 Solidi an den Richter und von 30 an jeden Geschwornen, und als die geringste die Erlegung von 12 Denaren. [1]) So viel über das Stadtgericht als Ausnahmsgericht.

[1]) Wörtlich ausgezogen aus Tomaschek, Deutsches Recht. S. 158—162.

Mährische Gerichtsordnung.

Die Gerichtsordnung und ihre Theile: Einleitungs-, Beweis- und Executions-Verfahren. — Půhon und Půhonči. — Ordalien und Eide. — Durchführung des Urtheils. — Přídědění. — Landrecht in Strafsachen. — Strafen und ihre Arten nach dem Landrechte. — Asylrecht. — Geldstrafen: hlava, svod, nárok, nedoperné und hrdost. — Classificirung der Verbrechen nach H. Jireček.

Nachdem wir uns so über das alte Landrecht, über die Reste der alten Župengerichte und über einige Formen der Ausnahmsgerichte verständigt haben, wollen wir noch über die Gerichtsordnung, oder das Gerichtsverfahren, soudní řízení, der Přemyslidenzeit einige Andeutungen geben.

Die Gerichtsordnung fasst in sich drei Abtheilungen: 1. das Einleitungsverfahren, řízení průpravné; 2. das Beweisverfahren, řízení průvodné, und 3. das Executions-Verfahren, vedení práva.

ad 1. Das Einleitungsverfahren, řízení průpravné, hiess sonst auch půhonné, weil darin der Půhon, die gerichtliche Vorladung, und dessen Boten, die Půhončí, die Hauptrolle spielten. Sollte jedoch die gerichtliche Vorladung ihre formale Giltigkeit erlangen, musste ihr die Notificatio, opověd, oder die Ankündigung vor Gericht[1]), d. i. die Auseinander-

[1]) Ottonis Stat. Nr. 15. „Quando aliquis vulneratur de foro veniendo, vel alibi, notificetur curiæ.“ Vergl. Bd. IV. 307 und ffg. d. W.

setzung des Klagobjektes, und zwar bei jenem Gerichte vorangehen, bei welchem später der Process durchgeführt werden sollte. Die Notificirung musste in einer bestimmten, vom Tage der angethanen Unbill an gerechneten, nicht zu langen Frist erfolgen, weil in gewissen Fällen, namentlich beim Diebstahl, Feldschäden, Mord und Nothzucht, Gerichtsboten ausgeschickt wurden, um vor Beginn des Processes den Thatbestand zu erheben; der Kläger, opovědce, zahlte bei dieser Gelegenheit dem Richter eine gewisse Taxe, die opovědné hiess, und später zwei weisse Pfennige betrug. Erst nach vollbrachter Ankündigung erwuchs dem Kläger das Recht auf die Klage, nárok. [1])

Die natürliche Folge des Nárok war die gerichtliche Vorladung, der Půhon, die citatio, po-honiti, agere in ius; ohne Půhon war Niemand verpflichtet, sich dem Gerichte zu stellen. Sollte jedoch der Půhon rechtsgiltig sein, dann durften beim Abfassen und beim Ausschicken desselben gewisse Formalitäten nicht ausseracht kommen. So z. B. musste beim Abfassen genau der Taufname, der Stand oder Titel und das Gut des Citirten, wo er seine liegenden Güter und seinen Hausstand hatte, angeführt werden. Beim Verschicken des Půhon galt das Otton'sche Statut als Regel. Dieses lautet: „Kein Kammerbote, camerarius, půhončí, soll Jemanden ohne Zeugenschaft Derjenigen, die es betrifft, vorladen; namentlich soll ein jeder derselben von einem Boten des Kastellans, von einem Boten des Richters, und überhaupt von zwei rechtschaffenen Leuten aus den nächstgelegenen

[1]) Beweisstellen, Cod. Dipl. Mor. II. 144, 203, 210, 272 und III. 158. „Nárok, quod accusatio vocatur."

Dörfern begleitet sein.[1]) Geht ein Půhončí, selbst zweiter oder dritter, ohne Zuziehung der Boten der oberwähnten beiden Beamten auf eine Vorladung aus, und wird er dabei erschlagen, so bleibt sein Tod ungeahndet.[2]) In späterer Zeit (und was wir noch weiter von den Půhonen erfahren, ist nur aus der Luxenburger Zeit) durften die Gerichtsboten, die Půhončí, und die ihnen beigegebenen Kmeti nie Waffen bei sich führen. Zum Ausweise der erhaltenen Vollmacht dienten ihnen das Verzeichniss, welches sie von den kleinen Landrechtsbeamten erhielten und in dem alle die zu citirenden Parteien verzeichnet waren, und dann ein Stab, prut, hůl, in der Hand, das Symbol des Botenamtes, denn nicht reitend, sondern nur zu Fuss konnte der Půhonči sich des Půhons entledigen.[3]) Fand der Půhonči den zu

[1]) Die hier citirten „probi viri de circumsedentibus villis" sind dieselben, welche in einer Otakarischen Urkunde für Kloster-Hradisch vom 21. Januar 1278 (Cod. Dipl. Mor. IV. 207) als „beneficiarii fide digni, qui Kmietye vulgariter nuncupantur" angeführt werden. Im Grunde sollte das ganze Dorf dem Půhonči das Geleite und das Zeugniss geben, dass er sich wirklich seines Půhones entledigt habe, und so mocht es auch in der ältesten Zeit wirklich der Fall gewesen sein, weil diese Pflicht der Dörfer osada, das Dorf, genannt wird, eine Pflicht, von welcher die Kirche, als von einer sehr lästigen und gefährlichen, frühzeitig ihre Unterthanen zu befreien getrachtet hat. „Nec ullus camerarius ducat aliquem pauperem ecclesiæ Brevnoviensis in testimonium ad citandum aliquos homines, quod ozzada vocatur," heisst es in einem Břevnover Freiheitsbriefe vom Jahre 1220. Erben, Reg. 290 seq.

[2]) Vergl. Bd. IV. 305 d. W.

[3]) Eine Ausnahme machte der Půhon slunečný, der Sonnen-půhon; wenn nämlich Jemand die dem höheren Landrechte

Citirenden nicht bei Hause, dann kündigte er den Půhon dem Gesinde an und machte irgendwo ein geheimes Zeichen, oder nahm einen Span aus dem Hauptthore mit, um sich auszuweisen, dass er seiner Pflicht genügte und den Půhon angekündigt habe. Weiter konnte der Půhon nur Vormittag überreicht werden, weil nur überhaupt Vormittag gerichtliche Amtshandlungen vor sich gehen konnten. Nachmittag war der Geladene nicht verpflichtet, den Půhon anzunehmen, und der Půhonči durfte ihn nur dort abgeben, wo der Citirte mit seiner Gattin wohnte. Läugnete man seine Anwesenheit, dann durfte der Půhonči sogar die Wohnung durchsuchen. War der Citirte ausser Lande, entstand der Familie desselben die Pflicht, denselben von der Ladung in Kenntniss zu setzen, falls er in den Nachbarländern Polen, Schlesien, Böhmen oder Oesterreich war; befand er sich jedoch in Frankreich, Italien, oder fuhr er zum heil. Grabe, wartete man mit der Ladung bis zu seiner Rückkehr.

Einen Půhon einbringen konnte jeder freie und volljährige Mährer, der Unfreie durch seinen rechtmässigen Herrn, die Mönche und Nonnen nur mit Bewilligung ihrer Obern. Jeder musste den Půhon persönlich überreichen bei Vermeidung der Nullität. Nur den durch Alter oder Kränk-

vorangegangenen Freitage, an denen allein die Půhonen eingereicht werden konnten, versäumte, diesem stand frei, dem Citirten auf Samstag, aber noch vor Sonnenuntergang, daher Půhon slunečný, den Půhon einzuhändigen. Kam der Bote nach Sonnenuntergang, trat die Nullität ein. In Böhmen musste sich der Půhonči mit dem mitgebrachten Gerichtssiegel ausweisen. Es erhielt sich dasselbe mit der Legende: „S(igillum) iusticie totius terre S. Wencezlai, ducis Boem.“ H. Jireček, Slovanské právo II. 224.

lichkeit gebrechlichen Personen ertheilte das Landrecht für jeden Fall speciell die Erlaubniss, sich bei Anmeldung des Půhons vertreten zu lassen. Desgleichen hatten auch Klöster das Privilegium, dass der Půhončí ihre Dörfer der Vorladung wegen nicht betreten durfte, sondern den Půhon ihrem weltlichen Procurator oder Güterverwalter, damit dieser der betreffenden Person den Půhon übergebe, einhändigen musste. Oslavan, Welehrad, Hradisch u. s. w. genossen dieses Privilegium.[1]) Jeder Kläger musste den Půhon auf einem Zettel geschrieben bringen, und die Gerichtsbeamten hatten die Pflicht, den Zettel wörtlich auch dann in die Půhonen-Bücher einzutragen, wenn sie etwa einen Formfehler wahrnahmen, „neb každemu jest póhon jeho buď k získu neb k ztrátě," so lautete die Regel. Bei ungetheilten Brüdern musste der Aelteste citiren. Die gemeinschaftlichen Besitzer eines Gutes mussten alle belangt werden, ebenso mussten sie alle den Půhon anmelden. Die Cumulirung von mehreren Klagefällen in Einem Půhon brachte die Nullität. Die Kosten und Schäden mussten im Půhon angekündigt werden, sonst konnten sie nicht eingetrieben werden. Eine und dieselbe Sache konnte nicht zum zweitenmale eingeklagt werden, besonders wenn schon ein Urtheilsspruch, nález, darauf war; wer dies that, erhielt die Arreststrafe, was ihn lächerlich machte, „což v této zemi za veliký posměch se pokládá." Der Půhon konnte nur bei jenem Landrechte eingeklagt werden, in dessen Landtafel das eingeklagte Gut eingetragen war u. s. w.[2])

[1]) Cod. Dipl. Mor. II. 191, 258, 263, 281.

[2]) Umständlich über die Půhonen handelt V. Brandl im Právník VIII. Jahrgang 1869. str. 190—206. Dort auch die ver-

Auffallend, dass in den mährischen Urkunden nur an zwei Stellen der Name Půhončí vorkommt, zum Jahre 1215 und 1276, und doch mussten bei den häufigen Processen, denen wir in der Přemyslidenzeit begegnen, gar viele Personen beschäftigt gewesen sein, welche die Gerichtsvorladungen den Vorzuladenden einhändigten. Wir erklären uns diesen Umstand aus dem lateinischen Namen „Camerarii," den die Půhončí in den Urkunden führen, und welcher unzähligemale, aber in gar vielen Bedeutungen, vorkommt, so dass wir ausser Stande sind, die mit diesem Namen bezeichneten Beamten zu classificiren. So viel scheint indess gewiss zu sein, dass jene Camerarii, welche aus dem niederen Adel zu Grenzbegehungen und Grenzverificationen vom Landrechte oder im Namen des Regenten beordert wurden, und als Beneficiarii erscheinen, in der älteren Zeit in die Kategorie der Půhončí zu zählen seien.

In dem schon von uns angeführten Streite des Kl. Hradisch mit den Unterthanen von Lužic und in der hierüber erflossenen Entscheidung des Landtages zu Znaim vom 9. Sept. 1215 werden unter den Beamten, welche vom Landtage beauftragt wurden, den Abt von Hradisch in den ihm und seinem Kloster zugesprochenen Besitz einzuführen und die Grenzen desselben festzusetzen, angeführt: Bavar Landeskämmerer, Záviš Kastellan und Veliz Richter mit den „Camerariis, qui vulgo Pohonci dicuntur," und jetzt werden ihre Namen genannt: Mislik von Medlau, Bohudar und dessen Bruder Janek von Duban und Střemena von Chudobýn, und in

schiedenen Arten der Půhonen. Dann Brandl, Glossarium pag. 281. Wir sind diesen beiden Arbeiten, die mit ihren Beweisstellen überzeugend sind, fasst wörtlich gefolgt.

einer Correlat-Urkunde von demselben Datum auch noch ein gewisser Greton.[1]) Die zweite Urkunde, welche der Půhončí ausdrücklich erwähnt, enthält die Ratification eines von Casta von Chřelov an das Kloster Hradisch eingeleiteten Verkaufes zweier Waldantheile zwischen den Dörfern Chomutov und Březi durch das Provincial-Gericht in Olmütz vom 4. Juli 1276. Unter den Zeugen, die auch hier die angekauften Waldantheile ausweisen und begehen sollten, werden genannt: die Půhončí Radoslav von Hostek, Pih und Martin von Senic.[2]) In der Luxenburger Zeit gab es eigentliche Půhonči nur beim Olmützer Landgerichte, beim Brünner nur gedungene Boten. Diese Erscheinung mag aus jener Zeit herrühren, als am Ausgang der Přemysliden die Landtafeln sich hauptsächlich nur in Olmütz concentrirten, und daher, da das Půhončí-Institut mit der Einrichtung der Landtafel und folglich mit dem Landrechte zusammenhing, auch nur dort Půhončí nöthig waren.[3]) Sie bildeten noch um das Jahr 1630 beim Olmützer Landrechte eine förmliche Corporation, die ihre Vorgesetzten hatte. Sie hatten eigene Freigründe, von denen sie bis 1603 keine Steuer zahlten, und bildeten überhaupt bis 1788 einen eigenen exceptionellen Stand. Als dieser aufhörte, gab es noch 36 Půhončí-Freigründe.[4]) In der Přemyslidenzeit sind solche Půhončí Freigründe nachweisbar 1251 in Topolan, 1254 in Lodenic

[1]) Cod. Dipl. Mor. II. 78. Conf. l. c. 81. Siehe S. 66 d. W.

[2]) Cod. Dipl. Mor. IV. 178.

[3]) Cod. Dipl. Mor. V. 167. Vergl. S. 80 d. W.

[4]) Nach V. Brandl's Glossar pag. 283 waren im Dorfe Sobišky 16, in Křehovice 1, in Radvanice 6, in Hostkovice 6, in Nelešovice 4 Půhonči Freigründe. Früher auch noch in Dubčan, Předmosti und Morkovice.

und 1265 im Dorfe Lešic.[1]) Aus solchen Gütern bezogen die Půhončí ihre Einnahmen, die noch vermehrt wurden durch gewisse Diätengelder, welche derjenige, in dessen Interesse der Půhončí ging, per Meile zu entrichten hatte, und durch die standesgemässe Verpflegung, auf welche der Půhončí Anspruch hatte. Die Diäten hiessen Póhonné und die Verpflegung vřez.[2]) Allerdings hatte der Citirte, oder wenn er den Process gewann, der Geklagte den vřez entweder in natura zu leisten oder zu reluiren; aber da bemächtigte sich die Habsucht der Gerichtsboten und diese erklärten ihre Verköstigung als eine allgemeine Verpflichtung ganzer Ortschaften und Gemeinden, wodurch sie zur grossen Plage wurden, von welcher sich die Gedrückten durch Privilegien zu befreien suchten. So wurden die Unterthanen der Prager Kirche 1221 von Vřez durch K. Otakar befreit,[3]) und es scheint, da von dieser Last in den Privilegien der Klöster nicht weiter Erwähnung geschieht, dass sie noch im Verlaufe des XIII. Jahrhunderts aufgehört hat.

ad 2. Das Beweisverfahren, řízení průvodné. War der Půhon vorgebracht, so wurde der Angeklagte vorgerufen. Erschien er nicht, so wurde er, falls er keine Entschuldigung vorzubringen im Stande war, contumazirt. Erschien er, so begann die Verhandlung in der Regel durch die

[1]) „Terra Camerariorum in Topolan, terra duorum Camerariorum de Lodeynic, villa de Lessicz, quam Camerarii hactenus possederunt." Cod. Dipl. Mor. III. 139, 190 und 371.

[2]) Im Otton'schen Statute heisst es: „Item si quis citatus fuerit et obtinuerit ius suum in iudicio, neque wrez neque pohonne, sed solummodo denarios duos persolvat, quod pomocne vulgariter appellatur." Jireček, Codex I. 71.

[3]) Cod. Dipl. Mor. II. 124.

mitgebrachten Advocaten, die nun Reden und Gegenreden hielten, [1]) bis die Richter eine solche Ueberzeugung gewannen, dass sie Recht sprechen konnten. Es konnten daher die Parteien nach Belieben reden und ihre Beweise vorbringen. Am schnellsten war der Process entschieden, wenn die geklagte Seite ihr Unrecht einfach und frei bekannte; [2]) complicirter wurde derselbe, wenn Urkunden oder Landtafelauszüge vorgebracht, [3]) oder wenn Zeugen verhört werden mussten; peinlich und unsicher, wenn Eide und Ordalien den Beweis der Schuld oder Unschuld liefern sollten. [4])

Die Ordalien werden noch 1252 in einer Immunitätsurkunde für Pöltenberg genannt, meč, kyj, voda a železo d. i. Feuer, Wasserprobe und der Zweikampf, während sie von 1228 an häufig erwähnt werden, aber nur in Klosterurkunden, durch welche die Klosterunterthanen von diesen schon durch Kaiser Friedrich II. 1231 lächerlich gemachten Gottesurtheilen befreit wurden, „weil sie weder in der Natur ihre Begründung haben, noch die Wahrheit beweisen," [5]) so 1228 und 1238 für das Nonnenstift Oslavan, 1233 für die Stadt Gaya

[1]) Siehe S. 67 und ffg. d. W.

[2]) Siehe S. 72 d. W.

[3]) Cod. Dipl. Mor. III. 25 ad an. 1243 wegen des Patronatsrechtes von Seite des Klosters Bruck für Prosměřitz; auch Cod. Dipl. Mor. III. 194. Der Hradischer Abt, Robert, producirt nämlich in seinem Processe mit den Brüdern von Vážan zum Beweise, dass Střelna dem Kloster gehöre, 1255 dem Landrechte eine vom Markgrafen Wladislav ausgestellte Urkunde.

[4]) Ueber Ordalien und Eide sprachen wir Bd. IV. 325—331 d. W.

[5]) Winkelmann, Kaiser Friedrich II. 369, und Quellen für Baierns Geschichte. Bd. VII. 313—409. Der ganze Ritus bei

als einen Theil des Hradischer Klosterbesitzes, 1234 für Kloster-Bruck, 1235 für Zabrdovitz und 1238 für Hradisch. [1]) Schon nach den Otton'schen Statuten musste derjenige, welcher die Ordalienprobe glücklich bestand, dem Richter 2, und dem Priester, welcher dabei intervenirte, 14 Denare als Reinigungsgeld, čistotné, erlegen, bis Markgraf Přemysl 1234 von dieser Abgabe zuerst die Unterthanen der Olmützer Kirche und das Jahr darauf auch die des Klosters Zabrdovitze und 1238 jene von Kloster-Hradisch befreite, „weil diejenigen, welche die Ordalienprobe glücklich bestanden

den Gottesurtheilen des Eisens, Wassers, geweihten Bissens, des Psalters von Rockinger. In Hinsicht des Zweikampfes hatte das Otakar'sche Statut festgesetzt: „Si Iudæus clam fuerit interemptus, ut per testimonium constare non possit amicis suis, quis eum interemerit, si post inquisitionem factam aliquem suspectum habere coeperint Iudæi, Iudæis pugilem contra suspectum volumus exhibere." Jireček, Codex I. 139. Die Iura originalia civitatis Brunnensis etwa vom Jahre 1243 setzten fest: „Item si quis de homicidio incusatus confessus fuerit, quod id fecerit vi repellendo, id est notwere seines leibes, si hoc ipsum probaverit metseptimus probabilium virorum, inter quos septem sit unus de iuratis principis, innocens erit, et si iuratum habere non poterit, acquirat eum per Dei iustitiam, id est, per iudicium aque; si vero in aqua processum non habuerit, sed defectum, acquirat eum per ignitum ferrum, et talis expurgatio et iudicium cuilibet indulgetur, qui de homicidio inculpatur." Rössler, Stadtrechte von Brünn, pag. 345.

[1]) Belegstellen hiezu im Cod. Dipl. Mor. III. 149 und II. 190, 257, 272, 296, 337 und 351. Die in allen den citirten Urkunden übereinstimmende Stelle lautet: „Ius etiam, quod datur pro capite, eis concedimus, de fure et latrone statuentes, ut si fur vel latro in bonis ecclesie prememorate

haben, durch Gott, und nicht durch die Menschen unterstützt wurden.“ [1])

Am längsten erhielt sich als Beweismittel der Zweikampf, duellum, právo s meči neb za kyje sedati. Noch die Majestas Carolina, welche 1350 publicirt und 1355 widerrufen wurde, hält das Duell in folgenden drei Fällen gerichtlich zulässig: beim Verrath, der sich auf den König und sein Haus bezieht, bei treuloser Uebergabe einer königl. Feste an den Feind, wenn das Factum durch 18 Zeugen, je 9 von jeder Seite, erwiesen ist, und bei ehrenrührigen Majestätsbeleidigungen. [2]) Nie durfte der niedere den höheren, also nie der Bauer oder Bürger den Adeligen zum Zweikampf herausfordern. Im Allgemeinen berechtigten nur Ehrensachen zum ordentlichen Zweikampfe, [3]) welcher noch im XVI. Jahrhunderte gerichtlich bestand. [4])

Die Eide, iuramentum, přísaha, kletva, als Beweismittel waren anders bei einer einfachen Klage und anders

fuerit deprehensus in furto manifesto, vel de aliquo occulto accusetur, videlicet quoad iudicium ferri candentis, vel aque, vel vomeres calcandos, vel duelli, et convincatur aliquo istorum in iudicio seculari, bona furis, sive rei, dicto monasterio integraliter remaneant, iudices autem, quorum interest, faciant de reo, quod eis iustum videbitur.“

[1]) „Illud etiam, quod vulgo dicitur Cistothne, ne ab hominibus ecclesie (Olomucen) accipiatur, inhibemus.“ Cod. Dipl. Mor. II. 287. „Ab eo autem, quod vocatur Cisthotne, liberos esse concedimus pro eo, quod per Deum sunt adiuti, non per hominem.“ l. c. 296 und 337.

[2]) Maiestas Carolina, n. 80 und 81. H. Jireček, Codex iuris Boh. II. 2. pag. 165 und 166.

[3]) Vergl. Brandl, kniha Rožmberská str. 69.

[4]) Brandl, Právník, l. c. VIII. 743.

bei einer qualificirten. Bei einer einfachen Klage, welche das Nichteintreten eines besonderen Momentes voraussetzt, das sich nach der Natur der einzelnen Verbrechen richtet, und daher bei verschiedenen Verbrechen verschieden ist, reichte der alleinige Eid des Beschuldigten aus.[1]) War die Klage nicht mehr einfach, sondern eine qualificirte, d. h. eine mit besonderen Umständen verbundene, so reichte der alleinige Eid des Beklagten zu seiner Entschuldigung nicht mehr hin, sondern es mussten zu demselben noch die Eide anderer Personen, Eideshelfer, treten, um das Gewicht eines Eides zu verstärken. Die Anzahl der Eideshelfer (pomocnici) richtete sich nach der Gattung oder den belastenden Umständen des Streites, und es konnten ihrer beim allgemeinen Landrechte nur zwei sein, bei Stadtrechten auch drei und sogar sechs.[2])

Die Eideshelfer, pomocníci, sind wohl von den Zeugen zu unterscheiden, deren Zahl in der Přemyslidenzeit bei einzelnen Rechtsacten, z. B. Testamenten, ebenfalls normirt war.[3]) Die Letzteren schwören über Richtigkeit einer Thatsache, die Ersteren über die Wahrheit des Eides bei dem Haupt-Schwörenden. Der Schwörende schwört entweder mettertio, selbdritt, oder metquarto, selbviert, oder metseptimo, selbsiebend. Bei den Zeugen kommt es auf das Verhältniss zur Sache an, bei den Eideshelfern auf das zur Person des Beweisführers. In der Regel dienen die Zeugen dem Behauptenden, die Eideshelfer oder Eidgenossen dem Läugnenden.[4])

[1]) „Si simplex querimonia de aliquo facta fuerit, solus in cruce se poterit expurgare." Tomaschek, Deutsches Recht. S. 145.

[2]) Tomaschek, Deutsches Recht. S. 147.

[3]) Cod. Dipl. Mor. V. 21. ad an. 1294.

[4]) Alles fast wörtlich aus Tomaschek, Deutsches Recht. S. 148.

Da der Eid die feierliche Anrufung des allwissenden Gottes ist, um die Wahrheit einer Aussage zu bekräftigen; so wurde derselbe stets mit gewissen Förmlichkeiten und in einer bestimmten Gemüthsverfassung abgelegt. Die Urkunden der Přemyslidenzeit enthalten zwar nichts, woraus wir auf die Eidesformalitäten schliessen könnten; aber die Stadtrechte und die nachfolgenden Zeiten, die Erben der Přemysliden, stellen uns so ausgebildete Formeln bei der Eidesleistung hin, dass wohl der Schluss, selbe müssen auch schon in dem XIII. Jahrhunderte üblich gewesen sein, erlaubt sein dürfte. So lesen wir im Iglauer Stadtrechte aus dem XIII. Jahrhunderte: „Das ist der ayt, den ayn schepff thun sal mit zwayn awffgereckten vingern wider die Sunnen," und zum Jahre 1463, also unter dem Könige Georg Poděbrad, dass der Adel vor dem Gerichte mit aufgehobenen zwei Fingern der rechten Hand, gegen Sonnenaufgang gewendet, den Eid leistete, während der gewöhnliche Mann oder ein Bauer vor dem Crucifixe niederknien und zwei Finger auf das Seitenwundmal legen musste.[1]) Oder es wurde der Schwörende vor heilige Reliquien geführt und musste selbe bei Hersagung der Eidesformel mit der Hand berühren. Als

[1]) „Quod quicunque terrigenarum seu nobilium debent seu deberent testari cuicunque in iudicio baronum, quia ille et illi facere debent et poterint iuramentum coram dictis beneficiariis elevatis duobus digitis contra ortum solis, et hoc homines clientales; communis vero populus seu rustici iuramentum facere debent supra crucem Domini, duobus digitis positis super latus crucifixi, flexis genibus ut moris est." Archiv český III. 348. Dass das Iglauer Stadtrecht die Sitte der Wendung bei dem Eide gegen die Sonne kennt, ersieht man aus Tomaschek l. c. 228 n. 27.

es sich in einem Processe des Klosters Hradisch mit den Besitzern von Wážan um einen Wald zwischen Kinitz und Střelitz gelegen handelte, sprachen für Hradisch sieben Zeugen, von denen drei den Eid super sancta sanctorum leisteten. [1]) Vornehme Persönlichkeiten, wie der König oder der Markgraf, legten den Eid ab, indem sie die Hand auf die heiligen Evangelien legten. [2]) Vor dem Schlusse des XIII. Jahrhunderts thaten dies auch die Aebte und Aebtissinnen, wenn sie die Schulden ihres Hauses beschwören sollten, früher legten sie „dváky pravú rukú na prsích svých," d. h. sie legten bei der Eidesablegung zwei Finger der rechten Hand an ihre Brust. [3]) Die Finger oder die rechte Hand an die Brust legen, auch die Hände vor der Brust kreuzen oder, wie es Frauen bei der Eidesleistung thaten, die entblösste linke Brust mit zwei Fingern der rechten Hand zu berühren, [4]) war ebenfalls im Gebrauche.

[1]) Cod. Dipl. Mor. III. 194. Vergl. Siehe S. 67 und ffg. d. W.

[2]) Brünner Landtafel VI. 101.

[3]) Brandl, kniha Rožmberská str. 73. „Dváky d. h. dva háky oder zwei Finger — Ueberrest des Ordal's des glühenden Eisen's, das der Angeschuldigte, solange die Eidesworte dauerten, mit zwei Fingern der rechten Hand berühren musste. Noch in der böhmischen Processordnung, dem zwischen 1348 und 1355 von einem Privaten abgefassten „Ordo iudicii terræ" wird dieses Umstandes deutlich erwähnt: „Světle rozežžené železo má před pohnaným položeno býti, aby na něm dva háky položil, a přísáhl za svú nevinu. A to jest ustanoveno pro strach, aby sě násilé tiem méně dálo, bojiece sě horkého železa. A kdyžby nezdržel prstóv na tom železe, dokudžby přísahy nedokonal, tehdy by tu při ztratil i hrdlo." Archiv český II. 103.

[4]) Brandl, Staročeské řizení soudní, in Právník l. c. VIII. 701.

Dass diese heilige Handlung, wie es der Eid war, beim allgemeinen Landrechte stets in einer Kirche oder Kapelle, und zwar entblössten Hauptes und mit Ablegung jeglicher Waffe vorsichging, versteht sich von selbst. [1])

Wer einen Eid abzulegen hatte, musste dies früh und nüchtern thun, und wohl Acht geben, dass er bei dem Nachsagen der Eidesformel, die so ziemlich der unseren gleich war, und die ein Landrechtsbeamte vortrug, sich nicht verspreche oder Worte verwechsle. Zweimal konnte der Schwörende sich verbessern, fehlte er das drittemal, trat die Nullität ein, zmatek, oder přísaha s kleskú. Ebenso musste die Zeit beobachtet werden; an einem Sonn- und Feiertage und in der Fastenzeit sollte kein feierlicher Eid vorgenommen werden u. s. w. [2])

Mit der Annahme der Eide war das Beweisverfahren geschlossen, und nun tritt ad 3 der letzte Act der Gerichtsordnung ein, die Urtheilssprechung, nález, sententia, und die Execution, vedení práva. Wie das Urtheil, d. h. unter welchen Formalitäten von den beisitzenden Baronen gefällt wurde, zeigt die Otakar'sche Urkunde von 1278. Es handelte sich nämlich um einen Wald zwischen Kinitz und Střelitz, den die Brüder von Vážan dem Kloster Hradisch 1255 strittig machten. Nachdem die Parteien durch ihre Advocaten Reden und Gegenreden gehalten, sieben Zeugen von Seite des

[1]) In späterer Zeit wurden die Eide in der Olmützer und Brünner Dominikanerkirche, weil in ihren betreffenden Klöstern die Landrechtssitzungen stattfanden und die Landtafeln aufbewahrt wurden, abgenommen.

[2]) Erst die Kniha Tovačovská, Edit. Brandl, bestimmt in Cap. 117., dass bei einem gewissen Eide die Waffe nicht abzulegen sei „bez klésky a bez odpásání." S. 67.

Klosters vorgeführt wurden, die auf ihren Glauben und auf ihr Gewissen behaupteten, dass der Wald stets der Hradischer Kirche gehört hat, und von denen drei der Geeignetesten überdies einen Eid darüber, dass die vier richtig aussagten, auf heilige Reliquien leisteten, [1]) geschah die Umfrage, potaz, und darauf erfolgte das Urtheil, nach welchem der Wald dem Kloster zufiel. [2]) Die Umfrage geschah durch den Richter nach dem Alter der Beisitzenden, der Assessoren, und die Antworten wurden geheim gehalten. Die Stimmenmehrheit entschied, bei Stimmengleichheit entschied in Mähren der Markgraf, wenn er anwesend war, oder dessen Stellvertreter, der Landeshauptmann. Vom Urtheile des Herrengerichtes gab es keine Appellation; aber demjenigen, der den Process verlor, stand der Weg offen, denselben, falls er mittlerweile neue Gründe vorfand, zu erneuern; nur so konnte der Abt von Hradisch, Robert, 1255 sagen, „dass er den Process wider die Brüder von Vážan schon einigemale geführt hatte.“ [3]) Der Gerichtsnotar las dann das formulirte Urtheil laut den Parteien vor. Dieses Urtheil, sententia, nález, wurde zum betreffenden Půhon in die Gerichtsbücher eingetragen. So war der Hergang, wenn die processirenden Parteien sich wirklich dem Gerichte stellten; kam die angeklagte Partei nicht, so wurde sie alsogleich, in späterer Zeit nach Anhörung der Půhonen, wie schon gesagt, con-

[1]) Im Böhmischen drückte man sich also aus: „Čtyři věrovali a tři z nich přisáhli.“ Brandl, Právník l. c. VIII. 738.

[2]) Cod. Dipl. Mor. III. 194. Siehe S. 67 d. W.

[3]) „Dominus Robertus abbas super id sibi et ecclesie sue iustitiam fieri postulat coram vobis, sicut iam antea sepius postulavit.“ Cod. Dipl. Mor. III. 193.

tumazirt, was právo stanné, und die hiefür entfallende Taxe ústané genannt wurde. Nun, wie geschah die Durchführung des Urtheils, vedení práva?

Vor Allem musste die gewinnende Partei „in signum causæ obtentæ" dem jedesmaligen Richter zwei Denare einhändigen. Diese Taxe wurde pomocné, přisudné, čistotné, památné genannt. [1]) Jetzt geschah, wenn es sich um Grund und Boden oder um Geldsummen handelte, die Einführung in den Besitz, inductio in bona, d. h. die kleineren Landrechtsbeamten führten den Sieger auf das Gut des Sachfälligen, riefen den Richter und einige Bauern herbei und machten ihnen bekannt, dass von nun an der Sieger ein Recht auf dieses Gut habe. Dieses Verfahren nannte man Zvod von vzvésti, einführen. Kam der Sachfällige in den auf den Zvod folgenden vierzehn Tagen seiner Schuldigkeit nicht nach, erfolgte die gerichtliche Schätzung des sachfälligen Gutes, der Odhad. Dieser geschah gleichfalls durch die Beamten des kleineren Landrechts, denen in dieser Beziehung der Burggraf des Olmützer oder Brünner Gerichtssprengels vorstand. Es wurde nur so viel abgeschätzt, als hinreichte, um z. B. die schuldige Summe dem Kläger zu ersetzen. In Mähren ward nach dem Odhad dem Sachfälligen noch eine Frist von sechs Wochen gegeben, damit er mit dem Kläger eine Vereinbarung treffe, oder das schuldige Geld beim Gerichte erlege; that er dieses in der anberaumten Zeit nicht, so erfolgte die factische Einführung in die Possession, das přidědění, die adhereditatio. [2]) Das Přidědění ist der

[1]) Beweise hiezu siehe S. 66 und ffg. d. W.

[2]) Při-děditi, Jemanden zum rechten Eigenthümer machen. In einer Urkunde vom Jahre 1208 (Erben, Reg. pag. 232)

letzte Grad der civilrechtlichen Execution, durch welchen der Sieger im Processe nach der Taxation, nach dem Odhad, in den vollen, rechtlichen Besitz des sachfälligen Gutes gelangte.

Nach der Kniha Tovačovská ging das Přidědění folgendermassen vor sich: Zuerst ging der Burggraf jenes Gerichtssprengels, in welchem das Gut des Sachfälligen lag, auf dasselbe hinaus, und ermahnte die Unterthanen, dass sie zu Hause bleiben sollen, indem die Landrechtsbeamten kommen würden, um das Přidědění vorzunehmen. Entfernten sich trotz dieser Ermahnung die Unterthanen, dann wurde dem Sieger nicht blos der abgeschätzte Theil, sondern das ganze Gut übergeben. Hierauf erschienen der Oberstkämmerer und der Oberstlandrichter mit den Beamten des kleineren Landrechtes, beriefen den Vogt oder Dorfrichter und jene Unterthanen, auf deren Grunde und Zinse das Přidědění zu erfolgen hatte, befahlen ihnen, dem neuen Herrn das Homagium zu leisten, rissen dann eine Schindel oder einen Strohbund aus dem Dache des Hauses, wo der Unterthan wohnte, und übergaben es dem Sieger mit den Worten: „Dies sei dir ein Zeichen, dass dieser Grund und

heisst es vom K. Otakar, dass er dem Kloster Ossek geschenkt hatte :„Dedimus quoque fratribus memoratæ ecclesiæ prædium nostrum in Hosniz, quod more terræ nostræ duo rustici dedin iure possederant.“ Brandl, Glossar S. 25 erklärt dieses Dědin ius als das altböhmische Dorfrecht im Gegensatze zu dem späteren emphyteutischen oder Bergrechte. Immerhin ist die Wurzel dieses vielbedeutenden Ausdruckes děd, avus, daher dědina, das vom Vater auf den Sohn übergehende Besitzthum, besonders das Ackergut, hereditas; daher při-dědění, die Übergabe des sachfälligen Gutes in den Besitz des Siegers.

Boden dein rechtes und wahres Eigenthum sei.“ Wenn jedoch nach dem Zvod der Sachfällige den Besitz, auf welchem der Zvod erfolgte, dem Kläger binnen der festgesetzten Zeit, trotz der ihm vom Kläger eingeschickten Mahnung, úmluva, nicht abtrat, so verlangte dieser beim kleineren Landrechte den Wehrlosbrief, literæ tuitionis oder obranný list. Mit dem Obranný list ging der Kläger in Begleitung der Gerichtspersonen auf das Gut, wo er eingeführt war, und wollte der Sachfällige selbst dann noch nicht übergeben, ward er der Widersetzlichkeit oder des gewaltsamen Widerstandes gegen das Recht, rebellatio contra ius, im Böhmischen odboj, angeklagt, und somit auf den Criminal-Weg gewiesen. Geschah hingegen die Besitzergreifung ohne weitere Schwierigkeit, dann wurde darüber eine Urkunde ausgestellt, der neue Besitz in der Landtafel eingetragen, oder die bezahlte Schuld gelöscht und der Process hatte so sein Ende erreicht.

So ging das Landrecht in civilrechtlichen Angelegenheiten vor, wie aber in Strafsachen und Criminal-Dingen? Die Gerichtsordnung in Strafsachen war bis auf die Execution ganz dieselbe. In Criminalsachen bestand die Execution in der dictirten und durchgeführten Strafe, die entweder körperlich war, oder im Güterverluste, Auszahlung von Geldsummen bestand und pokuta hiess. Die körperliche Strafe war gewissermassen der Nachhall der in frühester Zeit erlaubten Selbsthilfe [1]) und der sogenannten Blutrache,

[1]) In Klosterurkunden kommt der Passus vor: „Insuper statuimus, ut, quicunque nobilium in supradicte ecclesie villis vel curiis pernoctando seu intrando extiterint iniuriosi, bannum nostrum in decem marcis auri componant, et ei

und daher auch ihre oft unmenschliche Grausamkeit. In der alten böhmischen Landesgerichtsordnung, dem ordo iudicii terræ, spielt an die alte Selbsthilfe z. B. die Bestimmung, dass der Sieger in einem richterlichen Duelle, wenn sonst nichts Besonderes verfügt wurde, dem Besiegten eigenhändig den Kopf abhauen und mit zwei Denaren, wahrscheinlich als Erlösung von der Blutrache, zwischen die Füsse legen durfte; bei einem Mädchen- oder Frauenraube konnte das Mädchen oder die geraubte Frau, wenn sie darthat, dass der Raub gegen ihren Willen geschah, ihrem Räuber den Kopf abschlagen; war es jedoch erwiesen, dass eine Tochter, zwar mit ihrem, aber gegen den Willen des Vaters, sich entführen liess, stand dem Vater das Recht zu, die ungehorsame Tochter und ihren Entführer eigenhändig zu köpfen. [1]) Das Köpfen war überhaupt eine der häufigsten Strafen. Es geschah mit dem Richtschwerte, mit dem Richtbeile und mittelst des Fallbrettes, wie 1290 an Záviš von Falkenstein. [2]) Der Galgen, šibenice, patibulum, war ursprünglich ein Pfahl mit einem Querholze. [3])

dampna illata in dublum restituant; vel si adeo fuerint maliciosi et insani, ut non possint eos grangie vel ville abbatis tollerare, vel forte ipsum claustrum, ex tunc liceat hominibus et fratribus domus, sine nostra offensa, violenter ipsos expellere.“ Cod. Dipl. Mor. II. 297 ad an. 1235. Auch S. 338 ad an. 1238. Vergl. S. 103 d. W.

[1]) Ordo iudicii terræ n. 26, 84 und 86. Archiv Český II. 91, 123 und 125.

[2]) Vergl. Bd. VII. 144 d. W.

[3]) In den Břetislav'schen Decreten vom J. 1039 wird gesagt: dass der „tabernarius in medio foro ad palum suspensus et usque ad fastidium præconis cæsus depiletur.“ Jireček,

Man hatte gerne den Galgen in der Nähe eines Ortes an einem Hügel oder an einer Hauptstrasse, damit er als Warnungszeichen schon von weitem gesehen werde, anfangs für jeden speciellen Fall, später gemauert für immer aufgestellt. Nur, wo der Sitz des Criminalgerichts war, dort ward auch der Galgen aufgerichtet. Da mochte es häufig geschehen sein, dass ein Verbrecher, welcher in einer entfernteren Gemeinde gefangen wurde, auf dem Transporte zum Galgen den Wächtern entkam, wie dies in dem böhmischen Markte Politz, das mit den zu Justificirenden an Königingrätz gewiesen war, geschah, weshalb die Politzer den König Wenzel II. baten, ihnen dieses Grundes und dann des kostspieligen Transportes wegen das Ius gladii zu überlassen. Der König würdigte die Gründe der Bewohner von Poliz, und ertheilte ihnen von Prag aus den 7. Dezember 1295 das gewünschte Privilegium.[1]) Da mochte es freilich geschehen sein, dass es bei der Justificirung nicht immer menschlich zuging. In Prag hängte man einen zwölfjährigen Knaben auf dem sogenannten Galgenberge auf, weil er zur Zeit der grässlichen Hungersnoth des Jahres 1282 mit seiner Mutter einiger Brotkrumen wegen eine arme Frau erschlagen hatte,[2]) und in Brünn wurde einem beim Diebstahle ertappten Juden, bevor man ihn mit Ketten um den Hals, um die Mitte und um die Füsse an den Galgen band, ein in Form des damals üblichen spitzigen Judenhutes von

Cod. I. 16. Ich glaube, dass hier von der Schandsäule, und nicht vom Galgen die Rede ist. Denn den Aufgehenkten „usque ad fastidium præconis depilare" wäre wohl sinnlos.

[1]) Emler, Reg. pag. 730.

[2]) Cont. Cosmæ ad an. 1282. Pertz IX. 204.

Holz angefertigtes, und mit brennendem Peche vollgefülltes Schüsselchen auf das Haupt gesetzt, „damit man ihn von den mitaufgehenkten Christen unterscheiden könne.“ [1]) Auf den erwiesenen Diebstahl war in der Regel der Galgen gesetzt. Es war aber auch diese Strenge nothwendig, weil die Urkunden gar häufig über Diebereien im Lande und über die Unsicherheit der Strassen und des Besitzes klagen, so 1207 in Böhmen, 1295 u. s. w. [2])

Andere, etwas ungewöhnliche Todesstrafe war das Schleifen des Verbrechers vom Pferde. Man erinnere sich nur an die Klosterfabel des Ritters Siegfried von Marenberg. [3]) Unter dem Könige Otakar II. war diese Strafe des Pferdschleifens in seinen neuen deutschen Provinzen wirklich bekannt. Um das Jahr 1292 erhielt diese Strafe der Johanniter-Commendator von Pulst, weil durch sein Einverständniss, so erzählte man damals, die Stadt St. Veit in feindliche Hände überging. [4]) Auch der Ordo iudicii terræ kennt diese Strafe, aber nur an dem bereits Getödteten. Ein solcher soll unter gewissen Umständen zum Galgen geschleift wer-

[1]) (Iudæus) abiudicatus, et pileus de scutella ligno quodam elevato superius scutelle more iudaico imposito, factus cum pice ardente crinibus et capiti iudæi impressus, cum eodem pileo, ut a christianis suspensis discerneretur, patibulo catenis et ferramentis cum collo, ventre et pedibus est affixus.“ Rössler, Stadtrechte von Brünn. S. 202.

[2]) Cod. Dipl. Mor. II. 42 und Emler, Reg. pag. 719.

[3]) Siehe Bd. VI. 100—103.

[4]) Böhmer, Fontes I. 333. „Commendatorem de Pulst Ord. Sti. Ioh., per cuius domum muri suffossio (sancti Viti) facta est, ligatum ad caudam equi, tractum per plateas oppidi, morte horribili interemit.“

den. [1]) Ein Angeber, sok, wurde nach den Otton'schen Statuten, falls er durch die Zeugenschaft der gesammten Gemeinde der falschen Angeberei überwiesen wurde, gesteinigt. [2]) Ja, Dalimil erzählt von einer noch grässlicheren Strafe. Der Wršovec Kochan habe den Fürsten Jaromir 1038 meuchlings ums Leben gebracht, dafür habe ihm der Fürst Udalrich die Zunge ausschneiden, die Augen ausstechen und die Eingeweide beim lebenden Leibe herausreissen lassen. [3]) Andere

[1]) Ordo iudicii terræ n. 29. Archiv český II. 92.

[2]) Siehe Bd. IV. 307 d. W. H. Jireček, Codex im Boh. pag. 63.

[3]) Dalimil, ed J. Jireček cap. 40. S. 82. „Kněz Oldřich, rozpomenov na smrť bratra svého a poznav lesť Kochana nevěrného, vece jmu: Týs mě zbavil bratřie mého, jáz tě zbavim života tvého; Vyřezuv j'mu jazyk, káza j'mu oči vylúpiti, a z živa káža třěva vyvláciti. Vršovici to vidiechu i přimluviti se nesmiechu. Kochan když okolo sochy chodieše a z sebe třěva točieše, na svój rod počě túžiti etc." Vergl. Bd. II. 181. Nebst den von uns angeführten Todesstrafen mochten allerdings auch noch andere existirt haben. Die Blutrache und das Gesetz hatten noch nicht die rechte Mitte getroffen. In Cosmas Fortsetzern findet man noch andere, als die von uns angeführten Todesarten; aber der Chronist spricht nicht vom Rechte, sondern von der Leidenschaft, welche sich in dem traurigen Jahre 1279 in Böhmen an die Stelle der Gerechtigkeit gesetzt hatte, „Vestibus et rebus expoliati, quibus pecunia deerat, ambulabant in saccis et lecticis et mattis sua pudibunda tegentes, diversarum penarum aculeis torti. In Mielnik multi in rotis extenti, in flumen Albiam præcipitati sunt de ponte et suffocati, alii trucidati, alii gladio occisi, alii vinculis mancipati, alii igne cremati, nonnulli etiam fame valida et frigoris asperitate afflicti, et innumerabilibus aliis ac diversis passionibus affecti spiritum exhalabant." Cont. Cosmæ ad an. 1279. Pertz IX. 201.

Arten der Todesstrafe haben wir bereits an einem anderen Orte erwähnt. [1])

Man sollte nicht glauben, dass in der alten Zeit besonders Waldfrevel mit furchtbaren Strafen belegt war; wer einen Wald anzündete, büsste mit dem Leben im Waldbrande, wer Bäume abschälte, um aus dem Baste unterschiedliche Hausgeräthe zu verfertigen, verlor die rechte Hand; wer Bäume aus dem Walde stahl, dessen Haupt wurde an dem zurückgebliebenen Baumstamme abgeschlagen u. s. w. [2]) Lag diesen verschärften Strafen nicht der alte Gedanke zu Grunde, dass die Wälder, weil sie den Einwohnern zur Zeit der Gefahr den besten Schutz gewährten, ja das Land vor fremdem Feinde schützten, sie gewissermassen geheiligt seien, und daher jeder Frevel an ihnen gleich dem Frevel an einem Heiligthume geahndet wurde? Als sich die Ansichten änderten, änderten sich auch die Strafarten.

Da es jedoch manchmal geschah, dass der wegen enormen Verbrechen Angeklagte und Verurtheilte sich der Vollführung des Urtheils entzog, und dass demnach gegen ihn die einfache oder verschärfte Todesstrafe nicht durchzuführen war, ein solcher wurde des Landes verwiesen; handelte es sich um politische Verbrechen, Verrath am Fürsten oder am Lande, erfolgte die Relegatio, vypovězení ze země, Reichsverbannung; erschien der Verbrecher als Flüchtiger vor der über ihn verhängten Todesstrafe, wurde er proscribirt, d. h. sein Name kam durch den Kreisjustiziär, popravce, in die Liste der Landesfriedenstörer, wurde auf den Märkten auf dieselbe Art, wie sonst landesfürstliche

[1]) Siehe S. 104 und 105 d. W.

[2]) H. Jireček, Slov. právo II. 245.

Gesetze und Verordnungen, auch grosse Käufe und Verkäufe, durch die öffentlichen Ausrufer zur allgemeinen Kenntniss gebracht,[1]) und in vielen Fällen auch für vogelfrei erklärt, d. h. es stand Jedermann das Recht zu, einen solchen Gebannten, im Böhmischen psanec, weil sein Name, wie gesagt, ämtlich eingetragen war, auch ztracenec genannt, ungestraft tödten zu können. Sein Vermögen fiel in der älteren Zeit, wenn der Landesfürst nicht anders damit verfügte, dem Fiscus zu. Wer einem Gebannten, bannitus, sichere Unterkunft gab oder verschaffte, wurde als ein öffentlicher Feind angesehen und behandelt.[2]) Und doch gab es eine Möglichkeit, dass ein solcher fürs Leben Verlorner, ztracenec, dennoch gerettet werden konnte, und dies geschah durch das Asylrecht.

Asyl, Freiung, útočiště, ist eine rechtlich anerkannte Zufluchtsstätte für Verfolgte, und das Vorrecht eines Ortes, vermöge dessen er als ein Rettungsplatz dieser Art gilt, heisst das Asylrecht. Dass das Institut der Asyle auch schon der alten heidnischen und der römischen Welt bekannt war, weiss Jedermann.[3]) In der Přemyslidenzeit gab es zweierlei Asyle, weltlicher und kirchlicher Art. Ueber die Ersteren drückt sich die alte Processordnung aus dem Anfange des XIV. Jahrhunderts also aus: Gelingt es einem zum Tode Verurtheilten sich in die Arme seiner ihm rechtmässig angetrauten Frau zu flüchten, oder gelingt es dieser, den Flüchtigen mit

[1]) Cod. Dipl. Mor. IV. 211 ad an. 1278, und V. 66 ad an. 1297. Dann Erben, Reg. 249 ad an. 1212.

[2]) H. Jireček, Slov. právo II. 245 u. ffg.

[3]) Gesetze der römischen Kaiser über das Asylrecht der Kirche in „Archiv für das katholische Kirchenrecht“ 1877. Heft 1

ihrem Kleide zuzudecken, ein solcher darf weder von dem Beschädigten oder Kläger, noch sonst von irgend Jemandem auch nur berührt, geschweige denn gefangen genommen, getödtet oder sonst molestirt werden. Dasselbe gilt auch, falls sich der Verbrecher vor die böhmische Königin geflüchtet hatte. [1]) Die böhmische Geschichte liefert uns hiezu den Beleg. Sie erzählt, dass Prinz Svatopluk, Sohn Königs Wladislav II., den Günstling des Königs und Oberstallmeister, Vojslav, trotzdem dass er sich zur Königin flüchtete und diese ihn mit ihren Armen schützte, ermordet hatte, und darum landesflüchtig geworden ist. [2])

Für die kirchlichen Asyle, welche ihren Grund hauptsächlich darin haben, dass der Verbrecher, welcher von ihnen Gebrauch machte, schon dadurch den ersten Beweis reumüthiger Gesinnung abgelegt hatte, haben wir schon mehrere Belege, so sehen wir z. B., dass schon in den Otton'schen Gesetzen Anklänge daran vorliegen [3]) und dass 1237 das St. Franciscikloster in Prag sich des Asylrechtes erfreute. Auch die grosse Privilegienurkunde für Kl. Hradisch vom 1. September 1240, die von Pöltenberg von 1252 sprechen von diesem Rechte und zeigen, dass nicht blos die Kirche oder das Kloster, sondern auch die zum Kloster gehörigen Nebengebäude bis auf eine genau bestimmte Entfernung, bei Pöltenberg bis an den Bach, welcher Granice genannt wird, das Asylrecht gewährten. [4]) Mit diesem Rechte

[1]) Ordo iudicii terræ cap. 30. Archiv český II. 93.

[2]) Vergl. Bd. III. 396 und 397 d. W.

[3]) Vergl. Bd. IV. 312 d. W. „et alias recedat et quærat graciam."

[4]) Erben, Reg. pag. 429, wenngleich die Urkunde von 1237 sehr verdächtig ist; unter den Zeugen führt sie den Prager

war wenigstens so viel gewonnen, dass der Flüchtling Zeit gewann, sich mit dem Beschädigten oder mit dessen Erben über die Geldstrafe, oder überhaupt über die Mittel zu verständigen, wie Genugthuung zu leisten, denn der Schadenersatz musste selbst beim Asylrechte jedenfalls geleistet werden, und zwar wenn nicht mit dem Leben, so doch, ohne hier an das deutsche Wehrgeld zu denken, mit dem Vermögen. Das deutsche Wehrgeld kannte das slavische Recht nicht, weil das Wehrgeld auf der Ungleichheit der Stände basirte, und nach dem slavischen Rechte vor dem Gesetze, bevor die Privilegien aufkamen, Alle gleich waren. Die Entschädigung des Verletzten oder der Familie des Getödteten war dem gütlichen Uebereinkommen überlassen, und um dieses zu Stande zu bringen, dazu dienten vortrefflich die Asyle.

In älterer Zeit war nicht jede Kirche mit dem Asylrechte beschenkt; am Ausgange der Přemyslidenzeit hatte jedoch jede consecrirte Kirche und ihre nächste Umgebung, also der Friedhof, das Asylrecht. Nachdem aber mit demselben hie und da Unfug getrieben wurde, so hat die Kirche selbst die Initiative ergriffen, und verschiedene Verordnungen, welche dieses Recht einschränken, erlassen. Für uns hat eine besondere Wichtigkeit die Bestimmung, welche über die Asyle das grosse Provincial-Concil getroffen hat, das am 11. und 12. November 1349 zu Prag abgehalten wurde, und weil ein Provincial-Concil, wo der Erzbischof mit dem

Bischof Johann; dieser ist aber am 16. Aug. 1236 gestorben, und die Urkunde trägt als Datum 1237, regni nostri (Wenceslai regis) anno octavo. Cod. Dipl. Mor. II. 375 sqq. und III. 149.

Olmützer Suffragane sass, auch für Mähren Rechtskraft hatte. Es verordnete wie folgt: „Ist ein Verbrecher in eine Kirche geflohen, so darf ihn der Laienrichter nicht mit Gewalt daraus herausziehen, muss vielmehr auf Verlangen des Pfarrers versprechen, dass er ihn nur um Geld oder sonst milde bestrafen, an Leib und Leben aber ihn nicht beschädigen wolle, ausgenommen, er sei ein öffentlicher Räuber, oder habe bei Nacht Aecker verwüstet, oder in der Kirche oder auf dem Kirchhofe Todtschlag begangen.“ [1]) Allerdings liess die Kirche solche, denen sie das Asylrecht gewährte, nicht ungestraft, sie legte ihnen unterschiedliche Kirchenbussen auf, die zuweilen recht empfindlich waren. Um das Jahr 1347, oder kurz zuvor, hat Herr Smil von Vöttau den Pfarrer von Jarmeritz, Vojslav, wegen Ehrenbeleidigung mit Zuhilfenahme einiger Freunde eigenmächtig in einen Sack stecken und so im benachbarten Flusse ertränken lassen. Für dieses Verbrechen verfielen Smil und seine Helfershelfer in die grosse Excommunication, von welcher als einem päpstlichen

[1]) Dudík, Statuten des ersten Prager Provincial-Concil's vom 11. und 12. November 1349. Brünn 1872. pag. 62. „Inhibemus, ne .. aliquem confugientem ad ecclesiam, quantumcunque maleficium commiserit grave, iudex laicus, seu quivis alius, quandamcunque secularem dignitatem obtinens, vel potestatem exercens, de ecclesia violenter præsumant extrahere, immunitatem ecclesiæ taliter violando; sed potius ad instantiam rectoris ecclesiæ, ad quam fugit, eidem vitam et membra illæsa conservent, et ipsum pecuniaria, vel alia disciplina puniant mitiori, nisi malefactor ad ecclesiam fugiens publicus latro fuerit, vel nocturnus prædator agrorum, ant si in ipsa ecclesia vel eius cœmeterio homicidium vel membri truncationem sub spe immunitatis perpetraverit, tales enim cuiuslibet immunitatis privilegio sunt indigni.“

Reservatfalle nur der Papst lossprechen konnte. Da sie sich wegen der Unsicherheit der Wege persönlich in Rom nicht stellen konnten oder wollten, baten sie den König Karl IV., sich für sie beim Papste zu verwenden. König Karl that dies, und der Papst Clemens VI. legte den Pönitenten folgende Busse auf: sie sollen in blossen Füssen und ungegürtet und mit nacktem Rücken, Ruthen in den Händen und einen Riemen am Halse tragend, alle grösseren Kirchen der Stadt Olmütz begehen, und vor dem Hauptthore jeder Kirche sich von den anwesenden Priestern, während diese den Busspsalm recitiren, geisseln lassen, wobei sie der versammelten Menge ihr enormes Verbrechen laut bekennen sollen. Hatte die Kirche in Jarmeritz durch ihre Missethat irgendeinen Schaden erlitten, seien sie verpflichtet, denselben vollinhaltlich gut zu machen, und falls sie ein Patronatsrecht haben, verwirkten sie und ihre Nachkommen für immer dasselbe. Ja, noch mehr! Der Diöcesan-Bischof, Johann Volek von Olmütz, wurde durch ein päpstliches Breve vom 2. April 1347 beauftragt, noch nach eigenem Ermessen gewisse Busshandlungen den Pönitenten aufzulegen und für ihre genaue Durchführung zu sorgen. Nichtsdestoweniger aber sollen Herr Smil und seine Genossen innerhalb der nächsten vier Jahre vor dem apostolischen Stuhle erscheinen, um das Weitere zu vernehmen.[1]) Dass indess die Gefangennehmung eines in die Kirche geflüchteten Verbrechers sogar in unseren

[1]) Cod. Dipl. Mor. VII. 519. „quam primum commode poterunt (infra quatuor annos) conspectui apostolico personaliter se presentent mandatis apostolicis humiliter parituri.“ Auf S. 520 ist statt „nudi et discalceati brachiis dumtaxat retentis“ zu lesen „braccis dumtaxat retentis.“

Tagen, wo das weltliche und kirchliche Asylrecht längst schon in Vergessenheit gerieth, mit möglichster Rücksicht auf die Heiligkeit des Ortes und im Einvernehmen mit den Kirchenvorständen geschehen muss, liegt in der Natur der Sache.

Wir haben erwähnt, dass die Execution im Criminalwege nicht blos in körperlichen Strafen, sondern auch im Güterverluste oder in Geldstrafen bestand. Wenn wir aber von Geldstrafen sprechen, so verstehen wir darunter nicht, wie schon oben erwähnt, das deutsche Wehrgeld, sondern jenes Geld, welches entweder durch Convention der Beschädiger dem Beschädigten, oder eine ganze Gemeinde zahlen musste, wenn in ihrem Territorium ein Verbrechen begangen wurde, dessen Urheber man nicht auffinden konnte. Nach dem Gegenstande des Verbrechens hatte diese Geldstrafe, obecná pokuta, venditio, unterschiedliche Namen: hlava, svod, nárok, nedoperné und hrdost.

Hlava bedeutet im allgemeinen Mord und Todtschlag,[1]) dann aber das für den Mord gezahlte Sühngeld.[2]) Wie bei den Deutschen bestand auch bei den Slaven der Gebrauch, dass die Verwandten es in erster Reihe waren, welche den Tod eines Ermordeten zu sühnen hatten; das Gericht hatte von Amtswegen hiemit nichts zu schaffen. In der Regel trachteten sich die Verwandten mit dem Mörder, um nicht

[1]) „Quando aliquis interficitur, quod vulgariter hlava vocatur.“ Cod. Dipl. Mor. II. 202 ad an. 1228.

[2]) Im Privilegium für Kl. Bruck de an. 1234. „Ius etiam, quod datur pro capite, eis concedimus.“ Cod. Dip. Mor. II. 272. Auch l. c. 275 für Maria Zell in Brünn ad an. 1286. „Ius etiam seu penam, quod, vel que datur, vel dari consuevit, pro capite concessit percipiendam.“ Cod. Dipl. Mor. IV. 322.

die Blutrache ausüben zu müssen, auszugleichen, und zwar durch ein Ersatz- oder Loskaufungsgeld, odklad, compositio. Um das Jahr 1333 erschlugen die Conversen des Klosters Wellehrad drei Männer: Bohunco, Přibyslav und Waněk. Um das Kloster nicht in die Blutrache zu verwickeln, schloss der Abt und das erwähnte Kloster auf Rath der Schiedsrichter, hadší, ubermany, Bernhard und Albert von Cimburg, Vyšek von Vlachovic, Ježek Mlač, Adam Černý, der Brüder Protivoj und Slavibor von Buchlovic, mit zwei Förstern, Andreas und Hork, mit den Kindern, den Weibern und Freunden der Erschlagenen im Dorfe Stříbrník, oder wo sie sonst sich aufhielten, einen Vertrag, compositio, odklad, der dahin ging, dass sich das Kloster verpflichtet hatte, den oberwähnten Waisen, Weibern und Verwandten 35 Mark Prager Groschen in zwei Terminen, auf Georgi 17 und auf Micheli 18 Mark, bar auszuzahlen; überdies nach dem Vorschlage der Schiedsrichter fünf Mark zur Herstellung der Klostergebäude, die vermuthlich verbrannt waren, zu bestimmen, und für die Seelen der Erschlagenen die Confraternität von sechs Cistercienser-Klöstern zu erwirken, wogegen die Hinterbliebenen und Freunde der Ermordeten versprachen, für sich und ihre Nachkommen für immer von der Blutrache abzustehen. [1]) Der Odklad wurde gezahlt, wenn man des Mörders habhaft war; wenn aber nicht, wenn er nach der That entfloh und nicht ausfindig gemacht werden konnte, so war die Gemeinde, osada, in deren Gemarkung der Mord geschah, zum Odklad verpflichtet. [2])

[1]) Cod. Dipl. Mor. VI. 349.

[2]) Privilegium für die Prager Kirche ddo. in Sacka 2. Juli 1221: „Si quis etiam in bonis episcopatus, vel ecclesie Pragensis

Die Geldsumme war nicht unbedeutend, jeder Bauer in der Gemeinde musste bis zum Jahre 1222 an 200 Denare erlegen, eine Poen, welche auch die Otton'schen Statuten festsetzten [1]; nach dem Jahre 1222 ward diese Summe nicht mehr dem einzelnen Bauer, sondern der ganzen Gemeinde auferlegt, immerhin aber noch drückend, besonders als es schlechte Menschen gab, die einen in einer anderen Gemarkung Erschlagenen in die nachbarliche warfen, entweder aus Rache oder, um von der Hlava befreit zu werden. [2] Dies ist die Hauptursache, dass besonders die Klöster ihre Unterthanen von dieser Last, die den Beamten einen weiten Spielraum zu Unterschleifen und Bedrückungen bot, durch landesfürstliche Privilegien zu befreien trachteten. Die mährischen Klöster hatten um die Mitte des XIII. Jahrhunderts ohne Ausnahme dieses Privilegium. Im XIV. Jahrhunderte, als das Strafverfahren geregelter wurde, verlor sich, doch nur allmählich, die Hlava aus der Justiz, obwohl das Sühngeld und die damit verbundene Demüthigung, pokora, oder Bussprocession, welcher sich der Mörder, um den Mord zu

homicidium presumpserit perpetrare, et homicida evaserit, consanquinei interfecti reum iure terre requirant, ita tamen, quod homines ecclesie et episcopatus conserventur inde impunes." Cod. Dipl. Mor. II. 124.

[1] Siehe Bd. IV. 312 d. W.

[2] Erben, Regest. p. 291 ad an. 1220 und Jireček, Cod. iur. Boh. p. 51. im Concordate n. 18 „Hanc autem penam alleviare volumus, qua quando quis interficiebatur in aliqua villa, et interfector non capiebatur, quilibet rusticus in CC denariis condempnari solebat; nunc nos (Otakarus rex) mitius agentes cum eis, volumus ut tota villa in CC denariis condempnetur."

sühnen, unterziehen musste, noch in dem Tobitschauer Rechtsbuche bemessen erscheint. [1])

Svod — von Svésti, deducere, devolutio culpæ in alium, Schuben, ist nach Brandl's Glossar jene Eigenthumsklage, in welcher der Besitzer einer Sache, die von einem Andern als sein Eigenthum erkannt und angesprochen wurde, seinen Vormann im Besitze nennen musste, um durch die Ueberführung auf alle Vormänner den Dieb zu erforschen. Es ist dies also dieselbe Rechts-Institution, wie der deutsche Anefang. Die Otton'schen Statuten bestimmen darüber in n. 10: „Wird der Ableitungsprocess (Anefangverfahren), Svod genannt, geführt, so müssen ein Bote des Castellans, des Landrichters, des Villicus und des Kämmerers nebst ein oder zwei Leuten aus der Nachbarschaft zugegen sein, und es darf der Svod nicht weiter, als bis zum dritten Vormanne geführt werden; bei diesem hat man stehen zu bleiben, und wird der Verfolgte überwiesen, dann zahlt er

[1]) Brandl, kniha Tovačovská cap. 110, 111 und 112. War die Pokora für eine gemordete Herrenstandsperson zu verrichten, dann mussten nach der kniha Tovačovská den Mörder, welcher barfuss und ohne Gürtel ging, bei der Bussprocession zum Grabe des Ermordeten 50 Personen begleiten, war ein Zeman ermordet, nur 25 und für einen Bauer nur 5 Personen. Am Grabe musste sich der Mörder mit ausgebreiteten Armen niederlegen, und der nächste Anverwandte des hier Begrabenen setzte ihm ein entblösstes Schwert mit der Spitze zwischen die Schulterblätter, während der Liegende um Verzeihung und um Begnadigung bitten und das Versprechen abgeben musste, fortan Freund der Hinterbliebenen des Erschlagenen bleiben zu wollen; für das Seelenheil desselben wurden dann noch Werke der Frömmigkeit und Nächstenliebe festgesetzt. Ueber Bussprocessionen siehe S. 135 d. W.

200 Denare in die Kammer des Landesregenten und leistet demjenigen, der den Svod veranlasste und Póvod genannt wird, also dem Eigenthümer der beschädigten oder entwendeten Sache, Genugthuung," und n. 27 heisst es: „Gehen die Spuren einer gestohlenen Sache bei einem Dorfe verloren, so darf gleichwohl das Dorf aus Anlass dieses Diebstahls in keiner Weise gestraft werden." [1])

Der Grund dieses Gesetzes liegt in der ehemaligen Verpflichtung, den Dieb auf frischer Spur, sled, zu verfolgen. Der Bestohlene sammelte nämlich, wie es n. 10 der Otton'schen Statuten wollen, nebst den Gerichtsboten einige rechtschaffene Männer seiner Nachbarschaft, strana, kopa, und ging mit denselben der Spur nach, slědom ženút. Führte die Spur in die Umgebung eines Dorfes oder in Jemandens Gehöfte, so wird die Dorfgemeinde oder die Hofinwohnerschaft aufgefordert, selbe von ihrem Weichbilde, honitva, oder von ihrem Hause ab- und wegzuleiten. Weigerten sich die Aufgeforderten, diesem Ansinnen Folge zu leisten, oder widersetzten sie sich wohl gar den Abgeordneten und misshandelten sie dieselben, oder trachteten sie die Spur zu vertilgen, dann wurden diese Thatsachen von der Strana constatirt, der Verlust des Eigenthümers abgeschätzt und die Gemeinde oder die Hofinwohner verpflichtet, den Schaden gemeinschaftlich zu ersetzen und überdies Strafe zu zahlen. [2]) Diese Strafe hiess gleichfalls Svod. Sowie von der Hlava, so trachteten die Geistlichen ihre Unterthanen auch von der Verpflichtung des Svod zu befreien. In den Immunitäts-

[1]) Siehe Bd. IV. 309 und 316 d. W.

[2]) H. Jireček über Eigenthumsverletzungen. S. 19. Wörtlich ausgezogen.

urkunden von 1057, 1187, 1204, 1205, 1213, 1220, 1225, 1228, 1229 u. s. w. geschieht des Svod Erwähnung. Im Verlaufe des XIII. Jahrhunderts verliert sich der Rechtsgebrauch aus dem Landrechte, im Stadtrechte bestand er aber noch im XVI. Jahrhunderte.[1])

Eng vereinigt mit dem Svod ist der in den Urkunden vorkommende Ausdruck Sok, der Ankläger, accusator, ein Rechtsgebrauch, der in Montenegro noch heute besteht. Jene Person, welche sich anheischig macht, für eine Entlohnung den Dieb ausfindig zu machen, wird in Montenegro „Sok" gerade in demselben Sinne genannt, wie in der Přemysliden-zeit in Mähren. Es war nämlich damals der Sok nichts anders als eine Mittelperson, die gegen Lohn aus der Verfolgung des Diebes ein Geschäft machte und gegen ihn die Klage einbrachte. War diese unbegründet, dann erfolgte nach den Otton'schen Statuten als Strafe dafür die Steinigung. Um das Jahr 1222 war diese Todesstrafe schon in eine Geldstrafe umgewandelt.[2])

Nárok, d. i. die Geldstrafe, und die Klage wegen Diebstahls oder Feldschadens und Beraubung speciell[3]), durfte nach den Otton'schen Statuten nicht erhoben werden, ausser es sei mit glaubwürdigen Zeugen erwiesen, dass man dabei sein Gut verloren habe, es wäre denn, dass diese That im Walde, oder an einem entlegenen Orte, oder an irgend-

[1]) Tomaschek, Deutsches Recht in Oesterreich im XIII. Jahrhunderte. S. 9 und 257.

[2]) Siehe Bd. IV. 307. u. ffg. d. W.

[3]) In einer Immunitäts-Urkunde Königs Otakar für den deutschen Orden vom 26. August 1222 heisst es: „Si vero Nárok, quod latine vocatur accusatio furum vel nocturnorum

einem fremden Kaufmanne begangen wurde. Bevor eine solche Klage zugelassen wurde, musste sie dem competenten Župengerichte angezeigt werden, nämlich dem Richter, Kastellan und den übrigen Beamten. [1]) Da sich jedoch häufig Menschen fanden, die solche Klagen, um Geld zu erpressen, zum Geschäfte machten und Richter gefunden wurden, die gerne an solchen Erpressungen theilnahmen, trachteten, besonders die geistlichen Communitäten, ihre Unterthanen vom Nárok zu befreien. [2])

predonum, super eorum homines evenerit, iudicio astent curie secundum morem terre, in nullo nostre celsitudini nec nostris quoad aliquam utilitatem responsuri, sed omnis culpe satisfactio cedat in usus fratrum (Ordinis theutonici), et tamen homines, si rei fuerint comprobati, adversariis satisfaciant. Si vero homo accusatus per honestos vicinos suos, fide eorum requisita, fuerit absolutus, curie non respondeat." Cod. Dipl. Mor. II. 143. Im Immunitätsbriefe K. Wenzel's für das Kloster in Leitomyšl vom Jahre 1228 liest man: „si aliquo pro latrocinio incusetur, quod boemice Nárok vocatur." Cod. Dipl. Mor. II. 203. In der Exemptions-Urkunde für Kloster Bruck vom 22. Oktober 1234: „ab accusatione, que vulgo Nárok dicitur." l. c. 272. Auch l. c. III. 158.

[1]) Siehe Bd. IV. 306 d. W.

[2]) König Wenzel erklärt den Hergang eines Nárok in einer Urkunde für das Kloster Plass vom 1. Februar 1252. „Cum Placensem ecclesiam, a nostris fundatam progenitoribus ... homines improbi et maligni ... molestare præsumant, tam ipsos fratres, quam eorum homines ad iudicia extraordinaria pertrahentes, et eos rebus suis per iniusta iudicia defraudantes, nos eorundem paci et quieti prospicere cupientes, eisdem ... ut nisi coram abbate loci, seu coram nostra Serenitate, aut coram nostri villici præsentia

Nedoperné, so hiess die Geldstrafe, welche für eine Verwundung, die nicht tödtlich war, gezahlt wurde. Auch in diesem Punkte waren die Unterthanen der Beamten-Willkür preisgegeben, weshalb König Wenzel in einer Urkunde für Kloster Plass vom 1. Februar 1252 alle klösterlichen Unterthanen nicht blos von der Geldstrafe, sondern auch von der Verpflichtung befreite, sich den weltlichen Richtern zu stellen. [1]) Nach der alten Processordnung, dem Ordo iudicii terræ, verlor derjenige die Hand, welcher in Gegenwart des Königs oder im vollen Gerichte Jemanden mit dem Schwerte oder einem Messer blutig verwundet hatte. Starb der Verwundete an der Wunde, wurde derjenige, welcher die tödtliche Wunde beibrachte, gleich einem Mörder behandelt. [2])

Hrdost, hergeleitet von hrdý, superbus, stolz, übermüthig, war der gewaltsame Eingriff oder Einfall in ein fremdes Haus oder Eigenthum, bei welchem jedoch keine Wegnahme des Gutes, also keine Beraubung eintrat; fand diese statt, und geschah die Gewaltthätigkeit und Wegnahme des Eigenthums aus einem Wohnsitze, namentlich zur Nachtzeit, dann hiess das Verbrechen výboj, excussio. In beiden Fällen handelt es sich um einen Hausfriedensbruch oder die sogenannte Heimsuche, von der es in den Otton'schen Sta-

valeant conveniri, auctoritate præsentium munifice indulgemus." Erben', Reg. pag. 595.

[1]) „Universos homines vestros, sive involuntarie a se ipsis, sive per violentiam ab aliis vulneratos, a noxa et necessitate se iudicibus præsentandi reddimus absolutos, et pecuniam ipsis consuetudinarie iudicibus pro huiusmodi vulneratione solvendam auctoritate præsentium in perpetuum relaxamus." Erben, Reg. p. 595.

[2]) Ordo iudicii terræ cap. 46. Archiv český II. 99.

tuten heisst: „Wird Jemand bei einem Výboj beraubt, der möge beschuldigen, wen er will, bei einer hrdost hingegen nenne er, wen er will, und es sollen hiebei die alten Gewohnheiten beobachtet werden.“ [1]) Die böhmische Processordnung gibt zu diesem Statut den Commentar: War nämlich der Heimgesuchte ausser Stande, den Gegnern bei der Hrdost wirksame Gegenwehr zu leisten, so musste er doch trachten, durch Absendung von Boten, durch erhobenes Nothgeschrei, nastojte! d. i. der Ruf, durch den die Leute zur Verfolgung eines Verbrechers aufgefordert wurden, [2]) die Nachbarschaft von dem Vorgange in Kenntniss zu setzen; nach geschehener That aber die Nachbarn und den Gerichtspedellen herbeirufen, und ihnen den angerichteten Schaden durch Vorweisung des zertrümmerten Hausgeräthes, der aufgebrochenen Schlösser bei Thüren und Kästen, der aufgeschnittenen Betten und der aus denselben zerstreuten Federn u. dgl. augenscheinlich machen, damit sie vor dem Gerichtspedellen Zeugenschaft darüber abzulegen in der Lage wären. [3]) In dem sogenannten Leitmeritzer Stiftbriefe vom Jahre 1061

[1]) „Insuper, si quis spoliatus fuerit per wiboy, incuset quos vult, et de hirdozt nominet quos vult, et antique consuetudines conserventur.“ H. Jireček, Cod. iur. Boh. p. 63.

[2]) Die Otton'schen Statuten n. 24 haben in diesem Punkte schon milder geurtheilt: „Item ad clamorem communem, qui nestoyte (sic) vulgariter nominatur, nullus currere teneatur, nisi de propria voluntate hoc facere voluerit.“ Jireček, Cod. iur. Boh. pag. 64. Aus dieser Stelle sieht man, dass vor den Otton'schen Statuten Jedermann, der das Nothgeschrei hörte, verpflichtet war, dem Verbrecher nachzulaufen.

[3]) Ordo iud. terrae, cap. 52. Archiv český II. 101 und 102. Vergl. Bd. IV. 314 d. W.

(nach H. Jireček, nach Erben cc. 1057) wird die hrdost, wie der výboj, ausdrücklich als eines der Verbrechen angeführt, bei denen die Gemeinbürgschaft, die Osada, in Wirksamkeit trat.[1]) In der Gerichtssprache kommt das Wort hrdost und die hierüber entfallene, gleichfalls hrdost genannte Geldstrafe über die zweite Hälfte des XV. Jahrhunderts hinaus nicht mehr vor.[2])

H. Jireček ordnet der Uebersicht halber die verschiedenen Verbrechen, welche den Criminalgerichten der Přemysliden-Zeit unterstanden, nach ihrem Objecte also an:[3]) 1. Verbrechen gegen den Landesregenten und gegen das Land, also Majestätsverbrechen. Hieher rechnet er: *a)* Odboj, d. i. die Widersetzlichkeit, den Widerstand gegen das Recht, namentlich die gewaltsame Verhinderung der Execution bei der Einführung des Klägers in die Possession.[4]) *b)* Falšování peněz, d. i. die Münzverfälschung. Die gewöhnliche Strafe für dieses Verbrechen war die Gütereinziehung und Landesverweisung,[5]) und *c)* Chování a podporování psance, d. h. die Unterstützung und Beherbergung der Landesverwiesenen.[6]) 2. Verbrechen gegen das Leben

[1]) Erben, Reg. pag. 52 „Svod, glava, nárok, nedoperné, gerdost, quidquid ex his et talibus ad usum nostrum debet provenire, totum libere et hilariter nostræ concedimus ecclesiæ".

[2]) Der Unterschied zwischen hrdost und výboj ist in den Kloster-Urkunden von Welehrad, Brünn, Bruck, Raigern deutlich ausgedrückt, z. B. Raigern zum 2. Novemb. 1234: „Si quis autem alicui persone religiose infra septa monasterii constitute manus iniecerit violentas ad aliquem ibi dehonestandum, capite puniatur." etc. Cod. Dipl. Mor. II. 278.

[3]) H. Jireček, Slovanské právo II. S. 249—260.

[4]) Siehe S. 123 u. ffg. d. W. Erben, Reg. pag. 336.

[5]) Siehe Bd. VIII. 323 und 324 d. W.

[6]) Siehe S. 130 d. W.

und die Gesundheit eines Zweiten: *a)* hlava, d. i. Mord und Todtschlag und *b)* Zranění, Verwundung. 3. Vergehen gegen die Ehre und den Willen des Andern, als: *a)* Obuzstvo calumnia, von obúzeti, verleumden, also die falsche Angabe oder falsche Beschuldigung vor Gericht. [1]) *b)* Podávení ženy a děvojsta odněti, die Nothzucht, stuprum sive violatio virginis — Gerüfte und Leibzeichen werden ausdrücklich erwähnt. *c)* Únosba, Frauen- und Mädchenraub. 4. Verbrechen gegen das Eigenthum: *a)* Hrdost und Výboj, der gewaltsame Einbruch ins fremde Haus ohne und mit dem Diebstahle in Verbindung. [2]) *b)* Loupež, Raub. *c)* Plen, d. i. Confiscation [3]), später Frevel am Eigenthum. *d)* Oheň, Brandlegung. *e)* Zlata odněti, d. i. das Stehlen des eingegrabenen Schatzes, denn in damaliger Zeit war es Sitte, sein Gold und Silber, um es vor Dieben zu schützen, in die Erde zu vergraben. Die alte Processordnung stellt ein eigenes Verfahren gegen denjenigen, welcher ein solches Verbrechen begeht. [4]) *f)* Zlodějství neboli krádež, Diebstahl, furtum. Hat man den Dieben auf frischer That ertappt, konnte man ihn ungestraft erschlagen. Das Vermögen des Diebes fiel anfangs dem Landesregenten, später dem Beschädigten zu.

[1]) Siehe Bd. VIII. 43 d. W.

[2]) Siehe S. 143 d. W.

[3]) „Confiscationis sententia, quæ plen dicitur." Erben p. 336 ad an. 1227.

[4]) „Si quis . . . vel aurum subtraxerit, effodendo de terra." Ordo iudicii terræ cap. 62. Archiv český II. 109.

Das mährische Privatrecht.

Privatrecht. — Stellung der Witwe, der Frau und der Kinder. — Mitgift und Ehepakten. — Waisen und Vermögenstheilungen. — Uneheliche Kinder und Erbunfähigkeit. — Das Incolat. — Schuldverschreibungen und ihre Exequirung.

Um das Rechtsbild der Přemyslidenzeit annähernd zu vollenden, sollte noch das Privatrecht, právo soukromé, besprochen werden. Unser Zweck darf und kann uns ins einzelne nicht führen, wir müssen uns mit Andeutungen begnügen, und alle diejenigen, welche das alte mährische Privatrecht umständlich kennen wollen, auf Werke verweisen, welche speciell darüber handeln. Wie gesagt, wir geben hier nur einzelne Andeutungen.

Die Grundlage des mährischen Privatrechtes ist das Geschlechts- und Familienrecht. Denn, wie bekannt, ist die urälteste Eintheilung des Landes nach Geschlechtern vorsichgegangen. Die patronymische Benennung der grösseren Anzahl der mährischen Dörfer spricht dafür. Da die naturgemässe Verwaltung und Regierung eines Geschlechts die patriarchalische ist; so müssen wir schliessen, dass gerade diese, als die allgemeine, auch die Formen gab, nach welchen die einzelnen Glieder des Geschlechts, und da das Geschlecht aus Familie bestand, auch die der Familie sich richteten. Die hausväterliche Familienregierung enthält die Grundzüge des mährischen Privatrechts, daher die Erscheinung, dass der Titel Hospodář, vladář, starosta, bis ins XVI. Jahrhundert den Häuptern der alten Herrenstands-

Familien zukam. Wie die altslavische Hauscommunion, družina, družstvo, Familieneinheit und Gütergemeinschaft voraussetzt, und wie die ganze damalige Wirthschaft nur als eine feste Zufluchtsstätte dieser Familien-Association angesehen wurde, in welcher die Kinder bis zur Ausheiratung alle Rechte der Hausgenossen und den Anspruch auf Pflege und Erziehung hatten, und wie die Hausvaterstelle nicht immer vom ältesten Manne der Familie, sondern von dem Gescheitesten und Wackersten derselben versehen wird, dem die Oberleitung und die Executive zukam, während alle erwachsenen männlichen Hausgenossen in wichtigen Fällen berathend und beschliessend, sonst aber im allgemeinen die Anordnungen des Hausvaters, gospodar, starešina, Starosta, vladyka, exequirend mitzuwirken berufen waren: so verhielt es sich in der ganzen Přemyslidenzeit mit den grossen Geschlechtern. Schon Dalimil sagt von den Vršovecen: „Vrševici, najmocnější biechu, Kochana za starostu miechu.“ Das Haupt des ganzen Geschlechts hiess also starosta. Er war der Repräsentant des ungetheilten Geschlechtsvermögens, aus dessen Einkommen alle Glieder des Geschlechtes, falls sie nicht eigenes Familienvermögen besassen, erhalten wurden. Der Starosta war der natürliche Vormund der Minderjährigen, der Unversorgten und der Töchter, bevor sie heirateten. Die Mitgift bestimmte er.

Die Witwen konnten entweder im Geschlechte bleiben, in das sie geheiratet haben, oder es stand ihnen frei, in ihr ursprüngliches Geschlecht zurückzukehren. Erfolgte aus dem Geschlechtsvermögen irgendeine Kirchen- und Klosterbestiftung, dann konnte dies nur mit Wissen und Willen der majorennen Mitglieder des ganzen Geschlechtes geschehen.

Als um das Jahr 1280 der mährische Marschall, Bohuš von Drahotúš, seiner Schwester Herka, die Nonne in Oslavan wurde, das Patronatsdorf Zbiškovice geschenkt hatte, bemerkt er: „es sei dies mit Zustimmnng seiner Söhne und nach dem Rathe seiner Freunde geschehen.“ Die hierüber zu Brünn am 2. Juli 1280 ausgestellte Urkunde unterzeichneten auch des Donators Brüder; von denen der eine, Peter, Lector im Dominikanerkloster in Brünn und der andere, Hertmann, Herr auf Holstein war. [1]) Anders verhielt sich die Sache, wenn der Donator kinderlos war. Zu einer solchen Stiftung musste vorerst die Zustimmung des Landesfürsten eingeholt werden. Als Smil von Střílek, erblicher Kastellan auf Brumov, aus seinem Besitze, weil er kinderlos war, die Abtei Smilheim 1261 gründete, holte er nachträglich des Königs Otakar Bewilligung ein, die er auch 1267 erhielt. [2]) Am Ausgange der Přemyslidenzeit waren die meisten grossen Geschlechter bereits in Familien aufgelöst, ohne jedoch die Prärogativen des Starosta aufzugeben. Nur darin fand eine grosse Veränderung statt, dass die Familiengüter theilbar wurden, wodurch es geschah, dass in Mähren fast so viel landtafelfähige Güter entstanden, als Dörfer im Lande waren. So entstand am Ende des XIV. und im Anfange des XV. Jahr-

[1]) „Nos Bohusch, marschalcus Moraviæ, dictus de Drahotusch, . . . protestamur, quod de assensu filiorum nostrorum et consilio amicorum dilecte filie nostre, domine Herche, ad obsequium convolanti sponsi sui, domini I. Ch., cui voluntarie se devovit, nec non claustro de Ozla, villam nostram Zbiscowiz nominatam, in subsidium et solatium libere contulimus.“ Cod. Dipl. Mor. IV. 239.

[2]) Cod. Dipl. Mor. III. 401 uud 402.

hunderts der kleine Adel, welcher nach der Luxenburger Periode einen entschiedenen, wenn auch nicht immer günstigen Einfluss auf das Land übte. Nach der Schlacht am weissen Berge verschwand er fast gänzlich aus Mähren.

Ueber die Stellung der Frau zum Gatten belehrt uns das uralte Sprichwort: „vězeň žena muže svého," wörtlich: die Frau ist die Gefangene des Mannes, oder wie die verneuerte Landesordnung den Satz übersetzt: die Frau ist in Macht und Gewahrsam des Mannes[1]), ein Rechtsgrundsatz, durch welchen sowohl die Autorität des Mannes in der Familie erhalten, sla auch das Vermögen der Frau, namentlich ihre Mitgift, auf das festeste gesichert wurde. So lange der Mann lebte, konnte die Frau, die sich auch manchmal nach dem Amte des Mannes, z. B. Frau Ofemia „pincerna" nannte[2]), wie mit ihrem Willen, so auch mit der Mitgift und überhaupt mit ihrem Vermögen nicht frei schalten und walten. Sie konnte mit ihrem Willen nicht frei schalten und walten, weshalb sie vor Gericht nicht als Zeuge, wohl aber für irgendeine Thatsache auf einer Urkunde[3]) als solcher auftreten durfte, während dies dem volljährigen Mädchen und der Witwe erlaubt war; sie konnte mit der Mitgift und mit

[1]) Was über das Verhältniss der Gattin zum Gatten in Mähren seit der ältesten Zeit bis in's XVI. Jahrhundert gesagt werden kann, hat V. Brandl zusammengetragen im Právník 1870 str. 757—778, dem wir in diesem Artikel sowie seinem Glossar fast wörtlich folgen. Der erwähnte Spruch ist nichts anderes, als eine freie Uebersetzung des biblischen Satzes: „Sub viri potestate eris." Genesis III. 16.

[2]) Cod. Dipl. Mor. V. 137. ad an. 1302.

[3]) Cod. Dipl. Mor. II. 58 ad an. 1211. Unter den Zeugen „Uxor Artlebi."

ihrem Vermögen nicht nach Gutdünken handeln, ja sie musste, wenn der Mann es verlangte, dasselbe belasten, entweder durch einen Spolek oder Pfand u. s. w. Doch blieb sie Eigenthümerin, und konnte, freilich mit Zustimmung ihres Mannes, sogar Stiftungen machen. Das Cistercienser-Kloster Smilheim (Vyzovice in Mähren) war eine solche Frauenstiftung. Die kinderlosen Ehegatten, der erbliche Castellan von Brumov, Smil von Střílek, und seine Gattin Bohuvlast, übergaben ihr gesammtes Hab und Gut durch eine Urkunde vom 21. August 1261 zur Stiftung der erwähnten Abtei. Es konnte also die Frau mit ihrem Vermögen nach Uebereinkommen mit dem Manne schalten und walten nach Gutdünken.[1]) Aber dieses galt nur, so lange derselbe lebte; starb er, so war sie aller Rechtsverbindlichkeiten ledig, in welche sie durch den Mann gezwungen oder auf blossen Wunsch desselben eingegangen war. Focht man ihre Ansprüche an, sie hätte selbst eingewilligt, so berief sie sich auf den Rechtsgrundsatz: „žena vězeň muže svého" und hob damit jeden vor dem Tode des Mannes eingegangenen Rechtsakt auf.

Die Mitgift, dos, věno, vom altslavischen věniti, vendere, verkaufen, daher věno, eigentlich der Kaufpreis, worin

[1]) Cod. Dipl. Mor. III. 313 sqq. „Nos Smilo de Střílek, castellanus perpetuus Brumovensis ... unacum Bohuvlast, nostra coniuge predilecta, unanimi deliberatione prehabita, peccata nostra more fidelium redimere cupientes, maxime cum heredibus et liberorum propagine, volente Deo, careamus . . . Cystercienis ordinis Abbatiam in propria hereditate nostra Bysowitz, fundavimus." Ein weileres Beispiel haben wir an Bohuslava, welche das halbe Dorf Těšetice dem Hradischer Kloster schenkte „una cum mariti mei consensu." Cod. Dipl. Mor. IV. 274.

eine Anspielung auf die uralte Sitte des Frauenkaufes liegt, musste stets auf einem freien Gute, welches weder durch Lehensverband, noch durch Pfand belastet war, versichert sein; wurde dieses Gut belastet, musste die Mitgift auf einem anderen freien Gute versichert werden, was převod věna, translatio dotis, hiess. Die Töchter hatten alle eine gleich hohe Mitgift zu bekommen; erhielt eine weniger, hatte sie das Recht der Klage, ebenso, wenn z. B. bei einer Gütertheilung die Mitgift nicht gesichert war. Dies gab Veranlassung, dass stets ein „příjemce věna", d. h. ein Uebernehmer der Mitgift, welcher für dieselbe die Gewähr zu leisten hatte, aufgefunden werden musste. Der Grund hievon liegt in der uralten Sitte, dass ein guter Freund des Heirathenden die Braut einige Wochen vor der Vermählung in seine Behausung aufnahm, und dadurch sich verpflichtete, für die Integrität der Mitgift Sorge zu tragen und gutzustehen — eine Rechtsgewohnheit, die erst durch die erneuerte Landesordnung aufgehoben wurde. Denn vor jeglicher Verheirathung wurden mit Zuziehung und nach dem Rathe der Freunde und mit Genehmigung des Landesregenten förmliche Ehepakten abgeschlossen, in welchen dann die Dos genau ausgezeichnet wurde. Wir besitzen solche Ehepakten vom 8. December 1303, aufgerichtet zwischen dem mährischen Cudenrichter, Vitek von Švábenic, und seiner Gattin Berchta.[1]) Die Letztere verschrieb ihrem Gatten

[1]) Cod. Dipl. Mor. V. 166 und 167. Wie sich die eherechtlichen Bestimmungen nach dem österreichischen Landrechte des XIII. und XIV. Jahrhunderts gestalteten, ersieht man aus Dr. Victor Hasenöhrl. Wien 1867. 8°. S. 100 u. ffg. „Oesterreichisches Landrecht im 13. und 14. Jahrhunderte. Ein Beitrag zur deutschen Rechtsgeschichte."

auf die Herrschaft Počátek als Dotalitium 500 Mark, die Mark zu 62 Prager Groschen gerechnet, wogegen der Mann für die Frau eine gleiche Summe auf sein Gut, Moravany, unter der Bedingung versichert hatte, dass, falls sie ihn überlebe und im Witwenstande verbleibe, sie das Gut Moravany bis zu ihrem Tode unangefochten geniessen könne. Sollte sie letztwillig ihre 500 Mark irgend Jemanden vermachen, dann müssen die Erben des Mannes die 500 Mark herbeischaffen, worauf sie erst das Recht, sich in den Besitz von Moravany zu setzen, gewinnen. Sollte jedoch die Frau nach ihres Mannes Tode eine zweite Ehe eingehen, dann müssen die Erben des Mannes ihr alsogleich ihre 500 Mark auszahlen, und Moravany fällt ihnen sammt und sonders zu. „Sollte jedoch unser Stiefsohn, Johann, noch bei unseren Lebzeiten, so heisst es in den Ehepakten weiter, die Herrschaft Počátek um 500 Mark auslösen wollen, dann habe er die Summe den Herren Heinrich von Rosenberg und Vítek von Lúczka einzuhändigen, die dann das Geld für die Witwe nach ihrem Gutdünken nutzbringend anlegen werden. Sollte jedoch die Frau früher als der Mann sterben, kann dieser mit der erheiratheten Mitgift nach eigenem Willen verfügen.“ Solche Ehepakten wurden zwischen den Vätern der Brautleute abgemacht, indem auf die Schliessung der Ehe die Kinder, namentlich die Töchter, nicht den geringsten Einfluss nahmen, und diese Sitte herrschte nicht nur in den unteren Volksschichten, sondern auch unter dem Adel und sogar am königlichen Hofe. Als im Jahre 1277 oder 1278 König Otakar II. mit dem Markgrafen Otto IV. von Brandenburg ein gegenseitiges Hilfsbündniss gegen Jedermann, mit Ausnahme des Erzbischofes Erich von Magdeburg

und seines Bruders, des Markgrafen Johann von Brandenburg, abschloss, kam in den Vertrag auch folgende Clausel: „Zur grösseren Bekräftigung unseres freundschaftlichen Uebereinkommens wollen wir in diesem Vertrage auch festsetzen, dass wir uns verpflichten, unsere Söhne und Töchter nach dem Willen des römischen Königs zu verheirathen.“ [1])

[1]) Archiv der kais. Akad. der Wissenschaften in Wien. Bd. 29 S. 50: „Ad maiorem autem nostre amicabilis compromissionis valitudinem adicimus huic pacto, quod filios nostros et filias iuxta voluntates ipsius regis uxorare et maritare volumus, presertim in hiis, qui et que adhuc de promissionibus contractus matrimonialis libere et absolute sunt conditionis.“ Die Städterechte, und namentlich das Iglauer, waren in dieser Beziehung bedeutend billiger. Im Iglauer Stadtrechte heisst es cap. 2: „Si autem uxor statum suum mutare voluerit, de consilio faciet amicorum“ d. h. mit dem Rathe der Verwandten des Mannes, die das Interesse der Kinder zu vertreten haben. Quod si non fecerit, de bonis illis minus habebit, d. h. die Witwe, die wider den Rath der Verwandten ihres gewesenen Mannes abermals heirathet, behält ihre Mitgift und erhält noch einen geringeren Erbtheil zugewiesen, und zwar den dritten Theil des hinterlassenen Vermögens ihres Ehegatten und je zwei Dritttheile für ein hinterlassenes Kind. Das Brünner Stadtrecht hingegen spricht der Witwe ohne Rücksicht auf die Zahl der Kinder ein Drittheil zu. „Et in arbitiro sit unius cuiusque mulieris vel virginis nubere vel continere, quia coacta coniugia raro placent.“ Sonst musste das Recht der freien Heirath als ein besonderes Vorrecht erst durch Privilegien gesichert werden, während es in Iglau zu Recht bestand. Tomaschek, deutsches Recht. S. 202 und 203. Ueber das Verhältniss der Frau zum Manne nach dem Brünner Rechte, siehe Rössler, die Stadtrechte von Brünn. S. LXXVI—LXXVIII.

Die Dos, häufig vermehrt durch Geschenke von Seite des Mannes, bildete also das Witthum, wenn der Mann gestorben ist und die Witwe alsogleich in den vollen Genuss ihres Vermögens eintrat, denn im slavischen Rechte war die Witwe, nicht wie die römische, den männlichen Verwandten untergeordnet, noch galt ihr gegenüber das Mundium des germanischen Rechts — sie wurde mit Einem Worte ein Rechtsindividuum, hatte aber auch die Verpflichtung, wenn sie wieder heirathete, die Kinder der ersten Ehe mit einem Theile der Antidos von ihrem ersten Manne zu bedenken; that sie dieses nicht, oder trennte sie sich von den Kindern, dann verlor sie ihrerseits die ihr zustehenden Ansprüche. Alle Nullitäten, die aus dem Witwenstande bezüglich des Genusses der Antidos hervorgehen, hiessen „proměna stavu.“ [1]) Missheirathen oder morganatische Ehen kennt das slavische Recht nicht; hier galt der Satz: žena se po muži šlechtí, ale muž po ženě nic, jako děti ne po máteři, než po otci, d. h. die Frau folgt dem Stande ihres Mannes, aber nie der Mann dem der Frau, sowie wieder die Kinder nie nach der Mutter, sondern nur nach dem Vater gehen.

In das Verhältniss der Kinder zu den Eltern greift das Gesetz erst nach erlangter Volljährigkeit der Kinder ein, besonders wenn sie Waisen, sirotči, wurden. So lange sie unmündig sind, unterstehen die Waisen dem gesetzlichen Vormunde, die Kinder der Jurisdiction und der Gewalt des Vaters, welche derart gross gewesen war, dass herzlose Väter sogar ihre Kinder, freilich mit ihrer Zustimmung,

[1]) Belegstellen zu dem obangeführten in: Ondřej z Dubé, Výklad na právo země české aus dem Jahre 1460. Abgedr. im Archiv český II. 504 und 505.

verkauften, weshalb sich das Iglauer und das Brünner Stadtrecht veranlasst fanden festzusetzen, dass derjenige, der seinen Sohn oder seine Tochter oder einen Freund verführet, sich verkaufen zu lassen, gerädert werden solle.[1]) Mündig jedoch wurden sie, wenn sie überhaupt die Mannbarkeit erreichten. Es scheint, dass das 25. Lebensjahr gesetzlich die Unmündigkeit aufhob, wenigstens entschuldigt sich 1283 Ingram von Dobronitz, dass er damals, als das Kloster Bruck den Besitz seiner Brücke in Mühlfraun ankaufte, jünger als 25 Jahre war und daher seine Zustimmung nicht durch eigene Aussage, sondern durch einen Eid ertheilt habe.[2]) In der Luxenberger Zeit wurde es anders. Da entschied nicht irgendein gegebenes Gesetz, sondern die Natur die Volljährigkeit, léta přirozená. Das Barthaar und der schwellende Busen gaben das sichtbare Zeichen. Im Landrechte wurde die Volljährigkeit ursprünglich durch factische Untersuchung bestimmt, bis der Verfasser des Tobitschauer Rechtsbuches diese Art der Untersuchung abschaffte, und dafür eine bestimmte Anzahl von Jahren fixirte: 16 Jahre für den hochadeligen Junker und 14 Jahre für ein hochadeliges Fräulein;

[1]) Tomaschek, deutsches Recht S. 255 und Rössler, Stadtrechte von Brünn. S. 360.

[2]) Cod. Dipl. Mor. IV. 277. „Et quia ego Ingramus tempore venditionis predicte extiti minor XXV. annis, proprio Sacramento firmavi, quod contra predictam venditionem, factam a fratribus meis, et a me aliquatenus non venirem.“ Also einen Eid konnte man vor dem 25. Lebensjahre leisten, aber nicht die Zustimmung zum Abverkauf eines Familientheilgutes geben. In der Orig. Urkunde mit 5 Siegeln, von denen zwei verloren gingen, im Brünner Museum, ist XXV ganz deutlich zu sehen.

17 Jahre für einen niedrigeren Adeligen und für den Bürgersohn, 15 Jahre für ein adeliges Fräulein oder eine Bürgerstochter; 18 Jahre für einen Bauernsohn und 16 für eine Bauerntochter.[1]) Doch, wie gesagt, auch diese Jahre änderten nichts im Verhältnisse der Kinder zu den Eltern, bis entweder eine Vermögenstheilung oder der Tod des Vaters eintrat.

Nach dem mährischen Landrechte stand es jedem Bruder frei, nach dem Tode des Vaters die Theilung zu verlangen; kam kein Uebereinkommen bezüglich der Nichttheilung zu Stande, dann hatte nach dem Tobitschauer Rechtsbuche der älteste Bruder die Theile zu bestimmen, aus welchen zuerst der jüngste, dann der zweitältere u. s. w. jeder einen Theil wählte; der älteste behielt den übriggebliebenen. Bei dieser Theilung wurde zugleich die Alimentation und Aussteuer der Schwester bestimmt. Sie selbst hatte nicht das Recht, ihren Antheil ohne Wissen der Brüder zu fordern.[2]) Wenn der Sohn bei Lebzeiten des Vaters seinen Theil verlangte, war der Vater hiezu nicht verpflichtet; zwang hingegen der Vater den Sohn, seinen Theil zu nehmen, dann hatte dies nur für die Lebenszeit des Vaters Giltigkeit; nach des Vaters Tode konnte der Sohn die ihm aufgezwungene Theilung vor Gericht anfechten. Der Theilbruder, dílný bratr, konnte seinen Theil vererben, verkau-

[1]) Kniha Tovačovská. Edit. Brandl. cap. 200.

[2]) Die älteste mährische Landesordnung (eigentlich kniha Drnovská) sagt hierüber: „Než bratr neb bratří by sestru nedílnú oddĕliti chtĕli bez vůle její, nevdada ji, toho učiniti nemohou, lečby ji dali díl spravedlivý z toho statku, kterýžby měli. A sestra již bude moci s svým učiniti, jakž se jí zdá a bratři též, niž ona dílu na bratru nebo bratřích žádati nemuže.“ Brandl, Časopis česk. Mus. 1865. str. 427.

fen &c., wie er wollte; bei ungetheilten Brüdern konnte jede Veränderung des Besitzstandes nur im Einverständnisse Aller geschehen. Die Theilung erstreckte sich nicht nur auf den Grund und Boden, sondern überhaupt auf alle Mobilien und Immobilien, auf Juwelen, Zimmereinrichtung, Kleider, Wäsche, Wirthschaftsthiere und Wirthschaftsobjecte.[1])

Ueber die Betheilung der Töchter mit der Mitgift, věno, und über ihre Sustentation haben wir zuvor gehandelt. Jetzt noch die Frage: in welchem Rechtsverhältnisse standen die unehelichen Kinder?

In den vornehmen Familien, sicher in der königlichen, scheint man zwischen ehelichen und unehelichen Kindern keinen Unterschied gemacht zu haben. Man erinnere sich nur an die unehelichen Kinder K. Otakar's II. Nikolaus, Herr von Troppau, Johann, Propst am Vyšegrad und böhmischer Kanzler, und Elisabeth, Gemalin Heinrich's von Kuenring-Weitra,[2]) die um das Jahr 1286 schon im St. Franciscuskloster in Prag lebte, waren solche uneheliche Kinder und doch nennt König Wenzel II. die letztere ausdrücklich seine Muhme.[3]) Nicht so die Oeffentlichkeit; das spätere Landrecht schloss in Uebereinstimmung mit den Stadtrechten die unehelichen Kinder von jeglicher Erbschaft liegender Güter gänzlich aus. Nicht einmal der Landesregent konnte in diesem Falle eine Dispens ertheilen,[4]) und die Bezeich-

[1]) Brandl, Glossar: Dílní bratři. S. 37.

[2]) Siehe Bd. VI. d. W. an mehreren Stellen.

[3]) Emler, Reg. pag. 595. K. Wenzel II. erwähnt in einer Urkunde vom 20. Juni 1286 „honorabilium dominarum, Chunegundis germane sororis et Elyzabet matertere, nostrarum dilectarum, in monasterio Sti. Francisci Prage domino famulantium.

[4]) Brandl, Glossar: Pankart. S. 218. Item také panchartóm statku pozemského žádný poručiti nemůže pod nižádnú barvú ani

nung „Pankart", Hurenkind, die man Jemanden gab, war hinreichend, um klagbar auftreten zu können, so ehrenrührig und verächtlich kam der Ausdruck vor. [1])

Doch nicht blos ausser der rechtmässigen Ehe erzeugte Kinder, auch eheliche Söhne konnten unter gewissen Voraussetzungen enterbt werden. Die Fälle, wann dies geschehen könne, sind nach den Brünner Schöffensatzungen ungefähr folgende: „Ist daz, daz ein sun wizzenleich beschlaft daz weip, da sein vater mit cze schaffen hat gehabt, so verleust er sein erbtail. Vecht der sun den vater und halt in eisnein panten als lang, daz er dar in stirbt, so verleust er sein erbtail. Spricht der sun den vater an um solich sach, di im an sein leben gen, iz sei dan daz solich sache czu dez landez verderbnusse gehoren oder dez landez vursten an sein leben gen, so verleust er sein erbtail, und misspart der vater gein dem sun mit den vorgeschriben drin sachen oder mit ier ainer, so verleust er als sein recht und der sun underwint sich dez guetes und der herschaft und geit dem vater sein notturft. Slecht auch der den vater vreffleich und unwerleich, do mit verleust er sein erbtail. Wiert auch der sun ein diep oder diepez gesel, oder tuet ein solicher poshait, so er sein recht mit verleust, so hat er nimer tail an seines vaters guet. Hindert auch der sun den vater an sein lesten czeiten, daz er sein guet nicht schaft und selgeret nicht macht noch seinem willen, so verleust er

dckami, ani na mocný list královský. Brandl, Časop. česk. Mus. 1865. S. 428.

[1]) Kniha Rožmberská. Edit. Brandl. S. 72, „když žalujú, že mu dal kurvy syn, na to ludi vésti právo, jimiž to postíhne."

auch sein erbtail. Wiert auch der sun ein spilman oder ein solich man der guet nimpt vur er, da mit verleust er auch sein erbtail, iz sei dan daz sein vater ein spilman sei gewesen oder guet vur er hab genumen. Wil auch der sun um mesigs guet und um erleich und um pilleich sach dez vaters purgel nicht werden, so verleust er auch sein erbtail. Wiert auch der vater gevangen, und der sun wil in aus der vanchnusse nicht ledigen, so verleust er auch sein erbtail. Wiert auch der vater von siechtum oder von andern sachen torecht und unsinnich und der sun phligt sein nicht fleizzichleichen, do mit verleust er sein erbtail. Vertuet auch der sun unnuczichleichen dem vater sein guet mer den halbs, so verleust er auch sein erbteil. Ist daz, daz ein tochter vor funf und czwaintzig iaren iern maittum pricht, auf une, so verleust si ier erbtail. Tuet aber siz nach funf und czwainczig iaren, so verleust si ieres erbtails nicht, wan der vater der scholt si vor den selben iaren eim eleichen man haben gegeben.“ [1])

Auch in dem Falle, wenn der Sohn oder die Tochter in einem religiösen Orden die Ordensgelübde feierlich abgelegt haben, trat die Erbunfähigkeit ein. Diese Bestimmung fusste in dem Gelübde der Armuth.

Das geregelte Familienleben und die gesetzliche Umhegung des Geschlechtes waren Ursache, dass der Fremde ausserhalb dieser Umhegung stand. Wollte er der gesetzlichen Vortheile der Landeseingebornen theilhaftig werden, dann musst er sich um das sogenannte Incolat, právo obyvatelské, bewerben. Man versteht unter dem Incolate das Recht, sich

[1]) Rössler, Stadtrechte von Brünn. S. 401 und 402.

in einem Lande frei ankaufen zu dürfen, um dann der Privilegien des Landes, namentlich des Landesgerichtes, theilhaftig werden zu können. Als am 25. Dez. 1310 sämmtliche Stände der Krone Böhmen nach Prag eilten, um dem Könige Johann die Huldigung zu leisten, ertheilte er denselben einen umständlichen Versicherungsbrief über ihre Rechte und Freiheiten der königlichen Gewalt gegenüber, und erklärte unter anderem in demselben: „Fremde und Ausländer wolle und dürfe er in Böhmen und Mähren weder zu Landes- noch zu Hofämtern befördern, auch ihnen keine Besitzungen daselbst verleihen, und damit sie sich nicht auch dessenungeachtet in's Land einschleichen; so seien sie, unter Verlust ihrer Rechte, gehalten, jedes ihnen durch Erbschaft, Schenkung oder Heirat zufallende Grundeigenthum binnen Jahresfrist an einen Eingebornen zu verkaufen.“ [1]) Nach diesem hochwichtigen Privilegium, welches die Selbstständigkeit Mährens und die historische Individualität der Krone Böhmen auf's deutlichste bekundet, durfte also kein Ausländer, der nicht Böhme oder Mährer war — das Fürstenthum Troppau wurde damals von Mähren noch nicht unterschieden, wenngleich es sein eigenes Cudengericht oder iudicium provinciale hatte [2]) — irgend ein landtäfliches Gut oder irgend ein Landesamt besitzen, folglich auch des Landrechtes nicht theilhaftig werden. Die Sache ging so weit, dass auch die geistlichen Würden, also die eines Bischofs, Abtes, Propstes u. s. w. nur ein Indigena in Böhmen und Mähren annehmen durfte, bis in der späteren Zeit sich der apostolische

[1]) Cod. Dipl. Mor. VI. 382. Siehe Palacký, Geschichte. Bd. II. Abth. 2. S. 91 und 92.

[2]) Cod. Dipl. Mor. IV. 276 und 348.

Stuhl die Besetzung gewisser Prälatenstellen reservirte, dann freilich wurde auf das alte Incolatgesetz nicht weiter geachtet. Man hielt so fest an diesem Privilegium, dass der Böhme in Mähren nur dann irgend eine mährische Beamtenstelle einnehmen konnte, wenn er in Mähren ansässig war, und umgekehrt galt dies von einem Mährer, welcher Beamte in Böhmen sein wollte. Allerdings stand es dem Böhmen frei, sich nach seinem eigenen Willen in Mähren und umgekehrt dem Mährer sich in Böhmen anzukaufen, also die Böhmen und Mährer bedurften streng genommen nicht des Incolats, sie waren indigenæ in beiden Kronländern; aber an einen Ausländer das eigene Gut zu verkaufen oder auch nur zu verpfänden, war untersagt, und that dies dennoch Jemand ohne königlicher und später landtäglicher Bewilligung, wurde er des Landes verwiesen. Um nicht in solche oder ähnliche Verlegenheiten zu gerathen, trachteten die Ausländer, besonders solche, wenn sie mährische oder böhmische Frauen hatten, das Incolat zu erwerben, das vor 1311 nur der König, später der König und der Landtag bewilligen konnten.

Wir sollten allerdings unter der Rubrik „Privatrecht" auch noch von Käufen und Verkäufen, Gütergemeinschaft und Theilungen, Pfändungen, Cessionen oder Dobrá vůle, Vormundschaft, Erbfolge, Testamenten u. s. w. verhandeln, wenn es überhaupt unsere Aufgabe wäre, eine eigene Rechtsgeschichte der Přemysliden-Periode zu schreiben. Doch da dies nicht der Fall ist, müssen uns allgemeine Umrisse und dies von Instituten genügen, die mit dem deutschen Rechte verwandt, oder demselben gänzlich unbekannt waren, und hieher gehören in erster Linie die verschiedenen Formen

der Bürgschaft bei Schuldverschreibungen und die Art und Weise, sie zu exequiren.

Schuldenmachen ist so alt als das Geld, und die Gewohnheit, Schulden zu machen, so allgemein, als es Menschen gibt, die mehr ausgeben als einnehmen. Da man solchen nicht recht traut, liess man schon in der Přemysliden-Zeit Bürgen, rukojmě, auftreten, welche für die richtige Bezahlung der Schuld mithaften, d. h. Bürgschaft, rukojemství, leisten. Bei grösseren Summen, oder überhaupt bei wichtigeren Verpflichtungen wurden in der Regel sechs Bürgen aufgestellt, welche entweder mit gesammter Hand, rukú společnú a nerozdílnú, oder jeder für die auf ihn entfallende Theilsumme, oddíl, hafteten. Manchmal wurde die Haftungspflicht auch auf die Erben ausgedehnt; doch von dieser Art Bürgschaft, als zu hart und gefährlich, kam es schon im XV. Jahrhunderte ab. Zahlte der Schuldner die Schuldsumme ab, dann wurden die Bürgen ihrer Verpflichtung ohneweiters enthoben; zahlte er jedoch auf mehrmaliges Mahnen nicht, dann wurde wider ihn das Obstagium, Inlager, Einlager, ležení, eingeleitet. Der Gläubiger erhielt nämlich durch das Landrecht, dem die Schlichtung des Schuldenwesens unterstand, die Vollmacht, wenn sich der Schuldner selbst dazu nicht bequemte, zuerst zwei von den Bürgen aufzufordern, sich in einem bestimmten Orte einzufinden, und dort auf Kosten des Schuldners so lange zu bleiben, bis Zahlung erfolgt sei. Dies nannte man Einlager, ležení. Wurde die Schuld innerhalb 14 Tagen, vom Tage der Aufforderung zum Einlager gezählt, nicht berichtigt, kam die Reihe an die weiteren zwei Bürgen, und nach abermals 14 Tagen an die zwei letzten, so dass nach dreimal 14 Tagen 6 Per-

sonen mit je zwei Pferden, also mit 12 Pferden, in einem bestimmten Gasthause insolange auf Kosten des Schuldners zehrten, bis die Schuld getilgt war.[1]) Diese Einrichtung hatte das Gute, dass der Schuldner in Freiheit verblieb, und somit für die Abtragung seiner Verpflichtung besser sorgen konnte, als wäre er im Schuldenarreste. Ueberdies musste der Gläubiger, nachdem er das Wirthshaus zum Einlager bezeichnet hatte, den Schuldbrief beim Wirthe erlegen; es geschah dies erstens deshalb, damit, wenn ein Bürge während des Einlagers seinen Bürgtheil bezahlte, demselben sein Siegel vom Schuldbriefe zurückgegeben werden konnte; zweitens deswegen, damit nicht vielleicht Gauner sich für Einlagerer ausgeben, um von dem Wirthe jene Begünstigungen zu erlangen, welche derselbe den Einlagerern für Kost bei der Rechnung zuzugestehen verpflichtet war, weil seit den Zeiten des Markgrafen Jodok ein fester Tarif für die Einlagerer bestimmt war, was aber alles mit vielen Umständen verbunden war, weshalb das Brünner Stadtrecht die Sache viel einfacher

[1]) Als der Olmützer Bischof, Johann, einen heftigen Streit, den er mit seinen Vasallen hatte, durch Schiedsrichter, arbitri, hádči, am 17. Sept. 1307 schlichtete, wurde in der darüber ausgestellten Urkunde festgesetzt: „Item si prefatus noster dominus, Iohannes, episcopus Olomucen, aliquem de vasallis suis sine iudicio captivaverit, et ipsum infra duas septimanas liberum non dimiserit, infrascripti fideiussores, qui sua sigilla presentibus appenderunt, post duas septimanas easdem civitatem Olomucensem intrabunt in mille marcis adiacendi in obstagio, donec vel dictus captivus dimittatur liber, vel per ipsum dominum episcopum Olomucen Ienczoni et Franconi cum suprascriptis omnibus persolvantur predicte mille marce“ etc. Cod. Dipl. Mor. VI. 8.

damit schlichtete, dass es die Uebergabe des zur Schuldzahlung verurtheilten Schuldners durch den Richter an den Gläubiger vermittelte, „der ihn bei Wasser und Brod halten soll ohne Fesseln; doch ist ihm die strenge Form gewährt, den Schuldner auch dem Unterrichter auszuliefern, der ihn stöcken und blöcken, d. h. bei dem Schergen in eisernen Banden halten konnte.“ Das Schuldgefängniss währte nur 14 Tage, nach deren Verlauf der Gläubiger mit dem eidlichen Versprechen entlassen werden musste, dass er einen Dritttheil des ferneren Erwerbes dem Gläubiger zuwenden wolle, der übrigens auch das Recht hatte, seinem säumigen Schuldner, wo er ihn antraf, zur Deckung der Schuld den Dritttheil seiner fahrenden Habe, selbst an Kleidung, wegzunehmen.[1]) Das Landrecht verfügte in diesem Punkte anders.

Das mährische Landrecht kennt für den säumigen Schuldner zwar keinen Schuldenarrest, dafür aber die zwei entehrenden Strafen: das lání, Schelten, Schimpfen, und das vyvolání, das Verrufen. Wenn nämlich der Bürge, zum Einlager gemahnt, dasselbe nicht leisten wollte, hatte der Gläubiger das Recht, nach 14 Tagen denselben durch lací listy, Scheltebriefe, öffentlich wegen des nicht eingelösten Wortes zu schmähen, lächerlich und verächtlich zu machen. Ein gleiches Recht stand dem Gläubiger dem Schuldner gegenüber zu, und zwar dann, wenn im Schuld-

[1]) Rössler, Stadtrechte von Brünn. S. LXXVIII und LXXIX. Was die „kniha Drnovská“ vom Einlager in Mähren „ležení obyčejné v zemi Moravské“ sagt, ist zu lesen S. 78. Edit. Brandl. Noch umständlicher in kniha Tovačovská. Edit. Brandl. cap. 172—176.

briefe keine Bürgen angeführt waren. Der Scheltebrief, zum Zeichen, dass der im Briefe Genannte gebrandmarkt sei, wurde mit zwei bis drei angebrannten Löchern an dem Pranger in den Städten oder Märkten, welche dieses Zeichen der Criminal-Gerichtspflege hatten, angeschlagen, und dort so lange gelassen, bis die Ursache, weshalb diese beschimpfende Procedur stattfand, beseitigt wurde. In Deutschland hat diese Sitte, welche der krankhaften Idee des Ritterthums entsprang, im Verlaufe des XV. Jahrhunderts ihr Ende erreicht, während sie in Mähren, wie dies das Tobitschauer Rechtsbuch und Karl Žerotin's Zuschriften beweisen, bis in's XVII. Jahrhundert gedauert hatte.[1])

Hat der Scheltebrief seine Wirkung verfehlt, dann stand dem Gläubiger noch das letzte Mittel zu Gebote: das Verrufen oder die Ehrloserklärung des Schuldners, oder wie es die Landessprache nannte, vyvolání. Das Ausrufen, vyvolání, war überhaupt das einzige Mittel, der einzige Weg, Verordnungen und Geschäfte aller Art, die für die Oeffentlichkeit bestimmt waren, in dieselbe hineinzubringen.[2]) Sonst geschah das Ausrufen durch den Büttel, præco, in unserem Falle hingegen durch den Gläubiger, und bestand darin, dass dieser auf einen Edelsitz, dessen Eigenthümer verheirathet war, weil man sich bei Unverheiratheten kein Hauswesen denken konnte, ging, und dort im Speisesaale, während der Herr und dessen Familie beim Mittagsessen sassen, von einer Bank herab den unausgelösten Schuldbrief laut vorlas, die bereits angewandten Zwangsmittel aufzählte, und nun

[1]) Kniha Tovačovská. Ed. Brandl. cap. 172—176. S. 96 und 98.
[2]) Vergl. Bd. IV. 322 und 323 d. W.

den durch die Scheltbriefe öffentlich Beschimpften seines Wappens, das mit seinem Siegel bereits verpfändet und nicht ausgelöst sei, für verlustig und unwürdig erklärte. „Sein Wappen," so sprach der Gläubiger unter andern, „achtet nicht, denn es gehört ihm nicht mehr an, und er hat kein Recht dazu, sondern ich habe es in meiner Gewalt." Dieses vyvolání sollte der Gläubiger durch 4 Wochen jeden Tag um die Essenszeit wiederholen, nach 4 Wochen einen zweiten und abermals nach 4 Wochen einen dritten Edelsitz besuchen, und überall dieselbe Procedur vornehmen. Hat auch dieses letzte Mittel nicht geholfen, dann trat der Gläubiger nach 12 Wochen vor den Landesfürsten oder Landeshauptmann, von dem er dann in der Höhe der Schuldsumme und der durch den Ausruf verursachten Kosten in das Besitzthum des Bürgen oder auch des Schuldners eingesetzt wurde. „Der auf diese Weise Ausgerufene ward ehrlos, durfte sein Wappen nicht mehr gebrauchen, keine Zeugenschaft abgeben und wurde allgemein gemieden. Wenn der Sichschuldigfühlende diese Verrufung fürchtete und deshalb sein Gut verkaufte und ausser Land ging, dann konnten die anderen Bürgen, welche zahlten, sich an den Käufer des Gutes ihres ehrvergessenen Mitbürgers halten, als ob dieser noch in dem Besitze desselben wäre." [1]) Wir kennen dieses Verfahren des vyvolání allerdings erst aus dem Tobitschauer Rechtsbuche; aber da ihr Verfasser sagt, er hätte dieses Verfahren von den alten Herrengeschlechtern vernommen, sie hätten diesen Gebrauch noch in der Erinnerung; so folgt daraus,

[1]) Wörtlich aus Brandl's Glossar „vyvolání." Seite 375 und 376.

dass derselbe uralt sei, aber im Beginne des XV. Jahrhunderts schon in Vergessenheit gerieth.[1])

Beamte und ihre Besoldung.

Landesbeamte. — Unklarheit ihres Wirkungskreises. — Župenbeamte. — Ihr Wirkungskreis. — Spätere Landesbeamte. — Landeshauptmann, Gubernator, Oberstkämmerer, Oberstlandrichter, Oberstlandschreiber. — Besoldung der Landesbeamten. — Unbeliebtheit der alten Beamten.

Wir haben erwähnt, dass es zur Zeit der Markgrafen aus dem Přemysliden-Stamme dreierlei Kategorien von Beamten im Lande gab: Hofbeamte des Markgrafen und der Markgräfin, königliche Beamte und endlich Landesbeamte.[2]) Wir haben es hier mit den letzteren zu thun, müssen jedoch im vorhinein bemerken, dass dieses Thema ungemein dunkel ist, nicht so sehr wegen Urkundenmangel, Urkunden, in denen Namen von Beamten vorkommen, sind so häufig, wie die Urkunden selbst; aber dunkel ist dieses Thema wegen der unklaren Begriffsfixirung des in den Umfang eines Beamten fallenden Wirkungskreises. Mit einem und demselben Ausdrucke, z. B. Camerarius, Villicus u. s. w. werden die verschiedenartigsten Wirkungssphären bezeichnet.

Um eine gewisse Ordnung in unsere Abhandlung zu bringen, wollen wir die Landesbeamte anführen, wie sie

[1]) Kniha Tovačovská. Edit. Brandl. „Páni staří spravú jsú činili, že jsú to pomněli i vídali, že rokojmě vlehnúti nechtěli a na lání netbali . . . a takové rukojmě, nestydaté lidi, připravovali jistcové sobě k konci vyvoláním na třech dvořích panských“ etc. S. 98.

[2]) Siehe S. 12 d. W.

zur Zeit der Blüthe der ständischen Verfassung, also im XVI. Jahrhunderte, in Böhmen und Mähren üblich waren. In Böhmen waren die Oberstlandofficiere, oder solche, die dem grossen Herrengerichte vorsassen: der Oberstburggraf, Oberstlandmarschall, Obersthofrichter, Oberstkämmerer, Oberstlandrichter, Oberstkanzler, Oberstlandschreiber und der Unterkämmerer. In Mähren hingegen: der Landeshauptmann, der Oberstkämmerer, der Marschall von Böhmen, der Oberstlandrichter, der Oberstlandschreiber, der Hofrichter und der Unterkämmerer. Dagegen waren die Beamte des kleineren Landrechtes in Böhmen: der Burggraf des Prager Schlosses, der kleinere Landrichter, der Kämmerer, die kleineren Schreiber, der Beamte der Königin und der Beamte des Vyšehrader Propstes; in Mähren: der Landesburggraf, der kleinere Landrichter, der Kämmerer und die kleineren Schreiber.[1]) Wie verschieden klingen nicht die Namen, und wie sehr vermehrten sich nicht die Landesbeamten seit dem Verfalle der Župenverfassung! Zur Zeit der Župenverfassung gab es, wie wir wissen,[2]) als oberste Beamte der Župa oder des Kreises, in welche das Land eingetheilt war, den Rector provinciæ, sonst auch comes, præfectus, castellanus, župan genannt. In seiner Hand lag die civil, militärische und Justizverwaltung des ganzen Kreises, er war der Executivbeamte des Kreises. Merkwürdig, dass bis ins XIX. Jahrhundert die Kreishauptleute, die eigentlichen Nachfolger der Župane, das Kriegsmaterial zu überwachen hatten. Neben dem Župan stand als Administrativbeamter der Camerarius, der Kämmerer, mit dem ihm untergeordneten Verwalter, Villicus. Der Kämmerer

[1]) Brandl, Glossar „Uředníci." S. 349.

[2]) Siehe S. 83 d. W.

und der Villicus sorgten für die Einnahmen und Ausgaben der gesammten Župa. Für die Justizpflege waren der iudex provincialis oder der Cudarius mit den Notaren oder Gerichtsschreibern, und als ein Mittelding zwischen dem Administrativen und Judiciellen der Magister venatorum bestimmt. Im Grunde gab es also zwei oder drei administrative, einen judiciellen und einen halbadministrativen und halbjudiciellen hohen Župenbeamten. Wie viele Župenburgen als Centralsitze der Župenverwaltung, oder wie viele Kreise es gab, die nach der Zerstörung der Župeneintheilung, freilich in bedeutender Minderzahl, an ihre Stelle traten, so oftmal mussten die oberwähnten Beamte sich in Mähren wiederholen. Gab es, wie wir zu erweisen uns bemühten,[1]) im J. 1213 in Mähren einen Olmützer, Znaimer, Brünner, Troppauer und seit 1252 auch noch einen Prerauer, und viel früher einen Vöttau-Iglauer Kreis, und wurde seit 1201 der Lundenburger Bezirk ebenfalls als Kreis behandelt, war also Mähren im XIII. Jahrhunderte im Grunde siebentheilig: dann kein Wunder, dass die oberwähnten Beamte so häufig in den Urkunden erscheinen, denn jeder der angeführten sieben Kreise war mit selben versehen, und da wohl der Titel, aber nicht die Würde, lebenslänglich blieb, konnte es geschehen, dass von einem und demselben Kreise, z. B. vom Znaimer, mehrere Castellani Znoimenses in einem und demselben Jahre erscheinen.

[1]) Siehe Bd. VIII. 48 u. ffg. Von den von uns dort angeführten Kreisen sind wohl zu unterscheiden die Provincia Lucensis, Pravlovienis, Hotzenplocensis (Cod. Dipl. Mor. V. 118 und 444). Es waren dies grosse Gütercomplexe, aber keine politischen Einheiten. Siehe Bd. VIII. 55 und 56 d. W.

Aber ungeachtet dieser Siebentheilung drängt sich die älteste Eintheilung Mährens in einen östlichen Theil mit der Hauptstadt Olmütz, und in einen westlichen, mit Brünn und Znaim, bei jeder Gelegenheit immer und immer wieder in den Vordergrund. Cosmas erzählt zum Jahre 1061: „Wratislav habe das mährische Reich in zwei Theile getheilt; den östlichen Landstrich, den er selbst ehedem besessen, und welcher für die Jagd geeigneter und reicher an Fischen war, habe er seinem Sohne Otto gegeben, den westlichen hingegen, welcher gegen die Deutschen zu liegt, dem zweiten Sohne, Conrad, weil dieser die deutsche Sprache verstand. Dieser Landstrich sei mehr eben und an Feldfrüchten ergiebiger.“ [1]) Die Zwittawa und von Brünn an die Svratka (Schwarzava) bis zu ihrer Mündung in die March, und weiter die March und die Thaja scheinen die beiden Gebiete getrennt zu haben. Dieses Sichvordrängen der ältesten politischen Eintheilung glauben wir wieder zu finden in der Otakar'schen Bestätigung der sogenannten Otton'schen Statute vom J. 1189. Für die Kreise Znaim und Vöttau erfolgte ddo. Znaim 1222 die Bestätigung sammt Zusätzen der Könige Přemysl, Wenzel und Otakar II., für den Brünner Kreis ddo. Brünn 17. März 1229 und für den Bezirk von Lundenburg ddo. Bisenz 14. Juli 1237, also für den ganzen östlichen Theil Mährens [2]). Warum die Bestätigung für den östlichen Theil, also für die Kreise: Olmütz, Prerau und Troppau, unterblieb, wissen wir nicht, und doch war gerade hier das Župenleben womöglich noch ausgebildeter.

[1]) Vergl. Bd. II. 293 d. W. Cosmas ad an. 1061. Pertz IX. 79.

[2]) Cod. Dipl. Mor. V. 224 und II. 209 und 325. Vergl. Bd. IV. 101.

Als um das Jahr 1203 der erste Markgraf von Mähren, Wladislav Heinrich, den Prämonstratensern von Hradisch den grossen Wald, Střelna, geschenkt hatte, bestimmte er unter Andern zur Begehung und Ausweisung desselben von seiner, also der landesfürstlichen Seite, den Kämmerer Bavar, den Castellan Záviš, den Provinzrichter Viliz, den Präses der Förster, Slavata, und den Oberjägermeister Bludo [1]). Zum Jahre 1261 erscheinen als Beamte: Nezamysl Olomucen burggravius et pincerna Moraviæ, Hartlibus Camerarius Moraviæ, Bznata dapifer Moraviæ, Ludslaus forestarius Moraviæ [2]). Im Jahre 1262 kommen dieselben Beamten vor, aber Nezamysl nur schon als Mundschenk und dazu noch Kuno als Marschall. Zum Jahre 1269 erscheinen auf einer Urkunde der Königin und Markgräfin Kunigunde: Mistidruh, camerarius noster, Domaslaus pincerna, Časlaus dapifer, Vlastiborius mareschalcus, Benešius Cudarius, Gregorius subcamerarius, Iohannes subpincerna, Otto subdapifer, Bohuta submarschalcus. [3]) Zum Jahre 1270: Andreas Bohemiæ camerarius, Hartliebus Moraviæ camerarius, Burchardus marschalcus Bohemiæ, Gallus pincerna Boemiæ, Bohuše marschalcus Moraviæ, Bznata dapifer Moraviæ, Nezamysl pincerna Moraviæ. [4]) Am 14. Juli 1271 unterzeichneten unter andern den Staatsvertrag zwischen den Königen Otakar II. von Böhmen und K. Stephan von Ungarn von Seite Mährens: der Kämmerer Hartlieb, der Marschall Bohuš, der Truchsess

[1]) Cod. Dipl. Mor. II. 14. Die Urkunde ist zwar verdächtig, aber die Namen kommen auch nach 1215 vor. l. c. 77.

[2]) Cod. Dipl. Mor. III. 320.

[3]) Cod. Dipl. Mor. IV. 25.

[4]) Cod. Dipl. Mor. IV. 43.

Bznata und der Mundschenk Nezamysl[1]). Im Jahre 1287 erscheinen in der Olmützer Provinz die Beamte: Albert von Sternberg, Burggraf von Olmütz, Oneš von Schönwald, Kämmerer der Olmützer Provinz, Předbor von Bolelúc, Richter, und Vojslaus, Landrichter. Alle zusammen werden sie genannt „beneficiarii Olomucen provinciæ."[2]) Zum Jahre 1288 erscheinen Beneficiarii Opawienses: Brumo, villicus regis, Nihuliec, Čudarius, Iacobus, notarius, Crizanus, vicecudarius[3]). Und so könnten wir eine Unzahl von Beamten aus den verschiedenen Kreisen anführen, wenn wir damit überhaupt zum Ziele kämen. Versuchen wir lieber darzustellen, wie mannigfaltig der Wirkungskreis war, welcher sich unter einer und derselben Bezeichnung verborgen hielt. Beginnen wir zuerst mit den alten Župenbeamten.

Župan. Ueber dieses und das Wort Župa, Kreis, Provinz, wurde bereits so viel geschrieben, dass wir uns begnügen können mit dem Hinweise auf Brandl, Glossar und H. Jireček auf dessen Abhandlung in der Museums-Zeitschrift vom J. 1878; nicht so mit der Bezeichnung „Castellanus." Dass Castellanus und Župan identisch seien, hat schon Brandl in seinem Glossar nachgewiesen. Er sagt: „Boček, der Anherr der Kunstadte, heisst gewöhnlich in den Urkunden Castellanus Znojmensis, im Jahre 1251 aber Suppanus de Znoime."[4]) Des Castellans Wirksamkeit schildert der Olmützer Bischof, Robert, als er beim Landrechte, dem

[1]) Cod. Dipl. Mor. IV. 81.
[2]) Cod. Dipl. Mor. IV. 327.
[3]) Cod. Dipl. Mor. IV. 349.
[4]) Cod. Dipl. Mor. III. 144. Brandl, Glossar S. 392. Als König Přemysl 1228 die Dotation des Klosters Opatovice zum

er zu Znaim um 1223 im Namen des Königs Otakar vorsass, den Castellanen die Untersuchung überliess, ob der Abt von Kloster-Bruck, Florian, das Dorf Mramotice richtig gekauft und ausbezahlt habe. Die anwesenden Castellane schöpften das Urtheil: dass das vom Abte zwar erlegte, aber noch nicht behobene Geld mittlerweile in die königliche Kammer übergehen solle[1]). Hier erscheint also die Thätigkeit der Castellane eine judicielle. Dieselbe Thätigkeit vindiciren auch die Otton'schen Statuten den Castellanen zu[2]); sie kommen aber in den Urkunden der Přemysliden-Zeit so selten vor — meines Wissens geschah zum letztenmale der Provinz-Castellane Erwähnung in einer Urkunde vom 3. Juli 1299[3]), — dass man kaum fehlen wird mit dem Schlusse, sie seien die ersten gewesen, welche aus der Reihe der Župenbeamten verschwanden; auch kein Wunder, wenn sich schon der König Wladislav 1167 in der Leitomyšler Confirmations-Urkunde zu dem für die Župenbeamte keineswegs schmeichelhaften Bekenntnisse veranlasst findet,

Andenken an seinen verstorbenen Sohn, den Markgrafen Wladislav, bestätigte und vermehrte, erschien unter den Donatoren: „Item Czaslav supparius villam Czernogedii dedit." Cod. Dipl. Mor. II. 202.

[1]) Cod. Dipl. Mor. II. 153. „Vnde statim iudicatum est a Castellanis."

[2]) Siehe Bd. IV. S. 305 und an anderen Stellen d. W.

[3]) Cod. Dipl. Mor. V. 114. „castellanis provincialibus." Ob Castellanus und Præfectus blos verschiedene Namen einer und derselben Wirksamkeit waren, ist wahrscheinlich. Iglau z. B. hatte keine Castellane, wohl aber Præfecten, und zwar bei seinem ersten historischen Auftreten 1174 und dann noch 1214. Auch hier verschwindet die Benennung.

dass zu der Dotation im Dorfe Ložice alles gehöre, was entweder der Bischof Heinrich Zdík aus Olmütz gekauft, oder was jene Leute, welche den Druck der Castellane nicht mehr zu ertragen vermochten, wüste verlassen haben[1]). In die Stelle und in den Wirkungskreis der Castellane theilten sich später der Kämmerer und der Burggraf; sie dürfen jedoch nie verwechselt werden mit jenen Castellanen, welche gewisse, anfangs landesfürstliche, später aber in den Privatbesitz übergegangene Burgen und ihre Territorien innehielten; wie z. B. Brumov. Im Jahre 1261 nennt sich Smil von Střílek einen erblichen oder vielleicht lebenslänglichen Castellan von Brumov[2]). Ebenso werden von Eichhorn oder Veveří, von Bisenz, 1336 von Znaim u. s. w. Castellane erwähnt.

Kämmerer. Was die moderne Zeit Oberstlandkämmerer nennt, nannte die Zeit der Přemysliden camerarius supremus oder camerarius provincialis, und den Kämmerer des kleinen Landrechtes den iunior. Das Amt des Kämmerers war nicht lebenslänglich; doch auf wie lange? das wissen wir nicht. Noch in späten Urkunden des XIV. Jahrhunderts, z. B. 1320, nennen sich viele ehemalige oder alte Kämmerer Mährens[3]). Ueber den Wirkungskreis eines Landkämmerers drückt sich der Markgraf

[1]) „In villa autem Lozic dedi quidquid vel Sdico episcopus emerat, vel quod homines, vim castellanorum ferre non valentes, desertum reliquerant." Cod. Dipl. Mor. I. 279.

[2]) „Smilo de Strieliz castellanus perpetuus Brumovensis." Cod. Dipl. Mor. III. 313.

[3]) Cod. Dipl. Mor. VI. 127. „Ego quoque Albertus dictus de Drnka, antiquus camerarius Moravie, et magister silvarum regiarum . . . Ingramus castellanus in Bistricz, dictus de Ungersperk, antiquus camerarius Moravie."

Přemysl in einer Johanniter-Urkunde vom 7. Januar 1257 also aus: „Sollte wer immer, wessen Standes und Würde, die Johanniter an ihren Gütern absichtlich beschädigen, den verurtheilen wir zum engen Gewahrsam bei unserem Kämmerer, der ihm erst nach Erlegung von 100 Mark die Freiheit wieder geben könne.“ [1]) In diesem Falle war der Kämmerer unter anderm der Inspector der Gefängnisse; er publicirte aber auch die beim Landrechte durch den Richter gefällten Urtheile, so z. B. bei dem in Olmütz 1305 im November abgehaltenen Landrechte, oder wie die Urkunde sagt „in Olomuz in Suda“ [2]), ja er wurde vom Könige ausgeschickt, um z. B. die dem Kloster Plass 1286 ertheilte Criminal-Gerichtsbarkeit als königlicher Herold im Lande zu verkündigen mit der Motivirung, „damit dieses Privilegium desto mehr Ansehen erlange“ [3]). Die Juden, die Klöster, die Geistlichen, und überhaupt was die damalige Zeit als zur markgräflichen Kammer gehörig rechnete, unterstanden der Jurisdiction der markgräflichen Kämmerer, welche neben diesem Amte immerhin auch noch ein anderes innehaben konnten. Im Jahre 1270 war Hartlib Kämmerer von Mähren, aber auch Burggraf von Eichhorn. In der damals durch ihn für die Oslavaner Nonnen ausgestellten Urkunde zeigt

[1]) „Eundem condemnantes tradimus regalis aule camerario districtius captivandum, nec dimittendum, quoadusque persolverit nobis centum marcas.“ Cod. Dipl. Mor. III. 226.

[2]) Cod. Dipl. Mor. V. 192.

[3]) „Ut autem eisdem, que prescripta sunt, maiorem adhibeant confidenciam audientes presencium, camerarium nostrum per universa fora ad proclamandum prefatam potestatem corrigendi tributam . . . preposito de Plass . . . delegavimus.“ Emler, Reg. pag. 594.

er sich als Richter[1]). Mehrere Aemter zu einer und derselben Zeit inne zu haben, war daher compatibel. Um 1272 war der Mundschenk von Mähren, Nezamysl, zugleich Burggraf von Olmütz[2]). Dass die Půhonči im Lateinischen Camerarii hiessen, wissen wir. Es war dies ein ziemlich untergeordnetes Amt[3]). Auch der Olmützer Bischof hatte seinen Camerarius, sowie jedes Kloster unter seine Officianten einen Kämmerer zählte[4]). Rechnet man hiezu noch die vielen Kämmerer des Markgrafen und der Markgräfin, der Könige und der Königinnen — um das Jahr 1319 oder vielleicht noch früher, erscheint auch noch ein summus Camerarius und ein Subcamerarius[5]) — und wir müssen es begreiflich finden, wenn wir in dieses Amt keine rechte Ordnung bringen können. Rangclassen und systemisirte Stellen gab es damals freilich noch nicht. Nachdem aber in der Luxenburger Zeit, und namentlich bei der Theilung der Landtafeln, und folglich auch des Landrechtes in ein Brünner und ein Olmützer Landrecht das Kämmereramt geregelt wurde, gab es zwei Landkämmerer, einen Brünner und einen Olmützer, und zwei Unterkämmerer, eine Einrichtung, welche das Tobitschauer Rechtsbuch noch inne hält.

Burggraf, purkrabí zemský. Wir haben erwähnt, dass der Landeskämmerer und der Landesburggraf sich in die Obliegenheiten des Župan oder Castellanus provincialis theil-

[1]) Cod. Dipl. Mor. IV. 58.
[2]) Cod. Dipl. Mor. IV. 89.
[3]) Siehe S. 112 u. ffg. d. W.
[4]) „Henricus Cammerarius Lucensis" ad an. 1223. Cod. Dipl. Mor. II. 154.
[5]) Cod. Dipl. Mor. VI. 122.

ten, als die letztere Würde mit der Castellanei- oder Župen-Auflösung in Vergessenheit gerieth. Ursprünglich war der Burggraf der Wächter der ihm vom Landesfürsten anvertrauten Burg, weshalb auch alle Landesburgen: Blansko, Göding, Jamnitz, Gradec, Olmütz, Brünn, Znaim, Eichhorn, Lichtenburg u. s. w. ihre zeitweiligen Burggrafen hatten[1]). In Folge der Zeiten aber, und als sich die Landesregierung aus dem Zustande der Hausadministration und von den patriarchalischen Formen emancipirte und wirkliche Landesregierung wurde, erweiterte sich der Wirkungskreis der Burggrafen, die am Schlusse der Přemysliden-Zeit allerdings noch in den zwei Hauptburgen des Landes, Brünn und Olmütz, weiter beibehalten und zu den kleineren Landrechtsbeamten gezählt wurden, wenngleich Albert von Sternberg als Olmützer Burggraf in einer gerade von den Olmützer Beamten am 26. Februar 1287 ausgestellten Urkunde den ersten Platz vor dem Provinzkämmerer, dem Richter und dem Landrichter einnimmt[2]). Als solche übten sie im Lande, unterstützt von den Brünner und Olmützer Bürgern, die Polizei; das Aufsuchen und Verfolgen von Dieben, Brandlegern, Räubern u. s. w. fiel in ihren Wirkungskreis. Bei dem mezní soud, und überhaupt, wo Eide abzulegen waren, mussten die Burggrafen interveniren; ja um das Jahr 1286 finden wir sie in Olmütz auch als Mauth- und Zolleinnehmer,[3]) bis sie im XVI. Jahrhundert zu einem blossen Ordner und

[1]) In einer Urkunde vom 19. December 1272 wird Chenlinus quondam Olomucen burgravius genannt. Cod. Dipl. Mor. IV. 102.

[2]) Cod. Dipl. Mor. IV. 327.

[3]) Otakar'sches Formelbuch. Archiv der kaiserl. Akad. in Wien. Bd. 29. S. 136.

Aufseher bei den Land- und Gerichtstagen herabsanken. In dieser Stellung bespricht den Burggraf das Tobitschauer Rechtsbuch [1]).

Villicus, vladař. Gewiss war in der ältesten Zeit der Villicus nichts anderes, als der Verwalter, anfangs des markgräflichen, später des Landes-Vermögens. Dieses bestand, wie bekannt, in Herrschaften und dann in den ungeheueren Wäldern, welche besonders den östlichen Theil des Landes deckten. Die Verwaltung der Herrschaften unterstand dem Villicus, jene der Wälder dem Forestarius oder Magister silvarum [2]). Das markgräfliche Vermögen hiess, wenn es einen grösseren Complex bildete, sogar „Villicatio," und führte den Namen von irgendeiner in der Nähe gelegenen grösseren Stadt. König Wenzel II. besass um 1299 eine solche Villicatio bei Znaim. Wir ersehen dies aus einer Schenkung des Dorfes Vejrovice, für seine verstorbene Schwester, die Herzogin von Oesterreich, Agnes, dem Clarisser Stifte in Znaim. In der über diese Schenkung ddo. Brünn 15. Mai 1299 ausgestellten Urkunde sagt König Wenzel: „dass Vejrovitz gelegen sei in villicatione nostra Znoymense." [3]) Gab es nun bei Znaim eine markgräfliche Villicatio — und dass diese Villicatio schon 1224 und 1251 bestand, beweisen die Urkunden [4]) —; so musste es doch auch einen markgräflichen Villicus gegeben haben. Und dass die Privat- und Staatsforste unter dem Schutze des Gesetzes standen, und daher auch ein eigenes Forst-Beamtenthum

[1]) Nach Brandl, Glossar. S. 287.

[2]) Ueber die Forst-Hierarchie, siehe Bd. VIII. 452 u. ffg.

[3]) Cod. Dipl. Mor. V. 113.

[4]) Cod. Dipl. Mor. II. 154 und V. 236.

hatten, haben wir bereits an einer anderen Stelle gezeigt[1]). Der Ausdruck „Villicus" ist eigentlich ein genus; der slavische Name „vladař" kommt in der Přemysliden-Epoche nicht vor, er ist ein Product der späteren Zeit. Man sehe nur die Unterschriften auf der Urkunde vom 1. Juli 1276: Světík, villicus Cunonis camerarii, Martin von Chvalkovic villicus domini Nezamysl, burggravii de Nelešovic, Svatoslav der Blinde aus der Vorstadt, subvillicus des Olmützer Richters Vojslav[2]), oder in der Urkunde vom J. 1203: Střemena von Chudobin, villicus Slavatæ, magistri venatorum[3]), oder auf der Urkunde vom 23. März 1288 unter den Troppauer Beamten: Brumo villicus regis[4]). Was ersehen wir aus diesen Citaten? dass der Villicus stets in Verbindung mit Landesbeamten vorkommt, so dass es scheint, dass er der Verwalter ihrer ämtlichen Güter war; denn wie wir bald hören werden, bestand die Besoldung der Landesbeamten in liegenden Gütern, und wenn von einem königlichen Villicus die Rede ist, dann finden wir seinen Wirkungskreis in der Stiftungsurkunde von Königsthron durch König Wenzel vom 19. Mai 1306 vorgezeichnet. Nachdem der König betont, dass alle Strafgelder nur dem Kloster und nicht seiner Kammer oder seinen Beamten zugute kommen sollen, macht er noch die weitere Bemerkung: „selbst in dem Falle, als die Klostergüter wegen eines auf denselben begangenen Verbrechens durch unsern Villicus geplündert werden sollten, soll dies nur unter unserem ausdrücklichen Willen gesche-

[1]) Bd. VIII. 452 und 453 d. W.
[2]) Cod. Dipl. Mor. IV. 178.
[3]) Cod. Dipl. Mor. II. 14.
[4]) Cod. Dipl. Mor. IV. 349.

hen.“ [1]) Also ein judicieller Act, conform den Otton'schen Statuten, nach denen der Villicus dem kleineren Župengerichte vorstand [2]), ist dem königlichen Villicus zugewiesen, und wir dürfen uns daher nicht wundern, wenn z. B. der iudex provinciæ Brunensis, Henricus, in einem und demselben Jahre 1281 auch als Villicus erscheint [3]), oder wenn Villicus und Landrichter oder Villicus et iudex provincialis als identisch genommen werden, so z. B. in einer Tišnovicer Urkunde vom 22. November 1297, durch welche König Wenzel das Kloster und dessen Unterthanen von jeglicher Jurisdiction der Landesbeamten befreite und in ihrer Aufzählung den Kämmerer und die Landrichter oder Villici nennt [4]), oder in einer Urkunde von 1315, durch welche die obige bestätigt wird [5]). Noch deutlicher tritt der richterliche Charakter des Villicus in der Verleihung der Erbrichterei für Gross-Teinitz bei Olmütz 1274 auf. König Otakar bestimmt für Teinitz, dass über Diebstahl, Ehebruch, Nothzucht und Todtschlag nicht der Erbrichter, sondern in seiner Gegenwart entweder ein vom Könige abgeschickter Sendbote

[1]) „Item, si in bonis, ad ipsum monasterium pertinentibus, talem contigerit perpetrari excessum, propter quem bona ipsa per villicum nostrum debeant spoliari, nolumus, ut bona ipsa, etiam in tali casu, debeant spoliari per ipsum sine nostra speciali licentia et mandato.“ Cod. Dipl. Mor. V. 205.

[2]) H. Jireček, Cod. iur. Boh. pag. 64. n. 28—31.

[3]) Cod. Dipl. Mor. IV. 253 und 267.

[4]) „Eximimus . . . a Camerario et Lanthrichteriis seu villicis ac aliis officialibus Moravie.“ Cod. Dipl. Mor. V. 20.

[5]) Cod. Dipl. Mor. VI. 63. „Ne quis Camerarius, subcamerarius, iudex provincialis seu villicus aut alius officialis Moravie contra eam (exemptionem) audeat attentare.“ Auch l. c. 187. 206 u. s. w.

oder der Villicus des Olmützer Kreises zu richten haben[1]). Seit dem XIV. Jahrhunderte war er jedoch vorzugsweise nur Finanzbeamte, obwohl ihm auch noch dann eine gewisse richterliche Gewalt nicht abgesprochen werden darf. In der Maiestas Carolina wird dem königlichen Villicus, wenn Mädchen in Heirats-Angelegenheiten vor Gericht stehen, neben den Justiziären auch eine Rolle zugewiesen[2]).

Cudenrichter, cudař, iudex provincialis, d. i. ein öffentlicher Richter über eine Gerichtsprovinz, die Cuda genannt wurde. Im Lateinischen nannte man Cuda — von cúditi reinigen, also die Reinigung von der Schuld, — iudicium oder forum provinciale, auch iudicium terræ, das Landrecht. Es ist für die ältere Zeit identisch mit dem Župengerichte, iura castellanorum vel županorum, weshalb es ursprünglich so viel Cuden als Župenburgen gab. Einige erhielten sich gar lange, als die Zupenverfassung schon längst zu Grabe gegangen war; so wird z. B. zum Jahre 1295 noch ein cudarius Preroviensis genannt[3]). Nach den Otton'schen Statuten zerfällt bereits die Cuda in ein höheres und ein niederes Gericht, es gab daher auch eine doppelte Classe von Cudenrichtern, die nicht immer unterschieden werden. In einer Urkunde vom Jahre 1275 wird Vojslav magnus iudex Olomucensis genannt, während derselbe Vojslaus zum Jahre 1279 als Cudarius Olomucensis erscheint[4]). Es scheint aber doch zwischen Cudarius und iudex ein gewisser Unterschied obgewaltet zu haben, weil auf einer Oslavaner Urkunde

[1]) Cod. Dipl. Mor. IV. 112.
[2]) Archiv český III. 160. n. 98.
[3]) Cod. Dipl. Mor. V. 30.
[4]) Cod. Dipl. Mor. IV. 164 und 232.

vom 22. August 1281 nebeneinander als Zeugen sich unterzeichneten: iudex provinciæ Brunensis Henricus, et Wezemilus zudarius eiusdem provinciæ[1]). Auch auf einer Troppauer Urkunde, die bei dem dortigen Landrechte unter dem Vorsitze des Herzogs Nicolaus 1288 ausgestellt wurde, unterzeichnen: „Dominus Miroslaus zudarius, und Andreas tunc iudex provincialis“[2]). Ebenso werden noch 1319 die Cudarii und die provinciales iudices Moraviæ als getrennte Stellen, ebenso wie Landrichter und Richter, erwähnt[3]). Doch worin dieser Unterschied lag, oder worauf er sich bezog, wer mag dies heute mit Genauigkeit sagen? Dass auch die Cudenrichter nicht als solche lebenslänglich blieben, zeugt bei einigen Namen die Bezeichnung „quondam, ehedem Cudenrichter.“ In einer Brucker Urkunde vom 1. Sept. 1272 unterzeichnen sich unter den Zeugen: Ranocerius quondam zudarius und Friedericus quondam Landtrichterius[4]). Ranožir war noch 1263 zudarius Znoimensis[5]). Nachdem jedoch mit der Einführung der Landtafel[6]) die einzelnen Gerichte der Cuda mit den Hauptcuden in Brünn und Olmütz vereinigt wurden, hörten die verschiedenen Cudenrichter von Znaim, Troppau, Bisenz, Lundenburg, Iglau u. s. w. auf, und es blieben nur die von Brünn und Olmütz, die unter dem Namen „Oberstlandrichter“ dem zweimal im Jahre in Olmütz und dem zweimal im Jahre in Brünn sich versam-

[1]) Cod. Dipl. Mor. IV. 253.
[2]) Cod. Dipl. Mor. IV. 350.
[3]) Cod. Dipl. Mor. VI. 122 und VII. 597.
[4]) Cod. Dipl. Mor. IV. 99.
[5]) Cod. Dipl. Mor. V. 249.
[6]) Siehe S. 76 d. W.

melten Landrechte oder Herrengerichte, deren Theilnehmer als „Gerentes vices iudicum“ erscheinen[1]), beisassen.

Eine eigene Gattung von Landesbeamten bildeten die Procuratoren. Ihr Wirkungskreis ist in den grossen Klosterprivilegien von Welehrad, Bruck, Obrowitz, Raigern u. s. w. damit gekennzeichnet, dass ihnen die Besorgung der weltlichen Geschäfte des Klosters zugewiesen wird[2]). Ihr Dienst war daher hauptsächlich fiscalischer Art. Nicht ungewöhnlich erscheinen die königlichen Procuratoren unter den Zeugen, z. B. 1238 auf einer Oslavaner Urkunde der königliche Procurator Rubinus[3]). Nicht nur die Landesregenten, auch ihre Gemalinnen hatten ihre eigenen Procuratoren, die sich genau von dem Villicus unterscheiden. Diesem stand die ökonomische Verwaltung des liegenden Vermögens des Landesfürsten zu, jenem, dem Procurator, alles, was zum königlichen Fiscus gehörte, also Strafgelder in erster Linie, dann Hinterlassenschaften ab intestato, Heimfälle, das Vermögen der Hingerichteten oder Landesverwiesenen, falls dasselbe nicht anderweitig durch Schenkungen vergabt wurde u. s. w. Zu diesem Zwecke musste der Procurator häufig die Landtafel nachsehen, was jedoch nur mit Bewilligung des Landrechtes, wie wir wissen[4]), geschehen durfte, weil nur dort die Evidenz über den heimgefallenen oder heimzufallenden Güterbesitz zu erholen war, was jedoch nothgedrungen zu allerhand Unzukömmlichkeiten führen

[1]) Cod. Dipl. Mor. IV. 351 ad an. 1288.

[2]) „Significet procuratori domus illius, cui commissa fuerit procuratio in temporalibus.“ Cod. Dipl. Mor. II. 278 ad an. 1234.

[3]) Cod. Dipl. Mor. II. 352.

[4]) Siehe S. 78 u. ffg. d. W.

musste, besonders seit jener Zeit, als über die Evidenzhaltung der königlichen Kammer, was die Klöster und die königlichen Städte anbelangt, der Landes-Unterkämmerer, und in Hinsicht der Lehen der Hofrichter, also zwei Landesbeamte, zu wachen hatten. In der späteren Vladislaischen Zeit sträubten sich die Stände gewaltig gegen die königlichen Procuratoren[1]), die sich nach und nach neben ihrer alten Function auch zu einer justizpolizeilichen Macht entwickelten, indem sie Verschwörungen nachspürten, bei Verbrechen, wo kein Privatkläger war, die Klage einleiteten und gewissermassen die königliche oder markgräfliche Controle über die ständischen oder Landes-Beamten übten.

Wir sollten hier noch über die Gerichtsschreiber, die Notare, als ehemalige Župenbeamte berichten. Leider finden sich gerade über diesen Zweig des öffentlichen Dienstes fast gar keine Nachrichten, und doch mussten dort, wo Cudengerichte amtirten, auch Gerichtsschreiber angestellt gewesen sein. Wir haben nur Nachrichten von Olmützer, Brünner, Znaimer und Iglauer Notaren, deren Wirkungskreis König Johann angibt, als er durch eine Urkunde von 1327 der Aebtissin und dem Kloster von Maria Saal in Altbrünn unter andern das Recht überlässt, den Brünner Oberstlandschreiber zu ernennen. „Ihm gebühre," sagt der König, „die Ausschreibungen zur allgemeinen Berna für die Brünner Provinz zu veranlassen und der Brünner Landtafel

[1]) Archiv český IV. 448. Im böhmischen Landtage von 1471 erklärten die versammelten Stände, dass das Amt der Procuratoren „za prvních králuow českých nebyl (in dem Sinne von 1441) ... ale za krále Wladislava . . teprv začal .. a že prokuratora nám třeba neni." l. c.

nach alter Gewohnheit beizusitzen und daselbst das Schreibgeschäft zu führen, weshalb der zu Ernennende für beides tauglich sein müsse.“ [1]) Von Olmütz wird ein Thomas „Olomucen Notarius“ zum Jahre 1250 genannt, von Brünn 1243, er hatte Landbesitz vor der Stadt, von Znaim 1289 Bruno „notarius provincialis Znoimensis.“ [2]) Dass die Notare aus dem geistlichen Stande genommen wurden, ersieht man aus dem Umstande, dass die Brünner Oberstlandschreiber im Besitze der St. Prokopskapelle vor Brünn waren [3]), und dass der Iglauer Notar Theodorich, welcher schon 1270 vorkommt, zum Jahre 1272 ausdrücklich als Olmützer Domherr genannt wird [4]), wodurch dann das Privilegium des Königs Johann für die Cistercienser-Nonnen in Altbrünn das Verständniss erhält, während man bei der Behandlung dieses Themas ungemein vorsichtig sein muss, um nicht Gerichtsschreiber bei der Cuda oder beim Landrechte mit den markgräflichen Schreibern, welche als Notare in der markgräflichen Kanzlei angestellt waren, oder mit Notaren

[1]) „Quod . . Abbatissa et conventus monasterii predicti Stilum Berne, sive notariam supremam Berne Brunnensis provinciæ dare et conferre habeant cui velint, tali tamen persone, que ad reddendam racionem sufficiat dicte Berne. Et quod Abbatissa et conventus monasterii prelibati etiam habeant dare et conferre notariam zude Brunnensis, qui notarius tabulas terre habeat omni iure et utilitate, quo ab antiquo terre sive Zude notarii consueverunt habere, personis tamen idoneis, quibus velint.“ Cod. Dipl. Mor. VI. 264.

[2]) Cod. Dipl. Mor. IV. 359.

[3]) Cod. Dipl. Mor. III. 125 und 17.

[4]) Cod. Dipl. Mor. IV. 43. 100.

der Olmützer Bischöfe zu vermengen[1]). Auf einer Přemysliden-Urkunde vom April 1250 für Welehrad erscheint unter den Zeugen ein Thomas, Olomucensis Notarius, während die Urkunde ausgestellt ist „per manum Wilhelmi notarii curie nostre“[2]) und König Johann 1321 von einem ehemaligen Landesnotar Stephan spricht, welcher damals Burggraf in Lichtenburg war[3]).

Dies sind nun die wichtigsten Landesbeamte, aus denen sich die der Luxenburger Periode entwickelten, und zwar: der Landeshauptmann, der Capitaneus terræ, gewissermassen der Stellvertreter des Markgrafen in allen Verrichtungen und Amtshandlungen, denen er in der Regel in Person vorsitzen sollte, z. B. dem grossen Landrechte und den Landtagen. Zum erstenmale erscheint in den mährischen Urkunden der Name „Capitaneus Moraviæ, Landeshauptmann, hejtman zemský“ um das Jahr 1298. Der zweite Stifter von Kloster Saar, der Begründer eines Armen-Spitals beim genannten Kloster, Reimund von Lichtenburg, auf Vöttau, erscheint in dieser ersten und höchsten Würde des Landes, weiter nach ihm Walther von Hradek u. s. w. Um das Jahr 1326 nannte sich des Markgrafen Stellvertreter „summus

[1]) Cod. Dipl. Mor. IV, 214. Bischof Bruno liess 1278 eine Urkunde von seinem Notar, Johann, schreiben. Sogar Protonotare hatten die Olmützer Bischöfe. l. c. VI. 16 und Index. Also ein Unterschied zwischen dem Notar einer Cuda, des Bischofs und jenem der markgräflichen Kanzlei.

[2]) Cod. Dipl. Mor. III. 125.

[3]) „Stephano terre Notario, pro hac vice Burggravio in Leuchtenburg.“ Nach 10 Jahren 1331 wiederholt der König dieselben Worte. Cod. Dipl. Mor. VI. 144 und 329.

Capitaneus Moraviæ.“ [1]) Der Titel „Gubernator,“ welcher seit 1621 dem Landeshauptmanne in Mähren zukam, war bereits um 1253 von dem jungen Könige Otakar II. geführt. In der Zeit nämlich, als er sich „rex iuvenis Boemorum et dux Austriæ et Styriæ“ nannte, erscheint auf seinen Urkunden auch der Beisatz „marchionatusque Moraviæ gubernator“ [2]). Als Bischof Bruno nach Otakar's II. Tode die Regierung Mährens vom Könige Rudolf übernahm, nannte er sich 1279 „Olomucen et Prerovien provinciarum vicedominus.“ [3]) Aus dem Kämmereramte entstand mit der Zeit der summus Camerarius oder der Oberstkämmerer, der magnus iudex wurde Oberstlandrichter [4]), der Notarius terræ Oberstlandschreiber, der iudex curiæ Hofrichter und der Subcamerarius der Unterkämmerer — also alles Landesämter, welche in der Přemysliden-Zeit ihre Wurzeln haben.

Beliebt im Volke waren die alten Župenbeamten nicht. Wir haben erwähnt, dass bereits um 1167 die Bewohner des Dorfes Ložice lieber die Heimat verliessen, als sich von den Beamten noch weiter drücken zu lassen, und als König Wenzel 1252 das Kloster Plass von den weltlichen

[1]) Cod. Dipl. Mor. V. 105 und 106, 167, dann VI. 97 und 244. Um das Jahr 1306 erscheint Reimund von Lichtenburg „auctoritate et mandato.... regis Bohemie custos silvarum per Boemiam et Moraviam.“ Cod. Dipl. Mor. V. 203.

[2]) Cod. Dipl. Mor. V. 237.

[3]) Cod. Dipl. Mor. IV. 231. Seit 1763 führte die Landeshauptmannschaft den Titel „Gubernium“, und seit dieser Zeit bis 1861 war der Gouverneur auch Director der Stände.

[4]) Cod. Dipl. Mor. IV. 164. Wojslaus magnus iudex Olomucen ad an. 1275.

Gerichten eximirt, sagt er: „er könne nicht weiter zugeben, dass ungerechte und schlechte Menschen das Kloster und dessen Unterthanen vor ihr Forum citiren und sie durch ungerechte Urtheilssprüche berauben.“ [1]) Im ähnlichen Sinne drückte sich auch K. Wenzel II. 1297 in einer Immunitätsurkunde für das böhmische Kloster Chotěšov aus. [2]) Ja man fürchtete sogar die Ansiedlung irgendeines Beamten auf dem Territorium eines beliebigen Klosters aus Besorgniss der Unterdrückung der Nachbarn [3]). Geldbestechung und Patronanz waren damals nicht unbekannte Dinge. Hat ja selbst der Markgraf von Mähren, Přemysl, in der Immunitätsurkunde für Kloster Obrowitz vom 28. März 1235 auf die Bestechung und auf die Patronanz der Landesbeamten angespielt, indem er bekannte, dass diese Immunitätsurkunde nicht der Bestechung oder der Gunst und der Bitten Anderer ihr Dasein verdanke, sondern rein nur aus seiner Frömmigkeit entstammte [4]), und dass auch mit der Zeit diese Uebel-

[1]) „Plasensem ecclesiam . . homines improbi et maligni ... molestare præsumant tam ipsos fratres, quam eorum homines ad iudicia extraordinaria pertrahentes et eos rebus suis per iniusta iudicia defraudantes.“ Erben, Regest. pag. 595.

[2]) „Qui per provinciales iudices nostros frequenter vexari solent.“ Emler, Reg. pag. 760.

[3]) In einer königl. Urkunde für Marienthal in der Lausitz, damals noch böhmisch, von 1238 heisst es: „volumus, ne aliquis nostrorum villicorum aut nunciorum dominium in prædiis ipsarum (monialium) habeat, et hoc facimus, ne non solum eas gravemus, sed ne etiam eas gravare videamus.“ Erben, Reg. pag. 434.

[4]) Cod. Dipl. Mor. II. 296. Derselbe Passus kommt auch in Přemysl's ähnlicher Urkunde für Kloster Hradisch 1238 vor. l. c. 836.

stände nicht behoben wurden, ersieht man aus verschiedenen Pûhonen, die da darthun, dass, da die Beamten, besonders die des kleineren Landrechtes, nicht auf fixe Besoldung, sondern auf Gerichtssporteln gewiesen waren, ihre Geldgier fast sprichwörtlich wurde. Sogar das Tobitschauer Rechtsbuch spricht sich über diese Geldgier missliebig aus [1]).

Frägt man nach der Besoldung dieser Beamten, so darf man nicht vergessen, dass sich damals alles auf zwei Kategorien der Einnahmen, folglich auch der Entgeltung für geleistete Dienste auf diese zwei Kategorien reducirte; entweder musste das Amt selbst seinen Mann ernähren, oder er erhielt für dasselbe Ländereien angewiesen, die jedoch zu unterscheiden sind von solchen, welche der Landesregent für bereits erwiesene Dienste einzelnen verdienten Männern aus Gnade, also als Geschenk nicht blos für ihr Leben, sondern erblich verliehen hatte. Solche landesfürstliche Länderentlohnungen, výsluhy, sind daher von den Ländereien, welche der Beamte insolange bezog, als er im Amte blieb, wohl zu unterscheiden. Belohnt z. B. wurde der Bischof Bruno von Olmütz, als ihm 1261 König Otakar II. für seine vielen, ihm und dem Lande erwiesenen Verdienste die grosse Herrschaft Hulein für sich und seine Nachfolger

[1]) Kniha Tovačovská, Edit. Brandl, pag. 72, cap. 129. Der Verfasser sagt pag. 76: „Jest nyní mnoho rûznic mezi úředníky menšími. . .co oni mezi sebú bráti mají.“ Vergleich Brandl, kniha Drnovská. 8°. LXXXV und LXXXVI. Ursachen der minder guten Beamten. In späterer Zeit war einer der Verhasstesten der königliche Procurator, eine Stelle, welche (wie oberwähnt) erst K. Wladislav II. nach altem Vorbilde zu seinem Vortheile eingeführt hatte. Arch. český IV. 448.

am bischöflichen Sitze in Olmütz schenkte[1]); belohnt wurde auch der Olmützer Kämmerer Pardus wegen dessen Treue vom Könige Otakar II. in demselben Jahre 1261 mit dem Dorfe Vsisko bei Olmütz[2]). Otakar's Grossvater, König Přemysl, belohnte für treue Dienste 1213 den edlen Mann Drislaus mit dem Dorfe Uherči[3]), und dass Jaroslav von Sternberg für seinen Sieg über die Tataren vor Olmütz 1241 vom Könige Wenzel den Bezirk um Sternberg erhielt, wo eine Burg gleichen Namens erstand, die bereits 1269 urkundlich vorkommt, ist bekannt[4]).

Nun nicht diese, von den Landesregenten für erworbene Verdienste erblich ertheilten Güter, sondern andere

[1]) Cod. Dipl. Mor. III. 312. Vergl. Bd. V. 471 d. W. „Inspectis servitiis multiplicibus atque magnis, que non sine gravi persone sue periculo, et maximo rerum suarum dispendio, iamdiu nobis pro defensione terre et honoris nostri contra nostros adversarios impendit fideliter, utiliter et constanter (sic im Orgl.) . . . damus, concedimus et conferimus ipsi et ecclesie sue nomine suo . . . totum districtum Hulín" &c.

[2]) „Quam villam eidem, pro sue fidei meritis iure contulimus hereditario." Cod. Dipl. Mor. III. 319.

[3]) Erben, Reg. pag. 251.

[4]) Vergl. Bd. V. 313 u. ffg. d. W. Von der Výsluha muss die Výprosa (precarium) unterschieden werden. Es war eine durch Jahrhunderte lange Uebung entstandene Pflicht des böhmisch-mährischen Regenten, die an ihn heimgefallenen Güter (odúmrť) entweder aus reiner Gnade an bestimmte Personen zu vergeben, die sich gar keine Verdienste erwarben, oder mit diesen Gütern Verdienste zu belohnen. Im ersten Falle hiess ein solches Gut výprosa, im zweiten výsluha. In den Urkunden wird jedoch dieser Unterschied nicht immer festgehalten. Brandl Glossar „výprosa". pag. 372.

waren ausgemittelt, mit denen die Beamten auf die Dauer ihrer Wirksamkeit entlohnt wurden. So besass der jedesmalige Truchsess von Mähren einige Fischer an der Zvitava und einen Besitz in der Nähe der Stadt Brünn, den der Markgraf Přemysl 1247 den Brünner Dominikanern schenkte.[1]) Der Abt von Kloster Hradisch, Budislaus, überliess nach dem Wunsche des Königs Otakar II. dem Beamten, welchem die Herstellung der Brücken in Prerau oblag, den hier vom Kloster besessenen Besitz, nämlich die Hälfte einer Taferne sammt den dazu gehörigen Häuslern und Feldern, wofür der König die Klosterunterthanen von der bis jetzt von jedem Lahne für die Brückenherstellung gezahlten Steuer durch eine Urkunde vom 7. Januar 1275 für immer befreit hatte[2]). Der jedesmalige Kämmerer, Unterkämmerer und Truchsess hatten, wie aus einer Urkunde von 1253 hervorgeht, einen Theil ihrer Dotation in dem bei Olmütz liegenden Dorfe Vsisko[3]). Es ist derselbe Besitz, den Markgraf Přemysl dem Olmützer Kämmerer Pardus, wie oben gesagt, aus Rücksicht für dessen Verdienste erblich überlassen hatte. Ebenso verschenkte Markgraf Přemysl seinem Kaplane Gregor einen Ackergrund mit einem anliegenden Walde in Lodenic, welcher früher zweien Kämmerern angehörte[4]). Wurden die

[1]) Cod. Dipl. Mor. III. 82 und V. 233, aber mit der unrichtigen Jahreszahl 1241.

[2]) Cod. Dipl. Mor. IV. 139. „Budissius . . . cesserat de bonis suis, que sunt in Prerow . . . illi, qui reparat pontes in prefata Prerow, ratione denariorum, qui solvebantur ab hominibus dicti abbatis de quolibet manso ad reparationem pontium.

[3]) Cod. Dipl. Mor. III. 173.

[4]) „Capellano nostro, Gregorio, digna retributione ipsius servitio nobis exhibito principaliter recompensare volentes,

erwähnten Beamten anderweitig entschädigt? Es scheint so, weil der alte Beamtenbesitz, sogar der der Jäger, in Nenakonic, Tučap und Drnovic schon im Jahre 1126 an die St. Wenzelskirche in Olmütz kam[1]); die Haupteinkünfte der Beamten waren in der zweiten Hälfte der Přemysliden-Zeit schon die unterschiedlichen Sporteln, die sich aus ihrer verschiedenen Amtsthätigkeit ergaben und unterschiedliche Namen führten. Die Bewohner von Mähr. Neustadt mussten dem Oberjägermeister, dem magister venatorum, wegen des Dorfes Střelice eine jährliche Pension entrichten[2]) Přisudné hiess z. B. die Taxe, welche der Kläger, wenn er den Process

terram duorum camerariorum in ipsius villa nomine Lodeniche existentium et silvam adiacentem pro ipsius commodo ampliori contulimus hereditaria possidenda." Cod. Dipl. Mor. II. 240 ad an. 1232. Erneuert 1254. Cod. Dipl. Mor. III. 190.

[1]) Cod. Dipl. Mor. I. 201. Vergl. Bd. III. 25 d. W. Die Sitte, Beamte und Diener auf Bodenerträgnisse anzuweisen, forderte die damalige Naturalienwirthschaft. Wir lernen in der sogenannten Deputatenwirthschaft ihren Nachklang, der sich hie und da, besonders bei geistlichen Gütern, bis zur Stunde erhalten hat. Der Bischof Bruno hat die Burg Füllstein seinem jedesmaligen Truchsess überlassen. Bei der Prager Kirche wurden Diener und Beamte gleichfalls mit Ländereien entlohnt. Emler, Reg. pag. 717, n. 1673, ad an. cc. 1295.

[2]) Cod. Dipl. Mor. II. 266, ad an. 1234. „Adicimus etiam, ut quicunque magister venatorum pro tempore fuerit, cives prenominatos (de Uničov) occasione ville, que Ztrelez vulgariter appellatur, nullatenus inquietare presumat, nec aliquid importune ab eisdem exigere preter statutam et usitatam annuam pensionem."

gewann, den Gerichtsbeamten zahlte. Freilich betrug diese Taxe nur zwei Denare,[1]) aber man bedenke nur die Unzahl von Klagen, die in einem Jahre eingebracht sein mochten. Andere Taxen waren schon höher. Um z. B. der Blutrache Einhalt zu thun, bestimmten die Otton'schen Statuten, dass deshalb an den Gerichtshof 200 Denare zu entrichten seien[2]). Andere Taxen waren: vymazné oder zámazné, welche für das Auslöschen aus den Steuer-Registern gezahlt wurden. Wegen der Erpressungen, die das Zámazné mit sich brachte, wurde dasselbe, zwar spät genug, aber dennoch 1490 aufgehoben, und die Steuereinnehmer verpflichtet, ihre Schreiber aus den ihnen zukommenden Taxen zu bezahlen[3]). Weitere Taxen waren: Zárožné, das Pönalgeld, welches der Eigenthümer eines Viehes für den von demselben verursachten und nun abgeschätzten Schaden erlegen musste, aber auch das Geld, welches gezahlt wurde, wenn eine Pfändung des Viehes wegen nicht bezahlter Steuer vorgenommen wurde. Eine solche Pfändung, sonst auch Brání genannt, war eine äusserst ergiebige Quelle. Wenn nämlich der Schuldner die Interessen nicht zahlte, hatte der Gläubiger das Recht, jenem so viel an Hausvieh wegzunehmen, als die Interessen und die allfälligen Gerichtskosten bei Einklagung der Schuld betrugen. Die Wegnahme geschah entweder durch den Gläu-

[1]) Cod. Dipl. Mor. II. 78 ad an. 1215, dann IV. 208, ad an. 1278. Ebenso l. c. 112, 208, 232 u. s. w.

[2]) Cod. Dipl. Mor. II. 210.

[3]) Archiv český V. 434 zum J. 1490: „Písaři aby zámazného od lidí nebrali, než berníci aby sobě na určeném písaře jednali, a každému písaři aby puol kopy grošuov mišenských na týden dáno bylo a stravu k tomu.“

biger allein oder mit Intervention eines Půhonči (Kämmerers) und eines Boten des Oberstburggrafen [1]). Čistotné, das Reinigungsgeld, d. h. jener Betrag, welchen der erlegen musste, der die Ordalienprobe glücklich bestand. Nach den Otton'schen Statuten entrichtete ein solcher dem Richter 2 und dem dabei beschäftigten Priester 14 Denare. Markgraf Přemysl hob diese Abgabe für die Unterthanen des Olmützer Bisthums und für die der Klöster Obrovitz, Hradisch &c. auf, weil er von dem richtigen Standpunkt ausging, dass nicht die Menschen, sondern Gott geholfen habe, und daher den Menschen nichts zu zahlen komme [2]). Odhadné ist die Taxe, welche den Gerichtsbeamten für die Schätzung des sachfälligen Gutes gezahlt wurde. Die Schätzung, odhad, fand 14 Tage nach dem Zvod statt, wenn der Sachfällige während der Zeit seiner Schuldigkeit nicht nachkam. Die Schätzung geschah durch die Beamten des kleineren Landrechtes, denen in Mähren der Burggraf vorstand. Es stand dem Vicekämmerer frei, zum Odhad Adelige und Bauern aus der Nachbarschaft zu berufen; wer ohne Grund nicht erschien, erlitt ein Pönale von 10 Mark Groschen [3]). Odklad, das sogenannte Wehrgeld, compositio capitis, oder besser gesagt, die dem Richter als landesherrlichem Vogt zu zahlende Geldbusse, während die Entschädigungssumme an den Verletzten oder seine Verwandten dem Uebereinkommen mit ihnen überlassen blieb. Wehrgeld im deutschen Sinne gab es in Mähren nie. Im

[1]) Wörtlich aus Brandl, Glossar pag. 10.

[2]) „Ab eo, quod vocatur čzistotné, liberos esse concedimus pro eo, quod per Deum sunt adiuti, non per hominem.“ Cod. Dipl. Mor. II. 296.

[3]) Vergl. S. 123 d. W.

Rechtswege betrug das Quasi-Wehrgeld oder die Geldbusse für eine Herrenstandsperson 500 Mark Silber, 500 Pfund Wachs für Kirchen, 500 Seelenmessen und 50 Stück groben Tuches für Arme; für eine rittermässige Person 50 Mark Silber, 50 Pfund Wachs, 50 Messen, 15 Stück Tuch; für einen Bauer 5 Mark, 5 Pfund Wachs, 5 Messen und 1 Stück Tuch.[1]) Doch stand es den Parteien frei, sich aussergerichtlich zu vergleichen, und das Quasi-Wehrgeld nach eigenem Ermessen zu bestimmen. Und solcher Gerichtssporteln gab es auch noch andere, weshalb nicht zu wundern, dass, wie schon oben gesagt wurde, die Beamten keine beliebten Persönlichkeiten waren, die erst in viel späterer Zeit in eine geregelte Besoldung traten. Vom Landeshauptmann heisst es, dass er um 1417 an Besoldung 8 mährische Mark Silber und 20 Dreiling Wein hatte. Um das Jahr 1608 bezog Karl von Žerotín als Landeshauptmann 1600 fl., und nach einer Notiz der Kniha Drnovská erhielt der zwischen 1496 und 1515 fungirende mährische Landeshauptmann vom Könige Wladislav 1000 Schock Groschen, Wein und 50 Ochsen[2]). Diese unbedeutende Remuneration ist auch Ursache gewesen, dass man für Civilämter, wie z. B. für die Stelle eines Kreishauptmannes, nur von Haus aus begüterte Männer wählte. Man hat damals den autonomen Staat noch nicht als Melkkuh angesehen und ausgenützt[3]).

[1]) Kniha Tovačovská. Edit. Brandl. cap. 210, 211 und 212.

[2]) Kniha Drnovská. Ed. Brandl. S. 12.

[3]) Die Stadtbeamten waren, wie die Landesbeamten, auch an gewisse Taxen gewiesen. Tomaschek, Deutsches Recht, an verschiedenen Stellen, ebenso Rössler, Brünner Stadtrechte.

Markgräfliche Kanzlei und ihr Urkundenwesen.

Mit der Errichtung der Markgrafschaft beginnen die Nachrichten über eine Kanzlei.— Ursachen der Seltenheit älterer echter Diplome vor 1197. — Aufzählung der mährischen Notare und Protonotare aus der Přemysliden-Zeit. — Das Kanzleiwesen unter dem Markgrafen und Könige Otakar II. — Kein fester Unterschied zwischen Notar und Protonotar. — Scheidung der Otakar'schen Hofkanzlei nach Territorien 1265. — Kanzleipersonale unter K. Wenzel III. — Magister Peter von Aspelt als Reichskanzler und Magister Peter Angeli als Protonotar.

„Vor dem fünften Decennium des XII. Jahrhunderts ist uns über die Leitung des Kanzleiwesens der böhmisch-mährischen Fürsten gar nichts bekannt, indem weder die annalistischen Aufzeichnungen, noch echte Urkunden, die vor diese Zeit reichen würden, über diesen Gegenstand Nachrichten enthalten. Es lässt sich aber wohl nicht denken, dass die böhmischen Herzoge und die mährischen Theilfürsten bei ihren Regierungsgeschäften ohne eine eigene Kanzlei hätten bestehen können; diese existirte sicher in Böhmen und auf den mährischen Fürstenhöfen ebenso wie bei den benachbarten Regentenhäusern; aber es erhielt sich nichts von ihrer Thätigkeit. Für Böhmen und Mähren selbst wurden damals, wie noch lange nach der Mitte des XII. Jahrhunderts, verhältnissmässig wenig Urkunden ausgestellt, man half sich statt der urkundlichen Zeugnisse mit münd-

licher Zeugenschaft[1]), die in den meisten Fällen ausreichte, indem nach dem böhmischen Rechte schon ein dreijähriger unangefochtener Besitz in Friedenszeiten von was immer für Gerechtsamen dieselben dem Besitzer sicherte. Dadurch lässt sich am besten der grosse Mangel an Urkunden böhmischer und mährischer Fürsten vor 1150 erklären. Denn von den wenigen Urkundenstücken, die wir aus der Zeit vor 1150 aus Böhmen und Mähren besitzen, sind fast alle, wenigstens der Form nach, für verdächtig oder gar für ganz unecht anzusehen."

Mit diesen Worten eröffnet Dr. Emler in den Abhandlungen der königl. böhmischen Gesellschaft der Wissenschaften, Prag 1878, seinen Aufsatz „die Kanzlei der böhmischen Könige Přemysl Otakar's II. und Wenzel's II. und die aus derselben hervorgegangenen Formelbücher." Wir unterzeichnen dieselben vollinhaltlich, nur möchten wir zu den Ursachen der grossen Seltenheit der Urkunden des XII. Jahrhunderts noch die unfertigen politischen Zustände, aus denen sich der böhmisch-mährische Staat des XII. Jahrhunderts herauszuarbeiten suchte, und dann gewisse äussere Ursachen mit hinzurechnen.

Verfolgt man mit Aufmerksamkeit die Geschichte des böhmisch-mährischen Reiches, so wird man die Wahrnehmung machen, dass sein Urkundenwesen der voll-

[1]) Bischof Bruno beruft sich auf ein mündliches Uebereinkommen, das wegen Střelna zwischen dem Bisthum und Kloster Hradisch obwaltete, aber jetzt 1274 der grösseren Sicherheit wegen verbrieft wurde. Cod. Dipl. Mor. IV. 138. „De communi consensu partium utrarumque talis prima inter nos sine scriptis concordia intervenit . . ."

kommene Abklatsch seiner Geschichte ist. War der Staat in grossen Actionen begriffen, wie z. B. unter Břetislav I., Wratislav II., Wladislav II., da mehren sich auch seine Urkunden. In einem Staate, in welchem es nichts zu thun gibt, oder in einem Staate, in welchem die Thätigkeit nach aussen alle fähigen Kräfte absorbirt, ruht die Clio von ihren Aufzeichnungen aus, und für solche Zeiten reicht im Privatverkehre das lebendige Wort, folglich das Zeugniss, vollkommen aus. Das Urkundenwesen ist im Hintergrunde. Kaum gelangt jedoch der Staat in geregeltere Formen, kaum tritt er, worauf besonderes Gewicht zu legen ist, in nähere Berührung mit entwickelteren Nachbarstaaten, also der böhmisch-mährische mit Deutschland, schon nimmt er die Nachbarsformen an, assimilirt sie seiner Individualität, und errichtet Institute, die früher entweder gar nicht, oder nur unvollkommen im Lande bekannt waren. Man denke nur an die Hofbediensteten der böhmischen Könige oder der mährischen Markgrafen! Den Hof des ersten mährischen Markgrafen, Wladislav Wladislavovič (1197—1222), bildeten ein Kämmerer, ein Ober- und Unter-Truchsess, ein Ober- und Unter-Mundschenk, ein Marschall, ein Jägermeister, ein Procurator der Königin, ein Protonotar, mehrere Notare, fünf Hofkapläne und eigene Hofcavaliere.[1]) Es ist dies eine wörtliche Copirung des deutschen Königshofes. Auch hier gab es, freilich alles im vergrösserten Massstabe, neben dem Kämmerer, Truchsessen, Mundschenken u. s. w. einen Kanzler, einen Protonotar und unterschiedliche Notare. Wir wissen, dass diese das Personale der königl. deutschen Kanzlei bildeten, und dass der Kanzler zu den vier oder fünf obersten

[1]) Siehe Bd. V. 155 und 156 d. W.

Hofbeamten des heiligen römischen Reiches deutscher Nation gehörte, und dass sein Einfluss, welchen ihm sein Geschäft gab, einer der wichtigsten war.

Wie im deutschen Reiche, war auch in Mähren der Einfluss des Vorstehers, des Leiters der markgräflichen Kanzlei, ein bedeutender. Wir müssen jetzt schon bemerken, dass, wie in Deutschland, auch in Mähren das Kanzleipersonale nur dem geistlichen Stande angehörte. Als im Jahre 1206 die Propsteiwürde beim Domcapitel zu Olmütz wiederhergestellt wurde, bei welcher Gelegenheit König Přemysl der genannten Kirche eine magna charta libertatum ausstellt und dem Capitel die freie Bischofswahl gewährt, vereinigte er offenbar zur besseren Dotirung der Dompropstei mit derselben das mährische Kanzleramt. Der jedesmalige Dompropst von Olmütz sollte, wie der Wyšegrader für Böhmen, Kanzler für Mähren sein.[1]) Obwohl diese Urkunde von Innocenz III. am 8. Januar 1207 und später durch K. Otakar II. 1256, durch Urban VI. 1262 und schliesslich durch Karl IV.[2]) bestätigt wurde, blieb diese Concession doch nur Titel, und wir sehen, dass sich desselben ein Dompropst von Olmütz nur in den seltensten Fällen bedient hatte.[3]) Gab es in Mähren Leiter der markgräflichen Kanzlei, so waren es gewiss nicht die Dompröpste von Olmütz. Der erste Dompropst hiess Stephan, nach ihm kam Theodericus, dann Nicolaus (?), Herbortus, Albertus

[1]) Cod. Dipl. Mor. II. 38. Ueber den Hergang und die Urkunde selbst siehe Bd. V. 47—51.

[2]) Cod. Dipl. Mor. II. 41. III. 214, 334.

[3]) In einer Kloster Hradischer Urkunde ddo. Olmütz 16. Sept. 1282 erscheint unter den Zeugen an erster Stelle: „Cyrus,

von Starkenberg, Alexius, aber keiner von ihnen erscheint je als Leiter der markgräflichen Kanzlei, sondern ein gewisser Apollinaris, der 1203 Notarius genannt wird, seit dem Jahre 1213 bald als Protonotarius und bald als Notarius die Urkunden datirt und bis zum Tode Wladislav's Wladislavovič, welcher am 12. August 1222 erfolgt war, im Amte verblieb.

Also Mähren hatte, als es zur Markgrafschaft 1197 erhoben wurde, schon seine geregelte Kanzlei, die wohl den Schluss erlaubt, dass das Institut, welches wir Kanzlei nennen, im Lande auch vor dem Jahre 1197 bekannt gewesen war, und doch kennen wir aus jener Zeit, man kann es mit Bestimmtheit sagen, so wenig echte Urkunden. Wo hat diese Erscheinung ihren Grund? Diese Frage werden uns äussere Ursachen, deren wir oben erwähnten, beantworten. König Otakar II. bemerkt in einer Břevnover Urkunde vom 10. Mai 1255, dass er den Břevnover Stiftungsbrief von 993 im Originale in Händen hatte. Nachdem er jedoch gesehen, dass die Schriftzüge derselben durch's Alter verblichen und unleserlich geworden, habe er auf Bitten des damaligen Abtes Martin die Urkunde abschreiben lassen, die er nun auf dem allgemeinen Landtage, welcher 1255 im Mai im Kloster Strahov tagte, bestätigte.[1]) Da hätten wir

prepositus Olomucen, cancellarius Moravie." Cod. Dipl. Mor. IV. 274. Es ist dies aber auch die einzige mir bekannte Urkunde, in welcher sich der Olmützer Dompropst „Kanzler von Mähren" nennt. Wahrscheinlich setzte Cyrus den alten Titel zu seinem Namen, um denselben der neuen Administration des Herzogs von Sachsen, Albert, ins Gedächtniss zu rufen.

[1]) Dobner, Mon. hist. VI. 24. Im Auszuge Emler, Reg. pag. 23 und Cod. Dipl. Mor. V. 238. „Privilegium libertatis, quod. .

die erste äussere Ursache. Die Urkunden gingen, wie die Břevnover, durch die Zeit zu Grunde, sie wurden, vielleicht durch das schlechte Material, auf dem und mit dem sie geschrieben waren, morsch, unleserlich und zerfielen. Gut noch, wenn ihre Eigenthümer bei Zeiten, wie dies hier mit dem Břevnover Stiftungsbriefe der Fall war, für ihre Erneuerung sorgten; sorgten sie nicht, dann war die Urkunde für immer verloren. Und wie viele Urkunden mochten durch Feuer oder andere Unbilden der Zeit verloren gegangen sein? Bischof Heinrich Zdik klagt um das Jahr 1131, dass die Urkunden der Olmützer Kirche auf diese Weise durch Alter und Kriege zu Grunde gingen.[1])

Eine weitere äussere Ursache liegt in dem Abschlusse des Concordates vom 10. März 1222. Mährens Geschichte

Boleslaus dux Bohemorum, eidem monasterio (Břevnoviensi) ad preces sanctissimi patris nostri Adalberti, martyris Christi, contulerat, et iam nimia vetustate fere consumptum fuerat adeo, quod propter attricionem cartule vix litere apparebant, manibus nostris tractavimus, ac in rescripto redigi fecimus de novo, approbantes, ratum habentes et confirmantes coram multis Baronibus regni nostri, qui tunc presencialiter aderant." Dieses Transsumt ist noch im Orgl. im Archiv des Klosters Břevnov (eigentlich Braunau) vorhanden. Es ist echt; die erste Urkunde von 993 ist längst nicht mehr vorhanden. Das von Dobner in seinen Annal. IV. 375 reproducirte Facsimile ist eben jenes Transsumt von 1255. Aus dieser Zeit stammt der Anhang von den Worten an: „Placuit etiam et coram nobilibus terre firmiter decrevi: ut omnes homines &c. Immunitäten von der Župenverfassung. Cod. Dipl. Mor. I. 103. Vergl. Bd. II. 76 u. ffg.

[1]) Cod. Dipl. Mor. I. 205. „Quoniam priora ecclesie nostre privilegia partim vetustate consumpta, partim bellorum tumultibus aliisve occasionibus amisa sunt."

erzählt,[1]) dass König Přemysl Otakar I. wegen Verletzung der kirchlichen Immunität in harte Kämpfe mit der päpstlichen Curie gerathen war. Der Prager Bischof, Andreas, musste sogar, wie einst der hl. Adalbert, seinen bischöflichen Sitz verlassen und in Rom wider seinen König Klage führen. Um die Immunität des Bisthums, der Klöster und selbst der Parochien desto leichter niederzudrücken, und den Clerus und dessen Besitzthümer in seine Hände zu bekommen — es war im böhmisch-mährischen Reiche, wenn auch im Kleinen, doch im Ganzen und Grossen dieselbe Tendenz, wie sie Kaiser Friedrich II. um 1218 wider die Kirche verfolgte — liess sich der König die Stiftungs- und Besitzurkunden entweder freiwillig, oder wo dies nicht ging, selbst mit Gewalt vorlegen. Welcher Urkundenschatz mochte nicht damals, also zwischen den Jahren 1217 und 1221, verloren gegangen sein! Nach vielen Verhandlungen, die des Königs Procurator und Bischof Andreas von Prag in Rom, und der päpstliche Legat Gregor in Mähren und Böhmen führten, kamen gewisse Ausgleichspunkte zu Stande, unter denen für unsern speciellen Fall die Bestimmung: „dass die confiscirten, oder in Verlust gerathenen Urkunden des Prager Bisthums, der böhmischen und mährischen Klöster, und überhaupt des Clerus, den Eigenthümern zurückgestellt oder erneuert werden sollen,“ [2]) insofern eine Wichtigkeit hat, als uns damit mit einem Male der Schlüssel in die Hand gelegt wird zur Erklärung der vielen, nach inneren und äusseren Kriterien zwar verdächtigen, aber nach

[1]) Siehe Bd. V. 107 u. ffg. d. W.

[2]) Jireček, Cod. iuris Boh. I. pag. 46. Vergl. Bd. V. 134 u. ffg. d. W.

ihrem Inhalte echten und wahren Urkunden, denen wir in der älteren böhmisch-mährischen Geschichte so häufig begegnen. Denn, nachdem im Concordate von beiden Seiten der oberwähnte Punkt angenommen wurde: „Die Klöster sollen alles ruhig besitzen, wovon sie durch die Privilegien der Herzoge und Könige von Böhmen beweisen können, dass es ihr Eigenthum sei, ohne hiezu neben den Urkunden auch noch Zeugen oder andere Beweismittel beizubringen;“ [1]) kamen die Cleriker, und namentlich die Klöster, haufenweise, um confiscirte oder verloren gegangene Urkunden zu reclamiren, oder sich neu aufgesetzte, die den damaligen factischen Bestand der Kirchen und Klöster auseinandersetzten, bestätigen zu lassen. So entstanden die sogenannten Conglomerats-Urkunden, [2]) die nichts Falsches, wohl aber Unchronistisches enthalten, indem es den Besitzern durchaus nicht daran lag darzulegen, wann, sondern was geschenkt wurde, und was sich im Besitze des Klosters oder der

[1]) „Et ut (ea) quæ privilegiis regum et ducum Boemiæ probari poterunt, esse sua, volumus quod habeant et possideant sine lite, et uti aliis testibus non cogantur.“ Jireček, Cod. iuris Boh. I. pag. 51. Vergl. Bd. V. 146 d. W.

[2]) Siehe Bd. II. 441 d. W. Das Alterthum kannte diese Gattung von Urkunden. Als der Bischof von Olmütz, Heinrich Zdik, bei der Uebertragung der Domkirche von St. Peter zu St. Wenzel den Besitz der bischöflichen Kirche in einer Urkunde verbrieft haben wollte, sagt er um 1131: „In huius scripti nostri serie, que vel predecessorum nostrorum vel nostris sunt acquisita temporibus, cuncta que in villis vel possessionibus ad eandem pertinent ecclesiam, denotari volumus, ut ecclesia Dei et ea, que notata sunt, inconcussa, deo favente deinceps possideat.“ Cod. Dipl. Mor. I. 205.

Kirche befinde. Nur so ist es erklärlich, wie die mährischen Immunitäts-Urkunden der verschiedenen Klöster durchgängig einen und denselben Tenor, ja gar oft auch dieselben Worte an sich tragen. Wenn in den mährischen Urkunden die Befreiung vom Župengerichte und von jenen Lasten vorkommt, die mit der Župenverfassung in Verbindung standen, als da sind die Arbeiten an den Strassen, an den Befestigungen der Župenburgen, die Beherbergung des königl. oder markgräflichen Jagdgefolges, die Befreiung von den Mauthgefällen u. s. w., dann muss man gegen solche Urkunden, wenn sie vor dem Jahre 1221 ausgestellt sind, ein gerechtes Misstrauen haben, weil sich der König Přemysl Otakar I. erst infolge des abgeschlossenen Concordats zu solchen Concessionen bewogen hat.[1]) Hatten nun einmal infolge des Concordats die Cleriker und namentlich die Klöster die neuen Urkunden, wir können sie Grundbuchsextracte nennen, bestätigt erhalten, hatten sie keine Ursachen mehr, falls ältere Originale vorlagen, sich noch weiter um diese zu kümmern; ihr Rechtsbesitz, wie er eben damals bestand, war durch die neue Urkunde gesichert, und somit war das Concordat mit als Ursache, warum sich fast keine echten Urkunden vor dem fünften Decennium des XII. Jahrhunderts in Mähren erhalten haben.

Als dritten Grund machen wir auf den Umstand aufmerksam, dass, als König Otakar II. nach dem Tode seines Vaters, Wenzel I., welcher am 22. Sept. 1253 erfolgt war, den 17. October d. J. seinen feierlichen Einzug in Prag hielt und darauf bis in den März 1254 in Böhmen

[1]) Jireček, Cod. iuris Boh. I. pag. 52 und 53.

und Mähren thätig blieb, er, um sich die Gunst des Clerus zu erwerben, zu Prag am 20. November 1253 einen Gnadenbrief ausstellte, durch welchen alle den Kirchen des gesammten Königreiches ertheilten Begabungen und Privilegien bestätigt wurden, „wenn sie im Originale und mit ihren authentischen Siegeln vorgelegt werden konnten.“ [1]) Wie mochten sich da die Klöster und die Vorsteher geistlicher Communitäten und Beneficien beeilt haben, die morschen Siegel durch unverletzte, die von minder wichtigen Urkunden abgelöst wurden, zu ersetzen, und fehlende Originale durch Anfertigung neuer aus vorhandenen Copien nachzutragen! Und als vierten Grund können wir noch anführen das häufige Wechseln der Regentsiegel mit der Clausel: dass nur die mit dem neuen Siegel versehenen Urkunden Rechtskraft haben. Als z. B. König Wenzel II. am 2. Juni 1297 in Prag gekrönt wurde und gleich nach der Krönung einen allgemeinen Land- und Gerichtstag in Prag abhielt, erliess er daselbst eine Verordnung, dass Alle, wessen Standes und Würde sie immer seien, ihre vor der Krönung vom Könige empfangenen Privilegien, Donationen und Gnadenbriefe, wenn sie mit den vor der Krönung benützten alten Siegeln versehen sind, innerhalb einer bestimmten Zeit zur Umschreibung vorlegen sollen, um das

[1]) „Omnia etiam eis (ecclesiis) privilegia, a nostris antecessoribus pia consideratione concessa, sive sint realia, sive personalia, ad res seu iura pertinentia, dummodo appareant in prima figura et authenticis sigillis sigillata, non vitiata, non cancellata, non aliqua sui parte abolita, rata habemus et firma et ea authoritate presentis scripti confirmamus, nollentes illas tractu temporis, a malevolis aliquibus ausu temerario violari.“ Jireček, Cod. iuris Bohem. I. 129 et 130.

nach der Krönung eingeführte Siegel zu erhalten, weil sie sonst die Giltigkeit verlieren.[1]) Der König nennt diese Verordnung eine „Constitution", deren Zweck wahrscheinlich dahin ging, um den manchen, während der Regentschaft, also vom August 1248 bis 24. Mai 1283, oder vom Tode K. Otakars II. bis zum Einzuge des König's Wenzel II. in Prag, etwa von Unberufenen ausgestellten Urkunden auf die Spur zu kommen; immerhin aber reichte diese Verordnung hin, um ältere Urkunden sich erneuern zu lassen. Waren sie einmal erneuert, dann war kein Grund vorhanden, die alten weiter zu beachten und aufzubewahren. Einen deutlichen Beweis dieses Verfahrens haben wir an einer Urkunde der Clarisserinnen von Znaim. Der oberwähnte König hat nämlich, wie er sagt, schon früher für sich und für seinen Vater den Nonnen von St. Clara in Znaim die Dörfer Taswitz und Hödnitz geschenkt und dieser Stiftung durch eine Urkunde Rechtskraft verliehen. Nach der erlassenen Constitution kamen die Nonnen mit dieser alten Urkunde und der König stellte ihnen dafür eine neue aus, die er noch mit dem besonderen Privilegium vermehrte, nach

[1]) Cod. Dipl. Mor. V. 112. „Iuxta formam constitutionis nostre." Wir übersetzen das Wort „constitutio" mit Verordnung und glauben hiezu berechtigt zu sein nach einer Urkunde K. Přemysl's vom 18. März 1228, durch welche dem königlichen Richter in Olmütz aufgetragen wird, dafür zu sorgen, dass die Bewohner von Laska und Hodolany nach dem Olmützer Stadtrechte behandelt werden, und dabei macht der König die Bemerkung: „Constituimus igitur dilectum filium nostrum Premysl marchionem Moravie, huius nostre constitutionis defensorem." Cod. Dipl. Mor. II. 213. Vergl. Bd. VII. 207 d. W.

welchem die Unterthanen der genannten Nonnen vom jeglichen Provincial- oder Župengerichte befreit und dem Könige oder seinem Kämmerer untergeordnet wurden. Diese erneuerte Urkunde ddo. Brünn 14. Mai 1299 erhielt sich bis zur Gegenwart, während von der älteren keine Spur vorhanden ist. Wie sehr auf die geänderten Siegel der königlichen Urkunden gesehen wurde, kann man auch noch aus der Luxemburger Periode erkennen. König Johann erklärt nämlich in einer Urkunde von 1325 für das Cistercienser-Nonnenstift Mariasaal in Alt-Brünn seine auch mit alten Siegeln versehenen, demselben ertheilten Privilegien und Actenstücke für rechtsgiltig.[1])

Dies also die Gründe, welche uns erklären, wie es komme, dass wir vor dem Jahre 1197 so wenige echte Urkunden aufweisen können,[2]) und dass es darum uns unmöglich ist über die damaligen fürstlichen Kanzleien, deren es gewiss ebensoviele als Fürstenthümer gab, und über das aus ihnen hervorgegangene Urkundenwesen etwas Bestimmtes zu sagen. Ja es hat allen Anschein, dass die mährischen Theilfürsten, die in eigenem Namen keine auswärtigen diplomatischen Verbindungen, die ein geregeltes

[1]) Cod. Dipl. Mor. VI. 222. „Promittentes . . . omnes nostras literas, nostris prioribus sigillis munitas, ratas et gratas habere, et eas inviolabiliter observare."

[2]) Von Stiftungsurkunden mährischer Klöster halten wir aus dieser Zeit für echt der Form und dem Inhalte nach den Fundationsbrief des Kl. Hradisch vom Jahre 1078, jetzt im Haus-, Hof- und Staatsarchive in Wien, und von sonstigen wichtigeren Urkunden blos das Document des Bischofs Heinrich von Olmütz über die Uebertragung der Domkirche von St. Peter zu St. Wenzel 1131.

ämtliches Kanzleipersonale erfordern, unterhalten durften, sich in ihrem schriftlichen Verkehre mit ihren Kaplänen behalfen.[1]) Uns ist das damalige fürstliche Kanzleipersonale gänzlich unbekannt.[2]) Erst unter dem ersten Markgrafen Wladislav Wladislavovič (1197—1222) erscheint, wie oberwähnt wurde, der markgräfliche Kaplan, Apollinaris, bald als Notar und bald als Protonotar; dass er schon eine förmliche Kanzlei, d. h. untergeordnete Beamte hatte, ersehen wir aus der Locations-Urkunde für Freudenthal vom 30. Dezember 1213 und aus einem Privilegium der Stadt Bisenz vom 3. Januar 1214, an denen der Kaplan des Markgrafen, Johann, als Datar, folglich als Apollinaris Unterbeamte, erscheint.[3]) Markgraf Wladislav Wladislavovič starb kinderlos am 5. August 1222. Nach seinem Tode übertrug bis zur Regelung der Nachfolge der König Přemysl die Verwaltung und Gerichtspflege Mährens dem Bischofe von Olmütz, Robert;

[1]) Cod. Dipl. Mor. II. 203, 207 und 236.

[2]) Zum Jahre 1169 geschieht Cod. Dipl. Mor. I. 284 zwar eines mährischen Kanzlers, Wollius, Erwähnung; doch, da der Aussteller der Urkunde, in welcher unter den Zeugen: „Wollius, cancellarius eiusdem provincie," Friedrich Fürst von Olmütz nicht nach seinen, sondern nach den Regierungsjahren seines Vaters, Königs Wladislav II., datirt und daher eine gewisse Unselbstständigkeit zeigt, so wird wohl „cancellarius" blos den Vorstand der fürstlichen Kanzlei nach böhmischem Muster bezeichnen. Im Originale steht ausdrücklich „cancellarius" und nicht, wie man corrigiren will, „camerarius". Der Notar Apollinaris erscheint zwar schon zum Jahre 1203; doch da diese Urkunde, wenn nicht ganz falsch, wenigstens verdächtig ist, hat sie keine Beweiskraft. Cod. Dipl. Mor. II. 16.

[3]) Cod. Dipl. Mor. II. 69 und 76.

er selbst nannte sich von nun an König von Böhmen und Fürst von Mähren, und gab diesen Titel auch seiner Gemalin.[1]) Um das Jahr 1224 erscheint als neuer Markgraf Wladislav Přemyslovič. In diesen zwei Jahren kommen als Datare auf mährischen Urkunden vor die königl. böhmischen Notare und Protonotare: Hilarius und Hermannus zum Jahre 1222, zum Jahre 1223 Wigbert als Notar und Protonotar und auf einer Bisenzer Urkunde vom März 1223 sogar der Kaplan der Königin, Jaroš.[2]) Aus der Zeit des Markgrafen, Wladislav Přemyslovič, also von 1224 bis 1227, haben wir blos die Nachrichten, dass als sein Sigillator der Magister Zdislaus vorkommt. Als nämlich sein Vater, König Přemysl, zu Brünn 1225 dem Kloster Hradisch eine Taberna in Prerau wiederschenkt, lässt der Markgraf durch eben diesen Magister sein Siegel der königlichen Urkunde beisetzen.[3]) Mährische Urkunden, die in dieser Zeit vom Könige Přemysl ausgestellt wurden, tragen die Clausel „per manum domini Hermanni notarii nostri." So den 26. Juni 1225 für Oslavan. Auf der Confirmations-Urkunde für dasselbe Kloster vom 7. November 1228 nennt sich dieser Notar Hermann „præpositus Luthomericensis." Der bei weitem grössere Theil der mährischen von diesem Könige ausgefolgten Urkunden ist ohne Name des Ausstellers und ohne irgendeiner Erwähnung einer Kanzleipersönlichkeit. Aus den ersten vier Jahren der Regierung des Markgrafen Přemysl Přemyslovič, welcher von 1228 bis 1239 regierte, haben wir keine Nach-

[1]) Vergl. Bd. V. 158 d. W.

[2]) Cod. Dipl. Mor. II. 141, 146, 148, 149, 150 und 156.

[3]) Cod. Dipl. Mor. II. 163. „Sigilli nostri appositione confirmamus mediante Magistro Zdislao."

richten, in dieser Zeit sind mährische Urkunden ausgestellt bis December 1228 vom königl. Notar Hermann, und die z. B. 1232 von dem Leitmeritzer Canonicus und Notar K. Wenzels I., Johann.[1]) Erst auf einer Urkunde vom November 1232 erscheint als Datar der Protonotar Bartholomäus. Bartholomäus war ursprünglich Kaplan des Markgrafen und bereits 1228 Domherr von Olmütz. Später wurde er bei derselben Kirche Archidiacon, Propst und Domdechant. In der Eigenschaft eines markgräflichen Protonotars kommt er auch noch vor auf einer Kloster-Hradischer Urkunde vom 5. April 1234.

Während dieser Zeit, in welcher sich Bartholomäus Protonotar nennt, also vom November 1232 bis tief in das Jahr 1234, erscheint häufig als Datar der markgräfliche Notar Hilarius, der Nachfolger des Bartholomäus in der Würde eines Protonotars, als welcher er sich auf einer Johanniter-Urkunde vom 8. November 1234 zeichnet, um schon nach einem Jahre wieder den blossen Titel eines Notars zu führen, den er bis 1236 beibehielt. Das Jahr früher finden wir den Notar Hilarius zugleich mit dem Protonotar der Markgräfin, Elias, an einer und derselben Urkunde,[2]) während mährische, vom Markgrafen ausgestellte Urkunden, wie z. B. vom October 1234 und Juni 1235, auch von dem Kaplane und Notare Königs Wenzel, Wilhelm, ausgefertigt erscheinen. Die letzte uns bekannte Urkunde,

[1]) Vergl. Bd. IV. 287 d. W.

[2]) Die Belege sind zu den betreffenden Jahren im Cod. Dipl. Mor. II. Die Urkunde „Datum per manus Hilarii notarii nostri & Helye protonotarii marchionisse." (Margareth, Přemysl's Gemalin.) Cod. Dipl. Mor. II. 307.

welche der Notar Hilarius ausfertigte, ist ddo. Brünn vor dem August 1236. Von nun an bis zum Tode des Markgrafen Přemysl Přemyslovič, welcher am 16. October 1239 eintrat, erscheint als Datar 1236 der Kaplan Marquard, und drei im Jahre 1238, Helias, Victor und Ludwig.[1]) Waren sie zu gleicher Zeit Notare, oder folgten sie so schnell auf einander? Erinnert man sich, dass das Jahr 1238 und überhaupt, dass die letzten Lebenswochen des Markgrafen in die bewegte Zeit fallen, deren Repräsentanten in Mähren die beiden anwesenden Legaten Philipp von Assisi und Albert der Böhme waren;[2]) dann wird man sich vielleicht zu der Ansicht hinneigen, dass ob der turbulenten Zeit der schnelle Wechsel der markgräflichen Notare erfolgt war, während in Böhmen Wilhelm — auf einer Urkunde vom 29. Juni 1238 Protonotar genannt — auch noch im Jahre 1240 als Notar des Königs Wenzel Vertrauen genoss.

Nach des Markgrafen Přemysl Přemyslovič Tode übernahm König Wenzel I. von Böhmen die Verwaltung Mährens. Er führte sie von 1239 bis 1245. In dieser Zeit hatte die Markgrafschaft keine eigene Kanzlei; die mährischen Urkunden wurden durch den böhmischen Notar, Wilhelm, im Namen des Königs als Markgrafen von Mähren ausgefertigt. Fast alle mährischen Klöster erhielten von ihm ausgefertigte Urkunden, und zwar bis August 1240, worauf der Kaplan, Remboto, als Notar und Scriba regius erscheint.[3]) Den alten Notar, Mgr. Wilhelm, finden wir auf einer Kl. Hradischer Urkunde noch 1240 zum 1. Sept., aber hier

[1]) Cod. Dipl. Mor. II. 335 ad an. 1238.

[2]) Vergl. Bd. V. 260 d. W.

[3]) Cod. Dipl. Mor. II. 374.

schon als Prager Domherrn und königl. Protonotar.[1]) Remboto erscheint in seiner Stellung bis December 1240, worauf auch er zum Protonotar vorrückte.[2]) Wie lange Remboto in diesem Amte blieb, wissen wir nicht; aber das ist uns bekannt, dass sich auf einer Leitomyšler Urkunde vom 25. April 1245 der Wišegrader Propst, Philipp, königlichen Kanzler nennt,[3]) und dass eine vom Könige Wenzel im Juli 1245 dem Kloster Oslavan ausgestellte Urkunde als Datar den Vicekanzler und Prager Domherrn, Dyonisius, trägt.[4]) Es ist dies die Zeit, in welcher sich der König auffallender Weise immer mehr und mehr von den Regierungsgeschäften zurückzog und somit seinen beiden Söhnen, Wladislav und Přemysl Otakar, Gelegenheit gab, sich in der Oeffentlichkeit bemerkbar zu machen.

Wladislav Václovovič wurde Markgraf von Mähren, starb aber schon am 3. Januar 1247. Aus seiner Regierung kennen wir weder eine Urkunde, noch ein mährisches Kanzleipersonale. Dieses tritt aber sogleich auf, als Wladislavs Bruder, Přemysl Otakar, die Markgrafschaft anfangs unter einer gewissen Vormundschaft seines Vaters, K. Wenzels, seit 1250 aber wie Böhmen, so Mähren selbstständig übernahm. Von nun an lautet sein Titel: „Jüngerer König der Böhmen, Herzog von Oesterreich und Steiermark und Mark-

[1]) Cod. Dipl. Mor. II. 379 „per manus magistri Wilhelmi, canonici Pragen, aule nostre protonotarii."

[2]) Cod. Dipl. Mor. III. 46.

[3]) Cod. Dipl. Mor. III. 53 „per manum magistri Philippi, Wissegradensis prepositi, aule regie cancelarii."

[4]) Cod. Dipl. Mor. III. 55. „Datum Prage per manus magistri Dyonisii, Pragen canonici, aule nostre vicecancellarii."

graf von Mähren,“ [1]) den er bis zum Tode seines Vaters den 22. Sept. 1253 führte. Erst dann gelangte er, wie er selbst sagt,[2]) zur Vollgewalt des Königthums, das er, wie die Markgrafschaft Mähren, von nun an bis zu seinem tragischen Ende am Marchfelde den 26. August 1278 allein und mit fester Hand regierte.

So lange Přemysl Otakar Václavovič Mähren zwar als Markgraf, aber wie wir erwähnten, unter einer gewissen Controle seines Vaters leitete, und das war der Fall zwischen den Jahren 1247 bis 1250, war die markgräfliche Kanzlei nicht geregelt. Markgräfliche und königliche Notare betheiligten sich ohne Unterschied an der Vergabung rein für Mähren berechneter Urkunden. An Otakar's Seite standen zu gleicher Zeit die Notare Přisnobor vom März 1247, und Wilhelm vom 15. Januar 1249, während sich in jener Zeit König Wenzel des Vyšegrader Propstes, Dyonis, als Kanzlers, und des Prager Domherrn, Herbord, als Notars bediente.

Mit dem Jahre 1250 tritt Přemysl Otakar als jüngerer König von Böhmen schon selbstständig auf; von nun an gibt er den Ton an. 1253 starb im September sein Vater, 1261 wurde Otakar II. gekrönt; Herbord, Dyonis und seit 1252 Arnold waren im Amte, als der K. Wenzel starb. Otakar II., welcher, wie bekannt, auch Herr von Oesterreich und Steiermark war, daher auch für diese Länder zu sorgen hatte, musste sein Kanzleipersonale vermehren; er nahm jedoch die beiden oberwähnten, Herbord und Dyonis, nicht in dieselben auf. Der Vyšegrader Propst behielt wie der Olmützer Dompropst den Titel Kanzler. Auch der Magister

[1]) Vergl. Bd. V. 357—377 d. W.

[2]) Vergl. Bd. V. 411 d. W.

Přisnobor erscheint allerdings auf einer Urkunde für die Marien-Zelle in Brünn 1252 als Zeuge mit dem Beisatze „Scriptor Marchionis“;[1]) aber die Kanzlei, welche in Prag concentrirt war, leitete er nicht mehr, sondern Otakars treuer Diener, Magister Wilhelm, dem als Notare Gotschalk, Arnold, Sifrid und Gotfried noch vor seiner Krönung untergeordnet waren, Gotschalk war des letzten Babenbergers, Friedrich, Protonotar; es zeugt von Geschäftskenntniss, in die Kanzlei einen Mann aufzunehmen, welcher mit dem neuerworbenen Lande vollkommen vertraut war. Ebenso klug war es, die Dienste des Notars und späteren Prager und Olmützer Domherrn, Arnold, welcher bereits unter seinem Vater amtirte, in Anspruch zu nehmen. Welche Stellung die beiden Brüder, Sifrid und Gotschalk, hatten, bevor sie, wie dies aus einer Olmützer Urkunde vom 5. August 1253 erhellt, unter dem Protonotar Wilhelm Hofschreiber wurden, ist nicht bekannt. Sie kommen nirgends mehr vor.[2])

Mit dem Schlusse des Jahres 1261 hat Otakar II. den Höhepunkt seiner Macht erreicht; er war gekrönt, er hatte eine neue Gemalin und Aussicht auf eine Nachkommenschaft, er war im ruhigen Besitze von Oesterreich und

[1]) Erben, Regest. I. 604. Přisnobor war bereits 1246 Vyšehrader, später auch Prager Domherr und seit 1262 Prager Domscholasticus. Zum letztenmale erscheint er am 28. Mai 1268. Siehe: Die Kanzlei der böhmischen Könige, Přemysl Otakar's II. und Wenzel's II. und die aus derselben hervorgegangenen Formelbücher. Von Josef Emler. Prag 1878. Abhandlung der königl. böhm. Gesellschaft der Wissenschaften. VI. Folge. 9. Bd.

[2]) Cod. Dipl. Mor. III. 172. Hier unterzeichnen sie als Zeugen „scriptores curie nostre.“

Steiermark, Böhmen und Mähren, er war geachtet vom apost. Stuhle und gefürchtet von den Nachbarn; die Politik Mitteleuropas war damals in seinen Händen. Eine solche Stellung des Königs forderte eine festgeregelte Kanzlei, und diese stand noch immer unter dem Magister Wilhelm, welcher bereits am 19. März 1252, sicher aber am 13. Juli 1253 als Protonotar erscheint, obgleich es nicht selten auch spätere Urkunden gibt, z. B. in den Jahren (October) 1253, dann 1255 und 1256, wo er nur Notar genannt wird. Daraus auf die Falschheit der Urkunden mit solcher Bezeichnung zu schliessen, wäre sehr voreilig; es scheint vielmehr, dass man auf diesen Unterschied nicht besonders achtete. Am 5. August 1253 nennt sich Wilhelm Protonotar, und noch in demselben Jahre blos Notar. Ebenso verhält es sich mit dieser Bezeichnung, am 17. August 1254 Protonotar, und am 18. Februar 1255 Notar.[1]) In seinem Amte blieb Wilhelm bis zum Jahre 1262, jedoch so, dass er seit der Mitte des Jahres 1258 bis zum October des Jahres 1262 die Urkunden seltener ausfertigte. In dieser Zeit erscheint häufig der von uns erwähnte Magister Arnold. Die erste Ausfertigung einer Otakar'schen Urkunde durch Magister Arnold fällt in die erste Hälfte des Dezembers 1255, und einer rein mährischen Urkunde am 1. Januar 1256. Im dritten Monate darnach, am 15. März 1256, nennt er sich schon Protonotar. Von nun an finden wir seinen und den Namen des Protonotars Wilhelm, ebenso auf österreichischen, wie auf böhmischen oder mährischen Urkunden, uns ein Beweis, dass damals keine Eintheilung der Agenda nach Territorien oder Provinzen obwaltete. Wer von dem höheren Kanzlei-

[1]) Cod. Dipl. Mor. III. 172, 173, 190 und 192.

personale vom Könige die Weisung erhielt, eine mit diesem oder jenem Protonotare besprochene Urkunde auszustellen, der that es, allerdings nur in den seltensten Fällen persönlich, er that es durch das untergeordnete Personale, weil sich nur so die Erscheinung erklären lässt, wie es kommt, dass häufig Urkunden ausgefertigt wurden, ohne die Namen des Protonotars oder des Notars aufzuweisen. Man hielt die Beisetzung dieser Namen mit ihrer Titulatur zur Rechtsgiltigkeit einer Urkunde nicht für unumgänglich nothwendig. So unterzeichnet im Jahre 1256 am 16. Juli Arnold zugleich mit Wilhelm, ungeachtet Arnold schon am 15. März d. J. sich Protonotar nennt, unter dem Titel Notar, am 18. Juli d. J. jedoch schon wieder als Protonotar;[1]) dies ist auch noch der Fall in den Jahren 1257 und 1258, gewiss ein Beweis, dass man auf diesen Unterschied nicht achtete.

Im October 1278 tritt ein neuer Notar in der Hofkanzlei auf, ein gewisser Magister Ulrich, Canonicus von St. Andræ in Freising,[2]) welcher auf mährischen Urkunden zum erstenmale in Znaim 1259 den 17. November zugleich mit Arnold als Protonotar vorkommt.[3]) Sicher war Ulrich in die Kanzlei genommen, weil er die steiermärkischen

[1]) „Per manus notariorum domini Wilhelmi et Arnoldi.“ Cod. Dipl. Mor. III. 219. Datum apud Opaviam per manus Wilhelmi et Arnoldi tunc protonotariorum nostrorum. Cod. Dipl. Mor. III. 220. In der Urkunde vom 16. Juli gibt der König den beiden Protonotaren das Zeugniss, dass sie „viri illustres et probi“ seien.

[2]) Cod. Dipl. Mor. III. 261. Für die St. Peterskirche in Brünn vom 17. October 1258 erscheinen unter den Zeugen: „Magistri Arnoldus et Ulricus notarii.“

[3]) Cod. Dipl. Mor. III. 275.

Zustände kannte. Die ersten Jahre tritt er nirgends in den Vordergrund; den Hauptantheil an der Leitung der Hofkanzlei hatte damals Magister Arnold. Seit dem Ende des Jahres 1260 finden wir Ulrich durch volle drei Jahre nicht in der Hofkanzlei, weil ihm der König das wichtige Amt eines Landschreibers in Steiermark übertragen zu haben scheint.[1]) In der Hofkanzlei begegnet uns Magister Ulrich erst wieder im Juli 1264, aber schon mit Magister Peter, nachdem die Protonotare, Wilhelm und Arnold, der Erste mit 1262 und der Andere mit 1263, aus allen königlichen Urkunden für immer verschwinden.

Mit dem Jahre 1264, oder vielleicht schon 1263, als der Protonotar Wilhelm abtrat, hat es den Anschein, als ob die bisherige starre Centralisation der Otakar'schen Hofkanzlei sich zu lockern anfing. Der Olmützer Bischof Bruno wurde Statthalter von Steiermark. Wir sehen ihn bereits am 10. März 1262 einem allgemeinen Landtage in Graz beiwohnen. Auf diesem schwierigen Posten verblieb dieser hochbegabte Staatsmann bis zum Jahre 1270. Bruno war kein Freund der Otakar'schen Centralisation, er hatte gerne freie Hände, und sollte er in Steiermark für seine Verwaltung dem Könige verantwortlich werden, musste seine erste Sorge dahin gehen, für die neuen Erwerbungen eine selbstständige Kanzlei herzustellen, und weil sich Ulrich auf einer Urkunde des Wiener Schottenstiftes vom 21. August 1265 unterzeichnet: „Magister Ulricus regis Bohemiæ et ducis Austriæ protonotarius,"[2]) scheint es, dass Ulrich die Leitung dieser neuen Kanzlei erhielt.

[1]) Emler, Kanzlei der böhmischen Könige l. c. pag. 21.

[2]) Emler, Regest. pag. 191.

Wie es aber die Erfahrung lehrt, dass solche Decentralisationen, bevor sie in den geregelten Gang kommen, in der ersten Zeit häufigen Schwankungen unterworfen sind, so auch diese neue oder besser aus alter Zeit resuscitirte und übernommene österr. steiermärkische Kanzlei; denn bis zum Ende des Jahres 1265 werden die königlichen Urkunden, mochten sie welche Territorien immer betreffen, bald von Ulrich oder Peter allein, bald von beiden gemeinschaftlich unterfertigt. Als aber Wladislav, Sohn des Herzogs Heinrich von Breslau, desselben, welcher in der Schlacht bei Liegnitz gegen die Mongolen gefallen war, Vyšegrader Propst und folglich 1256 böhmischer Kanzler wurde, als er darauf am Ende des Jahres 1265, durch den Papst Klemens IV. zum Erzbischofe von Salzburg ernannt, auf die Vyšegrader Propstei verzichten musste, erhielt dieselbe der Protonotar Magister Peter, welcher nun kraft des alten Privilegiums Kanzler von Böhmen wurde, und da kam der Augenblick, um eine strenge Scheidung in der Leitung der Kanzleigeschäfte nach Territorien vorzunehmen. Magister Peter, dessen Abkunft und dessen Herkommen wir nicht kennen, war als böhmischer Kanzler Leiter der Kanzlei für die alten böhmischen Länder, und Magister Ulrich für die neuerworbenen österr. steiermärkischen, wobei Mag. Ulrich, falls er ja manchmal in den Wirkungskreis des Kanzlers Peter eingriff, nie unterliess, auf die böhmischen oder mährischen Urkunden sich zu unterzeichnen: „Protonotarius per Austriam et Styriam.“ [1]) Diese Scheidung verblieb, bis K. Otakar die

[1]) Emler, Regest. pag. 248 ad an. 1269 per manus mag. Ulrici protonotarii Austrie et Stirie, et mag. Gothfridi protonotarii uxoris nostre. Dann l. c. 263 ad an. 1269.

österr. steiermärkischen Länder 1276 und Mag. Ulrich die Pfarre bei St. Stephan in Wien, die ihm sein König verliehen hatte, verloren haben. Nach dem tragischen Schicksale seines Herrn scheint sich Mag. Ulrich, welcher 1269 auch Passauer Domherr genannt wird, auf die österr. Pfarre in Hartberg gezogen zu haben. Seine weiteren Schicksale sind unbekannt.[1])

Ueber Peter's frühere Verhältnisse ist nur so viel bekannt, dass er 1262 Kaplan des böhmischen Königs und einer der Abgesandten war, welche den Papst Urban IV. von den Bewegungen in Deutschland zu Gunsten einer einheitlichen Königswahl in Rom benachrichtigen sollten.[2]) Kurz darauf wurde er Prager Domherr, päpstlicher Kaplan, unterzeichnet zu Prag am 3. Februar 1265 zugleich mit Ulrich als Protonotar curiæ nostræ, in derselben Eigenschaft auch noch am 5. Sept. 1266,[3]) und wurde nach der Ernennung des Vyšegrader Propstes, Wladislav, 1265 zum Erzbischofe von Salzburg dessen Nachfolger in der Propstei- und folglich auch in der Kanzlerwürde. Dass er unter die Olmützer Domherren zählte, ersieht man aus dem Testamente des Olmützer Bischofs, Bruno, vom 20. Nov. 1267. Er wurde in demselben zum testamentarischen Mitexecutor ernannt.[4]) In späteren Jahren 1284 erscheint er als Propst von Kremsier.[5]) Als Vyšegrader Propst und Kanzler unterzeichnet Mag. Peter bereits am 9. Mai 1266 eine für Eger ausgestellte

[1]) Emler, Kanzlei der böhmischen Könige l. c. pag. 23.
[2]) Vergl. Bd. VI. 5 d. W.
[3]) Cod. Dipl. Mor. III. 372 und 387.
[4]) Cod. Dipl. Mor. III. 402 sqq.
[5]) Cod. Dipl. Mor. IV. 286.

Urkunde.[1]) Nicht etwa wie Wladislav als Titular-, sondern als wirklicher Kanzler versah Mag. Peter die Leitung der böhmisch-mährischen Abtheilung der Hofkanzlei bis zum Herbste des Jahres 1273, in welcher Zeit neben ihm die Hofnotare, Mag. Johannes und Mag. Heinrich, böhmische und mährische Urkunden zu unterzeichnen pflegten. Der Hofnotar, Mag. Johannes, erscheint am 4. Juli 1273 auf einer zu Brünn ausgefertigten rein mährischen Urkunde,[2]) und sein Collega, Mag. Heinrich, im Lager vor Pressburg den 3. October 1273.[3]) Um die Mitte des Jahres 1274 scheint Kanzler Peter von der Thätigkeit der Hofkanzlei ausgetreten zu sein. Er überlebte noch viele Jahre seinen unglücklichen König, weil wir noch im August 1279 und 1288 seinen Namen erwähnt finden.[4]) Da jedoch im November 1290 sein Nachfolger in der Vyšegrader Propstei, Johann, erscheint, mochte er zwischen 1288 und 1290 das Zeitliche gesegnet haben.

Neben dem Kanzler Peter amtirten seit 1273 in der böhmischen Hofkanzlei, wie wir eben sagten, Mag. Johannes und Mag. Heinrich. Da Johannes nur auf Einer Urkunde als Hofnotar erscheint, sind wir nicht im Stande, nähere Daten

[1]) Emler, Regest. pag. 200 per manus mag. Petri, Wissegraden ecclesie prepositi, cancellarii regni nostri anno V°.; auch wurde am 30. December 1266 für Saatz eine Urkunde ausgestellt „per manus magistrorum Petri et Ulrici protonotariorum nostrorum regni nostri anno quinto.“ Emler, Reg. pag. 205; aber da der Jahresanfang mit der Weihnacht begann, müssen wir 1265 annehmen.

[2]) Cod. Dipl. Mor. IV. 107.

[3]) Emler, Reg. pag. 339.

[4]) Emler, Reg. pag. 508 sqq. und 626 ad 14. Sept. 1288.

über ihn zu bringen, höchstens wenn wir annehmen, dass er nach Otakar's Tode von dem durch König Rudolf bestellten Statthalter, oder wie er sich selbst nannte, „Dei gratia episcopus Olomucen, Olomucensis et Preroviensis provinciarum vicedominus," Bruno im Amte behalten wurde. Am 17. Juli 1278 finden wir einen Magister Johannes auf einer von Bruno ausgestellten Präsentations-Urkunde, und kurz darauf den 18. October 1279 auf einer Johanniter-Urkunde als Notar verzeichnet.[1]) Im Februar 1281 starb Bischof Bruno, und mit ihm verschwindet jegliche Spur des Notars Johann, welcher nach Allem ein Olmützer Domherr gewesen zu sein scheint, doch, wie gesagt, von ihm als eigentlichem Hofnotar haben wir keine Nachricht, (oder war er vielleicht blos bischöflicher Notar?) wohl aber über Mag. Heinrich.

Mag. Heinrich nennt sich schon im Jahre 1274 Protonotar des Königreichs und Pfarrer in Gors;[2]) im Jahre 1275 war Mag. Heinrich Prager, Olmützer und Vyšegrader Domherr.[3]) Die letzte von ihm ausgefertigte Urkunde ist vom 30. Juni 1278; es ist dies überhaupt die letzte Urkunde des unglücklichen Königs,[4]) nach dessen Tode, während Markgraf Otto General-Vormund des Prinzen und Erben von Böhmen, Wenzel, wurde, der Kanzler Peter wenigstens nominell den Titel weiter führte. Die Hofkanzlei war förmlich aufgelöst. Der Protonotar Heinrich gerieth alsbald in

[1]) Cod. Dipl. Mor. IV. 217 und 231.

[2]) Emler, Regest. pag. 382. Urkunde vom 25. November 1274 für Melniek. Ist Gors die heutige Pfarre Gars, so liegt sie im Viertel ob dem Manhardsberge, nicht weit von Horn.

[3]) Emler, Reg. pag. 389.

[4]) Emler, Reg. pag. 481. Datum Prage per manus Mag. Henrici, protonotarii nostri et plebani in Gors.

eine schiefe Stellung zur Königin-Witwe, denn am 14. Sept. 1278 wurde er auf Befehl der Königin im eigenen Hause gefangen genommen und viele seiner Sachen und auch Geld confiscirt. Durch Verwendung des Prager Bischofs erhielt er jedoch schon am 29. September die Freiheit wieder.[1]) Ist er, wie Emler nachzuweisen sucht, mit dem bekannten Formelbuch-Schreiber, Henricus de Ysernia oder Italicus, eine und dieselbe Person, dann war er ein geborner Süditaliener, und wahrscheinlich durch Bischof Bruno dem Könige Otakar II. vorgestellt worden.[2])

Nachdem aber der durch die harte Jugend vor der Zeit gealterte König Wenzel am 24. Mai 1283 seinen feierlichen Einzug in Prag bewerkstelligte und die Regierung seiner Erbländer antrat, ordnete er für Mähren alsogleich eine von Böhmen unabhängige Regierung. Wir sehen dies an der Resuscitirung der seit Otakar's Tode eingeschlafenen Würde eines eigenen Protonotars für Mähren. Der Magister Johann, Domherr von Olmütz, Prag, Vyšegrad und Propst der heil. Apolinaris-Kirche in Sadská bei Poděbrad, unterzeichnete schon am 6. Nov. 1283 als solcher zu Brünn eine

[1]) Siehe Bd. VII. 26 und 27 d. W. Dass die aus der königl. Kanzlei an die Parteien ausgefolgten Urkunden in Register eingetragen wurden, geht aus Emler's Regesten hervor; zum Jahre 1279 heisst es für die Vyšegrader Kirche: „arbitrium . . . in registro regie curie est notatum" oder „transscriptum in registro contentum per cassatorias lineas (literas), ut moris est, debeat facere annulari." Emler, Reg. pag. 509 und 510

[2]) Emler, Abhandlung, die Kanzlei der böhmischen Könige &c. S. 29 u. ffg. (Siehe Bd. VI. 94 d. W.)

königl. Urkunde.[1]) Er blieb mährischer Protonotar bis circa 1297, während nach Peter's Tode die Pröpste von Vyšegrad und folglich als Kanzler von Böhmen fungirten: Johann, ein Seitenbruder des Königs 1290—1296,[2]) Magister Peter von Aspelt, Bischof von Basel 1297—1306, und endlich der Olmützer Domherr Mag. Peter Angeli von 1306 bis zu seiner Erhöhung zum Bischofe von Olmütz 1311. Unter ihnen standen als Protonotare für Böhmen, anfangs auch für Mähren: Mag. Welislaus bis 1289, der spätere Kanzler Mag. Petrus Angeli von 1289 bis 1306[3]) und der königliche

[1]) Cod. Dipl. Mor. IV. 281 und 334. Ueber die Thätigkeit des mährischen Protonotars Johann (wir nannten ihn seiner Stellung wegen „mährischer Kanzler") siehe Bd. VII. 209 und 210 d. W. Dass er bereits von 1281 Domherr von Olmütz war, sehen wir aus Cod. Dipl. Mor. IV. 247.

[2]) Ueber den Kanzler Johann, siehe Bd. VII. 222 u. ffg. d. W.

[3]) Emler, die Kanzlei der böhmischen Könige Otakar II. und Wenzel II. S. 38 sqq. Bd. VII. 208 d. W. nannten wir den Propst von Sadská, Johann, Kanzler von Mähren, während er sich doch consequent als Protonotar unterzeichnet. Wir thaten dies, weil der Dompropst von Olmütz, dem dieser Titel, wie bekannt, seit 1207 gebührte, ihn nie führte, und die Geschäfte der markgräflichen Kanzlei factisch in den Händen des Protonotars ruhten. Seine Stellung lässt sich mit der des böhmischen Hofkanzlers allerdings in keiner Weise vergleichen; er bekleidete nicht, wie dieser, ein hohes einflussreiches Staatsamt, sondern war blos der Ausfertiger von Urkunden und Schriften, die aus der Kanzlei des Markgrafen hervorgingen. Selbstverständlich gab es in späteren Jahren einen Kanzler in Mähren nur dann, wenn Mähren einen eigenen Markgrafen hatte, der nicht zugleich König in Böhmen war, wie dies der Fall unter dem Markgrafen Karl, ehe er König wurde, war, dann unter seinem Bruder

Secretär Wilhelm. In Mähren war beim Tode K. Wenzel's III. neben dem böhmischen Kanzler, Petrus Angeli, der Notar und Olmützer Canonicus Heinrich Sturmo.[1])

Der böhmische Protonotar, Magister Welislaus, war in den letzten Jahren der Regierung Otakar's II. Landschreiber von Böhmen und Vyšegrader Domherr. Nach Wenzel's II. Regierungsantritte wurde er 1283 böhmischer Protonotar und seit 1285 Domherr von Olmütz. Als Protonotar des Königreichs Böhmen beglaubigte er allein die Urkunden Wenzel's II., gleichviel ob sie für Böhmen oder Mähren bestimmt waren, bis zum Herbste 1285, ein neuerlicher Beweis, dass, wenn auch Mähren einen eigenen Protonotar hatte, in diesem Falle den Propst von Sadská, Johann, mährische Urkunden auch vom böhmischen Protonotare ausgestellt wurden.[2]) Diese Urkunden-Ausstellung durch

Johann, unter Jodok, Albrecht u. s. w., welche das Dompropstei-Privilegium, trotzdem dass es Karl IV. 1342 erneuerte, unbeachtet liessen. Der Protonotar, oder wie dieses Wort die spätere Zeit übersetzt, der Oberstlandschreiber, nejvyšší písař zemský, blieb in der Přemyslidenzeit Vorstand der markgräflichen Kanzlei, und hatte über das Urkundenwesen ebenso zu sorgen, wie der Notarius terræ über die Actenstücke der Landtage, des Landrechtes und der Landtafel.

[1]) Wir nennen diesen Notar Heinrich Sturm, weil ein ähnlicher Name im Olmützer Nekrologe aus dem Anfange des XIV. Jahrhunderts vorkommt. Man liest daselbst: „In die sti. Lamberti (17. Sept.) obiit Henricus Sturmo canonicus."

[2]) Man könnte vielleicht gegen die Urkunde ddo. Brünn 6. November 1283, welche der Propst von Sadská, Johann, als Protonotar ausfertigte, einwenden, dass der Titel: „Wenceslaus dei gracia rex Boemie et marchio Moravie" gegen ihre Echtheit gewisse Bedenken hervorrufe, nachdem der

böhmische Notare hört jedoch am Schlusse des Jahres 1285 auf, und wurde vom November 1283 ausschliessend dem mährischen Protonotar, Johann, Propst von Sadská, übertragen. Bis in den April 1297 erscheint Johann im Amte; da verschwindet er, und es scheint, dass damals die kaum errichtete mährische Hofkanzlei abermals aufgelöst wurde. Es fällt uns nämlich eine beim Provincial-Landtage, welcher im Sept. 1297, also kaum 3 Monate nach des Königs Krönung, zu Brünn abgehalten wurde, in einer daselbst ausgestellten Urkunde vom 30. Sept. für den Landkomthur des Tempelordens, Bruder Ekko, gebrauchte, ganz ungewöhnliche Redeweise auf; es wird nämlich darin Mähren als Markgrafschaft des Reiches Böhmen „in marchionatu Moravie regni Bohemie" hingestellt, was so klingt, als ob Mähren nur noch ein Theil Böhmens wäre.[1]) Da freilich ist es erklärlich, warum man die eigene mährische Hofkanzlei aufhob und ihre Agenda gänzlich mit der böhmischen vereinigt hatte. Seit dem 4. Mai 1297 erscheint die Centralleitung der vereinigten böhmisch-mährischen Hofkanzlei in der Hand des Magister Peter. Man wollte centralisiren, und der Mann, welcher diese stricte Centralisation durchführte, war der durch seine Gelehrsamkeit, namentlich in der Medicin,

König in den Urkunden von 1284 sich „dominus et heres regni Boemie et marchionatus Moravie" nenne. Die Bedenken werden schwinden, wenn man sich erinnert, dass König Wenzel II. erst vor wenigen Monaten, am 24. Mai, seinen Einzug in Prag hielt, und daher noch nicht Zeit hatte, auf Titelneuerungen zu denken. Cod. Dipl. Mor. IV. 281 und 288. Uebrigens vergleiche man auch Cod. Dipl. Mor. II. 217 und V. 229.

[1]) Vergl. Bd. VII. S. 208 d. W.

seiner Zeit berühmte Magister Peter Aichspalter. Scholasticus in Trier seit 1280, darauf durch 6 Jahre Leibarzt und Kaplan am Hofe Rudolf's von Habsburg, Propst in Bingen und Trier, wurde er am 1. April 1297 als Bischof von Basel bestätigt, Um diese Zeit (am 26. August 1297) starb der Propst von Vyšegrad und Kanzler von Böhmen, der uns bekannte Johann. Um den berühmten Arzt Peter in der nächsten Nähe zu haben, übergab der kränkliche König Wenzel die erledigte Propstei, und mit derselben die Kanzlerwürde, diesem ausgezeichneten Gelehrten und Staatsmanne. In einer Bulle Bonifaz VIII., vom 1. April 1297 wird Peter Aichspalter schon Propst von Vyšegrad und Canonicus der Prager Kirche genannt. In böhmischen Quellen wird er zuerst unter den Bischöfen aufgezählt, die 1297 bei der Krönung Wenzel's II. am 2. Juni in Prag und bei der Grundsteinlegung des Klosters in Königssaal zugegen waren. Damals mochte er die Leitung der böhmischen Hofkanzlei centralisirt haben. Am 22. Juli 1297 erscheint er zum erstenmale als Datar.[1]) Von nun an bis zum Erlöschen der Könige aus Přemysl's Stamme werden alle Urkunden, mögen sie Böhmen oder Mähren betreffen, nur von ihm ausgestellt, und der gleichzeitige mährische Protonotar, Johann, Propst in Sadská, verschwindet durch den Tod vom Schauplatze.

[1]) Emler, Kanzlei der böhmischen Könige &c. S. 40. Vergl. Bd. VII. 138 d. W., wo leider die Thätigkeit des Kanzlers Peter Aichspalter und des mährischen Protonotars, Petrus Angeli, nicht genau unterschieden ist, was um so leichter möglich war, als Beide die Magisterwürde, Beide drei gleiche Domherrenstellen und Beide zu gleicher Zeit ein und dasselbe Amt bekleideten, bei welchem der Beamtentitel nicht immer feststand.

Wir erinnern uns, dass der böhmische Protonotar, Welislav, im Herbste 1289 das Protonotariat für Böhmen aufgab. An seine Stelle trat Peter, des Angelus von Pontecorvo und einer gewissen Petruša Sohn. Noch sehr jung, erhielt er eine Präbende in Sadská und eine Stelle in der damaligen böhmischen Hofkanzlei. Am 23. August 1289 datirte noch der Protonotar Welislav, und am 21. December d. J. schon Magister Peter Angeli für Plass als böhmischer Protonotar.[1]) Damals war Peter schon Domherr auf dem Vyšegrad. In Mähren bestand noch immer die eigene Hofkanzlei, deren Vorstand noch Johann Propst von Sadská als Protonotar war. Während er bis 1297 in Mähren thätig ist, unterzeichnet Mag. Peter Angeli als Protonotar des Königreichs Böhmen alle bis zum 4. Mai 1297 für Böhmen ausgestellten königlichen Urkunden. Mittlerweile wurde er Prager, Breslauer und etwa 1296 auch Olmützer Domherr, nachdem er schon vor dem 7. März 1296 auch als Rector oder Pfarrer der St. Peterskirche zu Brünn fungirte. Diese Kirche wurde nämlich durch eine am genannten Tage und im erwähnten Jahre durch den Olmützer Bischof, Dietrich, ausgestellte Urkunde aus einer Pfarr- in eine Collegiatkirche verwandelt, und ihr bisheriger Rector, der böhmische Protonotar, Petrus Angeli, zum ersten Propste ernannt.[2])

[1]) Emler, Regest. pag. 639 und 641.

[2]) Vergl. Bd. VII. S. 194, wo das Wort „von Aichspalt" zu streichen kommt. Siehe Cod. Dipl. Mor. V. 71. In dieser Urkunde ddo. Pirna 22. Juli 1297 werden der damalige Kanzler von Böhmen, Peter Aichspalter, und der böhmische Protonotar, Peter Angeli, genau unterschieden. Der Protonotar, Mag. Petrus, wird ecclesie sti. Petri Prepositus genannt, und als Datar erscheint „per manus venerabilis

Lange blieb er nicht in dieser Würde, weil König Wenzel III. in einer für die Petersberger Propstei ddo. 10. Januar 1306 ausgestellten Urkunde vom Protonotar, Peter Angeli, sagt: „ehedem Petersberger Propst sei er als königlicher Protonotar jetzt Prager Propst.“ [1]) Prager Propst wurde er 1305, und das Jahr darauf, wenigstens dem Titel nach, auch Vyšegrader Propst und Kanzler von Böhmen, nachdem der Reichskanzler Peter Aichspalter zum Bischofe von Basel erhoben, am 24. Mai 1304 zum letztenmale als Reichskanzler eine mährische Urkunde ausgestellt hatte. [2]) In diesem Jahre ging Reichskanzler Peter auf sein Bisthum in Basel, ohne jedoch bis zu seinem am 2. Juni 1320 als Erzbischof von Mainz erfolgten Tode seine Verbindungen in Böhmen und seinen Einfluss auf die dortigen politischen Zustände je aufgegeben zu haben. [3]) Petrus Angeli und Magister Sturmo, der Erste als Kanzler und der Andere als Notar, erlebten den Untergang des königl. Přemysl'schen Geschlechtes, und übertrugen die uralten Kanzlei-Traditionen, dann die, besonders unter K. Otakar II. geregelten Regesten- und Formelbücher in die Luxenburger Periode. Die Formelbücher erhielten sich wenigstens theilweise, die Regestenbücher aber sind gänzlich verloren gegangen. [4])

Petri, episcopi Basiliensis, prepositi Wissegradensis, regni Boemie Cancellarii, principis et consiliarii nostri dilecti.“

[1]) Cod. Dipl. Mor. VI. 373. Vergl. Bd. VII. 201, wo statt „Bischof“ Protonotar zu lesen ist.

[2]) Emler, Regest. pag. 879. Vergl. Bd. VII. 201 Note.

[3]) Alle Data über diesen einflussreichen Mann sind zusammengestellt in Emler, Kanzlei &c. S. 40—45.

[4]) Ueber „die aus der Kanzlei Přemysl Otakar's II. und Wenzel II. hervorgegangenen Formelbücher“ hat Emler im

Das mährische Urkundenwesen.

Die Urkundensprache. — Cleriker bildeten das Kanzleipersonale. — Die Urkundenschrift und das Schreibmaterial. — Datirungsart. — Einführung des Kirchenkalenders. — Cisioianus. — Datirungsarten. — Zeugen, ihre Arten und Eigenschaften. — Unterzeichnung der Urkunde. — Siegel. — Ihre Wichtigkeit. — Materie der Siegel und die Weise ihrer Befestigung. — Arten der Siegel. — Das Siegelrecht. — Wappenbilder in der Přemyslidenzeit. — Stempelschneiden. — Geistliche Siegel. — Namen der Urkunden. — Unvollendete Urkunden. — Falsche Siegel. — Cassirung von Urkunden und ihrer Siegel — Merkmale der falschen Urkunden.

Nachdem wir uns im Ganzen und Grossen über die markgräfliche Kanzlei belehrt haben, wollen wir jetzt unser

oft citirten Werke: „Die Kanzlei der böhmischen Könige" &c. S. 54—63 ausführlich berichtet. Wir erwähnen hier eines von W. Wattenbach veröffentlichten Fragmentes eines böhmischen Formelbuches aus dem 13. Jahrhunderte und machen da aufmerksam auf die Bannbulle Gregor's IX. gegen K. Friedrich II. „In maris amplitudine." Nach Wattenbach sind hier bessere Lesearten und ein richtigeres Datum, als im Abdruck bei Huillard-Bréholles III. 24. Weiter kommt darin der merkwürdige Brief vor, den K. Otakar II. an seine Gemalin, Kunigunde, unmittelbar vor seinem Einmarsche in Oesterreich 1278 schrieb, und dessen wir im Bd. VI. 269 d. W. Erwähnung thaten, und endlich ist darin ein Mandat Wenzel's II. aus der Zeit, wo er sich „dominus et heres regni Boemie et marchionatus Moravie" schreibt, zu Gunsten seines Notars, Heinricus Italicus. Wattenbach schreibt dieses Fragment einem in der Kanzlei der Königin gebrauchten und wahrscheinlich von ihrem Notare W. angelegten Formelbuche zu.

Augenmerk auf das markgräflich-mährische Urkundenwesen, also den Ausfluss, oder die nach Aussen gerichtete Thätigkeit der markgräflichen Kanzlei richten, und die Urkunden, die wohl nichts weiter sind, als eine feierliche Bestätigung einer Thatsache, nach gewissen Gesichtspunkten betrachten. Diese Gesichtspunkte sind: 1. Die Urkundensprache. 2. Die Urkundenschrift. 3. Die innere Form der Urkunde, wozu die Zeugen gehören, und 4. die äussere Form derselben mit der Siegelkunde.

Was die Urkundensprache der Přemysliden-Zeit in Mähren betrifft, so war sie durchgängig die lateinische. Auch erklärlich. Lateinisch lesen und schreiben konnte damaliger Zeit nur der Cleriker, weil im Grunde nur dieser das Bedürfniss fühlen musste, jene Sprache zu erlernen, die ihm die Existenz und die Kenntniss seiner rechtlichen Verhältnisse bot. Die römische Kirche, der er im Leben und Sterben angehörte, bediente sich nur der lateinischen Sprache, und nur in dieser machte sie sich dem Cleriker und dieser jener verständlich, und darum die wohlbegründete Erscheinung, dass alle Urkunden der oberwähnten Zeit nur in lateinischer Sprache, und das nur von Clerikern, abgefasst wurden. Die ganze markgräfliche Kanzlei, ihre Schreiber (Scribæ), Notare und Protonotare, waren durchgängig Cleriker, die der lateinischen Sprache mächtig sein mussten und auch mächtig waren. Eine eigene lateinische Urkundensprache hat sich in Mähren nicht ausgebildet, sie trug den Charakter des jedesmaligen Zeitalters an sich, war daher, soweit wir unsere Urkunden zurückdatiren können, und das können wir bis in die Hälfte des XII. Jahrhunderts, noch rauh und barbarisch, wird im Anfange des XIII. Jahrhunderts

gebildeter und fast grammatikalisch richtig, aber schon unter dem Notar Elias,[1]) besonders jedoch seit der Italiener, Heinrich, Notar geworden ist, ungemein bombastisch, immer aber mit Floskeln und Wörtern zersetzt, die aus der heiligen Schrift, ja sogar aus dem Hebräischen genommen sind,[2]) und die somit bestätigen, dass die Schreiber mit dieser Quelle vertraut waren und dem Clerikerstande angehörten. Die Ausdrücke: „Sum, qui sum," oder „in nomine Domini congregati," oder „cum vita hominum ac memoria labantur cum tempore labente, et sicut aquæ cito defluant" u. s. w. u. s. w. mögen unseren Ausspruch rechtfertigen. Urkunden, welche in der böhmischen (čechischen) Landessprache verfasst worden wären, kann die Přemyslidenzeit nicht nachweisen, und kommen sie dennoch vor, dann sind sie gewiss aus einer viel späteren Zeit.[3])

[1]) Cod. Dipl. Mor. II. 318 ad an. 1236.

[2]) In einer Welehrader Urkunde von 1238 (Cod. Dipl. Mor. II. 318, unrichtig zu 1237) kommt das Wort „corba" vor: „Complacuit. . .beate et incontaminate semper dei genitrici virgini Marie corbam, quod est, domum oratorii in Welegrad fundare." Man sucht darin das deutsche Wort „Korb". Ich glaube, dass hier das hebräische Wort „korban" zu verstehen sei i. e. donum Deo factum vel hominibus, oblatio, victima, und dieses hebräischen Wortes bediente sich derselbe Notar, Elias.

[3]) Daraus ist zu ersehen, welchen Werth der böhmische Zusatz in der Urkunde von 1197 (Cod. Dipl. Mor. I. 349) habe, und was von der böhmisch geschriebenen Urkunde ddo. v Mohelnici 9. Juni 1275 (Cod. Dipl. Mor. V. 259), oder von jener, Cod. V. 247 (ad an. 1262) und 289 (ad an. 1289) zu halten sei. Die relativ älteste böhmisch geschriebene Urkunde wurde im Jahre 1861 in der Prager Universitäts-

Eine andere, gewiss tief in die socialen Zustände der damaligen Zeit in Mähren eingreifende Frage ist: zu welcher Nationalität gehörten die damaligen Notare und Pronotare der mährischen Markgrafen? Betrachten wir die Schreibweise der mährischen Personen- und Ortsnamen in den Urkunden, dann kann man nicht anders als die Behauptung aussprechen, dass, mit Ausnahme des Notars Heinrich, der ein Wälscher war, alle insgesammt der deutschen Nationalität angehörten, und die Landessprache, das Čechische, gar nicht kannten. Nie findet man etwa den Ausdruck „in lingua nostra," wohl aber „qui vulgo dicitur, quod vulgariter," oder „materna lingua nominatur," falls es sich um irgendeine Uebersetzung handelt, z. B. ad an. 1165 ambitum, quod sclavonice ugezd dicitur, oder quod boemice nárok vocatur. Also das Slavische betrachten 1165 der Kanzler Gervasius und der Schreiber von 1238 als eine ihnen fremde Sprache.[1]) Wenn der Notar Peter 1210 schreibt Pre-

Bibliothek entdeckt: es ist des Ritters Thomas von Štitný Vertragsurkunde mit seiner Schwester vom Jahre 1373. Hanuš, das Schriftwesen und Schriftthum der böhmisch-slovenischen Völkerstämme in der Zeit des Ueberganges aus dem Heidenthume in das Christenthum. Prag 1867, S. 33. Vergleich Výbor z literatury české, str. 1007. Dass in deutscher Sprache verfasste Urkunden in Mähren nicht vorkamen, ist bei der durchgängig slavischen Bevölkerung begreiflich, wenngleich es sicher ist, dass auf dem Reichstage zu Nürnberg im November 1274, wie man erzählt, festgesetzt wurde: „quod propter communem intelligentiam obscure latinitatis privilegia et litere de cetero vulgariter conscribantur." Böhmer, Fontes I. 303. Chron. Iohannis Victorien ad annum 1274.

[1]) Cod. Dipl. Mor. I. 276, IV. 167.

stavlici statt Prestavlci, oder 1211 Zabridouich statt Zabrdovich, wenn der Notar Wilhelm 1250 statt Welegrad schreibt Welrad, oder wenn der Name Černín Schyrnín oder der Ort Přybor Prsybor geschrieben werden,[1]) oder wenn der Urkundenschreiber 1228 sagt: „si quis hominum...suspensus fuerit, quod wizelche boemice dicitur u. s. w. u. s. w., dann wird wohl die Nationalität des Schreibers kaum angezweifelt werden können. Aus dieser Erscheinung müssen wir leider schliessen, dass unter dem einheimischen Clerus entweder keine tauglichen Candidaten für die Hofkanzlei aufzufinden waren, oder dass sich die tauglichen Indigenæ nicht in dieselben drängten. In Deutschland war es anders, hier war die Reichskanzlei die Stufe zu Bisthümern und zu hohen und einträglichen Kirchenbeneficien, in Mähren und auch in Böhmen sehen wir bis auf den Kanzler Peter unter dem letzten Přemysliden, Wenzel III., auch nicht Einen der Notare oder Protonotare zum Prager oder Olmützer Bischofssitze befördert. Das Höchste, was sie in der hierarchischen Bahn erreichen konnten, waren Canonicate; freilich in der Regel wenigstens drei, Prag, Olmütz und auf dem Vyšegrad, oder eine Pfarre und ein Canonicat, etwa von Sadská; da freilich scheint die Verlockung, sich um eine Stelle in der Hofkanzlei zu bewerben, nicht besonders stark gewesen zu sein. Ob denn aber die Notare und Protonotare — die Kanzler thaten es gewiss nicht — die Urkunden selbst aufgesetzt und geschrieben haben? Die Beantwortung dieser Frage bringt uns auf

[1]) Cod. Dipl. Mor. II. 56, 57, 203. III. 124. IV. 102. VI. 7. Vergl. Erben, Regest. pag. 600.

die Schreibweise und auf die Abfassung der markgräflichen Urkunden.

Da wir aus dem XI. Jahrhunderte kaum eine oder die andere echte Urkunde besitzen, aus dem XII. vielleicht nur 20,[1]) so können wir uns über die Urkundenschrift der

[1]) Aus dem XI. Jahrhunderte sollen die zwei Stiftungsbriefe von Raigern sein, von 1045 und 1048. (Cod. Dipl. Mor. I. 120 et 122.) Die Urkunde von 1045, mit einem einseitigen dicken Siegel, worauf der Herzog, in der Toga auf dem Throne sitzend, mit der rechten Hand die Lehensfahne haltend und sich mit der Linken an einen dreieckigen Schild, welcher 3 Querbalken und einen starken Nabel zeigt, stützend, welches die Umschrift in Unzialen hat: .Brecizlaus . dei . gracia . dux . Boemor., trägt den Charakter des XIV. sec. init., an sich, jene von 1048 ist in der Schrift, in den Abbreviaturen und Anordnung ähnlich einer Urkunde von 1234 per manum Hilarii notarii (Cod. Dipl. Mor. II. 277). Es hat allen Anschein, dass trotz des Zusatzes: „per manum Hugonis, notarii in castro Reygradensi," dieser Hilarius die Urkunde von 1048 schrieb, ohne auch die geringste Mühe sich zu geben, sie den Charakter der Datirungszeit anzupassen. Hilarius schrieb, wie er eben zu schreiben gewohnt war. Aber warum hat er den Notar Hugo vorgeschoben? Sogar die Verwünschungsformel: „Contradictores huius privilegii et inuasores prenominati monasterii cum Dathan et Abiron, quos terra vivos absorbuit, accipiant portionem," setzte er so auf die Urkunde von 1048, wie er dies ganz ähnlich auf jene von 1234 that. Dass das einseitige Siegel in weissem, jetzt grauem Wachse, auf 1048 falsch sein muss, ist klar. Im Jahre 1234 hat man längst ein Original-Typarion des Herzogs Břetislav nicht mehr besessen, man half sich, indem man die Stampiglie mit dem sitzenden heil. Wenzel nahm, die Gloriole wegliess, und die Umschrift in Wachs in Uncial, oder besser in romana litera machte: Bracizlaus .

mährischen markgräflichen Kanzlei erst für das XIII. und XIV. Jahrhundert aussprechen. In dieser Zeit herrscht die ausgebildete Minuskel vor, anfangs hie und da noch untermischt mit der Uncial als Halbuncial, immer aber elegant und je nach dem Schreiber bald in fetten, bald in dünnen Strichen.[1]) Irgendeine Besonderheit, welche nur den mährischen Urkunden aus diesem Zeitalter eigen wäre, weist sie nicht nach; höchstens dass auch in Mähren, wie in den benachbarten Ländern es feststeht, dass die Schreibweise, wenn wir annehmen, dass sie durch Italiener und durch Deutsche ins Land kam, der italienischen der Zeit nach um ein ganzes Jahrhundert nachsteht, und dass, wie Wattenbach bemerkt,[2]) „der Westen vor dem durchschnittlichen Standpunkte der Urkundenschrift um ein halbes Jahrhundert voran ist, der Osten um ebensoviel zurückbleibt.“ Von der

dei . gracia dux . Boemor. und zwar in demselben Charakter, in welchem die Umschrift des Reitersiegels von 1234 gestochen ist und heutzutage der Urkunde ganz ungeschickt angehängt ist. Ein gutes Facsimile in Stahl der Urkunde von 1048 liegt dem Werke Pitter's bei „Thesaurus absconditus“ etc. Brünn 1762. — Die unstreitig echten Urkunden von 1131 die Uebertragung des bischöflichen Sitzes von St. Peter zu St. Wenzel in Olmütz (Cod. Dipl. Mor. I. 204 und 208) sind im Facsimile zu finden in Richter „Die ältesten Orig. Urkunden der Olmützer erzbischöfl. Kirche in Steindruck etc. Olmütz 1831.“ Sie zeigen den Charakter, wie er uns auf den echten Kaiserurkunden damaliger Zeit entgegentritt.

[1]) Auffallend unterschieden sind die Schriften der Notare Hilarius, Elias und Peter.

[2]) Wattenbach, Anleitung zur lateinischen Paläographie. Leipzig 1869. S. 19.

Schreibweise, wie wir sie in deutschen Kaiserurkunden dieser Zeit finden, weicht die mährische nicht ab; hatte ja die markgräfliche Hofkanzlei Deutsche im Dienste, welche schon als ausgebildete Notare nach Mähren oder Böhmen kamen! Also, alle die Merkmale, welche man in dieser Zeit an den Kaiserurkunden findet, müssen sich auch auf den mährischen wiederholen. Auffallend häufig erscheinen die Zeilen auf vorgezogenen Linien mit dem Griffel, mit Reissblei, Braunstift oder Tinte. Durch Perpendicular-Linien zu beiden Seiten der Urkunde Ränder abzuschneiden, ist ebenfalls nicht selten; dagegen kommt die deutsche Sitte, das Datum oder Actum mit einer neuen Zeile zu beginnen, nicht vor. Die Abkürzungen und Interpunktionen sind den deutschen vollkommen ähnlich. Als Schreibmaterial dient durchgängig die aus Galläpfeln, Vitriol und Gummi bereitete Tinte[1]) und die gespaltene Kielfeder.[2]) Also Pinsel und Tusch sind ausgeschlossen. Kurz, was von der Schrift der in Deutschland im XIII. und XIV. Jahrhunderte ausgestellten Urkundenschrift gilt, gilt auch von den mährischen. Urkunden- und Bücherschrift sind in der Přemyslidenzeit fast gar nicht unterschieden,

[1]) Weil die Tinte metallisch ist, so kann man verblasste Buchstaben mit Schwefelammonium auffrischen, wobei jedoch stets grosse Vorsicht nothwendig ist.

[2]) Das eigentliche, im Alterthume ausschliessend benützte Rohr, calamus, welches aus Egypten und aus Knidos kam, wird in Mähren, schon seiner Kostspieligkeit wegen, als Feder, penna, kaum benützt worden sein. Auf mehreren Urkunden sieht man deutlich den Federspalt. Dass das Alterthum die Kielfeder kannte, ersieht man aus Isidor Origg. 6. 13. „Calamus arboris est, penna avis, cuius acumen dividitur in duo, in toto corpore unitate servata."

besonders wenn dem Schreiber es zu thun war, gefällige Formen seinen Buchstaben zu geben.

Das zu den Urkunden benützte Pergament ist das sogenannte deutsche, das auf beiden Seiten kaum verschieden ist; das italienische, dessen eine Seite rauh und gelb ist, wurde in Mähren nicht benützt.[1]) Es wurde häufiger aus Kalbs- als aus Ziegenfellen bereitet, weshalb es steifer und selten wollig ist. Seine Bereitung blieb sich in der Přemyslidenzeit nicht gleich; ob es aber in Mähren Gegenstand eines bürgerlichen Gewerbes, oder blos des Handels war, in Deutschland waren die Juden in der Regel die Vermittler,[2]) ist nicht nachweisbar, wenigstens geschieht nirgends eines Pergaminarius Erwähnung. Oder gehörte die Anfertigung des Pergamentes zur Hofkanzlei? Gerade dieser musste an einem guten Pergamente viel liegen, weil sich auf einem schlecht bereiteten nicht nur schlecht schrieb, sondern auch die Tinte auslief, die, wie noch in viel späterer Zeit, nur in den Kanzleien und von den Schreibern zum eigenen Gebrauche bereitet wurde. Die Otakar'schen Urkunden nach seiner Krönung zeichnen sich durch eine glänzende schwarze Tinte aus, was von den jüngeren, und namentlich von den wenig übriggebliebenen Urkunden des XII. Jahrhunderts nicht gesagt werden kann. Minium oder rothe Tinte wurde zu Urkunden nie benützt. Da das Pergament nur auf einer Seite

[1]) Die älteste Urkunde, welche im mährischen Archive aufbewahrt ist und das Prämonstratenser-Kloster in Leitomyšl betrifft (Cod. Dipl. Mor. I. 277 ad an. 1167), ist auf einem solchen italienischen Pergamente geschrieben.

[2]) Wattenbach, das Schriftwesen im Mittelalter. Leipzig 1871, Seite 86.

beschrieben wurde, der Inhalt der Urkunden jedoch bald klein, bald gross war, musste sich darnach auch die Grösse des Pergamentes richten. War eine so grosse Haut, welche den Text der Urkunde enthalten sollte, nicht aufzubringen, nahm man zur Fortsetzung eine zweite Haut. Das Stadtrecht z. B. Königs Wenzel I. für Brünn vom Januar 1243 ist in solchen zwei Urkunden enthalten, weil ein Pergamentblatt dasselbe nicht fassen konnte; aber da wurde am Ende des ersten Blattes die ausdrückliche Bemerkung gemacht, dass der König auf Bitten der Brünner Bürger diejenigen Gesetze, Freiheiten und Rechte, die der Raum des Blattes nicht umfasse, unter seinem Siegel auf ein anderes Pergamentblatt habe schreiben lassen.[1])

Wir wissen allerdings, dass, um das mährische Urkundenwesen der Přemyslidenzeit klar darzustellen, die Behandlung seiner Sprach- und Schriftkunde nicht ausreiche; es sollte auch die Form der Urkunden besprochen werden, weil eigentlich nur die Form einen Aufsatz zu einer Urkunde macht, und weil nur in der Form der Unterschied liegt zwischen einem einfachen Privataufsatze, oder auch einer anderen vollzogenen, aber nicht mit den Förmlichkeiten einer Urkunde versehenen Schrift. Die Förmlichkeit einer Urkunde aber betrifft sowohl ihre Fassung selbst, als die Art ihrer Vollziehung. Um allseitig zu werden, müsste ich daher die innere

[1]) Cod. Dipl. Mor. III. 12—19. Tomaschek, Deutsches Recht in Oesterreich. Wien 1859, S. 41. Die Iglauer Stadt- und Bergrechte vom Jahre 1249. Cod. Dipl. Mor. III. 117 u. ffg. Dann Tomaschek, l. c. 303—324, sind auf beiden Seiten des grossen Pergamentes geschrieben, aber auch falsch Tomaschek l. c. 39 u. ffg.

und äussere Form der mährischen Urkunden, oder ihre Formelkunde behandeln, also über ihren Eingang, Text und Schluss sprechen. Zum Eingang der Urkunden gehört die Anrufung, der Name und Titel des Ausstellers und der Gruss an denjenigen, dem die Urkunde zugedacht ist. Der Text besteht in der Ankündigung, Einleitung und im Vortrage der Sache selbst, und der Schluss gibt die Bestätigung, Beglaubigung durch Zeugenanführung und Verstärkung durch angedrohte Strafen, und durch alle Arten der Caution, doch sehr selten durch ausgesprochene Segenswünsche, während die äussere Form hauptsächlich die Siegelkunde für sich in Anspruch nimmt.[1]) Von diesem Allen müssten wir spre-

[1]) Die häufigste Invocationsformel in den mährischen wichtigeren Urkunden ist: „In nomine sancte et individue trinitatis." Im XII. Jahrhunderte mit der lang ausgezogenen Fracturschrift, mit der gewöhnlichen ausgebildeten Minuskel im XIII. Jahrhunderte. Oder „in nomine Domini amen," oder, aber sehr selten: „In nomine domini nostri hiesu cristi amen." (Cod. Dipl. Mor. II. 265.) — Als angedrohte Strafe galt die vom Diöcesanbischofe erbetene Excommunication, oder es heisst: „huius privilegii violatores in cameram nostram successorumque nostrorum decem marcas auri componunt." Lautet die Summe auf mehr als 300 Mark, dann kann man sicher sein, dass entweder die Urkunde falsch sei oder eine interpolirte Stelle habe, z. B. Cod. Dipl. Mor. II. 105 ad an. 1218, oder l. c. II. 114, im ersten Falle 300 marcas ponderati argenti, im zweiten Falle centum marcas. Auch 150, 30, 10 Mark wurde als Strafe hingestellt. — Die sogenannten Chrismen, d. i. zusammengezogene oder verschränkte Buchstaben I. Chr. kommen auf mährischen Urkunden äusserst selten vor, und wo sie vorkommen, fordern sie zur grossen Aufmerksamkeit

chen, wenn wir eine Diplomatik des mährischen Urkundenwesens zu schreiben hätten; doch da dies nicht der Fall ist, und wir blos Umrisse des mährischen Urkundenwesens, wie es sich als Theil der Culturgeschichte unter der Herrschaft

auf, z. B. ad an. 1207, Cod. Dipl. Mor. II. 38, 1234 l. c. 285. (Beide Olmützer Privilegien.) Oder ad an. 1229 und 1222, dann Županorum. Cod. Dipl. Mor. II. 209 und V. 224. Als Beschwörungsformel liest man, wie auf der Stiftungsurkunde von Raigern de anno 1048 „Contradictores huius privilegii et invasores prenominate ecclesie cum Dathan et Abiron, quos terra vivos absorbuit, accipiant porcionem.“ Unseres Wissens kommt diese seltene Formel wörtlich auch vor auf einer Urkunde des Markgrafen Přemysl für Raigern ddo. Brünn 2. November 1234. Cod. Dipl. Mor. II. 279 per manum Hilarii, und varirt auf der Fundationsurkunde der Johanniter in Prag cc. 1159 „Si quis donationem meam (Wladislai regis) infringere presumpserit, in presenti rerum sufferat pericula et in futura vita cum Dathan et Abiron traditore pari pena puniatur. Amen.“ Cod. Dipl. Mor. I. 270, dann cc. 1181 I. 305. Eine Benedictionsformel lautet auf einer Urkunde K. Přemysl für Kl. Hradisch de anno 1201 (Cod. Dipl. Mor. II. 3): „Si quis temerator huius rei aut contemptor exstiterit, perpetuis subiaceat crutiatibus innodatus, et sanctorum dei, quorum ibi reliquie continentur, meritis et intercessionibus sine intermissione cum Iuda traditore salvatoris suppliciis maneat deputatus inferni. Amantibus et laudantibus hec, pro posse quoque augentibus, sit salus et protectio, pax et exultatio nunc et in evum amen.“ Sonst wird nur mit dem göttlichen Strafgerichte im Allgemeinen und mit der Excommunication gedroht. Die Anführung der Landespatrone „sanctorum martyrum Viti, Wenceslai atque Adalberti“ auf der Dotationsurkunde von Wyšegrad 1088 (Cod. Dipl. Mor. I. 183) würde dieselbe, auch abgesehen von den weitern, sehr verdächtigen Merkmalen, schon als falsch hinstellen.

der Přemysliden-Dynastie in Mähren entwickelt hatte, zu geben haben, so müssen wir uns beschränken 1. auf die Datirungsart, 2. auf die Zeugen und 3. auf die Siegel.

Die Datirungsart auf den mährischen Urkunden der Přemyslidenzeit ist mannigfaltig, immer aber am Schlusse, oder gegen den Schluss der Urkunde kenntlich durch die Worte „actum" oder „datum". Letzteres bezeichnet die Angabe der Zeit und des Ortes, wann und wo die Urkunde angefertigt wurde; Ersteres, wann und an welchem Orte die in der Urkunde beglaubigte Thatsache selbst geschehen war. Trafen Zeit und Ort für die Thatsache zusammen, so wurde dies durch den Ausdruck „actum et datum" bemerklich gemacht. „Ein blosses Actum ohne Datum bestimmt also nicht die Ausfertigungszeit des Diplomes, sondern die Zeit der geschehenen und verbrieften Thatsache; ein blosses Datum bestimmt die Zeit, wann die Urkunde angefertigt ist, lässt aber den Zeitpunkt, wann deren Inhalt sich zugetragen habe, unbestimmt. Actum und Datum zusammen zeigen an, dass die Ausfertigung der Urkunde mit der geschehenen Thatsache selbst zusammentrifft." So sprachen die Diplomatiker,[1]) und doch, wie würde man sich mit diesen Axiomen bei den mährischen Urkunden irren! Nehmen wir ein Beispiel mit Actum et Datum. Bischof Bruno entschied im Namen des römischen Königes, Rudolf, auf dem um den 18. November 1279 zu Olmütz abgehaltenen Provinzial-Landtage einen Güterstreit zu Gunsten des Stiftes Hradisch, worüber auf dem Landtage die entsprechende Urkunde aufgesetzt und vom Kämmerer und dem Provinziallandrichter

[1]) Phiseldeck, Anleitung für Anfänger in der deutschen Diplomatik. Braunschweig 1804. S. 107.

besiegelt wurde. „Das Datum lautet aber: Actum et Datum in Mohelnitz anno D. 1279. VI. Cal. Decembris.“ Der Provinzial-Landtag, das Colloquium provinciale, in welchem der Streit entschieden wurde, also das Actum, fand statt „in die octavo Martini proximo in Olomucz“, und das Datum in Mohelnitz, also Müglitz den 26. November;[1]) ein Beispiel, welches der obigen Angabe ganz widerspricht. Oder Datum Brune in die Barbare anno D. 1252 post recessum regie Majestatis de Bruna in die sti. Stanislai. Dieses Datum trägt eine vom Brünner Stadtmagistrate den Herburger Nonnen ertheilte Urkunde.[2]) Da Barbara auf den 4. November und St. Stanislaus auf den 8. Mai fällt, sind datum et actum der Zeit nach verschieden. Im Allgemeinen lässt sich bei den mährischen Urkunden der Schluss ziehen, dass der Ort beim Datum Denjenigen bedeute, an welchem die Urkunde geschrieben wurde, wo mithin die Kanzlei des Ausstellers, nicht dieser selbst sich befand, weshalb es gewagt wäre, aus den mährischen Urkunden allein ein Itinerar der Markgrafen zusammenstellen zu wollen.

Die Zeitbestimmung, oder das Datum, enthält die Bezeichnung des Tages, des Jahres, des Regierungsantrittes und gewisser älterer chronistischen Angaben, nämlich der Indiction, der Epacten und der Concurrenten.

Im Allgemeinen geschieht die Bezeichnung der Tage nach dem römischen Kalender; in der zweiten Hälfte des XIII. Jahrhunderts jedoch kam die Bezeichnung der Tage nach dem Kirchenkalender auf, welcher, wie bekannt, weder Tage noch Monate nennt, sondern jeder Tag des Jahres

[1]) Cod. Dipl. Mor. IV. 232 und 233.

[2]) Cod. Dipl. Mor. III. 161. Vergl. Bd. V. 392 d. W.

hat seinen eigenen Namen entweder von einem Heiligen oder von einem gottesdienstlichen, dem Tage besonders eigenen Feste, z. B. in die sti. Stanislai, sti. Procopii, in vigilia sti. Venceslai, dominica proxima post nativitatem B. Marie Virg. &c. In Beziehung dieses Kirchenkalenders kann man bei den mährischen Urkunden als Regel aufstellen, dass Urkunden, welche im XII. Jahrhunderte nach Heiligen oder Sonntagen datiren, durchgängig falsch sind.[1]) Der Gebrauch des Kirchenkalenders begann, wie begreiflich, zuerst bei den von Geistlichen ausgestellten Urkunden, also bei den Urkunden der Bischöfe von Olmütz, bei den Klöstern und fast zu gleicher Zeit auch bei den Laien. Bei den Markgrafen etwa um 20 bis 50 Jahre später.[2]) Wir führen absichtlich den hl. Stanislaus und den hl. Procop an, weil

[1]) Eine Schenkungsurkunde des Herzogs Břetislav des Dorfes Dub an die Olmützer Domkirche trägt das Datum: Anno Christi domini, salvatoris nostri 1031, indictione XIV., epacta XXV, feria V. ante dominicam, qua cantatur Oculi. Schon diese Datirung müsste die Urkunde verwerflich machen, auch wenn sie nicht ein Monséisches Fragment wäre. Cod. Dipl. Mor. I. 114. Der Verfasser der Monséischen Fragmente war in der Datirung nicht glücklich. So datirt er auch eine Urkunde von 1055 „feria V. post pascha.“ Cod. Dipl. Mor. II. 133.

[2]) Bischof Robert von Olmütz datirt 1228 „in Modrice anno gracie 1228 quinta feria post Reminiscere in festo beati Mathie apostoli. Pontificatus nostri anno 27.“ Cod. Dipl. Mor. II. 188. Eine Urkunde für Kloster-Bruck datirt: in vigilia sti. Iacobi, anno Pontificatus domini Honorii XI., also den 24. Juli.. Da Honorius III. seine Regierungsjahre von seiner am 24. Juli 1216 erfolgten Krönung zählt, so ist sein elftes Pontificatsjahr 1226. Cod. Dipl. Mor. II. 172.

sie uns zum Beweis dienen, dass in Mähren auch nach Heiligen datirt wurde, welche von der Kirche noch nicht kanonisirt waren. Wir kennen eine Urkunde vom Jahre 1252, welche nach St. Stanislaus datirt, da doch Innocenz IV. diesen Märtyrer erst am 11. September 1253 canonisirt hatte. Seine Canonisations-Bulle ist von diesem Datum, und daher die Gläubigen verpflichtet, erst von der Publicirung der Bulle an, die Heiligen öffentlich zu verehren, vorausgesetzt, dass ein sehr langer Gebrauch der Verehrung sich nachweisen lässt, wie z. B. beim hl. Vitus, dem Patrone der Prager Domkirche, oder beim hl. Georg, den Aposteln überhaupt, kurz bei den sogenannten alten Heiligen, die seit undenklichen Jahren, bevor noch der Ritus der Canonication eingeführt wurde, in Böhmen und Mähren verehrt wurden. Sogenannte Provinzialheilige gab es in Mähren nicht; an die Apostel Cyrill und Method dachte Niemand in der Přemyslidenzeit. Die häufigsten, welche verehrt wurden, und nach denen man gerne datirte, waren nebst den Festen des Herrn und der Madonna (Geburt, Reinigung, Verkündigung und Himmelfahrt Mariens): St. Wenzel mit der Octave, seine Uebertragung von Bunzlau nach Prag, Auffindung und Erhöhung des hl. Kreuzes, Johannes Bapt., Johannes Evang., Petrus und Paulus, der Märtyrer Christinus, Augustin, Martin, Nicolaus, Stephan protomartyrer, Katharina und Cordula.[1])

[1]) Diese Feste werden als Hauptfeste der Olmützer Kirche aufgeführt in einem Ablassbriefe vom Jahre 1286. Cod. Dipl. Mor. V. 283. Ein Ablassbrief für Raigern von 1295 nennt zu den hier angeführten Heiligen auch noch die Heiligen Margaretha, Barbara, Scholastika. Cod. Dipl. Mor. V. 23.

Im Beginne des XIV. Jahrhunderts, wo die Datirung nach dem Kirchenkalender schon häufiger wurde, erscheinen die in Deutschland gebrauchten Heiligen, z. B. der hl. Papst und Märtyrer Urban, der Bischof Gotthard, die hl. Kunigunde, der hl. Michael u. s. w.

Um solche und ähnliche Namen und die aufeinander folgenden Kirchenfeste besser im Gedächtnisse zu behalten, entstanden 24 lateinische Verse, welche, wie gesagt, die kirchlichen Festheiligen der Reihe nach nennen, beginnend mit Circumcisio und mit dem Monatsnamen Ianuarius. Aus der Abkürzung Cisio und Ianus entstand der Name „Cisioianus", für die Bezeichnung solcher Kalenderverse, die aber vor dem XIV. Jahrhunderte in Mähren kaum im Gebrauche waren. [1])

Der Jahresanfang begann in der ganzen Periode der Přemysliden mit der Geburt Christi, also mit dem 25. December, weshalb Urkunden, die am 26. December ausgestellt waren, nach unserer Zählungsweise, die wir den 1. Januar als Jahresanfang nehmen, in das vorhergehende Jahr zu versetzen sind. Man nannte eine solche Datirung annus ab incarnatione Domini, oder auch annus gratie. Letzterer Ausdruck wird auf mährischen Urkunden vor dem Jahre 1228 kaum aufzufinden sein; bei den Notaren der Königin Constantia war derselbe beliebt.

Zur Angabe des Jahres setzten die Notare fast immer die Indictionen, die Concurrenten und die Epacten, äusserst selten den Sonntagsbuchstaben bei. Der Olmützer Bischof,

[1]) Cod. Dipl. Mor. V. 137. Die Literatur über Cisioiane in Emler, Rukověť chronologie křesťanské zvláště české. V Praze 1870. S. XXIV.

Robert, datirt einen Tauschvertrag: „In capitulo Olomucensi ...verbi incarnati anno 1208, Indictione XI, Epacta I., concurrente II., dominicali litera E, pontificatus nostri anno VII. Data per manus canonici nostri Ysaac, VII. Kal. Octobris.“ [1]) Der Anfang einer Indiction, d. i. eines Cyclus von 15 Jahren, war verschieden, im byzantinischen Reiche der 1. September, die byzantinische Indiction; im römisch-kaiserlichen der 24. Sept., die römische Indiction; bei den Päpsten der 25. December, die päpstliche Indiction. Im böhmisch-mährischen Reiche ist es bis auf König Přemysl schwer zu sagen, welcher Gattung von Indictionen sich die Notare bedienten, denn sehr oft kann man zwischen den Jahren und den beigesetzten Indictionen unmöglich irgend eine Uebereinstimmung herausfinden, z. B. datirt König Přemysl eine Urkunde für das Kloster Chotěšov: „Actum est hoc incarnationis dominice anno 1213, Indictione III., Concurrente III., Epacta XVIII. .. in Praga“.[2]) Diese Datirungsart passt auf das Jahr 1215, aber nicht auf 1213, und man muss doch voraussetzen, dass man in der Hofkanzlei wird zu rechnen verstanden haben. Oder noch ein Beispiel. Das Brünner Stadtrecht hat als Datum: „Prage 1243 mense Ianuario, indictione secunda.“ [3]) Ins Jahr 1243 fällt aber die Indictio prima. Die Indictio secunda beginnt erst mit dem September 1243 und geht wieder bis zum Sept. 1244. Also, wie rechnet hier der Notar? Im Allgemeinen kann bei den mährischen Urkunden als Regel gelten, dass seit Přemysl Otakar I. die päpstliche (römische) In-

[1]) Cod. Dipl. Mor. II. 50.
[2]) Cod. Dipl. Mor. II. 67.
[3]) Cod. Dipl. Mor. III. 12.

diction, deren Anfang auf den 25. December fällt, im Gebrauche war. Sie erhielt sich auch unter Wenzel I. und Otakar II. bis etwa 1270, darauf beginnt die kaiserliche mit dem 24. Sept., und diese erhielt sich bis in die Luxenburger Zeit. Die Epacten begannen stets mit dem 1. September, weshalb darauf zu sehen ist, dass in den Monaten September, October, November und December die Epacten fürs nächste Jahr angeführt sind. Die Concurrenten sind zur Festsetzung der Sonntagsbuchstaben, und dies Alles, um die Osterwoche, nach welcher sich das ganze Kirchenjahr richtete, genau bestimmen zu können. Die Wissenschaft, welche diese Berechnung lehrte, hiess computus ecclesiasticus und war für die Cleriker unentbehrlich.[1])

Zur weiteren Richtigstellung des Datums pflegten die mährischen Markgrafen, die Könige von Böhmen und die Bischöfe von Olmütz und Prag auch ihre Regierungsjahre beizusetzen. Die Markgrafen rechneten selbe vom Antritte ihrer Regierung, die Olmützer Bischöfe vom Tage der Weihe und nicht der Wahl oder Ernennung. Die böhmischen Könige zählten ihre Regierungsjahre bis inclusive Wenzel II. in der Regel, aber nicht durchgängig, vom Tage ihrer Krönung;[2]) Wenzel III., Rudolf I. und Heinrich von

[1]) Wir besitzen einen solchen Computus aus dem J. 1052, welcher in dem Prämonstratenser-Stifte Hradisch bei Olmütz verfasst wurde, und jetzt in der k. Hofbibliothek in Wien liegt. Vergl. Bd. IV. S. 443 u. ffg. d. W.

[2]) Eine Ausnahme bildet schon König Přemysl Otakar I., welcher in einer Oslavaner Urkunde ddo. „Facta autem sunt hec anno ab incarnatione domini 1228, regni nostri anno XXXIII, Idus Novembris, Indictione I.“ Cod. Dipl. Mor. II. 192. Es hat demnach der König nicht das Jahr

Kärnten vom Tage ihres Regierungsantrittes, anni regni, Johann von Luxenburg und dessen Nachfolger bis Ferdinand I. wieder von der Krönung. In dieser Art der Datirung stösst man häufig auf Unrichtigkeiten, die der Unachtsamkeit der Notare zugeschrieben werden müssen,[1]) wenngleich die Notare nur auf ausdrücklichen Befehl der Regenten oder der Bischöfe Urkunden aufsetzen und expediren durften. Ausdrücklich bezeugt dies der Notar Hermann auf einer Urkunde des Königs Přemysl Otakar I. vom Jahre 1221.[2])

Eine eigenthümliche Datirung sehen wir an einem Diplome des Fürsten von Olmütz, Friedrich, eines Sohnes des Königs Wladislav II. Damals kam Weisskirchen an Raigern, und die hierüber vom Fürsten ausgestellte Urkunde datirt: „Facta sunt autem hec anno dominice incarnationis 1169, patris mei principatus XXX, regnorum eius XI., episcopatus vero domini Friderici, Pragensis episcopi scilicet anno primo.“[3]) Wladislav II. rechnet hier nach seinem Regierungsantritte und nach seiner Krönung, also 1139 und 1158.

Um die Mannigfaltigkeit der Datirungsarten nur anzuzeigen, wollen wir einige der auffallendsten anführen: Ein Schenkungsbrief für Plass vom Könige Přemysl Otakar I. mit

seiner Krönung 1198, sondern 1195 als Regierungsantritt angenommen, warum? Vergl. Bd. IV. 135 u. ffg. d. W.

[1]) Fehlerhafte Datirung nach den Regierungsjahren tragen die meisten Urkunden des XII. Jahrhunderts, z. B. Cod. Dipl. Mor. I. 306, 310, 315, 326 &c.

[2]) „Ego quoque Hermannus prefati regis (Otakari qui et Premizl) notarius interfui, et ex ipsius precepto conscripsi.“ Cod. Dipl. Mor. II. 121.

[3]) Cod. Dipl. Mor. I. 283 und 286.

Zuziehung des mährischen Markgrafen und Olmützer Bischofs: „Scriptum est hoc privilegium anno regni nostri XVIII. Pontificatus domni Andree II., consecrationis eiusdem I. datumque per manum domni Ebbonis, Pragen ecclesie prepositi, regalis aule cancellarii, in urbe Praga sexto Idus Iunii Amen.“[1]) Der König zählt hier von seiner Krönung 1198. Der Markgraf Wladislav Heinrich datirt 1218 eine Schenkungsurkunde für Stephan von Medlau: „Acta sunt hec anno D. Incar. 1218, V. Kal. Maii, presente Ruberto universali ecclesie Olomucensis episcopo, regnante in Bohemia Oddacharo glorioso, anno vero regni sui XV.“[2]) Der Markgraf datirt vom Regierungsantritte des Königs, also von 1192. Das böhmisch-mährische Concordat vom 2. Juli 1221 trägt das Datum: „Anno dom. incar. 1221, VI. Nonas Iulii, Indictione IX., in monte Scach, presidente in Romanorum ecclesia domno Honorio III. regnante vero in imperio domno Friederico, in presentia domni Gregorii de Crescentio. S. Theodori diaconi Cardinalis, apostolice sedis legati.“[3]) Das Privilegium des Klosters Opatowitz hat König Přemysl Otakar I. zu Prag also datirt: „Actum Prage anno D. I. 1228, Indictione XI. Eodem anno rex Wenceslaus militari gladio est accinctus, et a venerabili sacre Magunciensis sedis Syfrido archiepiscopo extitit coronatus. Datum per manus Arnoldi cancellarii et prepositi Wischegradensis, Hermanni prepositi

[1]) Cod. Dipl. Mor. II. 87 ad an. 1216.

[2]) Cod. Dipl. Mor. II. 104.

[3]) Cod. Dipl. Mor .II. 124. Vergl. Bd. V. 139 ffg. Prof. Šembera erklärt in „Berichte und Mittheilungen des Alterthumsvereins zu Wien, Bd. XIII. Wien 1873“ in monte Schach für Schatzberg südlich von Znaim in unmittelbarer Nähe von Seefeld.

Luthomericensis notarii regie aule.“[1]) Hier werden markirte Thatsachen zur Datirung hervorgehoben. Ebenso von folgenden: Johannes Sybothae unterzeichnet sein Testament also: „Anno D. I. 1233 in die Sanctorum Viti et sociorum in villa mea Pransyna in die, qua fundavit prenotatus Episcopus (Thomas Vratislavien) ecclesiam in eadem villa.“[2]) Ein Schenkungsbrief für Welehrad vom Könige Wenzel: „Datum per manus dilecti notarii nostri et capellani Wilhelmi anno incarn. dom. 1236. XV. Kal. Febr. Epacta XI. Indic. IX. anno regni nostri IX. Regnante domino nostro Iesu Christo Amen.“ Gezählt nach der Krönung 1228.[3]) König Otakar II. für Wernher, Erzbischof von Mainz: „Datum Prage in die coronationis nostre, que fuit dominica et natalis Domini,“ also den 25. December 1261,[4]) u. s. w., u. s. w.

Eine besondere, im Mittelalter sehr gewöhnliche Art der Beglaubigung des Inhalts der Urkunde war es, die Namen der bei der Verhandlung selbst gegenwärtig gewesenen Personen am Schlusse der Urkunden zu verzeichnen, wobei die Formel angewendet wurde: „huius rei testes sunt, oder: „facta sunt hec coram testibus infrascriptis.“ Zur Giltigkeit der Urkunde gehörten die Zeugen keineswegs. König Wenzel schenkte am 16. Mai 1240 dem Kloster Obrovitz bei Brünn eine Mühle, wobei er bemerkte: „Ut autem donatio pretaxata rata et inviolabilis perpetuis temporibus perseveret, presentem paginam sigilli nostri munimine duximus insigniri, testium nihilominus subscriptione adhibita, quorum nomina

[1]) Cod. Dipl. Mor. II. 202 sqq.
[2]) Cod. Dipl. Mor. II. 252.
[3]) Cod. Dipl. Mor. II. 312.
[4]) Cod. Dipl. Mor. III. 322. Vergl. Bd. V. 473 u. ffg. d. W.

in sequentibus exprimuntur."[1]) Also, das Siegel galt zur Rechtsgiltigkeit der Urkunde, die Zeugen blos zur Beglaubigung des Inhalts, oder, besser gesagt, als eine für die Glaubwürdigkeit der vorgetragenen Thatsache redende Nachricht, oder, wie es in den Urkunden zu stehen pflegt, „ne alicui ambiguitas sive dubium oriatur."[2])

Ob nun die Zeugen in der Urkunde vorhanden seien oder nicht, das schwächt das Ansehen des Documents nicht. Vor dem XII. Jahrhunderte werden die Zeugen seltener angeführt, häufiger im XII., und im XIII. Jahrhunderte fehlen sie fast nie auf einer mährischen Urkunde. Mit Ausnahme auf Testamenten war ihre Anzahl auf Urkunden gleichgiltig. Als Hartlieb und Witek von Dubno dem Stifte Welehrad das halbe Dorf Bochoř 1294 „sub die sti. Thome apostoli" schenkten, bemerkten sie, um ihr Recht, die Schenkung machen zu dürfen, klarzustellen, dass ihr Vater beim vollen Bewusstsein „sub presentia et qualitate testium et numero a lege diffinitorum, sub universis etiam conditionibus et circumstantiis, ad testandum pertinentibus, ultime voluntatis legitimum condidit testamentum."[3]) Zum Aufsetzen des Testaments war also allerdings eine bestimmte Anzahl von Zeugen als gegenwärtig nöthig, nicht so für anderweitige Urkunden, immer aber waren gewisse Eigenschaften erforderlich. Die Zeugen mussten „viri idonei, providi, discreti, literati, veridici und fide digni" sein,[4]) und trotz dieser gewiss

[1]) Cod. Dipl. Mor. II. 365.
[2]) Cod. Dipl. Mor. IV. 252 ad an. 1281.
[3]) Cod. Dipl. Mor. V. 21.
[4]) Cod. Dipl. Mor. IV. 241 ad an. 1280, dann l. c. 266 ad an. 1281 und 344 ad an. 1288, und Cod. Dipl. Mor. II. 128 ad an. 1222.

nicht alltäglichen Eigenschaften fanden die Aussteller in allen Schichten der menschlichen Gesellschaft, vom Diener bis zum höchsten Beamten, Männer, die als Zeugen auftreten konnten. Der mährische Markgraf Přemysl beschenkte am 6. Januar 1251 die Johanniter-Commende in Alt-Brünn mit einer exempten Taferne. Auf der hierüber ausgestellten Urkunde kommen als Zeugen: die Burggrafen von Olmütz und Znaim, Castellane u. s. w. vor, und darunter, freilich am letzten Platze, „Detricus servus et alii quam plures.“[1]) Theodorich bestätigte einen Kauf für Obrowitz am 1. April 1286, und in der hierüber ausgestellten Urkunde kommen auch famuli vor.[2]) Auf einer Verkaufsurkunde einer Wiese in Gross-Hoschtitz 1289 erscheinen mit dem Advocaten und den Rathsmännern von Troppau: „Goblo, Iacobus, Sifridus, Winandus, vilani de Hoschitz.“[3]) Auch Handwerker: ein Schildmacher, ein Schneider, ein Messerschmied (cutellator), erscheinen als Zeugen auf Privaturkunden von 1270.[4]) Sogar Religiosen, abgesehen von den Aebten und selbstständigen Vorstehern der Klöster, die seit jeher im Namen der von ihnen vertretenen Communität Zeugenschaft ablegen konnten, Minderjährige und Frauen kommen unter den Zeugen vor, was sonst in den benachbarten Ländern, und namentlich im deutschen Reiche, nicht üblich war. Nur der freie Mann konnte vor Gericht wie in Privatkreisen Zeugenschaft ablegen, nie aber der unfreie, oder der durch welche Ver-

[1]) Cod. Dipl. Mor. III. 134.

[2]) Cod. Dipl. Mor. IV. 316 „Famuli preterea Iaroslaus de Knenicz, Wseborius et Zwojse de Raicz.“

[3]) Cod. Dipl. Mor. IV. 365.

[4]) Cod. Dipl. Mor. IV. 59.

hältnisse immer unfrei gewordene, und hieher zählen die Religiosen aller Art, welche sich durch die feierliche Profess ihres freien Willens entäussert haben, und darum bemerkt König Přemysl Otakar I. in einer Urkunde für Tepel und Chotěšov 1213 ganz folgerecht, „dass bis auf seine Zeit die Religiosen selbst in eigener Angelegenheit vor Gericht Zeugenschaft abzulegen nicht berechtigt waren, dass er ihnen jedoch dieses vom apostol. Stuhle concedirte Privilegium bestätige, so dass von nun an die Religion vor Gericht als Zeugen auftreten können.“ [1]) Wenn vor Gericht, dann wird wohl für den Religiosen kein weiteres Hinderniss vorhanden gewesen sein, auch ausser Gericht als Zeuge aufzutreten, indem das oberwähnte Privilegium für die Prämonstratenser alsbald allen Religiosen in Mähren zu Theil wurde. Für eine Privatschenkung einer Kirche für Kloster Hradisch 18. Mai 1288 erscheinen als Zeugen: „Frater Arnoldus, quardianus Oppaviensis, frater Thomas, frater Duchon ordinis fratrum minorum de Opavia.“ Im Jahre 1240—1243 erscheinen Dominikanerbrüder als Zeugen; [2])

[1]) „Preterea graciam et indulgentiam auctoritate apostolice sedis ordini eorum (Præmonstratensium) indultam, videlicet, ut licitum sit eis in causis suis fratres suos idoneos ad testificandum adducere, et eorum testimonio, sicut rectum fuerit, et propulsare violentiam et iusticiam vindicare, cum nos antea talem consuetudinem non habuerimus. Ne huiusmodi indulgentia quasi inconsueta per ignorantiam in principatu nostro refellatur, huic paginæ dignum duximus annotari et quantum ad regiam spectat dignitatem confirmari.“ Cod. Dipl. Mor. II. 74.

[2]) Cod. Dipl. Mor. IV. 348, II. 382 und III. 34.

und dass eine verheirathete Frau unter den Zeugen vorkommt, sieht man an einer königlichen Urkunde, mittelst welcher Přemysl Otakar II. am 15. Mai 1211 das Kloster Obrovitz in seinen besonderen Schutz nimmt und dessen Besitz bestätigt; und da liest man unter den vielen Zeugen „uxor Artlebi,“[1]) also trotz des bekannten „vězeň žena může svého“ konnte die Frau als Zeuge gerufen werden. Ebenso erscheint 1262 die Frau Elisabeth von Luttenburg als Zeugin für Saar.[2])

Es war wohl Regel, dass der Zeuge der zu bezeugenden Thatsache und der hierüber ausgestellten Urkunde gegenwärtig war. Als König Otakar II. zu Prag am 26. April 1260 als Markgraf von Mähren das Testament des Olmützer Propstes Nikolaus, nach welchem das Dorf Nenakonice an die Propstei kam, bestätigte, sagt er, dass der Olmützer Bischof Bruno, der Domdechant Herbord, der Archidiacon Bartholomäus und andere Olmützer Domherren zugegen waren, als das Testament aufgesetzt wurde, und dass er sie deshalb auch als Zeugen seiner Urkunde nehme.[3]) Werden in einer Urkunde mehrere Thatsachen verbrieft oder erzählt, so werden hie und da zu jeder erzählten Thatsache specielle Zeugen namhaft gemacht,

[1]) Cod. Dipl. Mor. II. 58.

[2]) Siehe S. 150 u. flg. d. W. Cod. Dipl. Mor. III. 331 ad an. 1262.

[3]) „Ceterum, quia venerabilis in Christo pater, domnus Olomucen episcopus, una vobiscum: Herborde decane, Bartholomee, archidiacone, Heydolphe, Conrade, Bartholomee et cum pluribus Olomucensibus canonicis et aliis bonis viris, huic personaliter interfuit testamento, vos expressis nominibus testes super facto huiusmodi fecimus annotari.“ Dipl. Mor. III. 279

manchmal auch die Veranlasser oder Urheber, die Grenzbegeher bei Güterschenkungen u. s. w.[1]) Wir finden aber auch mährische Urkunden, in welche die Zeugen viel später, lange nach der Ausfertigung derselben, also nicht gleichzeitig mit der Urschrift, eingetragen wurden. Im Originale des grossen Obrovitzer Gnadenbriefes vom mährischen Markgrafen Přemysl, ddo. Brünn, 28. März 1235, sind nur einige der wichtigeren Zeugen eingeschrieben, für andere hingegen ein leerer Raum gelassen und dann das Datum angesetzt.[2]) Ein solcher unausgefüllter, für die Zeugen aufbewahrter Raum findet sich auch auf einer Urkunde, ddo. Přimětice 1220, des Bischofs Robert von Olmütz vor. Sie endet mit „testibus subscriptis, quorum nomina sunt hec“;[3]) da beginnt der leere Raum. Sie wurden nie mehr nachgetragen; dagegen erscheinen auf der königl. Urkunde von 1207 für Olmütz einige Zeugen mit einer anderen Tinte eingetragen; auf Urkunden, die in zwei Exemplaren ausgestellt wurden, sind die Zeugen nicht immer die gleichen,[4]), kurz wir machen die Wahrnehmung, dass auch nachträglich noch Zeugen einberufen werden konnten, deren Namen dann später eingezeichnet wurden.

Die Stelle, wo die Zeugen in der Urkunde vorkommen, ist ganz gleichgiltig. Man findet ihre Einzeichnung am Schlusse des Textes vor dem Datum, aber auch häufig nach dem Datum.[5]) Haben die Zeugen nie eigenhändig unter-

[1]) Cod. Dipl. Mor. II. 360 ad an. 1239.

[2]) Cod. Dipl. Mor. II. 298. Alle die Zeugen von „Bludo filius Onsonis“ angefangen, fehlen in der ersten Orig. Urkunde.

[3]) Cod. Dipl. Mor. II. 118.

[4]) Vergl. Bd. V. S. 48 ffg. Noten.

[5]) Nach dem Datum, z. B. an den Urkunden Cod. Dipl. Mor. II. 124, 130, 146, 148, 154 u. s. w.

zeichnet? Auf der Infeudationsurkunde des Bischofs Bruno für Chorin vom 29. März 1263 heisst es, dass die Olmützer Capitularen diese Urkunde durch Unterzeichnung ihrer Namen, als vortheilhaft der Kirche, gutheissen und bestätigen, und nun folgen die Unterschriften, wie sonst die Cardinäle auf den grossen Bullen mit Ego zu thun pflegen: Ego Bartholomeus decanus, Ego Herbordus prepositus, und so unterzeichneten weiter der Archidiacon von Olmütz, Stephan, der Domcustos, Simon, der Prerauer Archidiacon, Johann, der Propst von Wolframskirchen, Alex, der Archidiacon von Znaim, Haidulf, der Propst von Kremsier und Archidiacon, Arnold, während die anderen Olmützer Domherren ihre Namen durch den bischöflichen Notar Konrad, welcher ihr Mit-Canonicus war, der Urkunde beisetzen liessen.[1]) Eine ähnliche Art der Zeugenunterschriften findet man auch auf einer Bruno'schen Urkunde vom 25. Juni 1272;[2]) doch sind die eigenhändigen Zeugenunterschriften im XIII. Jahrhunderte sehr selten,[3])

[1]) „Et nos Olomucense Capitulum propriis huic carte subscribentes nominibus predictam infeodationem et collationem, nobis requisitis factam, ratam habemus et gratam et consensum nostrum unanimiter adhibemus . . et nos ceteri Olomucenses canonici per manum Conradi, canonici et fratris nostri, notarii venerabilis patris, domni nostri Brunonis, Olomucen episcopi, huic carte subscribimus.“ Cod. Dipl. Mor. III. 350. Das Orig. sah ich nicht, kann daher über die Unterschriften kein Urtheil abgeben.

[2]) Cod. Dipl. Mor. IV. 97. „Huic carte subscribimus.“ Ueber den angehängten Siegeln eines Indulgenzbriefes ddo. Rome 27. Kal. Maii 1286 sind die Namen der Bischöfe, welche die Siegel beifügten, angemerkt, doch nicht als Zeugen, sondern der Verificirung halber. Cod. Dipl. Mor. V. 284.

[3]) Dass auch im XIII. Jahrhunderte Unterschriften vorkamen, sieht man auf einer Urkunde von 1227. Erben Reg. pag. 335.

werden aber im XIV. häufiger, immer aber tragen sie zur Rechtsgiltigkeit der Urkunde wenig oder nichts bei, nicht so die Siegel.

Wenn in den mährischen Urkunden die Rede von Siegeln ist, wird stets die Formel gebraucht: „Ut hec omnia rata et inconcussa perpetuo permaneant, hanc nostre serenitatis paginam nostro sigillo fecimus communiri," oder „ut autem hec nostra donatio per presens scriptum robur obtineat firmitatis, hanc paginam, ne ab aliquo quocumque modo possit violari, sigilli nostri munimine eandem fecimus roborari, subscribentes nomina testium, qui nostre huic donationi presentes fuerant,"[1]) oder „in testimonium donationis" u. s. w., also diente das Siegel zur Rechtsgiltigkeit der Urkunde, weshalb Regenten bei dem Antritte ihrer Regierung, oder wenn sie durch äussere Umstände, z. B. Ländererwerbungen oder Länderverluste, wie dies bei Otakar II. der Fall war, genöthigt waren, ihr Siegel zu ändern, stets die Besitzer von älteren Urkunden aufmerksam machten, dieselben der neuen Siegel wegen zu erneuern, um denselben die Rechtskraft zu wahren.[2])

Die Siegel waren durchgängig von Wachs, und zwar in der Regel von weissem, seit Přemysl Otakar I. und seit seinem Sohne, dem Markgrafen Přemysl, auch vom rothgefärbtem. Metallsiegel, sogenannte goldene Bullen, haben die mährischen Markgrafen nie ihren Urkunden angehängt; von böhmischen Regenten soll König Přemysl Otakar I. um 1199 mit einer goldenen Bulle gesiegelt haben.[3]) Es heisst von

[1]) Cod. Dipl. Mor. II. 206 ad an. 1228.

[2]) Siehe S. 206 n. ffg. d. W.

[3]) Palacký, Italien. Reise S. 18.

den Siegeln, dass sie entweder aufgedrückt, impressa, oder aufgehängt, appensa, sind. Man denke jedoch bei dem Worte „sigillum impressum“ ja nicht darauf, dass das Siegel wirklich dem Pergamente aufgedrückt wurde; auf ungarischen Urkunden geschah es allerdings, auf mährischen nie. Auch wäre diese Procedur, besonders wenn mehrere Siegel eine Urkunde aufnehmen sollte, etwas schwierig. Die Wachsmasse ist bei solchen Siegeln nicht unbedeutend, sie hätte wenig Raum gefunden. Auf einer Urkunde des Königs Přemysl Otakar II., ddo. Prossnitz im December 1213, heisst es: „placuit (hanc paginam) per impressionem sigilli nostri, et fratri nostri Wladislai, marchionis Moravie, et venerabilis Roberti, Olomucen episcopi, ad quorum intercessionem hec contulimus, robotari.“[1]) Drei aufgedrückte Siegel hätten auf dem Urkundenpergamente keinen Platz gefunden, wohl aber, wenn sie aufgehängt wurden. Impressum und appensum sind identische Begriffe, ebenso die Ausdrücke: sigillum und sigilla. König Otakar II. sagt in einer Urkunde vom 7. Aug. 1267: „damus paginam nostrorum sigillorum munimine roboratam,“[2]) und doch ist an der Urkunde nur Ein Siegel vorhanden, und mehrere waren nie daran. Ebenso auf einer Urkunde desselben Königs von 1269. Auch hier wird von mehreren Siegeln „sigillorum nostrorum munimine“ gesprochen, da factisch nur Ein Siegel vorhanden war.[3]) Ganz anders ver-

[1]) Cod. Dipl. Mor. II. 75. Der Ausdruck „sigilli impressione“ kommt bereits 1144 vor, und doch hängt das Siegel an der Urkunde. Cod. Dipl. Mor. I. 226. Dieselben Ausdrücke wiederholen sich l. c. 269, 319, 340 &c. Dann II. 147, 150 u. s. w.

[2]) Cod. Dipl. Mor. III. 396.

[3]) Cod. Dipl. Mor. IV. 38.

hält es sich jedoch mit den Ausdrücken: sigillum maius et minus. Diese Ausdrücke bezeichnen wirklich zwei verschiedene Stampiglien, die sich durch die Grösse und durch ihre Wappenschilder unterschieden. Nicht nur die Könige von Böhmen, auch die Fürsten von Troppau beobachteten diesen Unterschied. Fürst Nikolaus spricht in einer Urkunde von 1288 von einem solchen grösseren Siegel.[1]) Es scheint, dass dieses letztere solemner war, als das kleinere, welches jedoch keineswegs mit Contrasiegeln zu verwechseln ist. Das kleinere Siegel, sigillum minus, war ein Siegel für sich, das Contrasiegel war an der Reversseite des Hauptsiegels angebracht. Die Přemyslidenzeit kennt in Mähren keine Contrasiegel; in Böhmen führten dieselben die Bischöfe von Prag.

Aufgehängt wurden die Siegel an die Urkunden entweder, was jedoch zur Ausnahme gehört, auf Pergamentstreifen, bei markgräflichen nie, sondern nur bei bischöflichen und privaten, oder, was Regel ist, auf seidenen, gewöhnlich zweifärbigen, seltener dreifärbigen Seidenfäden (roth und gelb, oder roth, weiss und grün), die entweder gewunden oder lose waren.[2]) Fäden von Zwirn kommen auch, aber nur höchst selten, und dies nur bei Privaten, vor. Die

[1]) Cod. Dipl. Mor. IV. 350. „Paginam sigillo nostro maiori et quorundam nobilium atque seniorum nostrorum sigillis . . . tradidimus roboratam."

[2]) Cod. Dipl. Mor. II. 37. Siegel auf Pergamentstreifen de anno 1206. Einige kleinere Urkunden des Bischofs Bruno befestigten das Siegel auf Pergamentstreifen, die von dem unteren Rande der Urkunde abgeschnitten sind. Siegel der Privatpersonen hängen an Pergamentstreifen. Urkunden von 1267, 1289, 1293 u. s. w.

markgräflichen sind entweder Münz- oder einseitige Majestätssiegel auf weissem, unter König Přemysl Otakar I. und König Wenzel I. auch auf rothem Wachse. König Otakar II., Wenzel II. und III. gebrauchten nur weisses Wachs, weshalb die Siegel aus rothem Wachse, wenn sie auf ihren Urkunden vorkommen, etwas verdächtig erscheinen. Das Bisthum Olmütz und die mährischen Klöster bedienten sich seit ihrer Stiftung der Siegel durch die ganze Přemyslidenperiode nur im weissen Wachse, Privatpersonen jedoch schon seltener. In einer Urkunde des Königs Přemysl Otakar I. vom cc. 1219 an den Papst Honorius III. sagt der König, „dass er dieselbe allerdings mit seinem Siegel bekräftige, seinen Baronen jedoch, die sich ihrer Privatsiegel bei gemeinschaftlichen, d. h. sie alle betreffenden Acten, wie dieses ein an den Papst geschicktes Schreiben solcher Act ist, nicht bedienen, thun dies mit dem Landes- oder Wenzelssiegel,“[1]) so genannt von der sitzenden Gestalt des hl. Wenzel mit Fahne und Schild und der Umschrift: Sanctus Wenceslaus Bohemorum dux, während die Aversseite eines solchen Münzsiegels den regierenden König, mit Scepter und Reichsapfel auf dem Throne sitzend, darstellt, mit der Legende: „Pax regis N. N. in manus sancti Wencezlai.“[2]) Das einseitige Siegel des Markgrafen zeigt einen nach rechts sprengenden geharnischten Reiter im Turnierhelme, mit der Lehensfahne in der linken

[1]) „Vice cautionis sigillo nostro speciali cum sigillo communi regni Boemie, videlicet sancti Wencezlai, quia comites nostri specialibus non utantur in facto communi sigillis, fecimus confirmari.“ Erben, Reg. pag. 283. Vergl. S. 9 u. ffg. d. W.

[2]) Ein ähnliches Wenzelsiegel (hier sigillum regium genannt) ist auf einer Urkunde des Markgrafen Přemysl von 1239. Cod. Dipl. Mor. II. 360—362.

Hand und auf dem rechten Arme einen dreieckigen Schild, worauf, wie z. B. auf der einen Urkunde des Markgrafen Přemysl von 1239, der Adler von Mähren sichtbar ist.[1]) Die Legende lautet: Premizl Dei gracia marchio Moravie.

Das Recht, ein Siegel zu führen, scheint sehr eingeschränkt, und die Kunst, Siegel zu stechen, in der ersten Hälfte des XIII. Jahrhunderts in Mähren noch selten gewesen zu sein, weil die Siegel im Vergleiche zu den Zeugen auf den Urkunden in verschwindend kleiner Anzahl erscheinen, und noch um 1269 es ganz angesehene und wohlbegüterte Adelige, die sicher das Siegelrecht hatten, gab, die keine eigene Siegelstampiglie besassen. Ein Herr Alsico „miles de Kovernik" sagt in einer Brucker Urkunde, ddo. Znaim, 29. August 1269, dass er kein eigenes Siegel habe und daher durch den Znaimer Archidiacon, Alex, und den Kreuzherren-Bruder von Pöltenberg, Karl, die Urkunde besiegeln lasse.[2]) Eine vornehme Frau, Agnes, Witwe nach dem Stifter des Klosters Oslavan, Eckhard von Miroslav, musste gleichfalls aus Mangel einer eigenen Siegelstampiglie den Pfarrer von Miroslav ersuchen, eine von ihr ausgestellte Urkunde vom 30. November 1267 zu siegeln, um rechtskräftig zu werden.[3]) Der grosse und der kleine Adel, die

[1]) Siehe S. 8 d. W. Cod. Dipl. Mor. II. 362.

[2]) „Quia ipse Alsico miles, proprio sigillo caruit, sigillis domini Alexii, archidiaconi prov. (Znoimensis), et fratris Karuli de Monte sti. Ypoliti . . . roborari . . fecimus." Cod. Dipl. Mor. IV. 28.

[3]) Cod. Dipl. Mor. III. 409, und ad an. 1268. Cod. Dipl. Mor. IV. 3, wo für Agnes der Znaimer Archidiacon und Propst von Wolframskirchen siegelt.

Städte und die Weltgeistlichkeit, vom Bischofe angefangen nach der Stufe der Hierarchie bis zum Pfarrer herab, und von dem Regularclerus die Aebte und alle Vorsteher einzelner Klöster, mögen sie nun Pröpste, Prioren, Guardiane u. s. w. heissen, hatten das Siegelrecht. Im Jahre 1283 siegelte auf rundem, weissem Wachse für Kloster Bruck der Dechant von Znaim und Pfarrer von Rohatiz, Werner, mit einer heraldischen Linie. Auf derselben Urkunde drückte der Propst von Kanitz (Kaunitz), Prämonstratenser, sein Petschaft ab.[1]) Wie die Bischöfe und überhaupt der höhere Clerus, führte auch er ein ovalförmiges Siegel mit der Fussfigur des hl. Johannes Bapt. und der Umschrift: „S. Prepositi Cunicensis." Findet sich in Urkunden die Bemerkung, dass irgendein einfacher Religiose sein Siegel beifügte, so ist da stets die Vermuthung, dass ein solcher schon von Haus aus das Siegel zu führen berechtigt war, also zum Adel zählte. Auf einer Urkunde für das Kloster Oslavan vom 2. Juli 1280 erscheint der Lector der Dominikaner zu Brünn, Peter, von dem es heisst, dass er auch sein Siegel der Urkunde beisetzt, wobei jedoch die Bemerkung steht, dass er leiblicher Bruder der Herren Bohuš von Drahotuš und Hartmann's von Hohlstein sei,[2]) die zum höheren Adel in Mähren gehörten.

Dass die Städte in Mähren in der Zeit der Přemysliden das Siegelrecht hatten, dafür sprechen die Urkunden. Auf der Kaufurkunde des Erbgerichtes in Triebendorf von Seite des Priors und des Conventes der Augustiner-Eremiten zu Maria Kron von 1270 erscheint neben dem Priorsiegel das der

[1]) Cod. Dipl. Mor. IV. 278. Orgl. Landesarch. in Brünn.
[2]) Cod. Dipl. Mor. IV. 240.

Stadt Trübau.[1]) Die Stadt Olmütz bekräftigt mit eigenem Siegel einen Vertrag, den ihr Bürger Sifrid 1279 mit Kloster Hradisch abgeschlossen hat.[2]) Ihre heraldische Figur war ein geschuppter Adler, welcher, mit Ausnahme des gekrönten Adlerkopfes, ganz die Form der sogenannten Jungfernadler trägt. Dieses Stadtwappen erscheint bereits 1267 auf einer Urkunde des Olmützer Bürgers Otto (humilis civis Olomucensis) wegen des Dorfes Topolan für Kloster Hradisch.[3]) Da Otto dieses Siegel „sein Siegel" nennt und auf dem Originale, freilich wenig kenntlich, aber doch noch als Umschrift des Siegels, gelesen werden kann: „S. Ottonis . . . Olomucensis," so liegt der Schluss nahe, dass die Bürger der siegelberechtigten Städte sich, sowie des Stadtnotars für die Ausfertigung ihrer Urkunden,[4]) so auch des Stadtsiegels vorkommendenfalls bedient haben. Die Stadt Iglau führte im Wappen einen aufrechtstehenden böhmischen Löwen. So das älteste bekannte Stadtsiegel im dreieckigen Schilde auf schmutzig-weissem Wachse und an blauer Seide hängend, an der Urkunde der Iglauer Berg- und Stadtrechte[5]) mit der Umschrift: „S. Iudicis et civium in Igla." Ob eine ähnliche Aufschrift auch das Stadtsiegel von Littau führte, ist nicht mehr zu erweisen, da die Originalurkunde von

[1]) Cod. Dipl. Mor. IV. 59. „In cuius rei testimonium presens scriptum fecimus sigilli nostri (Ulrici prioris) ac sigilli civitatis Triboviensis munimine roborari."

[2]) Cod. Dipl. Mor. IV. 228.

[3]) Cod. Dipl. Mor. III. 410.

[4]) Siehe S. 99 d. W.

[5]) Cod. Dipl. Mor. III. 120 u. ffg. und Tomaschek, Deutsches Recht. S. 31.

1267, welche das Stadtsiegel hatte, nicht mehr vorhanden ist.[1]) Dass Brünn, Znaim, Ung. Brod u. s. w. auch ihre Stadtsiegel führten, ist bekannt.[2])

Verheirathete adelige Frauen bedienten sich auch als Witwen des Siegels ihrer Männer. Die Witwe nach Jenczo von Doblin, Wojslava, sagt in einer Urkunde vom 1. Januar 1287 für das Katharinenkloster in Olmütz, dass sie sich auch noch gegenwärtig des Siegels ihres verstorbenen Mannes bediene.[3]) Noch am Schlusse des XIII. Jahrhunderts kam die Gewohnheit auf, dass Frauen entweder ein Secret-Siegel führten, wie 1287 „Secretum domine Agnetis de Upa," oder auch das Familiensiegel behielten, und wenn sie heiratheten, ihr Wappen mit dem des Mannes derart verbanden, dass links die Hälfte des angeheiratheten Wappens und rechts die Hälfte des Familienwappens zu stehen kam. Agnes, Tochter des Herrn Boček von Kunstadt, Stifters des Klosters Saar, heirathete einen Herrn Witek von Upa aus dem Hause der Švabenice. Auf einer Urkunde von 1293 führt sie das vereinigte Wappen auf roth-gelben Seidenschnüren mit der Umschrift: „Sigillum Agnetis de Upa,"[4]) während die Königin Jutta als Secret-Siegel, den gekrönten Kopf der Königin darstellend, auf einer Urkunde von 1288 annahm.[5]) Dieses

[1]) Cod. Dipl. Mor. III. 412. „Hec acta sunt in presencia iudicis et scabinorum predicte civitatis Lutoviensis et sub sigillo eorum conscripta." Die Schöppen führten stets ämtlich das Siegel der Stadt.

[2]) Rössler, Stadtrechte von Brünn, an vielen Stellen.

[3]) Orgl. im Landesarch. in Brünn. Cod. Dipl. Mor. IV. 324.

[4]) Orgl. im Landesarch. in Brünn. Cod. Dipl. Mor. IV. 411.

[5]) Cod. Dipl. Mor. IV. 342.

Secret-Siegel hat das Besondere, dass es auf einer schwarzen Wachsschichte, deren Unterlage ein nussgrosses weisses Wachsstück oben bildet, aufgedrückt ist. Es ist dies kein vereinzelter Fall; die Herren von Upa-Rodenberg bedienten sich 1277 auch eines solchen Blättchens von schwarzer Farbe.

Wappenbilder auf Schild, Fahne, Pferddecke &c. sind wahrscheinlich älter als unsere Nachrichten darüber hinausreichen. Als bleibende und erbliche Unterscheidungszeichen der Länder und der Geschlechter wurden sie in Mähren seit den letzten Zeiten des XII. Jahrhunderts sporadisch, in der zweiten Hälfte jedoch des XIII. Jahrhunderts schon förmlich ausgebildet und bleibend auf Urkunden angewendet. Anfänglich wurde nur der Schild in das Siegel aufgenommen. Helme über den Siegeln erscheinen äusserst selten, Helmdecken jedoch nie vor der zweiten Hälfte des XIV. Jahrhunderts. Ueber das Landeswappen, den mährischen Adler, und über die Wappen der ältesten mährischen Familien haben wir uns bereits an einer andern Stelle ausgesprochen.[1]) Wir tragen hier nach das Wappen der Familie von Upa, oder wie sie 1277 hiess, der von Rodenberg und früher noch von Švabenitz,[2]) ein Beiname, welcher sich in dieser

[1]) Siehe S. 7 u. ffg. d. W. und Bd. VIII. S. 84 u. ffg. Wir sagten nach Hajek ad an. 1008, S. 86: „dass die Herren von Lichtenburg im Wappen zwei im Andreaskreuze gelegte fünfknorrige schwarze Aeste im goldenen Felde führen.“ Nach mehreren und sehr gut erhaltenen Siegeln des XIII. Jahrhunderts zu urtheilen, sind die Aeste sechsknorrig. Das Wappen überging an die Familie der Herren von Lipa und Duba.

[2]) Cod. Dipl. Mor. IV. 206 und 329.

unter K. Otakar II. und Wenzel II. sehr mächtigen und mit den Kunstadten verschwägerten Familie bis zu ihrem Aussterben erhielt. Dieses berühmte Geschlecht endete verarmt im mährischen Ritterstande. Sein Wappen waren 4 in Kreuzform mit den Widerhaken excentrisch gestellte Pfeile. Dieses Wappen auf der Urkunde von 1277 hat das Besondere, dass es nicht, wie damals allgemein üblich war, auf einem dreieckigen Schilde lag, sondern in einer achteckigen Tartsche mit einer äusserst primitiven Umschrift: „S. Domini Witigonis de Rodenberch," während das eigentliche Wappen sehr gut geschnitten ist und auf einer schwarzen Wachsplatte, die auf dem weissen Wachse aufliegt, aufgedruckt erscheint. Das ziemlich grosse Siegel hängt an einem von der Urkunde abgeschnittenen und durch eine kleine Oeffnung durchgezogenen Pergamentstreifen, welcher das Eigenthümliche aufweist, dass auf demselben Pergamentstreifen, also unterhalb des Rodenberger's Siegel, das des Herrn von Kunstadt, Gerard, hing. Dieser Gerard oder Gerhard war der Bruder der Frau des Herrn Witek, Agnes, einer Tochter des Stifters von Saar und dessen Gattin Euphemia, die als Zeugin auf derselben Urkunde erscheint. Eine weitere Eigenthümlichkeit zeigt das Wappen der Herren von Lichtenburg. In der Regel tragen die Lichtenburge einen dreieckigen Schild, worauf die kreuzweis gestellten, mit 6 Knorren versehenen Aeste (ostrev) liegen. Auf den Urkunden jedoch von 1264, 1265, 1269 erscheint Smil von Lichtenburg in seiner ganzen Gestalt im langen faltigen Talare, in der Rechten ein entblösstes Schwert haltend und die Linke auf einen dreieckigen Schild stützend, auf welchem der Ostrev liegt. Am Haupte trägt Smil einen Kübelhelm, geziert mit zwei mächtigen

Hirschgeweihen.[1]) Das Siegel ist vom weissen Wachse und auf grüner und weisser offenen Seide, ein anderes auf violetten und weissen Seidenfäden, und das dritte auf violetten und grünen Schnüren. Diese drei Fusssiegel werden wohl die ältesten dieser Gattungen in Mähren sein. Eine weitere Eigenthümlichkeit erscheint auf dem Siegel des Herrn Vitek von Upa, Gemals der Frau Agnes aus dem Hause der Kunstadte, welche an Vitek von Upa oder Švabenitz verheirathet war. Die Kunstadte führen als Wappen einen dreieckigen Schild, welcher durch drei schmale, in gleicher Entfernung von einander liegende Querbalken getheilt ist. Das Siegel des Herrn Vitek, vier ins Kreuz excentrisch gestellte Pfeile, hat ober dem Schilde, aber mit demselben in gar keinem Zusammenhange stehende, zwei durch einen unkenntlichen Gegenstand getrennte, übereinander gestellte fünfzinkige Kämme,[2]) wie sie etwa die Familie von Boskowitz und Černahora führt. Oder sollen es etwa die Rechen, hrabě, der Familie Hrabiša sein? Vitek hatte einen Bruder, der sich Všebor von Hrabiše nannte; Vitek hat ihn beerbt, daher die grössere Wahrscheinlichkeit für den Rechen.[3])

Alle die hier angeführten Privatsiegel zeigen eine ziemliche Geschicklichkeit im Metallstiche, denn nur aus Metall konnten die Stampiglien geschnitten worden sein, wie die Abdrücke auf dem Wachse deutlich zeigen. Eigene Graveure oder Stempelschneider gab es nicht; die Goldarbeiter waren die Anfertiger der Siegel, hie und da in den

[1]) Cod. Dipl. Mor. III. 370. IV. 23. Orgl. im L.-Archive in Brünn.

[2]) Cod. Dipl. Mor. IV. 329. Orgl. im L.-Archive in Brünn.

[3]) An zwei Stellen, 1270 und 1278, wird Všebor Vitek's Bruder genannt. Cod. Dipl. Mor. IV. 43 und 209.

Klöstern vielleicht auch Mönche und in grösseren Judenansiedlungen Juden. „Herzog Albert III. und sein Bruder, Leopold, verordneten in einem Briefe für die Goldschmiede in Wien 1366, dass weder diese, noch ein Geistlicher, ein Laie oder ein Jude, ein Siegel graben soll, ohne zu wissen, dass es in rechter Weise und unverfänglich bestellt sei.“ Noch 1446 war das Geschäft des Siegelstechens rein in den Händen der Goldschmiede, und nach einer Polizeiordnung für die Handwerker in Wien vom Jahre 1527 waren nur die Goldarbeiter berechtigt, Siegel, und das nur bekannten Personen, zu graben.[1]) Da also nur ein Goldschmied berechtigt war, ein Siegel zu stechen, auf welch' hoher Stufe musste nicht die Goldschmiedekunst gestanden sein, die Siegelstampiglien lieferte, wie sie z. B. nach dem Jahre 1260 an den Otakar'schen Siegeln bemerkbar sind! Diese Siegel sind wahre Kunstwerke der Technik und des guten Geschmacks, und verdienen allerdings als Proben plastischer Auffassungs- und Darstellungsfähigkeit, wie überhaupt alle sphragistischen Denkmäler, wohl sicher die Beachtung des Kunstforschers; sie verdienen die Aufmerksamkeit ebenso, wie die Münzen und Medaillen. Man betrachte nur das Otakar'sche Siegel von 1264. Es ist dies ein Münzsiegel mit dem sitzenden Könige auf der Avers- und dem Reiter auf einem mit kostbarem Fürbug und mit einem ebenso kostbaren Hinterzeuge geschmückten Pferde auf der Reversseite. Wie zierlich und malerisch erscheint die zur Grösse des Siegels proportionirte gothische Majuskel! Ja die Ele-

[1]) Karl von Sava, die Siegel der österreichischen Regenten. Mittheilungen der k. k. Centralcommission. IX. Jahrg. Wien 1864. S. 150 und 151.

ganz dehnt sich bis auf den Rand des Siegels aus, hier liest man zwischen zwei Linien: „Pax Otacari regis quinti sit in manu sancti Wenzezlai.“ [1]) Anzunehmen, dass diese prachtvollen Stampiglien des Königs Otakar II. fremde Goldschmiede, die etwa aus Italien kamen, anfertigten, verbietet der ernste Charakter der ganzen Arbeit und das richtige Kostume, das dem Künstler vorliegen musste, und da unter Otakar's Nachfolger, Wenzel II. und Wenzel III., die Stampiglien in gleicher Vollendung geschnitten wurden, musste die Glyptik im Otakar'schen Reiche am Schlusse der Přemyslidenzeit eine hohe Stufe der Vollkommenheit erreicht haben.[2])

Dass geistliche Personen und Corporationen, als solche, keine eigentlichen Wappenbilder in ihren Siegeln führen können, folgt aus der Natur der Sache. Ihre Siegelbilder sind nur Darstellungen entweder von Gegenständen der religiösen Verehrung, z. B. das Bild eines Heiligen, dem die Kirche oder das Stift, welchem sie vorstanden, gewidmet war, oder es ist ein ihre Würde symbolisch ausdrückendes Bild, z. B. das eines Bischofs, eines Custos u. s. w.

[1]) Otakar'sche Siegel sind im guten Holzschnitte in Sava's Abhandlung l. c. aus verschiedenen Regierungsperioden des grossen Königs abgebildet; das vor uns liegende Original-Münzsiegel ist dort Fig. 31 und 32, wohl nicht gleich, aber ähnlich, gegeben.

[2]) Unter K. Wenzel II. kamen allerdings Münzstempelschneider aus Italien, die seinen schönen Prager Groschen anfertigten; doch unter Otakar II. wissen wir nichts von fremden Stempelschneidern, seine Münzen konnten sich ja von der Form der Brakteaten kaum emancipiren.

Das älteste Siegel, welches man von den Olmützer Bischöfen kennt (das Olmützer Bisthum wurde 1063 gestiftet), ist das des Bischofs Heinrich Zdík. Er regierte von 1126 bis 1150. Dieses einseitige runde Siegel von weissem Wachs stellt dar einen an dem Faldistorium sitzenden Bischof, mit der Rechten das Pedum, mit der Linken ein offenes Buch haltend und ohne Kopfbedeckung. Die Umschrift lautet: Henricus, Dei gratia Olomucensis episcopus. Die Form dieses Siegels — rund, im weissen Wachse, sitzende Stellung — erhielt sich bei den Olmützer Bischöfen bis auf Bruno (1275—1281). Das vom Bischofe Heinrich im Jahre 1132 auf 12 Domherren erweiterte Domcapitel wählte aus Dankbarkeit zu seinem Capitelsiegel das stehende, nach links schreitende Bild eben dieses Heinrichs mit Inful und Pedum, in den Händen eine zweithürmige, aus Quadern gebaute Kirche haltend, im weissen Wachse von runder Form mit der Umschrift: Ecclesia Olomucensis, und im Spiegel Hendricus episcopus. Bis zum Schlusse des XIV. Jahrhunderts bediente sich das Olmützer Domcapitel dieses Siegels. Mit Bischof Bruno nahmen die Siegel der Olmützer Bischöfe bis zum Schlusse des XIV. Jahrhunderts die ovale Form an, und stellen den stehenden Bischof in der faltenreichen Casula und der niedrigen Mitra dar, wie er mit der Rechten — was wohl zu beachten ist — nach griechischer Form segnet und mit der Linken das einfache Pedum hält. Das Wachs behält noch immer die weisse Farbe.[1]) Brunos Nachfolger, Theodorich (1281—1302), hält sich noch genau an

[1]) Ein schön erhaltenes Siegel des Bischofs Bruno und des Capitels von Olmütz ist ad an. 1267, 1268 und 1269, des Theodorich ad an. 1297 u. s. w. Orgl. Landesarchiv in Brünn.

dieses Muster. So auch dessen zwei unmittelbare Nachfolger, Johann und Peter; aber Bischof Konrad (1316 bis 1326) kehrt zu der sitzenden Stellung des Wappenbildes, wie es von Heinrich bis auf Bruno üblich war, zurück und siegelte schon im rothen Wachse, welches alle seine Nachfolger behielten, während das Capitel beim weissen Wachse und bei der runden Form mit dem oberwähnten Wappenbilde verblieb; aber seit dem Anfange des XV. Jahrhunderts den schreitenden Bischof Henricus aufgab, und die Büste des hl. Wenzel, des Kirchenpatrons, in das Siegel aufnahm.[1])

Die Anhängung der Siegel geschah durch den Notar, entweder, wie schon erwähnt wurde, auf Pergamentstreifen, oder auf Seidenfäden, deren Farbe jedoch in gar keinem Zusammenhange mit dem Besitzer des Siegels stand, doch in der Regel in Gegenwart der Sigillatoren.[2]) Diese jedoch durften sich auch eines Siegels bedienen, worauf eine ganz andere Würde, oder ein ganz anderer Titel eingravirt war, als der, den der Sigillator bei dem Aufdrücken seiner Stampiglie führte. Der Stand des Sigillators spielte eigentlich gar keine Rolle bei den Siegeln; die Person, aber nicht das von ihr verwaltete Amt oder ihr Stand entschied, und zwar aus dem einfachen Grunde, weil es in der Periode der Přemysliden noch keine Amtssiegel gab. Wer immer

[1]) Ueber die Siegel der Bischöfe von Olmütz und der Markgrafen von Mähren schrieb ich einige Notizen in den Mittheilungen des k. k. österreichischen Museums für Kunst und Industrie. IV. Band. S. 403—407. Wien 1873.

[2]) Erben, Regest. pag. 611 ad an. 1253 „Otakarus, qui et Přemysl, marchio Maraviæ, . . . sigilla sua per manum Wilhelmi, curiæ suæ notarii, appendi iubens.“

ein Amt, das ja nicht erblich war, bekleidete, führte sein Familiensiegel. Ausnahme machten von dieser Regel die Geistlichen. Im Jahre 1262 bediente sich der damalige Dompropst von Olmütz, Herbord, eines Siegels mit der Umschrift: S. Herbordi Decani Olomucen, Pragen Custodis. Letzteres Wort im Spiegel des Siegels.[1]) Dieser Herbord war bereits seit 1247 königlicher Notar und sicher seit 1249 bis 1250 Prager Canonicus. Seit 1251 erscheint er als Olmützer Dompropst, seit 1255 als Domdechant und zugleich Custos des Prager Domcapitels, aber 1262 schon wieder als Olm. Dompropst. Im genannten Jahre benützt er sein altes Siegel, in welchem seine Würde: Domdechant und Prager Custos, eingravirt sind; das Wappenbild zeigt auf dem weissen ovalen Wachssiegel den Custos als Fussfigur in der Alba und im Pluvial mit zwei kreuzweis gelegten und mit den Händen gehaltenen Schlüsseln als Zeichen seiner Custoswürde, woraus der Schluss zu ziehen ist, dass das eigentliche Wappenbild früher als die Legende bestand. Eine solche Anomalie ist wohl leicht erklärlich, aber es kommen auch Siegel von Personen vor, die zur Zeit der Siegelung nicht mehr am Leben waren. Wir wissen, dass sich Witwen der Siegel ihrer verstorbenen Männer bedienten.[2]) Noch in einer viel späteren Zeit erhielt sich diese Sitte bei den Vormundschaftsurkunden. Nach dem Tobitschauer Rechtsbuche musste eine solche Urkunde neben dem Siegel des Ausstellers mit wenigstens 6 Siegeln adeliger Personen versehen sein; doch konnten dieselben auch nach dem Tode des Ausstellers angehängt oder beigedrückt werden, wenn

[1]) Cod. Dipl. Mor. III. 346. Origl. im Olmütz. Capitelarchive.

[2]) Siehe S. 269 d. W.

des Ausstellers Siegel bereits daran hieng und nachgewiesen wurde, dass er jene, welche nachträglich ihr Siegel anhiengen, bei seinen Lebzeiten darum ersucht habe.[1])

Je nach dem Inhalte führten die Urkunden in der Hofkanzlei auch verschiedene Namen. Da gab es Cessionsurkunden,[2]) Compositions- oder Vergleichsurkunden, Notariatsinstrumente,[3]) Transsumpte, Privilegien, Testamente, Compromisse, Kaufs- und Verkaufsurkunden u. s. w., die jedoch alle in die drei Rubriken zerfielen: Oeffentliche, Privat- und geistliche Urkunden. Aus der letzten Classe sind die Erhaltenen die zahlreichsten, auch erklärlich, weil die Geistlichen die meisten Ursachen hatten, ihre Urkunden aufmerksam zu behandeln und aufzubewahren. Ihr gesammtes Hab und Gut beruhte auf Urkunden. Wie oft kamen sie nicht in die Lage, ihre Urkunden in authenticis vorzuweisen! Bereits 1213 musste, um gewisse Gerechtsame zu wahren, der Original-Stiftungsbrief von Tepl vorgewiesen werden.[4]) Und ihre vielen Privilegien, deren

[1]) Brandl, Glossar S. 254.

[2]) Die Cessionsurkunden, Dobrá vůle, mussten in späterer Zeit offene, d. h. von Aussen durch kein Siegel verschlossene Briefe sein, woran 7 Siegel, und zwar 6 von Zeugen, welche adeliger Herkunft, dobří lidé, sein mussten, und das 7. des Cessionars (auch blos 3 Siegel) hingen. Noch in der zweiten Hälfte des XVIII. Jahrhunderts musste die Dobrá vůle auf Pergament geschrieben werden.

[3]) Die Notariatsurkunden der Přemyslidenzeit in Mähren unterscheiden sich von denen des XIV. Jahrhunderts nur durch den Mangel des Notariats-Signet. Ihre Formeln blieben sich gleich. Um 1354 erscheint auf mährischen Urkunden schon das Signet. Cod. Dipl. Mor. VIII. 198.

[4]) Cod. Dipl. Mor. II. 74.

Inhalt in allen Klöstern einer und derselbe ist, sie daher auch in ihrer Fassung fast wörtlich gleichlauten,[1]) auch diese mussten von Zeit zu Zeit vorgelesen werden, um nicht in Vergessenheit zu gerathen. Damit die Klosterprivilegien von Plass stets im frischen Andenken verbleiben, befahl König Wenzel 1252, dass sie dem jedesmaligen königl. Villicus jährlich vorgewiesen werden, sowie sie auch, wie wir dies von der Oslavaner Stiftungsurkunde wissen, öffentlich publicirt wurden.[2]) Daher kein Wunder,

[1]) Man vergleiche nur die grossen Privilegien der Olmützer Kirche und die Privilegien der Klöster Tišnowitz, Hradisch, Welehrad, Obrovitz, Raihrad etc. Cod. Dipl. Mor. II. 274, 277, 295, 310, 317, 336 u. s. w. Die Welehrader Stiftungsurkunde wurde am 27. Novemb. 1228 bei der durch Bischof Robert in Gegenwart des Königs Přemysl, seiner Gemahlin und seines Sohnes, des Markgrafen von Mähren, vollzogenen Kirchenweihe ausgestellt, und ist ein wörtlicher Abklatsch des Oslavaner Stiftungsdiplomes vom 6. December 1228. Da sich jedoch in diesem auf die Welehrader Urkunde bezogen wird, so liegt die Vermuthung nahe, dass der königliche Notar, Hermann, Propst von Leitomyšl, Verfasser beider Urkunden, die Oslavaner nach dem Concepte der Welehrader ausgestellt haben mochte. Vergl. Bd. V. 186 d. W. Auf dem Rubrum des Originals. (Cod. Dipl. Mor. II. 193) steht die gleichzeitige Bemerkung: „sunt tria privilegia eiusdem tenoris." Nur in der Orthographie und in den Interpunctionen sind sie von einander verschieden.

[2]) „Cartam hauc... per singulos annos saltem semel villico nostro, qui pro tempore fuerit, volumus et iubemus exponi, ne concessa vobis gratia," sind Worte des Königs, „et libertates per ignorantiam seu negligentiam obsolescat." Erben, Reg. pag. 595. König Přemysl Otakar I. sagt in der Bestätigungsurkunde für die Stiftung des Oslavaner Klosters

dass in der Klostersprache Evangelium und Privilegium als identische Begriffe galten. Als der Markgraf von Mähren, Přemysl, dem Kloster Hradisch die grossen Olmützer Privilegien ertheilt hatte, sagte er 1238, er hätte seinen Bruder, den erlauchten König von Böhmen, Wenzel, ersucht, diese dem Kloster erwiesene Gnade, evangelium et privilegium, mit Wort und Siegel zu bestätigen.[1])

Diese Urkunde gehört in die Gattung jener, die unvollendet aus der markgräflichen Kanzlei hervorgingen. Es fehlen ihr nämlich das Datum und die Zeugen, für deren spätere Einzeichnung etwa sechs Zeilen leer gelassen wurden, eine Sitte, der wir bereits gedacht haben,[2]) wenngleich die Urkunde mit drei angehängten Siegeln: des Markgrafen, des Königs und des Olmützer Bischofs, versehen ist. Dieser Fall steht nicht vereinzelt da. Auf dem grossen Obrowitzer Privilegium vom 28. März 1235 spricht der mährische Markgraf Přemysl ausdrücklich, dass zu seinen zwei Siegeln „circa duo nostra sigilla" der Olmützer Bischof sein Siegel anhing, und doch ist nur Ein Siegel des Markgrafen und das Siegel

1228: „Huius autem concessionis quoad libertates ecclesie antedictas, a nostra maiestate prolate, baro noster Leo, camerarius Olomucensis, in presencia multorum tam clericorum quam laicorum regni nostri, fuit promulgator, et libertatem prefati monasterii, a nobis concessam, solempniter pronunciavit." Cod. Dipl. Mor. II. 192.

[1]) „Rogavimus etiam fratrem nostrum, inclytum regem Boemorum, Wenceslaum, ut prefate libertati nostre favorabilem ac benignam regie authoritatis preberet assensum, quod et fecit, ac sigilli sui regalis munimine nostrum muniens presens roboravit evangelium et privilegium." Cod. Dipl. Mor. II. 338.

[2]) Siehe S. 256 d. W.

nicht des Bischofs, sondern des Domcapitels auf weissem Wachse mit blauen Fäden an die Urkunde angehängt.[1]) Solche Anomalien, oder wenn eine Urkunde in mehreren Exemplaren ausgestellt erscheint, welche Varianten nachweisen, wie z. B. die Urkunde des Königs Přemysl von 1207 für Olmütz oder die Welehrader Urkunde vom 27. November 1228,[2]) sprechen allein noch nicht wider die Echtheit der Urkunde, wenngleich sie zur Vorsicht mahnen; aber wenn an einer Urkunde an roth und weissen Seidenschnüren ein Siegel hängt, welches neben diesen Fäden auch schwarze nachweist, wo sie durch das Wachs gezogen und dann am Rande abgeschnitten erscheinen; wenn nun ein solches Siegel vorkommt, dann liegt der Schluss nur zu nahe, dass es von einer anderen Urkunde abgeschnitten und später an diese angemacht wurde. Ein solches falsche Siegel trägt die Hradischer Urkunde vom 1. September 1249.[3]) Andere falsche Siegel sind sicher die massiven, mehr aus Harz als aus Wachs bereiteten rothen Siegel, wie wir sie auf der Leitomyšler Urkunde des Königs Wladislav vom 20. Januar 1167, der König stehend im Ringpanzer, oder auf der des Markgrafen Přemysl von 1239, oder auf der des Königs Wenzel II. von 1293 u. s. w. sehen.[4]) Jene Zeit, in welcher

[1]) Cod. Dipl. Mor. II. 298. „In signum huius facti placuit, quatinus ad nostram petitionem circa duo nostra sigilla in testimonium maius evidens sigillum suum appenderet dominus episcopus, quod et fecit."

[2]) Cod. Dipl. Mor. II. 38 und 193 sqq. Vergl. über 1207 Bd. V. 48 und über 1228, Ibid. 186.

[3]) Cod. Dipl. Mor, III. 109—112. Im Codex steht IX. Kal. Sept. statt Kal. Sept. Vergl. Bd. V. 374 d. W.

[4]) Cod. Dipl. Mor. I. 277. II. 230. IV. 404. Das Materiale, aus dem die alten echten Siegel bestanden, geben die Verse:

falsche Urkunden fast zur Nothwendigkeit wurden,[1]) war auch die Geburtsstätte falscher Siegel. Man fälschte; sei es, dass man an echte Urkunden an Stelle der verlornen Siegel neu angefertigte gehängt hat, um ihre Beweiskraft wieder herzustellen, oder dass man an echte Duplicate, wenn die Originaldocumente abhanden gekommen waren, Siegel befestigte, wie bei Welehrader Urkunden, oder echte Siegel an gefälschte Documente anhing, wie an die Raigerer Stiftungs-Urkunden von 1045 und 1048, oder Documente, wie Siegel fälschte, wie dies bei vielen Hradischer Urkunden der Fall ist, oder man theilte ein echtes doppelseitiges Siegel und hing die Aversseite an eine und die Reversseite an eine zweite Urkunde. Die Urkunde Königs Wenzel von 1228 für Leitomyšl hat zum Siegel eine solche Reversseite eines echten Majestätssiegels mit dem gewöhnlichen Bilde des heiligen Wenzel, am Throne sitzend, mit Fahne und Schild und der Umschrift: „Sanctus Wenceslaus Boemorum dux."[2]) Bald hat man durch Schwefelabdrücke oder ähnliche Fälscherkünste genau den Originalen entsprechende Petschafte hergestellt, bald neue, oft von den Originalen ganz abweichende Typare geschnitten und diese unbedenklich für die Fälschungen benützt.[3])

Die Falsificate zu erkennen ist nur dann leicht, wenn ein ganz neues Typar geschnitten worden ist. Es ist da

„Bis bine libre cere fertoque resine | lini sit marca, tres fertonesque coloris." Oder: „Cere fertonis ij. Oleum lini lotum j. Resine scotum j. Coloris lotum $^1/_2$." Aus Alwin Schultz, Die schlesischen Siegel bis 1250. Breslau 1871. S. 2.

[1]) Siehe S. 204 u. ffg. d. W.

[2]) Cod. Dipl. Mor. II. 203.

[3]) Wörtlich aus Alwin Schultz, Die schlesischen Siegel &c. S. 2.

den Fälschern doch nur selten gelungen, den Charakter des Originals treu wiederzugeben; man merkte die ängstliche Nachahmung. Weit schwieriger ist es, über die Echtheit oder Unechtheit der Siegel zu urtheilen, wo eine auf mechanischem Wege erzielte Copie des Stempels angewendet worden ist, oder wo man gar noch erhaltene echte Typare zu Fälschungen benützte. Da müssen andere Indicien entscheiden.[1]) Die unzweifelhaft echten Siegel der Přemyslidenzeit in Mähren sind auf halb- oder ganzgebleichtem Wachse; das prachtvolle Siegel König Otakar's von 1264 ist auf rein weissgebleichtem, fast durchscheinendem Wachse; ungefärbtes, also gelbes Wachs kommt nicht vor; wo bis auf Otakar II. rothes vorkommt, da ist das Siegel sehr verdächtig. Otakar II. fing mit rothem Wachse zu siegeln an, als er Herr von Oesterreich wurde. Er fand diese, in der böhmischen Hofkanzlei unbekannte Sitte dort vor. Leopold der Glorreiche und Friedrich der Streitbare fingen an, sich des rothen Wachses zu bedienen.[2]) Aber wenn auch kein färbiges, so wurde doch ein doppelfärbiges Wachs, besonders bei Privatsiegeln, nie bei markgräflichen, angewendet. Man fing an, eine dünne Schichte färbigen Wachses auf einen grösseren oder kleineren Ballen weissen Wachses aufzulegen und in diese färbige Platte das Siegelbild einzudrücken. Ulrich und Raimund von Lichtenburg gebrauchten 1303 eine grüne Wachsplatte auf rundem weissem Wachse zum Siegeln.[3]) Ulrich's kleineres Siegel hat rothe und gelbe, Raimund's bedeutend grösseres Siegel rothe, gelbe und grüne Seiden-

[1]) Alwin Schultz l. c. 3.

[2]) Sava, Die Siegel der österr. Regenten. l. c. pag. 153.

[3]) Cod. Dipl. Mor. V. 167. Siehe Seite 271 und 272 d. W.

schnüre. Agnes, die Tochter des Stifters von Saar, Boček, und Gemahlin des Witek von Upa, drückte 1293 ihr Siegel in eine schwarze Platte ein, ebenso die Königin Jutta 1288. Doppelfärbig ist das Siegel des Herrn von Rodenberg von 1277. Unter den Přemysliden in Mähren hatte die Farbe des Wachses und der Befestigungsschnüre oder der Fäden noch keine Bedeutung; diese wurde ihnen erst in der zweiten Hälfte der Luxemburger Periode zu Theil, so dass seit jener Zeit das Siegeln mit rothem Wachse als Auszeichnung betrachtet wurde.

Von der im deutschen Reiche herrschenden Sitte der ganzen oder theilweisen Verkäufe der Siegel findet sich trotz der Einführung des Magdeburger Rechtes, nach welchem die Wappen als Lehen mit Bewilligung des Lehensherrn veräussert oder verschenkt werden konnten, in Mähren ebenso wenig eine Spur, wie von der anderen, den Verlust des Siegels als Strafe hinzustellen,[1]) wenngleich, wie wir wissen, die Rechtskraft der Siegel allgemein anerkannt war, und daher nicht blos gegen falsche Siegel und Urkunden, sondern auch gegen erschlichene von Amtswegen eingeschritten wurde. Um das Jahr 1243 sah sich König Wenzel genöthigt, eine den Bürgern von Znaim wegen der Schenkung des Dorfes Waltořovice durch den königlichen Procurator Heinrich ertheilte Urkunde als erschlichen zu erklären und ihre Rechtsgiltigkeit aufzuheben.[2]) Dies geschah, indem man der Urkunde das Siegel abschnitt. Dieses Abschneiden der Siegel war einer Annullirung der Urkunde gleich. Annullirt wurden Urkunden und Briefschaften, durch welche sich ein Theil der Vasallen

[1]) Annales Matseenses ad. an. 1367. Pertz IX. 834.

[2]) Cod. Dipl. Mor. III. 34.

wider den Bischof Johann von Olmütz verbunden hatte. In dem Vergleich, den die aufrührerischen Vasallen mit dem erwähnten Bischofe am 17. September 1307 durch Schiedsrichter eingingen, ward die Ungiltigkeitserklärung gewisser Urkunden, also ihre Annullirung, zum Hauptpunkte erhoben.[1]) Auch von Schuldbriefen, Bürgschaftsurkunden u. s. w. wurden, wenn die eingegangenen Verpflichtungen erfüllt worden waren, die Siegel abgeschnitten und den Eigenthümern zurückgestellt,[2]) um so die Ungiltigkeit der Urkunde darzuthun. Später schnitt man die Urkunde, ohne sie ganz zu cassiren, blos durch. Anders verfuhr man mit dem Siegelstempel.

Um der Verfälschung und dem Missbrauche der vorhandenen markgräflichen und Privatstampiglien zu begegnen, wurde schon ihre Anfertigung unter ein Gesetz gestellt und eigene Strafen auf ihre Fälschung gesetzt. Wenn in Wien eine fremde Person Siegel oder Petschaft zu graben begehrte, so musste dies nach einer Polizeiordnung von 1527 dem Bürgermeister angezeigt werden, und die gestochenen Siegel wurden bei dem Magistrate in einem eigenen Buche verzeichnet.[3]) Nach dem Brünner Rechte wurde ein Fälscher von Siegel und Urkunden unbarmherzig dem Feuertode überliefert.[4]) Aenderte ein Markgraf oder

[1]) „Preterea omnes pactiones, seu ordinationes, super quibus qualescumque hactenus litere confecte fuerint...per presentem ordinationem nostram, simul cum ipsis literis, nullius momenti debent esse penitus a modo seu vigoris." Cod. Dipl. Mor. VI. 7.

[2]) Siehe S. 164 d. W.

[3]) Sava l. c. 151.

[4]) „Falsarius literarum, si pro excessu tam gravi captus et convictus fuisset, incendio tradi sine gratia debuisset." Rössler, Die Stadtrechte von Brünn. S. 257.

der König sein Siegel, was sich bei Aenderung des Titels als nothwendig herausstellte — König Otakar II. änderte so oft sein Siegel, als er neue Länder erwarb, oder die erworbenen verlor — da musste die alte Stampiglie vernichtet oder gebrochen werden, und, um den etwaigen Fälschungen, die mit solchen ungiltigen Stampiglien begangen werden konnten, zu begegnen, liessen die Regenten an alle Urkundenbesitzer den Aufruf ergehen, um die Erneuerung ihrer Urkunden und um ihre Besiegelung mit dem neuen Typarion an den Hof zu kommen, oder die königlichen Notare um die neue Ausfertigung anzusuchen.[1]) Ebenso liessen auch Privatpersonen ihre Siegel, falls sie verloren oder nachgemacht wurden, gerichtlich verrufen und verlangten die Vorlage ihrer Urkunden, um sie mit dem neuen Siegel zu bestätigen. Aus Mähren können wir für diese Behauptung allerdings keine Beweise aufbringen, wohl aber aus dem Nachbarlande Oesterreich, wo nach Karl von Sava[2]) „Leonhard der Urbätsch" sein und seines Vaters Siegel, welche durch Juden gefälscht worden waren, in den Jahren 1388 und 1389 verrufen liess, und wie im Jahre 1428 Herzog Albrecht von Oesterreich allen Bürgermeistern des Landes ob und unter der Enns befiehlt, die verlornen Siegel des Hauptmanns ob der Enns, Reinprecht von Walsee, für ungiltig zu erklären. „Wer Urkunden von ihm habe, solle sie bis künftigen Quatember vor Weihnachten vorlegen."

Entweder mochten in Böhmen unmittelbar nach dem Erlöschen des Přemysliden-Stammes gar viele falsche Siegel

[1]) Siehe S. 204 u. ffg. d. W.

[2]) Karl von Sava, Die Siegel der österreichischen Regenten. Mittheilungen der k. k. Centralcommission. Bd. IX. 150.

und falsche Urkunden circulirt haben oder man achtete sie nicht, weil es sonst unerklärlich wäre, wie sich der Chronist von Königssaal über die Urkunden und die daran hängenden Siegel so lustig machen konnte. Er sagt: Urkunden werden zwar gegeben, aber es richtet sich Niemand darnach; wie ein kleiner Funke, so wenig nützen die daran hängenden Siegel.[1]) Welcher Contrast zu den sonst üblichen Formeln, z. B. zum Jahre 1228: „ut autem hec omnia rata et inconcussa perpetuo maneant, hanc serenitatis nostre paginam nostro sigillo fecimus communiri," oder zum Jahre 1229: „ad huius itaque nostre commutationis et donationis perpetuam memoriam et inviolabile firmamentum presens privilegium conscribi fecimus et sigilli nostri munimine roborari," oder zu demselben Jahre: „ne in eis, que prescripta sunt, veritati falsitas valeat novercari, et ne aliquo videantur scrupulo posse obfuscari, nostra qua debemus potentia sanximus et nostri testimonio sigilli munimus et privilegiamus per eam, qui nos iusticia et veritate filio suo privilegiavit."[2])

Wie eine Urkunde verfälscht werden konnte, ersieht man aus einem Notariatsspruche, welchen die Notare bei Transsumpten oder Vidimirungen den Urkunden anzuführen nie vergassen. Sie sagen, was ihnen als Merkmal der Echtheit einer Urkunde gilt; fehlen diese Merkmale, dann ist sie unecht. Der Abt von Selau producirte dem Richter und den Schöppen der Stadt Iglau am 27. Januar 1288 ein Testament

[1]) „Litera scripta datur, post quam nil ratificatur | Nam quasi scintilla, velut ignis parva favilla Sic prosunt illa cartis appensa sigilla." Loserth, Die Königssaaler Geschichtsquellen pag. 290. Fontes rer. Aust. Script. VIII.

[2]) Cod. Dipl. Mor. II. 196, 209 und 212.

eines Iglauer Bürgers, durch welchen dem Kloster Selau ein Besitz in Iglaus Nähe vermacht ist. Der Abt will die Anerkennung dieser Schenkung von Seite der Iglauer Gemeinde. Der Stadtrichter nahm nun in Gegenwart der Stadtgeschworenen die Urkunden aus den Händen des Abtes, prüfte sie und liess sie prüfen und sagte dann: „Nos itaque licet homines seculo dediti, Deum tamen pre oculis semper habere cupientes, adhibitis nobis viris sapientibus, reperimus, also wir haben gefunden, predicta instrumenta clara luce intuentibus integra, inconvulsa, non cancellata, nec abolita, nec in aliqua parte sui viciata, absque omnibus corrasionibus et lituris tum veridicorum et fide dignorum testium subscriptione et authenticorum dependentium munimine sigillorum roboratas.“ [1]) Also, man stellte als Merkmale der Echtheit auf, dass die Urkunde vollständig in ihrem Inhalte und nicht lückenhaft sei, auch keine durch- oder ausgestrichene Stellen zeige, nichts ausgelöscht oder ausradirt und unleserlich darin sei, und dass bewährte Zeugen und authentische Siegel der Urkunde nicht mangeln. Sind diese Merkmale nicht zu finden, dann erklärte die Gleichzeit die Urkunde für falsch und ohne Rechtskraft, und an diese Merkmale halten auch wir uns. Wir müssen unser Thema schliessen, weil, was wir noch über das Urkundenwesen der Přemyslidenzeit, besonders über das der Geistlichen und der Päpste, zu sagen hätten, nicht mehr in Mährens Culturgeschichte, sondern in die allgemeine Lehre der Diplomatik einschlagen müsste.[2])

[1]) Cod. Dipl. Mor. IV. 344. Vergl. l. c. 214 und 347.

[2]) Ueber die Merkmale, nach denen man die Echtheit der päpstlichen Bullen und Breven, die vielleicht noch häufiger

Das Finanzwesen.

Schwierigkeit dieses Thema. — Einnahmen. — Titel der markgräflichen Einnahmen. — Berna, Exactiones. — Steuer der 14 Denare. — Grundsteuer. — Collecta. — Die Zeit der Steuereintreibung. — Steuerbefreiungen. — Einnahmen von Domainen. — Einnahmen von Regalien: Mauthen, Zölle. — Berg- und Münzwesen. — Einnahmen vom Census. — Accise. — Colonistensteuer. — Juden- und Stadtsteuer. — Aenderungen im Zollwesen. — Steuerbeamte. — Folgen der Steuerbefreiungen. — Die betreffenden Belastungen und ihre Arten. — Verwendung der Steuer.

Kein Thema in der gesammten Culturgeschichte des tiefen Mittelalters ist so schwierig, wie das über dessen Finanzwesen, nicht als ob es für einzelne Länder an entsprechenden Quellen fehlen würde; so haben Tirol, Steiermark, Oesterreich, zum Theile auch Salzburg, ziemlich detaillirte Quellen; aber was nützen sie dem Culturhistoriker,

als die weltlichen Urkunden gefälscht wurden, zu beurtheilen hat, besitzen wir vom Papste Innocenz III. (1198—1216) bis zur Stunde giltige Regeln. Seine Genauigkeit geht so weit, dass er genau die Punkte (Perlen) angibt, wie viele an den Bleibullen angebracht werden müssen, wenn die Bulle und ihr Bleisiegel echt sein sollen. Er sagt: dort, wo die Köpfe der Apostelfürsten angebracht sind, zählt die Randeinfassung 73 Punkte. Auf der Revers sind in dieser Einfassung 75 Punkte. Beim Haupte des hl. Petrus sind in der Gloriole 25, beim hl. Paulus 24, und im Barte des hl. Petrus 28 solcher Punkte oder Perlen. Zusammengestellt von Delisle, Bibliotheque d'ecol de Chartes. Paris 1857.

wenn sie, wie schon O. Lorenz in seiner „Deutschen Geschichte im 13. und 14. Jahrhunderte" richtig bemerkt,[1]) aus denselben die Cardinalfrage: ob die Unterthanen hoch oder niedrig besteuert waren und ob Wohlstand oder Armuth im Volke herrschte, nicht beantworten können? Wenn diese Frage bei Ländern, die noch Quellen zur Beantwortung derselben besitzen, nicht gelöst werden kann, wie erst bei solchen, die keine gleichzeitigen finanziellen Aufzeichnungen, wie dies bei Mähren der Fall ist, besitzen? Und doch sollte man glauben, dass gerade Mähren ähnliche Quellen besitzen müsse, da ja ein mährischer Bischof, Bruno von Olmütz, es ist, der für seinen König, Otakar II., um 1265 als Landeshauptmann von Steiermark (1262—1270) für dieses Land jene Hubbücher oder Rationaria angelegt und durch den Notar Helwig ausführen liess, die eine hervorragende Quelle der finanziellen Verhältnisse für Steiermark bilden. Hat Bruno diesem hochwirthschaftlichen Zweige seine Aufmerksamkeit in Steiermark gewidmet, gewiss hat er es auch in seinem ausgedehnten Bisthume, und wahrscheinlich auch für ganz Mähren eingeführt.

Nach der Durchsicht eines solchen Hubbuches[2]) kann man die Einnahmen eines mährischen Markgrafen aus dem Geschlechte der Přemysliden etwa in folgende Rubriken eintheilen: Die Revenuen aus den Domainen- oder Kammergütern, aus den Regalien, als: Zöllen, Mauthen, dem Schrotamte, aus dem Wasserregale, Mühlen, Fischerei, aus dem Forst- und Jagdregale, aus den Bergwerken, Münzverpachtung,

[1]) O. Lorenz, Deutsche Geschichte. Wien 1863. I. S. 365.

[2]) O. Lorenz verzeichnete l. c. 366 den grösseren Theil dieser Rechnungsbücher, wie sie im Staatsarchive in Wien erliegen.

sodann aus den Judenschutzgeldern, Schossgeldern, Berna, Grundzins, fiscalischen und anderen Strafen, aus den Erbschaften, confiscirten Gütern, Geschenken und dergleichen mehr. Das tiefe Mittelalter fasste diese markgräflichen Einnahmen unter den Titeln: Tribute, Zölle, Einsammlungen oder Collecten und Grundsteuer.[1]) Wir werden mit dieser Mosaikarbeit am leichtesten zum Ziele gelangen, wenn wir urkundlich die einzelnen Einnahmsrubriken durchgehen, und daran die markgräflichen Ausgaben und die Namen und Gattungen der verschiedenen Landeslasten anschliesssen. Beginnen wir mit dem generellen Ausdrucke „Berna" oder Tribut.

Berna, wörtlich die Einnahme, vom bráti, nehmen. Der Deutsche drückt dieses Wort mit „Steuer" aus, der Lateiner mit exactiones. In allen drei Ausdrücken ist die Wesenheit der Berna gegeben. Es wird etwas genommen, was nicht vertragsmässig ist, was nicht auf wirklicher Leistung und Gegenleistung beruht; die Berna ist keine Rente, sondern eine Abgabe, die auf Gebot und Zwang beruht, und daher im Allgemeinen exactio, contributio, steura, genannt wird. In den Immunitäts-Privilegien für Kirchen und Klöster kommen solche Benennungen vor. Der Regent befreit dieselben von den Steuern; er konnte dies thun, weil die Steuer, die man mit dem Namen Berna bezeichnete, einzig und allein nur ihm angehörte und mit den Bedürfnissen des Staates nur insofern zu thun hatte,

[1]) Die Markgrafen befreiten in der Regel die Klöster: „ab omni onere tributorum, vectigalium, collectarum, quatuordecim denariorum ad principem spectantium, seu ad beneficiarios, et aliarum omnium exactionum, quocunque nomine censeantur." Cod. Dipl. Mor. II. 296 ad an. 1235.

als der Regent noch damals zwischen der Staatscasse und dem Kammerbeutel keinen Unterschied machte. In diesem Sinne kommt das Wort Berna schon 1235 vor. In dem Freiheitsbriefe der Kreuzherren in Prag vom Könige Wenzel heisst es im citirten Jahre: Sollten zu Landesbedürfnissen die Spitalbrüder von ihren Unterthanen eine Steuer, welche des Königs Berna heisst, erheben, dann möge sie nach ihrem eigenen Bekenntnisse von ihrem gesammten Besitze erhoben und so getheilt werden, dass die eine Hälfte in den Kammerbeutel fliesse, und die andere für die armen Kranken verwendet werde.[1]) Wir glauben aus dieser Stelle zu entnehmen, dass die Erhebung der Berna entweder nach eigener Fatirung gewisser Unterthansclassen, oder nach der Bestimmung der Collectoren, u. z. vom Grundeigenthume und dem Handwerke, vor sich ging. Wer einen zinspflichtigen Grund und Boden, eine Mühle hatte, oder ein Handwerk übte, unterlag der Berna. Die Collectoren gehen von Haus zu Haus und bemessen nach der Area und nach dem Erwerb die Steuer. Die königl. Städte

[1]) „Preterea, si forsan propter terre necessitatem prenominatos fratres et eorum successores de hominibus hospitalis exactionem, que vocatur steura vel berna regis, unquam dare continget, ipsam tantum fidelitati eorum per omnes possessiones suas committimus colligendam, quam cum prosecuti ex integro fuerint, mediam eius partem nostre camere, reliquam vero ad usus infirmorum predicti hospitalis fideliter assignabunt.“ Cod. Dipl. Mor. II. 292 ad an. 1235. Conf. l. c. 379. Dass die Berna keine regelmässig wiederkehrende, sondern nur zeitweilige Steuer war, zeigt deutlich der Locationsbrief von Weisskirchen ddo. 4. März 1276. „Et si infra istos duos annos libertatis (die neuen Ansiedler waren auf zwei Jahre steuerfrei; vergl. Bd. VIII. 178 d. W.) regis steura generalis occurrerit, ipsam solvent cum aliis.“ Cod. Dipl. Mor. IV. 170.

dienten als Steuercentra. Die Gutsherren trieben die durch die Collectoren vorgeschriebenen Steuern von ihren Unterthanen ein, und übermittelten selbe durch die Landeskämmerer dem Markgrafen.

Da dieser Steuermodus alsbald lästig werden musste, weil er der Willkür unterlag, wurden gleich im Beginn der Luxenburger Periode die Umstände aufgezählt, wann eine Berna eingetrieben werden dürfe. König Johann setzte 1311 auf Drängen der mährischen Stände fest, dass ausser zu seiner Krönung oder zu der Verheirathung seiner Kinder keine Berna in Mähren erhoben werden dürfe, und wenn sie erhoben werde, dürfe sie Einen Vierting vom Lahne nicht übersteigen.[1]) Was König Johann hier festsetzte, war eine uralte Landesgewohnheit.[2]) Die specielle Bestimmung über die Berna lautete: „Jeder Lahn und jede oberschlächtige Mühle zahlt, ohne Rücksicht auf die Räderzahl, Einen Vierting Silber; jeder Künstler, Mechaniker und Handwerker, jede Taferne und jede unterschlächtige Mühle zahlen einen Loth Silber, den Vierting zu 16 und das Loth zu 4 Prager Groschen gerechnet. Ackergründe, die noch nicht nach Lahnen vermessen sind, zahlen von je einem Aratrum gleichfalls einen Vierting, doch mit der näheren Bestimmung, dass alle diese Steuerobjecte nur dann der Berna unterliegen, wenn sie nicht in Eigenthum, sondern zinspflichtig den Eigenthümern, also in Pacht stehen, und wenn sie nicht statt irgendeiner Besoldung ausgesetzt sind. Diese nähere

[1]) Cod. Dipl. Mor. VI. 37 und 38. „Nolumus, ut plusquam unus ferto argenti de laneo requiratur."

[2]) Vergl. Bd. VII. 203 ad an. 1292 d. W.

Bestimmung gab König Johann, um der Willkür bei Ausschreibung einer Berna vorzubeugen."[1])

Die Berna war, wie wir eben hörten, nur in Ausnahmsfällen ausgeschrieben. Dagegen gab es eine jährlich sich wiederholende, also bleibende Steuer, die der 14 Denare. Schon um 1209 wird die Entrichtung solcher 14 Denare erwähnt[2]) und als etwas Lästiges hingestellt, weil sich die Klöster von denselben befreien liessen. Im Jahre 1210 und 1218 heisst es ausdrücklich, dass im Lande 14 Denare von den Unterthanen, ab hominibus, eingesammelt wurden.[3]) Bilden dieselben die sogenannte Collecta? Wir möchten dieses Wort mit „Grundsteuer" übersetzen, und es sollte uns wundern, wenn eine solche neben der Berna in Mähren nicht eingeführt worden wäre, da ja mit ihr ganz Mittel-Europa bereits beglückt war. Die fiscalischen Einrichtungen, wie sie das organisatorische Talent Kaiser Friedrich II. herausfand und zum Nutzen seines Säckels durchführte, dienten den kleineren und grösseren Territorien zum Muster.

[1]) „Si qui autem ex iis (laneis, molendinis &c.) vel servitores dominorum ipsorum pro servicio suo tenent, vel ipsi domini pro se colunt, vel suis vel curiarum suarum vel bonorum suorum officinis vel officiis vel custodiis deputarunt, de ipsis dicimus non debere solvi collectam." Emler, Reg. pag. 974 ad an. 1310 m. December.

[2]) Cod. Dipl. Mor. II. 51. Vergl. l. c. 38 ad an. 1207.

[3]) König Přemysl ertheilt dem Burggrafen von Nikolsburg, Stephan, Herrn auf Medlau, unter andern auch das Privilegium: „quod in predictis hereditatibus (in bonis Medlow) nullus camerariis pateat introitus, nec XIV., qui in patria colliguntur, in eis colligantur." Cod. Dipl. Mor. II. 105. Auch l. c. 55. Vor 1209 scheint diese Steuer nicht bestanden zu haben.

Wir wissen, dass der Kaiser die Grundsteuer als etwas jährlich wiederkehrendes nach eigenem Gutdünken ausschrieb und ihre Höhe bestimmte; die Justitiäre legten sie in den Provinzen um, die Kämmerer zogen sie ein. In Mähren legten sie die Kämmerer um[1]) und die Collectores zogen sie ein. Ob aber die Quatuordecim nummi oder die 14 Denare nur die Grundsteuer bezeichnen, ist kaum anzunehmen. Nach der Principienlosigkeit des tiefen Mittelalters in der gesammten Administration scheinen die Quatuordecim nummi auch eine Taxe zu bezeichnen, die den Gerichtsbeamten und ihren Organen gezahlt wurde. Vielleicht eben des unbestimmten Begriffes wegen hörte der Ausdruck „quatuordecim nummi" gegen den Schluss der Přemyslidenzeit gänzlich auf, und es wurde um 1250 die fixe Grundsteuer Collecta genannt,[2]) während die Berna auch den Namen Pomoc, Hilfe, erhielt.

Die Zeit, wann die Grundsteuer, die Collecta, eingetrieben wurde, war in Mähren das Fest des hl. Georg, den 23. April, und das des hl. Michael, den 29. September. Also zweimal im Jahre gingen die Collectoren in die ihnen zugewiesenen Bezirke, um die Steuer für den Markgrafen einzucassieren. Der Michaelstermin erinnert an die Indictio romana. So zähe sind gewisse Einrichtungen, dass sie sich

[1]) Für Oslavan 1228 König Přemysl: „ab omni onere tributorum, vectigalium, collectarum aliarumque exactionum, sive in quatuordecim ad principem vel beneficiarios spectantibus, quocumque modo nominentur, esse absolutas (villas et possessiones declaramus)." Cod. Dipl. Mor. II. 190. Conf. l. c. 193 und 296.

[2]) „Eodem anno (1250) rex Wenceslaus collegit collectam per universum regnum suum de singulis araturis accipiens." Cont. Cosmæ. Pertz IX. 172.

auch Bahn brechen dort, wo sie nicht ursprünglich heimisch waren. In Mähren waren nie die Römer mit ihren Einrichtungen, und doch blieb ihr Zahlungsmonat, ihre Indictio, auch der Zahlungstermin in Mähren. Um das Jahr 1278 scheint sie, wenigstens in Ung. Brod, von einem Lahn jährlich eine halbe Mark Silber betragen zu haben, die auf Michaeli entrichtet wurde,[1]) eine Einrichtung, welche bereits vor dem Tatareneinfalle im Lande üblich war, und gleich wieder, nachdem diese Plage von den geängstigten Unterthanen gewichen war, eingeführt wurde. Von der Stadt Prerau heisst es 1256, dass ihre Bürger nach einem Verlaufe von fünf steuerfreien Jahren von jedem Lahne eine halbe Mark Silber jährlich zu entrichten haben.[2]) Dass es von dieser Regel auch Ausnahmen gab, ist bei der Unklarheit, welche allgemein herrschte, nicht zu verwundern. So z. B. zahlte Kremsier dem jedesmaligen Bischofe an Grundsteuer 1290 von einer Area oder von Gärten, die bei der Stadt lagen, blos 12 Denare.[3]) Immerhin aber mochte diese Grundsteuer bei der von Jahr zu Jahr sich mehrenden Lahnenanzahl dem Markgrafen eine bedeutende Summe abgeworfen haben, als ihm ihre Eintreibung durch die Grossgrundbesitzer

[1]) Cod. Dipl. Mor. V. 263. „Volumus, quod possessores laneorum dictarum hereditatum dimidiam marcham argenti annis singulis in festo beati Michaelis, in quo aliorum laneorum census ipsius civitatis (Brod Ungaricalis) nobis exsolvi consuevit et debet, camere nostre solvant." Ueber den Georgitermin, Emler, Reg. ad an. 1296, pag. 743.

[2]) Cod. Dipl. Mor. III. 205.

[3]) Cod. Dipl. Mor. IV. 369. „Omnes integre aree civitatis (Cremsir) et omnes orti adiacentes civitati, nobis in festo sti. Michaelis XII. tenebuntur in denariis deservire."

und die markgräflichen oder königlichen Collectoren keine bedeutenden Auslagen verursachte.

Allerdings müssen wir hier die vielen Steuerbefreiungen in Anschlag bringen. Zwei Classen gab es, die nach der Steuerfreiheit strebten und dieselbe auch erzielten: der Clerus und der Adel. Die Geistlichkeit war seit der politischen Anerkennung der Kirche schon im vierten Jahrhunderte steuerfrei aus dem Grunde, weil das Kirchengut kein Eigenthum der Individuen ist, also von denselben weder veräussert noch vererbt werden kann, sondern sie nur Nutzniesser waren, die vom Kirchengut unterhalten wurden.[1]) In Mähren dauerte es lange, bevor der Clerus die Steuerfreiheit erhielt; er wurde zur Grundsteuer und zur Berna ebenso wie jeder Landeseinwohner beigezogen, und erst das Concordat vom 2. Juli 1221, und ganz besonders die Bulle „Clericis laicos" vom 24. Februar 1296 befreite ihn von der Grundsteuer, nicht aber von der Berna.[2]) Als König Johann das Königinkloster in Alt-Brünn von allen Arten Steuern und Abgaben 1323 befreite, nimmt er die allgemeine Berna aus. Diese musste trotz der Steuerfreiheit dennoch gezahlt werden.[3]) Ein anderes Bewandtniss hat es mit der Steuerfreiheit des Adels. Hier galt nicht das geistliche, sondern ein rein

[1]) „Nos pro Christi honore tributa non reddimus, et quasi filii regis a vectigalibus immunes sumus." Hieronym. in Math. 18. 25.

[2]) Vergl. Bd. V. 139 u. ffg. und VII. 226 und 227 d. W.

[3]) „Bona ipsius monasterii . . . ab omni onere tributorum, vectigalium, collectarum aliarumque omnium exactionum, quocunque nomine censeantur, preterquam a berna generali, facimus et esse volumus in perpetuum libera et exempta." Cod. Dipl. Mor. VI. 188.

weltliches Moment. Da die Lehenspflicht auf seinen Gütern lag, so war diese Pflicht gewissermassen ein Aequivalent für die Grundsteuer, und wenn die Beamten ganz oder theilweise von der Grundsteuer befreit wurden, so war diese Befreiung ein Theil ihrer Besoldung. „Seit dem Aufhören dieser Steuerfreiheit traten daher für sie andere Ersatzposten in den Staatshaushalt ein, denn die Bedürfnisse dauerten fort und werden jetzt nur auf eine andere Art befriedigt, nämlich für die Kirche durch Staatszuschüsse, wo es nöthig ist, durch das Militärbudget statt der Lehenspflicht und durch höhere Gehalte mit Besoldungssteuern bei den Beamten.“[1])

Eine weitere Quelle der markgräflichen Einnahmen bot die unmittelbar oder mittelbar betriebene Domänenwirthschaft. Unser Begriff „Staatsland“ war der Přemysliden-zeit noch fremd; was nicht einen Privatbesitzer hatte, gehörte nicht dem Lande, sondern dem Landesherrn, dem Regenten, hier dem Markgrafen, und solcher herrenlosen Güter gab es, auch abgesehen von den ausgedehnten Waldungen, die freilich damals wenig oder keinen Nutzen abwarfen, gar viele. Die gutgelegenen erhielten ihren Villicus,[2]) wie z. B. die Familiengüter bei Znaim unter K. Wenzel II., welcher sie auf Rechnung des Markgrafen verwaltete, oder sie wurden gegen einen bestimmten Zins an Andere ver-

[1]) Ueber das Steuerwesen vom 14. bis 18. Jahrhundert von Mone. Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins. Bd. VI. 4, und Časopis českého Museum 1831 von Palacký nach dem Königsberger Formelbuche zusammengetragen pag. 314—317, unter dem Titel: „Důchody komory královské.“

[2]) Siehe S. 179 u. ffg. d. W.

pachtet; es wurden, wie wir wissen, Waldungen und unbebaute Strecken an Colonisten vergeben.[1]) Alles dies trug Geld ein und musste viel Geld eingetragen haben, weil Markgrafen und Könige so viel Land hatten, dass ein jeder von ihnen mit dem Ueberflüssigen irgendein Kloster oder eine Kirche bestiften konnte. Die so verschenkten Kloster- und Kirchengüter können uns approximativ den Länderreichthum der mährischen Markgrafen vor die Seele führen.

Eine weitere Einnahmsquelle der markgräflichen Einkünfte, redditus genannt, sind die unterschiedlichen Regalien. Das Wort „redditus" bezeichnet eigentlich Privateinnahmen oder das, was der Deutsche mit Geld, Gült oder Zins bezeichnet. Diese Einkünfte waren vertragsmässig, sie beruhten auf wirklicher Leistung und Gegenleistung, und darin liegt der Unterschied zwischen ihnen und den Abgaben, exactiones, die auf Gebot und Zwang sich stützten. Wenn die Markgrafen Weg- oder Brückenmauth erhoben haben, so übernahmen sie dafür die Verpflichtung, für die Güte der Communicationsmittel und auch für ihre Sicherheit zu sorgen. Es mochten diese Arten von Einnahmen bedeutend gewesen sein, weil wir kaum ein Kloster, kaum eine fürstliche Stiftung unter den Přemysliden im Lande finden, welche mit ihrer Existenz, wenn nicht ganz, so doch zum Theile, an ähnliche Regalien, also an Zölle und Mauthen, gewiesen wäre.[2])

Auch die Zölle gehörten zu solchen Regalien. Es gibt kaum eine Brückenmauth, wo auch nicht ein Zoll

[1]) Siehe Bd. VIII. 111—206.

[2]) Vergl. Bd. VIII. 245 u. ffg. d. W.

ausgehoben worden wäre. Die Zölle, und namentlich die Zolleinnehmer, gehörten zu den missliebigsten Einrichtungen und Persönlichkeiten im Lande. Die letzteren waren durch ihre Parteilichkeit und Habsucht eines der wichtigsten Hemmnisse des, besonders unter der Regierung des Königs Otakar II., in Mähren blühenden Handels.[1]) So lange Oesterreich, Steiermark, Krain, Kärnten, Friaul etc. zum Reiche gehörten, war dasselbe mittelst der Donau mit Meeren in Verbindung. Aus dieser Zeit datiren die grossen Einnahmen, welche dem Könige den Beinamen des Goldenen gaben. Die grosse Mauth in Linz, in Steier, in Stain und Mauthhausen, in Enns u. s. w., was mochten die nicht eingetragen haben! Durch den Verlust der innerösterreichischen Provinzen gieng der Handel an der Donau, sonach auch die Verbindung mit dem Orient und die Nachbarschaft mit Italien für das böhmisch-mährische Reich allerdings verloren, daher auch die Summen, welche von da aus in's Land flossen; aber dafür entwickelte sich alsbald ein ungeahnter Bergsegen,[2]) und mit demselben kamen neue Einnahmen, denn das Suchen und Graben nach edlem Metalle und dessen Vermünzen war ja ebenfalls ein landesfürstliches Regale, das letztere wohl nicht des mährischen Markgrafen, indem die Markgrafen, wie wir wissen, nie Münzen prägten, aber des Königs von Böhmen, welcher ja in den drei letzten Přemysliden, also in der Zeit, in welcher der Bergsegen besonders reichlich floss, auch Markgraf von Mähren war. Aber selbst einfache Markgrafen, wie der Markgraf

[1]) Siehe Bd. VIII. S. 38 und 245 u. ffg. Ueber den Handel. Vergl. Bd. IV. 184 ffg. d. W.

[2]) Siehe Bd. VIII. Der Bergbau. 353 und ffg. d. W.

Přemysl, bezog um 1234 von jedem Heuer in Mähr. Neustadt von dessen Erwerb eine Art von Zehent. Bei Deblin hat der Markgraf auf sein Bergregale zu Gunsten des Herrn Ratibor von Deblin verzichtet.[1])

Ob in Mähren unter den Přemysliden schon die Accise eingeführt war? Einen directen Beweis haben wir hiefür nicht, wohl aber einen indirecten. Bischof Theodorich von Olmütz sagt in seinem Privilegium für die Stadt Kremsier vom 19. Juni 1290, dass die Stadt nicht nur eigene Buden zum Geldwechseln, sondern auch zum Prüfen der Lebensmittel besitze, deren Einnahmen zur Stadtbefestigung verwendet werden sollen.[2]) Hat der Bischof zur Aufbesserung der Stadt eine Accise eingeführt, die von den Lebensmittelhändlern entrichtet werden musste, so übersetzen wir das Wort „pabulatores"; um wie viel näher mochte den markgräflichen Finanzbeamten diese Art von Steuer liegen, da ja der ganze Scharfsinn solcher Plusmacher vom Anbeginn der Staaten keinen Stand und keinen Gegenstand durchschlüpfen liess, ohne einen Beitrag davon zu den Bedürfnissen des Staates und seines Oberhauptes zu erheben. Die Einnahmen aus der Accise zählen wir unter die Rubrik des Census, welcher unter den Einnahmen des Markgrafen in den Urkunden hie und da genannt wird. Zu diesem Census gehörte weiter der Zins der Colonisten, er betrug

[1]) Cod. Dipl. Mor. II. 266 und 268.

[2]) „Item annuimus, ut quidquid in censu utilitatis in civitate comparare potuerint, utpote sunt camere pro argenti examinatione et pabulatorum et consimilia, ipsum questum annuatim ad civitatis sint munimina posituri." Cod. Dipl. Mor. IV. 369.

in der Regel jährlich $^1/_2$ Mark Silber von jedem Lahne;[1]) die Stadtsteuer, welche, wie eine Trebičer Urkunde von 1277 klagt, häufig aufgetheilt wurde,[2]) die Judensteuer,[3]) das Schrotamt, lížné, oder das Recht, Bier und Wein in ganzen Fässern zu verkaufen,[4]) der Salzzoll[5]) u. s. w. Im Ganzen erscheint die Anzahl der steuerpflichtigen Gegenstände, mit heutigen Verhältnissen verglichen, gering.

Leider können wir weder die durch diese Regalien gewonnenen, noch auch die aus dem Wasserregale und dem Census fliessenden Summen beziffern; aber da die damalige Zeit den König von Böhmen auf eine jährliche Rente von 100.000 Mark reinen Silbers taxirte, mochten die Einnahmen immerhin eine respectable Summe erreicht haben. Wir besitzen diese Angabe etwa aus dem Jahre 1290, also schon aus dem Niedergange des Přemysliden-Geschlechtes, als die reichen Donauländer mit ihren Zöllen und Mauthen längst verloren waren, und dennoch war das Landeserträgniss im Vergleich zu anderen Staaten noch immer ein bedeutendes. Der Kurfürst von Sachsen hatte damals etwa 2000 Mark an jährl. Einkünften, der Kurfürst von Baiern etwa 20.000 Mark, nämlich 5000 von der Rheinpfalz und 15.000 vom Herzogthume, der Markgraf von Brandenburg etwa 50.000 Mark, der Kurfürst von Trier etwa 3000 Mark, der von Mainz 7000 Mark und der von Köln nur 5000 Mark; der Bischof

[1]) Cod. Dipl. Mor. III. 19 ad an. 1243.

[2]) Contributiones „que frequenter pro diversis necessitatibus civitati imponantur." Cod. Dipl. Mor. IV. 197 ad an. 1277.

[3]) Vergl. Bd. VIII. 207 u. ffg.

[4]) Cod. Dipl. Mor. IV. 6 ad an. 1268. Dann Archiv der kais. Akad. Bd. 29. S. 79, 132 und 134.

[5]) Siehe Bd. IV. 244 d. W.

von Riga 1000 M., der von Magdeburg 4000 M., der von Bremen 5000 M., der von Salzburg an 20.000 M., wenn nicht mehr, und der König von Böhmen 100.000 M. probirten Silbers.[1])

Im Niedergange der Přemyslidenzeit zeigen sich auf dem Gebiete des Zollwesens gerade dieselben Zustände, wie in der politischen Gesammtlage des aus Böhmen, Mähren, Polen und Ungarn bestehenden grossen Reiches. Der Adel usurpirt souveräne Rechte. Sowie die meisten Regalien, so ist auch der grössere Theil des Zollwesens in die Macht der landbesitzenden Herren, der Klöster und geistlichen Communitäten, der Gemeinden und Städte übergegangen. Die ursprüngliche Machtvollkommenheit über Zollrecht und Zollwesen war ein Gut geworden, über das der Markgraf auf den allgemeinen Land- und Gerichtstagen in Gemeinschaft mit den Dynasten, und das grossentheils nur nach ihrem Vortheile, entscheiden konnte. Nur soweit der Markgraf eigene Hausmacht besass, hatte er mit den übrigen sein besonderes Zollrecht. Inwiefern König Rudolph nach Otakars Niederwerfung den in Wien am 3. December 1276 errichteten Landfrieden in Hinsicht der Mauthen auch auf Mähren ausdehnte, ist nicht sicher; aber König Rudolfs Art war es, Landfriedensbestimmungen zu verallgemeinern. Der Passus über die Mauthen lautet: „aus kaiserlicher Machtvollkommenheit heben wir alle neuen Zölle auf zu Wasser und zu Land; doch sollen bestehen bleiben alle, die nach Gewohnheit des Landes von Altersher sich erhalten haben.“ [2]) Wie viele solcher Mauthen und

[1]) Descriptio Theutoniæ, Pertz XVII. 238. Vergl. Bd. IV. 272, wo statt 228 zu lesen kommt 238.

[2]) Pertz Lgg. II. 411.

Zölle mochten nach Otakars Falle, als die allgemeine Verwirrung einriss, als die Elemente, welche durch des Königs eisernen Willen noch einigermassen und mit grosser Mühe in organischer Gliederung und Ordnung erhalten waren, sich thatsächlich jetzt vollständig auseinander geschieden haben, in Mähren ungesetzlich errichtet worden sein! Von einer solchen ungesetzmässigen Mauth spricht König Wenzel als Markgraf von Mähren in einer Urkunde vom 10. April 1291, welche die Bürger von Olmütz in Kojetein, also auf dem Wege nach Kremsier, entrichtet haben. Er befreit sie von dieser unrechtmässigen Mauth für immer.[1])

Dass Klöster und geistliche Communitäten fast durchgängig von Mauthen und Zöllen befreit wurden, beruhte auf dem Grundsatze: dass die steuerfreien Personen, und hier besonders die Geistlichen aller Grade, Zölle und Mauthen nicht bezahlten, wenn sie mit den steuerbaren Gegenständen keinen Handel trieben, sondern dieselben zu ihrem Hausgebrauche verwandten, daher in den Urkunden immer der Zusatz, insofern der Wein oder das Getreide, oder überhaupt die den Zoll oder die Mauth passirenden Waaren zum eigenen Verbrauche bestimmt seien.[2])

Sowie für die Berna und die Collectiones eigene Beamte, die Collectores,[3]) in den Steuerbezirken vertheilt

[1]) „Reddentes eos absolutos ab illo theloneo, quo in Cogetin indebite gravantur." Cod. Dipl. Mor. IV. 375.

[2]) Cod. Dipl. Mor. II. 191 ad an. 1228. Stiftungsbrief von Oslavan, und überhaupt in allen Klosterstiftungen und in den Privilegien der Olmützer Domkirche.

[3]) Siehe Bd. IV. 244. Bereits 1235 werden die Steuerbeamten „Collectores" genannt. Cod. Dipl. Mor. II. 292.

sassen, z. B. Kremsier war ein Sitz eines solchen Collectors;[1]) so gab es eigene Notare, welche den jährlich zu erhebenden Census zu verzeichnen und einzucassiren hatten. Beide, die Collectores und die Notare, hatten für ihre Mühewaltung von jedem Lahne 2 Denare als Besoldung zu beziehen gehabt. Bei denjenigen, welche den Census beschrieben und erhoben haben, hiessen diese Denare „Denarii annotales", während die der Collectoren „nummi delentiales" genannt wurden. Auch von dem Census war die Geistlichkeit und der höhere Adel fast in der Regel befreit.

Es darf nicht übersehen werden, dass die Steuerfreiheit[2]) der Geistlichkeit und des Adels in der Přemysliden-zeit eine grosse Wichtigkeit für die Erhaltung des Bauernstandes hatte. Bei der Ueberlastung und dem Steuerdruck des Ackerbaues wurden die Grundstücke von vielen Bauern verlassen — daher die Erscheinung der öden, d. i. verlassenen Dörfer[3]) — die durch Bettel und Hunger grossentheils zu Grunde gingen, weil sie aus Mangel an Mitteln nicht auswandern konnten. Durch die Geistlichen und Dynasten wurden gar viele gerettet, indem sie als Erbpächter mit geringem Canon oder Erbzins auf ihren Gütern sitzen blieben, und ihr Grundherr sie in seinem eigenen Interesse gegen Dritte

[1]) Bischof Theodorich sagt 1290: „Predicte ville (Kremsier) steuram regis et nostram in civitate collectori constituto ex parte regis vel nostri assignare tenentur" (cives). Cod. Dipl. Mor. IV. 369.

[2]) Emler, Reg. pag. 743 ad an. 1296, dann Cod. Dipl. Mor. III. 149 und IV. 169. Vergl. Bd. VIII. 288 d. W.

[3]) Siehe S. 188 u. ffg. d. W., wo von dem Drucke der Beamten die Rede ist.

vertreten und schützen musste. Waren die Bauern früher Grundeigenthümer, so gaben sie in diesem Verhältniss ihr Grundeigenthum an den Herrn auf, und wurden seine Erbpächter und Hörigen. Als diese mussten sie auf dem Grundstücke bleiben, daher die Bezeichnung „glebae adstripti"; als Erbpächter aber waren sie vor der willkürlichen Steigerung des Zinses der Zeitpachte geschützt und somit gerettet. Oder sie kauften sich das Bürgerrecht irgend einer Stadt und wurden deren Pfahlbürger, um sich und ihre Familien als Handwerker zu ernähren. „Die Geldaristokratie heutiger Zeit kann bei der Ueberlassung des Bodens keine ähnliche Rettung bewirken, denn sie hat weder einen erblichen Bestand, weil sie keine Körperschaft ist, noch Steuerfreiheit, wie früher die Geistlichkeit und der Adel. Um dem Bettel und Hunger zu entgehen, tritt also jetzt die gezwungene Auswanderung der Armen und die freiwillige derjenigen ein, welche die Kosten dazu noch bestreiten können, und das Grundeigenthum, das seiner Bestimmung nach bei Einer Familie bleiben soll, wird eine bewegliche Waare, die in ihrem Preise fortwährend sinkt, je mehr sie gezwungen umgesetzt wird. Wenn der Staat durch den Erwerb des Grundeigenthums an die Stelle jener alten Corporationen tritt, so kann auch er für die Erhaltung des Bauernstandes nicht erreichen, was damals möglich war, denn er hat weder Steuerfreiheit noch Hörige, noch ist es ihm möglich, niedere Erbpachte einzurichten, was seine Bedürfnisse nicht erlauben." [1]) Die Steuerfreiheit und

[1]) Mone, Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins: Ueber das Steuerwesen vom 17. bis 18. Jahrhundert. Karlsruhe 1855. S. 7.

die Hörigkeit hängen somit wie Ursache und Wirkung zusammen, und bringen uns auf das Thema der Belastung der Unterthanen zur Zeit der Přemysliden-Herrschaft in Mähren.

Wir lernen die Belastung und ihre Arten kennen aus den Immunitäts-Urkunden der mährischen Klöster und des Olmützer Bisthums. Nicht etwa aus reinem Humanismus, auch nicht aus dem Gebote der Nächstenliebe entspringen die vielen Befreiungen von den Landeslasten; wir haben eben erwähnt, wie der Steuerdruck dem Clerus und dem Adel Gelegenheit bot, sich Arbeiterkräfte zu schaffen. Man entlastete den Bauer auf einer Seite, um ihn andererseits desto leichter belasten zu können. Seit dem Abschlusse des böhmisch-mährischen Concordates 1221, und noch mehr seit der Publicirung der Bulle „Clericis laicos" vom 24. Feb. 1296, durch welche der gesammte Sæcular- und Regular-Clerus in Mähren von jeglicher weltlicher Steuer und von jedem weltlichen Richter exemt wurde, und im echten Sinne des Wortes einen Staat im Staate bildete,[1]) mehren sich die Immunitäten, und verschwinden die Landeslasten. Man pflegt diesen Zustand mit dem Namen „Verfall der Župenverfassung" zu bezeichnen. Da die Župenverfassung die Landes-Autonomie zur Grundlage hatte, so sind „Verfall der Landes-Autonomie und Verfall der Župenverfassung" identische Begriffe. Die Autonomie ist ein Recht, jedem Rechte aber entsprechen auch Pflichten, woraus folgt, dass die Župenverfassung unterschiedliche Pflichten an die Unterthanen stellte. Anfangs gab es keine Ausnahme von diesen Pflichten, alle Unter-

[1]) Ueber die Bulle „Clericis laicos", siehe Bd. VII. 226 und 227 d. W.

thanen waren gleich belastet, weil alle gleiche Vortheile der Autonomie genossen haben. Später wurde dies anders. Die Mächtigeren schüttelten selbe ab, und die Schwächeren mussten sie allein tragen. Da freilich wurden sie, weil nur auf Wenige vertheilt, unerträglich. Wir wollen einige dieser Landeslasten, als Folge der Landesautonomie, anführen:

1. Das Aufbauen und die Instandhaltung der Landesburgen. Wir wissen, dass jeder Kreis oder Župa seine Burg oder Feste, castrum, als Sitz der Kreisverwaltung und Kreisregierung hatte. Alle Bewohner der Župa, in welcher die Burg lag, waren zu ihrer Erhaltung und Befestigung verpflichtet, und so wichtig wurde diese Verpflichtung, also das Aufbauen der Stadtmauern, das Aufwerfen der Wälle und Errichtung der Stadtgräben und Brücken darüber, angesehen, dass zu diesen Arbeiten die kirchlichen Unterthanen besonders auch noch dann hie und da verpflichtet waren, als das Concordat und die oberwähnte Bulle vom Februar 1296 die weltliche Freiheit der klösterlichen und überhaupt der kirchlichen Unterthanen bereits ausgesprochen haben. So z. B. wurde noch 1305 die Frage, ob Březnov und noch einige in Prags Nähe liegende Klöster die über die Moldau zur Prager Burg führenden Brücken erhalten sollen oder nicht, zwischen dem Könige Wenzel II. und dem Prager Burggrafen, Hinko von Duba, ventilirt,[1]) und als nach dem Mongoleneinfalle sich die Nothwendigkeit herausstellte, Städte, d. h. befestigte Orte, anzulegen, sagen die böhmischen Chronisten, dass König Wenzel II. zu dieser Arbeit Säcular-

[1]) Emler, Reg. pag. 877 ad 15. April. 1305.

und Regular-Cleriker verhalten hatte.[1]) Dass dies auch in Mähren der Fall war, dass nämlich die Unterthanen der Klöster an der Befestigung der neuangelegten Städte arbeiten mussten, ersieht man aus einer Obrovitzer Urkunde vom Jahre 1235. Durch dieselbe wurden die Obrovitzer Unterthanen von dieser Last befreit.[2])

2. Die Vertheidigung solcher Landesburgen zur Zeit des Krieges und ihre Beschützung zur Zeit des Friedens. Die Urkunden nennen dies „urbium excubiæ, custodia murorum, vigiliæ nocturnæ, quæ fiunt in castris" z. B. in der grossen Gnadenurkunde für das Stift St. Georg auf der Prager Burg.[3])

3. Kriegsaufgebot, die expeditio. Galt es einen auswärtigen Feind, so sammelte sich die waffenfähige Mannschaft ohne Unterschied des Standes — nur die Cleriker waren stets ausgenommen — in der Župenburg und zogen unter dem Befehle des Castellans wider den Feind. Während der Spannung der beiden Brüder König Wenzel und Markgraf Přemysl um das Jahr 1237 hatte der Markgraf seinem Burggrafen in Znaim den Auftrag ertheilt, den Adel und die Beamten der Znaimer Provinz, wohlbewaffnet und mit Reisigen versehen, auf den 22. April nach Znaim ein-

[1]) „Compellens religiosos et seculares clericos ad earundem civitatum munitiones vel fossata constituenda." Cont. Cosmæ ad an. 1241. Jireček, Slovanské právo II. 158.

[2]) Cod. Dipl. Mor. II. 296 „Nullus pro castrorum edificatione vel reedificatione, seu oppidorum forensium valatione sive muratione, vel aliqua ingruente expeditione homines prefate Zaburdovicensis ecclesie audeat inquietare."

[3]) Erben, Reg. pag. 335 ad an. 1227.

zuberufen. Dasselbe sollten auch die Castellane von Jamnitz, Vöttau, Frain, Hradek &c. in ihren Territorien durchführen.[1])

4. Herstellung von Strassen und Brücken, eine Landeslast, von welcher sich die freien Unterthanen durch Zahlung einer Weg- und Brückenmauth frühzeitig zu befreien suchten. Die Unterthanen der Johanniter-Commende in Ivanovitz und die Unterthanen des Klosterstiftes Hradisch zahlten lieber eine gewisse Aversalsumme, um nur von dieser Last befreit zu werden.[2]) König Otakar II. befreite die Letzteren gegen Zuweisung von Klostergütern an den Beamten, welcher die Herstellung der Brücken in Prerau zu besorgen hatte, auch von dieser Zahlung. In Olmütz gab es am Schlusse der Přemyslidenzeit schon ein eigenes Amt, welches für die Marchbrücken zu sorgen hatte.[3]) Ein ähnliches Amt war, wie wir eben sahen, für die Bečva auch in Prerau. König Otakar beruft sich 1275 auf dasselbe.

Die hier angeführten vier Gattungen von Landeslasten waren ebensogut in Mähren wie in Böhmen. Das letztere Land hatte aber noch zwei andere, deren Grund in der Eigenthümlichkeit des Landes lag, welche Mähren fehlte. Es sind dies die grossen Grenzwälder, deren Ausläufe sich tief in's Land ausdehnten und der Ausbreitung und Ansiedlung der Einwohner viel grössere Hindernisse, als dies in Mähren der Fall war, bereiteten. Wir wissen aus anderen Stellen,[4]) dass die sogenannten Landesthore geschützt werden

[1]) Cod. Dipl. Mor. II. 351. Vergl. Bd. IV. 293 und Bd. V. S. 235 d. W.

[2]) Cod. Dipl. Mor. I. 309 ad an. 1185 und IV. 139 ad an. 1275, 7. Januar.

[3]) Siehe Bd, VIII. 40 u. ffg. d. W.

[4]) Siehe Bd. IV. 182 und 288 und Bd. VIII. 33 u. ffg.

mussten. Das eine Landesthor, die porta terræ, war in der Nähe von Zwittau auf dem sogenannten Trstenitzer Wege, und das andere im Passe von Liběč. Als König Otakar I. im Jahre 1214 den Besitz und die Gerechtsamen des Klosters Tepl im Pilsener Kreise bestätigt hatte, befreite er unter andern die Bewohner von Tepl und die dortigen Waldansassen von der Herstellung der Wege und Ausrodung der Wälder, „weil sie ohnehin schon das seit Tepl's Stiftung besessene Landesthor zu befestigen und zu beschützen haben;“[1]) und dass bereits 1144 der Pass von Liběč seine eigene Wache besass, hat Herzog Wladislav in einer Olmützer Urkunde ausgesprochen.[2]) Wo eigene Wächter aufgestellt waren, dort war gewiss kein unbeschränkter Durchgang, und darum darf es uns nicht überraschen, dass die Landesthore nur mit ämtlicher Bewilligung passirt werden konnten. Die Bewachung solcher Grenzpässe, die stráž, war eine speciell böhmische Landeslast, sowie die Přeseka, oder die Ausrodung der Wälder im Innern des Landes, oder die Verpflichtung der Župenbewohner, Wege durch Wälder, indem sie Durchhaue bewirkten, anzulegen.[3])

Mit diesen Landeslasten war jedoch der Druck der Župenbewohner noch nicht abgethan; sie hatten auch dem Markgrafen gegenüber gewisse Frohnen zu tragen, die viel-

[1]) Cod. Dipl. Mor. II. 74. Vergl. Bd. VIII. 34 und 35 d. W. Mähren hatte gegen Polen eine Branka und wider Ungarn ein Strażnitz.

[2]) Cod. Dipl. Mor. I. 227. Vergl. Bd. VIII. 37 d. W.

[3]) Cod. Dipl. Mor. II. 73. „Nullus eos (homines Teplenses) pro reparatione viarum, vel silve succisione in ambitu terre molestare presumat.“

leicht noch empfindlicher, als die eben angeführten Landesverpflichtungen waren, weil sie in die Familie des Bauers eingriffen. Wer erinnert sich nicht mit Schauder an die Erzählung unserer Vorfahren über die Einquartierung der ehedem geworbenen Soldatesca! Nun, eine solche Einquartierung, nur im potenzirten Masse, kannten auch die Unterthanen der mährischen Markgrafen in der Periode der Přemysliden. Man nannte eine solche Einquartierung „nocleh", das Nachtlager; oder die Verpflichtung der Klöster und Unterthanen, dem Markgrafen auf seinen Reisen, dem Adel, den Beamten, namentlich den markgräflichen und königlichen Jägern und Hundeführern, Unterkunft zu gewähren.[1]) Wie angenehm eine solche Beherbergung gewesen sein mochte, zeigt das Wort „holota," mit welchem man die Hundsführer bezeichnete. Bis zur Gegenwart weiss Jeder, wen man mit dem Schimpfnamen „Hundsfütter," holota, zu bezeichnen pflegt.[2]) Markgraf Přemysl ertheilte dem Kloster Hradisch sogar das Recht, diese ungebetenen und lästigen Gäste, wenn sie unerträglich sich benehmen sollten, mit Gewalt zu verjagen.[3])

Nicht minder lästig waren die berittenen Dienste, „pojezda", und die Frohnfuhren, „povoz". Sie bestanden in der Verpflichtung der Unterthanen, nicht nur Pferde für den reisenden Markgrafen und dessen Gefolge, sondern auch für

[1]) Cod. Dipl. Mor. II. 191, 279, 292 und 338.

[2]) Cod. Dipl. Mor. II. 338, III. 272 und 348.

[3]) Cod. Dipl. Mor. II. 338. „Si adeo fuerint malitiosi et insani, ut non possint eos grangie seu ville abbatis tolerare, vel forte et ipsum monasterium, ex tunc liceat hominibus et fratribus domus, sine nostra offensa, violenter ipsos expellere."

die öffentlichen Couriere beizustellen und selbst Courierdienste zu leisten. Wer sich erinnert, wie lästig die Verpflichtung, den Postmeistern Pferde zu stellen, selbst in unseren Tagen war, kann jene von damals wenigstens approximativ ermessen, ebenso wie den Vorspann, welcher auch noch heutzutage, besonders in Kriegszeiten, so manche Klage entlockt. Wochenlang werden Pferde und Wagen in der Fremde behalten. Und diese Lasten dauerten ziemlich lange, da 1357 der St. Jakobskirche in Brünn die markgräfliche Zusicherung gemacht wurde, die Kirche von Frohnfuhren zu befreien, und Karl IV. 1362 die Kreuzherren von der Stellung jeglicher Kriegsfuhren für nicht verpflichtet erklärte.[1]) Mit diesen Frohnfuhren war die Verpflichtung des Geleites, conductus, „prόvod oder pόvod," unzertrennlich verbunden.[2]) Nicht nur, dass der Bauer seine Pferde und Wagen hergeben musste, er war auch verpflichtet, in Person von einer Burg zur anderen das Geleite zu geben um da nicht blos als Wegweiser, sondern bei der Unsicherheit der Strassen gar oft auch als Vertheidiger aufzutreten.

Doch an allem dem war noch nicht genug. Der arme Bauer musste auch für die Verpflegung des reisenden Markgrafen und dessen Hauses sorgen. Man nannte diese Verpflichtung „nářez," insofern es sich um die Herbeischaffung der verschiedenen Gattungen des Stechviehes handelte, und „osep," insofern es das Pferdefutter betraf. Als diese beiden Lasten reluirt wurden, hiess das dafür gezahlte Geld „nářezné" und „osepný plat." Die Kloster- und Kirchenunterthanen waren die ersten, welche sich von diesen Frohn-

[1]) Cod. Dipl. Mor. IX. 39 und 205.

[2]) Erben, Reg. pag 44 ad an. 1045 und pag. 335 ad an. 1227.

diensten vis-à-vis der Markgrafen zu befreien strebten. Das Olmützer Bisthum und alle mährischen Klöster hatten um die Mitte des XIII. Jahrhunderts alle ihre Unterthanen von diesen Lasten durch markgräfliche und königliche Privilegien befreit;[1]) warum, haben wir eben erwähnt. Die Cleriker hatten frühzeitig den Werth der Arbeit erkannt und suchten sich selbe durch Entlastung der Bauern zu verschaffen. Und da nebst diesen regelmässigen Steuern, Abgaben und Frohndiensten der Bauer an die Kirche den Zehent, an die Beamten in allen Lagen seines Lebens, namentlich bei allen Processen und beim Rechtsuchen, eine Menge von Taxen zu zahlen[2]) und überdies bei gewissen Gelegenheiten auch noch freiwillige Geschenke, sogenannte Donativa, an den Markgrafen und König zu entrichten hatte, war seine Lage in der Přemyslidenzeit eine recht drückende. Erst um das Jahr 1311 hatte König Johann eine gewisse Ordnung in die Entrichtung der freiwilligen Steuer, in die „obecná pomoc královi," und in die Donativa gebracht. In der früheren Zeit waren die Fälle, welche den König oder Markgrafen zu dieser Steuer berechtigten, nicht festgesetzt, weshalb sie, weil unbestimmt, umso empfindlicher werden musste.[3]) Selbst in einer viel späteren Zeit erhielt sich die Gewohnheit, bei aussergewöhnlichen Zufällen, Familienereignissen, Festlichkeiten u. s. w. dem Markgrafen, der

[1]) Alle diese Lasten erwähnt die Leitomyšler Urkunde vom 27. Juli 1259 und vom 25. März 1263. Cod. Dipl. Mor. III. 271 und 347. Wie drückend der Nářez und Osep den Unterthanen war, kann man aus Bd. VI. 177 d. W. ersehen.

[2]) Siehe S. 193 u. ffg. d. W.

[3]) Siehe S. 289 u. ffg. d. W.

Markgräfin und sogar den Beamten ausserordentliche Geschenke zu machen. Um das Jahr 1356 schickte die Stadt Brünn „der Frau Markgräfin zu ihrem Wochenbette“ 11 Mark Silber,[1]) zum Weihnachtsfeste dem Markgrafen 20 und der Markgräfin 6 Mark und ebensoviel den markgräflichen Beamten. Als der Kaiser nach Znaim kommen sollte, sandten die Brünner Bürger dem Markgrafen ein Fass Wein, das in kleine Gefässe abgezogen war, im Werthe von 9 Schock, und der jungen Herzogin von Oesterreich zwei Seidenstoffe, gleichfalls um 9 Schock, u. s. w. Und was Brünn that, davon haben sich gewiss die anderen Städte nicht ausgeschlossen, und was sie 1356 thaten, war gewiss nur eine Fortsetzung alter Gewohnheit, so dass wir ohne Widerrede berechtigt sind zu dem Ausspruche: Die Přemyslidenzeit kannte ebensogut wie die moderne die Methode, die Unterthanen vom überflüssigen Gelde zu befreien.

Wozu haben aber die Markgrafen die eben angeführte Steuer ihrer Unterthanen verwendet, oder mit anderen Worten: welche Ausgaben lagen ihnen ob?

Ueber die Ausgaben der mährischen Markgrafen der Přemyslidenzeit haben wir keinerlei Quellen. Wir wissen nur so viel, dass sie über die eingesammelten Steuern und Abgaben niemandem zur Rechenschaft verpflichtet waren und selbe als Privateigenthum nach eigenem Gutdünken verwenden konnten und verwendet haben. So lange die Markgrafen nicht auch Könige von Böhmen wurden, hatten sie keinerlei Verpflichtung nach aussen. Anders wurde es mit den böhmischen Königen, die auch zugleich Mark-

[1]) „Item domine Marchionisse ad puerperium undecim marce.“ Cod. Dipl. Mor. IX. 39.

grafen waren. Eine gesonderte Casse für Mähren ward ja nie geführt, und daher floss mährisches Geld ebenso wie das böhmische in den Säckel des böhmisch-mährischen Regenten, welcher allerdings an gewisse vertragsmässige Geldausgaben gebunden war, und zu diesen rechnen wir den jährlichen Zins an den apostolischen Stuhl, welcher bereits seit dem XI. Jahrhunderte regelmässig entrichtet wurde. Wir kennen den Grund dieser Verpflichtung nicht; wir wissen nur, dass König Wratislav bereits 1074 etwa 100 Mark Silber jährlich aus seinem Reiche dem heil. Petrus geschickt hatte. Dieser Zins ist wohl zu unterscheiden vom sogenannten Peterspfennige, wie ihn etwa England, Frankreich, Polen und Schlesien gezahlt haben. Jedes Haus in ganz England zahlte Einen Pfennig, in Polen und Schlesien sogar jedes lebende Haupt als Zeichen der Unterwerfung unter den Stuhl des hl. Petrus.[1]) Es ist hier auch nicht die Rede von den Steuern der mittelbar unter dem Papste stehenden Kirchen, wie z. B. der Collegiatkirche auf dem Vyšehrad, auch nicht von den Collecten für die Kreuzzüge und für die apostolischen Legaten und Nuntien;[2]) es war dies ein freiwilliger Zins, den Rom gerne den neubekehrten Ländern, der nova plantitio, unter dem Titel des besonderen Schutzes aufzulegen pflegte, eines Zinses, von welchem seit 1086 im böhmisch-mährischen Reiche keine weitere Erwähnung geschieht.[3]) Ebenso vorübergehend war der Zins an das römische Reich. Dieser Zins von 500 Mark Silber

[1]) Erben, Reg. pag. 613 ad an. 1253.

[2]) Ueber diese Kirchensteuern umständlich in dem Absatze: Kirche.

[3]) Jireček, Slov. právo II. 154.

dauerte bis auf König Wratislav II. Damals wurde er umgewandelt in die Verpflichtung, zum Römerzuge 300 Bewaffnete zu stellen;[1]) es ist dies die einzige reelle Last, welche das böhmisch-mährische Reich gegenüber dem römisch-deutschen Kaiser bis herunter in das XV. Jahrhundert übernommen hatte.

Eine weitere bleibende Belastung des böhmisch-mährischen Staatschatzes, d. i. der Einnahmen seiner Regenten, war die Verpflichtung, dem Prager Bischofe für die 1063 geschehene Abtrennung der Olmützer Diöcese jährlich 100 Mark Silber und 12 der besten herzoglichen Kammerdörfer in Böhmen zur Verfügung zu stellen[2]) und mehreren von den böhmisch-mährischen Regenten gestifteten Klöstern, z. B. Břevnov, Kladrau, Strahov u. s. w., neben Zoll- und Mauthbefreiungen auch noch jährliche Geldsummen zu spenden. Da jeder der böhmisch-mährischen Regenten als Stifter irgendeines Klosters in Böhmen oder Mähren erscheint und selbes in der Regel reich dotirt, kann man entnehmen, wie in der Länge der Zeit die landesfürstlichen Einnahmen geschmälert werden mussten. Wenn daher König Otakar II. trotz dieser und ähnlichen Auslagen noch immer der goldene König genannt werden konnte, wenn zu seiner Zeit in der Aushebung der Hilfsvölker und in der Regelung ihrer Verproviantirung neue,

[1]) Vergl. Bd. II. 428 d. W. Diese Ausgabe von 500 Mark war aufgehoben durch den polnischen Zins, den Polen nebst 30 Mark Goldes seit 1054 an die böhmisch-mährischen Regenten zu entrichten hatte. Noch 1158 hatte Kaiser Friedrich I. dem Könige Wladislav von Böhmen diesen Zins bestätigt. Warum er aufhörte, ist nicht bekannt. Vergl. Bd. II. 261 d. W.

[2]) Vergl. Bd. II. 299 d. W.

bis auf seine Regierung nur sporadisch vorgekommenen Auslagen entstanden, dann muss man sich fürwahr wundern, wie noch die grossartigen Festlichkeiten, wie selbe z. B. 1297 bei der Krönung Wenzel's II. die Menschen zum Staunen brachten, die 4 Tage dauerten, bei denen 191.000 Pferde aus den königlichen Vorrathskammern erhalten und in der Küche allein für Eier 800 Mark schweren Gewichts, also etwa 16.000 Gulden, gezahlt werden mussten, wie solche kostspielige Festlichkeiten bestritten und so manche grossartige Geschenke gemacht werden konnten bei Geburten und Ausheirathungen der königlichen Familienglieder.[1])

Das Kriegswesen.

Heeresorganisation. — Eintheilung und Einrangirung der Truppen. — Marschordnung. — Bewaffnung. — Uniformen. — Officiere. — Miethstruppen. — Besoldung und Verpflegung des Heeres. — Der kleine Krieg. — Kriegsgesetze. — Kriegsentschädigung. — Das Lager. — Kriegserklärung und die Schlacht. — Gefangene und Verwundete. — Krieg zu Wasser. — Festungskrieg. — Burgenbau und Verordnungen hierüber. — Bau der Festungen. — Belagerung und die Art und Weise derselben. — Wagenburg.

Was sich über das Kriegswesen Mährens seit der ältesten Zeit bis zur Erhebung des Landes zur Markgrafschaft sagen lässt, haben wir im Bde. IV, S. 288—296, angegeben. Wir sagten, dass es damals noch keinen eigentlichen Soldatenstand gab. Wer frei war, durfte die Waffen tragen und war

[1]) Die Königsaaler Geschichtsquellen von Loserth. Cap. 23. pag. 77. „Rex ... donativa distribuit."

berufen, für die Unabhängigkeit des Landes selbst mit dem Leben einzustehen. Als das böhmisch-mährische Reich im Jahre 1041 jeglichen Gedanken aufgab, sich durch Eroberungen nach Aussen auszudehnen, waren die vom böhmisch-mährischen Reiche bis auf die 3 Přemysliden Otakar II., Wenzel II. und Wenzel III. geführten Kriege blosse Defensiv-, Hilfs- oder bürgerliche Kriege. Im Jahre 1204, 1231, 1237, 1248 war ein solcher Bürgerkrieg im böhmisch-mährischen Reiche,[1]) im Jahre 1213, 1254 und 1267 ein Hilfskrieg, 1226, 1233, 1235, 1275 ein Defensivkrieg wider Oesterreich, 1241 wider die Tataren, 1242, 1251, 1257 und 1266 wegen Baiern, 1252, 1260, 1270 wider die Ungarn u. s. w. Da jeder Kriegszustand, wenn er auch anfangs defensiv ist, sich in der Hand eines klugen und entschlossenen Befehlshabers in einen offensiven verwandelt; so sehen wir, dass die anfangs offensiven Kriege Königs Otakar II. wider Ungarn und wider König Rudolph, oder jene des Königs Wenzel II. wider Polen, die beim Beginne defensiver Natur waren, alsbald auch den offensiven Charakter annahmen, weil ja nur in einem offensiven Kriege der Zweck des Krieges, Heil und Sieg, zu erwarten ist. Ueber diese verschiedenen Kriege, über ihre Ursachen und Folgen haben wir im Verlaufe unserer Darstellung zu den betreffenden Jahren gehandelt. Hier wollen wir das Kriegswesen unter folgenden Gesichtspunkten betrachten: Heeresorganisation, Heeresausrüstung und Erhaltung und dessen tactische und strategische Tüchtigkeit im freien Felde und in befestigten Orten, immer aber ersuchen wir, den Standpunkt nie aus dem Auge zu lassen, dass das

[1]) Vergl. Bd. V. 40, 195 und 235 d. W.

Souveränitätsrecht, Krieg zu führen und Frieden zu schliessen, nach dem bekannten Grundsatze des Lehenswesens: „Der Lehensmann ist seinem Lehensherrn unmittelbar zur Heerfolge verpflichtet," stets das Attribut des Dominus directus und nie des Vasallen sei, dass demnach im strengen Sinne des Wortes nur der König von Böhmen der eigentliche Kriegsherr im böhmisch-mährischen Reiche in der Zeit der Přemysliden war. Da aber das damalige Heer aus den unmittelbaren und mittelbaren Lehensträgern bestand, diese aber das historische Bewusstsein hatten, dass sie zwei voneinander unabhängigen Provinzen, Böhmen und Mähren, oder zweien historisch und politisch voneinander unterschiedenen Individualitäten angehören, kam es, dass bei einer und derselben Heereseinrichtung dennoch an zwei selbstständige, voneinander getrennte Heere, an ein böhmisches und an ein mährisches, gedacht werden muss. Eine und dieselbe Heeresorganisation gehörte zwei verschiedenen Heerhaufen, die oft nebeneinander, manchmal aber auch widereinander standen.

Zur Organisation zählen wir die Soldatenaushebung, ihre Eintheilung und Einrangirung. War ein Krieg vom Landtage beschlossen, erging an den Adel, an die Lehensträger, an die kirchlichen Vorstände, welche Güter besassen, und an die Magistrate der Städte die Weisung,[1]) sich in den näher bezeichneten Städten zu sammeln. Von dieser Pflicht, persönlich zu erscheinen, befreite nur die Krankheit oder ein geführtes öffentliches Amt oder hohes Alter; sonst musste, wer frei war und Waffen tragen durfte, erscheinen, weshalb den Städten aufgetragen wurde, nicht nur von den alten Stiftungsgütern, sondern auch von den später

[1]) Cod. Dipl. Mor. II. 331.

angekauften nach einem gewissen, nicht näher bezeichneten Massstabe die Mannschaft zu stellen.[1]) Ueberhaupt gewann unter Otakar II. und Wenzel II., also am Schlusse der Přemyslidenzeit, die böhmisch-mährische Heeresorganisation bis auf die Bewaffnung ganz den deutschen Charakter, — durch den häufigen Zusammenstoss der beiden Nachbarstaaten auch erklärlich. Was also von den deutschen Heeren dieser Zeit gilt, passt, mit geringen Ausnahmen, auch auf das böhmisch-mährische.

Waren die Aufgebotenen auf den ihnen angewiesenen Plätzen erschienen, dann wurde über sie Musterung gehalten. Je nach dem Lande, gegen welches der Krieg geführt wurde, bestimmte man einen Ort der Zusammenkunft für alle Contingente. Dieser Ort lag jedesmal auf der directen Hauptstrasse gegen das feindliche Land, und die gesammten Contingente, nachdem sie den Eid der Treue geleistet hatten,[2]) zogen mit auf dieser Strasse weiter. In Deutschland nannte man die Sammelplätze des Kriegsvolkes wie die gerichtlichen Versammlungsorte Malstätten. Im Jahre 1237 ward König Wenzel vom Kaiser Friedrich aufgefordert, die Reichsacht wider Oesterreich durchzuführen. König Wenzel that es und besetzte Wien. Wenzel's Bruder, der Markgraf Přemysl Přemyslovič, verweigerte die Heeresfolge, wodurch natürlich ein Krieg zwischen den beiden Brüdern entstehen musste. Um sich zu schützen, bezeichnete der Markgraf Znaim als die Malstätte der Znaimer und Brünner Provinz. Znaim liegt auf der Heerstrasse gegen Wien.[3])

[1]) Cod. Dipl. Mor. IV. 376 ad an. 1291.

[2]) Cod. Dipl. Mor. II. 332 ad an. 1237.

[3]) Vergl. Bd. V. 235 u. ffg.

Hier wurde Musterung gehalten. Der Zweck einer solchen Musterung war, die tauglichen Kriegsleute zum Feldzuge auszuwählen, und die wenig tauglichen zu Besatzungen zu verwenden. Es wurde Kriegsrath gehalten und Markgraf Přemysl beauftragte damals die Castellane der an der Thaja, also an Oesterreichs Grenzen liegenden Burgen: Jamnitz, Vöttau, Frain und Hradek, dann der Burg Mohilno an der Iglava und wo noch sonst Castelle lagen, für hinreichende Besatzung zu sorgen und in Eid zu nehmen. Denn, es ist uns bekannt aus den verschiedenen Lehensbriefen, die besonders häufig in der Brunon'schen Periode ausgestellt wurden, dass den Lehensträgern nicht nur die Art der Bewaffnung, sondern auch die Anzahl der Reisige festgesetzt war, mit denen sie zu erscheinen hatten. Es ist selbstverständlich, dass diese kleinen Contingente unter dem Abzeichen und dem Befehle ihres Herrn standen. Diese kleinen Contingente wurden auf den Musterplätzen nach ihrer Bewaffnung gesondert und in grössere Haufen gebracht, mit denen dann der Marsch unter der Hauptfahne des Landes eröffnet wurde.

Die regelmässige Marschordnung hatte 3 Abtheilungen, Vorhut, Hauptcorps, houf valný, und Nachhut. Die Vorhut nannte man den verlornen Haufen, turma amissa, sie bestand aus alten, erfahrenen Soldaten, die nicht leicht aus der Haltung und Fassung zu bringen waren und durch ihre Disciplin Stand hielten. In der Schlacht bei Kroisenbrunn wider die Ungarn befehligte König Otakar in Person die Vorhut, aus seinen eisernen Männern bestehend. Formirt waren die Haufen nach ihrer Bewaffnung, vorerst in die Reiterei und in das Fussvolk. Die Reiterei prävalirte damals

und stand im höheren Ansehen, weil sie nur aus Freien und dem Adel bestand; man nannte die Reiterei die armigeri nobiles oder schlechtweg milites, während das Fussvolk bei den Deutschen „geringes Volk“ hiess, weil es grossentheils aus Bauern bestand. Diese treten ziemlich spät auf dem kriegerischen Theater auf. Noch 1078 staunten die Deutschen, als Kaiser Heinrich V. in dem Treffen bei Melrichstadt an der Streu Bauern aufmarschiren liess. In Mähren wurden die Bauern zum Kriegshandwerke schon früher benützt. Der Fürst Otto von Olmütz hatte 1075 in seinem Gefolge wider Ungarn Bauern, die mit Sensen und Heugabeln bewaffnet waren,[1]) unstreitig die einfachste und natürlichste Bewaffnung, welche sich in Volkskriegen der slavischen Völker bis zur Gegenwart erhalten hatte. Sonst unterschied man die Behelmten, die Knappen und die mit Schilden Versehenen,[2]) weshalb das Aufmarschiren zur Schlacht von den Chronisten mit „galeantur et clypeantur“ bezeichnet wird,[3]) woraus zu schliessen wäre, dass Helme und Schilde auf dem Marsche und im Lager die milites nicht zur Hand hatten. Sie standen unter der Hut der Waffen- und Schildträger, oder der Knappen der Ritter, die, nachdem sie Schilde und Helme ihren Rittern abgegeben hatten, mit ihren Lanzen und Schwertern bewaffnet, eigene Haufen formten.

Es gab Schutz- und Trutzwaffen, jene schützten durch Bedeckung des Körpers den Streiter und dessen Pferd, diese

[1]) Vergl. Bd. II. 399 und 370 d. W.

[2]) „Milites galeati, knapones et scutiferi.“ Cont. Vindobonen. ad an. 1285. Pertz IX. 714.

[3]) Historia annorum ad an. 1278. Pertz IX. 653.

wehrten den Angriff ab und wurden mit der Hand geführt. Die Bedeckung oder Rüstung ging bei dem Ritter über den ganzen Körper, bei dem Fussvolk über die edleren Theile, Kopf und Rumpf, und bestand aus dem Helme für den Reiter und aus der Pickelhaube für den Fussgänger. Beide unterschieden sich von einander dadurch, dass der Helm keinen Vor- und Rückenschild hatte, sondern nur ein eisernes Schutzband über die Nase oder ein Visier, die Pickelhaube hatte beides nicht, sondern vorne und hinten einen Schild wie eine Hutkrämpe und ein Sturmband um das Kinn. Der Helm hatte eine Helmzier, die Pickelhaube keine. Zur Schutzwaffe gehörte weiter das Wams, ein knapp anliegender, mit Werg stark ausgestopfter Linnenrock und darüber das Ringpanzerhemd, welches bis zu den Knien reichte. Das Fussvolk trug Kürasse, dann Arm- und Beinschienen, die man wegen der Aehnlichkeit mit Krebsschweifen „Krebse" nannte. Die Schlachtrosse, equi phalerati oder dextrarii, hatten eine grosse Decke, die über die Gruppe und Flanken hieng, und den Hals und den Kopf einhüllte; manchmal waren die Flankentheile von starkem Eisenblech und der Hals mit einem Krebse, der Kopf jedoch mit einem Plattharnische geschützt. Die Pferde des Schildknappen hiessen equi minores, communes.[1]) Um gegen Stich

[1]) In der Darstellung des Kriege des Herzogs Albrecht von Oesterreich mit dem Königs Adolf von Nassau 1298, beschreibt die Chronik von Colmar (Böhmer, Fontes rerum Germanicarum II. 86) die Schutzwaffen also: „Armati reputabantur, qui galeas ferreas in capitibus habebant, et qui wambasia, i. e. tunicam spissam ex lino et stuppa vel veteribus pannis consutam, et desuper camisiam ferream, id est vestem ex circulis ferreis contextam, per que nulla

und Hieb noch sicherer geschützt zu sein, zogen die Kämpfenden, besonders wenn es die Jahreszeit zuliess, Pelze über die Harnische an.[1]) Bei so schwerfälligen Schutzwaffen ist es kein Wunder, wenn die Chronisten berichten, dass die damit Angethanen unter ihrer Schwere besonders bei grosser Hitze erstickten.[2])

Zu den Trutz- oder Angriffswaffen wurden gezählt: das gerade, etwa 3 Finger breite und gegen die Spitze ablaufende Schwert mit einer geraden oder gegen die Schneide zu halbmondförmig gekrümmten Parierstange, ensis, eingerichtet für Hieb und Stich; der gladius fixoralis, ein dolch-

sagitta arcus poterat hominem vulnerare (portabant). Ex his armatis centum, inermes mille ledi potuerunt. Dextrarii, i. e. equi magni, qui inter equos comunes, quasi Bucephalus Alexandri, inter alios eminebant. Hi equi cooperti fuerunt coopertoriis ferreis, id est, veste ex circulis ferreis connexa. Assessores dextrariorum habebant loricas ferreas, habebant et caligas, manipulos ferreos, et in capitibus galeas ferreas splendidas et ornatas.“ Die böhmischen Bezeichnungen der einzelnen Theile der Rüstung (hav) und der Waffen findet man im Časopis českého Museum. 1828 II. 3. und 1836 I. 40.

[1]) Pertz, Contin. Gerlaci Abbatis XVII. 705 ad an. 1185. „Vulpinum pelliceum superinduerat loricæ suæ, quod conscissum est plus quam in mille foramina, ipse tamen evasit vivus et sanus.“ Vergleiche Bd. IV. 77 d. W. Die hier erwähnte Schlacht fiel im December vor, da ist der Fuchspelz wohl erklärlich.

[2]) Ellenhardi Chronicon ad an. 1298. Pertz XVII. 137. Bei so schwerfälliger Bewaffnung kam man frühzeitig schon 1114 auf den Gedanken, Harnische von Hornplatten oder Hornguss zu fabriciren. Böhmer, Fontes III. 415. „Legio, que loricis corneis, ferro inpenetrabilibus, utebatur.“

artiges Messer mit gerader Klinge;[1]) der Spado, ein längeres, schmäleres, gerades Schwert vom Fussvolke benützt;[2]) die Streitaxt, mit kurzem oder mit langem Stiele. Jene mit kurzer Handhabe brauchten schon die Franken und nannten sie Francisca oder bipennis, sie hatte eine sichel- oder mondförmige, aber auswärts gekehrte Schneide, und um die Wirkung ihres Hiebes zu verstärken, war der Hacke gegenüber ein wuchtiger Hammer angebracht. Die Streitäxte mit langen Stielen waren Spiesse, conti, und Beile, unterschiedlich geformt und unter dem Namen Hellebarden (eigentlich Helmbarden), ascia, haches Danoises, bekannt.[3]) Die hier aufgezählten Waffen waren für die Nähe berechnet; für die Entfernung: Bogen, Armbrust, Pfeile oder Bolzen und lange Lanzen, die auch zum Werfen tauglich waren.[4])

Da diese Schutz- und Trutzwaffen in ganz Mitteleuropa, mit Ausnahme von Ungarn und Polen, einander ziemlich glichen, mussten, damit sich die Krieger im Kampfe unter-

[1]) In einem Münzpachtungsvertrage von cc. 1286 heisst es: „quod nullus (ex monetariis) gladium fixoralem, cultellum vel aliqua arma portare in domum, in qua fabricantur denarii, audeat.“ Jireček, Cod. iuris Boh. I. 220.

[2]) Bischof Dietrich von Olmütz erlaubte seinem Vasallen „ut non cum dextrario, sed cum spadone servire teneatur,“ während es doch Sitte war „cum uno dextrario et apparatu bellico“ zu dienen. Cod. Dipl. Mor. V. 35 ad an. 1295.

[3]) Die Annales Sti. Rudberi Salisburgen. Pertz IX. 804 sagen von den Kriegern in der Marchfelder Schlacht von 1278: „Hic milites bellicosi resonantibus gladiis celos pulsant clangoribus, et ubi enses et mallei, conti et bipennes cristatis galeis inferuntur, ignis ad instar fulminis resultabat.“

[4]) Ein Olmützer Vasall musste erscheinen „in uno equo cum balista et lancea.“ Cod. Dipl. Mor. V. 4. ad an. 1294.

scheiden, gewisse Abzeichen eingeführt werden. Wir lesen, dass in der Marchfelder Schlacht die böhmischen Truppen ein grünes, die des Königs Rudolf ein weisses Kreuz am Kleide trugen, und dass auf einer Urkunde vom Jahre 1302 unter den Zeugen adelige Männer vorkommen, „die mit militärischen Zeichen geschmückt waren,“ [1]) was uns zugleich als Beweis, dass es damals, also 1278 und 1302, noch keine Uniformen gab, dienen kann.

Versteht man jedoch unter Uniformen Luxuskleider, dann sind die Uniformen so alt, als die menschliche Eitelkeit. Es wird von einem Strassburger Bischof zum Jahre 1298 erzählt, dass er diejenigen, die er vor dem St. Michaelsfeste zu Rittern schlug, jeden mit einem dreifachen Kleide beschenkt habe, mit einem eng anliegenden Rocke, einem Pelz-Ueberzieher fürs Haus und einem mit kostbarem Pelzwerke versehenen Ueberrocke für die Strasse.[2]) Das war eine Uniform der zu einer und derselben Zeit zu Ritter Geschlagenen. Etwas Aehnliches wird vom Bischofe Johann IV. von Prag erzählt, als er 1311 zum Wiener Concil und von dort nach Lyon geschickt wurde.[3])

[1]) Vergl. Bd. VI. 278 d. W. Cod. Dipl. Mor. V. 144 ad an. 1302. „Viri nobiles, militaribus insignis decorati.“

[2]) „Venerabilis dominus de Liechtenberg, Argentinensis episcopus, fecerat hoc anno (1298) ante festum sti. Michaelis milites, quos omnes vestivit ad minus triplici vestimento, scilicet tunica pretiosa, surgotum cum nobili vario, suchornam cum vario precioso.“ Annal. Colmarien maiores. Pertz XVII. 224.

[3]) Iohannes episcopus fuit per dominum Clementem papam quintum ad concilium vocatus Viennense, qui illic profecturus, milites suos, capellanos, tatamque familiam suam excellenter

Dass schon unter Otakar II. die Hofdienerschaft wie die Dienerschaft anderer vornehmer Herren gleich gekleidet war, ja dass man in der Přemyslidenzeit sogar den Ausdruck „Uniform" kannte, ersieht man aus einer Otakar'schen Formel, nach welcher ein ungenannter Dynast seine Anhänglichkeit an den König sogar äusserlich damit bethätigt wissen will, dass er seine Dienerschaft conform der königlichen kleiden wolle, „damit selbst in der Dienerschaft die wechselseitige Uebereinstimmung klar werde."[1]) Hier hätten wir somit den Ursprung der Uniformen. Sie sollen das Zeichen der Zusammenhörigkeit und gleicher Gesinnung sein; bei den Soldaten bildeten sie sich aus, als man wahrnahm, dass einfache, blos im Kriege getragene Zeichen: Kreuze, Sterne, Stolenartig getragene weisse Bänder[2]) u. s. w. leicht nachgeahmt werden konnten, und um den Feind im Kampfe zu täuschen, auch wirklich nachgeahmt wurden. Auf diesem Betruge scheint der für Otakar II. so

vestivit, sicque stipatur magna militia ac decenti familia. Die Prager Bischöfe leisteten bewaffnete Lehensdienste erst seit dem Bischofe Tobias († 1296). Chron. Francisci. Ed. Loserth, pag. 550 (Fontes rer. Aust. VIII.)

[1]) „Promittimus etiam ex deliberato animo et bona fide domino regi, quod ad hoc, ut benevolencie zelus, qui inter ipsum et nos viget, pateat per actiones extrinsecas evidenter, quantumcunque continget dictum dominum regem suam vestire familiam, et nos nostram iuxta beneplacitum et dispositionem dicti domini regis vestiemus familiam, ita ut tamen familia ipsius domini regis quam nostra uniformibus vestiatur vestibus, ut unio denotetur in famulis, quam benevolencie fecit sinceritas in animis dominorum." Cod. Dipl. Mor. VII. 959. wahrscheinlich ad an. 1278.

[2]) Pertz IX. 709 ad an. 1278.

folgenreiche Verlust von Klosterneuburg im Jahre 1276 zu beruhen. Baierische, mit Rudolf einverstandene Soldaten wurden für böhmische Krieger gehalten und so in das Stadtthor eingelassen.[1]) Doch geschah diese Umformung der einzelnen kriegerischen Zeichen in förmliche Uniformen in einer viel späteren Zeit. Die Přemyslidenperiode kannte dieselben bei den Soldaten noch nicht.

Waren die einzelnen Contingente auf den Malstätten gemustert, dann erfolgte die förmliche Trennung der Reiterei vom Fussvolke derart, dass eigene Colonen, cunei, gebildet wurden. Ihre Stärke und Anzahl entsprach dem jedesmaligen Zwecke, den sie zu verrichten hatten. Diese Cunei standen unter eigenen Feldhauptleuten, die ohne Rücksicht auf ihre Heimath, lediglich nach ihrer Fähigkeit, vom Könige ernannt wurden. Der Reserve, dem houf zbytný, wurde in der Marchfelder Schlacht der bekannte Milota von Dědic, also ein Mährer, vorgesetzt, obwohl dieselbe aus unterschiedlichen Völkern bestand. Für die verschiedenen Abtheilungen der Mannschaft hatte man zu wenig besondere Benennungen der Anführer, daher manche Stellen der Chronik dunkel sind, weil man den Grad der Officiere nicht kennt, die darin erwähnt werden. Der gewöhnlichste Ausdruck ist Capitaneus, passt aber hauptsächlich auf die Reiterei. Die Reiterei war in der Regel dreimal so stark als das regelrechte Fussvolk — gegen den Niedergang der Přemyslidenzeit sah man das Gegentheil — und hatte einen Tross, der in der Regel ihr gleich kam und durch Undisciplin der obersten Kriegsleitung ungemein viele Schwierigkeiten bereitete.[2]) Die

[1]) Vergl. Bd. VI. 199 d. W.

[2]) Vergl. Bd. V. 227 d. W.

Kriegführung durch Reiterei war damals vorherrschend. Als König Otakar II. den Feldzug von 1276 eröffnet hatte, bestand seine Hauptstärke in 20.000 Reitern. Für die böhmisch-mährischen Ebenen waren sie allerdings ganz geeignet; wie aber, wenn Elementarunfälle, namentlich Futtermangel, die Pferde zu Tausenden hinraffte, wie eben 1276? Auf die Reiter konnte der kriegführende Theil stets rechnen, denn die Anzahl der Vasallen, und wie viel Reisige jeder zu stellen habe, kannte man; die Reiter waren conscribirt, das Fussvolk aber wurde theils geworben, theils von den Vasallen gepresst, es hing daher seine Zahl mehr vom Zufall als von irgendeiner Berechnung ab. Sicherer war die Berechnung mit den Miethstruppen. Es wurden förmliche Contracte mit ihnen abgeschlossen; freilich konnte dies nicht mit jedem einzelnen Manne geschehen, aber es geschah dies mit ihren Anführern, mit den Condotieren, die das Kriegshandwerk zur Erwerbsquelle machten, sie als solche behandelten. Polen und Kumanen liessen sich gerne, aber als Reiter, anwerben; in der Marchfelder Schlacht sehen wir die gemietheten und im entscheidenden Moment weichenden Polen, die Poloni conducticii, und die mit dem Soldgelde durchgegangenen Kumanen.[1]) Gewöhnlich erhielt ein Condotiere an monatlichem Sold 6 Mark für den Reiter und 3 Mark für den Fussgänger. In einem solchen Contracte versprach der König, wahrscheinlich Wenzel II., denn der Contract hat sich nur als undatirte Formel erhalten,[2]) einigen adeligen Condotieren für die Stellung und Zuführung von 200 guten, tauglichen Rittern — ducentos falleratos dextra-

[1]) Vergl. Bd. VI. 279 und 285. Dann Bd. V. 438 d. W.

[2]) Archiv der kaiserl. Akad. Bd. 29. S. 121.

rios bonos et electos et coopertis bonis et sanis coopertis de ferro in nostrum auxilium et servitium — 200 Mark gleich zu entrichten und diese Summe nach ihrer Ankunft noch mit 500 Mark zu verbessern. Uebrigens werde ihnen die Reise aus ihrer Heimat bis an die böhmisch-mährischen Grenzen vergütet; im Lande jedoch müssen sie sich selbst verpflegen und erhalten. Dies bringt uns auf das Thema der Besoldung und Verpflegung der Heere.

In der Periode der Přemysliden-Herrschaft galt im böhmisch-mährischen Reiche im allgemeinen der Grundsatz, dass der Kriegsmann, weil er ja nur zur Vertheidigung des eigenen Herdes berufen war, für seine Ausrüstung und Verköstigung selbst zu sorgen habe. Es gab daher im allgemeinen in der von uns behandelten Zeit weder einen Sold im modernen Sinne noch angelegte Magazine oder Zeughäuser, um daraus den Kriegsmann zu versorgen; aber die Kriegsherren, die Regenten des Reiches entlohnten die Anstrengung der einheimischen Feldherren nach vollendetem Feldzuge auf andere Weise; sie gaben entweder Geschenke, donaria, donativa, oder leisteten Ersatz durch Lehenvergabungen, feoda. Nur die fremden Soldaten, die hospites oder Gäste, erhielten eine Besoldung für eine bestimmte Capitulationszeit, oder eine tägliche, wöchentliche oder monatliche Löhnung, wie heutzutage. Wir haben im Verlaufe der Geschichte oft Gelegenheit gehabt, der Geschenke und der feoda zu erwähnen, die der oberste Kriegsherr für ersprießliche Dienste geleistet hat. Wir erinnern nur an den Olmützer Kämmerer, Pardus, dem der Markgraf Přemysl Otakar 1253 das Gut Vsisko erblich für treu und unerschrocken geleistete Kriegsdienste verliehen, und an den grossen Schatz, den man im

Otakar'schen Lager nach der unglücklichen Schlacht am Marchfelde vorgefunden habe.[1]) Leider nahm das Condotieriwesen bei dem immer deutlicheren Hervortreten der landesfürstlichen Selbstständigkeit der einzelnen Dynasten, hauptsächlich um die eigenen Vasallen und Leute zu schonen, unter Otakar II. derart zu, dass es zur förmlichen Landplage wurde. Solche Dynasten, deren finanzielle Verhältnisse es ihnen erlaubten, solche Condotieri in Sold zu nehmen, lehnten sich auch im Frieden an diese Gäste an und trachteten sich vom Landesgesetze und dem Willen des Regenten förmlich zu emancipiren, und wenn dies der Regent nicht dulden wollte, traten sie in Bündnisse und organisirten förmliche Angriffe gegen ihre Widersacher. Der kleine

[1]) Cod. Dipl. Mor. III. 173. „Attendentes devota servitia domini Parduz, Olomucen camerarii .. que nobis et progenitoribus nostris semper intrepidus preparavit, ne labores sui irremunerate pertransirent, villam vulgariter Wsische nuncupatam iure hereditario eidem contulimus possidendam." Ueber den grossen Reichthum, den man nach der Marchfelder Schlacht in Otakar's Lager vorfand, und mit welchem er seine Krieger belohnen wollte, haben wir Bd. VI. 287 d. W. gesprochen. Manchmal suchten sich minder gewissenhafte Regenten diese Pflicht damit zu erleichtern, dass sie Gefässe als Geschenk reichten, die nicht von Gold, sondern nur vergoldet waren. Dies wird ausdrücklich vom Kaiser Heinrich III. erzählt, welcher von einem kunsterfahrenen Mönche, Willo, sich falsche Gefässe machen liess. „Willo imperatori cifos cupreos et scutellas stagneas miri operis deauravit, quos militibus in donariis dedit; quod cum militibus innotuisset, ipsum interficere moliebantur." Der Kaiser hat den Mönch allerdings aus seiner Nähe, um die Soldaten zu beschwichtigen, entfernt, dafür ihn aber zum Abte aufgedrungen. Böhmer. Font. III. 13.

Krieg brach los, unstreitig für ein Volk die verderblichste Art der Kriegführung, weil er den Bürgerkrieg und sein Elend permanent macht. Ein ergiebiges Feld bot ihnen der Zustand Böhmens nach Otakar's II. Tode. „Wie die Raben zum Aase" strömten die deutschen Söldner und Abenteuerer aller Art nach Böhmen, wo sie bei ihren Landsleuten in den deutschen Städten willigen Empfang fanden. Und als sich 1279 die Gutgesinnten, die es mit den alten Einrichtungen hielten, gegen sie erhoben hatten, bauten sie an gutgelegenen Höhen Burgen und organisirten ein Raubritterthum, gegen welches König Wenzel II. wie in Böhmen, so in Mähren förmlich Krieg führen musste. Nur die grösste Strenge, das Brechen solcher Burgen und die Hinrichtung der Rädelsführer, konnte das Land von dieser Plage, zu welcher das Condotieriwesen den Grund legte, befreien und die Strassen abermals dem Handel öffnen.[1])

Sowie die Besoldung, so war auch die Verpflegung des Heeres auf die Schultern Derjenigen gelegt, die das Heer durch ihre Haufen bildeten. Der Proviant wurde entweder mitgenommen oder nachgeführt. Die Fuhren hiezu lieferten die Klöster und begüterte Kirchen, bei den vielen und häufigen Kriegen eine enorme Last, von der sie sich durch Immunitätsbriefe zu befreien strebten. Als Regel galt, dass der Soldat nahm, wo er was fand; galt es jedoch, befestigte Städte zu verproviantiren, dann wurden allerdings gewisse Geldsummen zum Ankauf der Lebensmittel angewiesen; doch der beiweitem grössere Antheil derselben abermals vom Clerus und den Klöstern requirirt. Da der Clerus nicht persönlich die Waffen trug, liess man ihn den

[1]) Vergl. Bd. VI. 32 und 89. u. ffg. d. W.

Krieg durch Requisition fühlen. Als um das Jahr 1253 ein ungarisches Heer in Mähren einfiel und Miene machte, sich mit Russen und Polen wider Böhmen zu vereinigen, liess König Wenzel Prag verproviantiren. Die Verwalter der königlichen Güter, die Klöster im ganzen Lande und die freien Städte mussten gegen eine gewisse Geldentschädigung bis zum 16. Juni Getreide, Wein, Honig, Schinken, Salz und Käse in die Stadt schaffen und im Georgskloster deponiren.[1]) Handelte es sich um den Ankauf von Lebensmitteln, dann musste man sich, wie heutzutage, also auch damals, an Lieferanten wenden, und diese waren in der Regel die Juden, eine Sitte, die sich bis tief in die Karolinger-Zeit verfolgen lässt. Schon in Hlotar's Capitularien zum Jahre 832 geschieht der Proviant-Juden Erwähnung.[2])

Solange sich die Kriege innerhalb der Grenzen des böhmisch-mährischen Reiches hielten und blos mit einheimischen Truppen geführt wurden, ging die Selbstverpflegung noch an; als aber Miethstruppen in's Land kamen und die Kriege in die Nachbarprovinzen, z. B. nach Baiern, Oesterreich und Ungarn, verlegt wurden, artete die Selbstverpflegung

[1]) Pertz IX. 174 ad an. 1253. „Impetum rex Wenceslaus precavens, collegit expensas in frumento, vino, melle, pernis, sale et caseis ab omnibus religiosis Pragen diœcesis et villicis suis et a quibusdam civitatibus, certam summam cuilibet assignans in numero et mensura, et reposuit easdem in ecclesia sti. Georgii in castro Pragæ ... quod factum est 16. Kal. Iulii." Cont. Cosmæ ad an. 1253. Vergl. Bd. V. 399 d. W.

[2]) Pertz Lgg. I. 363. Juden sollen keine neuen Mauthen entrichten „qui si negotiandi causa substantiam suam de una domo sua ad aliam, aut ad placitum, aut in exercitum ducunt."

in ein völliges Plündern aus, welches umso grauenerregender wurde, als es zur damaligen Kriegführung gehörte, die Grenzen mit allen Vorräthen gründlich zu verwüsten, um das Vorrücken des Feindes zu hintertreiben und den Angriff zu verhindern,[1]) ohne zu bedenken, dass man vielleicht durch dieselbe Gegend, welche eben geplündert wurde, wird den Rückweg antreten müssen. Die Soldaten machten zur Lebensgewohnheit, was sie sich im Feindeslande angewöhnten, und plünderten und stahlen und quälten die Bauern, wo sie immer hinkamen. Kein Wunder daher, dass die auswärtigen Chroniken mit Entsetzen von den böhmischen Truppen, die nicht ihresgleichen im Erfinden der raffinirtesten Beutesucht hatten, sprechen, und nicht genug Worte finden können, um hierüber ihren Abscheu auszudrücken.

Bis auf König Otakar II. finden sich keine Spuren, dass irgendwelche Kriegsgesetze diese den böhmischen Truppen förmlich anerzogene Plünderungs- und Beutesucht in gehörige Schranken gewiesen hätten. Erst als sich unter seiner Regierung die Kriege mehrten, Miethstruppen in's Land kamen und die Klagen über die Plünderungen und Verwüstungen immer allgemeiner wurden, kamen gewisse Landtagsbeschlüsse zum Vorschein, die man als den Anfang jeglicher Kriegsartikel im böhmisch-mährischen Reiche ansehen könne, und da steht, was den auswärtigen Krieg betrifft, obenan die Bestimmung: Der Adel des böhmisch-mährischen Reiches und dessen ansässige Einwohner sind zum Kriegsdienste nur innerhalb der Grenzen des Reiches verpflichtet; zu einer Expedition ausserhalb des Reiches oder zu einem Angriffs-

[1]) Dieser Umstand trat ein, als König Otakar 1266 Baiern bekriegte. Vergl. Bd. VI. 28 d. W.

kriege können sie nie gezwungen werden, höchstens wenn sie es um Sold freiwillig thun. Gilt es aber, das Reich zu vertheidigen oder zu beschwichtigen, dann müssen alle Waffenbefähigte entweder gemeinschaftlich, oder jede Provinz für sich (also Böhmen allein oder Mähren allein, offenbar auf innere Kriege oder Aufstände abzielend,) aufbrechen.[1]) In Hinsicht des kleineren Krieges galt die Bestimmung: „Was in den inneren oder kleineren Kriegen von den kämpfenden Parteien an liegenden Gründen erbeutet werde, bildet keinen Rechtstitel, und der von Haus und Hof während des Krieges Vertriebene kann nach Beendigung' desselben durch die Landtafel sein Besitzrecht geltend machen und dadurch die Restitution in integrum erlangen."[2]) Und endlich was die Selbsterhaltung des Kriegsmannes anbelangt, war ihm nur das Fouragiren für sein Pferd erlaubt, also nur

[1]) Cod. Dipl. Mor. VI. 381 ad an. 1310. König Johann bestätigt dieses Recht, „weil es von altersher gewesen sei." „Similiter enim hec iura regnicolas ipsos ab antiquo habuisse, et a nobis et successoribus nostris habere debere, presentibus profitemur." In dem Privilegium der mährischen Stände ddo. Brünn 18. Juni 1311 lautet der Passus mit seiner Motivirung also: „Ut suis utilitatibus nostri subditi quiecius intendant et commodius conquiescant, hanc eis duximus facere gratiam specialem, quod ultra metas regni nostri Boemie et marchionatus Moravie, ad quorum defensionem Principes, Barones, Nobiles regni nostri Boemie et marchionatus Moravie contra omnem hominem nobis assistere fideliter promiserunt, pro subiugacione alicuius terre alienigene eos invitos nullatenus compellemus." Cod. Dipl. Mor. VI. 38.

[2]) Brandl, Glossar pag. 36, sich fussend auf die Otton'schen Statuten.

Hafer und Heu konnte er nehmen, wo er es fand; Lebensmittel, wenn sie 10 Mark Silber erreichten, mussten schon vergütet werden. Das erste Nachtlager nach dem Ausmarsche dürfe er erst nach zurückgelegten zwei Meilen von seinem Wohnorte nehmen, und weder Hühner noch Gänse, oder Pferde für die Bespannung, Ochsen, Schweine, Schafe, Ziegen oder andere Thiere, auch nicht Kleider oder dergleichen gewaltsam am Marsche entwenden. That er dies und betrug nach gerichtlicher Schätzung der Diebstahl beiläufig 10 Mark, dann hat der Beschädigte das Klagerecht; es wird ein summarisches Verfahren von den nächst dem Thatorte wohnenden Beamten, bei denen die Klage eingereicht wurde, eingeleitet, und der Beklagte zum Eide aufgefordert. Leistete er denselben, ward er allsogleich freigelassen; zeigte es sich jedoch, dass er falsch schwur, verfiel er dem königlichen Richter und wurde als Meineidiger behandelt, d. h. er verfiel für seine Person und sein ganzes Hab und Gut dem Fiscus. Wollte jedoch der Angeklagte für sich und für seine Mitschuldigen den Eid nicht leisten, dann musste er dem Beschädigten eine vollständige Entschädigung leisten, die Untersuchungskosten bezahlen und auf acht Wochen in ein ihm angewiesenes Gefängniss wandern. Diese Procedur galt auch, wenn der angerichtete Schaden mehr als 10 Mark betrug.[1])

Alle die hier angesetzten Bestimmungen waren nicht etwa specifisch böhmisch oder mährisch. Sie galten auch in dem nachbarlichen Oesterreich, und man findet sie im

[1]) Jireček, Cod. iuris Bohem. I. 157 „Nihil præter pabulum tantummodo pro equis suis violenter attemptet.“ Vergl. Bd. VI. 29 d. W.

österreichischen Landrechte eingetragen, ein Beweis, dass gleiche Bedürfnisse gleiche Gesetze erzeugen. Nach dem österreichischen Landrechte konnte der Landesherr seine Landherren ebenfalls nicht nöthigen, über die Grenzen des Landes hinauszuziehen, und wollte er sie hiezu benützen, so musste er sie zuvor in Sold nehmen. „Ziehen die Bürger bei helllichtem Tage aus ihren Häusern, so müssen sie vor Sonnenuntergang zurückgeführt werden," so bestimmt es die goldene Bulle K. Friedrich II. für Wiener-Neustadt vom Jahre 1237. Nur bei einer allgemeinen Landesnoth, wozu auch eine innere Empörung gegen den Herzog gezählt wurde, aber keineswegs bei einer Privatfehde des Landesherrn, war der Landesherr berechtigt, die Heerfolge von allen hiezu berechtigten Einwohnern des Landes zu begehren. Von dem Adel, d. h. den Landherren, Rittern und Knappen sollen die, welche 20 Pfund jährl. Gülten haben, ein gepanzertes Ross und eine vollständige Rüstung haben; die, welche 15 Pfund jährl. Gülten oder weniger haben, sollen „ein darf geschirr" und einen ledigen Hengst, die Aermeren endlich wenigstens einen Speer mitbringen. Auch in Oesterreich wurden um die Sonnenwende Musterungen gehalten, um sich zu überzeugen, ob alle Einwohner mit der vorgeschriebenen Bewaffnung versehen seien. Eine weitere Verfügung des österreichischen Landrechtes lautet: dass Jeder, welcher bei Landesnoth sich zum Sammelplatze begibt, berechtigt sei, Futter für sein Ross und Nahrungsmittel für sich zu fordern, dabei aber die Verpflichtung hat, jeden Tag wenigstens vier Meilen zurückzulegen. Uebrigens ist er nur dann berechtigt, alles dieses sich selbst zu nehmen, wenn man ihm das Erforderliche nicht freiwillig gibt, und nimmt er dann mehr, als das unumgänglich Noth-

wendige, so wird er vom Marschalle als Räuber bestraft. Regelmässig ist jeder Mann verpflichtet, die Heerfahrt selbst zu fahren; ist er jedoch durch Krankheit verhindert, so kann er einen Stellvertreter schicken. Die Strafe des Ausbleibens ist der Verlust jeglicher Rechtshilfe und 15 Talente für den Adeligen.[1]) „Wer von den Vasallen und Hintersassen nicht erscheint, der gibt seinem Herrn einen halbjährigen Zins von seinem Lehen. Bürger und Bauern geben zur Strafe so viel, als ihr Haus für einen ganzjährigen Zins abwerfen könnte. Versäumt der Gutsherr selbst die Heerfahrt, so dürfen ihm seine Unterthanen keine Heersteuer bezahlen.“[2]) Und alle diese Bestimmungen fussen in der „Constitutio de expeditione Romana“, so dass auch in dem österreichischen Landrechte der römisch-deutsche Einfluss unverkennbar ist.

Eine Abschätzung und Vergütung des durch den Krieg verursachten Schadens war nichts Ungewöhnliches. Als Herzog Friedrich von Oesterreich mit dem kaiserlichen Banne belegt und König Wenzel 1237 zum Executor desselben bestellt wurde, verweigerte Wenzel's Bruder, der Markgraf Přemysl, als Vasall der Krone Böhmen, den bewaffneten Zuzug. König Wenzel strafte diesen Ungehorsam mit einem bewaffneten Einfalle nach Mähren. Wie gewöhnlich, hatten bei solchen Bruderkriegen die geistlichen und Klostergüter am meisten zu leiden. Welehrad berechnete den damals an den Klosterbesitzungen verursachten Schaden

[1]) Hasenöhrl, Oesterreichisches Landrecht im 13. und 14. Jahrhunderte. S. 40 u. ffg.

[2]) Franz Kurz, Oesterreichs Militär-Verfassung in älteren Zeiten. Linz 1825. S. 263.

auf 500 Mark, auch Kloster-Hradisch, die Olmützer Dom- und die Brünner Peterskirche litten durch die Plünderungen und Schäden, die ihnen des Königs Wenzel Truppen zugefügt hatten. Der König leistete Vergütung. Welehrad erhielt das bereits eingegangene Dorf Wlkovice in der Znaimer Provinz, die Peterskirche in Brünn Ersatz durch einen bewilligten Gütertausch bei Bosonohy, die Domkirche in Olmütz den ihr entrissenen Bezirk von Hotzenplotz und Kloster Hradisch durch den Markgrafen Přemysl das Dorf Polom.[1]) Man hatte auf den Umstand der Entschädigung schon bei der Anlegung neuer Orte gedacht. Als um 1276 Weisskirchen vom Kloster-Hradisch angelegt wurde, kommt im Locationsbriefe folgender Passus vor:[2]) „Sollten innerhalb der zwei zugestandenen Freijahre Mieths- oder Bundestruppen des Königs durch Weisskirchen ziehen und den dortigen Ansassen Schaden zufügen, müssen sie denselben selbst tragen, ohne dass sie auf Erweiterung ihrer Privilegien Anspruch hätten; werden sie jedoch von den Feinden des Königs oder des Landes beschädigt, dann sind wir nicht abgeneigt, nach Art und Beschaffenheit der Umstände ihnen durch Erweiterung ihrer Privilegien unter die Arme zu greifen."

[1]) Cod. Dipl. Mor. II. 310, 328, 329, III. 403.

[2]) „Si infra prefatos annos libertatis hospites regis, sive amici eiusdem, pro defensione terre, vel qualitercunque per Albam Ecclesiam ad regem transeuntes, pauperes ibidem residentes in aliquo leserint, propterea maiorem non concedimus eisdem; sed si inimici regis et terre ipsos devastaverint, libertatem ampliorem ipsis non denegabimus, prout tempori et rationi videbitur." Cod. Dipl. Mor. IV. 171 ad an. 1276. Vergl. Bd. V. 237 u ffg. d. W.

Unglücklich auf lange Zeit war ein Land oder eine Gegend, durch welche eine böhmische Armee zog[1]), oder in welcher ein Lager für längere Zeit aufgeschlagen wurde. In den gewöhnlichen kleinen Fehden, ja auch oft, wenn blos eine Nacht im freien Felde zugebracht wurde, behalf man sich mit Wenigem; aber wenn grössere Truppenmassen aufgeboten und zum Lagern genöthigt wurden, da wurden ganze Verschanzungen aufgeworfen. Eigentliche Zelte gab es seltener, denn äusserst kostspielig war ihre Zufuhr. An 2000 Wägen benöthigte König Otakar II., als er 1266 einen Heereszug nach Baiern unternahm.[2]) Das gemeine Volk und die wenigen reichen Ritter begnügten sich mit Baraken und mit Erdhütten. Das Material zu den ersteren mussten die benachbarten Ortschaften hergeben und für die letzteren die Bedachung. Dass da Niemand verschont wurde, versteht sich von selbst. Die reichen und vornehmen Herren statteten ihre Zelte mit allem nur erdenklichen Luxus aus. Seit den Kreuzzügen galten die vornehmen arabischen Zelte als Muster, und da durften hauptsächlich Teppiche und kostbares Silbergeräthe nicht fehlen. Man erinnere sich nur, was die gleichzeitigen Chronisten über Otakar's Lager an der March 1278 erzählen und was man darin an Reichthümern, Tapeten, Kapellenschmuck, goldenen und silbernen Gefässen etc. vorfand, deren Werth man nach menschlicher

[1]) Gerlaci, Chron. ad an. 1194 „In profectione in Zyrbiam ... qualia vel quanta facta sint mala ... ad enarrandum manet dificile" Pertz XVII. 707. Vergl. Bd. IV. 124 d. W.

[2]) Vergl. Bd. VI. 28 d. W.

Auffassung gar nicht zu berechnen versteht.“ [1]) Kam ein solches Lager in feindliche Hände, dann erlitt der Verlierende oft einen unersetzlichen Verlust. Manchmal war der Angegriffene genöthigt, dasselbe selbst zu verbrennen; bei einer solchen Gelegenheit rettete man, was eben zu retten war und gab den Rest der Verwüstung preis.

Ohne Kriegserklärung in ein feindliches Land einzufallen oder den Krieg zu beginnen, wurde für illoyal angesehen. Im Frühjahre 1271 schickte K. Otakar II. dem Könige Stephan von Ungarn durch eine Botschaft die Kriegserklärung zu,[2]) und als er im Jahre 1257 Baiern mit Krieg überzog, hatte er fünf Tage vor dem Einmarsche die Kriegserklärung eingeschickt. Dem Chronisten schien dieser Termin zu kurz und er tadelt deshalb den König,[3]) und als vollends der König im Juni 1278 ohne Kriegserklärung den K. Rudolf angriff, missbilligt der Wiener Chronist entschieden diesen Schritt,[4]) woraus wir schliessen, dass zu dieser Formalität

[1]) Chronicon Ellenhardi, ad an 1278. Pertz XVII. 124 und Pertz IX. 193. Vergl. Bd. VI. 287 d. W.

[2]) Vergl. Bd. VI. 81 d. W.

[3]) „Dominus Heinricus dux, licet vix quinque diebus ante introitum predicti regis in Bavariam talium inimiciciarum literas recepisset, celeri volatu nuntiorum et literarum circumquaque discurrentium suis convocatis hominibus et amicis, tamquam animosus princeps, et qui de sua iustitia et de Dei misericordia confidebat, cum exercitu valido equestrium et pedestrium ad campos contra suos audaciter egreditur inimicos.“ Pertz XVII. 399. Hermanni Altachen Annal. ad an. 1257. Vergl. Bd. V. 434 ffg. d. W.

[4]) „Rex Boemie . . . Austriam ingreditur . . quamvis, quod dictu nefas est, nunquam literas diffidencie regi Romanorum

ein gewisser Zeitraum vor Eröffnung des Krieges beansprucht wurde. Bis zur Gegenwart erhielt sich diese Kriegssitte.

War die Kriegserklärung regelrecht erfolgt, dann rückten die Truppen vor und stellten sich am geeigneten Orte in die Schlachtordnung auf. Diese richtete sich nach dem Terrain, nach den disponiblen Truppen und nach dem zu erreichenden Zwecke. Die gewöhnliche Schlachtordnung bestand aus drei Treffen. Mustergiltig für solche Aufstellungen haben wir die Schlacht bei Kroisenbrunn 1260, an der Leitha 1271 und jene von Marcheck 1278.[1]) Man ersieht aus den verschiedenen Berichten über die letztere Schlacht, dass sich vor derselben die Krieger durch Beichten und Aussöhnungen, Testamente-Abfassungen, Schenkungen, kurz durch Gott gefällige Werke vorbereiteten,[2]) dass die Feldherren die Truppen durch begeisterte Reden aufmunterten,[3]) die Parole austheilten, die Fahnen entrollten und an ihre Plätze stellten, die Michaelsfahne im deutschen Heere, die St. Wenzelsfahne, d. i. die Fahne mit dem Landeswappen, dem weissen, doppeltgeschwänzten Löwen im rothen Felde auf dem St. Wenzelsspiesse im böhmischen;[4]) es wurden gewisse Unterscheidungszeichen an die Soldaten vertheilt, Parlamentäre bezeichnet, manchmal auch Preise auf den Kopf des Gegners gesetzt, Gelübde gethan, diesen oder jenen Feldherrn im Kampfe aufzusuchen, und darauf mit Hörnern und Trommeln das

premisisset.“ Pertz IX. 709. Cont. Vindobonen. ad an. 1278. Vergl. Bd. VI. 269. d. W.

[1]) Vergl. Bd. V. 454. ffg. und VI. 81 und 277 ffg. d. W.

[2]) Vergl. Bd. VI. 81 und 274. d. W.

[3]) Annal. Sti. Rudberti ad an. 1278. Pertz IX. 803.

[4]) Pertz IX. 186, Cont. Cosmæ und 709. Cont. Vindobonen.

Zeichen zum Angriff gegeben.[1]) Unter der Anstimmung des uralten Liedes: „Gospody pomiluj ny“ oder mit dem Rufe: „Kerleš, Kerleš!“ gingen die böhmischen Krieger muthig in die Schlacht, und zwar voran die Armbrustschützen und nach ihnen erst die Lanzenträger. Die leichte Reiterei, in späterer Zeit die Kumanen, deckten die beiden Flügel, die schwere Reiterei war da, um die feindlichen Reihen zu durchbrechen. Ihr war die Hauptfahne anvertraut und bei ihr stand in der Regel der oberste Kriegsherr. Die Uebergabe des Schwertes war das Zeichen der Unterwerfung, das Schwingen der Fahne oder des Schwertes das Zeichen zum Angriffe. Die Vertheidigung der Fahne war höchste Ehrenpflicht. Die alten deutschen Kriegsordnungen legten dem Fähnrich auf, sein anbefohlenes Fähnlein zu verwahren und in Ehren zu halten, wie sein eheliches Weib. Würde er vom Feinde so gedrungen, dass ihm die rechte Hand abgeschossen wäre, soll er das Fähnlein in die linke nehmen, und wird ihm auch die abgeschlagen, es mit den Stümpfen zu sich ziehen, sich darin wickeln und Leib und Leben dabei lassen. Der Fahnenträger stand daher im hohen Ansehen, weshalb es vorkommt, dass man den Namen des

[1]) Ueber die Parlamentäre, die manchmal auch als Kundschafter dienten, vergl. Bd. VI. 86 d. W. Dass unsere Trommeln in Europa in der Zeit der Přemysliden bekannt waren, ersieht man schon aus Beda, Opera omnia. Col. Agrip. 1688. fol. Dort liest man Tom. VIII. 471. „Tympanum fit de sicco corio super lignum extenso.“ Oder Ibid. pag. 647. „Tympanum fit ex sicco corio extento.“ Oder Ibid. pag. 900. „Tympanum est, quod tenso corio quasi supra duas, ut ita dixerim, metas, sibi ab acuta parte copulatas solet resonare percussum.“ Etiam Vol. VII. 295.

Fahnenträgers in den Chroniken aufbewahrt hatte, wie z. B. jenen in der Marchfelder Schlacht, Haslauer, oder der beiden in der Schlacht bei Gellhausen am 2. Juli 1298 gefallenen Fahnenträger, Otto von Ochsenstein und Heinrich von Isenburg,[1]) während doch so manche Hauptleute mit Stillschweigen übergangen wurden. Wen man schonen wollte, den führte man zu den Fahnen, weil man voraussetzte, dass vor diese durch Priestersegnung geheiligten Kriegszeichen die Mordlust des gemeinen Kriegers einen Schranken findet, weshalb Otto Liechtenstein von Murau in der Schlacht bei Marcheck, als sich das falsche Gerücht verbreitet hatte, K. Otakar sei gefangen, dem K. Rudolf den Rath ertheilte, den Gefangenen zu den Fahnen führen zu lassen, damit er verschont bleibe.[2])

Die Folgen einer Schlacht waren Gefangene, Verwundete und Todte. Was die Gefangenen anbelangt, musste ihr Los bei der Ansicht, dass die kriegführenden Theile sich wechselseitig als Verbrecher ansahen, die vertilgt werden müssen, dass daher Brand und Zerstörung, Raub und Mord im Kriege nicht nur erlaubte, sondern nothwendige Mittel seien, ein hartes gewesen sein. Kerker und Banden warteten der Gefangenen, weshalb gar viele den Tod der Gefangenschaft vorzogen. Die Gefängnissthürme der grösseren mährischen Städte und Burgen sind ein sprechender Beweis des traurigen Loses eines Kriegsgefangenen. Wohl ihm, wenn auch

[1]) Ellenhardi chronicon ad an. 1298. Pertz XVII. 137. Vergl. Bd. VII. 212. d. W.

[2]) Vergl. Bd. VI. S. 288 d. W. Ueber die Bedeutung der Fahnen im Kriege siehe: San Marte, Zur Waffenkunde des älteren deutschen Mittelalters. 1867. S. 316.

von der Gegenpartei Gefangene da waren. In diesem Falle trat eine Ausranzionirung ein oder eine Bezahlung des Lösegeldes, welches oft hohe Summen, ja ganze Güter und Territorien ausmachte. Wie hoch mochte dieses Lösegeld für den in der Marchfelder Schlacht gefangenen Niklas, Fürsten von Troppau und legitimirten Sohn Otakar's II. gewesen sein? Die That wurde uns aufbewahrt, nicht aber der Preis der Freilassung.[1]) Oft war die Höhe des Lösegeldes so hoch, dass sich die gesammte Familie des Gefangenen, und gar oft auch dessen Freunde und Verwandte zur Zahlung desselben verbürgen mussten, was Eide und das sogenannte Einlager oder das Einreiten wegen einer Schuld an einem bestimmten Orte, in einer bekannten Stadt oder gar in einer bezeichneten Herberge als Geissel zur Folge hatte.[2])

Das Lösegeld war entweder privatrechtlich oder staatsrechtlich, je nachdem Unterthanen oder Kriegsherren gefangen wurden. Ein gefangener Fürst als Kriegsherr war seinem Sieger haftbar für die Kriegsentschädigung, darum erhob der gefangene Fürst sein Lösegeld von seinem Lande als Kriegssteuer oder Landschaden, wie es Rudolf von Habsburg in Mähren und Böhmen that, nachdem er 1278 Otakar II. besiegt hatte. Die Auslösung anderer Gefangenen bestimmte man nach ihrem Stande, den Unterhalts- und Bewachungskosten während ihrer Gefangenschaft. Im Pressburger Frieden von 1271 hat K. Otakar nach der Lambacher Chronik die gemachten ungarischen Eroberungen für die Loslassung seiner Gefangenen abgetreten.[3]) Im Jahre 1257 wurden sechs von

[1]) Vergl. Bd. VI. S. 288 d. W.

[2]) Siehe S. 163 d. W. Ueber das Einreiten.

[3]) Vergl. Bd. VI. 90 d. W.

dem Markgrafen Rudolf von Baden gefangene Wormser Bürger um 254 Mark, und in demselben Jahre eilf Bürger um 350 Mark ausgelöst.[1]) Durchschnittlich kam das Lösegeld für einen Bürger auf $35^1/_2$ Mark, was damals über 500 fl. ausmachte. Sieben Wormser Bürger, die 1260 acht Monate gefangen lagen, zahlten 300 Mark Lösegeld.[2]) Wo man kein Lösegeld zu erwarten hatte und der Krieg fortdauerte, steckte man die gefangenen Söldner unter die Haufen, wir würden sagen, Regimenter des Siegers, eine Einrichtung, die sich so ziemlich bis in die neueste Zeit erhielt. Dieselbe Methode beobachtete man auch mit den Ueberläufern.[3]) Gefangenen Spionen hat man in der Regel die Augen ausgestochen, oder sie sonst anders verstümmelt, oder sie auch mittelst Wurfmaschinen dem Feinde, besonders bei Belagerungen, zurückgeworfen. Als Todesstrafe galt das Aufhängen auf dem ersten besten Baume.

Ging es den Gefangenen hart, wie erst den Verwundeten! nicht als ob diese rechtlos gewesen wären, oder als ob die christliche Milde sie nicht gedeckt hätte; aber es ging ihnen hart wegen Mangels von Spitälern und Aerzten. Wer auf dem Zuge erkrankte, der konnte sich noch glücklich preisen, man schickte einen solchen Kranken entweder seinen Anverwandten zurück, oder man brachte ihn in das nächst gelegene Kloster, weil in diesen, sie mochten welcher Regel immer angehören, in der Regel eine Infirmarie, oder ein

[1]) Annales Wormatien ad an. 1257. Böhmer, Fontes II. 190 und 191.

[2]) Böhmer, Fontes l. c. ad an. 1260. pag. 200.

[3]) Vergl. Bd. VI. 84 d. W. Ungarische Ueberläufer, die stets eine gewisse Rolle spielten.

Hospiz angelegt war. Aerger war es mit den Verwundeten auf dem Schlachtfelde; da war entweder gar keine oder eine ungemein mangelhafte Vorsorge. Aerzte waren ja nur auf den fürstlichen Höfen zu finden und Scherer, die sich auch auf Wunden verstanden, scheinen so selten gewesen zu sein, dass sie in den Chroniken des XIII. und XIV. Jahrhunderts fast gar nicht erwähnt werden, und doch mochten bei der damaligen Kriegsführung und bei der Art der Waffen: Morgensterne, Dreschflegel, Kolben, Buzikane, Streitäxte, Barte, Helmbarte, Wurfbarte, Keule &c. schreckliche Verwundungen und Beinbrüche vorgekommen sein, die zu ihrer Heilung und Einrichtung geschickter Hände benöthigten.

Für die im Kampfe Erschlagenen dienten Massengräber, sogenannte Schachte. Nach der Schlacht bei Lodenitz am 10. December 1185 hatte man 10, 15, ja sogar 20 Leichen in eine Grube geworfen und mit Steinen und Erde bedeckt, für die damalige Anschauung ein Entsetzen erregender Anblick, weil ein anständiges Begräbniss der Wunsch selbst des Aermsten war.[1]) Man hatte eine solche Pietät für die Leichname gehabt, dass, wenn es nicht möglich war, den ganzen Leichnam den Angehörigen zu übergeben, man ihn auskochte, um wenigstens die Knochen in die Heimat zu bringen und anständig zu beerdigen. Auf diese Weise kamen die Gebeine des Prager Bischofs, Daniel, welcher 1167 den 9. August vor Rom starb, und die des Herzogs des böhmisch-mährischen Reiches, Otto Kunratovič, welchen am 9. September 1191 die Pest vor Neapel dahin raffte, in die Heimat,

[1]) Vergl. Bd. IV. 78 d. W. nach Gerlaci Chron. Pertz XVII. Auch Bd. IV. 416 d. W.

um in Prag begraben zu werden.[1]) Für die Uebriggebliebenen sorgten entweder ihre Familien, oder die Anführer, wenn nicht der Landesfürst selbst. Wir wissen, dass für ausgezeichnete Kriegsthaten Belohnungen in Ländereien erfolgten.[2]) Alte Krieger erhielten einen förmlichen schriftlichen Abschied, kraft dessen sie von weiteren Ausrüstungen und Feldzügen für ihre Person befreit wurden, nicht aber für ihre Klienten oder Vasallen. Diese mussten sie stellen, wenngleich sie daheim blieben.[3])

Obwohl der Feldkrieg schon der Natur der Sache nach am häufigsten in der Přemyslidenzeit vorkommt; so begegnen wir auch Spuren der Kriege zu Wasser und gar vielen Daten über den Festungskrieg. Was den Krieg zu Wasser betrifft, erwähnen die Annalen des hl. Ruprecht von Salzburg, dass K. Rudolf in seinem Kriege mit K. Otakar II. im Jahre 1276 Galeeren mit sich führte, um damit die verbarrikadirten Donaurinnen zu erobern.[4]) Der Chronist nennt diese Schiffe Thurmschiffe, naves castellatas,

[1]) Vergl. Bd. IV. 418 und 107 d. W. Dann Bd. III. 380. Note.

[2]) Siehe S. 191 u. 327 d. W

[3]) Cod. Dipl. Mor. VII. 977 ohne Datum, blos als Formel bekannt. „Equitatis imitanda lenitas et exigentia necessitatis inducit, ut his, qui debiles et inhabiles ad tumultos bellicos .. redduntur .. ab expeditionum tedio benignitate bona regia liberentur. Ea propter ... discretum ... tamquam senem emeritum et antiquitatis longeva confectum etate omnium expeditionum nostrarum in genere, quarumcunque et per quamcunque terram nos ipsas instaurare contigerit ... ad personam suam tenore presentium (liberum) reddimus et immunem, dummodo nobis suos transmittat homines ad expeditionem quamlibet.“

[4]) „Habens naves castellatas, quibus meatus Danubii obstructos obtinere conatur.“ Annal. sti. Rudberti ad an. 1276. Pertz IX. 801.

von denen der Bischof, Friedrich von Salzburg, in einer Relation über Otakar's Stellung zum deutschen Reiche an den Papst sagt, sie wären mit unterschiedlichem Kriegsapparat bewunderungswürdig ausgerüstet gewesen.[1]) Ob K. Otakar ebenfalls Schiffe auf der Donau hatte, wird zwar nirgends gesagt; aber dass er Wasserbauten, folglich auch den Schiffbau, verstand, dafür sprechen die Nachrichten über seine March- und Donaubrücken; die erstere war im April, die letztere im Mai 1271 praktikabel.[2]) Waren es Schiffbrücken? In seinem Kriegs-Bulletin vom Mai 1271 sagt K. Otakar blos, er habe eine Brücke über die March geschlagen;[3]) bedenkt man jedoch die Breite des Flusses, besonders der Donau bei Pressburg, wo er ebenfalls eine Brücke schlug, dann werden technische Schwierigkeiten für die Anlage einer Schiffbrücke sprechen, wenngleich er bereits 1273 über die Donau ausdrücklich eine Holzbrücke baute, was unerhört war.[4]) Cosma's Fortsetzer bestätigen jedoch zum Jahre 1264 mit deutlichen Worten, dass K. Otakar über die Donau wirklich eine Schiffbrücke gebaut hatte,[5]) und wer

[1]) Vergl. Bd. VI. 198 d. W. „Navibus apparatu bellico mirifice ordinatis," Ueber das Schiffswesen des älteren Mittelalters als: Schiffsgattungen, Schiffstheile und Mannschaft, siehe San Marte, Zur Waffenkunde des älteren deutschen Mittelalters. Quedlinburg und Leipzig 1867. S. 289 ffg.

[2]) In dem Feldzuge, welcher am 21. Mai 1271 mit der Schlacht an der Rabnitz endete, geschieht solcher Brücken Erwähnung. Vergl. Bd. VI. 82.

[3]) „Ponte super Moravam constructo." Dolliner. Cod. epist. Otakari pag. 1—15.

[4]) Pertz IX. 705. Cont. Vindobonen. ad an. 1273. Vergl. Bd. VI. 119 d. W.

[5]) Ueber den Bau einer Schiffbrücke, Cont. Cosmæ ad an. 1264.

Schiffbrücken und grosse Holzbrücken baut, wird wohl auch Kriegsschiffe anzufertigen verstehen, deren Hauptbestandtheile ein hölzerner Thurm und mannshohe Bordwände waren, die Schiessscharten aufwiesen, so dass die Mannschaft auf dem Deck des Schiffes und in dem Thurme wie auf einem Mauergange stand, die Armbrusten ungestört spannen und durch die Schiessscharten sicher entladen konnte. Pressburg, Korneuburg und Klosterneuburg wurden durch Kriegsschiffe geschützt und vertheidigt, und wer im Besitze dieser Städte war, musste über eine Donauflotille, folglich auch über ein Schiffmaterial, das, wie das Belagerungszeug, einem Heere nachgeführt wurde,[1]) gebieten. Doch sind die Daten darüber spärlich!

Häufiger sind die Daten über den Festungskrieg. Vor dem Tatareneinfalle, also vor 1241, gab es wenig Festungen im böhmisch-mährischen Reiche; Festungen waren nur die Hauptorte der Župen oder der Kreise. Als man aber die Erfahrung machte, dass offene Orte dem Einfalle eines Feindes, folglich auch dem Ausplündern, leichter zugänglich sind, als geschlossene, als die Markgrafen in der Gründung und Hebung des Städtewesens eine Vergrösserung ihrer Macht und ihres Ansehens wahrnahmen,[2]) dachte man an die häufigere Errichtung befestigter Orte oder der Städte, denn eine Stadt und ein befestigter Ort waren identische Begriffe. Erst die Wälle, Gräben, Mauern, Thürme und

Pertz IX. 187. „Pontem trans Danubium . . mirabiliter super naves magnas artificiose fabricavit."

[1]) Böhmer, Fontes II. 48. Chron. Colmarien ad an. 1268.

[2]) Cod. Dipl. Mor. II. 155. Vergl. Bd. VIII. 129 d. W. Dann Emler, Reg. pag. 1035.

bastionirten Thore machten nach damaligen Begriffen einen Ort zur eigentlichen Stadt, und da die Städtebewohner gegenüber den Landbewohnern mit grossen Vorrechten ausgestattet waren, bemühten sich die Bürger selbst um grosse Summen vom Markgrafen das Recht zu erkaufen, ihren Ort fast in der Regel auf eigene Kosten befestigen, und so zur Stadt erheben zu dürfen.[1]) Auf die Ortslage, d. h. auf eine Sturmfreiheit der Umwallung, hat man damals bei Anlegung der Städte wenig geachtet. Die Festungen hatten ja damals einen anderen Zweck als heutzutage. Heutzutage dienen die Festungen dazu: die unentbehrlichen Mund- und Kriegsvorräthe darin niederzulegen und ihre Herbeischaffung zu erleichtern; die Flanken und den Rücken einer operirenden Armee zu decken; im Falle eines Verlustes den erlittenen Schaden wenigstens theilweise zu ersetzen; die geschwächte Armee, das verlorene Geschütz und die verbrauchte Munition zu ergänzen und eine nicht zu weit entfernte feindliche Festung ohne weitläufige Vorbereitung zu belagern und sich ihrer zu bemächtigen, ehe der Feind Zeit hat, sie zu entsetzen. Dies sind die Vortheile der modernen Festungen im Offensiv-Kriege; beim Vertheidigungskriege dagegen geben sie dem Heere Schutz und Zeit, sich zu sammeln und in gehörigen Stand zu setzen, um dem Feinde mit Nachdruck zu begegnen, ihn vom raschen Vordringen abzuhalten und ihn manchmal zu nöthigen, durch Einschliessung der zurückgelassenen Festungen seine Kräfte zu zersplittern und sich

[1]) Vergl. Bd. VIII. 145 u. ffg. d. W. Die Festungswerke der Stadt Kolin in Böhmen mit ihren halbrunden Thürmen, tiefen Wassergräben und bis 20 Ellen hohen Mauern galten als mustergiltig. Archiv 29. S. 131. n. 120.

so zu schwächen. Das alles war in der Přemyslidenzeit schon aus dem Umstande nicht nöthig, weil es keine grossen und stehenden Heere gab und der Krieg bei der Art des damals benützten Belagerungszeuges sich umsomehr zersplittern und auf einzelne Punkte einschränken musste, je mehr es feste Orte gab. Also, nicht blos Schutz vor dem Feinde, sondern auch die Möglichkeit, den Krieg in einer Provinz zu localisiren, boten die festen Orte, und darum glauben wir, dass die Anlagen der vielen Burgen, die wir in der Přemyslidenzeit in Mähren finden, ursprünglich eine ganz wohlthätige Wirkung übten, bis sie in der Otakarischen und noch mehr in der Zeit der zwei letzten Markgrafen aus seinem Stamme Stützpunkte der Opposition des fehdelustigen Adels gegen die sich immer mehr consolidirende und nach vollkommener Landeshoheit strebende Fürstenmacht geworden sind und die Gesetzgebung herausforderten, ihrer Vermehrung entgegenzutreten. Im Jahre 1265 und 1268 zog Otakar II. in Mähren herum, um Burgen zu brechen und 1286 ordnete König Wenzel II. als Markgraf von Mähren einen ordentlichen Feldzug wider die Burgen: Obřan, Freistein, Bořišov, Hochstein, Helfenstein u. s. w. Denn obgleich die Burgen ursprünglich meist einzeln stehende Wohnsitze einzelner Adelsfamilien waren, wurden sie im XIII. Jahrhunderte wahre Zwingburgen, sie wurden Thal- und Flusssperren, folglich ein Haupthinderniss des freien Verkehrs, des Handels und Sammlungsstellen aller mit der bestehenden Einrichtung Unzufriedenen.[1]) Es konnte

[1]) Ueber die Burgen, vergl. Bd. VII. 95 u. ffg. und Bd. VIII. 98 und ffg. d. W. Dann Alwin Schultz, Ueber Bau und Einrichtung der Hofburgen des XII. und XIII. Jahrhunderts.

daher dem Landesfürsten ihre Lage und ihre Anzahl nicht gleichgiltig sein, und darum suchten die unterschiedlichen Landrechte Bestimmungen zu treffen, die das Gefährliche der Burgen hintanhalten sollten.

Das österreichische Landrecht, an welchem K. Otakar II. gewiss seinen Antheil hatte, enthält über den Burgenbau unterschiedliche Verordnungen. In erster Linie gehört hieher die Bestimmung, dass zum Bauen einer Burg eine besondere Erlaubniss des Landesfürsten und des Eigenthümers des Grundes, auf welchem die Burg gebaut werden sollte, und seit Rudolf's I. Regierung, also seit 1279, sogar die Einwilligung der Landherren erforderlich sei, dann dass innerhalb einer Rast, also ein bis zwei Meilen, von einer befestigten Stadt oder Burg keine neue erbaut werden dürfe,[1]) dass der Erbauer einer Burg 30 Pfund Gülten haben und dass der Bau ohne Schaden der Landleute geschehen müsse. Diese 30 Pfund jährlichen Einkommens mussten an dem Burgterritorium hängen, es musste daher der Besitz schon ansehnlich gewesen sein, immerhin eine starke Beschränkung der Burgbaue, weil es ja wenige Besitzer gab, die solche Einnahmen von einem zusammenhängenden Complexe nachzuweisen im Stande waren. Weiter setzte K. Otakar II.

Zweite Ausgabe. Posen 1873. 4° SS. 52. Dann San Marte l. c. 255 und ffg.

[1]) König Otakar II. verordnete in seinem Freiheitsbriefe für Wiener-Neustadt 1253: „nec ab aliquo infra terminos iudicii Civitatis municionem aliquam erigi permittemus, et que erecta est, infra rastam a tempore vite clare memorie ducis Friderici II. .. dirui faciemus.“ Ebenso im Rechtsbriefe für Wien von 1278. Hasenöhrl, Oesterr. Landrecht S. 47.

fest, dass alle schädlichen Burgen, die in der Zeit des Interregnums gebaut wurden und alle Kirchenbefestigungen zerstört werden sollen.[1])

Für die Aufbauung von Festungen galten allerdings diese Bestimmungen nicht. Wer Städte baute, hatte auch das Recht gehabt sie zu befestigen, oder wie wir sagen würden, sie zu Festungen zu machen. Nun wissen wir, dass wohl die meisten der mährischen Städte die Markgrafen selbst begründet und aufgebaut, dass sich auch die Klöster daran betheiligt haben,[2]) ja dass der Aufbau der Festungen auch verpachtet oder den Bürgern gegen Nachlass der Steuer, Ueberlassung der Mauth oder anderer Vortheile hintangegeben wurde. Die Befestigung von Jarmeriz übernahm der Villicus von Vöttau, Namen's Spitaler, vom Markgrafen in Pacht, und machte sich verbindlich, diese Befestigung nach dem Muster der böhmischen Städte Kolin und Kouřim in acht Jahren zu vollbringen, wofür er neben andern Vortheilen, die in der Regel ein Locator genoss, Erbrichter und Besitzer von zwei Freilahnen daselbst werden sollte. Die Einwohner sollten ihn bei der Arbeit unterstützen; als Lohn erhielten sie durch die acht Jahre volle Steuerfreiheit und zu ihren 50 Lahnen noch 70 neue, in die sie sich theilen konnten.[3]) Uebernahmen die Bürger die Herstellung der Befestigung oder

[1]) Vergl. l. c. S. 45 u. ffg., wo die nöthigen Belege. Ueber die Ausrüstung einer böhmischen Burg, aber erst aus dem Jahre 1430, hat Dr. M. Pangerle eine Notiz gegeben in „Mittheilungen des Vereines für Geschichte der Deutschen in Böhmen." XIV. Jahrgang 1875. S. 70—71.

[2]) Vergl. Bd. VIII. 147 u. ffg., dann 175 d. W.

[3]) Emler, Regest. pag. 1035 et sqq. Aus Archiv 29. S. 127.

ihre Ausbesserung, so erhielten sie dafür die Mauth und auf einige Jahre die Steuerfreiheit.[1]) Zur Befestigung gehörten Gräben, Wälle, Mauern, Palissaden, Verplankungen, halbrunde Thürme und mit Bastionen versehene Thore,[2]) und um die Vertheidigung zu erhöhen, baute man im Innern der Städte Barrikaden und sperrte die Strassen mit Ketten. Ueberhaupt richteten sich solche Bauten nach fortificatorischen Rücksichten, denen, als dem ersten Faktor bei der Anlage einer Festung, Stadt oder Burg, sich alle anderen Baulichkeiten unterordnen mussten, was freilich gar oft auf Kosten der Bequemlichkeit, ja manchmal auch der architektonischen Schönheit geschehen musste. Man sehe nur die alten befestigten Städte an! wie enge sind ihre Strassen, wie eingebaut in die schmalen und hohen Häuser ihre prachtvollen Kirchen! Viele Bürger wollten auf einem engen Raume ihr Leben und ihr Hab und Gut gesichert wissen, und darum opferten sie die Bequemlichkeit und Schönheit der Sicherheit auf.

Es war nicht nothwendig, dass eine Stadt alle die obenerwähnten Befestigungsarten an sich trug, es gab Befestigungen, die ganz aus Holz gemacht wurden; man nannte eine solche Art der Befestigung in den Chroniken „cum

[1]) Emler, Regest. pag. 1037 für Brünn.

[2]) Als König Wenzel II. im J. 1284 dem Kloster Hradisch das Privilegium gab, die Stiftsorte: Künitz, Gaya, Zwitavka, Weisskirchen und Střelna zu Festungen erheben zu können, auf dass die darin Wohnenden vor feindlichen Einfällen sicher seien, sagte er: „villas forenses ... sepibus, plancis, turribus, fosstatis et aliis munitionibus vel munimentis cingere valeant et munire, prout eis ad resistendum inimicorum insultibus videbitur expedire.“ Cod. Dipl. Mor. IV. 292. Vergl. Bd. VIII. 180 d. W.

plancis.“ Im Jahre 1284 sollten die Festungswerke der Burg Otmachau und der Stadt Neisse zerstört werden; von Neisse heisst es, dass es blos mit Planken, also mit Brettern und Pfosten befestigt war.[1]) Von Holzfestungen spricht die Chronik von Kolmar. Im Jahre 1287 war eine solche in grosser Schnelligkeit aufgerichtet und mit einer kleinen Besatzung versehen in dem Dorfe Gemer im Elsass.[2]) Vom Könige Wenzel I. heisst es, dass er um 1228 die Stadt Prag und andere Marktplätze, „die im gewöhnlichen Leben Städte genannt werden,“ mit Mauern und Holzwerk zu befestigen befahl und zu dieser Arbeit selbst die Cleriker herbeizog.[3]) Andere Orte oder Castelle waren durch einfache oder doppelte Wassergräben befestigt. Bischof Theodorich von Olmütz hat seinem Schlosse in Hullein durch einen zweiten Wassergraben eine grössere Widerstandsfähigkeit verschafft, wodurch er mit dem dortigen Pfarrer in Collision gerieth, die 1294 durch Entschädigung ausgetragen wurde. Eine der dortigen Pfarrkirche gehörige Mühle und eine Taferne mussten des neuen Wassergrabens wegen abgetragen

[1]) Stenzel, Urkunden zur Geschichte des Bisthums Breslau. S. 128. n. 121. „Dux citavit nos super demolitione municionis castri Otmuchoviensis et plancarum in Nyza civitate.“

[2]) Böhmer, Fontes II. 69. „ut in villa Gemer castrum ligneum fabricaret.“

[3]) „Rex Wenceslaus ... civitatem Pragensem fecit murari, et alias villas forenses, que iuxta vulgare nostrum dicuntur civitates, muniri precepit lignis vel lapidibus, compellens religiosos et seculares clericos ad earundem civitatum munitiones vel fossata constituenda.“ Pertz IX. 167. Wenceslai I. regis historia ad an. 1228.

werden.[1]) Im Kriege mit Baiern 1266 sah König Otakar II. in Regensburg den Barrikadenbau. Blos die Strasse, durch welche er in die Stadt kam, blieb ihm offen, alle andern waren verrammelt,[2]) und in Erfurt musste K. Wenzel 1290 gegen die meuterischen Bewohner Ketten an die Häuser befestigen, um die Strassen zu sperren.[3]) Es war dies eine Zeit, wo der Staatsschutz sich als ungenügend herausstellte, und wo selbst grössere Privathäuser, wenn sie vornehmeren Standespersonen angehörten, sich castellartig durch Mauern und Thürme in Vertheidigungsstand setzten, so z. B. wissen wir, dass um 1253 die bischöfliche Curie in Prag Wall und Gräben erhielt.[4]) Und dass Kirchen, ungeachtet der scharfen kirchlichen Verbote, hie und da in Castelle mit Wall, Graben und Bastionen oder Vorwerken versehen wurden, haben wir schon an anderer Stelle gezeigt.[5])

[1]) Cod. Dipl. Mor. V. 1.

[2]) „Subito et cum magno timore per pontem et viam, quam ingressus est, regreditur, quia universe vie civitatis concluse fuerant ac vallate, ut nisi sola via intraret et reddiret.“ Historia annorum ad an. 1266. Pertz IX. 650. Vergl. Bd. VI. 27.

[3]) Lichnovský, Geschichte des Hauses Habsburg I. 364. Vergl. Bd. VII. 139 d. W.

[4]) „Curia episcopalis ad pedem pontis posita alienata est ab episcopo Nicolao Pragensi, et munita vallis et propugnaculis.“ Cont. Cosmæ ad an. 1253. Pertz IX. 174.

[5]) Vergl. Bd. IV. 356 u. ffg. d. W. Dann Pertz IX. 174 ad an. 1253 und 643 ad an. 1252. Pulkava wegen der St. Veitskirche ad an. 1281. Dobner, Mon. III. 241. Hefele, Conciliengeschichte VI. 222 u. s. w. Selbst noch in den Statuten des ersten Provinzial-Concils von Böhmen und Mähren vom

Die grösste Aufmerksamkeit verwendete man auf die Befestigung der Städte. Nicht nur der Graben und die Ringmauern, manchmal doppelt und dreifach, hauptsächlich sollten die Thürme den nöthigen Schutz gewähren. In kurzen Zwischenräumen, etwa so weit ein Pfeilschuss oder ein Wurf trägt, war die Mauer von Thürmen unterbrochen, die in der Regel, wie bei der Musterbefestigung der Stadt Kolin, einen halbkreis- oder segmentförmigen, auf der inneren Seite der Mauer rechteckig abschliessenden Grundriss haben. Ihr Zweck ist, die Annäherung der Feinde an die Mauern zu verhindern, und besonders durch wohlgezielte Schüsse dieselben von der Untergrabung der Fundamente abzuhalten. Die Höhe der Thürme war gleich der doppelten Höhe der Mauer. Die Höhe der Mauer richtete sich nach der Tiefe des Grabens. War dieser, wie bei Kolin und allen nach diesem Muster gebauten Festungen, 20 Ellen tief, ebenso breit und nach beiden Seiten ausgemauert, so setzte man auf die der Stadt zugekehrte Seite eine ebenso hohe Mauer auf, die Barchant genannt wurde, und erst auf diese eigentliche Stadtmauer die Thürme. War der Barchant 20 Ellen hoch, dann hatten die Thürme die Höhe von 40 Ellen. Vom Graben an, wenn nicht vielleicht von der Sohle desselben, wurden sie halbrund aufgeführt. Konnte man den Graben mit Wasser füllen und die Thürme im Felsen fundamentiren, dann hielt man die Festung für uneinnehmbar.

Da das Thor, als der schwächste Punkt der Befestigung, am ersten dem feindlichen Angriffe ausgesetzt war, so ver-

November 1349 kommt Capitel 57, die Verordnung vor, dass man die Kirchen nur in der äussersten Noth als Zufluchtsstätten und Aufbewahrungsorte benützen könne.

wandte man allen Scharfsinn und alle Mühe darauf, diesem Uebelstande möglichst zu begegnen. Nach einem undatirten Formelbriefe des Königs Otakar II. sehen wir, dass er anbefohlen hat, die Stadtmauern sollen drei halbrunde Thürme haben, wie dies bei Kolin der Fall ist, die Thore aber je drei Thürme und bei dem Wassergraben noch ein kleineres Thürmchen.[1]) Manchmal, wie dies bei Brünn der Fall war, gab es zwei, auch drei Thore, die in schiefer Richtung hintereinander gebaut und mit Mauergängen miteinander in Verbindung standen. Sie hatten ihre Zugbrücken und ihre Fallgitter. Bei Krakau hatte ein Thor, das heutige Florianithor, die Barbacane, eine Art von Vorwerk, das, umschlossen von hohen, mit Zinnen versehenen Mauern sowohl mit ihren Pechnasen eine Vertheidigung nach Aussen zuliess, als auch nach Innen gegen den Hofraum durch Zinnen und Brustwehren so befestigt war, dass man die von allen Seiten gefährdeten Feinde leicht aufhalten und zurücktreiben konnte. Auf der der Stadt zugekehrten Seite vermittelten zwei hohe parallele Mauern mit Galerien den Zusammenhang dieses ringförmigen Bauwerks mit dem Stadtthore. Der Eingang der Barbacane war stets schräg gegen dasselbe gerichtet und mit einem tiefen Graben und mit einer Zugbrücke versehen.[2])

[1]) „Dispositio quoque murorum civitatis in altum extendere et in latum, quemadmodum muri Colonienses, cum turribus obrotundis, ita quod tres turres sint posite supra portas, dantes exitus et additus civitati; item a parte aquarum ponatur portula una parva." Archiv für Kunde österr. Geschichtsquellen. Bd. 29. 131.

[2]) Mittheilungen der k. k. Central-Commission. Wien 1857 und dort Heft 12 von Essenwein, Beschreibung der Barbacane am St. Floriansthor zu Krakau.

Solche feste Orte und Objecte mussten erobert werden; das geschah durch Noth- und Waffengewalt. Die Nothgewalt bestand darin, dass man in der Nähe des zu erobernden Platzes eine Gegenburg oder feste Häuser aufbaute, aus welchen die Mannschaft, gegen Witterung und Ueberfälle gedeckt, die Zugänge der belagerten Burg sperrte. In dem Bruderkriege von 1237 zwischen dem Könige Wenzel und dem Markgrafen Přemysl heisst es, dass der König vor die mährischen, aus Holz, Steinen und Lehm aufgeführten oder auch mit guten Gräben umschlossenen festen Burgen und Lagerplätzen andere, ebenso feste, derart aufgeworfen habe, dass die feindlichen Soldaten förmlich eingeschlossen wurden. Jegliche Verbindung mit ihnen wurde aufgehoben. Die Folge davon war, dass sie alsbald capitulirten.[1]) Durch die Waffengewalt, die man gebrauchte, wurde der belagerte Platz so zerstört, dass sich darin die Besatzung nicht mehr halten konnte, was nur durch Kriegsmaschinen möglich wurde, weshalb man auf diese viel Zeit und viel Erfindungskraft verwendet hatte. Auf diesem Felde fand die Přemyslidenzeit gute Vorbilder aus der alten classischen Zeit. Denn alle die verschiedenen, bei den Belagerungen des Mittelalters benützten Maschinen stammen von den Römern her und führen in den lateinisch geschriebenen Chroniken des Mittelalters fast dieselben Namen: Aries, vineae, plutei, musculi, catapultae,

[1]) „Rex ante castra (Přemyslai) de lignis, lapidibus et argilla, nec non fossatis optimis circumdata, fieri iussit alia castra firmissima, per que castra statim cepit predicta, quoniam nova veterum vias totaliter precluserunt, ut non possent egredi milites vel intrare." Pulcava ad an. 1237. Dobner, Mon. III. 216.

ballistae, onager, scorpio u. s. w. Sie zerfielen, wie bei den Römern, in Wurfgeschütze und Stosswerkzeuge. Wie sie die Deutschen nannten, ersieht man aus Otakar's Reimchronik. Er nennt die Wurfgeschütze Antwerke, Mangen, Petrer, Bleiden, Tummler oder Tummures und Rutten, die auch Feuerkugeln und Brände aller Art warfen. Ihre slavischen Namen kennen wir nicht; Samostřel war der Name für alle Gattungen der Wurfgeschütze, die gewiss nach deutscher Art gebaut wurden und kaum Besonderheiten aufwiesen. Ebenso die Stosswerkzeuge. Die Chroniken sprechen viel von einer turris ambulatoria, Balfrid, Ebenhoch, Katzen, catti, Krebse, Schirme, Leiter aller Art u. s. w. Ein sehr festes, mehrere Stockwerke hohes, auf Rädern ruhendes Gerüst, das verschiedenes Wurfgeschoss und auch Stosswerkzeuge in sich enthielt und dazu diente, die Belagerten von oben herab zu beobachten, sie an der Vertheidigung der Festungswerke zu hindern, den Soldaten den Uebergang aus demselben auf die Festungsmauern durch Fallbrücken zu erleichtern, die Mauern zu unterminiren und durch Stösse zu zertrümmern. Eine solche Kriegsmaschine nannte man Balfrid. Um dieses Kriegsgerüst, diese Machina bellica, vor feindlichen Brennstoffen zu bewahren, umgab man es von Aussen mit rohen Thierhäuten und verschiedenen nassen und auch anderen Schutzmitteln.[1]) In dem ungarischen Kriege des Jahres 1273, wo so viele Festen erstürmt wurden, spielten die Kriegsmaschinen, die Artillaria des Mittelalters, eine wichtige Rolle. Bei der Eroberung von Oedenburg waren 14 Maschinen in Thätigkeit. Die Männer,

[1]) Cont. Vindobonen. ad an. 1273. Pertz IX. 705.

welche solche Maschinen bauten, nannte man „erfindungsreiche Künstler, ingeniarii, ingeniosi artifices," woraus die Franzosen Ingenieures und Artiglerie machten. Das Mittelalter hatte also seine Artillerie, bevor es das Feuergewehr kannte.[1])

Wie die Belagerten sich vertheidigten, ersehen wir aus den Schicksalen der Stadt Güns vom September 1289. Der ungarische Palatin Iván von Güns machte dem Sohne Rudolf's, dem Herzoge von Oesterreich, Albrecht, viel zu schaffen. Es wurde im April 1289 eine Heerfahrt gegen Iván beschlossen. Obwohl in zwei Monaten 35 Plätze und mit ihnen alles Land am Neusiedler- und Plattensee, welches Iván und dessen Bruder, Niklas, gehörte, in Albrecht's Hände fiel, hielt sich Iván noch immer in seiner Hauptfeste Güns. Um diese zu erobern, wurde nach der Ernte eine zweite Heerfahrt veranstaltet, aber diesmal schon mit schwäbischer, baierischer und böhmischer Unterstützung. Am 29. September begann die Belagerung von Güns. Die Chronik von Wien hinterliess uns eine graphische Beschreibung, wie sich die Belagerten wehrten. Sie erzählt: „In der Stadt lief Alles zu den Waffen und vertheidigte tapfer ihre Mauern und Vorwerke. Sie hielten einen wahren Regen der durch die Maschinen geworfenen Steine und der aus den Armbrusten und Bogen entsendeten Pfeile für nichts und kümmerten sich wenig um den anstürmenden Feind gegen die mit dem Blute der Verwundeten besudelten Stadtmauern; mit un-

[1]) Wer über die Artillerien des Alterthums und des Mittelalters sich belehren will, dem empfehlen wir des schweizerischen Generals, Dufour, Memoires sur l' artillerie des anciens et du moyen âge. Paris et Genève 1840.

begrenztem Muthe fochten sie darauf, weil Graf Iván ihre Kinder zu Geisseln hatte, bis endlich ein Stosswerkzeug, Priapus genannt, einen grossen Theil der Stadtmauer einschlug und eine Bresche öffnete, durch welche die Krieger des Herzogs gewaltsam in die Stadt drangen. Aber auch da noch gaben sich die Ungern nicht gefangen. Mit Lanzen, Pfeilen, Schwertern und Aexten, mit Steinen und mit Koth vertheidigten sie den Platz. Die Männer warfen von den Mauern auf die Anstürmenden Balken und Steine, die Frauen gossen auf sie siedendes Wasser und geschmolzenes Fett, ja ganze Bienenstöcke wurden sammt den Bienen auf die Eingedrungenen geschleudert. Und als alles nichts half, zündeten die Belagerer die eigene Stadt an und flüchteten sich in die Burg, die erst am 1. November gegen freien Abzug capitulirte."[1]) Wir haben hier ein Beispiel einer verzweifelten Vertheidigung.

[1]) Contin. Vindobonen ad an. 1289. Pertz IX. 715 und 716. „Nam illic viri de muro super homines intrantes ligna et lapides, illac mulieres aquam calidam et sepes ardentes, istic alvearia apum cum ipsis apibus proiciebant." Vergl. Bd. VII. 133 und 134 d. W. Man warf gerne Menschenkoth und allerlei Aeser in die belagerten Plätze, hauptsächlich um die Brunnen und Tränken zu verunreinigen und unbrauchbar zu machen und die Luft zu verpesten. „Stercora humana de locis vicinis in magna quantitate in carrucis et curribus afferri iubebant, et illa per machinas in castrum (Schwanau bei Elsass) certatim iecerunt, per quod tam intolerabilis foetor in castro ebullire coepit, quod ferre ipsum non valentes et suffocari pertimescentes desperabant." Mone, Kriegswesen des 13—15. Jahrhunderts. Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins. 1855. Bd. VI. 131. Dass auch die Hussiten diese Gattung von Be-

Noch müssen wir schliesslich einer Vertheidigungsart gedenken, die im XV. und XVI. Jahrhunderte eine gefürchtete Berühmtheit erlangt hatte; wir meinen der Wagenburg. Man wollte die Erfindung dieser Art, als specifisch böhmisch, dem grossen Anführer der Hussiten, dem Volkstribun und Heeresanführer, Žiška, zuschreiben. Doch mit Unrecht; denn schon im XII. Jahrhunderte war sie sammt ihren Vor- und Nachtheilen den deutschen Heeren vollkommen bekannt. Der Chronist, Gottfried von Köln, erzählt, dass Kaiser Heinrich V. im Jahre 1114 mit der Stadt Köln im Streite, es vorzog, statt einen voraussichtlich unglücklichen Kampf zu wagen, sich in der Nacht in seine Wagenburg zu ziehen.[1]) Eine Wagenburg, welche die Stelle der Schanzen und Palissaden auf freiem Felde vertrat und zugleich die Armee mit Kriegs- und Mundvorrath versah, finden wir schon bei den alten germanischen Völkern.[2]) Also nicht den Böhmen, und um so weniger dem Heerführer, Johann Žiška von Trocnov, gebührte die Ehre der Wagenburg. In der ältesten Nachricht,

lagerungsmitteln kannten, ersieht man aus Aeneæ Sylvii, historia Boemica. Zum Cap. 44 sagt dieser Historiker bei der Eroberung von Karlstein. „Vasa circiter duo millia cadaveribus et humano excremento plena in hostes emissa, tantum miseris obsessis foetorem attulere, ut omnibus infectis dentes aut deciderent, aut nutarent.“ Aeneæ Sylvii de Boemorum origine et gestis. Basileæ 1575. fol. pag. 40.

[1]) Godefredus Coloniensis ad an. 1114. Böhmer, Fontes III. 415. „Imperatur ... satius arbitratur campo cedere quam male pugnare, et illa nocte, inter munimenta plaustrorum se continens, sequenti die versus Veronam et Iuliacum, presidia Coloniensium, cum exercitu properat.“

[2]) C. Taciti de Germania. Cap. 7 et 8.

die wir über die böhmische Kriegsordnung besitzen, und die 1413 von Hájek von Hodětin aufgesetzt wurde,[1]) also vor Žiška's Auftreten, geschieht der Wagenburg Erwähnung. Ihre Ausbildung und Nutzanwendung im grossen Style wollen wir dem Hussitenanführer jedoch nicht absprechen. Zu seiner Zeit war die Wagenburg allerdings schon vollkommen ausgebildet. Ihre Bewegung richtete sich nach dem Terrain. In zwei, drei bis vier Reihen bewegten sich die Wägen und Karren neben einander. Die grossen mährischen Ebenen waren einer solchen Bewegung ganz angemessen; übrigens gingen vor den Wägen Männer mit Werkzeugen, um, falls nöthig, die Wege und Strassen für eine solche Fahrt vorzubereiten. Von diesen Wagenreihen waren die zwei äussersten, also die Flanke nach vorne und nach rückwärts, bedeutend länger als die mittleren. Der Zweck war, sich durch Zusammenziehen schnell zu schliessen, wenn Gefahr da war, dass der Feind die mittleren Reihen angreifen wollte. Auch war die Einrichtung so getroffen, dass man mit dem herausragenden Flanken den Feind umfangen konnte. Kurz, die Wagenburg vertrat eine improvisirte Feste, wesshalb jeder Wagen grosse Ketten und Planken mitführte, um mit denselben die Wägen, deren Deichseln ineinander geschoben wurden, aneinander zu ketten.[2])

[1]) Abgedruckt im Časopis českého Mus. 1828. I. 29—38.

[2]) Wie sich die Hussiten der Wagenburg bedienten, beschreibt Aeneas Sylvius in seiner Historia Boh. l. c. pag. 44. Von der Reiterei bei der Wagenburg sagt Sylvius: „Equitatus extra munimenta depugnare, quem si forte hostis oppresisset fugientem, mox aperti currus excipere, indeque velut e civitate, moenibus cincta, defendi."

So hatte also auch die Přemyslidenzeit ihre Festungen, die von den ursprünglichen, durch welche sich der Ackerbauer gegen die Gewaltthätigkeiten jagender und kriegerischer Völkerstämme zu schützen suchte, nämlich durch ein in den Erdboden getriebenes Pfahlwerk oder durch eine von losen Steinen aufgeführte Mauer, himmelweit verschieden waren. Der menschliche Geist ist seit jeher erfinderisch wie in den Mitteln der Selbsterhaltung, so in den Mitteln, die Feinde zu vertilgen, oder sich selbe dienstbar zu machen. Auch auf diesem Felde ist der Fortschritt unverkennbar.

Volksthum.

Volksthum, dessen Begriffe. — Das Slaventhum stärker als das fremde Deutschthum. — Volksthümliches am Clerus. — Dessen wahre Religiosität frei von jeder Mirakelsucht. — Licht- und Schattenseiten des Clerus. — Mendikantenklöster gegenüber dem Weltclerus. — Zerfahrene Patronatsverhältnisse. — Das Sectenwesen. — Modesucht des Clerus. — Das Handwerk unter dem Clerus. — Würfel- und Kegelspiel. — Venus-Hof. — Der Marianische Cultus. — Das Ritterthum. — Ritterschlag. — Turniere. — Erziehung des Ritters. — Faustritter. — Ulrich von Liechtenstein als Frau Venus. — Fahrende Ritter. — Volkstrachten. — Warme Bäder. — Der Aberglaube. — Volksaufklärung. — Nationalitätsbewusstsein.

Volksthum und volksthümlich sind neugebildete Ausdrücke, womit man die Eigenthümlichkeit eines Volkes in Ansehung seiner Abstammung und der Art zu denken, zu fühlen und zu handeln bezeichnet; Volksthum ist demnach

der Inbegriff dessen, was einem ganzen Volke auf Grundlage seiner Abstammung in Hinsicht auf Denken, Sitte und Sprache eigenthümlich ist. In diesem Sinne wird Volksthum mit Volkssitte und Nationalität als identisch genommen. Es können also in dieser Beziehung sehr grosse Verschiedenheiten unter den Völkern stattfinden, und eben darum kann das eine Volksthum besser oder schlechter sein, als das andere, wenn man Vergleichungen unter den Völkern der Erde anstellt.

Was nun einem Volke oder einer Nation in Hinsicht auf jene Eigenthümlichkeit angemessen ist, entspricht oder zusagt, heisst daher volksthümlich oder national. Das Ausländische oder Fremde als solches ist nie volksthümlich, wiewohl es möglich ist, dass ein Volk sich nach und nach an jenes gewöhnt, es gleichsam in sich aufnimmt und sich aneignet, wobei aber immer ein Theil seiner Selbstständigkeit verloren geht. Denn zur Selbstständigkeit eines Volkes gehört nicht blos, dass es seine eigene Verfassung und Regierung habe, sondern auch, dass es seinen besonderen Charakter behalte, diesen aber verdirbt die Neigung, in fremder Sprache zu reden und fremde Sitten anzunehmen. Indess, wenn es allemal löblich ist, das Volksthum zu bewahren, so müssen sich die Völker doch auch vor einer Art Starrsucht hüten, welche sich aller Bildung von aussenher verschliesst, wie es bei den Sinesen und noch bis vor kurzem auch bei den Japanesen der Fall war. Denn die Nationen sind ebenso wie die Einzelnen dazu berufen, einander neue Bildungsstoffe und Bildungsmittel zuzuführen. Diese sich auf eine seinem Volksthum angemessene Weise anzueignen, hat gewiss noch nie einem Volke geschadet oder ihm seine

Selbstständigkeit geraubt. Das beste Beispiel sehen wir an Mähren. Slavisch in der Wurzel und folglich auch im Stamme, bekam es deutsche Pfropfreiser, besonders zur Zeit des Bischofs Bruno, in Hülle und Fülle, ohne desshalb seine Nationalität einzubüssen. Es blieb ein slavisches Land und wusste deutsche Sitte und deutsche Sprache seiner Eigenthümlichkeit recht gut anzupassen. Alle Classen der mährischen Bevölkerung, der Clerus, der Adel, der Bürger- und der Bauernstand, nahmen zum Theil die fremde Sprache und eigneten sich fast durchgängig die deutsche Bildung an und blieben doch bis zur Gegenwart Slaven. Ihrem Volksthume hat demnach das Deutschthum in der Přemysliden-zeit nicht geschadet und warum? weil jenes stärker war, als dieses, und weil der Mährer die von aussen erhaltenen Keime selbstständig und seinem eigenthümlichen Geiste gemäss zur Entwicklung brachte. Wir werden in dem Artikel „Kunst und Wissenschaft", mit welchem wir im nächsten Bande, so Gott will, unsere Culturgeschichte schliessen wollen, Gelegenheit haben, klar darzulegen, dass die Civilisation in Mähren und Böhmen nicht erst durch die deutschen Colonien begann, sondern denselben weit voranging und echt slavisch-nationale Producte lieferte, die sogar im antigermanischen Geiste verfasst sind. Und selbst im XIV. Jahrhunderte, wo die Deutschen in den Städten den entschiedensten Einfluss behaupteten, war das geistige Uebergewicht im Lande nicht bei ihnen, sondern bei den Slaven. Den Beweis kann schon die grosse Menge der von den letzteren, also von den slavischen Bewohnern, in lateinischer und böhmischer Sprache hinterlassenen Werke führen, während wir von den Deutschen zur Zeit nichts mehr aufzuweisen haben, als die

allerdings höchst werthvolle Königsaaler Chronik des deutschen Abtes, Peter von Zittau, und die Uebersetzung Dalimil's und des „Ackermanns von Behem" aus dem Böhmischen ins Deutsche. Liegt nicht schon im letzteren Umstande an sich eine Anerkennung der angeführten Thatsache?[1])

Es versteht sich von sich selbst, dass wir unmöglich in das Einzelne dieses Artikels „Volksthum" eingehen können. Wir müssten hierüber eine eigene Geschichte schreiben. Was wir hier thun wollen, ist: an den einzelnen Ständen das Eigenthümliche oder die Volkssitte zu betonen und daran gewisse Bemerkungen anzuknüpfen, die charakteristisch sind. Fangen wir an mit dem Clerus.

Als Mähren zur Markgrafschaft erhoben wurde, war der Säcular- und Regularclerus bereits im Lande mächtig und gut begütert. Er gab, wenn wir den Urkunden und dem ältesten Chronisten, Cosmas, trauen, den Ton an und fand überall williges Gehör, denn die Religiosität hat das slavische Volk in Mähren und Böhmen seit jeher ausgezeichnet, jene Religiosität, wiefern sie sich durch sittlich gute Handlungen offenbart. Der Grund dieser Religiosität oder wahrer Frömmigkeit lag in dem Glauben, und der Träger und Prediger dieses Glaubens war der Priester, mochte er dem Weltclerus oder dem Regularclerus angehört haben. Durch den Priester erhielt das Volk das Wort Gottes, durch ihn wurde ihm das erhabenste der Gebete, „das Vater Unser", und die Grundlage des Glaubens, das „apostolische Glaubensbekenntniss", beigebracht. Die Bischöfe wachten darüber, dass diese Fundamental-Wahrheiten dem Volke unverfälscht

[1]) Palackýs Worte in seiner Geschichte von Böhmen. Bd. II. 1. S. 42.

und ohne Zusatz oder Auslassung in der Muttersprache gepredigt wurden. Als sich daher am Schlusse der Přemyslidenzeit Klagen erhoben haben, dass ungebildete Laien das Vater Unser und das Credo unterschiedlich recitiren, suchte der Diöcesanbischof, Arnost von Pardubitz, dem Uebel damit zu begegnen, dass er in einer Synode von 1343 die Formel des Vater Unsers und des Credo in böhmischer und deutscher Sprache entwerfen und dem Curatclerus zur alleinigen Benützung anbefehlen liess.[1]) Diese Fundamental-Wahrheiten bildeten den Umfang des damaligen theologischen Wissens bei dem gemeinen Manne, welcher bei aller seiner Religiosität nie leichtgläubig war. Man mag Urkunden oder die Chronik zur Hand nehmen, man wird sich vergebens nach Erzählungen von Mirakeln umsehen. Im ganzen Codex diplomaticus Moraviæ geschieht allerdings sehr häufig die Erwähnung, dass dieser oder jener Regent aus Dankbarkeit dieses oder jenes Kloster begründet, diese oder jene Kirche mit zeitlichen Gütern beschenkt habe; aber ob eines Wunders wegen, d. h. wegen eines Ereignisses, das denen, die es sahen, Verwunderung abnöthigte, weil es ihnen nach den bekannten Gesetzen der Natur und des gewöhnlichen Weltlaufes unerklärlich erscheine, also wegen eines wunderbaren Ereignisses, finden wir auch nicht Eine Stiftung oder Dotation, ja kaum eine Ablassertheilung, mit der man sonst in der Přemyslidenzeit nicht allzu sparsam war. Die mährischen Urkunden erwähnen, und das nur an Einer Stelle, dass zum Jahre 1296 der Olmützer Bischof Dietrich einer bei Slabings (Slavonice)

[1]) Synodal-Statuten vom 18. October 1343. Herausgegeben von Dudík, Brünn 1872 p. 10.

liegenden Corporis Christi Kapelle Indulgenzen verliehen hat, „weil daselbst die heilige Hostie gefunden wurde.“ [1]) Wie ganz anders war dies in der Luxenburger Periode! Schon der Chronist, Franz von Prag, weiss von einer Menge Wunder, die besonders auf Fürbitte des hl. Wenzel erfolgten, zu erzählen,[2]) so dass wir in dieser Hinsicht einen Rückgang in der religiösen Bildung des Volkes wahrnehmen, was gewiss nur dem Verfalle des Clerus zugeschrieben werden muss. In der Přemyslidenzeit war das Volk in Mähren und Böhmen gläubig, aber nicht leichtgläubig, es war fromm aus tiefster Seele, kannte aber keine Frömmelei, die nahezu an Heuchelei streift, folglich auch keine Heuchelei, und das alles, weil sein Lehrer, der Clerus, von seiner Mission durchdrungen, demselben stets und überall mit Wort und That den reinen Wein des Christenthums einschenkte.

Sind Synodal-Beschlüsse die Gradmesser für culturhistorische Zustände, dann bieten uns diese die Mittel, den Clerus des von uns abgehandelten Zeitraumes von seiner Licht-, aber auch von seiner Schattenseite kennen zu lernen. Seine Lichtseite haben wir eben erwähnt; er bot die Lehre des Christenthums in seiner vollen Reinheit dar. Seine Schattenseiten waren die Unenthaltsamkeit, der Sinn nach Ver-

[1]) Cod. Dipl. Mor. V. 57. „Cupientes igitur capellam nostre diœcesis, iuxta Slabings sitam, in honorem corporis Domini, ibidem inventi, constructam, congruis honoribus venerari... omnibus vere penitentibus et . . de iniuncta eis penitencia quadraginta dies misericorditer in domino relaxamus.“

[2]) Loserth, die Königsaaler Geschichtsquellen S. 604 und an anderen Stellen. Cosmas' Fortsetzer erzählen zum Jahre 1260 von einer Erscheinung der Landespatrone, um die Böhmen im Kampfe wider die Ungern anzueifern. Pertz IX. 186.

änderung und Unterhaltung und der Luxus in der Kleidung. Ursache dieser Schattenseiten: die unverhältnissmässige Zahl der Cleriker zu den vorhandenen Beneficien. Fast alle auf uns gekommenen Synodal-Verordnungen kehren ihre schärfsten Seiten gegen diese den Cleriker verdammenden Untugenden. Sowie der Zehent bei den Laien, so schwer war bei dem mährischen Clerus das Cölibatgesetz einzuwurzeln. Päpstliche Legaten und eifrige Bischöfe gaben sich alle Mühe, das Cölibatgesetz in Böhmen und Mähren durchzubringen. Ihre Mühe war lange eine vergebliche. Wir werden im nächsten Bande zeigen, dass in der Přemysliden-Zeit der Clerus noch hie und da legal verheirathet war. Gegen die Unenthaltsamkeit spricht das Statut 10 der Prager Synode von 1343. Der erste Erzbischof und Metropolit von Prag, Arnost von Pardubitz, trägt kein Bedenken, in dem ersten von ihm abgehaltenen Provinzial-Concil zu Prag im Nov. 1349 offen zu gestehen, „dass diese Sünde die Sitten der Laien nicht bessert, sondern verschlechtert“[1]) und mit Beraubung der Beneficien und mit der grossen Excommunication gerügt werden müsse. Es gibt keine Diöcesan-Synode, in welcher nicht als stehender Artikel vorkäme: „De vita et honestate clericorum“ und „De non cohabitando cum mulieribus.“

Ebenso scharf wie gegen die Unenthaltsamkeit treten die Synodal-Beschlüsse wider das unstete Leben der Cleriker auf. Wir haben uns schon an einer anderen Stelle über die Vaganten ausgesprochen.[2]) Als Bischof Bruno vom

[1]) „Ut ipsi (clerici incontinentes) per exempli perniciem mores non instruant, sed destruant potius laicorum.“ Stat. 28. Dudík, Statuten des ersten Prager Prov.-Concils vom 11. und 12. Nov. 1349. Brünn 1872. S. 46 und in demselben Jahre von 1343.

[2]) Siehe S. 48 u. ffg. d. W. Der Vagant wurde auch „Lodderphaffus“ genannt. Zingerle, Reiserechnung. Glossar 89.

Papste Gregor X. aufgefordert wurde, sein Gutachten über die Olmützer Diöcese 1272 an das Lyoner Concil abzuschicken, wusste er keine grössere Klage über seinen Clerus vorzubringen als die, dass er unstet, ohne geistlicher Beschäftigung, in der Provinz herumwandere, und weil er weder den Feldbau noch irgendein Handwerk verstehe, gar oft auf das Betteln gewiesen sei. Raub, Diebstahl und Sacrilegien seien die gewöhnlichen Folgen eines solchen Lebens. Die Bischöfe suchen allerdings solche Vaganten durch Einsperren zu bessern, was aber fast nie gelinge, indem die aus den Kerkern Entlassenen in ihr früheres Leben zurückfallen, dadurch mit der Justizbehörde in Collision gerathen und endlich excommunicirt werden müssen, was allgemeines Aergerniss bewirke. Die Ursache dieses grossen Uebels liege, sagt der Bischof, in dem Unverhältnisse der Cleriker-Anzahl zu den vorhandenen Beneficien. „Es seien zu viele vorhanden, welche nach den Privilegien des geistlichen Standes streben, und der Beneficien für selbe seien zu wenig und die vorhandenen seien zu ärmlich.“[1]) Der Papst solle in Berücksichtigung dieses Grundes dem Diöcesan-Bischof die Erlaubniss geben, damit er, ohne erst eine gewisse Anzahl von Bischöfen zusammenzurufen, was in Mähren wegen den grossen Entfernungen der nachbarlichen Bischofssitze zur Unmöglichkeit gehöre, solche unverbesserliche Cleriker degradiren und solche Degradation durch die nächste Diöcesan-

[1]) „Quod quoad paucitatem beneficiorum et eorum tenuitatem, nimietas est, qui gaudere volunt privilegio clericali, ex quo nobis, qui prælati sumus, maxima perplexio consuevit oriri.“ Bruno's Relation de anno 1272. Theiner, Hungaria sacra I. 308.

Synode bestätigen könne. Der Bischof wünscht hier eine Ausnahme von der allgemeinen Regel, dass die Degradation oder Deposition eines Clerikers nicht erst durch eine Versammlung von Bischöfen, wie es die Decretalen vorschreiben, sondern durch den Diöcesan-Bischof selbst zu erfolgen habe. Unseres Wissens nach war diese scharfe Bitte und auch Gewährung durch den Bund der Vaganten nothwendig gemacht. In späteren Synodal-Bestimmungen heisst es blos, dass jede Kirche nur so viele Cleriker anstellen solle, als die Einkünfte erlauben, „damit der Clerus nicht verarme und in Misscredit komme, weil nach dem gemeinen Rechte jedes Curat-Beneficium die Personal-Residenz verlange."[1])

Diese vaganten Cleriker sind für den Schluss der Přemysliden-Zeit sehr charakteristisch, weil sie mit den Histriones und Ioculatores sich identificiren. Bischof Bruno sah mit seinem Scharfsinn alsbald ihre Gefährlichkeit ein, und um ihr zu begegnen, trachtete er, den Weltclerus von diesem auf Abwege gerathenen Vereine dadurch abzuziehen, dass er die Pfarreinnahmen und das herabgesunkene Ansehen des Curatclerus zu heben suchte. Durch die religiösen Orden, namentlich durch die Mendikanten, die Franziskaner, und durch die Dominikaner, die mit ihrem streng asketischen, nach ihren Regeln sich richtenden Leben dem Volke imponirten und in Folge von päpstlichen Privilegien sich förmlich von den Diöcesan-Bischöfen emancipirt hatten, durch diese zwei Orden wurde der Weltclerus förmlich in den Hintergrund gedrängt. Man ging am liebsten in ihre Ordens-Kirchen, um Messe

[1]) „Cum de iure communi quodlibet beneficium curatum requirat residentiam personalem." Provinzial-Concil vom J. 1349 l. c. 49.

und Predigt zu hören, um dort zu beichten, ja auch, um sich in ihren Kirchen und Kreuzgängen begraben zu lassen. Dieser grosse Zuspruch des Volkes erregte die Aufmerksamkeit des Bischofs Bruno, und in seiner oft erwähnten Relation zählt er die Ursachen dieser auffallenden Beliebtheit auf. Was den häufigen Besuch ihrer Kirchen anbelangt, glaubt der Bischof in den kurzen, schnellen Messen dieser Mönche den Grund hiezu zu finden. Gleich bei Sonnenaufgang, sagt er, celebriren diese Mönche bis gegen Mittag ununterbrochen in ihren Kirchen stille Messen, darunter blos eine feierlich, die sogenannte Conventsmesse. Da die heutige Zeit sehr die Kürze liebe, dränge sich das Volk, namentlich in den Städten, zu diesen schnellen und kurzen Messen und vernachlässige so die Pfarrkirchen.[1]) Fast alle Pastoration sei in den Händen dieser Mönche, das Beichthören, der Krankenbesuch und das Begräbniss, und auch in den Testamenten der Gläubigen würden nur mehr sie bedacht. Ihre Vollmachten in Ertheilung des Busssakramentes seien exorbitant;[2]) und um den Papst wider die Mendikanten und die Dominikaner in Harnisch zu bringen, bemerkt der Bischof, dass die

[1]) Solent enim dicti fratres primo diluculo dicere missas suas usque ad horam terciam non cessando, preter unam autem, quam dicunt sollemniter in Conventu, legendo breviter continuant plures missas, et quoniam gaudent brevitate moderni, populus querit pocius missas alias, conventualibus et parochialibus ecclisiis pretermissis.“ Bruno l. c. 308.

[2]) „Auctoritas eorum in confessionibus audiendis penitentiariorum vestrorum videtur excedere potestatem. Illi (penitentiarii) enim remittunt ad nos absolutos pro penitencia iniungenda; isti (monachi) vero absolvunt et iniungunt penitencias sine nobis.“ Bruno l. c. 309.

Dominikaner und Franziskaner gewöhnt sind, bei jeder Gelegenheit grössere Ablässe, als der Papst selbst, als seine Legaten und Bischöfe zu thun pflegen, zu ertheilen. So z. B. pflegen sie einen täglichen Ablass von 100 Tagen jedem zu geben, welcher ihre Kirchen besucht, oder einen längeren von zwei, drei, vier, zehn und mehreren Jahren an ihren Festen und in den Octaven derselben — Indulgenzen, welche sie von unterschiedlichen Bischöfen erworben haben — da doch die Päpste, Legaten und Bischöfe jenen, welche ihren Predigten beiwohnen, nur einen Ablass von 40 Tagen zu ertheilen berechtigt seien. Bruno's Rath gehe nun dahin: diesen Mönchen das Recht, zu absolviren und Bussen aufzulegen, zu entziehen und nur denjenigen, die der Bischof auswähle, das Predigen zu gestatten. Wie passt zu diesem Rathe Bruno's ausdrücklicher Wunsch vom Jahre 1252, dass alle Pfarrer dahin wirken sollen, damit die Gläubigen öfter im Jahre die hl. Beichte bei den oberwähnten Ordenspriestern verrichten sollen?[1]) Auch sollten die Mönche in ihren Klosterkirchen blos bei besonderen Feierlichkeiten, sonst nur in der Pfarrkirche, predigen dürfen. Weiterhin solle ihnen zur Bedingung gemacht werden, dass sie ohne Erlaubniss des Bischofs nirgends einen neuen Convent errichten, und dass sie für die ihnen gehörigen Pfarrkirchen nur Weltgeistliche präsentiren. Neue Convente sollen nicht errichtet werden, weil die Franziskaner und die

[1]) Cod. Dipl. Mor. VII. 757. Allerdings rathet Bruno in dieser Hinsicht an „videlicet, quod a confessionibus audiendis, quoad consulendum non arceantur fratres, sed pro absolutionibus et penitentiis iniungendis remittant nihilominus confitentes ad legitimos sacerdotes.“ Bruno l. c. 309.

mit ihnen verwandten Orden vermöge ihrer Regel nichts besitzen dürfen, doch aber leben wollen und leben müssen. Ihre grosse Anzahl fällt daher, da sie selbst nichts verdienen, den Parochianern zur Last.[1]) Und was die Besetzung der Pfründen anbelangt, da präsentirt ausser dem Könige von Böhmen Niemand jetzt in dem gesammten Prager Kirchensprengel, also auch in Mähren, seine Candidaten dem Bischofe, sondern, wer das Patronatsrecht besitze, ein solcher vergebe eigenmächtig die erledigten Pfarreien, wodurch es häufig geschieht, dass Unberufene, Untaugliche zu Beneficien gelangen und da sie von ihren Patronen gänzlich abhängen, auch von ihnen, wenngleich sie Weltleute sind, selbst ohne Wissen des Bischofs abgesetzt werden.[2])

Aber auch ein noch grösseres Uebel drohe dem Weltclerus durch die ungewöhnlich losen Patronatsverhältnisse.

[1]) „Videtur etiam, quod cum ordines isti super paupertatem et mendicitatem penitus sint fundati, nihil propriis manibus laborantes, cum hoc sine maximo mundi preiudicio stare non possit, quod qui non laborat, manducet, et hoc in multitudine nimium effrenata, prohibere merito debeatis, et etiam episcopis, ut prohibeant, potestatem dare, ne Conventum accipiant in locis omnibus, ubi placeat.“ Bruno l. c. 309.

[2]) „Sciat etiam vestra paternitas reverenda, quod excepto rege Bohemie, qui solus presentat episcopo ad ecclesias, sibi vacantes, in quibus ius obtinet patronatus, investiendos clericos, sicut debet; omnes alii in Pragensi diœcesi hoc facere contradicunt, et ita ascendunt ad regimen animarum sacerdotes clavibus non acceptis, et eos destituunt ipsi laici, quando placet, et hoc dominus episcopus Pragensis propter consuetudinem nimis inveteratam, et propter multitudinem generaliter contradicentium, reformare non poterit, nisi ei vestra auctoritas suffragetur.“ Bruno's Relation l. c. pag. 310.

Mehrere Pfarreien seien bereits an Klöster übergegangen, setzt Bischof Bruno in seiner Relation fort, sie seien denselben zum grossen Nachtheile des Weltclerus einverleibt oder incorporirt worden, d. h. die Klöster behielten die reichen Pfarrdotationen für sich, und besetzten das Beneficium mit einem Weltpriester, dem sie so wenig aus dem reichen Pfarreinkommen auswarfen, dass derselbe kaum das Leben fristen, geschweige denn die dem Cleriker anbefohlene Gastfreundschaft ausüben könne, und komme ein Religiose zur Pfarre, dann erkläre der Vorsteher einen solchen von der bischöflichen Jurisdiction exemt, rufe ihn nach Gutdünken ab, wodurch die Seelsorge und das Ansehen des Bischof's leiden, ja die Unordnung unter dem Clerus zunehme, wesshalb es nothwendig sei, dass Christianitäts-Synoden oder Sendgerichte abgehalten werden, auf denen erwählte und geschworene Synodal-Zeugen die begangenen Verbrechen zur Anzeige bringen müssten. Wo solche nicht mehr beständen, seien die Vergehen der Laien vielfach straflos, weil es für den Priester oft lebensgefährlich sei, dieselben anzuzeigen.[1])

Die Patronats-Verhältnisse waren allerdings in Böhmen und Mähren ungemein zerfahren, sie waren die offene Wunde am Leibe des Priesterstandes. Die Patrone, d. h. die Fundatoren oder Donatoren der Kirchen, denen der apost. Stuhl aus

[1]) „In aliis vero diœcesibus hec fieri non obtinet consuetudo, unde laicorum impuniti manent excessus, si sint etiam manifesti. Si vero sacerdos tales forsitan voluerit in sua parochia accusare, frequenter ex eo sentit periculum vite sue. Provideat ergo Sanctitas vestra, si placet, ut christianitatis synodus servetur ubique pro conservanda honestate populi christiani.“ Bruno l. c. 310.

Dankbarkeit einen regelmässigen und bleibenden Einfluss auf die Besetzung solcher Beneficien zugestand, nahmen den Geistlichen förmlich in ihren Dienst, und betrachteten die auf ihrem Grund und Boden errichteten Kirchen sammt allen dabei eingehenden Zehenten und Oblationen als ihr volles Eigenthum. Sie sahen sich dem Geistlichen gegenüber als dessen Oberherrn, Senior, Patron an, und verkauften, verschenkten, vererbten ihre Patronatskirchen und die dabei angestellten Geistlichen, die in ihren Augen nichts anderes als einfache Gutsunterthanen waren, die man mit mannigfaltigen Abgaben und Diensten beschweren könne. Welche Mühe gab sich die Kirche, um den Clerus durch das Concordat von 1221 persönlich frei zu machen! dinglich ihn frei zu machen, gelang ihr nicht, weder in der Přemysliden- noch auch in der Luxenburger-Zeit; die Patronatsverhältnisse trugen daran die Schuld, wesshalb Bischof Bruno gerade diesen wunden Fleck in der Stellung seines Clerus in der Relation an den Papst heraushebt. Mit seinen Ansichten über die incorporirten Klosterpfründen war er jedoch mit sich selbst nicht recht im Einklange. Er sah die Incorporirung nicht gerne, weil durch jede derselben der Weltclerus an Boden verlor; aber hier konnte er dem Papste blos rathen, solche Einverleibungen nicht leicht zuzulassen, er selbst bestätigte gar manche solcher Incorporationen, z. B. 1272 und 1278 für das Nonnenstift Tišnowic, 1275 für das Nonnenkloster in Oslavan, 1279 für die Tempelherren und für die Johanniter u. s. w.[1])

Als Nachahmung der alten Sendgerichte sollten Laien-Synoden eingeführt werden, um offenkundige Sünder zu

[1]) Cod. Dipl. Mor. IV. 99, 161, 212, 228, 230.

richten und zu strafen. Im IX. Jahrhunderte wurden nämlich in jeder Gemeinde sieben, oder mehrere Synodalzeugen, oder Sendschöffen erwählt und vereidet, welche auf dem jährlichen Send die mittlerweile vorgefallenen Vergehen auf Befragen des Bischofs zur Anzeige bringen mussten, eine Einrichtung, die bereits im XII. Jahrhunderte eingeschlafen, in Böhmen und Mähren nie eingeführt und in den Tagen des Bischofs Bruno nur noch in der Diöcese Lüttich in Uebung war. Man kann sich leicht vorstellen, dass ein solches Anklage-System sich nicht lange halten konnte. Es bleibt auffallend, dass Bischof Bruno, der doch hinreichend Gelegenheit hatte, seinen Clerus kennen zu lernen, dem Papst die Wiedereinführung solcher Laien-Synoden anrathen konnte!

Wenngleich der Papst und das allgemeine Concil auf diesen Rath nicht eingingen und die Laien-Synoden nirgends einführten; so schenkten sie um so grössere Aufmerksamkeit der Anzeige, dass in Böhmen und Mähren Männer und Frauen Vereine bilden, die Kleid und den Namen wie Klosterleute hätten, deren Regel aber nicht vom apost. Stuhle bestätigt sei, und die sich dem Clerus, der Beichte und den Sakramenten entziehen oder gar widersetzen. Bischof Bruno glaubt diese Leute mit dem Namen „Secten" zu bezeichnen.[1]) Er spricht hier von den Zaphnunnen[2]) und den damals in dem böhmisch-mährischen Reiche aus Deutschland eingewanderten Beghinen und Begharden; sie waren eigentlich Schwärmer, welche, wie die Flagellanten und Apostelbrüder, oder wie die Fratricelli die Frömmigkeit zur Schau trugen, um desto ungestörter ihrer

[1]) „Sectarum nomine credimus comprehendi." Bruno l. c. 310.

[2]) „Zaphnunnun, moniales sine regula viventes." Cont. Prædic. Viennen. ad an. 1274. Pertz IX. 729. Sie wurden im allg. Concil zu Lyon aufgehoben.

Ungebundenheit sich hingeben zu können. In dieser Ausartung erschien in Mähren der von dem seeleneifrigen Prediger Lamberg le Beghe in Holland um 1184 gestiftete freie Verein von Witwen und Jungfrauen, um sie vor den Gefahren der Welt durch die Einführung der sogenannten Beghinenhäuser, wo sie nach eigenen Observanzen, doch in steter Verbindung mit der Welt lebten, zu schützen. Der männliche Zweig solcher freien Vereine führte den Namen der Begharden. Bischof Bruno lernte diese Vereine in ihrer Entartung kennen, und rieth zu ihrer Ausrottung. Dieser Rath wurde befolgt.[1])

Also, was Bischof Bruno an Papst Gregor X. berichtet, das fand er an seinem Clerus als tadelnswerth und der Verbesserung bedürftig. Wir entnehmen daraus, dass mit der Einwanderung der mendikanten Orden in Mähren diese alsbald beim Volke über den Weltclerus die Oberhand erhielten und auf dasselbe einen ausgesprochenen Einfluss übten, ohne es jedoch der Frömmelei oder dem übertriebenen Pietismus in die Arme zu führen. In einem Staate, welcher, wie kaum ein anderer, auf die kirchlichen Interessen des Zeitalters begründet war, und dessen Regent in so innigen

[1]) Nach der vom Bruno gegebenen Beschreibung dieser Vereine waren es echte Beghinen und Begharden. „Qui passim, ut iugum evadant obedientie, habentes velamen malicie libertatem, quasi liberius domino servituri, dominos et dominas habere nolentes, fugientes etiam obedientiam sacerdotum, seu etiam cohabitationem coniugii maritatis et per aliquem ordinem se adstringi . . Isti enim sunt, qui solent circuire domos non solum otiose, sed et verbose .. nec recipiunt ecclesiastica sacramenta, inuentes tacite, quasi sacramenta in eorum (sacerdotum) manibus sint polluta.“ Bruno l. c 310. Siehe Erben Reg. p. 500 Röppel's Chron. von Saar pag. 45.

Beziehungen zum römischen Stuhle stand — wir erinnern blos auf den Fidelitätseid des Königs Otakar II. vom Jahre 1253,[1]) der an den Sultan von Babylonien und Aegypten eine eigene Gesandtschaft um das Jahr 1275 schickte, um gegen Biberfelle und unterschiedliche Kleinodien einige hl. Reliquien, Finger oder einen anderen Theil der hl. Katharina, das Oel von ihren Knochen oder einen Partikel vom hl. Kreuze, zu erhalten[2]) — bei einer solchen Richtung des Reichs und des Regenten muss es auffallend erscheinen, dass der öffentliche Volksgeist sich auch dann von der nüchternen Bahn der religiösen Auffassung nicht abbringen liess, als die Mendikanten, aus aller Herren Länder herbeigerufen, das Volk dem Einflusse des Weltclerus entzogen haben. Wir finden hiezu die Erklärung darin, dass der Weltclerus und die alten Orden der Benediktiner, Cistercienser und Præmonstratenser einen guten Grund gelegt, und die Mendikanten in ihrem Einflusse schon auftraten, als der gesunde religiöse Sinn des Volkes allseitig gefestet war. Mähren und Böhmen boten in der Zeit der Přemysliden noch keinen Boden zu religiösen Schwärmereien und Wühlereien, wesshalb auch Bischof Bruno mit voller Beruhigung sagen konnte, dass in dem böhmisch-mährischen

[1]) Vergl. Bd. V. S. 407 d. W.

[2]) Dolliner, Cod. epist. Pres. Otakari II. pag. 32. Emler, Reg. pag. 417. „Cutes castorinas, quas in ipsis partibus (Babyloniæ) raras esse percepimus, et alia clenodia in signum familiaritatis et amicitie vobis (regi Babyl.) transmittimus, attentius exorantes, quatenus unum de digitis beate Katherine, vel aliud aliquod membrum, de oleo ipsius, nec non et de ligno crucis dominici, dignemini nostre magnificentie per prefatum nuntium destinare."

Reiche seiner Zeit keine Hæresien, sondern nur vereinzelte Secten bestehen.[1]) Wie verhält es sich aber diesem Ausspruche des genau unterrichteten Bischofs gegenüber mit dem Breve des Papstes Alexander IV., ddo. Lateran vom 17. April 1257, durch welches er den Lector der Minoriten in Brünn, Fr. Bartholomäus, und dessen Mitbruder Fr. Lambert, mit dem Zunamen „der Deutsche," aus Prag zu Inquisitoren für Böhmen und Mähren ernannt hatte. Die Worte des Breve selbst geben hierüber die Auskunft. Nicht für das flache Land in Böhmen und Mähren, sondern hauptsächlich für die Grenzen des Otakar'schen Staates wurden die Glaubens-Inquisitoren bestellt, so dass Bruno immerhin sagen konnte, dass in seiner Diöcese, also in Mähren, um 1272 keine Häretiker anzutreffen seien.

Als ein Charakteristikon des böhmisch-mährischen Clerus bezeichnen wir endlich seine Vorliebe für Unterhaltungen, Gastereien, Jagden, Turniere und schöne Kleider. So tief gewurzelt war diese Schattenseite, dass noch das Prager Provinzial-Concil von 1349 die lärmenden Jagden, die grossen Gastereien — höchstens sechs Gerichte

[1]) Relatio Brunonis de an. 1272. Theiner, Hungar. sacra I. 310. „De infidelibus vero, inter nos conversantibus, deo teste, de hereticis nihil scimus." Bruno l. c. 310. Im Iter Rom. I. 212 citire ich einen Synodalbeschluss zum J. 1301, in welchem zu lesen ist: „ut quicunque in plebe sua sciverit hereticos vel suspectos de heresi, quod nobis et inquisitoribus, utpote a sede apostolica ad hoc deputatis, signare omnes nominatim procuret." Citirt vom Höfler, Prager Concilien pag. XIX. Nach reiflicher Ueberlegung versetze ich diesen Beschluss in das Ende des J. 1311, oder Anfangs 1312. Ueber das Breve von 1257, vergleiche Bd. V. 439 d. W.

sollen aufgetragen werden — den Besuch der Wirthshäuser, das Tragen der Waffen, ausser auf Reisen, und luxuriöse und auffallende Modekleider ausdrücklich verbieten musste.[1]) Die damalige Mode forderte schachartig gestreifte Kleider von rother und grüner Farbe, bunte Schuhe, kurzgeschnittenes Haar — man nannte dies „Haar nach römischer Sitte" — u. s. w. Die Kirche kümmerte sich insolange um die Trachten der Cleriker nicht, als sie anständig waren und ihr Anblick nicht das Schamgefühl verletzte. Als aber im XIII. Jahrhunderte geschlitzte, verengte, auswattirte Kleider in zahllosesten und abenteuerlichsten Trachtenformen aufkamen, die den ganzen Menschen vom Kopf bis zum Fuss im buntesten narrenhaften, gar oft indecenten Wechsel überwucherten, da trat die Kirche auf und gebot dem Nachjagen nach der Mode ein energisches Halt. Wie der ganze Clerikalstand, so sollte auch dessen Kleidertracht einen gewissen Ernst und vornehmen Anstand bekunden, was durch den langen, schwarzen, über den Hüften gegürteten Talar und durch ein verlängertes, Ohren und Nacken bedeckendes Haar am richtigsten zu erzielen war.[2])

Die Tracht folgt allerdings dem allgemeinen Zuge der Cultur, der sich auf dem ganzen Gebiete der Kunst in der Poesie, in dem Ritterthum, in den Wandlungen des reli-

[1]) „Caligis scacatis rubeis ac viridibus uti non debent." Synodalbeschluss von 1349. Dudík l. c. 47.

[2]) Der canonische Satz: „Clericus comam ne nutriat" hat seinen Grund in der geckenhaften Frisur, mit welcher die Männerwelt sich zu schmücken pflegte. Brenneisen und Pomaden sollen nach Synodal-Vorschriften aus den Pfarrhöfen verbannt sein.

giösen Lebens und sonst überall in wesentlich gleicher Weise offenbart und die mannigfachsten Formen bildet. Aber so unfassbar und willkürlich diese Modeformen erscheinen, so reich die Masse des Nebeneinander und so rasch der Wechsel sich zeigt, dennoch dürfte kaum ein Volk irgend etwas davon für sich als original, viel weniger als national in Anspruch nehmen. Man wäre im grossen Irrthum, dem tiefen Mittelalter Volkstrachten zuzumuthen. Volkstrachten gab es nicht. Für den Unfreien und Armen war des Leibes Nothdurft das einzige Gebot, für den Reichen und Vornehmen die Schwere seines Geldbeutels, und da dem Clerus in der Regel grössere Geldsummen zur Verfügung standen, folgte er in seiner Kleidertracht den Vornehmen und huldigte den Moden, bis die Kirche mit ihrem Veto eintrat. Man hat ein Testament des Prager Vicarius, Vojslaus, ddo. Prag 1309, aus welchem der Reichthum des damaligen Domclerus an Kleidern, oder dieser in den verschiedenen Synoden so häufig gerügter Kleider-Luxus hervorleuchtet. Vojslaus, Vicarkaplan des Prager Propstes, hinterliess eine Capa mit edlem Pelzwerk „cum vario,“ [1]) Felle von diesem Pelzthiere, eine Tunika und einen Mantel von braunem Scharlach (violettem dicken Seidenstoffe), einen mit Fuchspelz gefütterten braunscharlachenen Ueberrock, einen Mantel mit grünem Zendat oder Zindeltaffet, einen Mantel und eine Tunika aus braunem (violettem) Tuche, eine Tunika und einen Ueberrock in ge-

[1]) „Varius est bestia parva, paulo amplior quam mustella. A re nomen habet, in ventre enim candidus, in dorso habet colorem cinereum, ita elegantem, ut mireris bestiam sua creatione spectabilem.“ Du Cange ed. Hetschel VI. 736. Wahrscheinlich unsere Zibethkatze.

mischten hellen Farben mit einer ähnlichen Capuz[1]) u. s. w. Noch im Salzburger Provinzial-Concil vom J. 1386 war das Tragen des feinen Pelzwerkes der Zibethkatzen den gewöhnlichen Geistlichen untersagt; nur die Dignitäre, Domherren, oder die den Grad eines Magister hatten, durften sich desselben bedienen.[2]) Nach dieser Synodal-Bestimmung war daher der Kleider-Luxus unter dem Clerus auch ausserhalb des böhmisch-mährischen Reichs gang und gäbe. Immerhin bleibt jedoch als Charakteristikon des böhmisch-mährischen Clerus in der Periode der Přemysliden dessen Modesucht und dessen Kleider-Luxus.

Ob die Einnahmen der geistlichen Beneficien auch immer im Stande waren, dieser Sucht nach der Mode und diesem Kleider-Luxus zu genügen? Uns will dünken, dass dies nicht immer der Fall war; haben ja die Patrone gar oft ihre Pfründen licitando an die Meistbietenden hintangegeben! Um aufzukommen, blieb dem Weltclerus in Böhmen und Mähren nichts anderes übrig, als das Fehlende durch Händearbeit zu ersetzen. Das Handwerk war unter dem Clerus allgemein eingeführt, wenngleich sich viele aus Bequemlichkeit weigerten, dasselbe auszuüben. Die Kirche hatte zu

[1]) Emler, Regest. pag. 950. Die Tunika war das gewöhnliche Kleid, eng anliegend und ohne Aermeln, und geschlossen, wesshalb sie über den Kopf angezogen werden musste. Der Mantel hatte eine Capuze, weil die Kopfbedeckung damals noch nicht allgemein üblich war.

[2]) „Firmiter inhibemus, ne Clerici in publico utantur Vario, vel illud deferre præsumant, nisi in dignitatibus fuerint, vel Canonici ecclesiarum Cathedralium, vel in gradu Magisterii scientiæ fuerint constituti.“ Höfele, Concil. Gesch. VI. 831 und Du Cange l. c. VI. 735.

keiner Zeit gegen die Ausübung eines ehrlichen Handwerkes von Seite der Cleriker etwas einzuwenden gehabt; galt ihr ja der Apostel Paulus selbst zum Vorbilde, welcher mit Mühe und Beschwerde Tag und Nacht gearbeitet hat, um niemandem lästig zu fallen.[1]) Aber gegen Handwerke, welche sich mit der clerikalen Würde nicht recht vertragen wollten, z. B. Krämergeschäfte, protestirte sie. Die grosse Prager Synode vom November 1349 spricht sich gegen die „Officia vel commercia secularia," vorzüglich aber wider die Ausübung des Metzgergeschäftes und wider die Haltung der Schenken aus.[2]) In der Regel und bis auf die jüngsten Zeiten waren Wirthshausbesitzer zugleich auch Fleischhausschroter. Dieses Handwerk erlaubte die Kirche nicht ihren Gliedern, aus dem einfachen Grunde, weil es das Gemüth roh mache und weil das Schankhaus zu dem damaligen, auch vom Clerus geübten Laster des Würfelspieles Gelegenheit gab. Daher das uralte Sprichwort:„ Kdyby opat kostek u sebe nenosil, mniši by v ně nehrali."

Das Würfelspiel wurde damals leidenschaftlich betrieben, weniger das Kegelspiel; das erstere wird in den Synoden stets untersagt, weil es selten ohne Excess endete, das letztere kaum erwähnt.[3]) Der Magistrat der Stadt Iglau verbot ausdrücklich „das Kegelwerfen" und bestrafte dasselbe durch einen Senatsbeschluss, ddo. 7. Januar 1348,

[1]) Thessalonicenses II. 3. v. 8. Act. Apost. „Argentum et aurum, aut vestem nullius concupivi, sicut ipsi scitis, quoniam ad ea, quæ mihi opus erant, et his, qui mecum sunt, ministraverunt manus istæ."

[2]) „Officia et commercia secularia, et præsertim carnificum seu macellariorum aut tabernariorum prorsus evitent." Dudík, Statuten des ersten Prager Provinzial-Concils. S. 46.

[3]) „Alearum et taxillorum ludos fugiant." l. c. 47.

recht empfindlich. Nicht nur die Spieler und der Wirth, welcher dasselbe zuliess, sondern auch die dabei Betheiligten, der Zähler und der Schreiber, ja sogar die Zuseher wurden beim ersten Betreten mit Einem Vierting, beim zweiten mit einer halben und beim dritten Betreten mit einer ganzen Mark der Landesmünze gesühnt. Das gewonnene Geld verfiel dem Richter und den Schöffen, oder wurde zum Besten der Stadt verwendet; der Wirth aber, welcher das Würfel- oder das Kegelspiel erlaubte, verlor das Recht, sich die während des Spieles angelaufene Zechschuld ersetzen zu lassen. Wer jedoch zum viertenmale bei diesem verbotenen Spiele ertappt wurde, musste Jahr und Tag die Stadt meiden. Das Kegelwerfen erfolgte mittelst eines Knüttels und nicht mit Kugeln. In manchen mährischen Ortschaften wird es bis zum heutigen Tage geübt,[1]) weniger das Würfelspiel, welchem selbst Kaiserinnen leidenschaftlich ergeben waren und dadurch in arge Schulden verfielen.[2]) König Johann von England gebietet durch eine Urkunde vom 23. Januar 1215, dass der Kaiserin, Gemalin seines Neffen Otto, 700 Mark als ein Geschenk seinerseits zur Deckung ihrer Spielschulden auszuzahlen seien.[3])

[1]) „Inhibemus omnibus, nostram civitatem inhabitantibus inquilinis et advenis quibuscunque supervenientibus, tam taxillorum quam fustium, qui kegilwerfen dicuntur (ludum), sub pena unius fertonis primo, secundario medie marce, terciario unius marce iudici per hospitem dando, et sic quilibet lusor, numerator, scriptor, aspiciens seu aspicientes se sciant dictam penam incurrisse .. Item quarta vice perpetrans seu perpetrantes dictum mandatum, diem et annum exibit seu exibunt civitatem“ etc. Cod. Dipl. Mor. VII. 547.

[2]) „Cuius (Ottonis) consors, Brabantini filia, aleatrix publica, cum de ludis variis plurimis teneretur debitis.“ Chron. Sanpetr. ad an. 1214.

[3]) Böhmer, Regesta Imperii von 1198 - 1254. Stuttgart 1849, S. 371.

Doch dies Alles, das Würfel- und das Kegelspiel, die Kleiderpracht u. s. w., mochte sich wohl auch bei anderen Nationen, namentlich bei der polnischen, wiedergefunden haben, aber gewiss selten eine Ausgelassenheit, und das gerade unter dem Clerus, von welcher uns Otakar's II. Protonotar, Heinrich, Pfarrer in Gors, Nachrichten bringt.[1]) In seinem Formelbuche erhielten sich acht Blätter,[2]) von denen es besser gewesen wäre, wenn sie nie geschrieben worden wären oder, richtiger gesagt, wenn sich nie Veranlassung zu ihrer Abfassung dargeboten hätte. Um nämlich die sinnliche Freude recht bis zur Hefe geniessen zu können, bildete sich ein Verein, welcher Venus-Hof, im Lateinischen „Sacrum Veneris almae palatium" hiess. Die Gliederung dieses Vereines geschah nach dem wirklichen Kaiserhofe. Obenan stand der Kaiser, er wird genannt: „Presbyter Iohannes, dei Cupidinis gratia et ferventis libidinis incentivo Sacri Ypocratici quondam imperii Cæsar semper Augustus." Ihm zur Seite stand der Kanzler; ein Brief ist gerichtet: „Viro famoso H. de Polonia, almæ Veneris cancellario novello." Die Räthe des Venus-Kaisers führten den Titel: „Nobile membrum Palatii." Einem Maltheser-Priester ward dieser hochtrabende Titel gegeben. Die dem Vereine angehörigen Frauen werden „Bonæ sacri Veneris almæ palatii filiæ" genannt. Die Regeln dieses sauberen Vereines gaben Ovid's „Amores;" wenigstens heisst es in einer Stelle, dass sich der Verein halte „iuxta formam canonum prædecessoris nostri Ovidii memoriæ venerandæ." Unterhalten wurde der-

[1]) Siehe S. 222 u. ffg. d. W.

[2]) Alle abgedruckt in Emler, Regest. auf den Seiten: 1099, 1109, 1111, 1112 und 1114.

selbe durch Geld- und Naturalien-Beiträge seiner nicht nur in Böhmen, sondern auch in Polen lebenden Mitglieder. Ob dieselben auch in Mähren waren? Es wird einmal Wein vom Maltheser-Priester Johann verlangt, dann Butter oder, wenn Butter nicht vorhanden, so doch Käse. Die Mitglieder besuchten sich wechselseitig. So wird Heinrich aus Polen mitgetheilt, dass eben seine Amasia aus Leitmeritz, als Beghine verkleidet, in Prag ankam. Die Nonnen eines Klosters mögen weltlich aufgeputzt und geschminkt nach Prag kommen, da eben der letzte Fasching ihnen Tag und Nacht genug Gelegenheit bieten wird, sich der Lustbarkeit nach Herzenslust hinzugeben u. s. w. Wahrlich, man wäre zur Ehrenrettung des damaligen Clerus versucht, diese Briefe als Pasquille oder als argen Muthwillen hinzunehmen, so sehr verletzten sie das Schamgefühl und die gute Sitte, und es will uns unbedingt nicht eingehen, dass das, was sie erzählen, auf Thatsachen beruhe. Die frivolste Zeit der französischen Revolution könnte kaum eine monströsere Ausgeburt jeglicher Zucht und guter Sitte aushegen, als es die des Venus-Hofes war, und doch müssen wir eingestehen, dass der Venus-Cultus, wenn auch nicht der cyprischen Venus, der Venus Pandemos, sich in seiner Excentricität auch des Ritterthums bemächtigt hatte. Wir werden alsbald von einer ritterlichen Venusgesellschaft zu sprechen haben.

Man sollte befürchten, dass bei den eben angeführten Schattenseiten des Clerus eine arge Sittenlosigkeit sich des Volkes in Mähren bemächtigt habe, nach dem alten Sprichworte: Wie der Hirt, so die Herde. Wir können diese Befürchtung nach den Ergebnissen der Geschichte nicht rechtfertigen, vielmehr müssen wir constatiren, dass im

Ganzen und Grossen eine wunderbare Sittenreinheit und tiefe religiöse Gemüthlichkeit allgemein herrschte, wie wäre es sonst möglich, dass in einem verhältnissmässig kurzen Zeitraume (von 1228 bis 1282) drei heilige Frauen allein im Přemysliden-Stamme hätten erzogen werden können: Agnes, K. Otakar's I. Schwester, Aebtissin bei St. Georg in Prag, Anna, K. Wenzel's I. Schwester und Gemahlin Heinrich's von Breslau, und ihre Schwester Agnes, gleichfalls Aebtissin im Klarissenkloster zu Prag,[1]) wie wäre es sonst möglich, dass böhmische Prinzessinnen, wie Ludmilla († 1240), vermählt an Ludwig von Baiern, und Margaretha Dagmar, vermählt 1205 mit dem Könige Waldemar II. von Dänemark,[2]) einen so gefeierten Namen im Auslande hätten hinterlassen können, und wie wäre es sonst erklärlich, dass gerade in der Přemysliden-Periode so viele Klöster und Kirchen, wie in keiner sonst, gestiftet wurden, wie Könige und vornehme Herren die Confraternität der Mönchs- und Ritterorden, z. B. König Přemysl Otakar I. um 1201 der Prämonstratenser von Hradisch, oder Ulrich von Neuhaus 1297 der Templer hätten nachsuchen können,[3]) wenn nicht die Familien der Grossen und der Kleinen von tiefer Religiosität beherrscht worden wären. Wir wollen recht gerne zugeben, dass die fremden religiösen Orden, namentlich die Cistercienser, Prämonstratenser und Benediktiner, mit ihrer ruhigen, den

[1]) Eine ziemlich umständliche Biographie der Herzogin Anna liest man in Stenzel, Scriptores rerum Silesiacarum II. 127—130. Ueber die hl. Agnes erschien ein brauchbares Buch von Glaubrecht. Vergl. Časop. Českého Mus. 1846. S. 500 u. ffg.

[2]) Vergl. Bd. IV. 91 und V. 44 d. W.

[3]) Cod. Dipl. Mor. II. 2 und V. 78.

innern Menschen erfassenden Askese zu dieser religiös-sittlichen Bildung des Volkes das Meiste beitrugen; die von ihnen geleiteten internen und externen Klosterschulen wirkten vortrefflich; aber wir dürfen dadurch das Verdienst der jüngeren Orden, der Mendikanten, nicht schmälern. Während die älteren Orden den innern Menschen, suchten die jüngeren den äusseren zu erfassen, d. h. sie begnügten sich nicht mehr mit der innern Frömmigkeit, diese musste auch nach Aussen durch Wallfahrten, Feste, Heiligenverehrung u. s. w. sich kundgeben. Vorzüglich wurde durch die Mendikanten der Mariencultus gehoben und gepflegt.

Es bleibt zwar immerhin auffallend, dass wir in den Handschriften des XIII. Jahrhunderts äusserst selten — ich möchte sagen nie — das Ave Maria, dieses marianische Gebet, weder in der lateinischen, noch weniger in der Landessprache aufgezeichnet finden, da doch das Vater Unser in beiden Sprachen vorkommt.[1]) Doch daraus, dass das Ave Maria in den alten Handschriften nicht anzutreffen ist, folgt noch nicht, dass in Mähren der marianische Cultus brach darnieder lag. Wir erinnern nur an die Cistercienser, welche diesen Cultus auch schon äusserlich dadurch pflegten, dass sie ihre Kirchen durchgängig der Assumta dedicirt haben; dasselbe thaten, wenigstens hie und da, auch die

[1]) Die älteste Handschrift des Vater Unser wird in der Universitätsbibliothek zu Prag aufbewahrt, sie mag aus 1380 bis 1385 stammen. In Polen und Schlesien hat man bereits um 1239 das Salve regina zu singen und das Ave Maria zu beten angefangen. Pol's Jahrbuch I. 55 und darnach Cod. Dipl. Siles. VII. 198. Vergl. Bd. IV. 336 u. 3 d. W.

Benediktiner z. B. in Trebič. Im Allgemeinen feiern in Mähren 107 Kirchen, von denen der grössere Theil dem XIII. und XIV. Jahrhund. angehört, ihr Patrocinium am Feste der Himmelfahrt Mariens und 88 an den andern Festtagen der Gnadenmutter. Das Fest der Himmelfahrt Mariens wurde in Mähren besonders hoch gehalten. Als König Wenzel I. im August 1249 die Prager Burg, in welcher sich sein rebellischer Sohn, der Markgraf von Mähren, Přemysl Otakar, hielt, belagerte und wusste, dass sich die Besatzung derselben aus Mangel an Wasser nicht mehr lange behaupten könne, hätte er sie am 15. August gewiss in seine Hände bekommen, wenn er des hohen Festtages wegen, welcher an diesem Tage gefeiert wird, nicht einen Waffenstillstand eingegangen wäre. Er wollte an diesem Tage niemandem ein Leid zufügen.[1]) Eine Marienkapelle war am Hosteinerberge, als 1241 die Tataren einbrachen. In unterschiedlichen Gedichten, z. B. in jenem allegorischen, welches den Titel führt: „Spor duše s tělem“ und sicher dem XIV. Jahrhunderte angehört, wird die Mutter Gottes als Fürsprecherin hingestellt.[2]) Und schliesslich, denken wir doch an den in Mähren verbreiteten Dominikanerorden, dessen Stifter, der hl. Dominik, die Verehrung der Gnadenmutter durch die Einführung des Rosenkranzes förmlich popularisirt hatte. Nicht ohne Grund und

[1]) „Rex militibus suis et castri defensoribus treugas imposuit, ut nullus de suis vel adversariis tam solemni die aliquid molestiæ vel alicuius dolorem læsionis pateretur.“ Cont. Cosmæ ad an. 1249. Pertz IX. 168 Vergl. Bd. V. 367 d. W.

[2]) „Smiluj sě, boží matičko, všie moci plná zlatičko! i nemeškaj, ruky podaj, a mú hřiešnú duši schovaj.“ Vybor z liter. české str. 376.

nicht mit Unrecht hat die spätere Zeit die Mährer ihrer grossen Verehrung wegen, die sie zur unbefleckten Jungfrau stets hegten, das marianische Geschlecht, natio mariana, genannt. Man wird in Mähren kaum Eine nur etwas bedeutende Stadt finden, deren Ring oder Hauptplatz nicht mit einer Marienstatue geziert wäre. Dieser tief eingewurzelte marianische Cultus ist ein Charakterzug des XIII. Jahrhunderts wie im Clerus, so im Volke.

Die tiefe Religiosität, welche trotz Abirrungen einiger unwürdigen Priester die Mährer und Böhmen zu allen Zeiten vortheilhaft auszeichnet und ihr Gemüth nach allen Seiten hin beherrscht, war wohl Ursache, dass das Ritterthum in Mähren im XIII. und XIV. Jahrhunderte im Vergleich zu anderen Ländern von gleicher Ausdehnung eine auffallende Ausbreitung und Bewurzelung gefunden hat. Es bildete Anfangs nicht einen Stand, sondern war eine Auszeichnung, welche der Regent unter kirchlichen Ceremonien bei besonders feierlichen Gelegenheiten einzelnen seiner Unterthanen oder auch vornehmen Gästen öffentlich in der Kirche ertheilte. Es hiess dieser feierliche, kirchliche Act, die Schwertleite, der Ritterschlag, pasování na rytířstvo, weil bei demselben das Wehrgehänge, das balteum oder cingulum militare, oder der Gurt, auf welchem das Schwert, dieses Abzeichen des Ritters, hing, die Hauptrolle spielte. Die böhmischen Könige wählten die Zeit ihrer Krönung für den Ritterschlag. Der Kronprinz Wenzel wurde zum Ritter geschlagen, bevor ihn der Mainzer Erzbischof, Sifrid, in der St. Veitskirche zu Prag am Sonntage Esto mihi, also am 6. Februar 1228, in Gegenwart der beiden Landesbischöfe, der von Prag und Olmütz, und in Gegenwart der mährischen

und böhmischen Magnaten mit grossem Pompe gekrönt hatte,[1]) und als König Wenzel II. im Jahre 1297 am Pfingstfeste die böhmische Krone erhielt, schlug er zur Verherrlichung dieser Feier 240 böhmische und fremde Herren zu Rittern.[2]) Bis zur Gegenwart ist es Sitte, dass, wenn der König von Böhmen die St. Wenzelskrone in der Hauptkirche zu Prag aus den Händen des Erzbischofes, dem der Bischof von Olmütz assistirt, erhält, er nach seinem Gutdünken eine Anzahl Magnaten der böhmischen Krone zu St. Wenzels-Rittern ernennt.

Immer aber geschah und geschieht dieser ritterliche Act in Begleitung religiöser, von der Kirche festgesetzter Ceremonien. Der Ritterschlag war und ist ein religiöser Act, er ist bei den Laien das, was die feierliche Profess bei den Clerikern, wesshalb wir mit vollem Grunde sagten, dass die Ritter des 13. und 14. Jahrhunderts keinen gesellschaftlichen Stand, sondern eine religiöse Körperschaft bildeten, die sich durch ein feierliches Versprechen zu höheren adeligen Tugenden und zur besonderen Ausübung der Nächstenpflichten verbunden hatte. Sowie der Mönch im Kloster, so hatte der Ritter in der Welt seine Regula, der Letztere nur mit dem Zusatze: „Regula militaris ordinis.“ Diese wurde dem Rittercandidaten vor der Ertheilung des Ritterschlages vorgehalten; sie schrieb vor, dass der Ritter sein solle hochherzig, oder edelmüthig, adelig, oder frei geboren, freigebig, höflich und tapfer, muthig in Widerwärtigkeiten, adelig in seiner Abstammung, freigebig in allem Edlen, höflich oder aussergewöhnlich im Frauendienste und ent-

[1]) Vergl. Bd. V. 181 d. W.

[2]) Loserth, die Königsaaler Chroniken S. 157.

schlossen in männlicher Biederkeit.[1]) Die Pflichten aber, die durch den Ritterschlag der Adelige übernahm, waren: täglich der hl. Messe mit besonderer Erinnerung an das Leiden Christi beizuwohnen, das Leben für den katholischen Glauben einzusetzen, die heilige Kirche und ihre Diener vor jeglichem Angriff zu schützen, die Witwen, Minderjährigen und Waisen in ihren Nöthen zu unterstützen, ungerechte Kriege zu meiden, ehrlosen Sold von sich zu weisen, für die Befreiung eines jeglichen Unschuldigen den Zweikampf aufzunehmen, die Turniere nur der kriegerischen Uebung wegen zu besuchen, dem römischen Kaiser oder dessen Stellvertretern in weltlichen Dingen mit Achtung zu gehorchen, den Staat in seiner Kraft unangetastet zu lassen, die Reichslehen nie zu veräussern und tadellos vor Gott und den Menschen sein Leben in dieser Welt zu fristen.

Hat der Candidat diese Pflichten vor dem Kirchenprälaten auf das hl. Evangelium, in welchem seine Hände eingeklemmt gehalten wurden, feierlichst beschworen, wurde ihm in der ältesten Zeit ein Backenstreich, später ein Schlag mit dem entblössten Schwerte, das ihm einer der vornehmsten Anwesenden weltlichen Standes umgürtet hatte, auf den Hals oder die Schulter ertheilt, zum Zeichen, dass dies der letzte Schlag, den der neue Ritter ungestraft duldet, sein solle.[1]) Nun wurde irgend ein Kampfspiel, ein Turnier,

[1]) „Oportet unumquemque militare volentem esse .. magnanimum in adversitate, ingenuum in consanguinitate, largifluum in honestate, egregium in curialitate et strenuum in virili strenuitate.“ Böhmer, Fontes II. 433. sqq. Excerpta ex Chronica Iohannis de Beka 1247—1256.

[1]) Alles umständlich in der erwähnten Chronik des Johann von Beka, welcher den Ritterschlag des Gegenkönigs

abgehalten, bei welchem der neue Ritter seine Geschicklichkeit in der Waffenführung zeigte und ein glänzendes Bankett beschloss das Fest eines religiös-militärischen Vereins, in welchem alle Glieder, und wenn es auch Könige gewesen waren, einander als gleiche erschienen. Unter den Königen Wenzel und Otakar II. war das Ritterthum in Böhmen und Mähren auf seiner höchsten Stufe, Otakar II. selbst die Zierde desselben. Bei den Vermählungsfesten seiner Nichte, Kunigunde von Brandenburg, mit dem ungarischen Prinzen Bela, dem Sohne Bela's IV., an der Fischa, drei Meilen unterhalb Wien, 1264, schlug Otakar II. in dem Vermählungszelte vier Markgrafen, einen polnischen Herzog und viele Grafen und Edle zu Rittern.[1]) Es erstrahlte auch noch unter dem ersten Luxenburger, Johann, um unter seinem Nachfolger, Karl, festere Formen zu erhalten. Mit der veränderten Kriegsführung und der Einführung der Schiesswaffen verlor das Ritterthum an praktischer Bedeutung, es wurde ein eigener Stand.[2])

Wilhelm von Holland beschreibt. Wir halten die ganze Beschreibung des Ritterschlages und die dabei gebrauchten Formeln als eine Compilation späterer Zeit. Der deutsche Ritterorden hat in seinem Statutenbuche ähnliche Formeln und doch stammt dieses erwiesenermassen aus dem Schlusse des XIV. Jahrhunderts. Der Chronist Johann de Beka führt bei dem Ritterschlage den König Wenzel I. an, der erweislich nicht dabei war. Vergl. Bd. V. S. 359 d. W.

[1]) Vergl. Bd. VI. 20 d. W.

[2]) Eigene Abhandlungen über das Turnier findet man in „Dissertations, ou Réflexions sur l'histoire de Saint Louis," besonders Dissertation VI und VII im Du Cange Tom. VII. 23 sqq.

Wie jede menschliche Einrichtung, so hatten auch die Turniere, klánie (kolba, kol)[1]) oder die Waffenübungen des Mittelalters, ihre guten und ihre schlimmen Seiten. Die guten finden wir in der Ritter-Regel, die schlimmen in der menschlichen Leidenschaft, welche, die Regel ausser Acht lassend, egoistische Privatzwecke verfolgte. Sollte irgendwo ein Turnier stattfinden, musste es früher angekündigt werden. Entweder ganze Gemeinden oder Private erklärten sich zu Patronen solcher militärischen Zusammenkünfte, sie schrieben selbe zu einem bestimmten Tage und Orte aus und luden alle, die turnierfähig waren, ein. Waren es bekannte Familien, dann reichte die Nennung des Namens hin, waren es jedoch fremde und dem Patrone unbekannte Ritter, dann musste früher ihre Befähigung, einem Turniere als Theilnehmer beiwohnen zu dürfen, was man Turnierfähigkeit nannte, nachgewiesen werden, und

[1]) Neben dem Worte „Klánie" kommt in den böhmischen Quellen auch „sědánie" für eine und dieselbe Sache vor. Nach Abwägung der Quellen erscheint sědánie als Kampf von zwei berittenen Personen mit unterschiedlichen Waffen, Lanze, Schwert, Kolben oder Keule, ganz besonders bei gerichtlichen Entscheidungen, als Duellum, auch zwischen Mehreren, während das klánie als Hastiludium übersetzt wird. Natürlich war das an feste Regeln gebundene Duellum lange vor König Wenzel I. in Mähren und Böhmen bekannt, während das Hastiludium erst unter Wenzel eingeführt wurde. Vergl. Jireček, Echtheit der Königinhofer Handschrift. S. 131 u. ffg. Dass die Böhmen vor dem XIII. Jahrhunderte, also vor Wenzel, Kampfspiele zu Pferde kannten, und dass diese namentlich unter dem Adel und am Regentenhofe üblich waren, dafür spricht die altslavische Legende vom hl. Wenzel, und Chron. Cosmae ad an. 999. Pertz. IX. 57.

das geschah durch Einschickung der Ahnenprobe, d. h. es wurde das Wappen und die Abstammung des Candidaten durch eigene Kampfrichter geprüft. Der Patron, d. h. derjenige, welcher durch eigene Herolde das Turnier ansagte, setzte nicht nur den Preis, den Dank, wie man zu sagen pflegte, für die Sieger aus, welcher gewöhnlich aus schönen Waffenstücken, oder kriegerischem Schmucke, von Damenhänden verfertigt und ausgetheilt, bestand, sondern trug auch alle übrigen Kosten des oft mehrere Tage andauernden Turniers und bewirthete die fremden Gäste sammt Rossen und Gesinde bisweilen mit grossem Aufwande. Die böhmische Geschichte führt besonders aus der zweiten Hälfte des XIII. Jahrhunderts mehrere Beispiele grosser Turniere an, bei denen sich der böhmische Adel zahlreich betheiligt hatte, und entweder Mann gegen Mann oder Haufe gegen Haufen kämpfte. Der einheimische Chronist, Dalimil, ist diesen aus der Fremde unter der Regierung des Königs Wenzel I. in Böhmen und Mähren eingeführten eigenartigen militärischen Schauspielen nicht besonders hold,[1]) er schreibt ihnen die seiner Zeit im Volke eingetretene Verarmung zu; Dalimil mag nicht so Unrecht haben. Wochen und oft Monate lang blieben die Herren von Haus und Hof entfernt und lebten in der Fremde, was Geld kostete. Dalimil erzählt, dass, als nach Konrad's IV. Tode Wilhelm von Holland 1254 allgemein als deutscher König anerkannt wurde, König Otakar II. die böhmischen Herren: Hron von Náchod, Smil

[1]) Wenceslai I. regis histor. Pertz. IX. 167. Man muss nur den in Böhmen und Mähren seit dem XI. Jahrhunderte, also lange vor Wenzel, bekannten Gerichtskampf von den künstlichen Turnieren wohl unterscheiden.

Světlický und Gallus Jabloňský als Deputation zu ihm sandte. Bei einem grossen Turniere, das der König in Mainz gab, haben sich diese Herren so ausgezeichnet, dass sie Wilhelm sämmtlich mit Wappen beschenkte. Hron erhielt einen schwarzen Löwen im goldenen Felde und Jabloňský einen rothen Karpfen.[1]) Dass König Otakar II. selbst ein solches Lanzenstechen gerne übte, bewies er bei dem Vermählungsfeste 1264 an der Fischa. Mit den zu Rittern Geschlagenen brach er selbst eine Lanze.[2]) Bei dem darauf folgenden Bankette erhielt auf königliche Kosten jeder von den verordneten Schaffnern an Speise und Trank, was er nur verlangte; der turnierlustigen Edlen war aber eine solche Zahl vorhanden, dass gelost werden musste, wem die Ehre des Stechens zufiel. Aehnliche Turniere wiederholten sich 1297, als Wenzel II. gekrönt wurde.[3])

Die Waffen, deren man sich bei den Turnieren bediente, waren in der Regel stumpfe Waffen, welche von den Franzosen, bei denen diese Art der Kampfspiele ihre Vollendung erhielt, höfliche oder gnädige Waffen, armes courtoises, gracieuses, genannt wurden, d. h. die Stechlanzen waren ohne Eisen und die Schwerter ohne Schärfe. Manchmal aber kämpfte man auch mit ordentlichen Kriegswaffen, von den Franzosen „des armes à outrance", d. i.

[1]) Dalimil, Edit. Jos. Jireček in Fontes rerum Bohem. Tom. III. 184.

[2]) „Fecit milites quatuor marchiones et quintum ducem Poloniæ, præter alios comites et nobiles nobiliter decoratos, cum quibus exercens ludos militares et diversos." Cont. Cosmæ ad an. 1264. Pertz IX. 187.

[3]) „Hicce barones clypeis per brachia trudunt." Loserth, Geschichtsquellen. Fontes VIII. 155.

Waffen, mit denen man bis zum Aeussersten, also bis zum Tode des einen oder des andern Partners, kämpfte, geheissen. Da diese letztere Art der Turniere, die Torneamenta aculeata oder hostilia, sehr überhand nahmen, trat die Kirche in den verschiedenen Synoden und Concilien gegen diese Unsitte, oder richtiger gesagt, wider diesen privilegirten Mord mit aller Schärfe ein. Die grosse Synode zu Clermont im November 1130 verbot die Ritterturniere, weil bei ihnen öfter Menschen ums Leben kamen, und setzte fest, dass, wenn bei einem solchen Spiele Jemand tödtlich verwundet werde, ihm zwar die Busse und das Viaticum nicht zu verweigern seien, aber ein solcher dürfe nicht kirchlich beerdigt werden.[1]) Diese Bestimmung erhielt sich auch in den folgenden Jahrhunderten, so lange die Turniere dauerten, die allerdings nach Erfindung des Schiesspulvers durch die sogenannten Carroussels eine ungemein harmlose Form gewannen und sich in derselben bis zur Gegenwart erhielten.

Wir haben bis jetzt für den charakteristischen Bestand des Ritterthums Beispiele nur aus der böhmischen Geschichte geholt, die uns sogar den Namen des deutschen Ritters aufbewahrt hatte, welcher der Erste die Böhmen mit jener Art der Kampfspiele, die man Turniere nennt, bekannt machte. Dalimil's Chronik nennt ihn „Ritter Hoger, Ojíř", und sagt, dass er vom Könige Wenzel das Dorf Běliny zum Dank erhalten hat.[2]) Es scheint Hoger von Friedeberch gewesen zu sein, welcher von 1238 bis 1253 urkundlich vorkommt. Aus der mährischen Geschichte irgend ein Beispiel aufzuführen, das zu thun waren wir nicht im Stande,

[1]) Hefele, Conciliengeschichte V. 1. S. 364.

[2]) Dalimil, Edit. Jireček l. c. pag. 177.

und doch war das Ritterthum mit seinen Licht- und Schattenseiten in Mähren ebenso verbreitet, wie in Böhmen. Auch in Mähren gab es Milites und Equites zum Unterschiede der gemeinen Freien, die nach und nach steuerpflichtige Hintersassen ihrer Schutzherren, der Ritter und überhaupt der Adeligen wurden. Der Freie wurde so abhängig vom Dienstherrn, und wenn er auch noch zuweilen Kriegsdienste leistete, so war er Knappe des Ritters, dem er insolang zu Gehorsam verpflichtet war, als er nicht selbst Ritter wurde. Dies war jedoch ohne einer förmlichen Erziehung nicht möglich. Zuerst Page am Hofe eines vornehmen und reichen Ritters, wurde er im vierzehnten Lebensjahre Knappe und im 21. konnte er selbst den Ritterschlag empfangen. Manche Ritterburgen wurden auf diese Art förmliche Hofhaltungen und mancher Ritter hielt sich, vom Bewusstsein der Unbeschränktheit zu weit verführt, für den Regenten selbst, befehdete, ohne Rücksicht auf das Landesgesetz, den Nachbar, lauerte dem fahrenden Kaufmanne auf und ängstigte manches wehrlose Kloster, bis es mit grossen Summen sich löste. Man gab solchen, das Gesetz missachtenden Rittern den Namen „Faust- oder Raubritter" und solche waren in der Přemysliden-Zeit in Mähren nicht selten. Wir erinnern blos an Gerhard von Obřan, Friedrich von Schonburg, Friedrich von Linau u. a.[1]) Von solchen Rittern mag allerdings wahr sein, was Dalimil überhaupt von den Turnierrittern ausspricht, dass sie bei solchen Festen nur die Zeit vergeuden, unnützen Luxus treiben, so dass, wenn es gilt, in einen wahren Krieg zu ziehen, ihnen

[1]) Vergl. Bd. VII. 90 u. ffg. d. W.

hiezu die Mittel fehlen. Vor der Einführung der Turniere seien die Böhmen gefürchtet im Kampfe gewesen, jetzt taugen sie zu nichts u. s. w.[1]) Die Grundlage des Ritterthums, schwärmerische Tapferkeit, tiefsinnige Religiosität und keusche Frauenliebe, wird man bei den genannten Faustrittern freilich im Ganzen und Grossen nicht suchen dürfen, und doch waren diese Tugenden auch in Mähren anzutreffen und das Land wurde mit einem Ritter bekannt, welcher selbe im überschwenglichen Masse besass, er hiess Ulrich von Liechtenstein.

Ulrich's Geburt fällt um das Jahr 1200. In der Burg Liechtenstein in Steierland stand seine Wiege. Von 1216 bis 1219 lebte er bei dem österreichischen Markgrafen, Heinrich von Mödling, dem Bruder des Herzogs Leopold V. Seine Jugend und seine Erziehung gehörte also der eigentlichen Blüthezeit des idealen und schwärmerisch gehobenen Ritterthums an. „Er nahm den ganzen poetisch-phantastischen Geist des Ritterthums in sich auf, durchtränkte seine Seele damit und gab ihm Ausdruck und Gestalt in Leben und Dichtung zugleich. Er ist Minnesinger und Abenteurer, Phantast und Poet, Turnierritter und ein Diener der Frauen so überschwenglich, hingebend und aufopfernd, wie ihn der strengste Codex der Minne nur ersinnen konnte, dabei aber erschien er sodann als Staatsmann und Patriot, als Krieger und Theilnehmer an allen Landesangelegenheiten. Das sind zwei Seiten des Ritterthums, die schwer mit einander vereinbar scheinen und die sich dennoch im XII. und XIII. Jahr-

[1]) Dalimil l. c. 178. „Jakž že jechu v turnej jbráti | tak za nic počěchu v boju státi. | Že sú někteří dobří turnějníci již sú v boju praví špatníci.“

hunderte öfter zusammenfinden, wenn sie auch nicht gerade immer so ausgebildete, ins Extrem gehende Gestalt angenommen haben, wie es bei Ulrich der Fall war.“ [1]) Ulrich gehörte um das Jahr 1227 und 1228 unter die fahrenden oder irrenden Ritter.

Im wesentlichen sind es die Excentricitäten des Ritterthums oder die Thaten der vom Wege des verständigen Handelns abirrenden Ritter, wenn sie ihre Gelübde, ganz besonders die Tapferkeit und die Frauenliebe, auf unterschiedlichen Fahrten bis zur Absurdität trieben. Die so etwas thaten, nannte man fahrende oder irrende Ritter. Ihre Vorbilder fanden sie in der Breton'schen Sage vom Könige Artus und seiner Tafelrunde. Die Chronik Gottfried's von Monmouth, der zwischen 1130 und 1150 schrieb, berichtet von diesem Ritterepos, dessen Lesung, besonders in der italienischen Bearbeitung, die Köpfe der Pagen und Knappen verdrehte, indem sie ihre Phantasie erhitzte und sie als Ritter zur Nachahmung, also zu Handlungen aufreizte, die heutzutage Lächeln oder gar Mitleid erregen, wenngleich die Gleichzeit das barocke Treiben für Ernst nahm und der Unternehmer nicht Gelächter, sondern Ehre und Ruhm davontrug. Es konnte aber auch nicht ein jeder eine solche Fahrt vollführen, denn er musste zuerst reich genug sein, um die mit solcher Fahrt verbundenen Kosten zu tragen, und zweitens musste er sich als einen starken, sattelfesten, turniergewohnten Ritter fühlen, der seiner Lanze sicher war, um die lange Reihe der ihm auf der Fahrt bevorstehenden Kämpfe mit Ehren zu bestehen. Der Ruhm

[1]) Wörtlich aus Falke, Geschichte des fürstlichen Hauses Liechtenstein. Wien 1868. Bd. I. S. 57 und 58.

eines solchen Ritters wuchs mit der Anzahl der im Turniere verstochenen Speere.[1])

Ulrich von Liechtenstein mochte 27 bis 28 Jahre gezählt haben, als er zur Ehre seiner uns unbekannten Dame auf Abenteuer auszugehen beschloss. Nachdem er durch einen Boten ihre Einwilligung hiezu erhalten hatte, machte er sich im Winter 1227 auf 1228 daran, als Pilger nach Rom zu fahren. In Venedig jedoch verschwand er plötzlich den Blicken aller Bekannten, und als er wieder erschien, war er Allen fremd, denn nicht mehr der Ritter Ulrich, sondern die Frau Venus stand da, welche beschlossen hatte, in dieser Gestalt auf Abenteuer auszufahren. „Ulrich liess sich prachtvolle Frauenkleider machen, 12 Röcke und dazu noch 30 Aermel, die an feine Hemden zu legen waren, und drei Oberkleider von weissem Sammt, auch zwei schöne, mit Perlen umwundene Zöpfe. Er liess sich ferner silberweisse Sättel machen mit langen und weiten Tuchdecken dazu, und ebenso für seine Knappen Gewänder von weissem Tuch. Weiss wie Schnee war auch alles Uebrige, was er und seine Knappen führten, Helm, Schild und die Wappenkleider für Mann und Ross. Die Pferde liess er sich heimlich bringen und alle Knappen waren aus fremden Landen."

„Als Alles fertig war, sandte er dreissig Tage, bevor er aufbrechen wollte, einen Boten mit einem Brief in alle

[1]) Erschöpfend sind nach den romantischen Dichtungen des Mittelalters die Daten über die irrenden Ritter zusammengetragen in einem Aufsatze von Jakob Falke unter der Aufschrift „Die irrende Ritterschaft", in Friedrich von Raumer, Historisches Taschenbuch. Vierter Jahrgang. Leipzig 1863. S. 141—232.

Länder voraus, welche er durchziehen wollte. Durch diesen Brief verkündigte allen Rittern in der Lombardei, in Friaul, Kärnten, Steiermark, Oesterreich und Böhmen die werthe Königin Venus, Göttin über die Minne, dass sie zu ihnen kommen und sie lehren werde, wie man werther Frauen Minne erringe. Den nächsten Tag nach Georgi, also den 24. April 1228, hebe sie sich zu Mestre aus dem Meere und wolle von da fahren bis nach Böhmen. Ein jeder Ritter, der ihr entgegenkomme und einen Speer auf sie versteche, dem gebe sie einen goldenen Ring, den er seiner Frau senden möge; welchen Ritter aber Frau Venus niederstäche, der solle sich nach allen vier Enden der Welt neigen einem Weibe zu Ehren. Frau Venus beschreibt dann genau den Weg, den sie nehmen wolle, welche Orte sie berühre, wann sie eintreffe und wie lange sie sich aufhalte. Am 24. Tage der Fahrt werde sie darnach zu Wien sein, am 28. zu Feldsberg und am 29. an der mährischen Grenze, wo ihre Fahrt ein Ende nehme. Auf dem ganzen Wege wolle sie weder ihr Antlitz noch ihre Hände sehen lassen, auch mit niemandem ein Wort reden; acht Tage nach Beendigung der Fahrt entbiete sie ein Turnier nach Neuburg bei Wien. Ein jeder Ritter, der von ihrer Fahrt vernähme und komme ihr nicht entgegen, den thue sie in der Minne und in aller guten Frauen Acht."

Zu diesem abenteuerlichen Aufrufe bemerkt Ulrich in seinem Frauendienste, dem alle diese und die nachfolgenden Daten entlehnt sind, „dass, wo dieser Brief hinkam, alle Ritter froh waren; denn deutsche Länder standen so, dass niemand an Ehren reich war, es sei denn durch seine Fahrten und Thaten für die Frauen; das war damals Sitte,

und es wäre gut, wenn es noch heute so wäre," fügte der Dichter hinzu, und Jakob Falke, welcher sich in seiner Geschichte der Liechtensteine mit unserem Ulrich umständlich beschäftigt, fährt dann weiter fort: „An festgesetzten Tagen nach St. Georgen erhob sich Ulrich zu Mestre unter grossem Zulauf des Volkes. Voran ritten sein Marschalk und sein Koch selbfünfte; dann folgte das schneeweisse Banner mit Posaunenbläsern zu Pferde, sodann drei Saumrosse mit drei Buben, die daneben liefen, darauf drei Rosse mit silberweissen Sätteln, geführt von drei Knappen, und dabei Ulrich's weisser Schild und sein Helm mit reicher Krone; darauf kam ein Flötenbläser und drei wohlgekleidete Knechte, von denen jeder in der Hand drei zusammengebundene Speere trug; hinter ihnen ritten zwei Mägde, ebenfalls in weisser Kleidung, und zwei Fiedler, die wohlgemuth eine hohe Reisenote, d. h. einen lustigen Marsch, fiedelten. Endlich kam sie selber, die Frau Venus, in einem Oberkleide von weissem Sammt, mit einem weissen, perlenbesetzten Hute; zwei Zöpfe, braun, gross und lang und reich mit Perlen bewunden, schwangen sich herab bis auf den Gürtel; unter dem Oberkleide sass ein kostbares Röckelein und darunter ein weisses Hemde mit zwei schönen Frauenärmeln; die Hände waren mit wohlgewirkten seidenen Handschuhen bedeckt."[1])

Wir geben umständlich diese Beschreibung, weil sie uns so recht in das phantastische Treiben der fahrenden Ritter einführt, die auch in Mähren und Böhmen nicht unbekannt waren. Dalimil nennt zum Jahre 1295 einen Johann von Michalovic, welcher solche Ritterfahrten im

[1]) J. Falke, Geschichte der Liechtensteine. I. 74.

westlichen Europa, vom Rhein bis nach Paris, ausgedehnt hatte.[1]) Leider war Johann nicht, wie Ulrich, Beschreiber und Lobpreiser seiner Thaten, weshalb wir allerdings vieles vom Ulrich, aber nichts von dem Michalovicer zu erzählen haben. Aber dass ähnliche Excentricitäten in Böhmen nicht unbekannt waren, glauben wir aus Dalimil's Worten entnehmen zu können. „Man fing an," so schreibt er, „zu Turnieren zu fahren und richtete sich durch nutzlosen Aufwand zu Grunde. Man fing an, kindische Kleider und Pferdedecken zu verfertigen, um sich in mannigfaltigen Gewändern sehen zu lassen. Kluge Leute lachten darüber; Lotterbuben rissen ihnen die kostbaren Anzüge herab."[2]) In Mähren wusste man von dieser Classe fahrender Ritter durch Ulrich, welcher auf seiner Fahrt bis Feldsberg, also knapp an die mährische Grenze, kam und da gewiss auch mährische Ritter diesem Mummenscherze beiwohnten.

Wir sagen „Mummenscherz." Denn was anders war Ulrichs Zug zur Kirche, begleitet von 200 Frauen in Treviso? Jedermann wusste bereits, wen der weisse Sammtmantel mit goldgewirkten Thierfiguren decke, oder wenn Ulrich in Villach sich in Frauenkleidung in einen Erker setzte und den Ritterspielen zusah, wobei wohl fünfzig Speere unter seinen Augen auf dem Rathhausplatze verstochen wurden,[3]) oder wenn er in Feldkirch einen als Mönch ver-

[1]) Vergl. J. H. Jireček in der Zeitschrift Světozor 1860. S. 155.

[2]) „Jechu se dětiných rúch a dekóv na koně krájeti | by se dali v mnohých rússiech viděti. | Múdří sě jim vždy ruhajú | že z nich lotři deky trhajú." Dalimil, Edit. Jireček pag. 177.

[3]) Falke, Geschichte der Liechtensteine. l. c. 76 u. ffg.

kleideten Ritter vom Pferde stach, oder wenn in Kinnenberg der Ritter Otto von Buchenau, als windisches Weib verkleidet, mit Ulrich die Lanze brach, oder wenn in Wiener-Neustadt eine unbenannte und unbekannte Dame den Badenden mit Rosen förmlich überschütten liess, wenn auf der Strasse vor Wien zu seinem Empfange der ritterliche Domvogt von Regensburg, als Ulrich's neuer Marschalk, in scharlachrothem Mantel und grünem Rock, in welchem manches Thierbild von Gold eingewirkt war, mit einem glänzenden Zuge entgegenkam. Dem Zuge ging ein Banner voran, roth und weiss, senkrecht getheilt, dann folgten fünfzig Schützen mit hochgehobenen Armbrusten, vor ihnen noch fünfzig schnelle Laufpferde, deren jedes einen türkischen Sattel trug, und fünfzig wohlgekleidete Knappen, zwei bei zwei; dann kamen ein zweites Banner und abermals fünfzig Pferde mit fünfzig neuen Schilden, hinter denen man dreihundert Speere führte. Dieser glänzende Zug zog an der Königin vorüber und die Knappen verneigten sich schweigend; dann erschienen fünfzig Ritter in grünen Röcken, die Königin zu begrüssen, und hinter ihnen erst der Domvogt selbst.

Ein solcher Mummenschanz — denn wahrhaftig, Ulrich's Ritterfahrt war ja nichts anderes — fiel der damaligen Welt nicht auf. Denn nachdem Ulrich 307 Speere verstochen und 271 Ringe an diejenigen vertheilt hatte, welche eine gleiche Anzahl von Speeren an ihn verstochen haben — sein letztes Stechen war auf einer schönen Thaya-Au am mährischen Gebiete hinüber von Feldsberg, wahrscheinlich dicht bei Eisgrub — „Gott weiss," sagte der Domvogt, „niemals habe er von einer so recht ritterlichen Fahrt gehört, darum sei die Königin auch der Ehren reich und ihr Ruhm

müsse immerdar bleiben, weil sie so hohe Dinge gethan habe. Andere Ritter, die nebenher ritten, sprachen: Wer sie nicht preise, müsse immer unselig sein; die Dinge, die sie gethan habe, müsse man rühmen, so lange die Welt stehe."[1]) So sprach das 13. Jahrhundert, das 19. denkt in diesem Punkte anders; man rühmte das 13. Jahrhundert als die Zeit der Blüthe der Ritterschaft, und doch kamen Erscheinungen vor, die vielmehr ihren Verfall darthun, denn Ulrich's Fahrten standen nicht vereinzelt da; die Fahrten des Thüringischen Ritters, Walter von Sattelstädt, im Jahre 1226 geben den Ersteren in nichts nach. Diese sonderbare Abenteuerlust war das charakteristische Zeichen der Ritterschaft aller Länder, folglich auch Mährens.

Noch bleibt uns, um das Volksthum des 12., des 13. und des Anfangs des 14. Jahrhunderts in Umrissen zu schildern, übrig, über die Trachten und über die Sitten und Gebräuche des Volkes in Mähren, wobei wir des Aberglaubens der Mährer im tiefen Mittelalter nicht vergessen dürfen, einige Worte zu verlieren.

Man hört hie und da über die uralten Volkstrachten der Mährer reden und denkt darunter an phantastische und höchst unbequeme Kleider, welche die alten Mährer getragen haben sollen. Wir wollen bei der allgemeinen Unkenntniss der Trachtengeschichte hier versuchen, unsere Ansichten über diesen Gegenstand darzulegen, und gehen von der Wahrnehmung aus, dass man genau zu trennen habe zwischen einer allgemeinen nationalen Tracht, die allen Slaven gemeinschaftlich war, und zwischen der constanten Bekleidungs-

[1]) Jakob Falke, Geschichte des fürstlichen Hauses Liechtenstein. I. 88.

art der niederen Stände in Mähren. Die erste, allen Classen gemeinsame, unterscheidet sich nur durch grösseren oder geringeren Reichthum der Verzierung in Rang und Stand; die letztere ist nach Bezirken, Städten, Dörfern, ja selbst nach Classen und Hantierungsweisen verschieden.

Was nun die allgemeine nationale Tracht der Slaven des 12., des 13. und des Anfangs des 14. Jahrhunderts anbelangt, so sehen wir ihre Grundform in den Nationaltrachten der Polen, der Russen, der Ungern und überhaupt der östlichen, slavisch sprechenden Völker;[1]) die eigentlichen Volkstrachten nach Bezirken, Städten und Dörfern, z. B. die der Hannaken, Slovaken, Walachen u. s. w., sind ein Erzeugniss der Spätzeit. Das Abendland überhaupt — und Mähren gehört doch zum Abendlande — kennt das ganze Mittelalter hindurch eine Nationaltracht als eine von der Mode oder dem geschichtlich bedingten Wandel unabhängige constante Bekleidungsform nicht, höchstens die heidnische Zeit, die uns aber sehr im Dunkel liegt, dürfte theilweise solche Ansprüche zu erheben haben. Wo eine nationale Tracht als unterscheidendes Merkmal auftreten soll, da muss ein gewisser Zustand der Civilisation vorausgesetzt werden, den wir dem Volke in Mähren im tiefsten Mittelalter und daher umsomehr in der von uns behandelten Periode ohne Widerrede zuschreiben müssen. Da jedoch die Civilisation des Mittelalters in Mähren im Grossen und Ganzen

[1]) Wenn wir hier die ungarische Tracht als Beleg anführen, so thuen wir es aus dem Grunde, weil die ungarische Tracht wirklich die altslavische ist, wie schon die Benennungen der einzelnen Kleider darthun. Der Unger nahm mit dem Kleidungsstücke auch die slavische Benennung an.

die des christlichen Westens von Europa war, so ist dadurch die Erscheinung, dass die Trachten des tieferen Mittelalters, was Form und Stoff anbelangt, in Mähren von denen der westlichen Nachbarstaaten nicht unterschieden sind, schon erklärt. Sogar die Namen gewisser Kleidungsstücke weisen auf den Westen hin. Die altslavischen Bezeichnungen: krzno, nohavice, škorně weichen am Schlusse der Přemysliden-Periode den aus Frankreich eingewanderten: kabát, kalhoty, boty, oder bei der Ritterbewaffnung der Deutschen: spalnieř, platy, kropieř, kuršit, Helm u. s. w. Wie sehr die fremde, die westliche Mode am Schlusse des 13. Jahrhunderts in Böhmen und Mähren umsichgreift, ersieht man aus einem böhmischen Chronisten zum Jahre 1279, welcher vom Prager Bischofe Tobias von Bechyň sagt, dass, als er im genannten Jahre nach Mähren zum Bischofe von Olmütz, Bruno, zog, seine ganze Dienerschaft sein Familienwappen an den Kleidern trug,[1]) eine Sitte, die damals, besonders in Frankreich, üblich war.

Die Tracht folgt nur dem allgemeinen Zuge der Cultur, der sich auf dem ganzen Gebiete der Kunst, in der Poesie, in dem Ritterthum, in den Wandlungen des religiösen Lebens und sonst überall in wesentlich gleicher Weise offenbart, daher die Erscheinung, dass Frankreichs, Oesterreichs und Italiens Trachten auch auf Miniaturen und Bildern erscheinen, die ohne Widerrede in Böhmen und Mähren ihr

[1]) Cont. Cosmæ ad an. 1279. Pertz. IX. 196. „Nobiles etiam, milites domicellosque curiæ suæ superiores, mediocres et infimos vestivit ex integro, cuiuslibet vestimentis, videlicet sagitta circumflexa in auribus signo primogenitorum suorum insignito."

Dasein fanden, wie die Wolfenbüttler Handschrift mit der Legende vom hl. Wenzel vom Jahre 1006, die Stockholmer Handschrift vom Jahre 1137, der Vyšegrader Codex und der Codex Mater verborum aus dem XII. Jahrhunderte, die Lobkowitzer und Březnitzer Bibel aus dem XIII. Jahrhunderte, das Passionale der Aebtissin Kunigunde vom Jahre 1312, der Liber viaticus des Bischofs Johann von Leitomischl vom Jahre 1360, ein Gebetbuch des Prager Erzbischofs, Arnost von Pardubitz, und die Schriften des Thomas von Štitny „naučení křestaňské pravdy" vom Jahre 1374.[1]) Die in diesen obangeführten Handschriften enthaltenen Miniaturbilder haben das Eigenthümliche, dass, wenn sie auch religiöse Gegenstände darstellen, sie es nie verschmähten, das Costume aus ihrer Zeit zu nehmen und so das Bild dem kindlichen Volksgemüthe in bekannter Tracht und Weise recht nahe zu rücken. Da sieht man deutlich, dass den damaligen Volkstrachten das Charakteristikon einer nationalen Tracht, die beständige Gleichförmigkeit oder die Dauer, die Unabhängigkeit vom Wandel der Zeiten, abgeht; die dort angegebene Tracht könnte ebensogut einer französischen oder einer italienischen Handschrift, wie einer böhmischen angehören, mit einem Worte: Mähren hatte in der Přemysliden-Zeit keine besondere Nationaltracht. Des Leibes Nothdurft war für den Armen, die Mode und das Vermögen für den Reichen das einzige Gebot zur Bildung seiner Tracht.

[1]) Beschrieben in Wocel, Grundzüge der böhmischen Alterthumskunde. S. 131 u. ffg. Dann Dudík, Collectæ, seu Horæ sec. XII. Archiv. Bd. 59. S. 41 ffg. Vrťátko, Tomy z Štitného knihy naučení křestaňského. V Praze 1873.

Wir haben an einer anderen Stelle, etwas detaillirend, die böhmisch-mährische Volkstracht im XIII. Jahrhunderte geschildert.[1]) Sie war am Schlusse der Přemysliden-Zeit sowohl bei Männern, wie bei den Frauen im Ganzen und Grossen dieselbe geblieben, nur merkt man, wie die Massenhaftigkeit des Goldbesatzes sich verringert, um fast aufzuhören, wie sich die Schäcke völlig zur Jacke und die obere Tunika zur faltenreichen Schaube umwandelt, wie die ärmellose untere Tunika aufhört, und dem fränkischen Rocke „kabát" Platz macht. Die Gugel, welche seit dem XII. Jahrhunderte, obwohl viel älteren Ursprungs, als ein breiter Schulterkragen mit dazu gehöriger Kapuze, die vorzügliche Kopfbedeckung für die niederen Stände abgab, stieg im XIV. Jahrhunderte bis in die höchsten Schichten der Gesellschaft und wurde eine kurze Zeit modisch-elegante Tracht der feinsten Herren und Damen. Dauer lässt sich der Gugel nicht absprechen, denn sie war noch im XV. Jahrhunderte im häufigen Gebrauche, aber sie war völlig allgemein durch die abendländische Christenheit, bis auch sie dem aus Brabant eingewanderten Barette und dann dem Seiden- und Filzhute weichen musste. Hört man auf die begründeten Klagen des Domherrn und Chronisten, Beneš von Weitmil, gegen die Ausschweifungen der Kleidertracht seiner Zeitgenossen, dann mussten noch im XIV. Jahrhunderte die enganliegenden Gewänder, seidene Wülste an der Brust der Männer, die dann wie Frauen aussahen, Faltenkrause, bei den Frauen gelb gefärbt, Schnabelschuhe, geherrscht haben,[2])

[1]) Vergl. Bd. IV. S. 346 d. W.

[2]) „Hiis temporibus more symearum, quæ quidquam a hominibus fieri conspiciunt, facere et imitari conantur, usur-

ja um die Hälfte des XIV. Jahrhunderts gehörte es auch in Böhmen und Mähren zum guten Tone, die Kleider der einen Seite des Körpers von anderer Farbe zu haben als an der anderen, eine Mode, die aus Italien stammt. Dass sich die Frauen im XIV. Jahrhunderte zu schnüren und zu schminken verstanden, ersieht man aus einer Predigt über die zehn Gebote Gottes; es wird darin der unmässige Gebrauch des Schminkens, besonders wenn die mit Pelzwerk ausgestatteten Frauen zur Kirche gingen, als sündhaft dargestellt.[1]) Zugleich

paverunt sibi pravam et dampnosam aliarum terrarum consuetudinem, et in habitu vestimentorum recesserunt a vestigiis suorum prædecessorum, facientes sibi breves et curtas, imo verius turpes vestes, ut plerumque femoralia ac posteriora viderentur, et strictas, ut vix anhelitum possent habere. Circum præcordia de bombace magnam spissitudinem, ut mamillas mulierum habere viderentur. Circa ventrem ita constricti erant, ut canes venatici, qui veltres dicuntur, esse viderentur. Circa posteriora ita se pluribus ligaminibus constringebant, ut vix lento gressu incedere possent. Capuciolis etiam parvissimis, quorum de una ulna panni quatuor fiebant, utebantur, cum prætextis latis, vel literis magnis circum colla more canum campestrium, qui hac cautela a luporum morsibus præservantur. Simili modo calceos rostratos et cum longissimis naribus deferebant, ut male possent incedere et ambulare. Et contaminata est terra Boemiæ in his adinventionibus et malis consuetudinibus aliis ac superstitionibus plurimis plus quam loqui expedit.“ Beneš de Weitmil lib. IV. ad an. 1367. Script. rerum Bohem. II. 394.

[1]) Desatero kazanie Božie. Hanka, Starobylá skládánie I. 65 und 67. „V krčmě nebo v tanci ženu | posazují ulíčenú | anat obočie stahuje | zavojíka popravuje | sukničku svú stkaničivši | a karnáček užlutivši | k tomu do pat zpodli-

sehen wir, wie in allen westlichen Ländern das noch im XIII. Jahrhunderte kurz getragene Haar sich verlängert und in schön geschwungenen Locken Ohren und Nacken umwallt, wie vornehme Frauen Diademe um die Stirne, gewöhnliche Frauen weisse Stirnbinden tragen, und wie das Rauchwerk, welches in Böhmen und Mähren hohen Werth hatte und ungemein beliebt war, nach und nach bei allen Ständen die Oberhand gewann; die Vornehmen trugen Felle von Mardern, Luchsen und Zobeln, die mittleren, die Bürger- und Handwerker-Stände, von Füchsen, Wölfen und wilden Katzen und die gemeinen, die Bauern, von Lämmern und Schafen.

Gewiss wirkten die Verschiedenheit des Bodens und glückliche und unglückliche Jahre auf die Mode. Ein Gebirgsland setzte an die Bekleidung andere Forderungen, als weite Ebenen, und ein fruchtbares Jahr erlaubte auch dem Bauer so manches Kleidungsstück sich anzueignen, das sonst nur den vornehmeren Ständen eigen war, wodurch freilich manche ungeschickten, bäurisch-stutzerhaften Zusammenstellungen entstanden, die man jedoch nicht als Trachtenstücke eines bestimmten Standes anführen darf. Kleidergesetze, d. i. ämtliche Bestimmungen über die Form und den Stoff der Gewänder, mit Ausnahme des Clerus, gab es damals noch nicht, und somit konnte sich jeder kleiden, wie es ihm die Bedürfnisse und Umstände erlaubten. Wir

nivši ! a podliaky zhedvadnivši | nožík, měšček, cudný pásec | v piesněch jejie jasný hlasec | to vidúce mnozí blázni | nejmajice božie kázní | ... létě jako na otržň k ním | nalit i bude hoře jím etc. .. Slyšte, ješto se líčíte | by v tom hřích byl, vy nemnite“ etc.

wiederholen, eine mährische Nationaltracht im engeren Sinne hat die Přemyslidenzeit nicht gekannt.

Wenn auch Mähren in der Přemysliden-Zeit eine ausgesprochene Nationaltracht nicht kannte, durch welche sich seine Bewohner hätten von anderen unterscheiden können; so wohnten doch dem Volke Eigenschaften bei, die zur Summe geworden, seinem Charakter anklebten und folglich sein Volksthum charakterisirten, und hiezu rechnen wir den ungemeinen Hang zu warmen Bädern und zum Aberglauben. Warme Bäder sind allen slavischen Völkern so eigenthümlich, dass sie zu deren charakteristischen Merkmalen gehören. Von den Deutschen heisst es, dass ihnen die Verwendung erwärmten Wassers zum Badegebrauche fremd war, und dass sie warme Bäder erst durch die vorrückenden Römer, oder durch die Benediktiner kennen gelernt haben. Die strenge monastische Disciplin des Ostens untersagt allerdings den Gebrauch der Bäder als eines überflüssigen Luxusartikels, doch der heilige Benedikt, Stifter der Mönchsorden im Westen, lässt die warmen Bäder, an die er als geborner Umbrier selbst gewohnt war, schon zu und bestimmt im caput 86 seiner weltberühmten Regel, „dass man den Gebrauch der Bäder den Kranken gestatte, so oft es nöthig ist, den Gesunden hingegen, zumal den jüngern, soll man ihn nicht leicht erlauben.“ Wo nun Benediktinerklöster gebaut wurden, dort sorgten die Stifter auch für Bäder, und daher kein Wunder, wenn ihr Gebrauch auch in Gegenden drang, wohin der römische Einfluss nicht gelangte. Im ganzen westlichen Europa wurden somit die warmen Bäder vom siebenten Jahrhunderte an allgemein. Der östliche Theil, also Russland, Polen und die ihnen

stammverwandten Mährer und Böhmen konnten dieselben weder durch die Römer noch durch die Benediktiner erhalten, weil weder die Einen noch die Andern bis zum X. Jahrhundert da waren und doch waren sie allgemein. Sie müssen also dem slavischen Stamme eigenthümlich sein. In Russland hat bis zur Gegenwart fast jedes Dorfhaus seine Badestube und in Mähren kennen wir kaum eine Locations-Urkunde, in welcher nicht von der Anlage einer Badelocalität die Rede wäre. In der Regel war die Orts-Badestube ein Regale des Locators oder des Erbrichters.[1]) Selbst slavische Dörfer, welche nach deutschem Rechte ausgesetzt wurden, wie 1274 Teinitz bei Olmütz, hatten ihre Badestuben beibehalten.[2]) K. Otakar II. verlieh 1258 dem Erbrichter in Gewitsch eine Badestube. Im XIV. Jahrhunderte nahmen die öffentlichen Bäder besonders stark überhand.[3]) Das Baden zählte zu den Hauptfröhlichkeiten des gemeinen Lebens und die öffentlichen Bäder leider nur gar zu oft zu Culten der Unsittlichkeit und des liederlichen Lebens. Besonders gehörten viele derselben in den Städten zu den verrufenen Häusern, indem die hergebrachte Sitte, dass nur weibliche Dienerschaft in den Bädern angestellt war, die Liederlichkeit förderte.

Dass das Wesen des Aberglaubens in einer falschen Anwendung des Causalitätsgesetzes beruhe, weiss Jedermann, weshalb Wahrsagerei, Zauberei, Traumdeuterei, Knüperei u. s. w. nur Arten des Aberglaubens bilden. Die

[1]) Vergl. Bd. VIII, 130 und 144 d. W.

[2]) Cod. Dipl. Mor. IV. 112.

[3]) Georg Zappert, Ueber das Badewesen mittelalterlicher und späterer Zeit. Archiv für österr. Geschichtskunde Bd. 21. S. 3—160.

Inclusæ und die Eremiten galten als besonders begabte Wahrsager.[1]) Die Chronik von Colmar erzählt die Prophezeiung einer Inclusæ über Otakar's II. Tod und über Rudolf's von Habsburg Erhebung.[2]) Um zu erfahren, wie die zukünftige Regierung eines neuerwählten oder neuernannten Bischofs beschaffen sein werde, gebrauchte man die Evangelienprobe. Man reichte nämlich dem Neuerwählten einen Evangeliencodex und liess ihn denselben mit der rechten Hand wie von ungefähr aufschlagen. Welche Stellen durch dieses absichtslose Aufschlagen zum Vorschein kamen, aus diesen vaticinirte man die Zukunft. Vom Prager Bischofe, Johann IV., heisst es zum Jahre 1301, dass ihm K. Wenzel II. gleich nach dessen erfolgter Wahl das Evangelienbuch zum Oeffnen reichte und dass der Bischof daraus das Evangelium aufschlug, welches am 12. Sonntage nach Pfingsten gelesen wird, in welchem von Stummen und Tauben gesprochen wird, die der Herr gesund gemacht hatte.[3]) Alles Volk deutete diese Worte auf die zukünftige glückliche Regierung des Bischofs. In Mähren war die Sitte, das Evangeliumbuch dem Neuernannten vorerst auf die Schultern zwischen

[1]) Vergl. über die „Inclusæ" Bd. IV. 432 und ffg. d. W. Dann über den Aberglauben. Bd. IV. 399 u. ffg. d. W.

[2]) Chron. Colmarien. Pertz, XVII. 252 und 253. Man sieht, dass in Deutschland eigene Wahrsager herumgingen.

[3]) „Deinde rex allato libro evangeliorum iussit eundem domnum episcopum (Iohannem) librum cum dextra manu aperire, et occurrit evangelium, quod legitur in duodecima dominica et in eodem continebatur: Bene omnia fecit, surdos fecit audire et mutos loqui." Loserth, Königsaaler Geschichtsquellen. S. 547. Die Stelle ist bei Marcus VII. 37, wird aber jetzt am XI. Sonntage nach Pfingsten gelesen.

die Achsel zu legen und erst dann aufzuschlagen. Als dies beim Bischofe Bavor geschah, sah man die Stelle: „Der Du das Haus Gottes zerstörtest,“ [1]) was ungemein niederschlagend wirkte. Auch vor den Richtern glaubten die Angeklagten durch Zaubermittel sich zu helfen. Sie trugen Holler, Wegwarte, Siegstein oder „Geserb“ bei sich.[2]) An Verhexungen, durch die man selbst den Tod herbeiziehen könne, glaubte man fest, wenngleich das Brünner Gericht eine solche Klage zurückwies.[3]) Heidnische Gebräuche mischten sich noch sehr häufig in christliche Feste und Gebräuche. Noch 1366 sah sich der Erzbischof von Prag, Johann, genöthigt, gegen die allgemeine Sitte, um die Mitte der Fastenzeit den sogenannten Tod „smrt“ unter heidnischen Gesängen und Spielen aus dem Dorfe zu tragen und in den Fluss zu werfen, durch Synodal-Beschlüsse streng und entschieden aufzutreten.[4]) Man liebte es, die heidnischen Festgebräuche den neuen christlichen Feiertagen anzupassen. Bei den bis zur Gegenwart an Fastnacht, Lætare, Ostern,

[1]) „Vah, qui destruis templum Dei.“ Dudík, Mähr. Geschichtsquellen S. 278. Stelle aus Marcus XV. 29. (Paral. Mathæus XXVII. 40.)

[2]) Rössler, Stadtrechte von Brünn. S. XCI. „De membranis vero (Geserb, Glückshelm) famant vetulæ: si recipiantur novem, vel ad minus quinque, et habentur cum filo aureo et sericeo in ecclesia per novem dies, illo tempore, quo horæ canonice dicuntur per nonam, et postea feruntur per aliquem ad iudicem vel ad iudicium, ille optinet causam suam.“ Conf. Rössler l. c. pag. 337.

[3]) Rössler, Stadtrechte von Brünn. S. 24 und 25.

[4]) Höfler, Prager Concilien pag. 11. „Cum rithmis et ludis superstitiosis ad flumen deferunt.“

dem ersten Mai und Pfingsten üblichen Volksbelustigungen und Gewohnheiten erkennen wir Ueberreste eines Festes, welches dem Empfange des Sommers galt, an den Gebräuchen der Weihnacht, die der Sonnenwende u. s. w.[1]) Man liebte es an den, den Heiden heiligen Plätzen christliche Kirchen und Kapellen zu errichten, z. B. in Weisskirchen, Hranice (hrana, hraň, Ustrine), Hostein (Gostýn) u. s. w. Der Aberglaube hängt den slavischen Völkern bis zur Gegenwart an, speciell auch den Čechoslaven in Mähren und kann mit Fug und Recht als Charakteristikon des Volksthums angesehen werden.

Zum Schlusse unserer Abhandlung über das Volksthum in Mähren am Schlusse der Přemysliden-Zeit wollen wir noch zwei culturliche Fragen berühren: lässt sich von einer Volksaufklärung und von einem Nationalgefühle der Mährer in der Zeit der Přemysliden reden?

Aufklärung ist eigentlich die Handlung des Klarmachens, also eine Thätigkeit des Verstandes; Volksaufklärung besteht demnach in der richtigen Anwendung der Verstandesthätigkeit im Umfange eines ganzen Volkes, wobei zwei wesentliche Momente zu unterscheiden kommen, ein formales und ein materiales. Nach der formalen Seite besteht die Aufklärung in der Kenntniss und Erkenntniss als solcher, und steht der Unwissenheit, Unkenntniss, überhaupt der Gedankenlosigkeit entgegen; über irgendeinen Gegenstand durch Unterricht, Belehrung und Nachdenken Kenntniss und

[1]) Reinsberg-Düringsfeld, Festkalender aus Böhmen. Prag 1862. Ein Beitrag zur Kenntniss des Volkslebens und Volksglaubens in Böhmen. Peter, Volksthümliches aus Oesterr. Schlesien. 5 Lieferungen. Troppau 1866 und 1867.

Erkenntniss sich erwerben, heisst: Aufklärung anstreben. Eine solche Aufklärung strebten die Bewohner Mährens, wie die Geschichte darthut, gewiss an; von der formalen Seite kann man daher von einer Volksaufklärung in Mähren in der Zeit der Přemysliden ohne Zweifel sprechen. Nach ihrer materialen Seite besteht die Aufklärung darin, dass die Kenntnisse und Erkenntnisse vollständig wahr und in rechter Weise geordnet, kurz, dass die erkannten Gegenstände vom Verstande nach ihrem ganzen Umfange und Wesen, mit genauer Uebereinstimmung, Unterscheidung und Bestimmtheit und genau nach den Gesetzen des Denkens erfasst sind, so dass das Denken und Erkennen derselben der treue Reflex der Gegenstände ist und mit diesen zusammenstimmt. Von dieser materialen Seite kann in der Přemysliden-Periode von einer Volksaufklärung in Mähren natürlich keine Rede sein. Wir werden im nächsten Schlussbande bei der Abtheilung: „Schulen, Kunst und Wissenschaft" auf dieses Thema zurückkommen. Also blos von der formalen Seite besass Mähren in der von uns abgehandelten Zeit eine Volksaufklärung, die sich nach unserer unmassgeblichen Ueberzeugung ganz besonders in den verschiedenen, bis zur Gegenwart lebenden Sprichwörtern in Mähren erhalten hatte. Was sind die Sprichwörter? Sie sind das Vermächtniss der Vorzeit an die Gegenwart, die Resultate der Erfahrung und des Volksverstandes, d. i. die vollständige Auffassung einer aus der Erkenntniss hervorgegangenen Wahrheit in Einem Gedanken, insofern derselbe als eine innerlich unmittelbare Erscheinung hervortritt. Dies die Ursache, dass das Sprichwort mit der Volkssitte und der Volksaufklärung auf's Innigste zusammenhängt und sich in alle menschlichen

Handlungen einmischt und Alles zur Sprache bringt. Vor dem Sprichwort ist, wie vor dem Gesetze, Alles gleich; jeder Stand, jeder Glaube, Klugheit und Einfalt, Armuth und Reichthum, Alles wird vor ihm gleich, kurz und gut, derb, neckisch, fromm, ehrlich und rund heraus beurtheilt, ohne Ansehen der Sache und Person, und darum die grosse Bedeutung der Sprichwörter für die Culturgeschichte. Wir könnten zum Belege eine Unzahl der mannigfachsten Sprichwörter anführen, die unsere Behauptung bestätigen, wenn uns von dieser Mühe nicht schon 1852 Fr. L. Čelakovský befreit hätte. Čelakovský hat nämlich im genannten Jahre zu Prag unter den Schriften des böhmischen Museums herausgegeben: „Mudrosloví národa slovanského ve příslovích" (besprochen von Hanuš im „Časopis českého Museum" 1851, svazek 4, str. 126), und da er genau angibt, welche Sprichwörter čechisch, polnisch, russisch u. s. w. sind, sind wir vollkommen im Stande, das Oberwähnte zu beweisen und in den böhmisch-mährischen Sprichwörtern die damalige Volksaufklärung herauszufinden.

War aber ein gewisser Grad der Volksaufklärung von ihrer formalen Seite in Mähren in der Zeit der Přemysliden vorhanden; dann können wir unmöglich zweifeln, dass damals im mährischen Volke auch das Gefühl der Nationalität vorhanden war und sich bei verschiedenen Veranlassungen kundgab. Nimmt man an, dass es vorzüglich die Sprache ist, welche die Glieder einer Nation verbindet und dass sie das eigentliche Kennzeichen der Zusammengehörigkeit gewisser Völker ist, mit anderen Worten, dass sich das Gefühl der Nationalität hauptsächlich durch die Vorliebe für die eigene Sprache und für Alles, was einer Nation

eigenthümlich ist, kundgibt; dann müssen wir eingestehen, dass das Nationalgefühl am Schlusse der Přemysliden-Zeit in Mähren ungemein rege war. Als politischer Factor war die Nationalität damals in Mähren gewiss noch nicht angesehen und gebraucht;[1]) aber als eine Volkseigenthümlichkeit, als Cultur-Vehikel, galt sie und ward als solche benützt. Verschiedene Sprichwörter deuten darauf hin: „Proti své krvi bojuje, kdo svůj národ nemiluje," oder „Každému svoje se líbí" u. s. w. Aber wir haben auch directe Beweise für unseren Ausspruch. Als die Tochter Herzogs Heinrich II. von Schlesien, die damalige Aebtissin von Trebnitz, Agnes, als Enkelin König Otakar's I., die Minoriten deutscher Zunge ungebührlich wider die Minoriten der böhmischen Nationalität beschützte und förderte, konnte die böhmische Königin Kunigunde, König Otakar's II. Gemalin, nicht umhin, in einem Briefe an ihre Verwandte gegen eine solche Ungerechtigkeit strafend aufzutreten. „Es kam," so schreibt die Königin an die Aebtissin, „die uns wahrhaft befremdende Kunde zu unseren Ohren, dass unsere theuerste Schwester, die doch auch böhmisches Blut in ihren Adern hat, die deutschen Minoriten gegen die polnischen und böhmischen bevorzuge, da man doch mit den letzteren schon der Sprache wegen Nachsicht haben sollte;" und in dem gleichen Gefühle der Zusammengehörigkeit schreibt die von Haus aus slavische Königin an einen Cardinal in Rom: „er möge doch mit all'

[1]) Vergl. Bd. VI. 254 d. W. Was wir da und Bd. VIII. 22 d. W. über die bei Emler, Reg. pag. 466—468 aus einem Formelbuche abgedruckte Urkunde sagten, halten wir, auf Grünhagen, schles. Regesten gestützt, gegen Busson, der Krieg von 1278, Archiv Bd. 62 S. 16, aufrecht.

seinem Einflusse verhindern, dass nicht Minoriten deutscher Nation in so grosser Mehrzahl, wie dies bis itzt geschehen, in die böhmischen und polnischen Klöster, und die der slavischen Nationalität ausser des Landes zum grossen Nachtheile ihrer seelsorglichen Thätigkeit und zum Präjudiz der slavischen Sprache verschickt werden. Namentlich sei dies der Fall mit dem Bruder Časlav, welchen der Ordens-Provinzial als einen gebornen Böhmen in eine fremde Provinz geschickt hatte, da er doch schon der Sprache wegen im Lande gut wirken könne und daher zurückzurufen sei.“[1])

Doch den deutlichsten Beweis, dass am Schlusse der Přemysliden-Zeit sich das Gefühl der slavischen Nationalität in Böhmen und Mähren der vollen Schärfe des Gegensatzes zum Deutschthum bewusst wurde, gibt uns Dalimil's Reimchronik. Sie reicht bis 1314 und ist offenbar in den ersten Jahren der Regierung Johann's von Luxenburg und unter der wahrhaft peinlichen Erscheinung geschrieben, dass ein Deutscher die Krone des heil. Wenzel erhielt. Der schon dem ältesten böhmischen Chronisten Cosmas bei gar vielen Gelegenheiten, vielleicht unwillkürlich, in seinen Text gekommene Ausdruck des Hasses wider die Deutschen[2])

[1]) Die Briefe, welche zeigen, dass König Otakar II. besonders die Minoriten hochschätzte, sind aus Palacký's Formelbuche abgedruckt in Emler, Reg. pag. 1077 u. ffg. „Fratres linguæ teutonicæ, plures numero, quam opus sit, transmittuntur ad domos singulas dicti ordinis (Minorum) in regno nostro et in ducatibus Polonorum, linguæ vero sclavicæ fratres disperguntur ad extraneas nationes, ubi inutiles sunt.“ l. c. 1078. Die Briefe mögen in die Jahre 1268 und 1272 fallen.

[2]) Ausdrücke, wie z. B. „sicut est sevissima natura Theutonicorum“ kommen in Cosmas und dessen Fortsetzern öfter vor. Siehe Cont. Cosmæ ad an. 1279. Pertz. IX. 198.

erscheint in Dalimil's Reimchronik potencirt und kann als Gesinnungsausdruck der nationalen Partei angesehen werden, als diese sah, wie das Deutschthum seit König Otakar I. im Lande, namentlich in den Städten, stetig zunehme, und wie die nationale Sprache und wie die uralten slavischen Einrichtungen immer mehr und mehr, und das durch die Regenten selbst, in den Hintergrund gedrängt werden. Das nationale Gefühl bäumte sich in Dalimil's Chronik auf, als sich seit Otakar's II. Tode das Fremdthum im Lande auf Kosten des einheimischen Wesens unklug und unbesonnen breit machte, und daher, weil ungerecht, die Opposition in's Leben rief.

Der zehnte und letzte Band aus der Přemysliden-Zeit gibt uns Nachricht über die Kirche, repräsentirt durch den Säcular- und Regular-Clerus, über die Schulen und Humanitäts-Anstalten und über Kunst und Wissenschaft.

I. O. G. D.

Zusätze und Berichtigungen zum Bande IX.

Seite

52 Vagantes et Ioculatores. Jos. und Herm. Jireček, die Echtheit der Königinhofer Handschrift, Prag 1862, sagen, dass es durchaus nicht gestattet sei, einen Joculator mit einem Histrio zu identificiren. Die Joculatores, joglars des Mittelalters, trieben, nach Jireček, wohl manche Künste; aber ihr Hauptgeschäft war es, die Gedichte der Troubadours vorzutragen, bis später, und zwar schon im XII. Jahrhunderte, der Name Troubadour ausser Uebung kam, und joglar sowohl den Dichter als den Recitator von Gedichten bezeichnete. Histriones hingegen waren Possenreisser, welche Schaustellungen veranlassten und verschiedene Kunststücke aufführten. Ihr böhmischer Name bis in den Anfang des XIV. Jahrhund. war jhřec, hřec, daher herci histriones und pěsnotvorci als ioculatores übersetzt werden.

187 Zum erstenmale erscheint in den mährischen Urkunden der Name Capetaneus Moraviæ, Landeshauptmann, hejtman zemský, um das Jahr 1298.. Raimund von Lichtenburg (auch von Vöttau genannt, Cod. Dipl. Mor. V. 105). Sein Nachfolger ist: Johann von Mezeřič; er erscheint (nach Boček, Přehled) als Landeshauptmann von 1300 bis 1308. Vergl. Bd. VII. 285 d. W. In einer Urkunde vom 19. Mai 1300 für Welehrad unterzeichnete er: Iohannes de Mezirsechs, Camerarius Moraviæ. Cod. Dipl. Mor. V. 122.

257 Doch sind die eigenhändigen Zeugenunterschriften im XIII. Jahrhunderte noch sehr selten. Auf dem für den Mainzer Metropoliten bestimmten Wahldocumente des Olmützer Bischofs Theodorich ddo. Olmütz 26. März 1281, erscheinen die eigenhändigen Unterschriften der damaligen 18 Wahlherren des Olmützer Domcapitels mit dem Zusatze: „huic eleccioni interfui, consensi et propria manu subscripsi.“ Nur für den der Wahl beiwohnenden und derselben zustimmenden Olmützer Domherrn, Gottfried, unterzeichnete ein gewisser Velenus (Cod. Dipl. Mor. IV. 247 und 248), uns ein Beweis, dass die Olmützer Wahlherren durchgängig, wie es die Canonen vorschrieben „homines literati,“ daher bis auf den Canonicus Gottfried des Schreibens kundig waren. Im XIV. Jahrhunderte wurden die Unterschriften schon häufiger, immer aber &c.

305 Custodia, que fiunt ..in castris. Hier muss aus einer Urkunde des böhmischen Herzogs Friedrich für die Wišegrader Collegiatkirche vom 6. Mai 1187 beigesetzt werden: „Etiam hoc statuo, ut milites, qui sunt iuxta circuitum, non intromittant se de silvis, nec de aquis, nec de pratis, que pertinent ad eundem circuitum.“ Cod. Dipl. Mor. I. 322.

313 . .übernommen hatte. Und die alte Verpflichtung der böhmischen Regenten nach dem Fridericianum, auf den Hoftagen zu Nürnberg, Bamberg und Merseburg zu erscheinen, war bereits in Vergessenheit gerathen. König Přemysl hat die Hoftage ostentativ gemieden. Vergl. Bd. V. 174 d. W.